

Das Konfessionen zu dem Professor Dr. Wendt
Spendung voll übermüßt von

Wendt.

Brestan d. 21 Oktober 1910

Geschichte der deutschen Kultur

und

ihrer Entwicklung in Frankenstein
und im Frankensteiner Lande.

Ein Beitrag zur schlesischen Kulturgeschichte.

Von

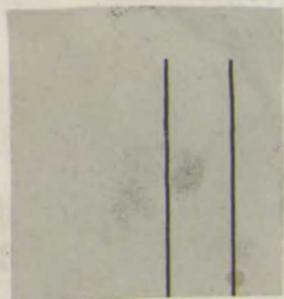
Professor Dr. J. A. Kopicz.



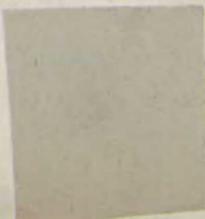
Breslau 1910.

Müller und Seiffert.

Gabinel
Śląsko-Lużycki



11552



Gólcset
Śląsko-Łużycki

Der Stadt
und dem Kreise Frankenstein

in Ergebung und Hochschätzung
gewidmet

vom Verfasser.

I. Abschnitt.

Der schlesische Grenzwald (Presëka), Kulturzustände der slawischen Bevölkerung vor der deutschen Einwanderung, slawische, deutsche und gemischte Siedelungen im Frankenstein-Münsterberger Lande, Rechts- und Agrarverhältnisse im 13. Jahrhunderte, Folgen der deutschen Kolonisation.

Das Gebiet, dessen Kulturentwicklung die vorliegende Arbeit schildern soll, und das wir kurz als Frankensteiner Land bezeichnen wollen, bildet in geschichtlicher Zeit unter dem Namen „Weichbild Frankenstein“ (districtus Frankensteinensis) einen Teil des Fürstentums Münsterberg, so daß unsere Darstellung naturgemäß vielfach auch auf das Münsterberger Land hinübergreifen wird. Zu der Zeit, als diese Teile Schlesiens im Lichte der Geschichte erscheinen, gehörten sie zu der zusammenhängenden Waldmasse, welche sich noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Eulenz- und Reichensteiner Gebirge zu beiden Seiten der mittleren Gläzer Reisse, aber auch nach Norden, Osten und Süden zu als Grenze Schlesiens gegen Böhmen, bezw. die Grafschaft Glatz, und gegen Polen (Oberschlesien) hinzog, und die man gewöhnlich als „Presëka“, deutsch „Hag“ bezeichnet. Diese Presëka¹⁾ (vom polnischen przecinać, przëkati = zerhauen,) wird in deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts der „Hag“ oder „Hach“ genannt und war unzweifelhaft ein Grenz-

¹⁾ Über den Grenzwald (Presëka) handeln: Weitzen, 42. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, Breslau 1864. Gustav Freytag: Deutsche Ansiedler im schlesischen Grenzwalde. Grünhagen: Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens, Band XII, Heft I. Liber Foundationis Episcopatus Vratislaviensis, von Markgraf und Schulte, Breslau 1889, p. XXX ff.

Bann- und Schutzwald, der seit unwordencklichen Zeiten im schlesischen Grenzgebiete vorhanden war und zuerst im Jahre 1230 in einer Urkunde des Herzogs Heinrich I. von Schlesien erwähnt wird. Nach dem Heinrichauer Gründungsbuche,¹⁾ der vorzüglichsten Quelle der Kulturgeschichte des Münsterberg-Frankensteiner Landes im 13. und in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts, diente die Preseka wesentlich zwei Zwecken: einmal sollte sie die Landesgrenze gegen Böhmen, bezw. die Grafschaft Glatz, markieren, andererseits aber auch durch die in ihr angelegten Verhaue Schutz gegen feindliche Einfälle der Böhmen gewähren. Die früheste Erwähnung des Grenzwaldes im Frankensteiner Weichbilde geschieht durch eine Urkunde Heinrich I. d. d. Nemchi (Nimptsch) 1230,²⁾ durch die er dem Hause der hl. Maria in Kamenez (Kamenz) hundertfünfzig große Hufen seines Waldes, der zwischen Ebanowo (Banau) und der Preseka liegt, schenkt; was an den hundertfünfzig Hufen fehlen möchte, sollte dem Kloster auf der anderen Seite der Preseka ergänzt werden, auch gab er demselben das Recht, diese Hufen nach deutschem Rechte zu besetzen, wie er es den Deutschen in Pilawa (Peilau bei Reichenbach) und anderen Siedelungen bereits gegeben hätte. Bemerkenswert ist ferner eine Urkunde Herzog Heinrich II. vom 26. Juni 1239,³⁾ durch die er dem Kloster Heinrichau den Besitz des Waldes Rudno bestätigt und demselben die Anlage eines deutschen Dorfes im Zusammenstoße der Wälder Rudno und Budsin, zwischen den heutigen Dörfern Tarnau und Peterwitz gestattet, dieses noch vor 1241 angelegte Dorf ist Schönwalde (Kreis Frankenstein). Obwohl ich später die Gründung dieses Dorfes eingehend behandeln werde, will ich hier schon den Inhalt der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1239 wegen ihres

¹⁾ Liber Foundationis Claustris Sanctae Mariae Virginis oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, herausgegeben von G. A. Stenzel, Breslau 1854, p. 57, Anm. 120.

²⁾ Urkunden des Klosters Kamenz, herausgegeben von Paul Pfotenhauer, Breslau 1881, Urkunden 3 und 4.

³⁾ Heinrichauer Gründungsbuch, Urkunde VI.

Zusammenhangs mit der Preseka einer kurzen Besprechung unterziehen. Nachdem der Herzog erwähnt hat, daß der Wald Rudno 50 große Hufen (die große Hufe = 45 schlesische Morgen) umfaßt, fährt er fort: „Dieser Wald liegt an der böhmischen Grenze entlang, zwischen der Preseka und dem Wege (semita), welcher zu den Bergen unmittelbar hinaufführt.“ An einer anderen Stelle des Gründungsbuches, welche sich ebenfalls auf die Gründung Schönwaldes bezieht, wird bezüglich der Preseka gesagt: „In jenen alten Zeiten (d. h. vor 1244), als dies und Ähnliches geschah, war die Gegend am Gebirge sehr waldbreich und bis zum Dorfe Zadelna (Zadel) vollständig öde.“ Also Frankenstein existierte damals noch nicht. Und an einer dritten Stelle sagt der Verfasser des Gründungsbuches bezüglich des Klosterwaldes, den im Auftrage des Abtes Bodo von Heinrichau behufs Anlegung des neuen Dorfes ein gewisser Martin vermaß: „Dieser Martin vermaß die Wälder des Klosters von dem vorerwähnten Grenzwege (der über den Kamm des Gebirges hinlief) bis zur Preseka, die deutsch „der Hach“ genannt wird; sie zog sich in alten Zeiten und auch damals, als dies geschah (also um 1244) um das ganze Land Schlesien.“ Soweit über die Preseka als Grenzwald! Der Charakter der Preseka als „Bannwald“, d. h. eines Waldes, in dem ohne Erlaubnis des Herzogs Bäume nicht gefällt werden durften, geht aus dem weiteren Wortlaute der oben angeführten Stelle hervor: „Deshalb gestatteten die alten Herzöge in keiner Weise, daß Bäume in der Preseka gefällt würden, und auch jetzt noch ist dies Brauch, daher wurde nicht weiter als bis an die Grenzen der Preseka vermessen.“ Unter den in der angeführten Stelle als »duces antiqui« bezeichneten Herzögen sind Boleslaus Altes (1163—1201) und Heinrich I. der Bärtige (1201—1238) zu verstehen.

Die Preseka hatte, wie wir bereits oben angaben, auch den Zweck, durch in ihr angelegte Verhaue dem Grenzlande Schutz gegen die Einfälle der Böhmen zu gewähren; solche Verhaue wurden am zweckmäßigsten an leichtzugänglichen Stellen des Gebietes, an Furten

und Pässen, jedenfalls am Silberberger- und am Warthapasse angelegt; sie wurden in der Weise hergestellt, daß man den oberen Teil der Bäume halb anhieb, diesen zur Erde bog und dann jüngere Bäume über und neben den so verstümmelten Bäumen ungestört wachsen ließ, wodurch ein für Reiterei undurchdringliches Hindernis geschaffen war. Bemerkenswert für die militärische Bedeutung des Grenzwaldes, wenigstens für den am Eulen- und Reichensteiner Gebirge hinlaufenden Teil desselben, ist der Umstand, daß vor dem eigentlichen Grenzwalde nach der Seite des Gebirges hin eine weite Strecke abgeholzt war, deren Boden, wenigstens bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts, nicht bebaut werden durfte, unzweifelhaft deswegen, damit der Feind nicht ungesehen ins Land einbrechen konnte. Dieser unbebaute Teil des Grenzwaldes, das *magnum desertum*, d. h. die große Einöde, zog sich, soweit sie für unsere Darstellung in Betracht kommt, auf dem rechten Meisseufer bis zum Reichensteiner Gebirge hin und wird noch im 14. Jahrhunderte erwähnt. Im Jahre 1335¹⁾ heißt der Teil des Grenzwaldes zwischen Reichenstein und dem Jauerberge das „Geheuge“, der Wald weiter nach Wartha zu am Gebirge entlang, führte noch lange den alten deutschen Namen der „Hag“, und noch heut heißt der bis ans rechte Meisseufer heranreichende Teil der Stadt Wartha, der „Hag“. Noch im 18. Jahrhunderte war dieser Stadtteil ein selbständiges Dorf, dessen Scholtisei die heutige Brauerei von Marschke ist. Das Dorf kommt als *villula Hack* schon in einer Urkunde des Herzogs Volkos II. von Münsterberg vom 26. April 1336²⁾ und zwar als Eigentum des Klosters Kamenz vor und hat seinen Namen unzweifelhaft von seiner Gründung im Grenzwalde, der damals noch bis ans rechte Ufer der Meisse reichte; übrigens hieß nach einer Nachricht des Frankensteiners Arztes Dr. Samuel Schilling noch zu seiner Zeit, also am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahr-

1) R—U Nr. 152.

2) *ibid.* Nro. 155.

hundertz, der Wald zwischen Wartha und Frankenstein „der Hag“.

Als im 13. Jahrhunderte eine stärkere deutsche Einwanderung behufs Besiedelung des Schlesiens einsetzte, und der militärische Schutz des Grenzlandes besser durch zahlreiche, wehrfähige deutsche Ortschaften und ihre Bewohner als durch jene „Einöde“ erfolgen konnte, ging man an die Besiedelung auch dieses Teiles der Preska, und die neuentstandenen deutschen Siedelungen hatten sicherlich auch den Zweck, bei feindlichen Einfällen sofort die benachbarten Verschanzungen und Verhaue zu besetzen und zu verteidigen, wie dies ja auch Bischof Thomas I. von Breslau (1232—1268) bezüglich des Meißner Bistumslandes bezeugt, wenn er sagt, daß sein Vorgänger Bischof Laurentius (1207—1232) aus den oben angeführten Gründen deutsche Kolonisten im Ziegenhalsler Lande angesiedelt habe.

Die am Ende des 12. und zahlreicher im 13. Jahrhunderte aus dem Süden, Westen und Norden Deutschlands in Schlesien einwandernden Ansiedler fanden hier schon spärliche slawische Niederlassungen vor, die wir, so weit sie im Frankensteiner und Münsterberger Lande vorkommen, später anführen werden, zuvor aber wollen wir einen Blick auf die Ansiedlungsweise der Slawen und ihre Kulturverhältnisse werfen. Aber die ältesten Niederlassungen der Slawen in Schlesien und den Nachbarländern, die um 500 n. Chr. in die von den Germanen während der Völkerwanderung verlassenen Sitze bis zur Elbe einwanderten, haben wir nur spärliche Kunde, die wir in erster Linie der Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg,¹⁾ eines Verwandten des königlichen Hauses der Sachsen, der als Begleiter der Kaiser Otto III. und Heinrich II. die slawischen Länder zwischen Elbe und Oder und darüber hinaus aus eigener Anschauung kennen lernte, verdanken. Besonders wichtig für die Kulturgeschichte Schlesiens sind die Denkwürdigkeiten des Klosters Leubus, das Heinrichauer Gründungsbuch und das Ur-

¹⁾ Thietmari, Episcopi Merseburgensis, Chronicon.

kundenbuch des Klosters Kamenz, daneben auch die schlesischen Regesten.

Aus den angeführten Quellen erhalten wir über die Kulturverhältnisse der Slawen im allgemeinen und der schlesischen Slawen im besonderen dankenswerte Nachrichten. Wir erfahren, daß sie gewöhnlich ihre Ansiedelungen in der Nähe des Wassers anlegten, daß sie, die von Natur aus nicht besonders kriegerisch veranlagt waren, es liebten, nicht weit von ihren Wohnstätten Verteidigungsplätze: grad oder hrad, Ring- oder Rundwälle zu errichten, die eine spätere Zeit irrtümlicher Weise als Tartaren- oder Schwedenschanzen bezeichnet hat. Diese von den Slawen im 10. Jahrhunderte und auch schon früher angelegten Rundwälle dienten, wie die zahlreich bei ihnen aufgefundenen Altertümer beweisen, nicht nur Verteidigungszwecken, sondern sie waren auch feste Plätze, um die sich die Bevölkerung zur Abhaltung politischer, kriegerischer und religiöser Versammlungen einfand; in diesen Ringwällen wurden feierliche Opfer dargebracht, hier wurde auch die Asche hervorragender Männer beigefetzt, wie die zahlreichen aufgefundenen Urnen beweisen.

Die lechitischen Stämme, welche bei ihrer Einwanderung im Anfange des 6. Jahrhunderts das Land Schlesien in Besitz nahmen, bebauten beim Beginne der Germanisation am Ende des 12. Jahrhunderts kaum $\frac{1}{3}$ des gesamten Grund und Bodens, erfahren wir doch aus dem Heinrichauer Gründungsbuche, daß noch um 1244 das weite Gebiet vom Culengebirge bis zu dem damals schon vorhandenen Dorfe Zadel eine menschenleere Einöde war. Ein Grund für den geringen Anbau des Bodens lag in dem Umstande, daß die schlesischen Slawen nur den guten und leichten Boden der Ebene bebauten, den steinigten Gebirgsboden aber nicht anrührten und nur dann an die Bestellung des Landes in den Hügellandschaften gingen, wenn der Boden, wie im Münsterberger und Frankensteiner Lande, mild und verhältnismäßig steinfrei war. Diese Scheu vor der Bearbeitung schwererer Böden hat aber in der Trägheit

der Bevölkerung nicht ihren alleinigen Grund, es kam dazu die Mangelhaftigkeit ihrer Pflüge; denn der Pflug des damaligen polnischen Bauern, *radlo*, panslawisch *ralo* oder *oralo*, lateinisch *uncus*, war nichts weiter als ein hölzerner Haken ohne Eisenbeschlag. Zu dem unzureichenden Pfluge kam ein schwaches Gespann, gewöhnlich zwei Kühe, seltener Ochsen, noch seltener Pferde, sodaß die Wirkung oder die Kraft des polnischen Pfluges ungefähr der Hälfte eines eisernen deutschen Pfluges gleich war. Dieser letztere wurde erst von den einwandernden Deutschen eingeführt und in Schlesien seit dem Ende des 12. Jahrhunderts benützt. — Wie tief der Kulturzustand der slawischen Bevölkerung Schlesiens am Ausgang des 12. Jahrhunderts war, schildert ein deutscher Mönch aus dem Kloster Leubus kurz nach 1177¹⁾ mit folgenden Worten: „Ohne Bebauer lag das mit Wald bedeckte Land da, das dort angesessene polnische Volk war blutarm, da es erzfaul war. Mit dem hölzernen Hakenpfluge ohne Eisen, den zwei Kühe oder Ochsen zogen, riß es den Sand etwas auf. Eine Stadt gab es im ganzen Lande nicht (?), sondern nur Burgen mit einer Kapelle, bei denen ein Markt für die Bedürfnisse der Landbewohner abgehalten wurde. Das Volk hatte kein Salz, kein Eisen, keine Münzen, kein Metall, keine brauchbaren Kleidungsstücke und Schuhwerk, es weidete allein seine Herden.“ Auch das Heinrichauer Gründungsbuch bringt einen Beweis für die Unkultur der schlesischen Polen im 12. Jahrhunderte, wenn es erzählt, daß zu den Zeiten des Herzogs Boleslaus I. (1163—1201) im Münsterberger Lande eine Wassermühle zu den größten Seltenheiten gehörte und daß man damals das Getreide wie in der Urzeit zwischen zwei Steinen zerrieb. Da die Bevölkerung, wie bereits gesagt, bis zum 13. Jahrhunderte nur einen geringen Teil des Bodens unter dem Pfluge hatte, so nährte sie sich hauptsächlich von dem Ertrage der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, auch lieferten Wald und Heide reichlich Honig, so daß

¹⁾ Wattenbach: Monumenta Lubensia, p. 14, 15.

die Honigproduktion wie schon in den ältesten Zeiten der Slaven auch im Wirtschaftsleben der Schlesier eine bedeutende Rolle spielte. Ein großer Teil der Abgaben, welche die Kmeten, halbfreie Bauern, an den Landesherrn und an die Grundherrschaft zu zahlen hatten, wurde in Honig abgeführt, der in Gefäßen, die Urnen genannt wurden, zur Vermessung kam. Von einer Bienezucht aber, wie sie heut betrieben wird, war damals keine Rede, sie wurde wie in der Urzeit gehandhabt, d. h. es wurden in die Waldbäume Löcher gemacht, in welche die Bienen ihren Honig absetzten, der dann herausgenommen und gereinigt wurde. Auch als Genußmittel spielte der Honig im häuslichen Leben der Slaven eine bedeutende Rolle, wurde er doch nicht nur bei der Bereitung ihres Lieblingsgetränks, des Met, benutzt, sondern auch noch später bei der Bierbrauerei verwandt, selbst dann noch, als im 14. Jahrhunderte der Gebrauch des Rohrzuckers im Abendlande bekannt wurde. Vergessen dürfen wir auch das Wachs nicht, von dem Unmassen zur Anfertigung der Kirchenkerzen und zur Beleuchtung in vornehmen Häusern verbraucht wurden, selbst in der Strafrechtspflege tritt es auf, da geringere Vergehen, besonders Übertretungen von Kirchengesetzen und Zünfftatuten, mit einem oder mehreren Steinen Wachs gebüßt wurden. —

Die Personen, welche den Honig aus den Bäumen nahmen, ihn säuberten und für den Genuß zubereiteten, hießen *mellifices*, Honigmacher. Die Honigkultur, in in dieser Ausdehnung betrieben, setzt ungeheure Waldflächen voraus, nur aus solchen vermochten auch die Kmeten und die deutschen Kolonisten die sogenannte „Radsteuer“ zu entrichten, d. h. die Untertanen hatten der Grundherrschaft je nach der Größe des von ihnen bebauten Grundstückes, die nach der Zahl der gehaltenen Ochsen bemessen wurde, eine bestimmte Anzahl Räder zu liefern, die aus jungen, biegsamen Eichen- und Buchenstämmen angefertigt, aber ohne Eisenbeschlag waren. So hatten nach einer Urkunde vom Jahre 1204 4 *hospites*, das sind entweder deutsche Kolonisten oder

halbfreie Kmeten, dem Kloster Trebnitz, wenn sie 6 Ochsen hielten, 80 Räder, bei 4 Ochsen 60, bei 2 Ochsen 28 Räder jährlich zu liefern, besaßen sie kein Land, so hatten sie nur 16 Räder zu stellen. Diese Räder hatten für gewöhnlich weder Felgen noch Speichen, waren sie aber mit solchen versehen, also *cum ornatu*, so trat eine erhebliche Minderung der zu liefernden Räder ein.

Die polnische Bevölkerung Schlesiens sowie bei den Slawen im allgemeinen zerfiel schon seit den ältesten Zeiten in drei Stände¹⁾: Freie, halbfreie (*Kmiecie*, *Kmetones*, zuweilen auch *lazaki* genannt), und Hörige oder Leibeigene (*adscripti* oder *adscripticii*), ein besonderer Adelsstand war bei den lechitischen Stämmen ursprünglich nicht vorhanden. Die Freien, d. h. die persönlich und dinglich freien Grundbesitzer nahmen in ihrer Gesamtheit erst später den Namen und Charakter des Adels (*szlachta*) an, jedoch ist bis ins 13. Jahrhundert hinein an einen Lehnsadel in deutschem Sinne nicht zu denken; denn der polnische Adel ging nicht wie der deutsche aus besonders bevorzugten Familien und aus den ausschließlich zu Ross im Kriege dienenden Geschlechtern hervor, sondern die *Szlachta* zeigt ihren höheren Rang nur im Verhältnisse zu den Kmeten und Leibeigenen, und die Berechtigung, an dem Genuße der Adelsrechte teilzunehmen, beruht allein in dem Besitze eines freien, wenn auch noch so kleinen Grundstückes: somit gehört jeder freie Grundbesitzer zur *Szlachta*, und diese galt ihrerseits wieder als die alleinige Repräsentantin des Volkes, da sie alle persönlich und dinglich freien Individuen desselben umfaßt. Aus dem Umstande, daß jeder freie Grundbesitzer zum Adel gehört, erklärt sich auch bei den Polen dieser Zeit das Fehlen eines wirklich freien Bauernstandes, denn die Kmeten waren, wie wir gleich sehen werden, zwar persönlich frei, dinglich aber unfrei. — Den Mitgliedern der *Szlachta* lag in der älteren Zeit ausschließlich die Verpflichtung zum Kriegsdienste ob, doch

¹⁾ Köppl: Geschichte Polens, I p. 79, 90; *Chronica Polonorum* I p. 8—10.

wäre die Annahme falsch, daß dieselbe unmittelbar an den Besitz eines freien Gutes geknüpft war, die Sache liegt vielmehr so, daß bei den Polen die Ableistung des Kriegsdienstes an und für sich ein Recht und eine Ehrenpflicht jedes freien Mannes war. Aus dem Angeführten ergibt sich auch, daß die Güter des polnischen Adels mit den deutschen Lehngütern, deren Besitzer in besonderer Weise zum Kriegsdienste verpflichtet waren, nur das gemeinsam haben, daß sie nach dem Aussterben der direkten Descendenz an den Landesfürsten zurückfallen. — Einen Unterschied zwischen hohem, mittleren und niederen Adel gibt es in der älteren Zeit der polnischen Geschichte nicht, und wenn der Verfasser des Heinrichauer Gründungsbuches von *barones* und von einem mittleren Adel (*mediocres milites*) spricht und speziell in der Gründungsurkunde des Klosters Heinrichau d. d. Heinrichow 6. Juni 1228¹⁾ *barones*, *milites* und *servientes* anführt, so ist daraus keineswegs zu folgern, daß es in Schlesien im Anfange des 13. Jahrhunderts eine Abstufung des Adels gegeben habe. Der in den Urkunden des 13. Jahrhunderts vorkommende Ausdruck *barones* ist nur ein Ehrentitel für die höhere Geistlichkeit und die höheren, fürstlichen Hofbeamten, ähnlich verhält es sich mit dem in unserer Darstellung häufig vorkommenden Ausdrucke *comites*; man darf dabei nicht etwa an Grafen des älteren deutschen Lehnsstaates denken, sondern der Ausdruck *comites* in den Urkunden des 13. Jahrhunderts ist nichts weiter als die lateinische Übersetzung des polnischen *zupan*, was man mit Burggraf oder Kastellan ausdrücken kann, so entspricht auch *zupanus palatii* dem *comes palatinus* oder Pfalzgrafen und *zupanus pincernarius* dem *comes pincerna* der deutschen Urkunden. Zum Schlusse noch ein Wort über den in schlesischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts unzählige mal vorkommenden Ausdruck *miles*; dieser *miles* der Urkunden entspricht keineswegs einem durch den Ritterschlag in den Ritterstand aufgenommenen

¹⁾ S. Gr. B. Urkunde II.

deutschen Edelknechte, sondern bezeichnet jeden Adligen, der in der Kriegsdienstpflcht eines Herrn steht, und darauf ist bei den von uns angeführten Urkunden stets zu achten! Militelli endlich sind die armen, polnischen Adligen, die nichts als ihr kleines Grundstück besitzen und sich im Grunde genommen von den halbfreien Kmeten nur durch ihre adlige Geburt und durch die mit ihr verbundenen Standesrechte unterscheiden. **Armi-geri** oder **servientes** sind Edelknechte im Gefolge des Fürsten, sie werden erst seit Einführung des deutschen Lehnswesens in Schlesien erwähnt.

Wie die Geschichte des Mittelalters in keinem Staate ein absolutes Königtum oder eine uneingeschränkte Fürstengewalt kennt, sondern zeigt, daß die Fürsten gerade in den wichtigsten Zweigen der Staatsverwaltung an die Zustimmungen der Stände gebunden waren, so besaß auch in Schlesien der geistliche und weltliche Adel das Steuerbewilligungsrecht, und nur unter Zustimmung der Barone durften die Herzöge die Kirchengüter besteuern und nur in dringenden Fällen war es ihnen gestattet, von den Untertanen des geistlichen und weltlichen Adels Beden oder **petitiones** zu erheben.¹⁾ Außerdem besaßen der geistliche und weltliche Adel und meistens auch die Städte seit dem 14. Jahrhunderte die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen, wenn auch nur als Gnadengeschenk der Herzöge, wie wir dies für die Stifter Heinrichau und Camenz und die Stadt Frankenstein bald nachweisen werden. Ein anderes Vorrecht des polnischen Adels in Schlesien, das sich aber auch der einwandernde deutsche Adel bald zunutze machte, und das zu vielfachen Streitigkeiten mit der Geistlichkeit Veranlassung gab, bestand darin, daß der adlige Grundherr von jeder sechsten Hufe Neubruchland der Kirche gegenüber zehntfrei war, und daß er den Kirchenzehnt nicht seiner eigenen Pfarckirche, sondern

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel: Urkundenammlung zur Geschichte der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg, 1832, p. 30.

jeder beliebigen anderen nach seinem Gutdünken zuwenden konnte.

Den zweiten Stand der polnischen Bevölkerung bildeten die Kmeten; sie waren persönlich frei, dinglich aber unfrei, insofern sie keine freien Grundstücke besaßen, sondern fremden Grund und Boden gegen einen bestimmten Zins bebauten, den sie der Grundherrschaft, oder wenn sie auf herzoglichem Boden saßen, dem Herzoge zu zahlen hatten, doch stand ihnen auf das von ihnen bebaute Grundstück ein gewisses Erbrecht zu, sie entsprechen somit im allgemeinen den späteren „Erbunterthanen“ in Schlesien. Insofern es ihnen gestattet ist, das von ihnen bebaute Grundstück zu verlassen, heißen sie bisweilen *Lazaki* (vom polnischen *lazić* = Herumstreicher), sie sind, um es kurz auszudrücken, halbfreie Bauern, denen aber das Recht der freien Bewegung im Gegensatz zu den an die Scholle gebundenen Leibeigenen zusteht. Ähnlich den deutschen *Litti* oder *Laffen* sind die Kmeten wahrscheinlich aus dem Stande der Freien zu Halbfreien herabgesunken, indem sie durch die Noth gezwungen wurden, ihre Grundstücke an reiche und mächtige Nachbarn abzutreten, jedoch unter der Bedingung, daß sie dieselben gegen Zinszahlung oder andere Leistungen und Dienste weiter bebauen durften, im Heinrichauer Gründungsbuche werden sie gewöhnlich als *rustici* bezeichnet. Die Lage dieser halbfreien Bauern war eine ziemlich gedrückte, sie mußten nicht nur ihrer Herrschaft Abgaben zahlen und Dienste (*servitia*) leisten, sondern auch dem Landesherrn; sie waren verpflichtet beim Baue der Burgen, Wacht Häuser und Brücken (s. Zadel und Olbersdorf) zu arbeiten, Vorspann dem Landesherrn und seinen Beamten zu leisten, sie mußten den fürstlichen Wiberjägern, Falkenwärtern und anderen herzoglichen Dienern jederzeit zur Hand gehen, als Führer dienen, in den herzoglichen Burgen Wache halten und Kriegsdienste leisten. Zu diesen Halbfreien gehören auch die sogenannten *hospites*, doch sind darunter bisweilen deutsche Kolonisten zu verstehen.

Leibeigene gab es ursprünglich bei den Slawen nicht,

die Sklaverei entwickelte sich bei ihnen erst beim Aufkommen der fürstlichen Gewalt; ¹⁾ die Leibeigenen stammten meistens von Kriegsgefangenen ab und von solchen, die durch richterlichen Spruch ihre Freiheit verloren hatten, in den schlesischen Urkunden heißen sie *adscripti* oder *adscripticii*, d. h. der Scholle Zugewiesene, auch *servi* oder *ancillae*. Sie sind persönlich unfrei, haben keinerlei Anrecht an den Boden, den sie bebauen, und haften an der Scholle, sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Grundherrn nicht vom Gute entfernen und können mit demselben verkauft werden. Sie zahlen an ihren Herrn Abgaben, theils in Geld, theils *in natura*: Getreide, Honig, Eier, Hühner, Schweineschultern etc. und sind der Herrschaft zu den verschiedensten Diensten verpflichtet, sie sind: Köche, Brauer, Bäcker, Zeidler, Pflüger, Jäger, Falkner, (*falconarii*), die die Falken für die Jagd abrichten, Biberfänger, Pferde- und Hundehüter. Im allgemeinen ist die Lage der Leibeigenen bei den Slawen nicht so hart wie im klassischen Altertum, insbesondere hat der Herr seinen Leibeigenen gegenüber nicht das Recht über Leben und Tod.

Das rechtliche Verhältnis der Kmeten und Leibeigenen zu dem Landesherrn und zu ihrer Grundherrschaft und die Regelung der von ihnen zu leistenden Abgaben und Dienste faßt man unter dem Namen *Jus Polonicum*, Polnisches Recht, zusammen. Die Einführung des Christentums in Schlesien um 966 und mehr noch die Ansiedelung deutscher Kolonisten im Lande, die nicht gut unter das polnische Recht gestellt werden konnten, machten die Aufhebung der Leibeigenschaft nötig; denn es konnten die polnischen Untertanen nicht schlechter gestellt werden als die neben ihnen wohnenden Deutschen, daher mußte die Leibeigenschaft fallen, die polnische Bevölkerung mußte frei werden und freies Grundeigentum erwerben dürfen, das geschah jedoch nicht auf einmal, etwa durch ein besonderes Landesgesetz, sondern ganz allmählich, es blieb den Grundherren überlassen, unter

¹⁾ Kref: Einleitung in die slawische Literaturgeschichte, p. 178.

welchen Bedingungen sie die bisherigen Kmeten und Leibeigenen freilassen wollten, die Herzöge als größte Grundbesitzer des Landes gingen hierin mit guten Beispielen voran, ihnen folgten die Grundbesitzer, jedenfalls war die Emancipation der Kmeten und Unfreien gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Schlesien vollendet. Die Aufhebung der Leibeigenschaft in solchen Orten, die kein deutsches Recht hatten, und die Regelung der bisherigen Lasten und Dienste des polnischen Rechts bezeichnet man mit dem Ausdrucke *locatio iure Polonico*¹⁾, d. i. Aussetzung zu polnischem Rechte. Der wichtigste Unterschied zwischen den nach polnischem Rechte und den nach deutschem Rechte ausgesetzten Ortschaften bestand nicht bloß in der Verschiedenheit des von den nunmehr freien Bauern für die abgetretenen Ländereien an die Grund- und Landesherrn zu zahlenden Zinses und der zu leistenden Dienste, sondern hauptsächlich darin, daß die zu polnischem Rechte ausgesetzten Ortschaften keine selbständige Gemeindeverwaltung unter einem Scholzen hatten, sondern unter einem vom Herzoge oder von der Grundherrschaft eingesetzten Wlodarz (*wlodarz* = Bogt) standen, der den Grundzins von den Bauern für die Herrschaft einzog und in ihrem Namen die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, ohne jedoch wie die deutschen Scholzen einen Anteil an den Gerichtsgefällen zu haben.

Ein Bürgerstand entwickelte sich in Schlesien erst nach der Gründung deutscher Städte und Marktflecken.

In der vorausgehenden Besprechung habe ich die äußere Stellung des Adels zu den beiden anderen Ständen des polnischen Volkes hervorgehoben, ich möchte, da ich später eine Charakteristik des deutschen Bürgerthums in den schlesischen Städten bringen werde, hier kurz auf die religiösen und sittlichen Eigenschaften im Charakter des schlesischen Adels im 13. und 14. Jahrhundert hinweisen, wobei ich mich auf das Frankensteiner Münsterberger Land beschränke und meine Angaben dem

¹⁾ Haensler: Geschichte des Fürstentums Ols bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie, p. 76.

Heinrichauer Gründungsbuche und dem Kamener Urkundenbuche entnehme. Der Verfasser des ersten Theiles des Gründungsbuches, der um 1267 schreibt, hebt zunächst tadelnd hervor, daß nach dem Einfall der Heiden (1241) der benachbarte Adel dem Kloster Heinrichau in gewaltthätiger Weise Güter, Zehnten und andere Einkünfte ganz nach seinem Belieben entrißen habe, trotzdem das Kloster von den Mongolen verbrannt, seine Güter verwüstet, Abt und Mönche vertrieben, und alles ein Bild des Jammers und des Elends bot. Auch das Augustiner Chorherrenstift in Kamenz war zu dieser Zeit von seinen Bewohnern verlassen, und stand bis 1246 leer, wo es von Cisterziensermönchen bezogen wurde. — Bei der Schwäche der jugendlichen Nachfolger Herzogs Heinrichs II., der auf der Walsstatt am 9. April 1241 im tapferen Kampfe für die christliche Religion und die Freiheit des Landes gefallen war, rissen eine allgemeine Rechtslosigkeit, Verwilderung der Sitten und eine selbst für jene Zeit kaum glaubliche Gewaltthätigkeit des schlesischen Adels ein. Wir sehen, wie die Söhne und Enkel jener Männer, welche die Klöster Heinrichau und Kamenz mit Grundbesitz reich ausgestattet hatten, diesen Güter, Zehnten und Zinsen entreißen, die Klosterinsassen und ihre Untertanen ängstigen und unterdrücken.

Das erste Beispiel, das wir anführen wollen, liefert Graf Peter Stosch (*comes Petrus, filius quondam Stossonis*), Erbherr auf Peterwitz bei Frankenstein. Während des Mongoleneinfalles entriß er dem Kloster Heinrichau 100 große Hufen Wald, in dem das Stift später das Dorf Schönwalde um 1244 gründete. Dieser Graf Peter wird als ein gefährlicher Mann geschildert, ähnlich seinem Vater und seinem Oheim, die in ihren Waldverstecken hausten und wie die Räuber lebten. Nur höchst selten erschienen sie am herzoglichen Hoflager, weil sie die Klagen fürchteten, die mit Recht gegen sie wegen ihrer Gewalttaten vorgebracht wurden, und so groß war die Furcht vor dem Grafen Peter gewesen, daß Herzog Heinrich I. es nicht wagte, ein deutsches Dorf in der Nähe von Peterwitz anzulegen. Ein ähnlicher Gewalt-

mensch war Peters Sohn, Graf Pasco. Näheres über alle diese Vorgänge werde ich bei der Gründungsgeschichte von Schönwalde bringen.

In ähnlicher, vielleicht noch schlimmerer Weise verging sich Albert Barba (dictus Barba de Vincemeriz, Winzenberg, Kreis Grottkau) gegen das Kloster Kamenz. Die Barba von Winzenberg waren ein Zweig der adligen Familie Barba, deren Stammgut im 13. Jahrhunderte Töpliwoda war. Der Name des Dorfes kommt vom polnischen *ceplo* = warm und *woda* = Wasser, polnisch heißt der Ort *Ceptowod*. Diese zum schlesischen Uradel gehörige Familie ist jedenfalls eine der ältesten in Schlesien eingewanderten deutschen Familien; von dem bald zu erwähnenden Albert Barba von Töpliwoda sagt das Gründungsbuch, er habe väterlicherseits von der deutschen Familie der Czurban, mütterlicherseits von einer wallonischen Mutter abstammend, die auf der Wallonenstraße in Breslau gewohnt habe. Von dem Ahnherrn der Barba von Töpliwoda erzählt das Gründungsbuch folgendes: Albert Barba war mit der Tochter des Dyrziko verheiratet, wahrscheinlich ist es derselbe, der in einer Urkunde des Herzogs Heinrich I. vom Jahre 1230 unter den Zeugen als *comes Dirsko, castellanus de Bardo* (Warta), erwähnt wird. Er zog im Jahre 1229¹⁾ zum Kampfe mit den heidnischen Preußen aus, und der im Gründungsbuche angegebene Grund »*pro peccatis patris et suis*« legt die Vermutung nahe, daß dieser Kreuzzug wohl die Sühne für vorausgegangene Freveltaten war. Während des Mongoleneinfalles riß er die herzoglichen Erbgüter Cenkowiz (Zinkwitz) und Kubowiz (Kaubitz) an sich, fand es jedoch schließlich ratsam, dieselben dem jugendlichen Sohne Heinrichs II., Boleslaus, mit der lächerlich niedrigen Summe von 30 Mark Silber für 30 große Hüfen

1) S. G. B. p. 20: *Eodem anno (1229) iuit idem Albertus pro peccatis patris sui et suis in Prussiam*« und p. 23 »*Sed sciendum, quod comes Albertus ex parte patris de genere Czurbanorum a Thetonia, ex patre Matris Romanus, a platea Romanorum Wratislaviae et dominus Nycolaus, ut dictum est, natus de pronincia Cracovie.*«

abzukaufen, wobei er aber die Besitzer dieser Erbgüter ohne Entschädigung einfach aus ihrem Besitze verjagte. Dieser Albert der Ältere mit dem Barte kommt als Zeuge noch in Urkunden von 1246—1258 vor. Von seinem Sohne Grabis oder Grabissius ist nichts Näheres bekannt, dagegen erfahren wir über dessen Sohn Albert den Jüngeren mit dem Barte, daß er durch Urkunde vom 2. Februar 1287 mit Zustimmung seines Vaters Grabissius nochmals und ausdrücklich die Schenkung seines Großvaters Albert anerkennt, durch die dieser dem Kloster Heinrichau sein Erbgut Zinkwitz abgetreten hatte. Die Einleitungsworte der Urkunde: »*Considerans, progenitores meos salute et gracia plurimum eguisse*“ lassen den Schluß zu, daß diese Schenkung eine Sühne für früheres von seinen Vorfahren begangenes Unrecht war. Erwähnt wird Albert der Jüngere noch in Urkunden von 1303—1315, nach dem *Necrologium Heinrichoviense* starb er am 10. Dezember 1315.

In welchem Verwandtschaftsgrade die Barb oder Bart von Löpliwoda mit den Barb von Winzenberg gestanden haben, kann ich nicht nachweisen, jedenfalls übertraf Albert, *dictus Barba de Vincemeriz*, seine Verwandten noch an Habgier und gewalttätiger Gesinnung. In den Jahren zwischen 1265 und 1269 hatte er dem Kloster Kamenz die Zehnten vom Dorfe Winzenberg entrißen, Mönche und Klosteruntertanen gemißhandelt und auch anderen geistlichen Personen Zehnten, Güter und geistliche Rechte vorenthalten und mit Gewalt in Besitz genommen, dafür war er von dem damaligen päpstlichen Legaten für Polen, dem Kardinal Guido, und dem Erzbischofe von Gnesen in den Bann getan worden und in demselben gestorben, trotzdem aber auf dem Kirchhofe in geweihter Erde, wahrscheinlich in Winzenberg, beigesetzt worden. Hingegen hatte Abt Konrad von Kamenz bei dem Nachfolger des Kardinal Guido, dem päpstlichen Legaten Bischof Philipp von Fermo, der als solcher zuerst in einer Urkunde vom 14. Oktober 1279 (Regeste Nr. 1609) vorkommt, Protest erhoben und die Exhumierung der Leiche beantragt, die

auch auf Befehl des Legaten erfolgt war. Die Angelegenheit war der Familie Barba in hohem Grade unangenehm, und der Bruder des Verstorbenen, der Ritter Nicolaus Barba, hatte sich deshalb an den Legaten Philipp gewandt, der zur Verhandlung der Sache einen Termin in Breslau für den 21. März 1282¹⁾ ansetzte, zu dem sowohl Nicolaus Barba mit mehreren Adligen als auch Abt Nicolaus von Kamenz geladen waren. — In dem Termine leistete Nicolaus Barba auf das Evangelienbuch einen Eid und gelobte anstelle des Verstorbenen (pro defuncto) dem Abte und seinem Konvente die geraubten Güter und Zehnten zurückzugeben und gebührenden Ersatz zu leisten, sein Eideshelfer, der Ritter Pacoslaus Sedescez leistete unter Verpfändung seiner Güter Bürgschaft. Hierauf sprach der Legat am Ende der Verhandlung den verstorbenen Albert Barba vom Banne los und gestattete, daß die Leiche wieder in geweihter Erde beigesetzt werden durfte.

Daß die Sitten des schlesischen Adels trotz der fortschreitenden deutschen Kultur im 14. Jahrhunderte nicht viel milder geworden waren, als sie es im 13. Jahrhunderte gewesen waren, zeigen die folgenden Thatfachen. Zu den reichsten und mächtigsten Geschlechtern des schlesischen Adels gehören die Wüsthube oder Wüsthube, die im Anfange des 14. Jahrhunderts Besitzungen hatten, die sich am Altwatergebirge in Mähren bis in die Grafschaft Glatz und auf dem linken und rechten Ufer der Meisse in das Weichbild von Frankenstein erstreckten und vielfach mit den Gütern des Klosters Kamenz grenzten, sodaß Grund genug zu Streitigkeiten zwischen dem Stifte und der mächtigen Adelsfamilie gegeben war. Tatsache ist, daß Heinrich Wüsthube und sein Sohn Hanko im Anfange des 14. Jahrhunderts zu verschiedenen Zeiten das Kloster und seine Besitzungen beraubt und sich schwere Ausschreitungen gegen die Klosterbrüder und ihre Untertanen hatten zuschulden kommen lassen. Möglicherweise hängen die Gewaltthaten der Wüsthube gegen das Kloster

¹⁾ R—II Nr. 35.

Kamenz zusammen mit den Feindseligkeiten dieser Familie gegen den Breslauer Bischof Heinrich I. von Würben (1302—1319), durch welche der Bischof gezwungen wurde, im Jahre 1318 Tafelzinsen an das Breslauer Domkapitel zu veräußern, um die Kosten der Verteidigung des Meißner und Ottmachauer Landes gegen die Angriffe der Wüsthube und ihres Anhanges aufzubringen. Während der mehrjährigen Vacanz des bischöflichen Stuhles von Breslau, die auf den Tod des Bischofs Heinrich († 23. September 1319) folgte und mit der Erhebung des Bischofs Kanfer (1326—1341) auf den bischöflichen Stuhl endigte, scheint eine Ausöhnung der Wüsthube mit dem Stifte Kamenz erfolgt zu sein, die für ihre Gewalttaten gegen dasselbe im Jahre 1325 glänzende Genugtuung leisteten. Näheres hierüber erfahren wir aus einer zu Goldenstein in Mähren am 3. Mai 1325¹⁾ gegebenen Urkunde. In derselben schenkt Johannes, genannt Wüsthube, für sein eigenes, seiner Frau, Kinder und aller seiner Vorfahren Seelenheil und zur Entschädigung für die vielfachen und schweren Schädigungen, die sein verstorbenen Bruder Heinrich und dessen Sohn Hancho bei ihren Lebzeiten dem Kloster Kamenz zugefügt hatten (in restaurum gravium et multorum dampnorum, que frater noster Henricus et filius eius Hancho bone memorie, dum adhuc viverent, monasterio de Camenz et bonis ipsius diversis temporibus multipliciter intulerunt), demselben in testamentarische seine Herrschaft Goldel oder Goldenstein (Altstadt in Mähren) mit allen Aekern, Wäldern, Heiden, mit der Jagdgerechtigkeit und allen Nutzungen und 10 zur Herrschaft gehörigen Dörfern. Er überließ ferner dem Kloster den großen Wald von den Grenzen Polens (d. h. Oberschlesiens) bis an das Glatzer Land und die Quellen der March (Marc) und fortlaufend bis zu den Dörfern: Hausdorf, Schlegelsdorf, Seitendorf, Kunzendorf und Weinreb, ferner die Goldbergwerke und Mineralquellen auf diesem Gebiete, welche

1) *ibid.* Nr. 129. Heyne: Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau, I p. 956 ff.

schon vorhanden sind oder noch entdeckt werden können. Dazu verleiht er dem Stifte die niedere und die Obergerichtsbarkeit über alle diese Besitzungen. In einer anderen Urkunde d. d. Vredeberk (Friedeberg östr. Schlesien) vom 7. Dezember 1325¹⁾ schenkt Johannes Wüsthube mit Zustimmung seiner Frau und seiner Söhne Johannes und Heinrich dem Kloster Kamenz sein Dorf Slobotendorph (Schlottendorf) in seinen bisherigen Grenzen und mit allem Zubehör, dagegen übernimmt das Stift die Verpflichtung, den bereits von seinem verstorbenen Bruder Heinrich begonnenen Bau einer Kapelle in Schlottendorf zu vollenden.

Ähnlich wie seine Ritter trieb es Herzog Bolko II. von Münsterberg, auch er hatte kurz vor 1334 das Kloster Kamenz ausgeraubt, die Schlösser im Kloster erbrochen, die Scheuern geplündert, das Getreide fortgeführt, Mönche und Klosteruntertanen entweder selbst oder durch seine Genossen eingekerkert, vertrieben und das Kloster ruiniert. Genau angegeben sind die Freveltaten des Herzogs und seiner Anhänger in einer Urkunde des Papstes Benedict XII. d. d. Avignon 21. Dezember 1337²⁾, an den sich der Abt und sein Konvent um Hilfe gewandt hatten, und der deshalb die Bischöfe von Olmütz und Posen und den Dechanten von Bauzen beauftragt hatte, das Kloster Kamenz gegen die Bedrückungen des Herzogs in Schutz zu nehmen. Für seine Freveltaten war der Herzog vom Bischof Marker von Breslau schon vor 1334 mit seiner Familie in den Bann getan, sein Land aber mit dem Interdicte belegt worden. Um von den kirchlichen Strafen befreit zu werden, hatte er verschiedene Versuche gemacht, die im Jahre 1334 zu einem Vergleiche zwischen ihm und dem Abte von Kamenz führten, und in dem er dem Kloster Genugthuung für seine Gewalttaten leistete. In einem am 13. Juli 1334³⁾ zu Breslau vor dem bischöflichen Offizial Apeklo abgehaltenen Termine kam es zwischen dem Herzoge Boleslaus

¹⁾ K—U Nr. 132.

²⁾ ibid. Nr. 166.

³⁾ ibid. Nr. 150.

von Liegnitz als Vertreter des Herzogs Bolko und dem Abte Theoderich von Kamenz zu einem Sühnvertrage, in dem Bolko dem Kloster zwar weder Güter noch Geld als Genugthuung gewährte, wohl aber demselben die Obergerichte über alle seine Güter, soweit sie das Kloster nicht schon hatte, übertrug und dieselben von allen herzoglichen Lasten, wie bei Besprechung der Urkunde des Bischofs Preczlaus vom Jahre 1359 näher ausgeführt werden wird, freimachte. Nochmals bestätigt und genau festgelegt wurde diese Obergerichtsbarkeit oder das *Supremum iudicium provinciale* durch Bolko in einer zu Glatz gegebenen Urkunde vom 15. November 1336¹⁾.

Infolge der geschilderten Unbilden war die Lage des Klosters Kamenz in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine sehr gedrückte, und der Convent befand sich in schweren Geldnöten. Näheren Aufschluß über diese Verhältnisse gibt uns eine Urkunde des Bischofs Preczlaus von Breslau vom 30. August 1359²⁾, in der er dem Kloster Kamenz die Pfarrei Baizen und deren Tochterkirche in Alt-Altmanndorf incorporiert und ihm deren Widmut und Einkünfte zuweist. Als Grund für sein Vorgehen gibt er die Schädigungen des Klosters durch die Erbherren von Baizen und den Herzog Bolko II. von Münsterberg an. Die Urkunde ist für die kirchlichen und kulturgeschichtlichen Verhältnisse jener Zeit bemerkenswert und verdient eine Besprechung. Das Dorf Baizen gehörte am Ende des 13. Jahrhunderts den Grafen von Baizen, die außer diesem Dorfe noch die Erbgüter in Taschenberg oder Lencavice, in Schrom und Frömsdorf besaßen. Im Jahre 1283 verkauften die Gebrüder Jesko und Dirsko, Söhne des verstorbenen Grafen Dyrislaus von Baizen, ihr Gut Taschenberg an der Meisse dem Kloster Kamenz für 130 Mark Silber, und im Jahre 1298 erbaut der Ritter Moyko, Sohn des vorgenannten Dyrislaus oder Dirsko in seinem Dorfe Schrom eine Kirche und stattet sie aus. Über

¹⁾ *ibid.* Nr. 158.

²⁾ *ibid.* Nr. 244

die kirchlichen und inneren Verhältnisse des Klosters gibt eine Anniversariensiftung Dirsko des Jüngeren von Baizen vom Jahre 1306 Aufschluß; der Ritter bestimmte nämlich für seine Foundation einen jährlichen Zins von 4 Mark Silber von 4 Freihufen in seinem Dorfe Cirnezycz (Frömsdorf), dafür sollten die Mönche nicht nur alljährlich an seinem Todestage ein Seelenamt halten, sondern es sollten der Prior und der Subprior verpflichtet sein, an diesem Tage nach dem Gottesdienste den Mönchen ein Mahl (prandium) zu bereiten und den nötigen Wein und die Speisen zu geben. Wenn jemals ein Prior die Zinsen der Foundation für einen anderen Zweck verwenden würde, so sollten seine Erben die Zinsen zurückhalten und den Mönchen selbst das Mahl ausrichten. Der Fundator starb vor dem 6. Mai 1306, mit ihm erlosch der Mannesstamm der Grafen von Baizen und die Erbtöchter Elisabeth brachte durch ihre Vermählung mit dem Ritter Nicolaus von Dangelwicz (Danielewitz) diesem das reiche Erbe ihrer Familie zu, sodaß nunmehr die Dangelwicz Erbherrn von Baizen waren. Dieser Nicolaus geriet wegen der beiderseitigen Grenzen mit dem Kloster oft in Streit, so erfahren wir, daß der Dangelwicz in einem Prozesse wegen des Mühlenwehres bei Baizen an der Reisse und eines Wasserlaufes, vielleicht der Mühlgraben, den damaligen Vizepleban (Administrator) Laurentius von Baizen zu seinem Prokurator ernannte, der am 14. September 1344 mit dem Kloster einen gütlichen Vergleich schloß, den Nicolaus, seine Frau Elisabeth und seine Söhne Apezko (Nikolaus), Hinczko (Heinrich), Kamföld, Luthko, Borutha, Bernhard und Dirsko genehmigten. Im Jahre 1349 ging das Erbgut Baizen durch Verkauf an das Kloster Kamenz über, es verkaufte nämlich die Erbherrin Elisabeth, Tochter des verstorbenen Ritters Dirsko von Baizen, ihr Gut, das sie von ihrem Vater geerbt hatte, mit Zustimmung ihres Mannes und ihren sieben Söhnen an den Abt Syghard von Kamenz und seinen Convent für 900 Mark Silber; mit der Erbherrschaft übernimmt das Kloster auch das Patronatsrecht über die Pfarrei

Baißen und erhält auch das Recht, das Dorf Baißen nach seinem Belieben zu verkaufen und zu deutschem Recht auszusetzen. Bestätigt wurde der Verkauf in allen seinen Punkten vom Herzoge Nicolaus zu Münsterberg am 30. März 1349, wobei derselbe das Kloster von allen Lasten des polnischen Rechtes, welchen Namen sie auch immer haben möchten, besonders auch von der Verpflichtung der *stationes*, que „*legir*“ vocantur, freimachte. Unter dem Ausdrucke *stationes* oder *legir* versteht man nach polnischem Rechte die gesetzliche Verpflichtung der Untertanen, für Nachtquartier und Verpflegung des Herzogs und seines Gefolges auf Reisen unentgeltlich zu sorgen.

Die Bedingungen, unter denen Bischof Preezlaus 1359 die Mutterkirche in Baißen und deren Tochterkirche in Alt-Altmannsdorf dem Kloster Ramenz incorporierte, sind folgende: Die Incorporation tritt erst nach dem Tode des derzeitigen Pfarrers von Baißen, Peter von Zyperow, ein. Bei jeder Vacanz der Pfarrei hat der Abt dem Bischof einen Priester des Klosters als Pfarrer zu präsentieren, der Investierte darf sich einen anderen Klosterpriester mitnehmen, der die Seelsorge in Altmannsdorf wahrnimmt, beide unterstehen der Diözesanordnung und der Jurisdiction des Bischofs. Der in Baißen die Pfarrei verwaltende Geistliche führt den Titel *vicarius perpetuus*, ist also nach unserer Ausdrucksweise Pfarradministrator mit allen pfarrlichen Rechten, den Geistlichen in Altmannsdorf dürfen wir als Lokalkaplan bezeichnen. Zuweilen heißt in den Urkunden der Administrator *Expositus*, denn er kehrt gewöhnlich nach drei Jahren ins Kloster zurück und wird durch einen anderen Klostergeistlichen ersetzt, dasselbe gilt von den Lokalkaplänen. Der Bischof bestimmte ferner: Der ständige Vicar erhält für sich und den Lokalkaplan, den er unterhalten muß, 2 Hufen Acker in Baißen, eine in Alt-Altmannsdorf und den Hühnerzins von den dortigen Gärtnern, 7 Malter Meßkorn von Alt-Altmannsdorf, 4 von Gallenau, 2 Malter, 2 Scheffel und den ganzen Feldzehnten von Pomsdorf und Brucksteine, ferner die

Zehntfertonen von Gallenau, jedoch nicht vom dortigen Vorwerke, welches das Kloster selbst bewirtschaftet, Holz zum Brennen erhält der Administrator so viel er braucht aus dem Walde „Baizen“ (*silva, que dicitur Byczan vulgariter*), ihm stehen auch die Offertorien und die Legate der Gläubigen zu. Die anderen Einkünfte der Pfarrei fallen dem Kloster zu, nämlich: Der Feldzehnt von den Dörfern Baizen, Schrom und Reichenau, die Zehntfertonen vom ganzen Dorfe Altmaunsdorf, der Zins von den dortigen Gärtnern, $\frac{1}{2}$ Mark Zins von 1 Hufe in Schlottendorf, welche von der Kirche in Baizen verkauft worden ist, und die anderen Erträge beider Pfarreien. Zugleich hob der Bischof die Kirche in Baizen wegen zu großer Entfernung aus dem Archipresbyterate Strehlen, dem sie bisher angehört hatte, heraus und wies sie dem von Frankenstein zu.

Die Gründe, welche den Bischof Breczlaus bewogen, sich des Klosters so tatkräftig anzunehmen, sind in seinen Urkunden vom 30. August 1359 und vom 10. Mai 1360 angegeben: Im Kloster sind mehrere seiner Vorfahren beigesetzt; er gehörte nämlich dem ältesten schlesischen Adelsgeschlechte derer von Bogarell oder Vogrell an und war ein Nachkomme des Kanonikus Vincenz von Bogarell, der mit dem Bischofe Laurentius von Breslau zusammen 1210 die Augustinerpropstei in Kamenz gegründet und ausgestattet hatte. Von äußeren Gründen führt er die Bedrückungen des umliegenden Adels und die schweren Verfolgungen an, die das Kloster durch Bolko II. erlitten hatte, insbesondere hebt er die Schäden hervor, die dem Kloster durch die „legir“ des Herzogs und durch die Cinquartierungen der herzoglichen Falkeniere, Vogelsteller, Jäger, durch wochenlange Verpflegung der herzoglichen Herde erwachsen waren. Zu allen diesen Uebelständen kamen noch die häufigen Überschwemmungen der Meisse und der bei Kamenz fließenden anderen Gewässer, welche öfters die das tiefer gelegene Kloster umgebenden Schutzwehren (*quod sepes, quibus ipsum monasterium undique circumdatur*) durchbrachen, die Keller mit ihren Vorräten vernichteten und durch Überschwemmungen die

Acker des Klosters verwüstet und die Abführung der Zehnten und Zinsen seitens der Klosteruntertanen unmöglich gemacht hatten. Hierdurch, so fährt der Bischof fort, sei der Convent verhindert, nicht nur die Pflichten der Gastfreundschaft gegenüber den Besuchern des Klosters, sondern auch die Pflichten der Barmherzigkeit gegenüber den Armen und Notleidenden zu erfüllen. Endlich beherberge das Kloster in seinen Mauern 80 Ordensleute, von denen 40 Priester seien, deren Ernährung und Bekleidung unter diesen Umständen dem Kloster fast unmöglich sei.

Fragen wir nun nach den Gründen dieser bei dem kirchlichgläubigen Sinne des Mittelalters auffallenden Tatsachen, so lassen sich deren mehrere anführen:

Zunächst ist es der sehdelustige und zur Gewalt neigende Sinn der Fürsten und des Adels, der sich seit den Zeiten des Interregnums (1256—1273) nicht nur in Deutschland, sondern auch in Schlesien besonders bemerkbar macht; für den Adel im Frankenstein-Münsterberger Lande kam dazu der Neid auf den reichen Landbesitz der beiden Cisterzienserklöster Heinrichau und Kamenz, bei dem polnischen Teile desselben wohl auch die Abneigung der Slawen gegen die deutsche Kultur, als deren Hauptträger die beiden Stifter im 13. und 14. Jahrhunderte erscheinen. Hierzu kommen die häufigen Streitigkeiten wegen der Obergerichte und besonders wegen der kirchlichen Zehnten. Die Bischöfe in Deutschland nahmen seit der Begründung ihrer Bistümer den Zehnten von allen Erzeugnissen und Einkünften des Landes in Anspruch, nach der Gründung des Bistums Breslau im Jahre 1000 taten dies auch die Bischöfe von Breslau, diese beanspruchten nach polnischem Rechte auch die Neubruchzehnten (*decima novalis*) für den bischöflichen Tisch; wohl zu unterscheiden von diesem Bischofszehnt ist die *decima libera* oder *personalis* d. h. jener Zehnt, den der polnische Adel nach Ritterrecht (*ius militare*)¹⁾

¹⁾ Stenzel im Jahresberichte der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, 1841, p. 141, 180. Liber Fundationis Episcopatus Wratisl. Einleitung p. X.

der Kirche, zu der er sich hielt, wenn es auch nicht seine Pfarrkirche war, zuwenden konnte, und in diesem Rechte des polnischen Adels lag dann der Grund zu vielen und heftigen Streitigkeiten zwischen dem Adel einerseits und den Bischöfen, dem Pfarrklerus und den geistlichen Stiftern andererseits, denen die Synode von Sieradz im Jahre 1262¹⁾, wenn auch nicht mit durchgreifendem Erfolge, ein Ende zu machen suchte, denn noch im Jahre 1309 mußte die schlesische Synode jedem Pfarrer die Annahme von Zehnten aus einer fremden Pfarrei unter schweren kirchlichen Strafen verbieten. Nicht selten mag dann auch noch persönliche Abneigung zwischen dem Abte oder dem Pfarrer und dem betreffenden Grundherrschaftsherrn hinzugekommen sein. Um aber nach allen Seiten hin Gerechtigkeit walten zu lassen, müssen wir auch rühmend die Freigebigkeit hervorheben, mit der seitens des Adels für das begangene Unrecht Sühne und Genugthuung geleistet wurde, ganz auffallend ist in dieser Beziehung die großartige Schenkung, welche die Familie Wüstehube im Jahre 1325 dem Kloster Kamenz machte.

Nach dieser Charakteristik des schlesischen Adels im 13. und 14. Jahrhunderte gehe ich zur Geschichte der Siedelungen im Frankenstein-Münsterberger Lande über. Ich schicke zunächst einige allgemeine Bemerkungen voraus.²⁾ Bei den inbetracht kommenden Ansiedelungen unterscheide ich drei Gruppen: die slawisch-polnischen, die deutschen und die gemischten. Charakteristische Merkmale für die ersteren sind: slawische Namensbezeichnungen in den ältesten und älteren Urkunden, polnisches Recht, Vorkommen von Rund- und Ringwällen in der Nähe der Siedelung, leichte und gute Böden in der Ebene und an den Flußniederungen, kleine Dorfgemarkungen, besondere Art der Dorfanlage: neben der Hauptstraße

¹⁾ Heyne II. p. 438 Tschoppe und Stenzel: Urkunden-sammlung p. 25.

²⁾ Liber F. E. W. p. XX., Treblin: Beiträge zur Siedelungsfunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz. Band VI der Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Breslau 1908 p. 25.

finden sich Gassen vor, die mit der Hauptstraße parallel laufen oder sie schneiden. Diese Dörfer sind sogenannte „Straßendörfer“. Im Gegensatz zu ihnen lassen sich für die deutschen Siedelungen folgende Merkmale feststellen: deutsche Namensformen in den ältesten und älteren Urkunden, sie sind zu deutschem Rechte ausgeföhrt, haben größere Dorfgemarkungen als die slawischen, die Häuser liegen zu beiden Seiten der breiten Dorfstraße und ziehen sich, wenn ein Dorfbach vorhanden ist, an diesem hin. Zwischen beiden Häuserreihen liegt der breite Anger, bei uns in Schlesien die „Aue“ genannt; die Bedeutung des Angers oder der Aue tritt in unserer Zeit lange nicht mehr so hervor wie im Mittelalter, denn wie in der deutschen Stadt der Marktplatz der Mittelpunkt des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens ist, so ist der Dorfanger für das ganze Leben der Dorfgemeinde der Sammel- und Mittelpunkt; hier wird gerichtet, hier wurden die uralten Spiele der männlichen und weiblichen Jugend aufgeführt, auf ihm versammelte man sich in Kriegs- und Feuersnöten. — Im Mittelpunkt des vom Familienoberhaupte verwalteten Sondereigen (im Gegensatz zum Gemeindelände) liegt das aus Holz erbaute Wohnhaus mit eben solchen Stallungen und Wirtschaftsgebäuden, hinter dem Gehöfte zieht sich die Ackerfläche als mäßig breiter Streifen oft bis an die Grenze der Dorfmark hin. Zu beiden Seiten der im Sondereigen aufgeteilten Feldmark erstreckt sich die „Almende“, d. i. das der ganzen Gemeinde zugeteilte Weideland, in Schlesien häufig die „Biehweide“ genannt, das wieder vom Almendewalde umschlossen ist. In ihm sind teils durch die Art, teils durch Feuer Lichtungen geschaffen, wilde Tiere werden so viel als möglich von der Niederlassung ferngehalten. An diese Almende schließt sich im Frankenstein Lande der Grenzwald an oder richtiger: der Gemeindewald ist ursprünglich ein Teil des Grenzwaldes, durch beide führen schmale und nur schwer zu begehende Saumpfade (*semita*). Nach Angabe des Heinrichauer Gründungsbuches gab es im 13. Jahrhunderte durch das Frankenstein Land zwei breite,

durch den Grenzwald gelegte Straßen: *viae regiae et publicae*, von denen die eine von Breslau über Nimptsch durch das Frankensteiner Land in der Richtung des heutigen Schönwalde auf die Paßhöhe des Eulengebirges und von da nach Böhmen (bezw. nach der Grafschaft Glaz) führte, während die ältere, schon im 11. Jahrhunderte erwähnte, von Breslau über Nimptsch durch die Meißelfurt bei Wartha und den dortigen Paß ebenfalls nach Böhmen lief. Über beide Königsstraßen werden wir später eingehender sprechen. — Die dritte Art der Siedelungen ist die gemischte: d. h. neben einer schon vorhandenen slawischen, gewöhnlich unbedeutenden Ortschaft, ließen sich deutsche Kolonisten nieder, schließlich überwog das deutsche Element teils durch Anzahl, teils durch Intelligenz und Betriebsamkeit das slawische. Merkmale sind: ursprünglich slawischer, dann slawischer und deutscher, schließlich nur deutscher Name. Es ist übrigens nicht nötig, daß die bei den slawischen und deutschen Siedelungen angeführten Merkmale sämtlich vorhanden sind, es genügt, wenn sich wenigstens einige bei den betreffenden Ortschaften nachweisen lassen.

Unter Berücksichtigung der angegebenen allgemeinen Merkmale lassen sich im Weichbilde Frankensteins folgende slawische Ortschaften im 13. Jahrhunderte feststellen; die beigefügten Jahreszahlen beziehen sich auf das erste urkundliche Vorkommen derselben. Bard, Barda, Brido, Bardun (Wartha), kommt als polnische Grenzburg schon am Ende des 11. Jahrhunderts vor, wird 1096 vom böhmischen Herzoge Bretislaw zerstört, dann aber wieder aufgebaut. Bycen, Byczano, Beyczan (Baizen) 1283. Brasovice (Baumgarten) 1210. Bresnicz (Briesnitz) 1320. Budscow (Bauße) 1221. Ceplowod (Töpliwoda) 1229. Cenkowiz (Zinkwitz) 1229. Cluchova (Kleutsch) 1260. Cubiz (Kaubitz) 1229. Grochovisce (Grochwitz) 1210. Grochovischa (Grochau) 1260. Jagilna (villa Scriptoris, Schreibendorf) vor 1238. Grunow (Grunau) 1210. Kamenech (Kamenz) 1210. Lopennica (Laubnitz) 1210. Oveno utrumque (Habirdorf, Habendorf) 1260. Paulovicz (Paulwitz) 1260. Petrowiz (Vech Petri, Peterwitz) vor

1240. Potvorovo (Potverow, Riegersdorf) 1260. Predborova (Predborovo, Sconeheyde, Heyda, Schönheyde) 1260. Priluc (Prilanc, Frankenberg) 1210. Pyley (Pilce, Pilecz, Pilz) 1253. Richnow (Reichenau) 1293. Rozomuca (Rosmanca, Rosenbach) 1210. Rudno (Raudnitz) vor 1239. Sluseiovo (Sluseyovo, Schlause) 1210. Sosnova (Solmsdorf) 1251. Sram (Zram, Scram, Schrom) 1293. In einer Urkunde vom 25. Juli 1283 (A—U Nr. 38) wird der Schromberg als mons, qui dicitur Zram, erwähnt. Stolicz (Stoletz, Stolicz, Stolz) 1248. Strankovia (Strancava, Kunzendorf) 1207. Szadelno (Zadil, Czadir, Zadel) 1216. Tbanovo (Cbanovo, Banow, Banau) 1210. Ternov (Ternow, Tarnow, Tarnau) 1202. Wezwrocena (Uzrochova, Proczano) Brożan, 1202.

Gehe ich zur Angabe der deutschen Kolonien im Frankensteiner Lande übergehe, deren Zahl ebenso unbedeutend ist als die der rein slawischen, wird es nötig sein, einige allgemeine Bemerkungen über die Art und Weise, wie die deutsche Kolonisation im 13. Jahrhunderte in Schlesien vor sich ging, voranzuschicken. Die deutsche Besiedelung des Grenzlandes zwischen Böhmen und Polen ging in erster Linie von den schlesischen Herzögen aus und erfolgte, wie bereits gesagt wurde, teils im militärischen, teils, wie wir später sehen werden, in ihrem finanziellen Interesse, teils aus politischen Gründen. Die Herzöge und die adligen Grundherren zogen aus den Ansiedlungen der eingewanderten Deutschen, die größtenteils von ihnen berufen waren, reichen Nutzen, denn durch den Verkauf von Grund und Boden, durch den bei der Aussetzung festgelegten Grundzins, durch den Anteil an den gerichtlichen Strafgeldern, durch den gründlicheren Aufbau des Bodens und den von den Deutschen eingeführten Bergbau wurden nicht nur die Einkünfte der Herzöge und der Grundherren vermehrt, sondern auch die Steuerkraft des Landes erhöht. Ganz dieselben Gründe waren es auch, welche die Bischöfe von Breslau zur Besiedelung des Meißner Bistumslandes veranlaßten. Für die Begründung und Förderung

deutscher Kultur und Gesittung im nachmaligen Fürstentum Münsterberg und im Weichbilde Frankenstein waren in erster Linie die Cisterzienserklöster Heinrichau und Kamenz tätig, die nicht nur durch die deutsche Herkunft ihrer Äbte und Klosterbrüder, sondern auch durch ihre Ordensregel zur Pflege des Ackerbaues, der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Handwerke verpflichtet waren und darin Großes nicht bloß für ihre Person, sondern auch als Vorbilder für das ganze Land geleistet haben, daß das Stift Kamenz schon seit 1273 Bergbau betrieb, wird bald erwähnt werden. Einige kurze Bemerkungen sollen den Leser über die Gründung beider Stifter unterrichten.

Heinrichau, 1208 vom Herzoge Heinrich I. begründet und mit Cisterziensermönchen aus dem Kloster Leubus besetzt, erstreckte seine segensreiche Tätigkeit mehr auf das Münsterberger Land, dagegen ist das Stift Kamenz aufs engste mit der Entwicklung der deutschen Kultur im Weichbilde Frankenstein verknüpft. Begründet wurde das Stift Kamenz (**Kamenech**) im Jahre 1210 im Auftrage und mit Unterstützung des Bischofs Lorenz von Breslau von dem Breslauer Domherrn Vincenz von Bogarell, der sich mit einigen Augustiner-Chorherren des Breslauer Vinzenzstiftes in Kamenz niederließ und dort eine Propstei nach der Regel des hl. Augustinus gründete. Nachdem der erste Propst Vincenz von Bogarell nicht lange nach 1230 Abt des Breslauer Sandstiftes geworden war, entstanden in der Kamenz Propstei mannigfache Unordnungen, sodaß sich Bischof Thomas I. genötigt sah, die Augustiner aus Kamenz zu entfernen, worauf er die Propstei, die während des Mongoleneinfalles und noch mehrere Jahre nachher verödet und verlassen gewesen war, 1247 einigen aus dem Cisterzienserklöster Leubus berufenen Mönchen übergab. Damit waren aber die Augustiner-Chorherren nicht zufrieden, und es entspann sich ein langer Kampf zwischen ihnen, deren Vincenz die Cisterzienser gewaltsam aus Kamenz vertrieben hatte, und die sich der Gunst des Herzogs Heinrichs III. erfreuten, und den Cisterziensern,

die sich auf den Beistand Thomas I. stützten. Durch die Vermittlung des päpstlichen Legaten für Polen, Preußen und Pommern, des Archidiaconus Jakob von Lüttich, kam es am 15. Oktober 1248¹⁾ zu Breslau zu einem Vergleiche, durch den das Stift Kamenz für immer den Cisterziensern zugesprochen wurde. Unter ihrem Abte Ludwig kehrten sie nach Kamenz zurück und blieben im Besitze des Klosters bis zu seiner Säkularisation im Jahre 1810, die Augustiner siedelten endgültig nach Breslau über. —

Weil ich vorhin von der Einführung des Bergbaues durch die einwandernden Deutschen gesprochen habe, so möchte ich an dieser Stelle auf das Bergbauprivilegium hinweisen, welches König Ottokar II. von Böhmen als Oheim und Vormund der Kinder des 1241 gefallenen Herzogs Heinrich II. von Schlesien dem Stifte Kamenz verliehen hatte, und das ihm Heinrich IV. von Schlesien durch Urkunde d. d. Munsterberg 8. Dezember 1273²⁾ bestätigte. In derselben erklärt der Herzog, daß er auf Bitten des Abtes Ludwig dem Kamenzener Kloster alle die Freiheiten, welche sein Großvater König Ottokar von Böhmen (es ist derselbe, der 1278 in der Schlacht auf dem Marchfelde gegen den deutschen König Rudolf von Habsburg fiel) demselben verliehen hatte, bestätige, nämlich: die volle Freiheit, auf den Stiftsgütern alle Mineral- und Erzlager, welcher Art sie auch immer sein mögen, auszubenten.

Unter Zugrundelegung der früher angegebenen allgemeinen Merkmale für deutsche Siedelungen möchte ich folgende Ortschaften als schon bei ihrer Gründung mit deutschem Rechte begabte anführen.

Als älteste deutsche Dorfanlagen im Frankensteiner Lande sind die fünf Niederlassungen anzusehen, die das Stift Kamenz zwischen 1248 und 1260 in der sogenannten „großen Einöde“ anlegte: Dörndorf (villa Henrici), Heinrichswalde (villa Henrici), Hemmersdorf (villa

¹⁾ R—II Nr. 7 und 8.

²⁾ ibid. Nr. 31.

Helmirci), Maifritzdorf (villa Meinfridi) und Folmersdorf (villa Volmari). Herzog Heinrich I. hatte durch Urkunden vom Jahre 1230¹⁾ dem Hause der hl. Maria in Kamenz 150 große Hufen vom herzoglichen Walde zwischen Banau und der Presfeka mit der Bestimmung geschenkt, daß die dortigen Augustiner-Chorherren Dörfer mit deutschem Rechte, wie es die Deutschen in Beilau schon besaßen, errichten sollten. Infolge des Mongoleneinfalles und des Zerwürfnisses zwischen den Augustinern und Cisterziensern waren deutsche Siedlungen in der großen Einöde nicht angelegt worden, erst nachdem die Cisterzienser endgültig 1248 in den Besitz von Kamenz gekommen waren, legten sie die oben erwähnten fünf deutschen Dörfer an; daß diese Siedlungen 1260 vollendet waren, ergibt sich aus der Urkunde des Bischofs Thomas I. vom 14. Mai 1260²⁾ und des Papstes Urban IV. aus Biterbo vom 18. März 1262. Es folgen dann: Alt-Altmannsdorf (Altmanivilla) 1291. Neu-Altmannsdorf entstand aus einem Vorwerk von Alt-Altmannsdorf 1376. Dittmannsdorf (Dietmansdorff) 1351. Gierichswalde (Gerungiswalde) 1260. Giersdorf (Gerardesdorph, Gerhartsdorf) bei Wartha, 1290. Harta (Harta, Dürreharta) 1316. Heinersdorf (villa Heinrici, Heymerichsdorph) 1260. Herzogswalde (Herczoginwalde) 1330. Johnsbach (Jans-, Jons-, Johannsbach) 1260, Lampersdorf (villa Lamperti et villa Burcardi), hervorgegangen aus der Vereinigung von Lampersdorf und Burkartsdorf mit dem polnischen Gutsbezirke Grodische, 1260. Niklasdorf (Niclosdorff) 1263. Olbersdorf (Alberti villa) 1207. Blotnitz (Blotnitz) ein villicus de Blotnitz 1293 erwähnt. Quickendorf (Quitschendorf) 1295. Schlottendorf (Slavatindorf, Slabotendorf, Schlottindorf) 1302. Schönwalde (Sconewalde, Schonewalde) 1241. Schrabsdorf (Schreibisdorff) 1433. Schreibendorf (villa Scriptoris) vor 1238. Seitendorf (villa Sibotonis, Sibotendorph) 1277. Wiltzsch (Wilschiz) 1304.

¹⁾ R—U Nr. 3 und 4.

²⁾ ibid. Nr. 20, 23.

Deutsche Siedlungen im Fürstentum Münsterberg sind:

Algersdorf (Algesdorf, Algersdorf) 1465. Alt-Herbisdorf (Herbisdorff) 1480. Bärddorf oder Beerddorf (Baiersdorfs, Beyerdorf), anscheinend eine von Bayern gegründete Kolonie, 1377. Bärwalde (Berinwalde, Berenwalde) 1253. Berzdorf (Bertoldi villa) 1312. Belmsdorf (Balduini villa, Baldweinsdorf) 1359. Brucksteine (Brokotenstein, wahrscheinlich eine fränkische Siedlung) 1295. Eichau (Breyth Eiche) 1234. Frömsdorf (Vro-wini villa, Schirnschitz) 1288. Gollendorf (Golindorf) 1390. Hertwigswalde (Hertvicswal, Hertwigiswalde) 1291. Liebenau (Libinowe) 1291. Neuhaus (Castrum Novum) 1295. Neuhoß (Nova Curia) 1254. Kunzendorf (Cunzindorf, Ober- und Niederkunzendorf) 1243. Pomssdorf (Pomiansdorf, Pomeansdorf, Pompsdorfh, Ober- 1353. Nieder-Pompsdorf, que Dambowec vulgariter nuncupatur) 1261. Olbersdorf (Alberti villa, Alberi villa, Albrechtsdorf) 1292. Reindörfel (Reytynsdorf, Raimedörfel) 1404. Schildberg (Schiltberc, Schiltperg) 1293. Weigelsdorf (Wygandi villa, Wygandisdorf) 1234 s. Regeste zum 14. Januar 1256, nach dieser Urkunde besaß das Kloster Trebnitz dort 1 oder 2 Hufen unter dem Pfluge, die frei vom bischöflichen Zehnt waren).

Unter „gemischten Siedlungen“ verstehe ich solche Ortsanlagen, die slawischen Ursprungs sind, später aber durch Vereinigung mit in der Nähe angelegten deutschen Niederlassungen und durch Begabung mit deutschem Rechte zu deutschen Dörfern mit nunmehr deutschem Namen wurden — daß die einwandernden Deutschen sich innerhalb der Preseka nur selten allein ansiedelten, sondern sich mit Vorliebe in der Nähe schon vorhandener polnischer Ortschaften niederließen, ist schon früher gesagt worden, ein Hauptgrund für diese Erscheinung liegt wohl darin, daß die älteren polnischen Ortschaften entweder schon eine Pfarrkirche, zum mindesten aber eine Kapelle hatten, in der Gottesdienst abgehalten wurde, und wo sie ihren religiösen Pflichten genügen konnten.

Allmählich schmolz die ältere slawische Detschaft (mit der jüngeren deutschen Umlage zu einer Dorfmark zusammen, und infolge der höheren Intelligenz und der größeren Tatkraft der Deutschen, die sich dem gutmütigen, aber trägen slawischen Bevölkerungsteile gegenüber bald kräftig geltend machten, geschah es schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach kaum 50jähriger deutscher Kolonisationsarbeit, daß ein großer Teil der früher polnischen Siedelungen deutsche Namen und deutsches Recht angenommen hatten. Von großer Wichtigkeit bei diesem Verschmelzungsprozesse war die gleiche Religion beider Nationalitäten. Einige Beispiele sollen die geschilderten Vorgänge nachweisen.

Das polnische Prilant, welches in der Stiftungs-urkunde der Augustinerpropstei in Kamenz vom 1. Mai 1210 erwähnt wird, heißt in der Urkunde des Bischofs Thomas I. vom 14. Mai 1260 bereits Frankenberg: »Prilanc, quod modo dicitur Francberg,« Brasovice ist zu Baumgarten geworden: »Brasovice, que Pomerium (d. i. Obstgarten) dicitur,« Predborova erscheint als Schönheide: »Predborova, quod dicitur Sconeheyde,« Grodische ist mit zwei deutschen Niederlassungen, der villa Lamberti und der villa Burcardi zusammengesmolzen und führt den Namen Lampersdorf. Aus einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Breslau vom 4. Juni 1316 ersehen wir, daß das polnische Potvorovo zu Riegersdorf geworden ist: »Potvorovo, quod Rudigerisdorf dicitur«, Richnowe heißt 1292 bereits Reichenau, die beiden kleinen polnischen Dörfer Ovesno utrumque heißen Habirdorf, Habendorf, »Ovesno utrumque, quod theutonice Habirdorf dicitur«, Sagoryz heißt Wenzelsdorf: »Sagoryz, quod Wenzleyndorf dicitur«; dieses Wenzelsdorf ist heut nicht mehr vorhanden, hat aber unzweifelhaft auf oder an dem Höhenzuge gelegen, der sich zwischen Lampersdorf und Schönheide hinzieht und noch heute „Wenzelkoppe“ heißt. Sosnova ist zur villa Wolvrami geworden und heißt schon seit 1251 Wolmsdorf.

In dem vorausgehenden Teile der vorliegenden Arbeit habe ich mich ausschließlich mit slawischen und

deutschen Dorfanlagen beschäftigt, es wird wohl aber nötig sein, auch der Städtegründungen im Frankensteiner Weichbilde Erwähnung zu tun; inbetracht kommen dabei Frankenstein, Frankenberg, Löwenstein und Reichenstein. Silberberg, als jüngste der Städte des Weichbildes und erst im 16. Jahrhundert angelegt, gehört eigentlich nicht in den Bereich unserer Darstellung, doch will ich seiner auch mit einigen Worten gedenken.

Von Wartha kann hier deshalb keine Rede sein, weil der ursprüngliche slawische Ort erst kurz vor 1335 deutsches Stadtrecht erhielt; in der Urkunde des Herzogs Bolko II. von Münsterberg vom Jahre 1335, durch welche er die Stadt Frankenstein vom Rosßdienste in Frankenstein, Zadel, Olbersdorf und Wartha befreite, heißt es bezüglich Warthas: „in unser stat, die da Wartha heißet.“

Da die Gründungsgeschichte Frankensteins im folgenden Abschnitte ausführlich behandelt werden wird, kann ich mich sofort zur Geschichte Frankенbergs wenden.

Am linken Ufer der Meisse, ungefähr 10 Kilometer südlich von Frankenstein, liegt das heutige Dorf Frankenberg, das, wie schon sein Name zeigt, von Franken in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründet wurde. Gegenwärtig gibt es im Deutschen Reiche noch zwei andere Frankenberg, eines in der preußischen Provinz Hessen-Nassau, Bezirk Cassel, und eines im Königreich Sachsen, Bezirk Chemnitz, die Nähe anderer fränkischer Niederlassungen wie Frankenstein, Reichenstein und Löwenstein macht es aber wahrscheinlich, daß die Kolonisten, welche Frankenberg gründeten, nicht Sachsen, sondern Franken waren, gleichgiltig, ob sie vom Rhein oder vom Main kamen. Was es mit Alt-Frankenberg (Antiquum Frankenberc), das in einer Urkunde des Herzogs Bolko I. d. d. Munsterberc 24. Juli 1294¹⁾ genannt wird, für eine Bewandnis hat, ist nicht ganz klar, möglicher Weise kamen die Begründer Frankенbergs aus diesem Alt-Frankenberg, das seinerseits aus der Vereinigung der

¹⁾ R—II Nr. 56.

slawischen Niederlassung *Pilez, Pilec* (Pils) mit einer deutschen Niederlassung hervorgegangen zu sein scheint, wenigstens sprechen nach meiner Meinung die Worte der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1294 dafür »*que (villa) Pilze nominatur et quondam ad Antiquum Frankenberc spectare videbatur.*« Aus welchen Gründen die deutschen Kolonisten aus Alt-Frankenberg auswanderten und stromaufwärts auf dem linken Ufer der Neisse ein neues Frankenberg gründeten, wissen wir nicht, doch scheint es wahrscheinlich, daß sie durch häufige Überschwemmungen der Neisse, denen ja die Anwohner des Flusses schon seit Jahrhunderten und noch heute ausgesetzt sind, dazu bewogen worden sind, wurde ja auch der Fluß von den Polen seiner niedrigen Ufer wegen *Niza* d. i. die Niedrige genannt. Frankenberg erhielt schon vor 1253 Stadtrecht, und als ersten Vogt der Stadt lernen wir aus einer Urkunde Herzogs Heinrich III. d. d. *Wrankerberc* 1. Februar 1253¹⁾ einen gewissen Siffrid kennen, der dem Heinrich von Münsterberg drei große Hufen in Pils für 25 Mark Silber verkauft. In einer zu Frankenberg anfang März 1256²⁾ gegebenen Urkunde erklärt *Bero, advocatus de Frankenberc*, daß er im Auftrage des Herzogs Heinrich dem Schultheißer *Dalec* das Dorf Pils zur Aussetzung nach deutschem Recht verliehen habe, und in einer zu Breslau am 23. Juli 1283³⁾ zu Breslau gegebenen Urkunde bezeugt Herzog Heinrich IV., daß sein Vogt *Heynrikus* in Frankenberc sein Erbgut Pils an das Kloster Kamenz verkauft hat; derselbe unterzeichnet als Zeuge noch eine Urkunde des Abtes Lambert von Kamenz vom 6. April 1284⁴⁾ mit der Bezeichnung: *Heinricus, advocatus de Frankenberch*, von da ab hören wir von Bögten in Frankenberc nichts mehr, der Ort muß also nach 1284 sein Stadtrecht verloren haben, wahrscheinlich infolge der Gründung Frankensteins, die kurz nach 1266 erfolgt sein wird,

1) *ibid.* Nr. 16.

2) *ibid.* Nr. 17.

3) *ibid.* Nr. 37.

4) *ibid.* Nr. 41.

dem zwei in solcher Nähe gelegene Städte konnten sich nebeneinander nicht halten. Ein Stadtwappen von Frankenberg ist nicht erhalten.

Löwenstein (Lewinstein, Lewenstein), ungefähr 10 Kilometer nördlich von Frankenstein auf einer mäßigen Bodenerhebung von 313 Meter gelegen, ist als Stadt älter als Frankenstein und hat vor 1244 Stadtrecht erhalten; angelegt wurde der Ort von Franken, die es liebten, den Ortsnamen unter Hinzufügung des Zusatzes „Stein“ zu bilden, da sie für ihre Niederlassungen höher gelegene Punkte mit Vorliebe wählten. Das älteste Stadtwappen von Frankenstein z. B. zeigt im unteren Teile des Siegelfeldes 7 übereinander gehäufte Steine. Der erste Teil des Namens weist auf einen Begründer Namens Leo hin, es würde also Löwenstein „Stadt des Leo“ bedeuten. Die älteste Nachricht, die wir über Löwenstein haben, bringt das Heinrichauer Gründungsbuch, und aus ihr erhellt, daß der Ort bereits vor 1244 Stadtrecht hatte. Der Verfasser desselben, der vor 1267 schreibt, erzählt, daß Abt Bodo von Heinrichau bei seinen Streitigkeiten mit dem Grafen Peter Stoffo von Peterwitz wegen der Aussetzung Schönwaldes sich des Rates und der Vermittelung der Bürger (*cives*) von Löwenstein bedient habe;¹⁾ der Ausdruck »*cives*«, den der Abt Peter, der Schreiber jener Zeilen, für die Bewohner des Ortes anwendet, hat unbedingt eine *civitas* zur Voraussetzung, sonst würde er den Ausdruck *rustici* angewendet haben, auch entspricht es den Anschauungen des 13. Jahrhunderts in keiner Weise, daß der Abt, der dem hohen geistlichen Adel angehört, sich bei seinen Unterhandlungen mit einem weltlichen Standesgenossen des Rates und der Vermittelung von Bauern bedient haben sollte. Ein unumstößlicher Beweis für den städtischen Charakter Löwensteins liegt auch in dem Vorhandensein von Bögten des Ortes; die in Löwenstein vorhandene Bogtei wird nachgewiesen

1) S. G. B. p. 56: »Hec omnia prescripta sunt acta coram probis uiris, uidelicet civibus de Lewinstein, quorum consilio dominus abbas omnia, que ibidem eranta agenda, fecit et egit.«

durch eine Urkunde vom Jahre 1282,¹⁾ in der die Worte vorkommen »ad advocaciam dicte civitatis Lewenstein«. Aus dieser Urkunde erfahren wir auch den Namen des damaligen Vogtes, er heißt Heidenreich (Heygdenricus) und vergleicht sich mit dem Abte Konrad von Kamenz wegen des Zehnten von zwei Hufen in Schönheyde (Sconeheyde), die zur Vogtei in Löwenstein gehören. Der letzte urkundlich beglaubigte Vogt von Löwenstein heißt Hermann und kommt in einer Urkunde des ersten Frankensteiner Vogtes Heinrich vom 10. März 1287²⁾ als Zeuge vor unter der Bezeichnung »Hermanus quondam advocatus in Lewenstein«, neben ihm unterschreibt Appez, filius Heidenrici quondam advocati ibidem (Löwenstein). Mit Rücksicht auf dieses »quondam« und auf den Umstand, daß kein späterer Vogt von Löwenstein mehr genannt wird, ist der Schluß gestattet, daß Hermann 1287 nicht mehr im Amte war, und daß der Ort sein Stadtrecht 1287 schon verloren hatte. Der Grund ist derselbe wie bei Frankenberg: nach der Errichtung Frankensteins konnte sich Löwenstein dem als Grenzfestung gegen Böhmen wichtigeren Frankenstein gegenüber nicht mehr halten und sank wieder zum Dorfe herab. Ein Stadtwappen von Löwenstein ist nicht bekannt.

Auch bezüglich Reichensteins können wir uns kurz fassen. Der Ort (Richinstein, Reichinstein) liegt ungefähr 15 Kilometer südlich von Frankenstein in 370 Meter Seehöhe, am Fuße des Reichensteiner Gebirges; er wurde vor 1291 von Franken angelegt und erscheint zuerst in einer Urkunde vom 8. Juli 1291,³⁾ in der Heidenricus, dictus de Richinstein, als Zeuge genannt wird. Daß übrigens Reichenstein schon vor 1331 eine Pfarrkirche besaß, erhellt aus einer Urkunde vom 30. August 1331,⁴⁾ in der Bischof Manker von Breslau dem Pfarrer

¹⁾ K-U Nr. 34.

²⁾ ibid. Nr. 43.

³⁾ ibid. Nr. 47.

⁴⁾ ibid. Nr. 147.

von Reichenstein bezieht, den Klosterbruder Paul aus Kamenz als Pfarrer in Frankenberg einzuführen. Stadtrecht hat der Ort erst ziemlich spät erhalten, denn aus dem Ausdrucke oppidum aurifodiorum, der in einer auf Schloß Batschkau am 20. März 1334¹⁾ vom Herzog Nicolaus von Münsterberg gegebenen Urkunde vorkommt, läßt sich nicht ohne weiteres die Stadtberechtigung Reichensteins folgern, dagegen dürfen wir wohl mit Recht annehmen, daß Reichenstein kurz vor 1465 Stadtrecht erhalten hat, da der Ort in einer Urkunde vom März 1465²⁾ als „Städtchen“ (stetichin Reichinsteyn) bezeichnet wird. Aber Reichenstein und seine Bergwerke ist alles Wichtige an anderen Stellen³⁾ zusammengetragen, so daß ich hier auf die Sache nicht näher einzugehen brauche. Nach Saurma⁴⁾ zeigte das Reichensteiner Stadtwappen, wie das aller Bergstädte, ursprünglich Schlegel und Eisen gekreuzt, in den Hussitenkriegen scheinen aber die Siegelstempel verloren gegangen zu sein, deshalb verlieh Herzog Heinrich der Ältere aus dem Hause Podiebrad am 17. Februar 1491 der Stadt Reichenstein ein neues Wappen: ein rechts schwarzer, links roter Adler im von Gold und Silber senkrecht getheilten Schilde. Auf dem Haupte hat der Adler einen Fürstenhut, auf der Brust den bekannten silbernen, schlesischen Halbmond oder Mondenschein, dessen Spitzen in die Flügel hineinreichen, und über einem silbernen Eisen und einem goldenen Schlegel, die gekreuzt zwischen Hals und Flügel sichtbar sind, einen quadrierten Schild, in dessen erstem und viertem Felde das Wappen der Grafschaft Glatz (zwei goldene, etwas gebogene Schräg-

1) *ibid.* Nr. 186.

2) *ibid.* Nr. 356.

3) Kopicz, Kirchengeschichte des Fürstentums Münsterberg und des Reichbildes Frankenstein, Frankenstein 1885, p. 656 ff. Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen in: Codex Diplomaticus Silesiae, Band XX, enthält Urkunden von 1136—1528, Band XXI solche von 1529—1740.

4) Hugo Saurma, Freiherr von und zu der Felsch: Wappenbuch der Schlesischen Städte und Städtel, Berlin 1870, p. 267 und 489.

Linksbalken in Rot), im zweiten und dritten Felde das Stammwappen der Bodiebrad (quergeteilt, oben viermal schwarz und silbern quergeteilt, unten silbern) sich befindet. Nachdem im Jahre 1581 Reichenstein und Silberberg durch Kauf in den Besitz des fürstlichen Hauses Rosenberg unter Wilhelm Ursinus gekommen waren, verließ nach dessen 1592 erfolgtem Tode sein Nachfolger Peter Wock der Stadt zu dem bisherigen Wappen die rote Rose seines Hauses über dem Schilde schwebend, daneben seine Initialien P. W. 1599 verkaufte Peter Wock die Herrschaft Reichenstein dem Herzoge Joachim Friedrich von Liegnitz und starb 1606 als letzter seines Stammes. Nachdem dann Herzog Wilhelm von Liegnitz als letzter der Piastenherzöge Schlesiens 1675 gestorben war, wurde Reichenstein ein königliches Kammergut der Krone Böhmens und blieb es bis zum Ubergange Schlesiens in preussischen Besitz 1742. — Ein kleineres Sekret vom Jahre 1568 zeigt das Wappen vom Jahre 1491 im Schilde, darüber ein Band mit der Aufschrift: S. Reichenstein, ein späteres zeigt die Rosenbergschen Beizeichen über dem Schilde und die Aufschrift: Senatus. Populusque. Reichenstein. Abweichend von diesem Stadtsiegel führte das Bergamt einen quergeteilten Wappenschild, oben leer, unten einen Dreieckberg, neben dem Schilde die Jahreszahl 1640 und die Umschrift: Ambs. Reichenstein. Insiegel. Nach Knies topographischem Lexikon hatte Reichenstein im Jahre 1845 1803 Einwohner, nach der Zählung vom 1. Dezember 1905 2064. Silberberg 1845 1155, 1905 1125 Einwohner, Wartha 1845 947, 1905 1312 Einwohner. Frankenstein 1845 5661, 1905 8404 Einwohner. Einer der jüngsten Orte in Schlesien ist Silberberg; es gehört somit eigentlich nicht in unsere Siedelungsgeschichte, doch will ich kurz einiges über die Stadt anführen. Bezüglich ihrer Eigenschaft als Bergstadt verweise ich auf die schon früher citierte Geschichte des schlesischen Bergbaus und Hüttenwesens.¹⁾ Silberberg

¹⁾ Anmerkung 3 auf p. 39.

(Argentimontium) ist 1527 erbaut, Stadtrecht erhielt es 1536 von den Söhnen des 1536 verstorbenen Herzogs Karl I. von Münsterberg: Joachim, Heinrich und Johann, die dem Orte 1540 ein Stadtwappen verliehen: quergeteilter Schild, oben der wachsende schlesische Adler, unten das Stammwappen der Podiebrad. Unter der Herrschaft des Hauses Rosenberg (p. 40) wurde das Wappen einigermaßen verändert, die obere Hälfte des Schildes wurde golden und silbern senkrecht geteilt, die rechte Hälfte des Adlers wurde schwarz, die linke rot tingiert, der Halbmond blieb, der Kopf des Adlers erhielt einen Fürstenhut, hinter seinem Rücken zeigen sich, halb sichtbar, ein silberner Schlegel und ein goldenes Eisen. Ferner erhielt der Wappenschild einen gekrönten, von Helmedecken in den entsprechenden Farben umflatterten Helm, auf dem, zwischen einem Pfauenwedel und einem weißen, mit den drei schrägen Balken der Podiebrad oben schräg belegten Flügel, aufrecht Schlegel und Eisen stehen, ganz oben begleitet von einer roten Rose. Ein Siegel aus dem 17. Jahrhundert zeigt das eben beschriebene Wappen mit der Umschrift: Si. Der. Königl. Frei. Bergs. Silberberg. Nach dieser Siegelbeschreibung fährt Saurma¹⁾ wörtlich fort: „Schrecklich ist aber wieder das neueste Siegel aus diesem (19.) Jahrhunderte: der Adler „wächst“ nicht mehr, sondern ist mit den Beinen aus den Podiebradschen Balken herausgestiegen, statt der Bergmannsattribute und des Halbmondes hat der Adler die preußischen Kleestengel erhalten, oben stehen Pfauenwedel und Flügel nicht mehr auf dem Helme, sondern zu beiden Seiten, und die Rose endlich hat sich in einen sechsstrahligen Stern verwandelt. Umschrift: Der Magistrat zu Silberberg.

Die Umwandlung slawischer Niederlassungen zu deutschen Gemeinden, von der wir früher gesprochen haben und mit der die deutsche Namensform verbunden zu sein pflegte, was man gewöhnlich mit dem Ausdrucke „Aussetzung zu deutschem Rechte“ bezeichnet, ging in der

¹⁾ p. 313.

Weise vor sich, daß der polnische Teil der Bevölkerung aus dem polnischen Rechte herausgehoben wurde und dann sämtlichen Bewohnern der Gemeinde, polnischen und deutschen, eine gemeinsame Gemeindeverfassung und Selbstverwaltung verliehen wurde, an deren Spitze ein vom Landesherrn oder von der Grundherrschaft eingesetzter Scholze oder Schultheiß (*scultetus, villicus*) stand, der für Ruhe und Ordnung im Dorfe zu sorgen hat, die Polizeigewalt ausübt, die Grundzinsen und andere Abgaben einzieht und abführt¹⁾ und zusammen mit den Gemeindefschöppen die niedere Gerichtsbarkeit ausübt. Daß das Scholzenamt in diesen nunmehr deutschen Gemeinden mit sprachlich gemischter Bevölkerung nur von umsichtigen und tatkräftigen Männern gut verwaltet werden konnte, liegt auf der Hand; er hat die sicherlich vorhandenen nationalen Gegensätze zwischen Polen und Deutschen auszugleichen, und damit nicht genug, er hat auch den Stammesunterschieden zwischen den deutschen Kolonisten Rechnung zu tragen; denn diese deutschen Ansiedler waren oft aus ganz verschiedenen Stämmen in ihre neue schlesische Heimat gekommen, und Franken, Sachsen, Flamländer, Bayern und Oesterreicher hegten oft gegeneinander eine größere Abneigung als gegen ihre polnischen Mitbürger. Dieses alte Erbübel der deutschen Stämme war im Mittelalter ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung nach in ihnen lebendig und ist ja auch heut noch nicht ganz verschwunden. — Das Band, welches die deutschen und polnischen Gemeindeglieder zusammenhielt, war in erster Linie die Gemeinsamkeit des religiösen Bekenntnisses und dann beim polnischen Teile derselben die Erkenntnis, daß sich in dem freien deutschen Gemeinwesen besser leben ließ, als unter den Lasten des polnischen Rechtes. —

Es ist unmöglich, die Aussetzung sämtlicher Ortschaften im Weichbilde Frankenstein hier zu besprechen,

¹⁾ R-U Nr. 251 vom 10. Dezember 1361: In villis iure Theutonico locatis sculteti colligunt a rusticis fertones decimales, que succedunt in locum campestrium decimarum et presentant hiis, quibus debentur mansi spectantes.

ich mache aber darauf aufmerksam, daß im zweiten Haupttheile meiner Kirchengeschichte die ältesten urkundlichen Nachrichten über die Ortschaften des Weichbildes Frankenstein auf p. 373—386, über die des Fürstentums Münsterberg auf p. 386—463 und dann die Aussetzungen mit deutschem Rechte im Weichbilde und im Fürstentume besprochen werden. —

Gehe ich zu den Einzelheiten der Siedlungsgeschichte im Weichbilde Frankenstein übergehe, wird es nötig sein, einen Blick auf die Geländeverhältnisse dieser Gegend zu werfen. Wie wir aus dem Anfange dieses Abschnittes ersehen haben, erstreckte sich die Preseka oder der Grenzwald zu beiden Seiten der mittleren Neiße, vom Eulen- und Reichensteiner Gebirge bis nach Oberschlesien hin; aus dieser Wäldermasse erhoben sich im Süden die schon zum Jahre 1096 erwähnte Grenzburg Brido (Wartha), mit einem am Fuße des Burgberges schon früh entstandenen Flecken, nach Osten zu die Kastellanei Dttmachau mit Burg und Flecken, als Othmuchow schon 1211 erwähnt, und im Nordosten Neiße, das, 1226 und 1227 zuerst genannt, um 1245 Stadtrecht erhält, Frankenstein und Münsterberg waren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch nicht vorhanden. Die Bewohner der spärlichen und unbedeutenden slawischen Niederlassungen gaben den Theilen des Grenzwaldes, auf denen sie sich niedergelassen hatten, besondere Namen; so erfahren wir aus dem Heinrichauer Gründungsbuche, daß der Wald in der Nähe des heutigen Tarnau Schampa hieß, einen anderen Teil der Preseka bildete der Wald Rudno, in dem das heutige Randniß liegt, und der sich vor der Entstehung Frankensteins auf der sehr bedeutenden Feldmark Tarnaus zwischen Peterwitz und dem Dorfe Budsov (Bauze) westlich bis an die böhmische Grenze, worunter im 13. und 14. Jahrhundert die Grenze der Grafschaft Glatz zu verstehen ist, bis ans Eulengebirge hinzog. Südlich davon (inter presecam et semitam Bohemie) lag der Wald Budsin, welcher sich ebenfalls von der Gemarkung Tarnaus, aber mehr südwestlich über den Hartakamm und die Höhen bei Baumgarten

und Grochau bis ans Gebirge bei Wartha hinzog. Zwischen den Wäldern Rudno und Budsin lief schon seit uralter Zeit bis zur Pafzhöhe beim heutigen Silberberg in der Talsenkung, in der später das Dorf Schönwalde errichtet wurde, der eine der beiden Hauptwege, die von Breslau über Nimptsch durch den Grenzwald an die böhmische Grenze führten, und die als *viae regiae et publicae* im Gründungsbuche bezeichnet werden.

Der Teil des Waldes Rudno, welcher rechts von der Königsstraße nach der böhmischen Grenze zu lag, war mit Schwarzwald bestanden, während mehr unterhalb nach Peterwitz zu Eichwald war. Das Gründungsbuch erzählt dann¹⁾ von einem Berge, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts von der polnischen Bevölkerung *Cose crepte*, Ziegenrücken, genannt wurde, und nach dem Bache Budsov zu lag. Der Name kommt vom polnischen *Koza*, die Ziege, und *Krepa*, die Kreppe, her. Stenzel vermutet, daß unter diesem „Ziegenrücken“ ein Berg gegenüber dem Eichberge bei Herzogswalde zu verstehen sei, nach meiner Meinung aber ist unter dem „Ziegenrücken“, der in der Nähe des Baches Budsov lag, der Grochberg mit dem langgestreckten Rücken des Wachberges zwischen Tarnau und Baumgarten zu verstehen, der bei einiger Phantasie leicht als der Rücken einer Ziege, der Grochberg aber als Kopf derselben aufgefaßt werden kann. Hierfür spricht auch die Nähe des Baches Budsov, des heutigen Kaufbaches. Durch die drei erwähnten Wälder gingen nach dem Gründungsbuche drei Wasserläufe, die im 13. Jahrhunderte die Namen *Jadcow*, *Budesow* oder *Budscow* und *Wech* oder *Vez* führten. Der Bach *Jadcow*, bis zu dem nach Osten zu der Wald Rudno reichte, kann nur das heutige Weigelsdorfer Wasser sein, das von Weigelsdorf kommend, durch Lampersdorf, Raudnitz und Quickendorf fließt. Der

¹⁾ G. G. B. p. 58: „Unde inter cetera quidam miles Pribach, filius cuiusdam Dirsikonis, posuit sua presumptione infra metas claustris uidelicet intra montem, qui nocatur Ciginrucke vel in Polonico Cosecrepte et rivulum Budesov.“

zweite im Gründungsbuche genannte Bach heißt Budfow oder Budscow, es ist der von Herzogswalde her fließende Pausbach; nach dem Gründungsbuche entsteht er »in pede montis Bohemie« und durchfließt den Wald Budscow oder Budsin, in dem das herzogliche Dorf Budfow lag. Nun wäre noch festzustellen, was unter dem als Veza, später Wech oder Vez im Gründungsbuche genannten Wasser zu verstehen ist. Nach seiner Angabe ergoß sich der Bach Budfow in einen anderen Bach, der Veza genannt wird, »riuulus, qui uocatur Budscow, oritur in pede montis Bohemie et fluit per loca decliuia usque ad aquam, que uocatur Vez«, das heißt: „Der Bach Budscow, der am Fuße des böhmischen Grenzgebirges entspringt, fließt vom Gebirgsabhange bis zu dem Wasser, das Vez genannt wird.“ Noch im 13. Jahrhunderte wird der Bach Vez auch als Wech bezeichnet, denn in einer Urkunde des Abtes Vincenz vom Augustiner-Chorherrenstifte der hl. Maria in Breslau vom 15. März 1249¹⁾, in der er auf alle Ansprüche an das Kloster Kamenz verzichtet, heißt es, er leiste Verzicht, nachdem ihm der Bischof Thomas I. von Breslau einen Zehnt von 10 Mark von dem Zehnt, den der bischöfliche Stuhl auf dem Dorfe des Peter Stoffoniez (Peterwitz) am Bache Wech hat, abgetreten habe (de villa Petri, filii Stossonis, super fluuium, qui uocatur Wech.) Dieses Wasser Vez oder Wech kann nur der Bach sein, der von Silberberg her kommend, durch Schönwalde geht und nach seiner Vereinigung mit dem Weigelsdorfer Wasser in Peterwitz als Olbersdorfer Wasser durch dieses Dorf fließt und unmittelbar bei der Frankensteiner Schloßmühle den von Westen kommenden Pausbach aufnimmt und dann als Pausbach in Kamenz in die Neiße mündet.

Der Bach Budfow hat auch dem Dorfe Budfow = Bauta seinen Namen gegeben, von dem heut allerdings nur das zum Dominium Tarnau gehörige Vorwerk und der Kretscham vorhanden sind. Im Jahre 1417 bestand

¹⁾ P. C. B. Urkunde 8.

das Dorf aus zwei Teilen: Ober- und Nieder=Budschow, ersteres gehörte dem Stifte Heinrichau, seine Gemarkung lag links von der Königsstraße, von Nieder=Budschow kennen wir den Besitzer nicht. Zum letzten Male wird das Dorf Bauze in einer Urkunde des Herzogs Heinrich I. des Älteren, in einer Urkunde des hiesigen Pfarrarchivs d. d. Glatz 8. Juli 1491 erwähnt, in welcher Cristoff Czypser von Schönheyde $\frac{1}{2}$ Hufe zinspflichtigen Ackers in Tarnau nach der Stadt Frankenstein zu und 2 Ruten Ackers daselbst gegen Bawze zu dem Pfarrer Hertil von Frankenstein und seinen Nachfolgern verreicht.

Nach dieser Beschreibung des Geländes wenden wir uns der Geschichte der ältesten Ansiedelungen im Bereiche des späteren Frankensteiner Weichbildes zu, es sind das: Bauze, Tarnau, Schönwalde und Zadel, wobei wir die Aussetzung derselben zu deutschem Rechte nur kurz erwähnen, später wird über das Wesen und die charakteristischen Merkmale der Aussetzung zu deutschem Rechte eingehend gesprochen werden. Aber das *Ius Polonicum* und die Aussetzung zu polnischem Rechte haben wir bereits früher das Nötige angegeben.

Der Verfasser des Heinrichauer Gründungsbuches erzählt im ersten Teile seines Werkes,¹⁾ daß Herzog Heinrich I. der Bärtige, *Henricus cum barba*, im Jahre 1221 sein Dorf Budzow (Bauze) und 50 große Waldhufen einem gewissen Menoldus (Meinhold) übergeben habe, um es mit deutschen Kolonisten zu besetzen, zugleich übertrug er ihm das Schulzenamt in der zu gründenden deutschen Gemeinde. Von diesen 50 großen Hufen (= 2250 schlesische Morgen) erhielt Meinhold für die Scholtisei (*scultetia*) die sechste Hufe als Freihufe d. h. der Herzog machte sie frei von Zins und Zehnt, auch sollte er, was bei Vermessung der Dorfmark an Wald übrig bleiben würde, zu freiem Besitze erhalten. Meinhold wurde ferner mit dem Rechte begnadet, eine Mühle und einen Kretscham zu erbauen und nach Erbrecht (*ex iure hereditario*) frei zu besitzen. — Aus dieser Stelle

¹⁾ S. G. B. p. 47.

des Gründungsbuches lernen wir auch eine besondere Einrichtung, die „Hollunge“ (iuvamen) oder Erholung kennen; der Landesherr verleiht nämlich unter besonderen Umständen, und um den deutschen Kolonisten eine besondere Gunst zu erweisen, eine bestimmte Anzahl von Freijahren, in denen sie von der Zahlung der landesherrlichen Abgaben befreit sind. In unserem Falle sollten die Bewohner von Budsov auf die Dauer von 14 Jahren abgabefrei sein und zwar in derselben Weise, wie dies der Herzog schon früher den deutschen Ansiedlern um Salzbrunn (Salzborn, bei Freiburg) zugestanden hatte. Was von den späteren Schicksalen Budsovs oder Budoschaw bekannt ist, habe ich bereits oben erwähnt. Als im Jahre 1256 der Vogt Bero von Frankenberg durch den Scholzen Dalec das Dorf Bilz zu deutschem Rechte aussetzte, verlich der Herzog den Bewohnern 7 Freijahre.

Das Dorf Tarnau (Ternov, Tarnaw) gehört zu den ältesten Ortsanlagen Schlesiens, im Frankenstein Weichbilde ist es die älteste und war bereits im Jahre 1202 vorhanden. Das Heinrichauer Gründungsbuch bringt (p. 48) die Nachricht, daß Herzog Heinrich I. im Jahre 1202, als er schon den Gedanken gefaßt hatte, in Trebnitz ein Kloster zu errichten, den er auch 1207 ausführte, mit einem Adligen Namens Jlikus einen Tausch machte, indem er diesem seinen Wald Rudno überließ, dagegen von ihm den Wald Schampa bei Tarnau (iuxta Ternov) in der Größe von 50 großen Hufen eintauschte, den er dann zusammen mit dem Dorfe Tarnau dem neugegründeten Kloster Trebnitz, um dessen Besitzstand zu vergrößern, überwies. Der Wald Rudno ging etwas später durch Kauf in den Besitz des Grafen Mrosko für 28 Mark Silber über, der ihn aber bald darauf für 34 Mark Silber an den Kanzler Konrad des Herzogs Heinrich II. verkaufte. Im Jahre 1239 schenkte dann Konrad den Wald Rudno dem Kloster Heinrichau, was Heinrich II. am 26. Juni 1239⁴⁾ bestätigte. — Diesen

⁴⁾ S. G. B. Nr. 6.

Angaben des Gründungsbuches möchte ich noch einige Bemerkungen bezüglich des Zusammenhanges des Dorfes Tarnau mit der hl. Hedwig, der Gemahlin Heinrich I., hinzufügen. Es wird nämlich berichtet, daß die hl. Hedwig († 1243, canonisiert 26. März 1267) sich häufig in einem herzoglichen Landhause bei Tarnau aufgehalten habe. Als sie einst von hier aus mit ihrem Gefolge durch die Wälder einen Ausflug unternahm, habe der Wind ihr den Schleier entführt, den sie schließlich an einem Baume auf einem Hügel wieder gefunden und hier eine Kirche, die nachmalige Pfarrkirche des Dorfes Zadel, erbaut habe. Die Erzählung entbehrt des geschichtlichen Hintergrundes nicht; denn daß Heinrich I. das Dorf Tarnau 1207 dem Kloster Trebnitz schenkt, steht urkundlich fest, auch der Zusammenhang Zadels mit dem Stifte erhellt aus Urkunden der zweiten Äbtissin von Trebnitz, Gertruds, der Tochter Heinrich I. und der hl. Hedwig. Verstärkt werden alle diese Wahrscheinlichkeitsgründe durch Notizen des Frankensteiner Chronisten Koblitz und des Frankensteiner Landschreibers Henel, die übereinstimmend melden, daß die von den Hussiten zerstörte Holzkirche in Zadel 1477 steinern auferbaut worden sei, Koblitz fügt dann die Bemerkung hinzu, beim Abbruche der alten Kirche habe man an der Seite nach dem Schreiberhause (Schulhause) zu, ein Brett gefunden, auf dem die Nachricht verzeichnet gewesen sei, daß die hl. Hedwig dort, wo sie ihren vom Winde entführten Schleier wiedergefunden habe, die erste Kirche von Zadel erbaut habe. Ähnliche Schleiersagen werden übrigens auch von anderen Orten Schlesiens erzählt; so soll die Augustiner Propstei auf dem Berge bei Raumburg am Bober 1217 errichtet worden sein, wohin der Wind den Schleier der hl. Hedwig entführt hatte, ebenso spielt er eine Rolle bei der Gründung des Cisterzienserklosters Rauden in Oberschlesien und des Klosters Neuburg bei Wien.¹⁾

Zadel ist eine alte slawische Niederlassung innerhalb

¹⁾ Knoblich: Lebensgeschichte der hl. Hedwig, p. 101.

der Breska, in deren Nähe sich schon im Anfange des 13. Jahrhunderts Einwanderer aus Sachsen, worauf der auch in Sachsen vorkommende Name Zadel hinweist, niederließen. Nach Stenzel schenkte Herzog Heinrich I. zwischen 1216 und 1219 dem Kloster Trebnitz sein Dorf Zadel mit dem Walde, in dem es lag, und den herzoglichen Zehnt vom Dorfe. Daß Zadel schon vor 1227 zu deutschem Rechte ausgefekt war, erhellt aus dem Umstande, daß zum Jahre 1227 als erster Scholze ein gewisser Konrad genannt wird, als Klostergut wird es in einer Urkunde des Papstes Gregor IX. d. d. Perugia 25. Juni 1235 erwähnt,¹⁾ 1240 besaß es bereits eine Pfarrkirche und einen Pfarrer Namens Alexander, der in einer Urkunde des Bischofs Thomas I. von Breslau vom 9. November 1240 genannt wird.²⁾ — Unter diesen Umständen erscheint es auffällig, daß die zweite Äbtissin von Trebnitz, die vorher erwähnte Gertrud (1223—1238), durch Urkunde vom 11. November 1246³⁾ ihrem Getreuen (fidelis) Konrad einen Teil des Waldes bei Zadel, der ihr bis dahin nichts gebracht hat, zur Ausfetzung nach deutschem Rechte und im nächsten Jahre 1247 der neu gegründeten Scholtisei den dritten Heller vom Gerichte verleiht. Daß dieser neu gegründete Ort das benachbarte Kunzendorf sein könnte, ist nicht glaublich, da dieses Dorf erst zum Jahre 1267 unter dem Namen Strancovia in einer Urkunde des Papstes Klemens IV. vom 16. März 1267,⁴⁾ allerdings auch als Besizung des Klosters Trebnitz, erwähnt wird. Nach meiner Meinung läßt sich der Widerspruch, der zwischen der Angabe, daß schon vor 1216 existierende Zadel sei 1227 mit deutschem Rechte begabt worden, und der Nachricht, die Äbtissin Gertrud habe 1246 ihrem Getreuen Konrad den Zadelwald zur Besetzung mit deutschen Kolonisten übergeben und in der neuen Ansiedlung 1247 die Scholtisei errichtet, dahin aufklären, daß das alte Zadel 1241 von den durch-

1) Schlesiſche Regesten Nr. 478.

2) Regesten Nr. 560.

3) *ibid.* Nr. 647a.

4) Kopeiß, Kirchengeschichte, p. 7, Anmerkung 5.

ziehenden Mongolen verbrannt und zerstört und dann 1246 wieder aufgebaut und mit deutschen Kolonisten besetzt worden ist. Die nachfolgende geschichtliche Erörterung soll meine Annahme wahrscheinlich machen.

Nachdem die Mongolenhorden, welche im März 1241 Krakau verbrannt hatten, weiter nach Westen vorgezogen waren und die Herzöge Boleslaus von Oppeln und Wladislaus von Sandomir bei Oppeln besiegt hatten, teilten sie ihre Scharen: eine Abteilung zog auf der rechten Oberseite bis Breslau, die andere drang am Gebirge entlang vor, um durch den Warthapass in Böhmen einzudringen. Da aber König Wenzel von Böhmen den Pass durch starke Verhaue und Besatzungen gesichert hatte, mußten die Mongolen von ihrem Plane ablassen und richteten ihren Marsch nordwärts. Die Reitermassen, aus denen das Mongolenheer bestand, konnten natürlich nur die durch den Grenzwald führenden Königstraßen benutzen, von denen die eine von Breslau über Nimptsch durch die Taleinsenkung bei Schönwalde nach dem Pässe auf dem Culengebirge, die andere, später zu besprechende, über Breslau, Nimptsch zum Warthapasse und von da nach Böhmen führte, diese letztere mußten sie nach ihrem vergeblichen Vorstoße gegen den Warthapass auf ihrem Vormarsche nach Norden zu benutzen; daß sie tatsächlich auch in unserer Gegend gewesen sind, ist urkundlich nachweisbar.

So erzählt das Heinrichauer Gründungsbuch,¹⁾ daß beim Herannahen der Mongolen der Abt Bodo und die Mönche das Kloster Heinrichau verlassen hätten, worauf dieses von ihnen verbrannt und vollständig zerstört worden sei, auch das benachbarte Prozan²⁾ soll von

¹⁾ H. G. B. p. 51. Die Stelle lautet in deutscher Übersetzung: Nachdem der von den Heiden getödete Herzog Heinrich dem Kloster das Privilegium über die Wälder Rudno und Budzow (1239) erteilt hatte, war kaum mehr als ein Jahr vergangen, als die verdammten Heiden dieses Land betraten. Es ist von ihnen viel Beflagens- und Berweinenenswertes begangen worden, und bei der allgemeinen Verwüstung ist auch unser Kloster (Heinrichau) vollständig verbrannt und in Asche gelegt worden.

²⁾ Kopiez, Kirchengeschichte, p. 578.

ihnen verbrannt worden sein. Es spricht also in Wirklichkeit nichts gegen unsere Annahme, daß auch Zadel im Jahre 1241 von den Mongolen vernichtet worden ist. — Ob sie diese Verheerungen auf ihrem Vormarsche gegen Liegnitz oder nach der Schlacht auf der Walsstatt am 9. April 1241, wo Herzog Heinrich II. im tapferen Kampfe fürs Vaterland fiel, auf dem Rückzuge vornahmen, ist im Grunde genommen gleichgültig, soviel aber steht fest, daß sie von ihrem Lager bei Ottmachau, wo sie 14 Tage verweilten, das Land weit und breit verheert haben.

Im engsten geschichtlichen Zusammenhange mit Zadel steht das benachbarte Stolz (Stoliz, Stolecz), auch eine alte slawische Ortsanlage, das urkundlich zuerst im Jahre 1240 vorkommt, unzweifelhaft aber schon viel älter ist; zu deutschem Rechte ausgesetzt wurde der Ort 1248. In diesem Jahre nämlich stellt Herzog Heinrich III. in Stolz selbst¹⁾ (in ipsa uilla Stoliz) eine Urkunde aus, in der er bestimmt, daß, nachdem er die Aussetzung des Dorfes Stolz auf deutsches Recht genehmigt habe, die Stolzer Bauern der Kirche in Zadel (Zadele), der sie von jeher zehntpflichtig waren, von jeder Hufe jährlich 8 Schock Groschen entrichten sollen.

Den Schluß unserer Siedlungsgeschichte wollen wir mit der Erzählung von der Gründung Schönwaldes machen, dessen wir schon früher als einer rein deutschen Ansiedelung Erwähnung getan haben. Der Ort liegt ungefähr 7 Kilometer südwestlich von Frankenstein und hängt mit Peterwitz zusammen. — Wir haben bereits bei unseren Nachrichten über die Dörfer Bantze und Tarnau erwähnt, daß Herzog Heinrich II. durch Urkunde vom 26. Juni 1239 und vom Jahre 1240 dem Stifte Heinrichau die Verpflichtung auferlegt hatte, im Zusammenstoße (in coniunctura) der beiden Klosterwälder Budzow und Rudno, deren jeder 50 große Hufen umfaßte, ein deutsches Dorf anzulegen, das auf der einen Seite den Wald Budzin oder Budzow, auf der anderen

¹⁾ S. G. B. Urkunde 7.

den Wald Rudno haben sollte. Noch ehe das Kloster dieser Verpflichtung nachkommen konnte, brach der Mongoleneinfall über Schlesien herein, bei dem das Kloster Heinrichau von seinen Bewohnern verlassen und von den Mongolen verbrannt und zerstört wurde. Diese Zeit der Verwirrung benützte Graf Peter Stosch (comes Petrus, filius quondam Stossonis), der Besitzer des benachbarten Peterwitz (wes Petri, Petri uilla), bemächtigte sich der beiden Klosterwälder und übergab sie seinem Peterwitzer Scholzen Sibodo, um seinerseits dort ein deutsches Dorf anzulegen, das wegen des schönen Waldes (*»quia tunc temporis pulcherrima silua erat,«* sagt das Gründungsbuch), Sconewalde, d. i. Schönwalde, heißen sollte. Sibodo betrieb das Ansiedelungswerk sehr nachlässig, und die Siedelung war 1243 noch nicht weit vorgeschritten, als Abt Bodo in das verlassene Heinrichau zurückkehrte. Alle seine Versuche, die geraubten Wälder vom Grafen Peter zurückzuerhalten, waren nutzlos, da der jugendliche Sohn Heinrich II., Herzog Boleslaus, sich scheute, gegen den als sehr gewalttätig bekannten Grafen Peter vorzugehen. Endlich gelang es dem Abte Bodo, sich in der Person des herzoglichen Kanzlers Nicolaus einen mächtigen Fürsprecher zu erwerben. Den Vermittler spielte dabei der Klosterbruder Petrus, möglicherweise der spätere Abt Petrus von Heinrichau, der mit dem Kanzler Nicolaus zusammen die hohe Schule in Krakau besucht hatte, und dieser wußte den Herzog Boleslaus für die Sache des Klosters zu gewinnen, sodaß dieser im Jahre 1244 die beiden streitigen Wälder dem Stifte zusprach. Nun war aber der Graf Peter, wie wir bereits erwähnt haben, ein gefährlicher Mann, der in vielen Beziehungen seinem Vater und Oheim glich, von denen der Verfasser des Gründungsbuches sagt,¹⁾ daß sie wie Räuber in ihren Waldverstecken lagen, die Unwohner arg bedrängten und nur selten an den herzoglichen Hof kamen. Ja, so groß war die Furcht vor ihnen, daß es selbst Heinrich I. nicht gewagt hatte,

¹⁾ S. G. P. p. 56.

ein deutsches Dorf in jenen Wäldern auszufetzen. Es entsprachen diese Stoffowitz vollständig dem Bilde, das wir an anderer Stelle von dem gewalttätigen Charakter des schlesischen Adels im 13. Jahrhunderte entworfen haben. — So sah nun zwar das Kloster seine Rechte auf die beiden Wälder anerkannt, aber die Ausfetzung Schönwaldes nahm keinen Fortgang, da infolge der Drohungen des Grafen Peter niemand auf der Siedelung bleiben wollte. Daher suchte Abt Bodo auf den Rat Alberts mit dem Barte und durch die Vermittelung der Bürger von Löwenstein eine Ausföhnung mit dem Grafen herbeizuführen, die auch gelang, nachdem ihm der Abt 14 Hufen von den Klosterwäldern abgetreten hatte, die jener zu seinem Dorfe Peterwitz schlug. Nachdem auch der Scholze Sibodo auf sein Ausfetzungsprivilegium nach Zahlung von 4 Mark Silber verzichtet hatte, konnte das Kloster Heinrichau in Ruhe an die Weiterbesiedelung Schönwaldes gehen. Zunächst nahm Abt Bodo an Stelle Sibodos in der Person eines gewissen Martin einen neuen Lokator an, der, wenn auch in unzulässiger Weise, da er Waldungen in der Preseka niederhauen ließ, das Ausfetzungsgebiet für den Anbau herrichtete. Das für die Dorfgemarkung bestimmte Land betrug 100 große Waldhufen, in diesen lagen aber, schon vor Errichtung Schönwaldes, nach einer Urkunde des Bischofs Thomas I. vom 31. August 1263, in welcher er dem Kloster Heinrichau seine Güter und Zehnten bestätigt, die Dörfchen (*villule parve*: Budisow, Rudno, Villa Scriptoris): Bauke, Raudnitz und Schreibendorf mit ihren Feldmarken, sodaß die Ausfetzungsfläche mit 100 Hufen (= 4500 schlesische Morgen) nicht zu groß erscheint, zumal wenn wir bedenken, daß von der unter den Pflug zu nehmenden Fläche die Almende abging, d. h. der Gemeindewald, das Weideland und das Unland, das gerade hier wegen des schlechten Gebirgsbodens nicht unbedeutend war. Von den drei in der Urkunde des Bischofs Thomas erwähnten Dörfchen ist bezüglich Schreibendorfs noch nachzutragen, daß dasselbe ursprünglich eine polnische Ansiedlung namens Jagilna

war, die erst kurz vor 1238 zu deutschem Rechte ausgesetzt wurde und den Namen Schreibendorf (Scribersdorf) erhielt; durch eine Schenkung des schon oft erwähnten herzoglichen Kanzlers Konrad war das Dorf dem Kloster Heinrichau zugefallen.

Nachdem wir so die Gründungsgeschichte Schönwaldes gebracht haben, wollen wir noch einige damit in Zusammenhang stehende Tatsachen anführen, die auch von Bedeutung für die Kulturgeschichte und die rechtlichen Verhältnisse dieses Zeitraumes sind. Im Jahre 1254 hatte der oft erwähnte Graf Peter Stosowiz von Peterwitz aus uns unbekanntem Gründen zu Breslau in Gegenwart Herzogs Heinrich III. zu Gunsten des Stiftes Heinrichau auf 10 Hufen in Schönwalde freiwillig entfagt. Während der Gefangenschaft Herzog Heinrich IV. im Jahre 1277 und nach seines Vaters Tode hatte Graf Basko, Peters Sohn, diese zehn Hufen wieder an sich gerissen, als aber Heinrich IV. am Ende des Jahres 1277 in Freiheit gesetzt worden war, hatten sich die Klosterbrüder an ihn gewandt und gebeten, sie wieder in Besitz jener Hufen zu setzen. Notgedrungen hatte sie Basko auch herausgegeben, was er in einer von ihm selbst zu Breslau 1278 (v. L.) ausgestellten Urkunde¹⁾ die mit den Worten beginnt: »Ego comes Pasco, filius Petri Stoshowici«, bestätigte und feierlich Verzicht leistete. — Nun hatten aber jene 10 Hufen in Schönwalde, auf die Graf Peter 1254 zugunsten des Klosters verzichtet hatte, und die Graf Basko an sich gerissen, später aber wieder herausgegeben hatte, ihnen gar nicht gehört; ob das Kloster darum gewußt hat, lasse ich dahin gestellt, tatsächlich gehörten sie seit Errichtung der Pfarrei in Schönwalde dieser als Widmut. Nachdem aber Basko, dessen Gewalttätigkeit ebenso gefürchtet war wie die seiner Vorfahren, auf sie verzichtet hatte und seine Rache nicht mehr zu fürchten war, erhoben sowohl der Pfarrer Hermann von Schönwalde als auch der Pfarrer Volkmar von Peterwitz Ansprüche

¹⁾ S. G. B. Urkunde 26.

auf jene 10 Hufen, indem jeder behauptete, sie gehörten ihm, bezw. seiner Pfarrei. In dem nun entstandenen Prozesse zwischen den beiden Pfarrern, bei dem sich der Abt Friedrich von Heinrichau neutral verhielt, möglicher Weise, weil er von den Ansprüchen seines Klosters auf die streitigen Hufen selbst nicht überzeugt war, sprach der Bistumsbeamte Laurentius in einem zu Breslau am 16. Juni 1283¹⁾ abgehaltenen Gerichtstage das Streitobjekt der Pfarrei Schönwalde zu. In der Urteilsbegründung führt der Richter aus: Graf Peter habe 1254 die 10 Hufen dem Kloster Heinrichau nicht in rechtsgültiger Weise verkauft, sondern abgetreten (*cessit*), es habe ferner der Pfarrer Volkmar von Peterwitz durch seine Zeugen nicht einwandsfrei nachweisen können, daß sich die auf jenen Hufen angesessenen Leute stets zu seiner Kirche gehalten und dort die Sakramente empfangen hätten. Aus allen diesen Gründen sprach der Beamte die streitigen Hufen der Kirche von Schönwalde zu und wies den Pfarrer Volkmar in Peterwitz mit seiner Klage ab.

Was die in den angeführten Urkunden erwähnte Gefangenschaft des Herzogs Heinrich IV. von Breslau anlangt, so erfahren wir aus der schlesischen Geschichte folgendes. Heinrich IV. war von seinem Oheim, dem Herzoge Boleslaus II. von Liegnitz, am 18. Februar 1277 in Jeltsch verräterisch überfallen, gefangen und nach dessen Burg Lähn geführt worden. Erst gegen das Ende des Jahres 1277 ließ ihn Boleslaus in Folge der Vermittelung des Königs Ottokar II. von Böhmen, des Großvaters Heinrich IV., desselben, der im Jahre 1278 in der Schlacht auf dem Marchfelde gegen den deutschen König Rudolf von Habsburg fiel, gegen Abtretung von Jauer an Boleslaus Sohn Heinrich frei. Für Innehaltung der ausgemachten Bedingungen hatte sich das Stift Heinrichau mit 80 Mark Silber verbürgt, aus Erkenntlichkeit hierfür bestätigte Heinrich IV. durch Urkunde d. d. Breslau 1. Juli 1279²⁾ nicht nur die Privilegien

¹⁾ S. G. B. Urkunde Nr. 32.

²⁾ *ibid.* Nr. 28 und 30.

und Freiheiten des Klosters, sondern untersagte auch seinen Kastellanen und Beamten, die Untertanen desselben zu richten, außer in seiner, des Herzogs Gegenwart, ferner machte er die Klosteruntertanen von allen Lasten des polnischen Rechtes frei. Durch Urkunde vom 3. April 1281 sprach er dann das Kloster von der für ihn während seiner Gefangenschaft geleisteten Bürgschaft frei und verlieh demselben für das Dorf Schönwalde auf 6 Jahre Freiheit von allen herzoglichen Diensten und Lasten.

In der vorausgehenden Darstellung ist beständig von der Aussetzung zu deutschem Rechte die Rede gewesen; die praktische Bedeutung desselben wird ja den Lesern klar geworden sein. Da der Begriff der „Aussetzung“ aber auch in rechtlicher Beziehung für die Geschichte der deutschen Kolonisation von Wichtigkeit ist, so will ich etwas näher auf die Sache eingehen. Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201—1238) hatte, um die Einwanderung deutscher Kolonisten in Schlesien zu fördern und sie enger an ihre neue Heimat zu fesseln, beschloffen, ihnen die Rechte älterer deutscher Städte und Ortschaften zu verleihen. Zu diesem Zwecke hatte er 1211 eine Zusammenstellung derjenigen Rechte anfertigen lassen, welche der Erzbischof Wichman im Jahre 1188 seiner Stadt Magdeburg gegeben hatte und diese Sammlung 1214 von dem Magdeburger Schöppentuhle ergänzen lassen und sie dann zunächst auf den bisher slawischen Ort Szroda übertragen, der von da ab Neumarkt (*Novum Castrum*) genannt wurde. Im Jahre 1235 verschaffte er ferner den Bürgern (*burgenses*) von Neumarkt durch die Schöppen von Halle eine neue Zusammenstellung der Rechtsfazungen, wie sie in Halle und Magdeburg in Geltung waren, und die man von da ab unter dem Namen „Neumarkter Recht“ zusammenfaßt; von Neumarkt ging dann dieses Recht auf eine ganze Reihe schlesischer Ortschaften über.¹⁾ Man spricht demgemäß vom Halle=Neumarkter Recht von 1235 und vom Magdeburg=Breslauer Rechte von 1261. — Es kann

¹⁾ Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch, p. 2 u. a. a. O.

nicht meine Aufgabe sein, hier auf die Einzelheiten dieses neuen Stadtrechtes, das im Gegensatz zum polnischen Rechte (*Jus Polonicum*) als deutsches Recht (*Jus Theutonicum*) bezeichnet wird und für die Verwaltung und Verfassung der deutschen Städte maßgebend wurde, näher einzugehen, zumal ich an einer anderen Stelle meiner Arbeit, bei Darstellung der Stadtverfassung von Frankenstein, näher auf die Sache eingehen werde, hier will ich nur bemerken, daß dieses deutsche Recht weniger die privatrechtlichen als die staatsrechtlichen Verhältnisse betraf, in welcher die damit begabten Bewohner von Stadt und Land nunmehr zu ihren Landes-, Grund- und Gerichtsherren traten, gleichviel, ob diese Ortschaften von deutschen Bewohnern allein oder von deutschen und polnischen gemeinsam bewohnt wurden: für sie alle gilt, wenn sie deutsches Recht haben, der Ausdruck: sie sind zu deutschem Rechte ausgesetzt. Wir wollen nun nach dieser allgemeinen Erörterung zusehen, wie es bei solchen Aussetzungen zugeht, und bitten unsere Leser, die vorausgegangene Siedlungsgeschichte der im Frankensteiner Lande errichteten deutschen Kolonien zum Vergleiche heranzuziehen. —

Hatte sich für die Gründung einer neuen Siedlung eine genügende Anzahl deutscher Kolonisten zusammengefunden, und war für die geplante Niederlassung ein geeigneter Ort erkundet worden, so wandten sich die Einwanderer an den Herrn des Grund und Bodens, sei es, daß es der Herzog selbst oder einer der Grundherren des Landes war, denn herrenloses Land gab es in Schlesien im 13. Jahrhunderte nicht mehr, und baten um Überlassung des für ihre Niederlassung nötigen Bodens. War der Grundherr nicht der Landesherr selbst, so bat er diesen um seine Zustimmung für die Anlage der neuen Ortschaft, die unbedingt erforderlich war, da diese deutschen Kolonisten zu ihrem neuen Landesherrn in ein ganz anderes Verhältnis traten als die eingeborene slawische Bevölkerung, insofern sie der Gerichtsbarkeit der herzoglichen Kastellane und Wlodorentzogen wurden und dem polnischen Rechte nicht unter-

standen. War die landesherrliche Genehmigung eingegangen, so übergab der Grundherr, nachdem das abzutretende Land durch Umgehen oder Umreiten vermessen war, einem oder auch mehreren der angesehensten Ansiedler, dem sogenannten locator, im Heinrichauer Gründungsbuche auch villicus genannt, die zu besetzende Fläche zur Weiterverteilung an seine Genossen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo schon kein Mangel an deutschen Ansiedlern war, wurde die zur Aussetzung, d. h. die zur Besiedelung bestimmte Hufenzahl dem oder den Lokatoren verkauft, wobei jedoch Zehnten, Zinsen und die grund- und landesherrlichen Rechte dem Grund- und Landesherrn vorbehalten blieben. Das zwischen diesen und den Lokatoren getroffene Abkommen wurde schriftlich abgefaßt und besiegelt und heißt „Aussetzungsurkunde“. In derselben verpflichtet sich der Lokator unter genau festgesetzten Bedingungen die übernommene Hufenzahl mit deutschen Kolonisten zu besetzen. Zuweilen wurde bei der Vermessung der dem Lokator zu übergebenden Hufen diesen eine über das augenblickliche Bedürfnis hinausgehende Fläche zugewiesen für den Fall, daß die anzulegende Kolonie in der Zukunft sich günstiger entwickeln würde als ursprünglich anzunehmen war, dieses, sagen wir „Oberland“, wird „Uberschar“ in den lateinisch abgefaßten Urkunden »*excrementia, superexcrementia*« genannt, und solche Oberscharen finden sich noch heute in vielen Gegenden Schlesiens. So schenkt durch Urkunde vom 3. März 1325¹⁾ Hermann genannt von Reichenbach dem Kloster Kamenz 2 Mark jährlichen Zinses von der Oberschar bei Reichenstein (*de superexcrementia Richensteyn, sita in montibus prope Kemnitz* (Kamitz)). Die Jagdberechtigung auf der Dorfgemarkung erhielten die Kolonisten für gewöhnlich nicht, sie blieb dem Grundherrn oder in den herzoglichen Dörfern dem Herzoge vorbehalten, der sie entweder selbst ausübte oder bisweilen seinen Bögten und Scholzen bei Aussetzung zu deutschem Rechte gunst-

¹⁾ R—U Nr. 128.

weise überließ. Außer der Jagd auf Hochwild wird die Hasen-, Biber- und Falkenjagd mit Vorliebe betrieben. Als Entschädigung für seine aufgewandte Mühe erhält der Lokator in der neuen Ortsanlage die Scholtisei (*scultetia, villicatio*), die auch in weiblicher Linie erblich ist, er selbst heißt: Scholze, Schulze, Schultheiß (*scultetus, villicus*), doch wollen wir gleich hier bemerken, daß in den ältesten deutschen Städten Schlesiens, jedoch in Breslau nicht über die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinaus, der herzogliche Vogt oder Unterrichter (*advocatus*) zugleich auch als Schultheiß bezeichnet wird. So erscheint in Breslau zum Jahre 1214 ein *Godinus scultetus*, zum Jahre 1229 *Alexsander scultetus de Wratislavia*, aber schon 1248 heißt es: *advocatus noster Heinricus Wratislaviensis*, auch in den Städten Wanssen, Ziegenhals und Weidenau war das Amt des Schultheißen mit dem des Vogtes verbunden. — Über die innere Tätigkeit des Scholzen in der Gemeinde habe ich schon früher berichtet, bedeutamer noch tritt seine Wirksamkeit nach außen und seine hervorragende Stellung durch folgende Momente hervor. Er ist Vorsitzender des Dorfgerichts, er bereitet die Urteile desselben vor, erläßt Vorladungen, vollstreckt die Urteile nach vorausgegangener Publikation durch den Guts- oder Gerichtsherrn. Er erhält von den erkannten und beigetriebenen Strafgeldern den dritten Heller oder Pfennig, die anderen $\frac{2}{3}$ fallen den Landes- oder Grundherrschaften zu, deshalb heißt das Scholzenamt auch geradezu „das Gericht oder der dritte Pfennig (*tertius denarius*).“ So übt der Schulze zusammen mit den Gerichtschöppen die niedere Gerichtsbarkeit und die Polizeiaufsicht im Dorfe aus, er selbst untersteht aber persönlich dem Dorfgericht nicht, sondern dem Landgerichte, die Schöffen in der Stadt und auf dem Dorfe verwalten ihr Amt unentgeltlich. — Der Schulze erhielt ferner bei der Aussetzung des Ortes von den Hufen der Dorfmark mehrere Freihufen (*mansi liberi*), gewöhnlich die sechste oder zehnte, frei von Zins und Zehnt; mit der Scholtisei ist ferner das Kretschamrecht oder der Kretscham (*taberna*), jedoch öfters gegen einen an die Grundherrschaft zu

zahlenden Zins, verbunden, er hat das Recht, zu backen und zu schlachten und wohl auch die Schuhmacher- und Schneidergerechtigkeit, an manchen Orten auch die Berechtigung eine Mühle, gewöhnlich mit 2 Rädern, zu errichten, das Fischereirecht in den zum Dorfe gehörigen Gewässern und meistens freie Schaftrift auf der Dorfge-markung. — Bei einer ganzen Reihe von Scholtiseien im Frankenstein-er Lande sind wir genau über die bei der Aussetzung des Ortes den Scholzen verliehenen Gerechtsamen unterrichtet, ich hebe aber der Kürze halber nur drei von ihnen heraus, die Scholtiseien in Zadel, Kunzendorf und Ulbersdorf. Siehe auch später über die Scholtisei Wiesenthal.

Über die älteste Geschichte des Ortes Zadel und die Errichtung der dortigen Scholtisei habe ich bereits gesprochen, ergänzend hebe ich noch hervor, daß die Abtissin Gertrud von Trebnitz 1246, als sie den von den Mongolen zerstörten Ort neu begründete und die Scholtisei ihrem Getreuen Konrad übertrug, diesem die zehnte Hufe als „Lehnshufe“ und mit Erbrecht zusicherte und außerdem das Recht erteilte, zwei Mühlen (die im Dorfe und die Feldmühle) und einen Kretscham die im Dorfe auf seine Kosten zu erbauen und frei zu besitzen. An das Kloster als Lehnsherrschaft zahlte der Scholze jährlich drei Vierdung Silber (= 21,08 Mark) und sechs Scheffel Dreikorn (2 Weizen, 2 Korn, 2 Hafer), daß er im Jahre 1247 auch den dritten Heller vom Gerichte erhielt, ist bereits gesagt worden. — Die Stellung des Scholzen in Zadel war insofern eine schwierige, als die Abtissin von Trebnitz Erb- und Lehnsherrin der Scholtisei, das Dorf selbst aber schon vor 1322, wie wir im nächsten Abschnitte zeigen werden, durch herzogliches Privilegium der Stadt Frankenstein einverleibt war. Aus diesen unklaren Rechtsverhältnissen waren zahlreiche Streitigkeiten zwischen den Scholzen und der Bauernschaft entstanden; beide Teile wandten sich um einen Schiedsrichterspruch an die damalige Abtissin Katharina von Trebnitz, die denselben am 23. Oktober 1365¹⁾ folgendermaßen fällte.

¹⁾ Abschrift bei Koblig.

1. Die Abtissin sichert kraft dieses Briefes und laut der früheren Privilegien dem Scholzen Bäckold und seinen ehelichen Nachkommen den dritten Heller vom Gerichte zu. 2. Der Scholze und seine Nachfolger haben freie Schaftrift auf der Dorfmark Zadel für ewige Zeiten und niemand soll der Scholtisei dieses Recht rauben; der Scholze darf 300 Schafe halten, von diesen dürfen die jungen Schafe mit 30—40 Mutterlämmern oder Schöpfen auf die Weide getrieben werden. Was der Scholze an Kühen, Kälbern und Ochsen hat, das soll er vor dem Viehe der Gemeinde treiben lassen, die Aufsicht aber über die ganze Herde der Gemeinde führt der Gemeindegirte, doch braucht der Scholze hierfür keine Entschädigung (Pfründe) zahlen. Bauern und Gärtner dürfen ihr Vieh ohne Genehmigung des Scholzen nicht gesondert von der Gemeindeherde hüten lassen, nur der Müller in der Feldmühle darf sein Rindvieh oder die Schweine gesondert hüten lassen, doch ohne Schaden für die Gemeinde. 3. Niemand darf ohne Genehmigung des Scholzen eine „Hegefurche“ streichen oder fahren lassen, ebensowenig darf jemand ohne seine Erlaubnis auf der „Hegeweide“ oder Brache säen, wer dagegen handelt, den soll der Scholze büßen (bestrafen). 4. Die Gemeinde darf keinen Hirten oder Flurschützen ohne Genehmigung des Scholzen anstellen; fäht der Flurschütz jemanden ab, der Schaden am Getreide oder Grase macht, den soll er pfänden, zahlt er nicht, so soll ihn der Scholze strafen, aber niemand anders. Niemand soll ferner Pflanzgärten länger als bis Johanni ohne des Scholzen Genehmigung stehen lassen. 5. Der Scholze führt den Vorsitz im Gerichte; wenn sich die Gerichtschöppen streiten und nicht einigen können, entscheidet der Scholze. Dem Dorfgerichte untersteht der Scholze für seine Person nicht, sondern er ist dem Obergerichte unterworfen; zuständig ist das Dorfgericht für alle Sachen der niederen Gerichtsbarkeit, ausgenommen sind die sogenannten sieben Fälle (*causae*) (s. p. 62), über die nur das Obergericht zu urteilen hat. —

Zur Erklärung füge ich folgendes hinzu. Die Ober-

gerichte mit dem Blutbann standen seit 1351 der Stadt Frankenstein für alle Orte des Weichbildes zu, soweit sie nicht der Obergerichtsbarkeit der Stifter Heinrichau und Kamenz unterworfen waren. Zu den *causae graves vel capitales* oder *causae sanguinum*, über die das Hof- oder Provinzialgericht urteilte, gehören nach einer Urkunde vom Jahre 1375¹⁾: Mord (*homicidium*), Verstümmelung von Gliedern, Brandstiftung, Diebstahl, Mordzucht, heimliche Nachtstellung im Hause und Wegelagerei. Erneuert und von neuem bestätigt wurde das vorstehende Statut von der Abtissin Hedwig am 25. September 1519²⁾ auf Bitten des damaligen Sadler Scholzen Martin Werfner. —

Bezüglich der Scholtisei in Kunzendorf, die 1247 eingerichtet worden war, erfahren wir Näheres aus einer Urkunde vom 13. Juni 1442;³⁾ in ihr erklärt die Abtissin von Trebnitz, Anna, Herzogin von Oppeln, als Erbherrin der Scholtisei in Kunzendorf, daß vor ihr und ihrem Convente erschienen ist Herr Heinrich Kreller, Prior des Dominikanerklosters in Frankenstein mit der Erklärung, daß er seine Scholtisei und das Gericht in Kunzendorf im Frankensteiner Districte dem Matthes Hartmann und seinen Erben verkauft hat. Zur Scholtisei gehören $3\frac{3}{4}$ Freihufen, der dritte Heller vom Gerichte und freie Schaftrift für 250 Schafe, eine freie Mühle im Dorfe und 11 Gärtner. Diesen Verkauf bestätigt die Abtissin. Nochmals bestätigt wurde das Scholtiseiprivilegium am 4. November 1518 durch die Abtissin Hedwig auf Bitten des damaligen Scholzen Matthes Lange.

Die Abtissin Elisabeth, geb. Pietrowsky, genehmigt als Erb- und Lehnsherrin der Scholtisei in Olbersdorf den Verkauf der dortigen Scholtisei am 4. November 1620, Verkäufer ist der Scholze Caspar Knauer, Käufer Hans Wittner in Olbersdorf. Zur Scholtisei gehören das Gericht, zwei Freihufen, freie Schaftrift, Hutung, ein Kretscham mit Schankberechtigung und der dritte Heller vom Gerichte.

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, Urkundenammlung p. 74, Anm. 2.

²⁾ Abschrift bei Koblitz.

³⁾ *ibidem*.

Aus früheren und der eben angeführten Urkunde ersehen wir, daß die Abtissin von Trebnitz Erb- und Lehnherrin der Scholtiseien in Zadel, Kunzendorf und Olbersdorf war, anders lag die Sache mit ihrem Besitztitel bezüglich dieser Dörfer selbst, und gerade dieser war jahrhundertlang der Gegenstand des Streites und verschiedener Prozesse. Die jeweiligen Abtissinnen von Trebnitz hatten sich stets zur Begründung ihrer Ansprüche auf den Besitz der genannten drei Dörfer auf die Urkunde des Herzogs Heinrich I. vom 11. Juli 1207 berufen, durch die dem Kloster unter anderen Besitzungen auch die Dörfer Zadel (Zadilno), Heinersdorf (Javorek), Kunzendorf (Strankava, alio nomine Cuntzonis villa) und Olbersdorf (Alberti villa) geschenkt worden seien, allein diese Urkunde ist, wie ich in meiner Kirchengeschichte p. 5 nachgewiesen habe, gefälscht, denn die genannten Dörfer bestanden im Jahre 1207 überhaupt noch nicht. Dazu kommt der Umstand, daß Zadel schon vor 1322, Olbersdorf aber am 8. Juni 1322 der Stadt Frankenstein einverleibt worden waren, wie dies bei der Gründungsgeschichte Frankensteins im II. Abschnitte dieser Arbeit nachgewiesen werden wird; was endlich Kunzendorf anlangt, so wissen wir, daß Herzog Bolko II. von Münsterberg dieses Dorf mit 21 großen Hufen der Pfarrkirche von Frankenstein bezw. dem dortigen Kreuzaltare im Jahre 1330¹⁾ geschenkt hat, und daß sich die Pfarrer von Frankenstein bezw. die Altaristen des Kreuzaltars von da ab stets als Erb- und Grundherren betrachtet und auch die grundherrlichen Rechte ausgeübt haben.²⁾ Als im Jahre 1538 der damalige Pfarrer Klofe von dem protestantisch gewordenen Räte Frankensteins vertrieben wurde, hielt er sich in seinem Dorfe Kunzendorf bis 1550 auf, und in einer Urkunde vom Jahre 1548 nennt er sich: „Ich Jakob Klofe, Pfarrherr zu Frankenstein

¹⁾ Abgedruckt bei Kopiez, Kirchengeschichte, p. 22.

²⁾ In einer Urkunde des Frankensteiner Pfarrarchivs vom 6. Mai 1408 heißt es: „Ich Herr Arnold von Petriswalde, Altarherr des heiligen Kreuzes in der Pfarrkirche czu Frankenstein und Herr des nachgeschriebenen guttes czu Cunjindorff.“

und Erbherr zu Kunzendorf.“ Als dann Klose 1560 gestorben war, teilten sich die katholische Abtissin von Trebnitz mit dem protestantischen Räte der Stadt Frankenstein in die Besitzungen der Pfarrei: der Rat nahm sich die Grundstücke der Pfarrei in Frankenstein, Zadel, Tarnau und Olbersdorf, und überließ das Dominium in Kunzendorf der Abtissin, die sich 1573 als Erbherrin von den Kunzendorfer Bauern huldigen ließ. Alle diese Abmachungen bestätigte verwunderlicher Weise Kaiser Rudolf II. am 16. Februar 1606, behielt sich und der Krone Böhmens aber die Obergerichte in Zadel, Olbersdorf, Kunzendorf und Heinersdorf vor. Alle diese Verhältnisse kamen in einem Prozesse zur Verhandlung, den der Pfarrer, Erzpriester und Kanonikus Thomas Antonius Schramm in den Jahren 1754 und 1755 gegen die damalige Abtissin Bernarda Pacinsky von Tenezin, jedoch ohne Erfolg führte. Den Verlauf des Prozesses möge der Leser in meiner Kirchengeschichte p. 266—276 nachlesen. Nachdem das Kloster Trebnitz im Jahre 1810 wie die übrigen geistlichen Stifter der Säkularisation verfallen war, hörte auch die Erbherrlichkeit desselben über die Scholtisei in Zadel, Olbersdorf und Kunzendorf auf, dieselben wurden von da ab dem Staate zins- und laudemiumspflichtig, auch die Kammereikasse der Stadt Frankenstein zahlte den früher für Zadel an das Stift entrichteten Zins von da ab an das königliche Domänenrentamt in Frankenstein.¹⁾ Zur Erklärung füge ich hinzu, daß man unter laudemium nach deutschem Rechte die Abgabe versteht, welche von dem Lehnsmanne dem Lehns herrn für die erteilte oder erneute Lehnsübertragung gezahlt wurde, im übrigen zahlte man auch außerhalb des Lehnsrechtes das Laudemium bei Veräußerung anderer ländlicher Grundstücke, dasselbe wurde in neuerer Zeit durch Ablösung beseitigt. —

In der vorausgehenden Darstellung sind die Scholtiseien wiederholt als „Lehngüter“ bezeichnet worden, es

¹⁾ Knie: Alphabetisch-statistisch-topographische Übersicht der Dörfer, Flecken und Städte und anderer Orte der Provinz Schlesien, Breslau 1845.

erscheint daher angezeigt, auf den Unterschied zwischen Lehn- und Erbgütern aufmerksam zu machen. Unter Lehngütern versteht man solche, deren Besitzer dem Herzoge oder der sonstigen Grundherrschaft Lehndienste zu Fuß zu leisten haben, sie sind nur in männlicher Linie erblich und werden nach dem Aussterben des Mannesstammes vom Lehnsherrn einem beliebigen anderen übergeben. Der Ausdruck „Erb und Eigen“ ist in den Grundbüchern Schlesiens dem Begriffe „Lehn“ entgegengesetzt. Der Ausdruck „eigen“ ist alt und schon in einer Urkunde vom Jahre 1291, in welcher der Herzog das Dorf Groß-Näditz bei Breslau für 650 Mark Silber an einen Breslauer Bürger verkauft, verleiht er es ihm »iure proprietatis, quod vulgo dicitur«, »Eigen«. Die erbeigene oder Allodialgüter waren in männlicher und weiblicher Linie vererblich und konnten, wenn mehrere Kinder vorhanden waren, zu gleichen Teilen vererbt werden. Zu den Lehngütern gehörten auch jene Güter, welche von den Herzögen von Schlesien vielfach eingewanderten deutschen Adligen nach Lehnrecht verliehen wurden, wie dies seitens Heinrich II., noch mehr aber von seinem Sohne Boleslaus II. geschah; letzterer soll diese Lehngüter so reichlich an deutsche Adlige vergeben haben, daß er sich dadurch die Abneigung des polnischen Adels zuzog, der ihn beschuldigte, die Deutschen den Polen vorzuziehen; möglicherweise war dies auch der Grund, warum sich die Grafen von Peterwitz am herzoglichen Hofe nie hatten sehen lassen. Mit der Einwanderung des deutschen Adels in Schlesien wurde überhaupt erst in diesem Lande das deutsche Lehnrecht bekannt und eingeführt. Es kommen nun aber auch Fälle vor, wo solche adlige Lehngüter in erbeigene oder Allodialgüter verwandelt wurden; einen solchen Fall erzählt das Heinrichauer Gründungsbuch bezüglich des herzoglichen Gutes Ratschitz (Rätsch) im Münsterberger Distrikte. Dasselbe hatte Herzog Bolko I. im Jahre 1293 aus einer bestimmten Veranlassung, auf die wir später noch zu sprechen kommen werden, dem Rüdiger von Haugwitz als Lehngut abgetreten, dieser verkaufte aber

das feudum ville Rathschitz unter Zustimmung seiner Söhne Kilian, Otto, Schade, Rüdiger und Gelfrat im Jahre 1303 für 212 Mark Silber dem Kloster Heinrichau und befreite mit Genehmigung des Herzogs das Stift von aller Lehnspflichtung und machte es so zu einem lehn- und dienstfreien Eigengute. Auch in späterer Zeit noch ging die Verwandlung von Eigen- in Lehn- und umgekehrt vor sich; so erfahren wir, daß das Eigengut Tomnitz, welches der Familie von Sommerfeld gehörte, vom Herzoge Karl I. von Münsterberg (1501—1536) in ein Lehn- und Eigengut verwandelt, aber schon 1545 wieder zum Erb- und Eigengute gemacht wurde. Solcher Beispiele lassen sich noch mehrere anführen.

Ich wende mich jetzt, nachdem ich mit der Geschichte der Siedlungen im Frankensteiner Lande und mit der Aussetzung zu deutschem Rechte zu Ende gekommen bin, den Agrarverhältnissen und der Entwicklung der Bodenkultur¹⁾ in diesem Lande während des 13. und 14. Jahrhunderts zu, zuvor aber will ich etwas über die Vermessung der Grundstücke und die Hufeneinteilung vorausschicken, denn in Schlesien war im 13. Jahrhunderte eine ziemlich genaue Vermessung der Grundstücke gebräuchlich. — Das älteste im Heinrichauer Grundbuche vorkommende Flächenmaß heißt sors und bezeichnet ein kleines Ackerstück von unbestimmter Größe, später spricht es von aratum und noch später, aber noch im 13. Jahrhunderte, erfolgte die Vermessung der Grundstücke nach Hufen (mansus). Die älteste Hufenbezeichnung kommt zum Jahre 1163 als slawische Hufe (aratum Wandalicum) vor und bezeichnet eine Fläche, die man mit 2 Ochsen oder ebensoviel Pferden bestellen konnte.²⁾ Nach dem Gründungsbuche galten bezüglich der Ackerbestellung im 13. Jahrhunderte zwei Ochsen für ein Pferd, und vier

¹⁾ Bartsch Joseph: Schlesien. Eine Landeskunde für das deutsche Volk auf wissenschaftlicher Grundlage, Breslau 1869, Band I.

²⁾ Alberti Krantzii: Vandalia, Hannover 1619, IVc. 36 »Porro aratum Wandalicum, id est Slavicum, perficitur duobus bobus vel totidem equis.«

Ochsen oder zwei Pferde bestellten eine „kleine oder polnische“ Hufe, von denen drei gleich zwei großen Hufen gerechnet wurden. Die kleine oder polnische Hufe (*mansus parvus*) hatte 30 schlesische, die große nach Stenzels Angabe 45 Morgen. Im Meißner Bistumslande lag die kleine Hufe = 30 schlesischen = 65,8 preußischer Morgen = 16,8 ha.¹⁾ Nach der Willkür des Königs Ottokar von Böhmen, die dieser unter dem 28. August 1270²⁾ der Stadt Leobschütz gab, sollte die Hufe 36 Morgen haben, und jeder Bürger sollte von der Hufe $\frac{1}{2}$ Ferto Silber und vom Vierkorn: Weizen, Korn, Hafer, Gerste den Zehnt an den König zahlen. Was den Ausdruck „Hufe“, oberdeutsch „Hube“ anlangt, so liegt ihm nach Grimm³⁾ das althochdeutsche *huoba*, mittelhochdeutsch *huobe* zu grunde und bezeichnet ein zusammenhängendes, einheitliches Stück Land, das Wort wird vielleicht mit dem Begriffe „haben“ zusammenhängen. Der Ausdruck „Morgen“, althochdeutsch *morgan*, mittelhochdeutsch *morgen* oder *morgend* = Tagewerk, bezeichnet soviel Land, als der Landmann an einem Morgen oder Vormittage mit seinem Gespann bearbeiten kann. Grimm identifiziert das Wort *morgan* mit dem lateinischen *iugerum*, doch wohl mit Unrecht, denn *iugerum* hängt nicht mit *iugum* = Joch des Ochsen, also ein Stück Land, das man mit einem Gespann Ochsen an einem Tage umpflügen kann, sondern mit *iugis* von *iungere* zusammen, bezeichnet also etwas „im Raume Zusammenhängendes“, demgemäß ist also ein Morgen ein zusammenhängendes Stück Land von ungefähr 240 Fuß Länge und 120 Fuß Breite. Über den lateinischen Ausdruck *mansus* für Hufe, der weder im klassischen noch im nachklassischen Latein vorkommt, kann ich Sicheres nicht angeben.

¹⁾ L. F. E. V. Einleitung p. 59.

²⁾ Tzschoppe und Stenzel, Urkundenbuch, Nr. 62a *seyne yde Hube czu en zol habin sechs unde dreysig Morgen.*

³⁾ S. auch Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Meitzen: Handbuch der Staatswissenschaften, Band IV, p. 490, Codex Diplom. Siles: IV. Einleitung p. 89 und 110 Anm. 2.

Im 13. und 14. Jahrhunderte wurde außer nach polnischen auch nach flämischen und fränkischen Hufen gemessen; unter den deutschen Einwanderern nämlich, die im 13. Jahrhunderte nach Schlesien kamen, befanden sich schon im Anfange dieses Jahrhunderts zahlreiche Flamländer oder Wallonen, und in Breslau gab es schon 1229 eine *platea Romanorum*, gewöhnlich *platea gallica* genannt, die Wallonen-, heut Klosterstraße. Später erschienen fränkische Kolonisten. Von den ersteren wurde nach „flämischen“, von den letzteren nach „fränkischen“ Hufen gemessen, die erstere war kleiner als die letztere, und diese „fränkische“ Hufe heißt daher auch allgemein die „große“ Hufe, sie war auch im Frankensteiner Lande, das ja hauptsächlich von Franken besiedelt wurde, das allgemein gebräuchliche Flächenmaß. Die kleine oder polnische Hufe (*mansus parvus*) war das Flächenmaß der einheimischen polnischen Bevölkerung und ist gleichbedeutend mit „Hakenhufe“, weil diese sich des hölzernen Hakenpfluges (polnisch *radlo*) bediente, während die eingewanderten Deutschen den großen eisernen Pflug aus ihrer Heimat nach Schlesien brachten, daher heißt auch die mit dem polnischen Pfluge bearbeitete Hufe die „kleine“, die mit dem deutschen Pfluge gepflügte die „große“ Hufe.

Zu allen den angeführten Hufenarten kommt dann noch die „Freihufe“ (*mansus liber*), d. h. jene Hufen, die frei von Zins und Schoß sind, wie sie z. B. die Scholzen für ihre Scholtiseien besaßen.

Es fragt sich nun, in welcher Weise die Morgen- oder Hufenzahl der zu vermessenden Grundstücke ermittelt wurde; es geschah dies wie schon im Altertume und im frühen Mittelalter durch Umschreitung des Grundstückes, wobei die Fußlänge oder die gemachten Schritte gezählt wurden. Oft auch umritt bei größeren Grundstücken der Herzog mit seinem Gefolge oder der Grundherr das abzutretende Gebiet, wie dies im Heinrichauer Gründungsbuche oft genug vorkommt, auch das Rameuzer Urkundenbuch bringt in der Urkunde vom

20. August 1293¹⁾ dafür ein Beispiel. In diesem Falle verreichet nämlich der Adlige Moycho, des Grafen Dirslaus von Baizen Sohn, seinem Vogte Hermann v. Lauterbach eine Hufe Landes in seinem Dorfe Durhenrisdorf (Dörndorf) bei Reichenstein (penes Richinstein) nach Lehnrecht (iure feudali), nachdem er das Ackerstück umritten und auf eine Hufe geschätzt hat. Die Grenzen des vermessenen Areal's wurden entweder künstlich durch Malsteine oder auch durch Erdhügel, Koppen genannt, festgelegt oder durch natürliche Merkmale, wie alte oder besonders hohe Bäume und Wasserläufe, markiert.

Von großem Interesse in land- und staatswirtschaftlicher Beziehung ist es auch, zu erfahren, wie hoch vor mehr als 600 Jahren die Preise der Güter im Frankenstein=Münsterberger Lande waren, welche Erzeugnisse der Boden hervorbrachte, und wie es mit der Viehzucht bestellt war. Um einen Vergleich mit den jetzigen Preisen zu ermöglichen, habe ich in den beigefügten Anmerkungen Tabellen angegeben, die eine Umrechnung in die heutige Geldwährung ermöglichen.²⁾ Nach dem Einfälle der Mongolen im Jahre 1241 waren

¹⁾ R—U Nr. 54.

²⁾ Friedensbura, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter, Breslau 1888, Teil II. Tabelle I und II p. 315.

Tabelle I. Verhältnis der Münzgewichte und Münzsorten:

Mark	Bierdung (Ferto)	Lot	Skot	Groschen
1	4	16	24	48
	Seller	Schilling	Denar	
	576	20	240	

Tabelle II. Gewicht und Wert der gewogenen polnischen Marken:

A. bis zum Jahre 1300:

Mark in feinem Silber:

Mark	Bierdung	Lot	Skot	Quart	Schilling	Denar
28,05	7,01	1,75	1,17	0,29	1,40	0,11 M.

Wert in Gold (1 : 8):

224,40	56,10	14,02	9,35	2,34	—	0,93 M.
--------	-------	-------	------	------	---	---------

B. Nach dem Jahre 1300 Wert in feinem Silber:

33,66	8,41	2,10	1,60	0,35	1,68	0,14 M.
-------	------	------	------	------	------	---------

Wert in Gold:

336,64	84,16	21,04	14,03	3,50	—	1,40 M.
--------	-------	-------	-------	------	---	---------

infolge der angerichteten Verwüstungen die Güterpreise sehr niedrig, doch stiegen sie im Verlaufe des 13. Jahrhunderts und waren am Ende desselben und im Anfange des 14. für die damaligen Verhältnisse ziemlich hoch. Die zum Vergleiche herangezogenen Beispiele entnehme ich dem Heinrichauer Gründungsbuche und dem Ramenzer Urkundenbuche. Bald nach 1241 kauft ein polnischer Adliger Namens Albert Lyka, der das Erbgut Ceplowod (Töpliwoda) besaß, von Herzoge Boleslaus II. von den herzoglichen Gütern in Zinkwitz und Raubitz (Cenkowitz, Cubitz) 30 große Hufen (à 45 schlesischen Morgen) und zahlt für jede Hufe 1 Mark Silber, einen selbst für jene Zeit sehr geringen Preis. Um aber den Wert der Grundstücke nicht zu niedrig einzuschätzen, muß man zu dem für die Hufe gezahlten Preise noch den Grundzins, für die Hufe gewöhnlich $\frac{1}{4}$ Mark, auch mehr, dann die Kirchenzehnten und andere Abgaben und Leistungen hinzurechnen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stiegen die Güterpreise; am 1. Februar 1253 verkaufte der herzogliche Vogt Siffrid in Frankenberg an einen Münsterberger Bürger etwas mehr als drei große Hufen (tres mansos vel paulo plus) im Dorfe Pilz für 25 Mark Silber, es kommt also die Hufe schon auf 9 Mark. Am 7. August 1293 verkauft ein Adliger, Volkko von Schnellewalde, dem Kloster Heinrichau sein früher polnisches Dorf Wadochowitz (nunc vero Theutonico Wisintal, Wiesenthal Kr. Münsterberg) mit $27\frac{1}{2}$ großen Hufen und der Scholtisei für 550 Mark Silber, Preis der Hufe 20 Mark. Von diesen $27\frac{1}{2}$ Zinshufen zahlen die Bauern für jede Hufe jährlich an Martini 1 Mark und 1 Malter (= 12 Scheffel) Dreikorn (Weizen, Korn und Hafer); der Zins ist in diesem Falle ein außerordentlich hoher und nur daraus erklärlich, daß das Dorf wahrscheinlich auf gerodetem Waldboden ausgelegt war: in diesem Falle zahlten die Bauern gleich anfangs $\frac{1}{2}$ Mark, später freilich nur 6 Scheffel Getreidezehnt von der Hufe an die Grundherrschaft. Der Scholze von Wiesenthal hatte für seine Scholtisei drei Freihufen, einen Kretscham, den dritten

Zeller vom Gerichte, die Fleischerei, die Bäckerei, außerdem die Fischereiberechtigung, eine Mühle im Dorfe, einen Hopfengarten und einen anderen Garten, eine beim Dorfe liegende Wiese, alles frei von Zins und herrschaftlichem Dienst. — Im Jahre 1309 verkauft ein Adliger Chessoborius von Czeslawitz (Zesselnitz Kr. Münsterberg) dem Kloster Heinrichau 5 Hufen für 110 Mark Silber, die Hufe kostet hier also 22 Mark Silber: es war somit der Preis der großen Hufe in der Zeit von 1241 bis 1309 von 1 Mark auf 22 Mark Silber, d. i. von 28,05 auf 617 Mark unserer Währung gestiegen.

Die Feststellung der Getreidepreise in dieser frühen Zeit ist nicht ganz leicht, zumal wir über die Getreidemaße nicht ganz genau unterrichtet sind. Aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts lernen wir folgende Maße kennen: mensura = 1 Scheffel, quartale = $\frac{1}{4}$ Scheffel, maldrata (Malter) = 12 Scheffel. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts galt ein Malter Zehnkorn einen Vierdung (= $\frac{1}{4}$ Mark), 1260 wird der Zehntmalter teils etwas über, teils unter $\frac{1}{2}$ Mark gerechnet, was für 24 Scheffel 1 Mark betragen würde. 1253 wurden 32 Scheffel Korn Breslauer Maß mit 1 Mark berechnet. Hinzufügen will ich noch, daß in einer Urkunde vom 29. November 1290¹⁾ Herzog Bolko von Schlesien seinen zwischen Giersdorf (Gerardsdorph) und Wartha an der Neiße entlang liegenden Wald dem Grabis von Banau (Banow) mit Grund und Boden und aller Nutzung für 40 Mark Silber verkauft und ihm die Erlaubnis erteilt, innerhalb derselben einen Kretscham zu errichten.

Angebaut wurden in dieser Zeit in Schlesien von Getreidearten: Weizen, Roggen und Hafer, der Anbau der Gerste erfolgte etwas später, aber noch in der zweiten Hälfte 13. Jahrhunderts. Wenn in vielen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts von einem Malter Dreikorn die Rede ist, so enthält ein solcher

¹⁾ R—U Nr. 46.

Malter entweder 4 Scheffel Korn und ebensoviel Weizen, und Hafer oder: 2 Scheffel Weizen, 4 Scheffel Korn und 6 Scheffel Hafer. — Der Weinbau war damals in Schlesien viel stärker entwickelt als jetzt, und Weingärten werden in vielen Ortschaften erwähnt, wo gegenwärtig keine Spur von Weinbau gefunden wird, das mag wohl seinen Grund darin haben, daß die ausgedehnten Wälder jener Zeit den Weingärten besseren Schutz gegen Wind und Kälte gewährten, als dies heute möglich ist. Der Weinbau ist unzweifelhaft von den einwandernden Deutschen aus dem Süden und Westen Deutschlands nach Schlesien eingeführt worden. Ungarwein, der damals schon bei den Polen sehr beliebt war, wurde direkt aus Ungarn in Fässern eingeführt. Da sich die deutschen Kolonisten mit dem Met, dem Nationalgetränk der Polen, nicht befreunden konnten, so wurde zur Herstellung des Bieres der Anbau der Gerste notwendig, der sich allerdings erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisen läßt; gleichzeitig mit dem Anbau der Gerste tritt die Hopfenkultur ein, der in besonderen Hopfengärten angebaut wurde, doch benutzte man damals zur Bierbereitung nicht bloß Hopfen und Malz, sondern dasselbe wurde auch aus Malz und Honig hergestellt. Hopfengärten werden nicht nur bei der Scholtisei in Wiesenenthal, sondern auch zum Jahre 1302 bei Krelkau (Crelcow) erwähnt. Daß von den Wein- und Hopfengärten der Grundherrschaft Zehnten bezahlt werden mußten, erhellt aus einer Urkunde vom 8. November 1302,¹⁾ in welcher Graf Budikow von Mychalow (Michelau bei Brieg) zugunsten des Klosters Kamenz in Zustimmung seiner Frau Margarete auf den Zehnt von den Michelauer Hopfen- und Weingärten (*decimas vinetorum ac humuletorum*) verzichtet. Angebaut wurde im 13. Jahrhundert auch Gries (*gruellum*) und Hirse (*millum*, polnisch *iagly*).

Über die Vieh- und Pferdezucht und die erzielten Preise gibt wiederum das für die Geschichte der Kultur

¹⁾ R-U Nr. 177.

in unserem Lande hochbedeutsame Heinrichauer Gründungsbuch dankenswerte Aufschlüsse. Lehrreich ist in dieser Beziehung eine Urkunde des Herzogs Heinrich III. von Breslau d. d. Munsterberg 31. Juli 1253.¹⁾ In derselben genehmigt der Herzog ein Tauschgeschäft zwischen dem Abte Bodo von Heinrichau und zwei polnischen Adligen: Boguscha und Paul, Söhne des verstorbenen Kazlaus von Brucalicz (Taschenberg Kr. Münsterberg). Der Abt berechnet den beiden Brüdern zwei Pferde mit 3 Mark, 4 Ochsen mit 2½ Mark, zwei Kühe mit 1 Mark, 5 Schweine mit 3 Vierdung, 5 Schafe mit 8 Skot, 2 Kleider (tunica) mit 1 Mark, einen Frauenmantel (pallium) mit ½ Mark, 32 Scheffel Korn Breslauer Maß mit 1 Mark. Beachtenswert ist gegenüber den geringen Vieh- und Getreidepreisen die Höhe der für die Kleidungsstücke berechneten Preise. — Bei dem in dieser Urkunde für die zwei Pferde angesetzten Preise kann es sich natürlich nur um gewöhnliche Ackerpferde handeln, viel teurer waren die Reitpferde, besonders die ritterlichen Streitrosse (dextrarius), das ersehen wir aus einer Urkunde des Gründungsbuches vom 30. November 1227²⁾. Damals bot ein Adliger, Stephan von Kobelau (Cobylaglova), dem Herzoge Heinrich I. ein Streitross zum Verkauf an, das auf 28 Mark Silber geschätzt war. Der hohe Wert dieser Streitrosse läßt sich daraus erklären, daß sie aus Deutschland in Schlesien eingeführt werden mußten, da für die nach damaliger Sitte schwer gepanzerten Ritter die einheimischen polnischen Pferde zu schwach waren, dazu kam noch die Ausrüstung eines solchen Streitrosses, die in den Urkunden als ornatus bezeichnet wird und außer Sattel und Zaumzeug eine lang herabhängende, oft sehr kostbare Decke in sich begriff. Diese Streitrosse wurden im Laufe des 13. Jahrhunderts immer teurer, weil der eingewanderte deutsche Adel für seine ritterlichen Spiele und Kämpfe einen immer größeren Bedarf an solchen Rossen hatte. Dies ergibt sich auch aus der

¹⁾ S. G. B. p. 61.

²⁾ ibid. p. 42.

folgenden Erzählung des Heinrichauer Gründungsbuches, die uns schlesische Ritter in brandenburgische Kämpfe verwickelt zeigt.

Als die Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause der Askanier, Otto mit dem Pfeile und sein Vetter Otto der Lange, mit einander in Fehde lagen, schickte Herzog Bolko I. von Schweidnitz, der Gemahl Beatrix' Tochter Ottos des Langen, seinem Schwiegervater Hilfs- truppen, unter ihnen mehrere schlesische Ritter. Es kam damals, vor 1290, zwischen Otto mit dem Pfeile, der in der Stadt Tezer (jetzt Zieser), die dem Bischofe von Brandenburg gehörte, belagert wurde, und den vor der Stadt liegenden Leuten Otto des Langen, bei denen sich die Schlesier befanden, bei einem Ausfalle zum Kampfe, in dem ersterer siegte und reiche Beute machte. Unter den Gefangenen befand sich Otto von Haugwitz (Huge- witz), ein Sohn des im Frankensteiner Lande begüterten Rüdiger von Haugwitz, der außer einigen gewöhnlichen Pferden und verschiedenen Ausrüstungsgegenständen auch ein edles Streitroß verlor, für das Herzog Bolko früher 80 Mark, also ungefähr 2240 M. geboten hatte, ohne es erhalten zu können.¹⁾ Die beiden Haugwitz hatten wiederholt den Herzog Bolko um Schadenersatz, jedoch vergeblich, gebeten, erst als Bolko I. 1290 in den Besitz des Frankensteiner und 1293 in den Besitz des Münster- berger Landes gekommen war, gab er dem Rüdiger von Haugwitz wahrscheinlich bald nach 1293, als Ersatz für die Verluste seines Sohnes das herzogliche Gut Ratschitz (Rätsch bei Heinrichau) als Lehngut (*feudum et servitium dextrarii*), wie wir dies auf p. 66 erzählt haben, es war dies allerdings ein hoher Preis, den im Jahre 1303 verkaufte Rüdiger das Gut an denn Abt von Hein- richau für 212 Mark Silber. — Im allgemeinen wechselte der Preis solcher Streitrosse: in der Mitte des 13. Jahr- hundert's wurden sie durchschnittlich mit 20—30 Mark Silber, dagegen wurde ein solches im Jahre 1300 mit

¹⁾ H. B. A. p. 100: »Perdidit unum dextrarium, pro quo ipse dux Bolko his in partibus ipsi Rud(egero) [de Hugewicz exhibuerat octoginta marcas et tamen non potuerat obtinere.«

nur 15 Mark bezahlt, doch muß bei dieser Preisdifferenz nicht nur der wechselnde Wert der Mark, sondern auch die Qualität des Pferdes und der verschiedene Wert seiner Ausrüstungen in betracht gezogen werden.

Werfen wir am Schlusse des ersten Abschnittes unserer Arbeit einen zusammenfassenden Blick auf die Erfolge der deutschen Kolonisation im 13. Jahrhundert in Schlesien und im Frankenstein-Münsterberger Lande im besonderen, so erhalten wir folgendes Bild: die deutsche Mannschaft aus Stadt und Land, der waffenkundige, kriegslustige deutsche Adel, die neugegründeten und rasch befestigten Städte ermöglichen eine bessere Verteidigung des Landes als dies früher der Fall gewesen war. Bedeutender noch als diese militärischen Vorteile der deutschen Kolonisation sind die wirtschaftlichen: Urwälder werden ausgerodet, Sümpfe ausgetrocknet, Einöden mit einer fleißigen Bevölkerung besiedelt, der Ackerbau hebt sich durch die Bevorzugung des Kornanbaues und die Einführung der in Deutschland schon längst bestehenden Dreifelderwirtschaft, die Ausbeutung der mineralischen Schätze des Landes beginnt mit den Anfängen des Bergbaues, Handel und Gewerbe heben sich, die Überleitung aus der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft nimmt ihren Anfang. Die soziale Lage der Bevölkerung wird gehoben und verbessert durch Einführung einer geordneten Rechtspflege und die Begründung der Selbstverwaltung in Stadt und Land, beide kommen auch der polnischen Bevölkerung zugute durch die Verschmelzung des deutschen und des slawischen Elements und durch die Aussetzung bisher polnischer Gemeinden zu deutschem Rechte. Träger und Förderer der deutschen Kultur im ganzen Lande Schlesien sind die Herzöge seit den Zeiten Boleslaus I. († 1201) und besonders seit Heinrich I. (1201—1238), die Bischöfe von Breslau hauptsächlich im Meißner Lande, im Frankenstein-Münsterberger Lande die Cisterzienser in den Klöstern Heinrichau und Kamenz.

II. Abschnitt.

Gründung der Stadt Frankenstein, ihr Wappen, städtischer Grundbesitz.

Der Frankensteiner Chronist Martin Koblitz (geboren 1597 † 1673)¹⁾, zuerst Lehrer und Schulrektor, dann Bürgermeister seiner Vaterstadt Frankenstein, erzählt in seiner handschriftlichen Chronik, die in mehreren Exemplaren vorhanden ist, und die er *Annales Frankensteinenses* nennt, daß Frankenstein von einer Nichte Kaiser Otto III. Namens Riya oder Richza, die eine Tochter von Ottos Schwester Mechthild und ihres Gemahls Ehrenfried, Pfalzgrafen vom Rhein, und Gemahlin des Polenherzogs Mieceslaus war, oder ihrem Gefolge gegründet worden sei und bereits 1021 Stadtmauern gehabt habe. Die Anlage des Ortes sei auch deshalb erfolgt, weil schon damals Deutsche in der Nähe sich angesiedelt hätten. Diese Nachrichten sind, soweit sie sich auf die Gründung Frankensteins beziehen, sagenhaft und entbehren durchaus der geschichtlichen Grundlage, nur soviel steht fest, daß Frankenstein wahrscheinlich vom Herzoge Heinrich IV. von Schlesien (1266—1290) selbst oder auf seine Veranlassung hin von Franken, die vielleicht aus dem benachbarten Frankenberg in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auswanderten, gegründet worden ist. Frankenstein gibt es gegenwärtig im Deutschen Reiche drei: das schlesische, dann eins in Sachsen, Bezirk Chemnitz und eins in der bayerischen Rheinpfalz. Die Neugründung erfolgte auf einer 283 Meter hohen Erhebung über dem Hausebache nach dem im ganzen Mittelalter für deutsche Stadtanlagen gültigen Bebauungsplane. Das Gründungsjahr läßt sich, da die Aussetzungsurkunde seit Jahrhunderten verschwunden ist, mit Bestimmtheit

¹⁾ Abschnitt IX, Hervorragende Männer Frankensteins.

heit nicht mehr feststellen, jedenfalls erfolgte die Anlage und zwar als Stadt, bald nach 1266 und vor 1287. Daß Frankenstein in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch nicht bestand, erhellt zunächst daraus, daß der Verfasser des Heinrichauer Gründungsbuches, der so viel von den benachbarten Orten: Zadel, Tarnau, Schönwalde zu erzählen weiß, ja selbst von Löwenstein als Stadt spricht, den Namen Wrankenstein erst zum Jahre 1303 bringt; daß aber Frankenstein mutmaßlich auch 1263 noch nicht existiert hat, glaube ich daraus schließen zu dürfen, daß Bischof Thomas I. von Breslau in seiner Urkunde vom 31. August 1263, wo er von den 100 großen Hufen, auf denen Schönwalde ausgesetzt war, spricht, sie um Wartha herum (circa Bardam) liegen läßt; hätte Frankenstein damals schon bestanden, so hätte der Bischof sicherlich das nähere Frankenstein als das entferntere Wartha als Merkpunkt angeführt. Aus der vorausgehenden Darstellung wird auch der Irrtum Stenzels¹⁾ klar, der neben anderen schlesischen Städten auch Frankenstein bereits vor dem Mongoleneinfalle des Jahres 1241 existieren läßt. Die erste verbürgte Nachricht über das Bestehen Frankensteins erhalten wir aus einer Urkunde d. d. Frankenstein 10. Januar 1287,²⁾ in welcher der damalige Frankensteiner Vogt Heinrich dem Kloster Kamenz drei Fleischbänke in dicta civitate Frankenstein für 56 Mark Silber verkauft; aus ihr ersehen wir: Frankenstein ist 1287 Stadt, hat eine Vogtei, deren Besitzer sich in der Urkunde mit den Worten: Ego Heinricus primus advocatus in Frankenstein einführt.

Da ältere zuverlässige Nachrichten über die Aussetzung Frankensteins nicht vorhanden sind, so werden wir das Jahr 1287 wohl als Gründungsjahr ansehen müssen, und die Stadt Frankenstein wird am 10. Januar 1987 ihr siebenhundertjähriges Stadtjubiläum feiern dürfen.

¹⁾ Stenzel, Geschichte Schlesiens, I p. 209.

²⁾ R—U Nr. 43.

Die Verhältnisse der neu gegründeten Stadt Frankenstein entsprechen denen der übrigen schlesischen Städte: diese erhielten bei ihrer Gründung von den Herzögen, denn nur diese dürfen Ortschaften mit Stadtrecht errichten, entweder eine Anzahl von Ackerhufen, die jedoch bei den einzelnen Städten ganz verschieden sind, so wurde Glaz auf 60 großen Hufen ausgesetzt, oder es wurde ihnen Waldhufen zugewiesen, andere erhielten Viehweide, so Frankenstein, wie wir bald sehen werden, nach einer bestimmten Hufenzahl, Sprottau und Grottkau 5, Frankenstein wahrscheinlich 7. Auf dieser städtischen Viehweide durften die Bürger ihr Vieh frei unter der Aufsicht des Gemeindegirten weiden lassen. Von Ottmachau speziell wissen wir, daß jeder Bürger Weide für seine Schafe nach dem Werte seines Erbes hatte, ebenso in Meisse und in allen Städten, die gleiches Recht besaßen. Wichtig für die neuen Städte war auch die Fischereiberechtigung, in Teichen und Flüssen, gewöhnlich im Umkreise von einer Meile ober- und unterhalb der Stadt. Schon im Jahre 1217 erteilten die Herzöge Heinrich I. von Schlesien und Boleslaus II. von Liegnitz der Stadt Löwenberg das Recht, ober- und unterhalb der Stadt im Bober die Fischerei frei betreiben zu dürfen. Auch Frankenstein hatte schon seit Zeit seiner Begründung die Fischereiberechtigung ohne jede Verpflichtung besessen; denn in einer Urkunde vom 9. Januar 1334¹⁾ bestätigt Herzog Volkö II. von Münsterberg der Stadt Frankenstein nochmals das Recht der freien Fischerei, das sie schon seit ihrer Gründung besessen habe. Dieses Fischereirecht sollte sich auf eine Meile im Umkreise der Stadt auf alle Flüsse und Wasserläufe im Weichbilde erstrecken, in der Meisse von Giersdorf bis zum Wehre der Mühle, die „Weinmühle“ genannt wird. Daß es wegen der Fischereiberechtigung in der Meisse wiederholt zu Streitigkeiten mit dem Stifte Kamenz kam, wissen wir aus mehreren Urkunden; um diesen endgültig ein Ende zu machen, bestimmten die Herzöge

¹⁾ Abschrift bei Koblitg.

Albrecht, George, Karl von Münsterberg=Ols in Gegenwart des Abtes Jakob und des Rates der Stadt Frankenstein am 5. Januar 1501¹⁾ zu Glas folgendes: 1. Die Stadt Frankenstein hat zufolge ihrer alten Briefe und Privilegien die Fischereirechtigkeit in der Reiffe von Dörfleins Hartha und des Vorwerks Grunau liegt. 2. Der Abt hat sich beklagt, daß die Frankensteiner einen Mühlgraben bei Frankenberg auf des Klosters Grund und Boden errichtet haben und befischen, es wird bestimmt, daß das Kloster allein das Fischereirecht im Mühlgraben hat. 3. Das Wasser und die Fischerei bei Laubnitz steht dem Kloster allein zu. 4. Was die Lachen und Tümpel anlangt, die bei Hochwasser entstehen, so soll jeder auf seinem Eigentum frei fischen dürfen.

Die Bürger der neuen Stadt waren persönlich frei, sie erhielten, um ihnen bei ihrer anfänglich oft schwierigen Lage zu Hülfe zu kommen, von den Herzögen für die zur Stadt gehörigen Zinshufen, soweit sie nicht dem Erbvogte zugewiesen waren, Freijahre, wie wir dies auch schon bei verschiedenen Dörfern des Weichbildes Frankenstein gesehen haben. Die Anzahl dieser Freijahre, die sogenannte „Hollunge“ oder Erholung, war verschieden, sie schwankt zwischen 3 bis 12 Jahren; war die Stadt auf Rodeland angelegt, so war, weil hier die Lage der Stadtgründer am schwierigsten war, ihre Zahl am größten. Ursprünglich bezogen sich die Freijahre nur auf die dem Landesherrn zu leistenden Grundlasten und Dienste, später auch auf die von ihren Häusern und den ihnen zugewiesenen Grundstücke zu leistenden Abgaben. — Durch Urkunde vom 30. April 1250 verlich Herzog Heinrich III. der Stadt Reiffe (civitas Nissensis) auf 10 Jahre Freiheit von allen landesherrlichen Lasten.

Bei ihrer Aussetzung erhielt die neue Stadtanlage vom Herzoge Heinrich IV. auch ein Stadtwappen.²⁾ Das

¹⁾ Früher vorhandene Originalurkunde des Frankensteiner Stadtarchivs, auf Pergament, in deutscher Sprache. Abschrift bei Koblitg.

²⁾ Saurma: Wappenbuch, Tafel II, Nr. 21, 22, Text p. 49.

älteste erhaltene Siegel der Stadt Frankenstein befindet sich an einer Urkunde des Frankensteiner Erbvogtes Hermann von Reichenbach vom 11. Mai 1292¹⁾ und zeigt das gewöhnliche Stadtsymbol: eine Zinnenmauer mit Thor und drei spitzbedachte Zinntürme, wie sie noch heute in Süddeutschland vielfach bei den Türmen der Städte und Burgen vorkommen. An der Urkunde vom 26. August 1336 zeigt das Siegel zwischen zwei spitzdachigen Türmen einen halben Adler auf einem niedrigeren Turme.²⁾ Auf einem Siegel vom Jahre 1339 sehen wir das runde Siegelfeld quergeteilt: in der oberen größeren Hälfte erheben sich über einer niederen Zinnenmauer drei Türme, die beiden äußeren sind spitzbedacht, aus dem mittleren erhebt sich der schlesische Adler mit weißer Binde, in der unteren Siegelfläche erblicken wir sieben aufeinander gehäufte Steine, rechts und links von den beiden äußeren Türmen und ebenso unter der Zinnenmauer erscheinen je zwei kreisrunde Punkte, jedenfalls um das Siegelfeld besser auszufüllen. Die Siegelumschrift lautet: † Sigillum. Civium. De. Frankenstein. Als die Stadt mit ihrem Weichbilde am 9. November 1351³⁾ vom Herzoge Nicolaus von Münsterberg an die Krone Böhmens verkauft worden war, erhielt sie durch Aufnahme eines Schildes mit dem gekrönten, zweischwänzigen böhmischen Löwen ein etwas abgeändertes Wappen. Das neue Siegel an einer Urkunde vom 8. Mai 1352⁴⁾ zeigt fünf, nur angedeutete Steine, eine vollständige Burg mit einem offenen Tore. Die Ringmauer ist perspectivisch dargestellt, die beiden äußeren Türme sind wie bei den alten Wappen spitzbedacht, der mittlere, etwas verkürzte Turm trägt oben einen Schild mit dem gekrönten, zweischwänzigen böhmischen Löwen,

¹⁾ K - U Nr. 48.

²⁾ Urkunde des Wiener Staatsarchivs, abgedruckt bei Grünhagen und Markgraf: Lehn- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter. Leipzig 1881, p. 128 ff.

³⁾ K - U Nr. 225.

⁴⁾ ibid. Nr. 228.

Ranken füllen zu beiden Seiten das Siegelfeld aus. Die Umschrift lautet: † Sigillum. Civium (!) .De. Frankenstein. Eine Urkunde vom 3. September 1399¹⁾ zeigt das Wappen von Frankenstein wieder mit sieben Steinen, eine Burgmauer mit offenem Tore, über die zinnengekrönte Mauer ragen drei schiefbedachte Türme, die beiden äußeren zeigen offene Turmluken, der mittlere ist oberhalb der Zinnenmauer zur Hälfte von dem böhmischen Löwenschild bedeckt; auch hier lautet die Umschrift: † Sigillum. Civium. De. Frankenstein. Ein Stadtwappen mit der Jahreszahl 1586 an der ehemals städtischen, 1586 erbauten Mühle vor dem Münsterberger Tore zeigt dasselbe Bild wie das von 1399, nur ist der im Schilde sichtbare Löwe ungekrönt, einschwänzig und falsch gefärbt: anstatt eines weißen oder silberfarbenen Löwen im roten Felde weist es einen schwarzen Löwen im weißen Felde auf. Oberhalb des Wappens sieht man die Jahreszahl 1586 und links unten die Buchstaben S. P., rechts ein O oder Q, was wahrscheinlich *Senatus populusque* bedeuten soll. Bezüglich der Wappenfarben sagt Saurma p. 51: „Inbezug auf die Farben wird angegeben, daß die Türme weiß und das Feld blau sei, dagegen läßt sich nichts einwenden. Daß weiter die Dächer rot sein sollen, ist bloße Geschmackssache, bedenklich ist, daß die Mauer rot angemalt und die Steine grün sein sollen, jedenfalls falsch aber, wenn der kleine Wappenschild einen schwarzen Löwen im goldenen Felde enthalten soll, statt des silbernen im goldenen.“ Hupp²⁾ beschreibt das Frankensteiner Stadtwappen folgendermaßen: „In Blau eine silberne Burg mit drei spitzbedachten Türmen und offenem Tore, der höhere Mittelthurm ist belegt mit einem gelehnten roten Schilde, darin ein gekrönter, doppelschwänziger silberner Löwe.“

Das älteste Siegel der königlichen böhmischen Hauptmannschaft in Frankenstein an einer Urkunde vom 25. Juni 1352³⁾ zeigt den richtigen böhmischen Löwen,

¹⁾ R—U Nr. 296. — ²⁾ Otto Hupp: Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer, München 1895, p. 58. — ³⁾ R—U Nr. 290.

gekrönt und zweischwänzig und die Umschrift: † Sigillum. Capitaneatus. Frankensteynensis. Ad. Hereditates. Et. Causas in zwei Reihen. Ein späteres Siegel der Hauptmannschaft zeigt einen gespaltenen Schild, rechts quergeteilt durch ein wellenförmiges Band, oben der böhmische Löwe, unten der schlesische Adler, links ein gotisches F in Minuskelschrift. Das Siegel der Frankensteiner Schöffen, das im 14. Jahrhunderte geschnitten und bis 1544 benutzt wurde, zeigt die Inschrift: † S. Scabinorum D. Frankenstein und als Wappen eine Burg mit drei Türmen, belegt mit einem großen, gelehten Schilde, darin der böhmische Löwe. Ein anderes, noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts gestochenes Gerichtssiegel führt die Inschrift: † Gerichts. Sig. D. Stat. Frankenstein; es zeigt einen gespaltenen Rahmenschild, dessen erstes Feld einen Querbalken (Österreich) mit dem böhmischen Löwen darüber und dem schlesischen Adler darunter, das zweite aber die Minuskel F enthält.

Nachdem im Jahre 1569 das Fürstentum Münsterberg mit der Stadt und dem Weichbilde Frankenstein durch Kauf in den Erbbesitz des Hauses Habsburg und der Krone Böhmens übergegangen war, gab Kaiser Maximilian II. am 30. Mai 1570¹⁾ auf dem Schlosse zu Prag den Landständen des Weichbildes Frankenstein eine neue Landordnung, über deren rechtlichen Inhalt wir später sprechen werden, und ein neues Landgerichts- und Amtssiegel, dessen Wappen Koblitz, dem die kaiserliche Urkunde mit dem farbigen Wappenbilde im Original vorlag, folgendermaßen beschreibt: Der gespaltene Wappenschild, dessen rechte Seite quergeteilt ist, zeigt unten im gelben oder goldfarbenen Felde einen vorwärts aufrechtstehenden schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln und ebensolchem Schwanze, mit offenem Schnabel und rot ausgeschlagener Zunge; über der Brust trägt er einen halben weißen oder silberfarbenen Mondenschein, die Spitzen nach oben gekehrt. Im roten oder rubinfarbenen

¹⁾ Abschrift bei Koblitz p. 251 ff., abgedruckt bei Curäus-Schickfus III, c. 20 p. 504 ff.

Oberteile zeigt sich ein vorwärts, gegen die rechte Hand ausgestreckter und zum Laufe geschickter weißer Löwe mit über sich geschlagenem, doppeltem Schwanze, mit rot ausgeschlagener Zunge, auf dem Kopfe trägt er die königliche Krone. Getrennt wird der Adler vom Löwen durch einen blauen, flammenden Strich, einem Fluß oder Wasser gleich; auf dem Schilde befindet sich ein offener Turnierhelm mit Helmdecke, die rechts schwarz und gelb, links rot und weiß oder silberfarben ist, darüber die königliche Krone. Aus ihr springen zwei gegeneinander ausgebreitete Adlerflügel vor, der rechte oben weiß und unten rot, der linke oben schwarz, unten gelb oder goldfarben, ein jeder derselben ist in der Mitte wie im Schilde durch einen blauen oder laurfarbenen Strich geteilt.

Die kirchlichen Beziehungen Frankenstein's, das bei seiner Gründung der schon bestehenden Pfarrkirche in Zadel einverleibt wurde, kann ich hier übergehen und verweise in dieser Beziehung auf meine Kirchengeschichte.¹⁾

Über die Hufenzahl, mit der die Stadt Frankenstein bei ihrer Gründung ausgesetzt wurde, läßt sich mangels der Ausfertigungsurkunde nichts Bestimmtes mitteilen, jedenfalls lag das Gemeindeland, das bei Frankenstein in Viehweide (*pascua pecorum*) bestand, nach Olbersdorf und Prozan zu und umfaßte wahrscheinlich 7 Hufen. Die erste urkundliche Nachricht, die wir in dieser Beziehung haben, ist unklar: wir erfahren nämlich, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts, also nicht lange nach der Gründung der Stadt, der Herzog, wahrscheinlich noch Heinrich IV., dem benachbarten Prozan drei Hufen Landes mit Gewalt entrisen und seiner Stadt Frankenstein geschenkt habe. Die Stelle lautet²⁾: »Item in villa Weswrocena (Prozan?) amputavit dominus dux tres mansos et adduxit eos civitati sue Frankensteyn, qui multum impediunt villam illam,« und kurz vorher stehen die Worte: »Item in villa Weswrocena et in villa

¹⁾ Kopitz, Kirchengeschichte p. 18 ff.

²⁾ L. F. E. V. Registrum Wratisl. Ann. 386.

Strútauna (vielleicht verschrieben für Strancova, Kunzendorf) cedunt domino episcopo XL marce minus tribus marcis.« Ich erkläre mir die Sache so: Heinrich IV. lag im heftigsten Kampfe mit dem Bischofe Thomas II. von Breslau und entriß demselben, um ihn zu schädigen, drei von den dem Bischofe zinspflichtigen Bauernhöfen in Brozan und gab sie den Frankensteiner, die als Parteigänger des Herzogs mit den Brozanern von da ab auf feindlichem Fuße standen und diesen nach Kräften schadenen. Auch mit dem Pfarrer Cristanus von Zadel, wohin die neue Stadtgemeinde seit ihrem Bestehen für mehrere Jahrzehnte eingepfarrt war, gerieten die Frankensteiner in Streit, es handelte sich dabei um 4 Hufen Land, die jeder der beiden Teile für sich in Anspruch nahm, und die tatsächlich die Frankensteiner in Besitz genommen hatten. Es kam zum Prozesse und schon hatte der von dem früheren päpstlichen Legaten Nicolaus, jetzigen Papste, ernannte Richter, der Glogauer Propst Johannes, in der Streitsache einen Termin angesetzt, als es zwischen den streitenden Parteien zu Reichenbach am 12. Juli 1300¹⁾ zu einem gütlichen Vergleiche kam. Die Schiedsrichter, Pfarrer Johannes von Schweidnitz, Pfarrer Heinrich von Münsterberg und Ritter Hermann, Hofrichter zu Schweidnitz, fällten folgenden Spruch: 1. Die Frankensteiner treten dem Pfarrer Cristanus 2 Hufen von ihrer Viehweide auf zwei Jahre zur Nutznießung ab, doch soll deren Ertrag nicht dem Pfarrer, sondern der Kirche in Zadel gehören. Nach Ablauf dieser zwei Jahre fallen die beiden Hufen mit aller Gerechtigkeit wieder an die Stadt zurück. 2. Der Pfarrer Cristanus erhält namens der Zadler Kirche zwei Gärten vor der Stadt, welche bei der während des Streites errichteten und dem Frankensteiner Bogte gehörigen Mühle, gewöhnlich „Walekmühle“ genannt, liegen, dazu einen jährlichen Zins von einem Bierdung, dagegen entsagt der Pfarrer für sich und seine Nachfolger auf die 4 streitigen Hufen.

¹⁾ Kopyeß, Kirchengeschichte, p. 17.

Daß die Nachkommen des Herzogs Bolko I. von Schweidnitz, zu dessen Gebiete seit 1290 auch Frankenstein mit seinem Weichbilde gehörte, und das seit dem Ende des 13. Jahrhunderts oder dem Anfange des 14. bereits mit Stadtmauern umgeben war und eine wichtige Grenzfestung gegen Böhmen bildete, der Frankensteiner Bürgerschaft allzeit freundlich gesinnt waren und deren Wohl nach Kräften förderten, beweist am besten die zu Reichenbach am 8. Juni 1322¹⁾ von den Söhnen Bolko I., den Herzögen Bernhard und Bolko II. ausgestellte Urkunde, durch welche sie ihr Dorf Olbersdorf (Alberti villa) bei Frankenstein dieser Stadt zu ewigem Besitze schenken und derselben in gleicher Weise einverleiben, wie dies schon vorher mit Zadel geschehen war. Die Abschrift bei Koblitz trägt am Rande die Worte: „Die beyden Dörffer Zadel und Olbersdorf erb- und Eigen übergeben, also daß beyde Dörffer der Stadt Recht genießen sollen.“ Die auch in kulturgeschichtlicher Beziehung bemerkenswerte Urkunde enthält folgende Bestimmungen: Zunächst erklären die Aussteller, daß sie mit Rat ihrer Getreuen zur Vergrößerung, zum Nutzen und zur Kräftigung ihrer Stadt Frankenstein ihr herzogliches Dorf Olbersdorf mit dieser Stadt vereinigen, und daß es mit ihr für immer vereinigt bleiben soll. Die Stadt zahlt dafür den Fürsten und ihren Nachfolgern jährlich 25 Mark Zins, halb an Walpurgis (1. Mai) halb an Michaelis (29. September) zu zahlen. Olbersdorf soll der Stadt Recht genießen, aber auch an allen städtischen Lasten und Steuern teilnehmen in der Weise, wie das schon zur Stadt gehörige Dorf Zadel es tut (*quemadmodum villa dicta Zadill, que eciam civitatem*

¹⁾ Die Originalurkunde des Frankensteiner Stadtarchivs ist 1858 verbrannt, Abschrift bei Koblitz, Regesten Nr. 4222. Die Originalurkunde war auf Pergament geschrieben und in lateinischer Sprache abgefaßt, 14 $\frac{1}{2}$ Zoll breit, 12 Zoll hoch, sie trug an grünweißen Seidensäden zwei Siegel, das eine in weißem Wachs zeigte im Avers eine Reiterfigur, der Revers in schwarzem Wachs ein'n Helm. Zeugen: Kilianus de Hugwicz, Hermannus de Richinbach, Cunradus de Ulock, Seckelinus de Teppelwode, Arnoldus de Petirswalde, Hanko Sidlicz, Johannes notarius noster.

pertinet ad eandem). Frankenstein soll den Fürsten hinsichtlich des Dorfes Olbersdorf als Schoß 20 Mark und für das Münzgeld 5 Mark jährlich zahlen, wogegen das Dorf von allen herzoglichen Lasten und Diensten befreit wird, an den städtischen dagegen teilzunehmen hat. Wer von den Einwohnern des Dorfes Olbersdorf in der Dorfmark zwei Hufen oder mehr besitzt, muß in der Stadt, wer weniger, kann in der Stadt oder in Olbersdorf wohnen. Durch die Urkunde vom 10. Oktober 1337¹⁾ bestimmte dann Herzog Bolko II., daß die in den Dörfern Zadel und Olbersdorf, sowie alle rings um die Stadt wohnenden Gärtner zweimal im Jahre, an Walpurgis und an Michaelis bei der Reparatur der städtischen Brücken einen vollen Tag arbeiten sollten. Wer krank ist, hat an die Stadt ein Quart (0,38 M.) zu zahlen, wofür diese für ihn einen Stellvertreter stellt, die Verpflichtung der Gärtner tritt jedoch nur ein, wenn die Brücken der Stadt reparaturbedürftig sind. Beachtenswert ist bei den vorstehenden Angaben, daß der Tageslohn eines städtischen Arbeiters hier mit 38 Pfennigen eingeschätzt ist. Einen neuen Beweis fürstlicher Gunst erhielt die Stadt, als ihr Herzog Nicolaus von Münsterberg durch Urkunde vom 22. September 1346²⁾ gestattete, auf ihrer Viehweide (in pascuis pecorum) eine Mühle mit zwei Rädern zu erbauen, mit einem Mühl- und einem Walkrade (rota, quippe que Walckradt vulgariter nuncupatur). Von späteren Nachrichten, die nachweisen, daß die städtische Viehweide vor dem Lochtore nach Olbersdorf zu lag, sind folgende anzuführen, sie sind entnommen Urkunden des Frankensteiner Pfarrarchivs, die jetzt im fürstbischöflichen Domarchive zu Breslau aufbewahrt werden. Am 24. Mai 1361 genehmigt Bischof Prezlaus zu Otmachau die Gründung eines neuen Altares in der Frankensteiner Pfarrkirche durch den dortigen Bürger Sydlo Schirmer. Von den für den Altar bestimmten Zinsen steht ein Mark Zins auf

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung, Nr. 150.

²⁾ Abschrift bei Koblitz p. 28.

der Mühle unterhalb des Dorfes Olbersdorf, die gelegen ist auf der Viehweide nahe bei Frankenstein (in et super molendino subtus Alberti villam situato in pascuis pecorum etiam prope Franckstein). Bemerkenswert in dieser Urkunde ist auch die Angabe, daß der Schirmer dem Altare einen ihm gehörigen Zins von einigen Gärten in Peterwitz vermacht, die ehemals zur Erbvogtei in Frankenstein gehört hatten, ferner die halbe Mühle (d. h. deren Ertrag) in Peterwitz, die auf dem Grund und Boden der Peterwitzer Pfarrei errichtet ist, und von deren Ertrage der Pfarrer jährlich 19 Groschen Zins erhielt. Aus einer Urkunde des Frankensteiner Rates vom 28. Dezember 1367 erfahren wir, daß der Rat mit Zustimmung der Ältesten und Junungsmeister dem Martin Symonis einen jährlichen Zins von $\frac{1}{2}$ Mark für 7 Mark verkauft hat, dieser Zins ruht auf zwei neuangelegten Gärten vor dem Lochtore auf der städtischen Viehweide, dort, wo man nach Olbersdorf geht (super duobus ortis novis locatis in nostris pascuis pecorum, situatis sub valva lochtor, quo itur versus villam Albrachtsdorf.) In einer Ratsurkunde vom 16. November 1409 verkaufen die Ratmänner der Stadt Frankenstein: Petir Heinze, Niclos Bogener, Hannus Clepper, Coze (Kunz) Bobinberg im Namen der Stadt $3\frac{1}{2}$ Morgen Acker, jeder Morgen zu 5 Groschen Zins, auf ihrer Viehweide links, wenn man nach Olbrechtsdorf geht, dem Scholzen Jost von Schönwalde und seiner Frau Margerit um $17\frac{1}{2}$ Mark. Das Geld ist an den Frankensteiner Hauptmann, Herzog Johann von Troppau, für König Wenzel gezahlt worden, dem die Stadt 8000 Schock Groschen zu zahlen hat. 1418 wird ein Viehweg von Peterwitz nach Quickendorf erwähnt, 1458 kauft der Dominikanerorden in Frankenstein verschiedene Acker auf der städtischen Viehweide, so 4 Foch von dem Frankensteiner Bürger Jakob Eisfried, von Urban Walzinger kauft er die Acker, welche die „Hochschar“ genannt werden, und 1547 verkauft Hans Dhm mit seiner Frau Sibilla einen Zins von einer schweren Mark von seinem Garten auf der Viehweide

„zunächst der Olbersdorfer Grenze“. Diese Nachrichten werden genügen, um nachzuweisen, daß die städtische Viehweide sich vor dem Lochtore bis zur Olbersdorfer Grenze erstreckte, ein anderer Teil lag vor dem Breslauer Tore, wie der im Jahre 1571 erfolgte teilweise Verkauf der Viehweide zeigt. (S. auch den Nachweis der städtischen Grundstücke in Olbersdorf vom Jahre 1795.)

In kulturgeschichtlicher Beziehung beachtenswert ist auch eine Nachricht, die uns Kobliß aus dem zweitältesten, leider nicht mehr vorhandenen Stadtbuche, in dem alle städtischen Angelegenheiten, die ein öffentliches Interesse beanspruchen durften, und das die Zeit von 1386—1432 umfaßte, überliefert hat. Kobliß berichtet aus einem Protokolle vom Jahre 1386, daß der Rat der Stadt damals beschlossen habe, es dürfe niemand den Dünger der städtischen Pferde, der unter dem Rathause, also jedenfalls wohl unter der auf dasselbe hinaufführenden Freitreppe, aufgehäuft wurde, unerlaubter Weise wegführen, sondern der Rat solle ihn führen lassen „auf der Stadt Erbe“ d. h. auf die städtische Viehweide. Lange Zeit vergeht dann, ehe wir wieder etwas über den städtischen Grundbesitz erfahren. Als im Jahre 1568 die Enkel Karls I. von Münsterberg, des Erbauers des neuen Frankenstein Schlosses, die Herzöge Heinrich III. von Bernstadt und Karl II. von Münsterberg=Ols aus den jüngeren Hause Podiebrad, aus Geldnot Stadt- und Weichbild Frankenstein zu verkaufen gezwungen waren, kauften die Landstände beides für 180 000 Gulden und übertrugen die landesherrlichen Rechte und das Land mit sämtlichen Kammergütern an Kaiser Maximilian II. in seiner Eigenschaft als König von Böhmen, schließlich kauften auch 1569 die Stände des Fürstentums Münsterberg von den Herzögen Heinrich III. von Bernstadt und Karl II. von Ols, den Erben des am 17. März 1569 im Alter von 23 Jahren verstorbenen Karl Christoph, das Fürstentum mit der Landeshoheit und allen Kammergütern für 890 000 Gulden und übertrugen es ebenfalls Maximilian II. und der Krone Böhmens zu erblichem Besitze. Zu dem Teile der Kauffumme, die

der Kaiser selbst aufzubringen hatte, zahlten die Stände des Reichbildes Frankenstein 38 000 Taler, die des Fürstentums Münsterberg 40 000 Taler als Zuschuß, auch bezüglich des Restes der auf ihn entfallenden Kauffumme wußte sich Maximilian II. zu helfen, er verkaufte nämlich den wertvollsten Teil der Kammergüter an einzelne Landstände, so den „großen Teich“, er lag zwischen Münsterberg und Heinrichau, für 14 000 Taler an den Prälaten von Heinrichau, das Dominium Stolz an Sigismund von Burghaus für 12 500 Taler, das Dorf Giersdorf bei Wartha mit dem Kretscham an Adam von Domanz für 24 500 Taler, die bisher herzogliche Mühle in Olbersdorf (Kreis Frankenstein) an einen nicht mit Namen genannten Adligen für 600 Taler, die Spittelmühle vor Frankenstein für 9 000 Taler an den dortigen Rat, an ebendenselben die Lochmühle für 5 600 Taler, für die Ober- und Niedergerichte über die vom Stifte Heinrichau erworbenen Grundstücke zahlte daselbe 14 000 Taler.

Um die von der Stadt Frankenstein an Maximilian II. zu zahlende Beihülfe von 10 500 Taler, um ferner den Kaufpreis für beide Mühlen und den auf Frankenstein entfallenden Teil der des drohenden Türkenkrieges wegen ausgeschriebenen Landumlage bezahlen zu können, verkaufte der Rat mit Zustimmung der ganzen Stadtgemeinde¹⁾ einen Teil der städtischen Viehweide, nämlich den Teil vor dem Breslauer Tore für 12 000 Taler, er lag „hinter dem Krimmer-Garten, am Galgenflößlein hinauf“, den Teil vor dem Lochtore „gegen die Froschmühle“ zu für 750 Taler parzellenweise an hiesige Bürger. Der erzielte Kaufpreis sollte als Beihülfe zur Erfüllung der oben erwähnten Verpflichtungen, zum Nutzen der Stadt und der „eingeleibten“ Dörfer Zadel und Olbersdorf verwandt werden. Das Viehweidestück vor dem Breslauer Tore wurde mit der Bedingung verkauft, daß, wenn es als Brache läge, der Gemeindegirte dort treiben und hüten dürfte, den Käufern des vor dem

1) Abschrift bei Noblit p. 267.

Lochtere liegenden Stückes wurde das „Gartenrecht“ erteilt, d. h. das Recht, dort Gärten, später „Tagegärten“, genannt, mit verschiedenen Rechten und Pflichten einrichten zu dürfen, niemand sollte dort Vieh treiben und hüten dürfen. Auch behielt sich der Rat im Namen der Stadt das Vorkaufsrecht vor, wenn eine der genannten Parzellen zum Verkaufe käme. Bezüglich des von den Käufern an die Stadt zu zahlenden Grundzinses wurde folgendes bestimmt: jeder Besitzer der 12 vor dem Breslauer Tore liegenden Parzellen zahlt an Michaelis an die Stadt 9 Groschen Erbzins, jeder Besitzer der 15 vor dem Lochtere liegenden Parzellen zahlt 4½ Groschen. Ob, und wie weit der Rat jemals von seinem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht hat, läßt sich nicht mehr ermitteln. Der den Verkauf regelnde Kontrakt wurde am 23. April 1571 perfekt. Wenige Jahre später trat eine neue Veränderung im städtischen Grundbesitze ein: der Rat verkaufte 1582 die Lochmühle an Gregor Reiff und George Brand für 3000 Taler mit allen Rechten und Zubehör, wie er sie am 22. Oktober 1569 gekauft hatte, 1586 ließ der Rat vor dem Münsterberger Tore „daß kleine Mühlechen hinter der Torhütte“ mit einem Kostenaufwande von 290 Talern (!) erbauen, und im Jahre 1595 verkaufte er den schon lange Zeit der Stadt gehörigen Kretscham in Pilz mit dem Kretschamrechte für 1900 Taler an den Abt von Kamenz.

Wie gering der Wert der Grundstücke im 16. Jahrhunderte war, ersehen wir aus den oben erwähnten Angaben bezüglich der im Münsterberger und Frankenstein Districte 1569 vom Kaiser Maximilian II. verkauften Kammergüter; ich ergänze sie durch folgende Preisangaben: im Jahre 1566 wurden die zum Schlosse Frankenstein gehörigen Kammergüter: Briesnitz, Niklasdorf, Riegersdorf und Tarnau zusammen auf 31200 Taler amtlich abgeschätzt, und als sie 1611 an den damaligen Fürstentumshauptmann von Frankenstein Johannes von Mettich verkauft wurden, brachten sie 45000 Taler.

Nach einem amtlichen Berichte aus dem Jahre 1795¹⁾ bestand das Vermögen der Stadt und der von der Kämmererei verwalteten Grundstücke mit Ausschluß des Waldbesitzes aus folgenden Wertobjekten und ihren Erträgen: Von den Kämmereidörfern Zadel und Ulbersdorf die Erbzinsen, Jurisdictionsgebühren und die Äquivalentsgelder²⁾ nach einem bestimmten Canon. Dazu besaß die Stadt in Ulbersdorf 25 Ackerstücke mit zusammen 339 Scheffeln Breslauer Maß Aussaat und das Badehausgrundstück, bei der Stadt zwei besondere Ackerstücke: „den Sauberg“ an der Reichenbacher Straße und die „Plantage“ vor dem Breslauer Tore. Vielleicht wird man nun fragen, wo ist denn die städtische Viehweide hingekommen? Diese Frage ist folgendermaßen zu beantworten. Als im Jahre 1763 nach Beendigung des siebenjährigen Krieges die erste ständige Garnison nach Frankenstein gelegt wurde, hatte der von jetzt ab ohne jede Mitwirkung der Bürgerschaft von der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau eingesetzte Stadtmagistrat die Viehweide der Garnisonverwaltung für ihre militärischen Zwecke unentgeltlich abtreten müssen, und trotz aller Reclamationen der erbitterten Bürgerschaft hatte die Stadt dieselbe nicht mehr zurückerhalten. Als dann nach der unglücklichen Schlacht bei Jena und Auerstädt am 14. Oktober 1806 Frankenstein seine bisherige Garnison, das Regiment von Sanitz, verlor, zog der erste, nach der neuen Städteordnung von 1809 gewählte Bürgermeister Franz Polenz im Auftrage des Magistrates die Viehweide für die Stadt ein und nahm dieselbe in städtische Verwaltung; doch scheint dieselbe nicht im Interesse der ganzen Bürgerschaft, sondern vorwiegend in dem des einflußreichen Fleischermittels geführt worden zu sein, das sie lediglich als Viehweide benützte, denn

¹⁾ Aufzeichnungen des Bürgermeisters Franz Polenz von Frankenstein, Polenz-Chronik, in dem Frankensteiner Stadtarchive.

²⁾ Unter Äquivalent versteht man den Wert oder die Summe, die als Entschädigung oder auch zur Ablösung eines Anspruches gezahlt wird; um was für eine Ablösung es sich in unserem Falle handelt, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

nur so läßt sich erklären, wenn der Bürgermeister Polenz bald nach Übernahme seines Amtes noch im Jahre 1809 klagt, daß trotz der neuen städtischen Selbstverwaltung hauptsächlich zwei Verwaltungszweige Anlaß zu Bedenken gäben: Die lediglich zur Viehweide liegenden ausgedehnten Grundstücke der Stadt, die zu einem unglaublich niedrigen Preise an die Fleischer verpachtet seien, und die zu einem Spottpreise verpachtete, freilich auch sehr unvollkommene städtische Ziegelei. Eine Änderung zum Bessern trat bezüglich der Viehweide erst im Jahre 1815 ein, wo sie zum ersten Male parzellenweise freihändig auf längere Zeitabschnitte verpachtet wurde.

Bei Besprechung des städtischen Grundbesizes dürfen wir aber die Waldungen nicht vergessen, welche die Stadt Frankenstein bis zum Jahre 1869 besessen hat.

Mit dem sogenannten „Hospitalwalde“ hat es folgende Bewandnis. Im Jahre 1319¹⁾ hatte der damalige Erbvogt von Frankenstein und Erbherr von Töpliwoda, Ritter Johannes Secklin oder Seckil aus der Familie der Reichenbach zu Ehren des hl. Georg ein Hospital vor den Toren Frankensteins gestiftet und dessen Verwaltung den Kreuzherren vom hl. Grabe zu Reisse mit Besitzrecht übertragen. Der Orden hatte bald darauf mit dem Hospitale eine Propstei verbunden und dem jedesmaligen Propste die Rechte eines Vorstehers überlassen. Bald darauf schenkte ein Verwandter des Secklin, Hermann von Reichenbach, durch Urkunde vom 21. Oktober 1320²⁾ der Propstei und dem St. Georgshospitale einen ihm gehörigen Wald bei Briesnitz (südlich von Frankenstein), der nach einer Vermessung im Jahre 1808 208 Morgen, 170 Quadrat-Ruten groß war. Nach der Schenkungsurkunde sollte der Wald, um das Gedächtnis an den Geber zu erhalten, ein ewiger und unveräußerlicher Besitz des Hospitals bleiben und niemals

¹⁾ Kopie, Geschichte der Propstei und des Hospitals von St. Georg und der damit verbundenen Krankenanstalt. Jubiläumsschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Frankensteiner Progymnasiums, 1903. Abschnitt I und VII.

²⁾ ibid. p. 10.

von diesem getrennt werden. Unter dem Drucke der Verhältnisse hatte dann der damalige Oberste Magister des Ordens, Andreas Neumann, durch Kontrakt vom 18. April 1540¹⁾ dem Räte von Frankenstein die Propstei und das Hospital von St. Georg mit allen seinen Besitzungen, den Briesnitzer Wald inbegriffen, nicht zum Besitze, sondern nur zur Verwaltung überlassen und in dem Kontrakte heißt es ausdrücklich, „er entreumt, giebt sie ein, tritt sie ab“ dem Räte „als einem Verweser und Vorsteher der armen Leute“, auch hatte sich der Convent das Recht vorbehalten, falls der Rat die Einkünfte des Hospitals nicht im Sinne des Fundators, also nicht im Interesse der Hospitaliten verwalte, die Abtretung des Hospitals und seiner Grundstücke jederzeit rückgängig zu machen und wieder in seinen alleinigen und vollständigen Besitz zu übernehmen. Im Laufe der Jahrhunderte scheint man aber diesen Hospitalwald als städtischen Besitz betrachtet zu haben, und er wurde 1869 zugleich mit dem Stadtwalde verkauft.

Wirklich städtischen Wald besaß Frankenstein seit 1608 in einer Waldparzelle bei Niklasdorf (südwestlich von Frankenstein und nicht weit von Briesniz.²⁾ Hierüber erfahren wir, daß der Rat der Stadt im Jahre 1608 von der königlichen Kammer in Breslau aus städtischen Mitteln eine zum Frankensteiner Schlosse gehörige Waldparzelle bei Niklasdorf, den sogenannten „Lannenbergl“, für 9000 Taler gekauft hatte. Da Kaiser Rudolf II. bald darauf gestorben war (1608), und sein Nachfolger Kaiser Matthias mit der Genehmigung des Kaufkontraktes zögerte, so zog sich die Angelegenheit bis 1613 hin, in welchem Jahre die landesherrliche Genehmigung am 2. Mai erfolgte. Nach der Vermessung des Waldes in den Jahren 1808/1809 umfaßte der Wald 180 Morgen 13 Quadratruten. Erkauft wurde 1613 der Wald in seinen alten Grenzen und mit den Ober- und Niedergerichten, nicht aber die Jagd-

¹⁾ *ibid.* p. 14 ff.

²⁾ *ibid.* p. 66.

berechtigung, diese behielt Kaiser Matthias sich und seinen Nachfolgern in der Krone Böhmens vor, ausgeübt wurde sie durch die Räte der schlesischen Kammer und den jedesmaligen Fürstentumshauptmann auf Schloß Frankenstein. — Im Jahre 1857 kaufte dann der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für 1356 Taler 15 Silbergroschen in der Wiltfcher Gemarkung eine Waldparzelle von 90 Morgen 76 Quadratruten.

Aus Gründen, die ich an anderer Stelle angeführt habe,¹⁾ verkauften die städtischen Behörden unter Zustimmung der Breslauer Regierung durch Kontrakt vom 22. Juni 1869 nicht nur ihren, sondern auch den Hospitalwald, zusammen 479 Morgen 79 Quadratruten, für den außerordentlich niedrigen Preis von 28 000 Talern an den Gutsbesitzer Heinrich Müller in Tarnau, der ihn aber sofort an die gräflich Schlabrendorffschen Erben, vertreten durch den Grafen Chamaré auf Stolz, weiter verkaufte.

Nach einer Vermessung vom Jahre 1904²⁾ betrug damals die Gesamtfläche des Grundbesitzes der Stadt Frankenstein 155 ha 13 ar 72 qm, dazu kommen die mitvermessenen, nicht der Stadt gehörigen Grundstücke mit zusammen 44 ha 15 ar 94 qm, somit beträgt der Gesamtflächeninhalt der Stadtgemarkung 199 ha 29 ar 66 qm.

¹⁾ *ibid.* p. 69.

²⁾ Vermessungs-Register von den der Stadtgemeinde Frankenstein gehörigen und von diesen eingeschlossenen Grundstücken. 1904. Stadttarchiv.

III. Abschnitt.

Die Erbvogtei in Frankenstein, Entwicklung der Rechtsverhältnisse in der Stadt und im Frankensteiner Weichbilde.

Eine der wichtigsten Einrichtungen, die bei der Aussetzung der Städte zu deutschem Rechte ins Leben traten, war die Erbvogtei oder das Erbgericht (*advocatia* oder *iudicium hereditarium*).¹⁾ Der Begriff dessen, was man als deutsches Stadtrecht bezeichnet, ist ein schwankender, da bei der Übertragung des Rechtes älterer Städte auf jüngere, diese letzteren das übernommene Recht ihren örtlichen Eigentümlichkeiten anpaßten, so daß die Verfassung beider Städte, der das Recht übermittelnden älteren Stadt, und der das Recht empfangenden jüngeren zwar gleich, bezüglich der Rechtsgrundsätze aber, nach denen die beiderseitigen Gerichte Recht sprachen, große Verschiedenheiten herrschen konnten. Wie bei der Aussetzung der Dörfer zu deutschem Rechte war auch zur Aussetzung eines Marktes oder einer Stadt, denn zwischen Marktflecken und Stadt war inbezug auf das Recht kein Unterschied, die Genehmigung des Landesherrn unentbehrlich, doch ist zu bemerken, daß, wie wir schon früher hervorgehoben haben, in Schlesien die Städte fast ausnahmslos von den Landesherrn selbst angelegt wurden, Frankenstein von Heinrich IV. Der Vorgang bei Gründung deutscher Städte war im allgemeinen derselbe wie bei deutschen Dörfern: der Landesherr übergibt einem oder auch mehreren Lokatoren eine bestimmte Anzahl Hufen Landes, um auf ihnen eine Stadt nach Form deutschen Rechtes zu gründen, der oder der eine von den Lokatoren wird dann der Vogt

¹⁾ Markgraf und Frenzel: Breslauer Stadtbuch, Breslau 1882: Herzogliche Schultheißen oder Bögte von Breslau.

(advocatus) der neuen Stadt und erhält für seine Bemühungen und aufgewandten Kosten die Erbvogtei oder das Erbgericht. Ohne Vogt ist eine deutsche Stadt nicht denkbar, und wenn in einer Urkunde der Vogt eines Ortes genannt wird, so ist das der sichere Beweis, daß der betreffende Ort Stadtrecht hat. Die Bögte, hin und wieder in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch Schultheißen genannt,¹⁾ heißen auch Erbrichter, weil ihnen vom Landesherrn das Richteramt in der Stadt übertragen ist. Die Vogtei ist erblich in der betreffenden Familie auch in weiblicher Linie,²⁾ die Bögte sind in den schlesischen Städten stets Adlige und werden wie diese in den Urkunden „fideles, Getreue“ genannt. Die Erbvogtei ist auch teilbar, so sind im Jahre 1221 (R—U Nr. 118) Besitzer der Erbscholtisei in Frankenberg die Gebrüder Nikolaus, Johannes, Peter und Martin, und im Jahre 1352 (R—U Nr. 228) sind Besitzer Dytko und Ludwig, Gebrüder, genannt Probsthayn, und verpfändbar, nicht selten finden wir auch einen Untervogt (subadvocatus), der von dem eigentlichen Vogte ernannt und besoldet ist. — In Frankenstein war die Erbvogtei von anfang an bis ins 16. Jahrhundert im Besitze der adligen Familie derer von Reichenbach.

Als erster Erbvogt von Frankenstein tritt uns in einer zu Frankenstein am 10. Januar 1287³⁾ gegebenen Urkunde ein gewisser Heinrich entgegen, der dem Abte Lambert von Ramenz und seinem Convente drei Fleischbänke in Frankenstein, die zum Erbgerichte gehören, für 56 Mark Silber zu erblichem Besitze verkauft. Heinrich muß aber bald nachher sein Amt niedergelegt haben oder gestorben sein, denn schon in einer Urkunde des Herzogs Bolko von Schlesien vom 29. November 1290⁴⁾ wird sein Sohn und Nachfolger Hermann als Zeuge

¹⁾ Über die Vereinigung von Vogtei- und Schultheißenamt ist bereits früher gesprochen worden.

²⁾ Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung, p. 10 ff. Gäusler: Geschichte des Fürstentums Ols p. 90—97 und 154.

³⁾ R—U Nr. 43.

⁴⁾ *ibid.* Nr. 46.

aufgeführt. Dieser überläßt durch Urkunde vom 11. Mai 1292¹⁾ dem Kloster Kamenz zwei Schuhbänke in Frankenstein (*duas cameras sive scamna calceamentorum, que »scubenke« vulgari nomine nuncupantur*), die zur Erbvogtei in Frankenstein gehören, dagegen tritt ihm das Kloster einen Garten vor der Stadt ab, der bisher diesem gehört hat, und für den der Vogt einen Ferto Pacht bezahlt hatte. Derselbe Hermann von Reichenbach muß auch die Erbvogtei in Reichenbach besessen haben, denn in einer von ihm am 26. November 1299²⁾ zu Frankenstein ausgestellten Urkunde nennt er sich: *Ego Hermanus de Reychenbach, iudex hereditarius in Reychenbach et in Franckensteyn*. Diese Urkunde ist auch ihres Inhaltes wegen bemerkenswert; es verkauft nämlich der genannte Vogt dem Kloster Kamenz und der Kapelle B. M. V. in Wartha für eine nicht angegebene, unbedeutende Summe Geldes (*pro parva pecunia*) seinen Burgberg oberhalb Warthas (*montem castris supra Wartham*) mit allen Rechten und den einzelnen Gärten, welche im Umkreise des Berges angelegt sind oder noch angelegt werden können, mit den Ober- und Niedergerichten. Daß die Burg auf dem linken Meißnerufer oberhalb der Stadt lag, wird später bei der Baugeschichte der Warthabrücke nachgewiesen werden. — Im Anfange des 14. Jahrhunderts ist Vogt in Frankenstein der Gründer des dortigen St. Georgshospitals, Johann Secklin der Ältere, Erbherr von Töpliwoda, der mit dem Herzoge Nikolaus von Münsterberg dasselbe 1319 errichtete und durch Urkunde vom 21. Oktober 1320 zugleich mit seinem Neffen Hermann, Erbvogt von Reichenbach, durch Schenkung des Briesnitzer Waldes lebensfähig machte. Derselbe Johannes, genannt Zecklo, Erbherr auf Töpliwoda, verkaufte durch Urkunde vom 20. Mai 1323³⁾ dem Abte Heinrich von Kamenz und seinem Konvente drei Fleischbänke in Frankenstein für 50 Mark Groschen frei von allen herzoglichen

1) R—U Nr. 48.

2) *ibid.* Nr. 72.

3) *ibid.* Nr. 122.

und bürgerlichen Lasten. Andere auf die Vogtei bezügliche Urkunden sind datiert vom 1. September 1345¹⁾ und vom 12. Oktober 1345; in der ersteren verkauft Benuschius von Töpliwoda mit Zustimmung seiner Brüder Albert und Johannes Seckil die vierte Brotbank vor dem Rathause zu Frankenstein, links von demselben gelegen, an Martin, den Sohn des Konrad Grimme und dessen Frau Agnes, in der zweiten genehmigt Herzog Nicolaus von Münsterberg den Verkauf einer anderen zur Vogtei gehörigen Bank. — Über die Besitzungen und Rechte der Erbvogtei werden wir durch eine Urkunde des Ritters Johann Secklin des Jüngeren, eines Sohnes des gleichnamigen Gründers des St. Georgs-Hospitals, vom Jahre 1356 unterrichtet, in welcher er die Vogtei an seinen Neffen, den Ritter Stephan von Reichenbach verkauft, was Kaiser Karl IV. d. d. Prag 11. August 1356²⁾ bestätigt und den Stephan von Reichenbach mit der Erbvogtei und allen mit ihr verbundenen Rechten belehnt. Zu dem Erbgerichte gehören ein Freihaus (curia antecastrum) vor der Burg, der dritte Heller vom Gerichte, zwei Mühlen vor der Stadt, von denen die eine Spettilmohl (Spitalmühle), die andere Lochmohl (Lochmühle vor dem Lochtore) heißt, mit ihren Erträgen und Zubehör, einige Gärten in Peterwitz, dann die Gehölze und Waldungen auf der großen Harta³⁾ (in magna Harta). Zu ihr gehören ferner je 20 Brot-, Fleisch- und Schuhbänke, 6 Mark jährliche Erbzinsen, der sogenannte Kuttelzins, die von den Fleischern zu zahlen sind, 1 Mark Erbzins (census hereditarius), 3 Fertonen jährlichen Zinses von zwei Gärten bei der Stadt, 8 Scheffel Hafer jährlich von einem Acker bei Pilz, das Wiederkaufsrecht eines Rosßdienstes vom Kloster Ramenz in

¹⁾ Kopie, Kirchengeschichte, p. 487.

²⁾ Abschrift bei Koblig p. 39 ff.

³⁾ Noch heut heißt der langgestreckte, bewaldete Höhenzug südlich von Frankenstein zwischen Grünhartha und Grochau „Hartaberg oder Hartakamm“ Vom althochdeutschen hart, das Gebirgswald bedeutet, sind außer unserem Hartaberge noch die Gebirgsnamen: Harz und Hardt abgeleitet.

Banau, 2 Badestuben in der Stadt und die Erbzinsen von den oben erwähnten Brot-, Fleisch- und Schuhbänken. Der neue Besitzer der Erbvogtei, Ritter Hermann von Reichenbach, muß vor 1363 gestorben sein, denn seine beiden Söhne, die Erbvögte Heinrich und Hermann, erscheinen in diesem Jahre bereits im Besitze derselben, wie aus Urkunden vom 13. Mai 1363¹⁾ hervorgeht, in der sie sich unter Zustimmung ihrer Mutter Elisabeth mit dem Abte Andreas von Kamenz wegen mehrfacher Streitigkeiten bezüglich der ihnen gehörigen Mühle in Dürrehartha (nomine mei molendini, que (?) Harthmoele dicitur) einigen.

Wie sich das Verhältnis der Frankensteiner Erbvögte zu den königlichen Hauptleuten, die seit 1351, wo Frankenstein in den Besitz der Krone Böhmens übergegangen war, auf der dortigen Burg residierten und die allgemeine Landesverwaltung leiteten, gestaltete, wissen wir nicht, ebenso sind wir im Unklaren, wie sich die Erbvögte als landesherrliche Unterrichter mit der von der Stadt Frankenstein 1351 erlangten Obergerichtsbareit abfanden. Klar ist es aber, daß die Erbvögte von da ab immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurden, und daß die Familie Reichenbach, welche die Erbvogtei seit Gründung der Stadt besaß, im Laufe der Zeit alles Interesse an derselben verlor und die Geschäfte durch Untervögte verwalten ließ; schließlich verkaufte Gregor von Reichenbach auf Peterwitz die Erbvogtei am 22. Dezember 1536 für 280 ungarische Gulden an die Stadt Frankenstein, deren Rat die mit ihr verbundene Polizeigewalt durch eines seiner Mitglieder, der von da ab den Namen „Stadtvogt“ führte, ausüben ließ. — Am 9. März 1579 verzichtete Fabian von Reichenbach, Erbherr auf Peterwitz und Quickendorf, nochmals in einem Reverse für sich und seine Nachkommen feierlich auf jedes Anrecht an die Erbvogtei.

Wir wenden unsere Aufmerksamkeit nach dieser Geschichte der Frankensteiner Erbvogtei der Entwicklung

¹⁾ R—II Nr. 252, 253.

der Rechtsverhältnisse in der Stadt und im Frankensteiner Lande zu und beginnen diesen Teil unserer Arbeit mit der Besprechung der Vogteigerichte.

Das wichtigste Recht der Vögte ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen des Landesherrn in Zivilsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unbeschränkt, in Kriminalsachen nur bis zum sogenannten „Blutgerichte“, d. h. das Recht über Leben und Tod steht ihnen nicht zu. Etwas später treten dem Vogte im Vogteigerichte Beisitzer zur Seite: Schöppen oder Schöffen (scabini), die von der Bürgerschaft gewählt, vom Vogte vereidigt werden und unter seinem Vorsitze das „Gericht sitzen“. Den Namen Schöppen oder Schöffen haben sie, weil sie das Urteil finden, schaffen oder schöpfen sollen. Ihre Zahl beträgt 7, höchstens 11, in den Städten mit Magdeburger Recht werden sie auf Lebenszeit, in Städten mit anderem Rechte auf Zeit, mindestens auf 1 Jahr gewählt, dies war auch in Frankenstein der Fall. Die Schöffen verwalten ihr Amt unentgeltlich. Inbezug auf die niedere Gerichtsbarkeit, in Polizei- und Zivilsachen, hält der Vogt gewöhnlich alle 14 Tage das Gericht ab, auf dem Lande der Gerichtsherr dreimal im Jahre, weshalb auch das Gericht selbst „Dreiding“ d. h. dreimal im Jahre abgehaltenes Gericht oder Ding heißt. Das Urteil faßt der Vogt mit den Schöffen zusammen ab, veröffentlicht es und sorgt für seine Vollstreckung. Was die Competenz des Vogteigerichts in Kriminalsachen anlangt, so hatten sie nach einer Urkunde vom Jahre 1351,¹⁾ in der die dem Vogte und den Schöffen zustehenden Rechte nach Neumarkter Recht geregelt werden, zu urteilen in allen Zivil- und Kriminalsachen, bei letzteren aber sind ausgeschlossen: Wegelagerei und Straßenraub, häusliche Nachstellungen und Notzucht. Nicht unterstellt der Rechtsprechung des Vogteigerichtes waren Adlige,

¹⁾ »Potestatem habent iudicandi tam in causis civilibus quam criminalibus quibuscunque intra iurisdictionem obvenientibus exceptis tamen tribus dumtaxat illis: viarum insidiis, domesticis hostilibus, inquisitionibus de stupro«.

Hofleute, Geistliche und Scholzen. Neben ihrer kriminalrechtlichen Tätigkeit haben die Schöffen im Vogteigerichte auch wichtige zivilrechtliche Pflichten zu erfüllen: sie urteilen in allen bürgerlichen Rechtsverhältnissen: Erbschaftsangelegenheiten, Vergleichen, Ehrverletzungen, sie haben darüber zu wachen, daß die Waren und Erzeugnisse der Handwerksmeister in guter Beschaffenheit geliefert werden, weshalb gelegentlich auch einer der Consuln oder Handwerksmeister als Sachverständiger zugezogen wird, in Städten, wo sich Münzstätten befinden, steht ihnen die Prüfung der Münzen auf ihren Wert zu.¹⁾ Die Verhandlungen und Urteile des Gerichts wurden in Schöppenbücher, auf die wir bald näher eingehen werden, als Rechtsnormen für zukünftige Zeiten eingetragen, und diese „Stadtbücher“ wurden so gewissermaßen wieder Rechtsquellen für die Nachkommen.

Was nun das amtliche Verhältnis des Erbvogtes zu seinen Schöffen anlangt, so ist er der Vorsitzende, der sie vereidigt und die Verhandlung leitet. Näher unterrichtet uns Wurm in seinem Rechtsbuche vom Jahre 1399, hier heißt es:²⁾ wenn der Richter (Vogt) einsieht, daß das Urteil der Schöppen unrichtig ist, er aber seine Zustimmung dazu gibt, so ist es so viel, wie wenn er selbst gesprochen hat. Er darf zwar ein Urteil nicht strafen oder für unrecht erklären, doch darf er zu den Schöffen sprechen: „Besprechet euch besser, möget ihr jetzt nicht eins werden, so verschiebt es bis zum nächsten Gerichtstage.“ Der Erbvogt hatte auch das Recht, die Parteien zu vereidigen, bezw. von der Eidesleistung zu entbinden, dafür erhielt er den „Eideschilling oder Eidespfennig“. In Frankenstein gab Herzog Bolko II. durch die schon vielfach angeführte Urkunde vom 10. Oktober 1337 den Schöffen das Recht, zugunsten der Bürger von der Zahlung des Eidespfennig selbst gegen den Willen des Erbvogtes zu entbinden.³⁾

¹⁾ von Below: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. p. 76 ff.

²⁾ Tschowpe und Stenzel, Urkundenammlung, p. 216.

³⁾ „Scabini civitatis Francksteinensis possunt et debent libera

Schon frühzeitig erhielten die Schöffengerichte ein besonderes Siegel zur Besiegelung ihrer Urkunden, die nach einer durch Herzog Volko II. im Jahre 1345 für das Schöffengericht in Striegau ausgefertigten Urkunde ebenso gültig sein sollten, als wenn sie im „gehegten Dinge“ ausgestellt seien. Aber das bereits im 14. Jahrhundert gebrauchte Siegel des Schöppenstuhls in Frankenstein ist schon gesprochen worden. Daß diese Schöppenbriefe nicht unentgeltlich den Parteien ausgefertigt wurden, ist selbstverständlich. Näheres hierüber erfahren wir aus einer Willkür des Schweidnitzer Rates, der im Jahre 1378 mit Zustimmung der Ältesten und der ganzen Gemeinde bestimmte, daß man für einen Schöppenbrief drei Groschen bezahlen, und daß jeder Schöppenbrief in das Schöppenbuch geschrieben werden sollte. Von diesen 3 Groschen erhielt der Vogt 1 Groschen, die Schöffen 16 Heller, der Schreiber 8 Heller.

Außer den Schöppenbüchern wurden auch „Stadtbücher“ in den einzelnen Städten geführt nach dem Vorgange von Schweidnitz. Dieser Stadt gab nämlich Herzog Bernhard 1321 das Recht zur Anlegung eines Stadtbuches, in welchem alle im gehegten Dinge gefällten Urteile über Kauf und Verkauf, Verzichte, Auflassungen, Aberfälle, Mord, Verwundung, Sühne und andere das Stadtrecht betreffende Sachen niedergeschrieben werden sollten, auch legte der Herzog diesen Büchern völlige gerichtliche Glaubwürdigkeit bei. In Frankenstein sind solche Stadtbücher seit dem 14. Jahrhundert ebenfalls geführt worden, doch nur eines, das von 1528—1588 reicht, ist noch vorhanden, kürzere Auszüge aus dem Stadtbuche von 1386—1428 bringt Koblitz in seiner Chronik an manchen Stellen seiner Darstellung.

Als Gerichtslokal diente in der Zeit, wo der Vogt allein Recht sprach, ein Zimmer der Vogtei, später, als

authoritate ipsius hic concessa et donata, ambos: actorem et reum, liberos dimittere et iudicare a iudicum gravamine absolutos. Nach Lexer versteht man unter eitschillinc die Zahlung einer bestimmten Gebühr an den Richter für die Eidabnahme oder die Erlassung des Eides.

die Schöppen hinzutraten, gewöhnlich die Rathaushalle, wo das Gericht seine Sitzungen öffentlich abhielt, und wo auch der Urteilstisch stand. Nahmen die Schöffen bei Eröffnung der Gerichtssitzung auf einer Bank, der Schöppenbank, Platz, so saß der Vogt auf einem Stuhle, sitzen die Schöffen auf Stühlen, so bedient sich der Vogt oder Erbrichter eines erhöhten Sessels und wird mit einem roten Mantel bekleidet. — So sehen wir denn die Erbvögte im engsten Zusammenhange mit den Städten und ihrem Rechtsleben, doch war das Verhältnis zwischen beiden Theilen nicht immer ein ungetrübtes, denn einerseits versuchten die Städte bei ihrem Erstarken sich möglichst vom Erbvogte und seiner Gerichtsbarkeit frei zu machen, andererseits suchten die Vögte die ihnen zustehende Gerechtsame durch Vermehrung ihrer in der Stadt gelegenen und mit der Vogtei verbundenen und von den städtischen Lasten freien Grundstücke zu erweitern. Vielfachen Anstoß bei der Bürgerschaft erregte auch die möglichste Ausnützung der dem Vogte zustehenden Gerichtsgefälle, von denen gesetzlich $\frac{2}{3}$ dem Landesherrn, $\frac{1}{3}$ dem Vogte zustanden; diese Erhöhung ihres Einkommens war um so leichter möglich, als das damalige Strafrecht fast alle Vergehen und Verbrechen mit Geldstrafen sühnte, auch das Recht der Vögte zur Errichtung von Mühlen und Kretschamen und die freie Schaftrift auf den städtischen Grundstücken gab vielfach Veranlassung zu Streitigkeiten.

Neben dem Vogtei- oder Schöppengerichte gab es in den deutschen Städten noch ein sogenanntes „Bürgergericht“ (Bur=Ding, Bur=Gerecht), zu dem der Vogt nicht nur Schöffen, sondern nach seinem Belieben auch andere unbescholtene Bürger berufen konnte; in diesen Bürgergerichten wurden für städtische und Innungsangelegenheiten sogenannte „Willküren“ oder Statuten entworfen, Polizeibestimmungen erlassen, Hof- und Leibgedingeordnungen gegeben, ihnen war auch die Führung der Grundbücher anvertraut. — Ein anderes in den deutschen Städten, auch in Frankenstein, vorhandenes Gericht, heißt das „Rüegericht“ (mittelhochdeutsch *rugunge*),

unter ihm verstehen wir im allgemeinen gewisse Niedergerichte mit beschränkter Strafgewalt.¹⁾ Was es mit dem Rügegericht in Frankenstein für ein Bewandnis hatte, ersehen wir aus einer Urkunde vom 9. Dezember 1349²⁾, in dem es zwischen dem Stifte Kamenz und der Stadt Frankenstein zu einem Vergleiche bezüglich mehrerer Streitpunkte kam, auf die wir später noch zurückkommen werden, über das Rügegericht in Frankenstein erfahren wir folgendes. Es sollten nämlich die Scholzen und Schöppen von den Stiftsgütern des Klosters mindestens dreimal im Jahre mit den Frankensteiner Gerichtsherrn (*ad colloquium, quod »rügunge« vulgariter nuncupatur*) daselbst zusammentreten; es soll dort nachgeforscht werden, ob einem von ihnen irgend ein Verbrecher oder Verbrechen bekannt geworden ist; sollte der Verbrecher auf den Klostergütern wohnen, so sollten die Frankensteiner beim Abte von Kamenz Klage erheben, und dieser Gericht über ihn halten. Wenn die Frankensteiner flüchtige und offenbare Verbrecher, die von den Stiftsgütern stammen, auf ihrem Gebiete ergreifen, so sollen dieselben nach Frankenstein gebracht und dort abgeurteilt werden ohne Einspruchsrecht des Abtes.

Noch immer aber stand dem Landesherrn die hohe Gerichtsbarkeit, das *supremum iudicium* oder das *ius gladii*, d. h. das Recht über Leben und Tod zu. Die hohe Gerichtsbarkeit der schlesischen Fürsten ist ursprünglich nichts anderes als der in Deutschland schon seit den ältesten Zeiten vorkommende „Königs- oder Blutbann“, zu dessen Hegung öffentliche Gerichte bestellt waren, deren Rechtspredung sich vorwiegend auf Kriminalverbrechen erstreckte. Die Fälle, in denen die Obergerichte zu urteilen hatten, standen ursprünglich nicht genau fest: im allgemeinen kann man sie unter dem Ausdrucke *causae graves vel capitales* bezeichnen, d. h. solche, bei denen es „um Hals und Hand“ ging. In einer Urkunde des Herzogs Heinrich I. von Breslau, die er dem Breslauer

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlung, p. 225 ff.

²⁾ R—II Nr. 219.

Sandstifte im Jahre 1221 ausstellte, sind als *causae graves* die folgenden aufgezählt: Mord, Schwertstriche oder Dolchstöße, die geeignet sind, den Tod herbeizuführen, und in einer anderen Urkunde vom Jahre 1230 sind als *causae capitales* aufgezählt: Mord (*homicidium*), Gewalt, welche „Not“ genannt wird (*vis*), gewaltsamer Einbruch in Häuser (*vis in propriis domibus facta*), die auch „Hegefüche“ genannt wird, hinterlistige Nachstellungen auf der Heerstraße, die sogenannte „Lage“, und nach einer Urkunde vom Jahre 1375¹⁾ galten als *causae graves*: Mord, Verstümmelung der Glieder, Brandstiftung, Diebstahl und Notzucht. — Die Herzöge übertrugen die Ausübung des Blutbannes in jeder deutschen Weichbildstadt einem von ihm ernannten Hofrichter (*iudex curiae*),²⁾ der über die herzoglichen Untertanen und die der Gutsherrschaft in den angegebenen Fällen richtet, nachdem im 13. Jahrhunderte die sogenannten Kastellengerichte aufgehoben worden waren. Bei diesen Ober- oder Hofgerichten wurde deutsch verhandelt, sie wurden aus deutschen Schöffen gebildet, die unter dem Vorsitze des Hofrichters tagten, das Urteil erfolgte in deutscher Sprache. Da es aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch keine festen Rechtsgrundsätze für diese deutschen Gerichte gab, so wurde bei den Hofgerichten der einzelnen Weichbildstädte nach denjenigen Rechtsgrundsätzen Recht gesprochen, die in der betreffenden Stadt Rechtens waren. Die Zahl der Schöffen beim Hofgerichte war verschieden, es gab deren 7, 10 oder 11, mindestens aber 4. Die Hofgerichte brachten den betreffenden Weichbildstädten mancherlei Vorteile, da durch das Erscheinen des Adels in der Stadt, oft mit großem Gefolge, das sogenannte „Juriten“, zu oft längerem Aufenthalte, immerhin Geld blieb.

In Frankenstein erfolgte die Errichtung des Hofgerichtes durch die Herzöge Bernhard und Volko II. im Jahre 1325.

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, p. 74 Anm. 2.

²⁾ Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch 2c. p. 38 ff.

Was nun das „Inriten“, mittelhochdeutsch *inriten*, *equo invehi, introire*, anlangt, eine Rechtsgewohnheit (*ius et consuetudo, que vulgariter dicitur »inriten«*), die wiederholt im 13. Jahrhundert erwähnt wird, so ist darüber folgendes zu bemerken. Das „Einreiten“ bezeichnet nach Grimms Wörterbuch soviel als „Einlage, Einquartierung, obstagium, dieses obstagium aber hängt nach Dieffenbach ¹⁾ mit *obses* = *leger, ynlicher, gisel*, birgenschaft zusammen, demnach heißt *inriten* in rechtlicher Beziehung soviel als Bürge in einer Rechtsfache sein, und diese Bürgschaft brachte die Verpflichtung für den Adel mit sich, so lange in der Reichsstadt, am Sitze des Hofgerichts zu verweilen, bis dieses in einer schwebenden Rechtsfache das Urteil gesprochen hatte. Ähnlich bestimmte das Recht der Stadt Magdeburg, wie es den Schöffen der Stadt Görlitz am 1. November 1304 übermittelt wurde, daß die Bürgen am Gerichtstage am am Gerichtsorte sein mußten. Das Wesen des Inriten erhellt am besten aus einer Urkunde des Herzogs Heinrich IV. von Breslau vom 25. Juli 1283.²⁾ In dieser erklärt der Herzog, daß vor ihm im Hofgerichte zu Breslau die Gebrüder Jesko und Dirsko, genannt von Baizen (Bycen), Söhne des verstorbenen Grafen Dyrisklaus, ihr Erbgut Taschenberg oder Lencawice (vielleicht Schrom?) dem Abte Konrad von Kamenz und seinem Kloster mit allem Zubehör und in den alten Grenzen für 130 Mark Silber verkauft haben. Auf Bitten der Verkäufer hatte der Herzog durch seine Vermessungsbeamten (*circuitores*) die Grenzen des Gutes durch Umschreiten feststellen lassen. Nun hatten aber die Gebrüder Jesko und Dirsko noch einen dritten Bruder, Moyko, der zur Zeit abwesend war, und für den sie die Verpflichtung übernahmen, daß er dem Kaufkontrakte in allen seinen Teilen nach seiner Rückkehr zustimmen werde; sollte er aber wider Erwarten irgend welchen Widerspruch erheben, so sollten die beiden Brüder ge-

¹⁾ Laurentius Dieffenbach: *Glossarium Latino-Germanicum Mediae et Infimae Aetatis*, Frankfurt a. M. 1857.

²⁾ R—U. Nr. 38.

halten sein, in die Stadt Breslau zu kommen und dort zu bleiben nach Recht und Gewohnheit, die gewöhnlich »inriten« genannt wird. Im Falle, daß einer der beiden Brüder aber gezwungen ist, Breslau zu verlassen, so sollte der andere Bruder dort so lange verweilen, bis das Hofgericht über den etwaigen Streitpunkt entschieden haben würde.

Der erste urkundlich zum Jahre 1368¹⁾ erwähnte Hofrichter in Frankenstein ist der oft erwähnte Arnold von Petirswalde.

An die eben besprochene Rechtsgewohnheit des Juritens wollen wir eine andere, das „Eßsegeld“ anknüpfen. In den Urkunden kommt nicht selten der Ausdruck „Eßsegeld“ vor, derselbe ist folgendermaßen zu erklären: Ursprünglich wurde der Blutbann an Ort und Stelle des begangenen Verbrechens abgehalten, entweder durch den Herzog selbst oder später durch den Hofrichter; in diesem Falle war der Ortscholze oder die ganze Gemeinde verpflichtet, den Richter während seiner Anwesenheit mit seinen Leuten und Pferden zu verpflegen, später, als die Verhandlungen gewöhnlich in der Weichbildstadt stattfanden, wurde diese lästige Verpflichtung der Beföstigung aufgehoben und in eine bestimmte Geldabgabe, das „Eßsegeld“ verwandelt.

Mit der Einführung des deutschen Lehnswesens in Schlesien im 13. und 14. Jahrhunderte traten auch die damit zusammenhängenden Einrichtungen ins Leben, unter anderem auch die sogenannte „Auffahrt“.²⁾ Nach Grimm bezeichnet vfvart eine Abgabe, zuweilen auch beim Weinkaufe. Nach Lexer's mittelhochdeutschem Wörterbuche ist vfvart, ufart eine Abgabe, die beim Antritte eines Lehngutes dem Lehnsherrn zu entrichten war. Es ist also diese „Auffahrt“ im Grunde genommen

¹⁾ R—U. Nr. 260.

²⁾ Nach Emil Dpiz: Die Arten des Ruffitalbestiges und die Laudemien und Markgroßen in Schlesien, Breslau 1904, p. 96, ist der Gegensatz der „Auffahrt“ die „Abfahrt“, d. h. die Summe, welche der Verkäufer des Lehngutes dem Lehnsherrn zu zahlen hat, sie ist in unserer Urkunde nicht angegeben.

dasſelbe wie laudemium, von deſſen Bedeutung wir ſchon früher (p. 64) gehandelt haben; nach Du Cange bedeuten die Ausdrücke laudes, laudemium, laudimium die Abgabe, welche dem Lehnherrn von Vaſallen zu zahlen iſt. Im Ramenzer Urkundenbuche kommt der Ausdruck vſvart in einer zu Münſterberg am 18. April 1349 von Nikolaus, Herzog von Schleſien und Herr von Münſterberg und Fürſtenberg, und ſeiner Gemahlin Agnes gegebenen Urkunde vor, in der die beiden Ausſteller bekennen, daß ſie vom Kloſter Ramenz 40 Mark Groſchen als „Auffahrt“ (vſvart) von dem Gute Baiſzen, das Abt Sighard für 900 Mark von der Erbherrin Eliſabet, Tochter des verſtorbenen Ritters Dyrſko von Baiſzen, am 30. März 1349 in Zuſtimmung ihres Gemahls, des Ritters Nikolaus Damelwicz und ihrer Söhne: Nikolaus, Heinrich, Lutko, Ramwold, Borutho, Bernhard und Dyrſko, gekauft hatte. Die Auffahrt von 40 Mark bei dem Kaufpreiſe von 900 Mark betrug alſo ungefähr $4\frac{1}{2}$ %, was wohl dem allgemeinen Gebrauche dieſer Zeit entſprochen haben wird.

Von dem Hofgerichte iſt wohl zu unterſcheiden das ſogenannte Rittergericht, d. h. jene Gerichte, die nach Ritterrecht (ſiehe hierzu die Landrechtsordnung vom Jahre 1570 § 12) urteilen. Ohne Rückſicht auf die Nationalität bildete ſich nach Aufhebung des Fehderechtes das ſogenannte „Ritterrecht“ mit einem beſonderen Rechtsverfahren heraus, das in Kraft trat, ſo bald es ſich um Beleidigung eines Ritters oder Bogtes, die ja ausnahmslos Adlige waren, und beſonders um den Nachweis des Adels handelte. Dieſem Gerichte ſaß der Herzog vor, die adligen Mannen ſeiner Umgebung bildeten die Schöffen, über die Verhandlung wird eine Urkunde aufgenommen. Was den Nachweis des Adels anlangte, ſo mußte nach dem Sachſenſpiegel jeder, dem „des Heerſchildes Geburt und Abkunft“ ſtreitig gemacht wurde, mindeſtens 4 Ahnen nachweiſen. Den deutſchen Rittergerichten entſprachen beim polniſchen Adel die Zaudengerichte. Als die deutſchen Rittergerichte entſtanden und nach deutſchem Rechte urteilten, mußte für den polniſchen

Adel ein ähnliches Gericht geschaffen werden, es ist dies das Zaudengericht, vom polnischen Zuda = Gericht. Dieses Zaudengericht (iudicium Polonice per totam terram) war das Gericht für den polnischen Adel, also für alle jenen Freien, die in der Szlachta vertreten waren. Ursprünglich urteilte das Zaudengericht nach polnischem Rechte und in polnischer Sprache bei Todschat, Wunden und allen anderen schweren Verbrechen, später kamen auch Zivilrechtsachen hinzu, besonders solche, die unter den Begriff „Eigen“ fielen, also insbesondere die Eigengüter im Gegensatz zu den Lehngütern betrafen; je mehr aber die Güter des polnischen Adels, die dieser im 13. und 14. Jahrhunderte als erbeigen und nach polnischem Rechte besessen hatte, in Lehngüter nach deutschem Lehrechte verwandelt wurden, um so geringer wurde die Anzahl der Rechtsfälle, die unter das Zaudengericht gehörten, und als ihnen gegen Mitte des 14. Jahrhunderts die Kriminalgerichtsbarkeit entzogen und auf die Hofgerichte übertragen wurde, blieb ihnen nur die Rechtsprechung in Sachen, bei denen es sich um Erb- und Eigengüter handelte,¹⁾ schließlich wurden die Zaudengerichte in den meisten schlesischen Fürstentümern ganz aufgehoben, in anderen jedoch blieben sie noch bestehen; so erfahren wir bezüglich des Fürstentums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein, daß dort die Zaudengerichte noch im 15. und 16. Jahrhunderte bestanden, denn als Seitendorf bei Frankenstein 1497 und Korschwitz 1529 aus Lehn- in Eigengüter verwandelt wurden, gingen sie aus der Jurisdiction des Hofgerichts in die der Zaude über. Im Fürstentum Meisse bestand das Zaudengericht noch im 16. Jahrhunderte, in anderen Gegenden Schlesiens hielt sie sich bis ins 17. Jahrhundert.

¹⁾ Tschoppe und Stenzel, Urkundenammlung, Nr. 133. In einer Urkunde des Herzogs Boleslaus III. von Breslau vom 5. Mai 1328 heißt es: das alle, dy bisher in der Zude geantwortet haben umb Totschlege, umb Wunden, umb Schuld und umb alle ander Sachen, wy sy genant sein, si sein gros adir kleine, sollen fürbasz me vor uns adir unsern hoferichter antworten, und unse Zudner sal umb keiner andern Sache richten me, wenn umb Eigen alleine.

Am nachhaltigsten tritt im Rechtsleben Schlesiens im Mittelalter das Landgericht (*iudicium provinciale*) hervor, es wurde als ein Teil der Landvogtei (*advocatia provincialis*) angesehen: vor das Landgericht gehören alle Rechtsfälle, die nicht dem Hof- und Vogteigerichte speziell zugewiesen waren, insbesondere Angelegenheiten betreffend Münzgeld, Schoß an Geld und Getreide. Dem Landgerichte sitzt der Landvogt (*advocatus provincialis*) auch Landrichter (*iudex provincialis*) genannt, vor, seine Beisitzer sind dem geistlichen und weltlichen Adel des Landes und den, wie wir gesehen haben, auch adligen Scholzen einzelner Dörfer entnommen, sie werden in den Urkunden gewöhnlich als des Königs „Mannen“ bezeichnet, daher heißt denn auch das Landgericht öfters das „Manngericht“. Über die Zusammensetzung des Frankensteiners Landgerichts geben uns zwei Urkunden des Kamener Urkundenbuches Aufschluß. Am 19. November 1412¹⁾ befreit König Wenzel die Abte des Klosters und ihre Vögte für ewige Zeit von der Verpflichtung als Beisitzer im Landgerichte (das er und sein nachkommen epte zu Camenz und ire Vogte des mitsiczens zu den rechten und teydingen mit unsern mannen zu Frankenstein nu furbasmer ewiclichen uberhaben sein sollen . . . als sie bisher zutun pflichtig gewesen sein). Aus einer Urkunde des katholischen Pfarrarchivs zu Frankenstein vom 21. Juni 1387, die der damalige Landeshauptmann in Frankenstein, Burggraf Heinrich von Donyn ausstellt, werden als des Königs Mannen folgende genannt: Conrad von der Ribniz, Reintsche Schoff und die Scholzen: Peter Truchtil, Augustin von Baumgarten, Andreas Scholze und Niclas Gölner und in einer Urkunde vom 24. Oktober 1418²⁾, in welcher der damalige königliche Hauptmann zu Frankenstein Johannes Herzog zu Troppau, Herr zu Ratibor, dem Abte Johannes von Kamenz und seinem Convente einen Jahreszins von 1 $\frac{1}{2}$ Mark zu Riegersdorf verreichet,

¹⁾ Nr. 311.

²⁾ R—U Nr. 318.

lernen wir als Landschöppen oder Beisitzer des Landgerichts folgende »lantscheppin czu Frankinsteyn im lande« kennen: Bernhard von Schnellenstein, Peter von Kunzendorf, Hauptleute zu Glasz und Frankenstein, Nickel Musten, Hofrichter, Friedrich Dirsche, Scholze zu Zadel und die Scholzen von Brohan, Olbersdorf und Schönwalde, sämtlich Hannus oder Hans genannt.

Am Schlusse dieses Abschnittes stelle ich die Competenzen der einzelnen Gerichte, wie sie sich aus Urkunden ergeben, zusammen. Die Berechtigung der Vogteigerichte in den einzelnen Städten ist verschieden; in Breslau müssen alle im Gerichtsprengel liegenden und von Bürgern besessenen Güter bei Besitzwechsel vom Vogte verreichert und aufgelassen werden, überhaupt ist jeder im Weichbilde der Stadt wohnende Nichtadlige verpflichtet, vor dem Vogteigerichte Recht zu nehmen mit dem Vorbehalte des Rechtszugs an das Land- bzw. Hofgericht. In manchen Städten übt der Erbvogt auch die hohe Gerichtsbarkeit aus, so in Breslau, wo die Stadt schon 1263 das Recht erhielt, daß alle Ritter, Vasallen, Lehnsleute und Adlige, die im Breslauer Weichbilde wohnen, bei Anklagen um Geldschulden, Plünderung, Raub, Mord und in allen anderen Kriminalsachen sich vor dem Stadtvogte und seinem Gerichte verantworten müssen mit Vorbehalt des Rechtszugs an das Hofgericht. Klar und deutlich spricht sich über die Kompetenz der einzelnen Gerichte König Johann von Böhmen in einem im Jahre 1329 der Stadt Görlitz erteilten Privilegium aus, das feststellt: Ritter, Rittermäßige, ihre Lehnsleute und Gefinde sind von Bürgern vor dem Landgerichte (in Görlitz) zu belangen, der Ritterschaft Bauern sollen, wenn sie in die Stadt kommen, vor dem Vogteigerichte verklagt werden, kommen sie nicht in die Stadt, so soll der Vogt ihnen befehlen, sich dem Vogteigerichte zu stellen. Verbrechen und Vergehen, die von Rittern, Rittermäßigen, ihren Lehnsleuten und Gefinde innerhalb des Stadtbezirks begangen, und bei denen sie auf der Tat ergriffen werden, richtet der Landvogt zusammen mit dem Erbvogte und seinen Schöffen, entkommt der Verbrecher,

wird er aber später ergriffen, so richtet der Landvogt mit dem Landgerichte. In Frankenstein unterstanden Ablige und Hofleute und ihr Gesinde in Kriminalsachen dem Bogtei- und später dem Stadtgerichte nicht, was die Herzöge Albrecht, Georg und Karl durch Urkunde d. d. Dls 26. Juli 1502¹⁾ nochmals hervorheben und diese Personen der Jurisdiktion des Hofgerichts überweisen; ferner unterstehen alle Vasallen dem Hofgerichte in Lehnssachen, in allen anderen Zivilsachen dem Landgerichte oder Landrechte.

Im Gegensatz zur höheren Gerichtsbarkeit steht die niedere (*iudicium infimum*), die man später Patrimonialgerichtsbarkeit nannte; ihr untersteht alles, was nicht in der höheren inbegriffen und dem Herzoge und seinem Hofgericht oder dem Landgerichte vorbehalten ist: die Entscheidung in Kriminalsachen, soweit sie nicht zum Blutbann gehören, die Entscheidung in Zivilsachen und die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die hohe Gerichtsbarkeit, deren Wesen und Umfang wir im Vorausgehenden geschildert haben, wurde schon frühzeitig von den schlesischen Herzögen entweder als Beweis besonderer Wertschätzung und Gunst oder gegen Zahlung erheblicher Geldsummen an geistliche und weltliche Große, an geistliche Stifter und Städte verliehen, meistens jedoch nicht durch einen einzigen Akt und nicht über alle Güter der Betreffenden zugleich, sondern zu verschiedenen Zeiten und immer nur über einzelne derselben.

Nach der vorausgehenden ausführlichen Darstellung der Rechts- und Gerichtsverhältnisse in Schlesien während des 13.—15. Jahrhunderts will ich möglichst kurz die Entwicklung derselben im Frankenstein-Münsterberger Lande, also bezüglich der Stifter Kamenz und Heinrichau und der Stadt Frankenstein besprechen.

Der Anfang der Justizhoheit des Klosters Kamenz reicht bis ins Jahr 1299 zurück, denn als Hermann,

¹⁾ Das früher im Frankensteiner Stadtarchiv vorhandene Original ist 1858 verbrannt, Abschrift bei Koblitg.

Bogt von Reichenbach und Frankenstein, am 26. November 1299¹⁾ dem Kloster seinen Burgberg in Wartha mit den darunter liegenden Gärten verkaufte, übertrug er demselben auch die Obergerichte (*cum superioris et inferioris iudicii dominio*) über diese Besitzungen, wie er selbst sie besessen hatte; von wem er sie erhalten hatte, erfahren wir nicht. Erweitert wurde diese Justizhoheit, so daß sie sich von da ab auf alle Güter des Klosters erstreckte, durch den Sühnevertrag, den Herzog Bolko II. am 13. Juli 1334²⁾ mit dem Kloster Kamenz abschloß; damals überließ der Herzog dem Stifte alle Rechte, Herrschaft, Gewalt und die Obergerichte (*iudicium, quod provinciale dicitur*) über alle seine Besitzungen zunächst auf 10 Jahre, auch entsagte er für diesen Zeitraum auf die Ausübung aller herzoglichen Rechte über die Klostergüter. Er gelobte ferner, und hierin dürfen wir vielleicht einen Grund für seine früheren Zermürbisse mit dem Kloster sehen, hinfort weder selbst in den Klostergütern sich mit seinen Pferden einzulegen und Verpflegung zu fordern (s. Essgeld), noch dies seinem Adel zu gestatten, auch sollte das Kloster hinfort nicht mehr verpflichtet sein, die herzoglichen Falkner, Jäger, Vogelsteller und Hundehüter in seinen Besitzungen aufzunehmen und ihnen Unterkunft zu gewähren. Wenn Fremde oder Untertanen des Herzogs, Ritter oder sonstige Adlige die Klostergüter belästigen würden, so sollte der Abt sie mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark belegen dürfen, wenn auf eine höhere Geldstrafe erkannt würde, so sollten 10 Mark dem Kloster zufließen, der Rest aber der herzoglichen Kasse verfallen sein. Der Abt soll in allen Rechts-sachen, auch in solchen, auf denen die Todesstrafe steht, entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter richten, sollte er aber nicht imstande sein, das Urteil durchzuführen, so soll er den Herzog bitten, daß dieser ihm Beistand leiste. Der Herzog schenkte ferner dem Kloster einen herzoglichen Zins von 3 Fertonen auf dem Orte

¹⁾ R—II Nr. 72.

²⁾ *ibid.* Nr. 150.

Wartha (in opido Wartha) und genehmigte, daß der Abt Theodrikus oder seine Nachfolger auf den Kloster-
gütern Ortschaften zu deutschem Rechte aussetzen
darf und verleiht diesen durch 10 Jahre Freiheit von
allen herzoglichen Lasten und Diensten. Wenn aber der
Herzog während 10 Jahre dem Kloster von neuem
Schaden zufügt, so soll der Erzbischof von Gnesen Macht
haben, gegen ihn und seine Familie mit kirchlichen
Strafen vorzugehen und sein Land mit dem Interdicte
zu belegen. — Noch vor Ablauf des ausgemachten
Jahrzehnts überließ Bolko II. durch eine Urkunde d. d.
Glatz 15. November 1336¹⁾ dem Kloster die Obergerichte
(supremum iudicium provinciale) ohne zeitliche Ein-
schränkung: der Abt sollte also das Recht haben, ent-
weder selbst oder durch seinen Amtmann (włodarium)
oder seinen Vogt in allen Zivil- und Kriminal-sachen
zu richten, auch in solchen Fällen, bei denen auf Ver-
stümmelung der Glieder, Verlust der Hand und Kopfes
erkannt wird (eciamsi tales cause forent, que ad membri
mutilacionem, manus vel capitis pleccionem aut trunca-
cionem se extenderent).

Eine neue Vermehrung seiner Macht und seines
Ansehens erfuhr das Stift im Jahre 1351; am 8. Mai
1351²⁾ verkaufte nämlich der damalige Fürstentums-
hauptmann in Frankenstein, Rüdiger der Jüngere von
Haugwitz, mit Zustimmung seiner Brüder: Swyldger und
Heinrich, die ihnen zustehenden landesherrlichen Gefälle
in den Stiftdörfern Wolveramssdorph (Wolmsdorf),
Durrendorph (Dörndorf) im Münsterberger Distrikte,
in Hemerychsorph (Hemmersdorf), Meynfridisdorph
(Maifritzdorf), Henrychswalde (Heinrichswalde) und
Volmarsdorph (Follmersdorf) im Frankensteiner Distrikte,
an den Abt Syghard von Kamenz und seinen Convent
für eine nicht genannte, aber schon gezahlte Summe
Geldes zu einem rechten Kaufe nach des Landes Recht
und Gewohnheit. In einer zweiten an demselben Tage

¹⁾ K—U Nr. 158.

²⁾ ibid. Nr. 222.

zu Kamenz ausgestellten Urkunde¹⁾ stellen Rüdiger und Heinrich von Haugwitz auch in Vollmacht ihres unmündigen Bruders Wenzel bezüglich des Verkaufs der herzoglichen Gefälle in den oben genannten Stiftsdörfern Bürgen, diese sind: Herr Kenczko Schoff, Peter Santkonis, Heinrich von Lydlow, Burggraf von Friedeberg, Peter von Kunzendorf und am 14. Mai 1351²⁾ bestätigt dann Herzog Nikolaus von Münsterberg dem Kloster die käufliche Erwerbung der herzoglichen Rechte, *iura ducalia*, über die genannten Stiftsdörfer und über die Abtei Kamenz selbst.

In ähnlicher Weise wie Kamenz erwarb auch Heinrichau im Jahre 1336 die Obergerichte über seine Besitzungen; der Anfang der Justizhoheit des Stiftes fällt bereits ins Jahr 1279; wie erinnerlich war Herzog Heinrich IV. im Jahre 1277 in hinterlistiger Weise von seinem Oheim dem Herzog Boleslaus II. gefangen genommen worden, das Kloster Heinrichau aber hatte ihm durch seine Bürgerschaft die Freiheit verschafft. Dafür zeigte sich der Herzog dankbar, indem er durch Urkunde vom 1. Juli 1279³⁾ bestimmte, daß hinfort die herzoglichen Kastellane, Offiziale, Richter und Wlodaren bei Strafe der herzoglichen Ungnade die Untertanen des Klosters weder vor ihr Gericht laden noch richten sollten, außer in seiner persönlichen Gegenwart (*tantummodo in nostra presencia corporali*), auch machte er die Stiftsgüter frei von folgenden Lasten des polnischen Rechts: *powoz* (Fronfahren), *prewod* (Geleit), *podworowe* (Hofplatzgeld), *stroza* (Wachdienst oder Wachgeld).⁴⁾ Die vollständige Gerichtshoheit über seine damaligen Besitzungen erlangte das Kloster Heinrichau aber erst durch Herzog Bolko II. von Münsterberg. In einer zu Münsterberg am 8. Dezember 1336⁵⁾ gegebenen Urkunde verleiht der Herzog

¹⁾ K—U Nr. 223.

²⁾ *ibid.* Nr. 224.

³⁾ H. G. V. Urkunde 28.

⁴⁾ Über diese Lasten des polnischen Rechts s. Stenzel, *Urkundensammlung zur Geschichte der Städte u. in Schlesien*, p. 4.

⁵⁾ Tzschoppe und Stenzel, *Urkundensammlung*, Urkunde 147.

dem jedesmaligen Abte von Heinrichau aus besonderer Gunst und Gnade das Obergericht (*supremum iudicium*) über alle Stiftsgüter, selbst für die Fälle, die mit Verlust der Hand und des Kopfes bestraft werden (*quod se extendit ad manus seu capitis plexionem*), auch bestimmt der Herzog, daß der, welchen der Abt oder sein Stellvertreter geächtet hat, auch im ganzen Lande des Herzogs geächtet sein soll. — Diese letzte Bestimmung war von großer Wichtigkeit, denn das Ansehen der herrschaftlichen und städtischen Gerichte wurde wesentlich erhöht, wenn durch landesherrliches Privilegium bestimmt wurde, daß die von einem Gerichte verhängte Acht auch für die übrigen Gerichte des Landes Gültigkeit haben sollte, da sie sonst fast wirkungslos blieb. — Unter „Acht“ versteht man eine gerichtliche Strafe, durch welche eine Person, die sich ihrem Richter nicht stellte oder nach erfolgter Verurteilung der verhängten Strafe entzog, ohne weiteres Verfahren getötet werden durfte. Die Acht wurde im Mittelalter häufig, oft wegen geringer Vergehen wie Bettelns und leichten Diebstahls, meistens wegen schweren Diebstahls, Raub, falschen Spielens, Mord und Todschatz verhängt. Man unterschied dabei die erste und die schnelle Acht.¹⁾ Die erste erfolgte im gewöhnlichen Gerichtsverfahren unter Vorforderung von einem Gerichte zum anderen, die schnelle Acht wurde verhängt über schwere, auf der Flucht befindliche Verbrecher, oder wenn sofortige Strafe ohne Vorforderung von einem Gerichte zum andern stattfinden sollte.

Da das Weichbild Frankenstein im Gemenge mit den Besitzungen der mit der Justizhoheit ausgestatteten Stifter Kamenz und Heinrichau lag, während Frankenstein dieselbe noch nicht besaß, so stellten sich bald Reibungen und Unzuträglichkeiten in rechtlicher Beziehung heraus, besonders in Wartha, wo das Stift Kamenz und Frankenstein Dominialrechte besaßen. Um den häufigen Rechtsstreitigkeiten ein Ende zu machen, hatten beide Teile die Vermittelung des Bischofs Apejko von

¹⁾ *ibid.* p. 219 ff.

Lebus, dessen Familie schon seit langer Zeit das Dorf Brokan, außerdem auch Neudorf bei Reisse besaß, und der sowohl in Kamenz wie in Frankenstein ein gern gesehener Gast war, angerufen. Am 9. Dezember 1349¹⁾ kam es zu Frankenstein vor dem Bischofe zwischen beiden Theilen zu folgendem Vergleiche: 1. Die Kretschmer, Fleischer, Bäcker und alle Handwerker in ganz Wartha, ferner zwei Gärten rechter Hand, wenn man von Frankenstein nach Wartha kommt (*qua itur de Frankenstein in Wartham*), das wäre an dem alten Wege von Riegersdorf her, und alle Gärten, die noch auf dem gemeinsamen Gelände angelegt werden, gehören beiden Theilen gemeinsam. 2. Das Münzgeld in Wartha gehört dem Kloster. 3. Die Verkaufsstellen (*stationes*) der Bäcker und Fleischer zwischen den Säulen der Lauben (*inter statuas lobrorum*) gehören beiden Parteien gemeinsam. 4. Die auf der Pfarrei (*in dote*) gelegenen Gärten gehören dem Kloster allein. 5. Die Kretschmer in Wartha dürfen Bier nach ihrem Belieben brauen, wer von den Kretschmern aber kein Bier brauen kann, muß solches in Frankenstein kaufen und zwar zum gewöhnlichen Bürgerpreise, bekommt er es dafür nicht, so darf er es anderwärts kaufen. 6. Frankenstein und Kamenz garantieren sich ihren Besitzstand in Wartha. 7. Die Klosterunterthanen können nur wegen Geldschulden, die sie in Frankenstein machen, vor den Frankensteiner Gerichten verklagt werden, in allen anderen Fällen gehören sie vor das Stiftsgericht. Aber die „Rugunge“, welche damals festgesetzt wurde, ist bereits gesprochen worden. Bemerkenswert in der Urkunde ist auch die Bestimmung, daß, wenn das Frankensteiner Weichbild erst wieder einen richtigen Erbherrn haben wird, sich der jedesmalige Abt von Kamenz und die Bürgerschaft in Frankenstein über den Rechtszug an das Hofgericht einigen werden.²⁾

¹⁾ R—U Nr. 219.

²⁾ Postquam vero certus et perpetuus dominus hereditarius habebitur, tunc abbas in Camencz, qui pro tempore fuerit, et cives in Frankenstein super isto articulo, videlicet de tractu citationum ad iudicium curie concordabunt.

Diese Clausel hatte ihren Grund in den damaligen Verhältnissen des Fürstentums Münsterberg. Schon längst hatte König Johann von Böhmen die Fürsten Schlesiens unter böhmische Hoheit zu bringen versucht, und diese Bemühungen gelangten von 1335—1337 zum Abschlusse. Zunächst wandte sich sein Augenmerk auf das Fürstentum Münsterberg, dessen Besitzer der jüngste der drei Söhne Bolko I., Bernhard, Heinrich und Bolko II. war, der sich in den Urkunden Bolko, Herzog von Schlesien, Herr von Fürstenberg und in Münsterberg nennt. Unter dem Vorwande, die Klöster Heinrichau und Kamenz gegen die Gewalttätigkeiten Bolkos, von denen wir ja schon erfahren haben, zu schützen, schickte er im Jahre 1335 seinen Sohn, den Markgrafen Karl von Mähren, den nachmaligen Kaiser Karl IV. mit einem Heere, das sich im Sommer dieses Jahres in Mähren gesammelt hatte, gegen Bolko II. von Münsterberg, um ihn zur Unterwerfung unter die böhmische Oberhoheit zu bringen und zunächst das feste Schloß in Frankenstein und die Stadt selbst zu erobern. Das Unternehmen mißlang in Folge der tapferen Verteidigung Bolkos und der Frankensteiner, wie seiner Zeit bei der Geschichte der älteren Burg Frankensteins dargelegt werden wird, doch wurden schon damals zwischen Karl und Bolko Verhandlungen angeknüpft, die im Sommer 1336 im Feldlager König Johanns zu Straubing in Bayern zum Abschlusse kamen. Durch den am 26. August 1336¹⁾ zu Straubing abgeschlossenen Vertrag wurde Bolko II. Herr zu Münsterberg, Lehnsmanu der Krone Böhmens, eingeschlossen in das Lehn sind die Städte: Münsterberg, Reichenbach, Frankenstein, Strehlen, Kant, Zobten (Sobotka) mit ihren Burgen, Besitzungen, Dörfern zc. und die Burg Batschkau. Hier erfolgte am 29. August die Belehnung Bolko II. als böhmischen Vasallen durch König Johann, wobei dieser den Herzog küßte und als

¹⁾ Grünhagen und Markgraf: Lehn- und Besitzurkunden Schlesiens zc. p. 128 ff. Grünhagen: Geschichte Schlesiens, I p. 147 ff. Unterzeichnet war die Urkunde vom 26. August 1336, die sich gegenwärtig im Wiener Staatsarchiv befindet, von einer

Symbol des gereichten Lehns dem vor ihm knieenden Herzoge das Haupt mit dem Herzogshute bedeckte. Bestimmt wurde, daß sich das Lehnverhältnis nur auf Bolko II. und seine direkten männlichen Nachkommen und Besitzer des Fürstentums Münsterberg erstrecken, und daß nach Aussterben des piastischen Mannesstammes das Fürstentum als erledigtes Lehn an die Krone Böhmens fallen sollte. Als Entschädigung für die Aufgabe seiner Landeshoheit erhielt Bolko II. für seine Lebenszeit die Grafschaft Glatz, die durch den Tod Herzog Heinrich VI. von Breslau († 1335) erledigt war. Bolko II. starb am 11. Juni 1341, auf ihn folgte sein Sohn Nikolaus parvus (1341—1358), derselbe verpfändete am 21. Juli 1346¹⁾ Stadt und Weichbild Frankenstein und die Besitzungen des Klosters Kamenz für 1000 Mark Groschen an Heinrich von Haugwitz, dieser aber überließ schon am 12. November 1348²⁾ diesen seinen Pfandbesitz an Kaiser Karl IV. als König von Böhmen, bis schließlich Herzog Nikolaus von Münster-

Reihe schlesischer Adliger aus dem Gefolge Bolko II. und von den betreffenden Bürgermeistern, deren Stadtiegel der Urkunde angehängt wurden, aber nur noch zum Teil erhalten sind. Als Zeugen sind genannt: Henricus de Hugwicz, Hermannus de Peterswald, Henricus de Stercz, Reinkerus de Bishowsheim, Johannes de Budow, Johannes de Buffowe und die Konsuln (Bürgermeister) der Städte: Münsterberg Reichenbach, Frankenstein, Strehlen (Strelin) und Kant. Von den ursprünglich 12 Siegeln sind 5 erhalten, die Unterschriften sind am Rande der Urkunde angebracht. 1. Das große Reiteriegel des Herzogs. 2. Hugwicz, verloren. 3. Hermannus Peters (walde), kreisrundes Wappensiegel mit Oberkopf und der Legende: S. Hirmanni de Peterswald. 4. Henricus Stercz, verloren. 5. R. Biffowes, verloren. 6. de Budow, verloren. 7. de Buffowe, verloren. 8. Munsterberch, Zinnenturm mit Mond und Sternen und die Legende: S. Civium de Munsterberch, rückwärts zwei Daumenabdrücke. 9. Reichenbach, verloren. 10. Frankenstein, zwischen zwei spitzdachigen Türmen ein halber (!) Adler auf einem niedrigeren Turme, mit der Legende: S. Civium de Frankenstein. 11. Strelin, ein in eine Wosaune stoßender Engel mit Heiligenschein und der Legende: S. Civitatis de Strelin, rückwärts zwei Daumenabdrücke. 12. Kant, verloren.

¹⁾ R—U Nr. 193.

²⁾ ibid. Nr. 209 und 211.

berg am 9. November 1351¹⁾ zu Breslau die Stadt Frankenstein mit dem Distrikte des Klosters Kamenz für 6000 Mark Prager Groschen an Karl IV. und seine Nachfolger in der Krone Böhmens verkaufte.

Als Herzog Nikolaus am 23. April 1358 starb, folgten ihm nach seinem Tode in dem nunmehrigen Lehnshertogtume seine beiden Söhne Bolko III. († 1410)²⁾ und Heinrich, der als Komthur des deutschen Ritterordens starb, in welchem Jahre ist unbekannt. Von Bolko III. Söhnen starb Nikolaus am 9. November 1405, in der Regierung folgte dem Vater sein anderer Sohn Johannes, der am 27. Dezember 1428 im tapferen Kampfe gegen die Hussiten bei Alt-Wilmsdorf in der Grafschaft Glatz fiel.³⁾ Mit ihm erlosch die Linie der Piasten im Herzogtum Münsterberg; an dem Orte, wo Herzog Johann gefallen war, errichtete man bei Alt-Wilmsdorf eine Kapelle, sein Leichnam wurde in der Pfarrkirche zu Glatz beigesetzt. An Stelle der alten Tafel in der Kapelle zu Alt-Wilmsdorf, welche eine auf den Tod Johannes bezügliche Inschrift trug, wurde im Jahre 1884 eine Marmortafel angebracht, die folgende Worte zeigt: „Hier fiel für das Vaterland im heldenmütigen Kampfe gegen die Hussiten Herzog Johannes von Münsterberg am 27. Dezember 1428.“ Mit dem Herzoge zugleich waren gefallen die Ritter und Mannen: Brzychod aus dem Bistumslande Neisse, Prezeslaus Strehlen von Kuschmalz, Augustin von Targowicz, Burgene Czirnaw von Golden-Falkenstein, Hans Unger, Petsche Weber, ein Herr von Reideburg, Kunze Borsnitz von Hortaun und viele andere, namentlich Bürger und Bauern aus dem Münsterbergischen, andere wurden gefangen, unter ihnen Georg von Czetritz. — Nach Johannes Tode fiel das Fürstentum Münsterberg als erledigtes Lehen an die Krone Böhmens.

Nach diesem allgemein-geschichtlichen Excurse, der

¹⁾ R—U Nr. 225.

²⁾ Grotefend: Stammtafel der Schlesiſchen Fürſten bis zum Jahre 1740. Breslau 1875. Tafel IV. Schweidnitz-Münsterberg.

³⁾ Grünhagen: Geschichte Schlesiens, I., p. 247 ff.

für das Verständnis mancher Teile der folgenden Darstellung nötig ist, kehre ich zur Darstellung der Rechtsentwicklung im Frankensteiner Lande zurück.

Es lag im Interesse Kaiser Karl IV., nachdem im Jahre 1351 Frankenstein mit seinem Weichbilde kaufweise an die Krone Böhmens gekommen war, sich die Liebe und Anhänglichkeit der wichtigen Weichbildstadt zu verschern, er glaubte, dies am besten erreichen zu können, indem er Frankenstein die Gerichtshoheit über die Stadt und ihre Besitzungen in derselben Ausdehnung verlieh, wie sie die Stifter Kamenz und Heinrichau schon seit 1336 besaßen. Daß Frankenstein ein Hofgericht mit den Befugnissen, wie wir sie p. 107 nachgewiesen haben, schon seit 1325 besaß, ist bereits angeführt worden, nochmals hebt dies Karl IV. in der Urkunde, durch welche er der Stadt Frankenstein die Obergerichte verleiht, mit den Worten hervor, er übertrage ihr dieselben „sicut ab antiquo ad iudicium curiae sive provinciale dictae civitatis pertinere noscuntur.“ In der betreffenden, zu Breslau am 27. Oktober 1351¹⁾ gegebenen Urkunde erklärt Karl IV., er verleihe auf Bitten der Konsuln und der ganzen Gemeinde Frankenstein die Obergerichte (iudicium supremum vel provinciale) in demselben Umfange, wie sie das Hofgericht in Frankenstein schon von altersher besessen habe, über seine Dörfer, Besitzungen, Landgüter und Leute im Frankensteiner Weichbilde.²⁾ Gleichzeitig verbot der Kaiser allen Adligen, Klienten, Scholzen und Bauern, die Stadt in Ausübung dieser Gerichtsbarkeit zu stören bei Strafe königlicher Ungnade, ausgeschlossen von der städtischen Gerichtsbarkeit bleiben nach wie vor die Untertanen der Stifte Kamenz und Heinrichau sowie der Udel. Besonders dieser letztere sah die Justizhoheit der Stadt mit scheelen Augen an;

1) Abschrift bei Koblig p. 36 ff.

2) »Decernentes, quod ville, possessiones, praedia, homines et incole districtus Franckenstein, sicut ab antiquo ad iudicium curie sive provinciale dicte civitatis pertinuisse noscuntur; sicut adhuc pertinere debeant sub omnibus modis et condicionibus sicut de tali iurisdictione fuerint temporibus retroactis.«

da alle Ritter, Mannen und Edle aus dem Weichbilde in bürgerlichen Streitsachen vor der Stadt Gerichten Recht nehmen mußten, zum teil kam die Abneigung des Adels auch daher, daß die städtischen Gerichte sich nicht selten Überschreitungen ihrer Befugnisse Adligen gegenüber zuschulden kommen ließen, wie wir gleich sehen werden.

Daß übrigens die Stadt Frankenstein in einem Teile Warthas schon vor 1351 die Obergerichte besessen hatte, erhellt aus dem Vergleiche vom Jahre 1349, und da im anderen Teile des Ortes das Stift Kamenz sie ausübte, war Gelegenheit zu Streitigkeiten gegeben, dies erschen wir auch aus einer zu Glas am 2. Januar 1501 gegebenen Urkunde.¹⁾ In derselben erklären die Herzöge Albrecht, Georg und Karl von Münsterberg-Ols aus der älteren Linie Podiebrad, daß ihnen der Bürgermeister und die Ratmänner der Stadt Frankenstein einerseits und der Abt Jakob von Kamenz andererseits öfters Klagen über gegenseitige Rechtsverletzungen vorgebracht hätten; insbesondere klagten die Frankensteiner, daß der Probst in Wartha wiederholt mit Gewalt in ihre Gerichte in Wartha eingegriffen habe, was gegen das Privilegium des Herzogs Bolko II. sei, der ihnen die Obergerichte auf einem Teile von Wartha verliehen habe. Dagegen wies der Abt auf das Privilegium des Herzogs Heinrich I. hin, der dem Stifte das Kirchenlehn in Frankenberg und die Kapelle in Wartha mit Aekern und Zubehör und mit den Ober- und Niedergerichten übergeben habe, ferner besitze das Kloster schon seit dem Jahre 1299 durch Kauf den Burgberg über Wartha und die Gärten im Umkreise des Berges mit dem Ober- und Niedergericht, endlich habe Herzog Bolko II. dem Stifte alle diese von seinen Vorfahren erteilten Privilegien auch bezüglich des Dorfes Haag bestätigt.²⁾ Die Herzöge bestimmen nun, daß die Frankensteiner die Ober- und Niedergerichte auf ihrem, das

¹⁾ Abschrift bei Kobliß.

²⁾ K—U Nr. 5 vom Jahre 1230, Nr. 72 vom 26. November 1299, Nr. 145 vom 26. April 1336.

Kloster auf seinem Teile behalten sollen, wie es von altersher gewesen sei. Die Stadt Frankenstein behielt übrigens die Obergerichte in dem Umfange, wie sie ihr von Kaiser Karl IV. 1351 überwiesen worden waren, nicht auf die Dauer, durch den Tractat vom Jahre 1606 verlor sie dieselben in Zadel, Oibersdorf und Kunzendorf, wo sie der Kaiser übernahm, und als Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1654 das Fürstentum Münsterberg mit dem Weichbilde Frankenstein als ein Erbherzogtum Münsterberg, das in männlicher und weiblicher Linie erblich sein, beim Aussterben des Mannesstammes aber an die Krone Böhmens zurückfallen sollte, dem Reichsfürstlichen Hause Auersperg schenkte, fielen mit den Hoheitsrechten auch die Ober- und Niedergerichte diesem Hause zu. Ausgeübt wurden dieselben durch die Auerspergsche Regierung in Frankenstein. Als dann im Jahre 1791 der damalige Fürst Karl Joseph das Fürstentum Münsterberg an die Krone Preußens für 100 000 Dukaten verkaufte, bot die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau der Stadt Frankenstein die Obergerichte an, doch ging diese darauf nicht ein, infolgedessen wurden sie von der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau verwaltet. Durch die Übernahme des Fürstentums Münsterberg wurde die bisherige Mediatstadt Frankenstein eine königliche preußische Immediatstadt. Nachdem dann Friedrich Wilhelm II. die bisher fürstlichen Kammergüter Rosenbach und Glambach verkauft und die dazu gehörigen Wälder gründlich ausgeforstet hatte, verkaufte er das Fürstentum Münsterberg mit Frankenstein am 12. März 1795 für 300 000 Taler an den Erb-Ober-Landbaudirektor Grafen von Schlabrendorf unter dem Titel „Mindere-Standesherrschaft“, die sogenannte Schloßfreiheit in Frankenstein mit ihren Häusern blieb unter der standesherrlichen Jurisdiktion, die übrige Stadt stand seit 1809 unter dem Frankensteiner Stadt- und Landgerichte.

Die vorausgehende Darstellung hatte sich vorwiegend mit der Entwicklung der Kriminalrechtspflege beschäftigt, es erübrigt noch, etwas über die Organisation der Landes-

verwaltung und der Zivilrechtspflege, wie sie sich seit 1570 gestaltete und fast unverändert bis zum Übergange Schlesiens an die Krone Preußens durch den Hubertusburger Frieden im Jahre 1763 in Kraft blieb.

Eine vollständige Umgestaltung der gesamten Landesverwaltung und der Zivilrechtspflege im Herzogtum Münsterberg und im Weichbilde Frankenstein trat ein, als Kaiser Maximilian II. 1569 diese Landesteile von den Herzögen Münsterberg-Ols aus dem Hause der jüngeren Podiebrads unter Beihilfe der Landstände kaufte und ihnen dieselbe Verfassung gab, welche die älteren schlesischen Erbherzogtümer besaßen.

Am 30. Mai 1570¹⁾ gab Maximilian II. auf dem Schlosse zu Prag dem Fürstentum Münsterberg und dem Weichbilde Frankenstein eine neue Landesordnung, aus der ich die wichtigsten Punkte kurz anführen will.

1. Das Fürstentum Münsterberg und das Weichbild Frankenstein bleiben für ewige Zeiten mit der Krone Böhmens vereinigt.²⁾ 2. Der Landeshauptmann wird von der Krone Böhmens aus dem Adel des Fürstentums ernannt und für den König von Böhmen und das Land vereidigt. 3. Er hat seinen Sitz entweder auf dem Schlosse in Münsterberg oder zu Frankenstein. 4. Er soll sein Amt zum Heile des Landes und der Krone Böhmens verwalten. 5. Das Fürstentum Münsterberg und das Weichbild Frankenstein bilden einen Korpus. 6. Viermal im Jahre an den Quartalstagen beruft der Hauptmann die Prälaten, Stände und die Vertreter der Städte Münsterberg und Frankenstein zu einem Landrechte an seinen Amtssitz in Münsterberg oder Frankenstein. 7. Im Landrechte (Landgerichte) führt der Hauptmann oder sein Stellvertreter den Vorsitz, auf ihn folgen und haben den zweiten Sitz die Prälaten von Heinrichau und Kamenz oder ihre Stellvertreter, nach

¹⁾ Koblitz, p. 251 ff., Schickfus IV., c. 70, p. 504 ff.

²⁾ Gegen diese Bestimmung verstieß Kaiser Ferdinand III., als er 1654 dem Reichsfürsten Johann Weikhard v. Auersperg das Fürstentum Münsterberg mit dem Weichbilde Frankenstein als selbständiges Erbherzogtum übergab.

ihnen sitzen je zwei Vertreter der Ritterschaft des Fürstentums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein, den nächsten Sitz haben je zwei Vertreter der Städte Münsterberg und Frankenstein oder ihre Stellvertreter, Sitz und Stimme im Landrecht hat auch der verordnete Landschreiber ¹⁾ (Kanzler) des Landes; somit besteht das Landrecht aus dem Hauptmann und 11 Beisitzern. 8. Den Landschreiber wählen die Stände. 9. Die Rechtssitzer und der Landschreiber werden vom Hauptmann vereidigt. 10. Jeder Landrechtssitzer verwaltet sein Amt auf 3 Jahre, nach Ablauf derselben kann er aus erheblichen Gründen bei dem Hauptmann seine Entlassung beantragen. 11. Die Vertreter der Städte Münsterberg und Frankenstein haben für die Zeit ihres Bürgermeisteramtes gleiches Recht wie die übrigen Beisitzer. 12. Vor dem Landrechte haben alle Bewohner des Landes Recht zu nehmen (in privatrechtlichen Sachen), Ehrenhändel gehören vor Seine Majestät, sie werden nach dem Ritterrechte des Landes Schlesiens behandelt. 13. Der Kläger in einem Rechtshandel soll die Citation seines Gegners beim Landeshauptmann durch Einreichung eines schriftlichen Klageantrags anbringen, die Entscheidung erfolgt nach gemeinem Sachsenrecht. 14. Der Beklagte hat auf dem angeetzten Verhandlungstermine zu erscheinen. 15. Sollte jemand den Landeshauptmann als besangen ansehen, so hat er dies beim Prälaten von Kamenz anzuzeigen, der dann im Termin den Vorsitz führt. 16. Der Kaiser verleiht als König von Böhmen den Ständen des Weichbildes Frankenstein ein Land- und Amtssiegel mit einem Wappen. (Seine Beschreibung siehe p. 83, 84). Mit dem Land- und Amtssiegel hat der Hauptmann die gewöhnlichen Lehnbriefe, Leibgedinge, Briefe, Schenkungen, Verträge und

¹⁾ Der hervorragendste dieser Landschreiber oder Fürstentumskanzler ist im 17. Jahrhunderte Nicolaus Henel v. Hennenfeld, J. U. Dr., der Verfasser eines wichtigen Werkes: Nicolai Henelii ab Hennenfeld Silesiographia Renovata, Breslau 1708. Siehe auch Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens, Band 25.

alle anderen gütlichen und rechtlichen Amtsfachen mit rotem Wachs in der Stadt Frankenstein zu besiegeln. Dieses Siegel wird in der Landlade, die mit vier verschiedenen Schlössern versehen ist, in der Wohnung des Hauptmanns auf dem Schlosse in einem Gewölbe beständig in Verwahrung gehalten. Einen Schlüssel hat der Hauptmann, einen der Abt von Kamenz, den dritten der, welcher nach diesem Prälaten seinen Sitz hat, den vierten der Rat von Frankenstein in Verwahrung. 17. Prälaten, Ritterschaft, die Stadt Frankenstein und alle anderen, die Landgüter im Distrikte haben oder noch bekommen möchten, sollen ihre Lehen und Käufe beim Hauptmann anzeigen, auch bei ihm die Auflassung ihrer Lehen und Erbgüter bewirken, ebenso Schenkungen, Verzichte, Verträge und Leibgedinge, auch jede Art von Kontrakten durch die Hauptleute mit dem königlichen Land- und Gerichtssiegel bekräftigen lassen. 18. Testamente sind dem Hauptmann in Gegenwart von zwei Rechtsbeisitzern in Verwahrung zu übergeben, sie werden vom Landeschreiber registriert, können aber zurückgefordert werden. Zu Kranken begiebt sich der Hauptmann mit zwei Rechtsbeisitzern zur Abfassung oder Entgegennahme des Testaments. 19. Die Frankensteiner Bürger machen ihre Testamente entweder beim Landrechte oder vor dem Räte der Stadt, vor den Gerichten oder wie es sonst in Städten gebräuchlich ist, nach gewöhnlichem Sachsenrecht, auch der Adel kann seine Testamente beliebig abfassen, übergeben aber muß er sie dem Landgerichte. 20. Die Taxe für Lehen-, Kauf- und Leibgedingbriefe beträgt von jedem Tausend Gulden vom Werte des Gutes oder Leibgedinges 4 ungarische Gulden, von dieser Taxe erhalten die Stände für die nächsten 15 Jahre die Hälfte, die andere der Hauptmann, nach Ablauf dieses Zeitraumes fällt die Taxe vollständig an den König von Böhmen. 21. Die Erbhuldigung für die Krone Böhmens wird in Schlesien geleistet. 22. Sollte der König eines oder das andere der Kammergüter im Weichbilde Frankenstein verkaufen oder verpfänden, so sollen die Stände beim Verkaufe oder bei der Verpfändung die Vorhand

haben. 23. Wer die vorstehende Ordnung in irgend einem Punkte verletzt, büßt außer der königlichen Un-
genade mit 50 Mark lötligen Silbers. —

Daß es trotz der klaren Rang- und Platzordnung in dem Land- und Manngerichte nicht immer ohne Rangstreitigkeiten abging, zeigt folgender Vorfall. Für den 2. Mai 1650 hatte der damalige Landeshauptmann Christian Ferdinand von Poppel, Freiherr von Lobkowitz, eine Landrechtsitzung berufen, um eine freigewordene Beisizerstelle zu besetzen; in dieselbe sollte der Freiherr Franz Sigmund von Burghaus auf Stolz einrücken. Derselbe weigerte sich jedoch und beanspruchte als „Standesperson“ ein höheren Platz, den ihm jedoch die übrigen Beisizer ausgrund der bestehenden Bestimmung, daß immer auf einen aus dem Münsterberger Lande ein solcher aus dem Frankensteiner Weichbilde folgen mußte, verweigerten. Burghaus ging darauf nicht ein und entfernte sich, worauf das Landrecht den Wolf Dietrich von Haugwitz auf Raudnitz und Raschdorf wählte; er hat jedoch sein Amt nicht lange verwaltet, denn im August 1651 wurde er von einem ganz verkommenen Adligen, einem v. Schweidnitz, meuchlerisch erschossen; zur Strafe dafür wurde er zu Schweidnitz hingerichtet.

Am Schlusse dieses Abschnittes will ich meinen Lesern einen Fall von erschütternder Tragik vorführen, der sich zwar nicht in Frankenstein, sondern im benachbarten Schweidnitz zugetragen hat, und der zeigt, daß die Städte ihre Justizhoheit nicht selten in ungesetzlicher und über ihre Berechtigung hinausgehenden Weise ausübten. Der Vorfall verdient es, der Vergessenheit entrissen zu werden.¹⁾

Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich in Schweidnitz die bürgerliche Familie Freundt zu einem für jene Zeit unerhörten Reichtume emporgeschwungen, hatte doch Gregor Freundt, als er 1572 starb, seiner

¹⁾ Tiede: Die denkwürdigsten Jahrestage Schlesiens, Glatz 1803, Band II p. 8 ff.

Familie ein Vermögen von 66 000 Talern hinterlassen; Hochmut und Härte aber waren die Begleiter des Reichthums geworden, wie das nicht selten vorzukommen pflegt. Am 22. Juli 1572, einem Sonntage, war Franz Freundt, der Sohn des damaligen Schweidnitzer Bürgermeisters Erasmus Freundt, mit mehreren Adligen der Umgegend bei einem Weinschenk Bartel Wollach auf der Burggasse zu einer Festlichkeit zusammengekommen und hatte mit diesen in aller Freundschaft verkehrt und auch mit einem von ihnen, einem gewissen Caspar Sparrenberger, genannt Tausdorf, aus der Grafschaft Glatz, wiederholt angestoßen und ihm zugetrunken. Nach dem Essen fand ein Tanz statt, an dem auch die Braut des Tausdorf, Frau Althea, geborene Schindel, Witwe des Heinrich von Neg auf Bögendorf, teilnahm. Nachdem die Festfeier vier Stunden gewährt hatte, forderte Franz Freundt den Tausdorf auf, mit ihm auf die Regalbahn, die sich im Parghen am Peterstore befand, zu gehen, wo ein Schwein ausgeschoben werden sollte. Tausdorf lehnte die Aufforderung mit der Begründung ab, er sei kein Spieler, ging aber doch schließlich mit dem Freundt. Unterwegs erzählte dieser, der stark angetrunken war, dem Tausdorf von einem Zusammenstoße, den er (Freundt) mit einem Adligen von Rasselwitz gehabt habe, wobei ein junger Edelmann Reichenbach, genannt Bieler (Bielau), tot geblieben sei. Vielleicht mögen sich nun zwischen beiden Differenzen bezüglich dieses Falles ergeben haben, denn als sie zum Parghen am Peterstore gekommen waren, wo auch die „Zielftatt“, also der Schießstand, war, brach Freundt in die Worte aus: „Ich höre, ihr sollet euch, wie man sagt, verhalten haben, daß ihr nicht wert seid, daß ein redlicher Mann mit euch aus einer Kanne trinken sollte.“ Als ihm Tausdorf darauf entgegnete, Freundt habe ja selbst heut mit ihm gegessen und getrunken, so müsse er wohl auch nicht ehrlich sein, zog Freundt ohne weiteres vom Leder und griff den Tausdorf mit dem Degen an. Dieser, der unter Kaiser Maximilian II. Kriegsdienste getan und es durch seine Tapferkeit zum Fähnrich gebracht hatte,

verteidigte sich, und nach sechs Streichen stieß er seinem Gegner den Degen in die linke Brust. Sobald Tausdorf diesen fallen sah, ergriff er die Flucht, da er aber einen schlechten Klepper hatte, kam er nur bis Salzbrunn, wo ihn zwei Stadtausreiter und drei Stadtdiener einholten und mit Hilfe von Bauern, die ihn mit ihren Speießen angriffen, nach ritterlicher Gegenwehr und zwar auf fremdem Gebiete gefangen nahmen. Am nächsten Tage, also am Montage, früh 5 Uhr wurde Tausdorf in Schweidnitz eingebracht und auf Befehl des Rates im sogenannten „Hillebrand“, einem städtischen Gefängnisse, gefangen gesetzt. Noch an demselben Vormittage trat das städtische Gericht, das vom Bürgermeister berufen worden war, zu einer Sitzung zusammen. Tausdorf wurde in die Gerichtsstube im Rathause geführt und als Mörder angeklagt, während der Leichnam des Freundt in der Kleidung, in der er getötet worden war, in einem Bactroge in das Kaufhaus, das sich in den unteren Räumen des Rathauses befand, gebracht wurde. Obgleich nun Tausdorf zu seiner Verteidigung anführte, daß der Streit von Freundt ausgegangen sei, daß dieser ihn zuerst angegriffen habe, und er sich als Edelmann und Soldat habe wehren müssen, nutzte ihm das nichts; er bat nun, da er mit den Rechtsformalitäten nicht bekannt sei, um einen rechtskundigen Verteidiger, doch schlug ihm der Prokurator des Rates, Hans Reimann, diese Bitte zuerst mit der Begründung ab, daß er einem öffentlichen Mörder das Wort nicht reden könne, und als er schließlich das Amt eines Verteidigers doch noch annahm, beschränkte er sich darauf, die Darstellung des Tausdorf zu wiederholen und die Entscheidung dem Gerichte anheimzustellen; dieses verurteilte ihn zum Tode durchs Schwert. Darauf wurde Tausdorf in die Stube des städtischen Vogtes Klemenz Kernich unter dem Kaufhause geführt und empfing dort, nachdem er sein Testament gemacht hatte, von einem der städtischen Pastoren das Abendmahl. Indessen hatte sich auf Befehl des Bürgermeisters vor „der Herren Weinkeller“, d. i. vor dem jetzigen Rathauskeller, ein Teil der Bürgerchaft

bewaffnet in einem Vierecke aufgestellt, in dieses wurde der Verurtheilte, der mutig und gefaßt war und auf dem Haupte einen Nelkenkranz trug, geführt, worauf er sein rothsamtenes Wams auszog und es unter die Menge warf. Dann nestelte er sich selbst das Hemd auf, beteuerte nochmals seine Unschuld und neigte ruhig dem Henker sein Haupt dar, der es ihm mit einem Schläge abschlug. — Noch während der Gerichtsverhandlung hatte Frau Althea zweimal den Bürgermeister zu sprechen versucht, um ihn um Gnade für ihren Bräutigam anzuflehen, doch hatte dieser sich nicht sprechen lassen, dann war sie unter lauten Wehklagen um die Schranke der bewaffneten Bürger am Kaufhause gelaufen mit den Worten: „O mein Herz! Wenn ich dich doch noch einmal sehen könnte! Es kann nun auf dieser Welt nicht sein, sondern im ewigen Leben wollen wir einander wiedersehn!“

So war denn binnen vierundzwanzig Stunden der Straftat das ungerechte Urtheil und seine Vollstreckung gefolgt. Die Leiche Tausdorfs wurde von dem Totengräber in seinen Kleidern in einen Sarg gelegt und von den Pastoren und den Schülern begleitet hinweggetragen, hinter ihm trugen Tuchknappen den Sarg Freundts; der Trauerzug bewegte sich die Langegasse hinunter nach der Pfarrkirche und bei der sogenannten Büttnerthür, am Nordeingange derselben, wo die Freunde ihr Erbbegräbniß hatten, wurden beide Leichen beigesezt. Dieser Justizmord, anders läßt sich die Sache nicht bezeichnen, erregte nicht nur bei dem Adel der Umgegend von Schweidnitz, sondern in ganz Schlesien berechtigten Unwillen; zunächst sagte der benachbarte Adel der Stadt ab, verhinderte die Zufuhr von Lebensmitteln in die Stadt und vertrieb die Fleischer und andere Bürger der Stadt, die auf den Dörfern ihren Geschäften nachgehen wollten, die Salzbrunner Bauern aber, die bei der Verhaftung Tausdorfs mitgewirkt hatten, wurden an Leib und Gut gestraft. Damit war aber die Sache für den Schweidnitzer Rat und die Bürgerschaft noch nicht abgetan, der erbitterte Adel wandte sich mit einer

heftigen Anklage gegen den Rat wegen Rechtsverletzung an Kaiser Maximilian II. In der That lag die Gelegenheit für die Stadt sehr schlimm, aus Augendienerei gegen die einflußreiche Familie Freundt hatte man das Recht gebeugt, einen Unschuldigen, der zudem dem Gerichte der Stadt gar nicht unterstand und in berechtigter Notwehr gehandelt hatte, den man aus fremden Gebiete herausgenommen hatte, verurteilt und ohne Appellationsfrist hingerichtet. Der Kaiser war auf die Stadt höchlichst erzürnt und befahl dem Bischofe Caspar von Logau (1562—1574) als Oberlandeshauptmann von Schlesien zur Untersuchung der Sache einen Termin in Striegau anzusehen, zu dem die Vertreter des Adels und der Stadt Schweidnitz geladen wurden. Auf den Bericht der Untersuchungskommission erfolgte von Prag aus am 7. Juni 1575 das folgende kaiserliche Urteil: Die Stadt Schweidnitz verliert wegen Mißbrauchs ihrer Strafgewalt und wegen gewaltsamen Eingriffes in die kaiserliche Gerechtsame, und weil sie in rachgieriger und übereilter Weise die Hinrichtung des Tausdorf betrieben hat, die Obergerichte. Ferner wird ihr die freie Ratswahl entzogen, der Kaiser ernennt alljährlich aufgrund einer ihm einzureichenden Liste den Rat, der Stadt Schweidnitz wird ferner das Land- und Mannrecht entzogen und auf die Kanzleien der beiden Fürstentümer Schweidnitz und Jauer übertragen und nach Jauer verlegt. Erst nach vielen Kosten und Schreibereien wurden auf Fürbitte des Breslauer Bischofs Martin Gerstmann (1574—1585) vom Kaiser Rudolf II. der Stadt Schweidnitz die freie Ratswahl und die Hals- und Obergerichte sowie alle anderen verlorenen Rechte zurückgegeben, allmählich trat dann auch eine Aussöhnung zwischen Adel und Bürgerschaft ein.

Auch in Frankenstein muß ein ähnlicher Fall, von dem wir jedoch nichts Näheres wissen, vorgekommen sein, denn Koblick berichtet, daß im Jahre 1582 die Stadt Frankenstein die Obergerichte verloren habe, weil der Rat ungerechter Weise den „dicken Balzer“ habe hin-

richten lassen, doch seien sie ihr wenig später auf Befürwortung des Fürstentums-Hauptmann von Schweidnitz-Jauer, Matthias v. Logaw, zurückgegeben worden.¹⁾

¹⁾ Dieser Matthias von Logaw war der Schwiegervater des damaligen Frankensteiner Landeshauptmanns Fabian v. Reichenbach, Logaws Tochter Katharina starb am 14. April 1591 im Alter von 51 Jahren, sie war die zweite Frau Fabians von Reichenbach.

IV. Abschnitt.

Handel und Handelsstraßen in Schlesien und im Frankensteiner Lande.

Es würde weit über den Zweck dieser Arbeit hinausgehen, wollte ich mich eingehend mit dem Handel und den Handelsstraßen Schlesiens im Mittelalter beschäftigen, andererseits aber läßt sich der Handel und seine Straßen im Frankensteiner Lande nicht gut von dem Schlesiens trennen; ich will mich aber bei meiner Darstellung möglicher Kürze befleißigen. Zunächst muß ich den in der folgenden Ausführung oft wiederkehrenden Ausdruck „Niederlage- oder Stapelrecht“ erklären.¹⁾ Das Stapelrecht (*ius emporii, stapulae*) war ursprünglich ein dem Landesherrn zustehender Zoll, den er von bestimmten Durchgangswaren erhob; später überließen die Landesherrn bevorzugten Städten dieses Zollrecht, die es natürlich nicht nur teuer erkaufen, sondern den Fürsten auch, je nach den Erträgen des Niederlagerechts, eine jährliche, bald höhere, bald niedrigere Abgabe entrichten mußten, weshalb die Landesherrn an dem Niederlagerechte ihrer Städte großes Interesse hatten. Frankenstein besaß das Niederlagerecht für Blei und Salz und das sogenannte „Meilenrecht“ durch ein Privilegium des Herzogs Bolko I. von Schlesien, d. d. Reichenbach 1. November 1298.²⁾ Wurden also Waren in die mit dem Niederlagerechte ausgestatteten Städte eingeführt, so wurden sie von den städtischen Zollbeamten gewogen oder gemessen, und mußten eine bestimmte Taxe an die Stadtkasse bezahlen, auch war bestimmt, daß Waren, soweit es das Bedürfnis der Stadt erforderte, in den Niederlagen zum all-

¹⁾ Kauprich: Ursprung und Bedeutung des Niederlagerechts. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Band 26.

²⁾ Koblitz, p. 177 ff. Regesten Nr. 3162 und 3739.

gemeinen Verkaufe ausgestellt werden mußten. — Zu den ältesten Handelsartikeln, welche die Geschichte erwähnt, gehört das Salz,¹⁾ das nachweislich schon im 13. und 14. Jahrhundert aus den Salinen Wielikzas, von der Ostsee, ja selbst unter dem Namen „Boysalz“ (Steinsalz) aus Spanien und Frankreich über Hamburg in Deutschland, in Schlesien über Stettin eingeführt wurde. Magdeburger und Haller Salz kam erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts nach Schlesien und zwar unter erschwerenden Umständen, da Frankfurt a. O. sein Stapelrecht unter Begünstigung der Kurfürsten von Brandenburg zum Schaden der Oderschiffahrt und des schlesischen Handels mißbrauchte. In Schlesien selbst gab es im 17. Jahrhundert einige Salinen, so die kaiserliche Kreuzsalzhütte in Dziergowiz (Kr. Kosel). — Die Bürger, welche sich mit dem Salzhandel beschäftigten, hießen „Sälzer“, sie zinsten ursprünglich den Erbvogteien, die später aber ihr Recht an die Städte verkauften; es wurde jedoch mit dem Salze oft verbotener Handel, besonders auf den Dörfern, durch Hausierer getrieben; die mit Umgehung des städtischen Niederlagerechts Salz auf den Dörfern einführten. In der Strehlemer Gegend scheint dieser verbotene Salzhandel besonders stark betrieben worden zu sein, daher bat der Rat der Stadt Strehlen den Herzog Nikolaus,²⁾ welcher der Stadt 1340 das Niederlagerecht für Salz verliehen hatte, um Hülfe, und dieser gab dem Räte 1350 das Recht, die Zuwiderhandelnden einzufangen und vor ihr Gericht stellen zu dürfen. In Breslau, wo der Rat 1507 einen besonderen Salzmarkt eingerichtet hatte, durfte ein jeder, der Salz anfuhr, dasselbe auch an Fremde in Scheffeln und Vierteln die ganze Woche hindurch, natürlich gegen eine an die Stadt zu zahlende Taxe, verkaufen. Daß der Salzhandel nicht bloß für die Sälzer, sondern auch

¹⁾ Butte: Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit, Breslau 1896, p. 33, 37 und a. a. O.

²⁾ Görlich: Geschichte der Stadt Strehlen, Breslau 1853 p. 7 ff.

für die Stadt Breslau sehr einträglich war, ersehen wir daraus, daß der Salzhandel mit Küchensalz der Stadt im Jahre 1468 201 Mark, der mit Stücksalz 38 Mark einbrachte; im Jahre 1620 warf das Salzregal für Schlesien dem Kaiser einen Reinertrag von 20 000 Talern ab. Wie außerordentlich hoch manchmal in Zeiten, wo kriegerische Ereignisse die Salzeinfuhr hinderten, die Salzpreise waren, erhellt aus der Angabe des Koblitz, daß im Jahre 1468 in Frankenstein ein Viertel Salz mit 1 ungarischen Dukaten weniger 4 Kreuzer bezahlt wurde.

Außer Salz wurden in Schlesien Kupfer und Glätte aus den österreichischen Erblanden, besonders aus den Kupferwerken von Neusalz und Silein in Ungarn nach Krakau und von da auf der Weichsel nach Danzig, Lübeck und Hamburg, oder von Silein auf der Wag und der Donau, dann auf dem Landwege nach Ratibor und von da auf der Oder nach Breslau gebracht. Der Kupferhandel lag im 16. Jahrhunderte hauptsächlich in den Händen der Augsburger Kaufleute, die es über Oppeln nach Schlesien einführten. In Oppeln passierten im Jahre 1612 die kaiserliche Odermaute 177 Schiffe, von denen 61 mit Blei und Glätte beladen waren, und vom 29. März 1638 bis zum 19. November 1639 passierten 14 Schiffe mit Kupfer, die an Zoll 501 Floren 40 Kreuzer zahlten. Lebhaft war auch der Handel Schlesiens mit den Ostseeländern; über Lübeck, Wismar und aus Livland über Danzig und Königsberg durch Preußen und Polen wurden nach Breslau eingeführt: Fuchten und andere Lederwaren, Wachs, Unschlitt, Fett, Rauchwaren, Heringe und andere Fische; eingeführt wurden ferner in Schlesien und in Frankenstein, wie wir aus verschiedenen Angaben Koblitz' erfahren, auf der Straße Venedig—Wien—Brünn—Ratibor: Gewürze, Saffran, Muskat, Nägelein, Pfeffer und Ingwer, dann: Seide, Sammet, Damast, Zindel, seidene Vorten. — Dagegen führten die Deutschen zumeist nach Venedig die Ausbeute der einheimischen Bergwerke aus: Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Gold, Silber, von den Erzeugnissen

der Gewerbe: Leder, Leinwand, Pelzwerk aller Art, aus Neustadt O.S. führte man in „plumbierten“ (plombierten) Fässern Garn aus, dasselbe ging durch ganz Schlesien, dann zu Wasser über Berlin nach Hamburg, ausgeführt aus Schlesien wurden ferner: Leinwand, Bettzeug, Barchend usw. Auch Frankenstein hatte einen bedeutenden Garnmarkt, der noch am Ende des 18. Jahrhunderts stark besucht war. Aber die auf den schlesischen Handelsstraßen beförderten Waren, ihre Art und Erträgnisse berichtet das im Jahre 1716 in Breslau errichtete kaiserliche Kommerz-Kollegium, das den Handelsverkehr von ganz Schlesien in den Bereich seiner Aufsicht zog, an das kaiserliche Oberamt in Breslau folgendermaßen: auf der Oder werden von Ratibor über Cosel und Oppeln die Waren nach Breslau gebracht, das sie dann auf verschiedenen Straßen in die Provinz abgibt. Breslau war im Mittelalter und noch im 18. Jahrhunderte der Mittelpunkt des schlesischen Handels in viel höherem Grade als dies heut der Fall ist. Eingeführt wurden in Breslau: Getreide, Eisen, Salz, Brenn-, Bau- und Nutzholz, Konsumptibilien, Leinwand und obereschlesische Garne. Was nicht in der Provinz blieb, ging auf dem Wasserwege über Auras, Steinau und Glogau in das Fürstentum Krossen und von da durch den „neuen Graben“ (Friedrich-Wilhelms-Kanal) nach Berlin, Hamburg, Amsterdam, oder über Frankfurt a. D. nach Stettin.

Eine stark benutzte Handelsstraße lief aus Schlesien über den Paß von Jablunkau und Teschen nach Ungarn, ungarische Erzeugnisse kamen über Troppau nach Ratibor und Oppeln und wurden dann auf der Straße Brünn—Wien nach Venedig gebracht, für Oberschlesien besonders wichtig war die sehr belebte Straße über Neiße, Grottkau und Ohlau nach Breslau. Neiße¹⁾ war schon im 14. Jahrhunderte der Mittelpunkt des Handels für Ober- und Mittelschlesien, berühmt war der dortige Weinmarkt,

¹⁾ Wattenbach: Über die Handelsstraßen Oberschlesiens, 1859, abgedruckt in „Schlesische Geschichtsblätter“ Nr. 2. 1903.

der am Tage St. Agnes (21. Januar) abgehalten wurde, und zu dem die Weinbauer und Händler aus Osterreich, Mähren und Ungarn kamen. Von Neisse lief eine Handelsstraße an beiden Ufern der Neisse über Wartha nach Glatz und von da nach Prag, eine andere führte von Breslau über Nimptsch, Frankenstein, Wartha, Glatz ebenfalls nach Prag. Von Neisse bezogen auch die Frankensteiner Weinkaufleute ihre Weine, überhaupt war der Weinverbrauch in Schlesien, solange es österreicherisch war, ein viel bedeutenderer als dies heut der Fall ist. Aus dem sogenannten Tabernenprivilegium vom Jahre 1502, das später eingehend besprochen werden wird, ersehen wir, daß in Frankenstein wie in ganz Schlesien im 14. und 15. Jahrhunderte außer österreichischen und ungarischen Weinen mit Vorliebe auch süße spanische und französische Weine, die man unter dem Namen „welsche Weine“ einfuhrte, getrunken wurden. Diese letzteren kamen auf dem Seewege nach Hamburg und von da auf dem Wasser- oder Landwege nach Schlesien. Außer Wein führte Neisse aus: Korn, Tuch, Flachs, Garn und Leinwand; der Flachsbau blühte bei Neisse, Ziegenhals und Zuckmantel, wo weiße Garne gesponnen wurden. Lebhafter Handel mit Web- und Packgarnen wurde von Neisse aus nach Ungarn betrieben, ausgeführt wurden dorthin auch große Mengen gebleichten Zwirns, der im Neisser Lande, in Troppau, Jägerndorf, Neustadt und in verschiedenen Dörfern der dortigen Umgegend angefertigt wurde, doch nahm dieser Handel, der vom 14.—17. Jahrhunderte geblüht hatte, im 18. stark ab; während nämlich aus der privilegierten Schmettauschen Garnpackerei in Neisse früher 500 Faß Garn jährlich nach Holland gingen, wurden 1714 nur noch 50 Faß dahin abgeschickt. Vergessen dürfen wir auch den Einfuhrhandel mit fremden, besonders niederländischen Tuchen nicht, der in Schlesien schon seit dem 13. Jahrhundert blühte, dagegen fand aber auch die Ausfuhr schlesischer Tuche nach den Niederlanden statt. So lesen wir bei Koblicz, daß im Jahre 1591 zum ersten Male Niederländer nach Frankenstein kamen und sich

hier niederließen, von da an habe der Handel Frankenstein's mit Garn, Leinwand und Tuchen nach den Niederlanden seinen Anfang genommen. Der Handel mit niederländischen und einheimischen Tuchen führte im 14. Jahrhundert in ganz Schlesien und auch in Frankenstein zwischen den Tuchkaufleuten oder Gewandschneidern und den eigentlichen Tuchmachern zu heftigen Kämpfen, wie wir dies eingehend beim Markthandel in Frankenstein zeigen werden.

Nachdem Herzog Nikolaus von Münsterberg die Stadt Frankenstein mit seinem Weichbilde im Jahre 1351 für 6000 Mark Prager Groschen an Kaiser Karl IV. und seine Nachfolger in der Krone Böhmens verkauft hatte, wurden die Handelsbeziehungen zwischen Frankenstein und Böhmen (bezw. der Grafschaft Glatz) noch lebhafter, als sie es schon früher gewesen waren, der Handel bewegte sich, wie bereits gesagt worden, auf zwei Straßen: die eine führte von Meisse zu beiden Seiten der Meisse über Wartha und Glatz nach Prag, die andere lief von Breslau über Nimptsch durch das Frankensteiner Land, von da über Wartha und Glatz ebenfalls nach Prag. Diese letztere Straße ist schon uralt und bestand bereits als Verbindung zwischen Breslau und Böhmen, lange bevor die Stadt Frankenstein gegründet wurde. So lesen wir bei Thietmar von Merseburg¹⁾ († 1018), daß Kaiser Heinrich II. von Memci (Nimptsch), als er nach vergeblicher Belagerung der polnischen Besatzung in der dortigen Burg 1017 abzog, unter großen Beschwerden und Verlusten nach Böhmen gelangt sei. Es muß also, da der Kaiser von Breslau vor Nimptsch gekommen war, eine Straße über Breslau über Nimptsch nach Böhmen geführt haben, die der Sachlage nach nur durch den Warthapafz gehen konnte, denn durch den Urwald hätte das kaiserliche Heer mit Reiterei und Troß unmöglich vorwärts kommen können. Dieselbe Straße, aber in umgekehrter Richtung, zog im Jahre 1124²⁾ Bischof Otto von Bamberg, als er von

¹⁾ VII, c 46.

²⁾ Monumenta Germaniae, Herbord, XX, 78.

Böhmen kommend durch Schlesien reifte, um die heidnischen Preußen zu bekehren. Aus seinem Reisetagebuche ersehen wir, daß er bei der Grenzfestung **Burdan** (Wartha) die schlesische Grenze überschritt und als erste schlesische Stadt **Nemcia** (Nimptsch) berührte. — Eine andere alte Heerstraße lief nach Angabe des Heinrichauer Gründungsbuches schon vor 1244 von Breslau über Nimptsch durch das Frankensteiner Land zwischen den Wäldern Rudno und Budsin durch die Schönwälder Talsenke hinauf auf den Gulengebirgspaz und von dort über Glatz ebenfalls nach Prag.

Auf diese königliche Straße, *via regia et publica* nennt sie das Gründungsbuch, die sich von Wartha über Glatz nach Prag zog, bezieht sich unzweifelhaft eine Urkunde vom 7. Oktober 1359,¹⁾ durch welche die Anlage bezw. die Verbreiterung einer königlichen Straße zwischen den Städten Glatz und Frankenstein gestattet wird. Nach dem Wortlaute der Urkunde sollte die Straße zunächst dem alten Steige bis Wartha folgen und jenseits der Meisse bis an den Viehweg, der aus Glatz kommt, gehen; um in genügender Weise dem Verkehr für Reiter, Fußgänger und Fuhrwerke zu dienen, sollte sie 3 Ruten, jede zu 15 Ellen, breit sein, Wald und Gesträuch sollten an beiden Seiten ausgerodet und das so erhaltene Material beim Straßenbau verwendet werden. — Auf dieser Urkunde beruhte unzweifelhaft auch die frühere Verpflichtung der Stadt Frankenstein, den sogenannten „Warthagrund“ in gutem Bauzustande zu erhalten. Über diese Angelegenheit erfahren wir folgendes.²⁾

Am 31. Juli 1825 machte der Magistrat im Stadtblatte bekannt, daß die Frankensteiner Kämmererei seit unvordenklichen Zeiten die Verpflichtung gehabt habe, den Weg im Warthaer Grunde von der Schmiede bei Eichau bis zur Glatzer Kreisgrenze in gutem Stande zu

¹⁾ Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz, von Volkmer und Dohaus, Sabelschwerdt 1883, Band I p. 163.

²⁾ Chronik des Polenz im Frankensteiner Stadtarchive. ↘

erhalten, ohne daß sich habe ermitteln lassen, woher diese Last komme. So hatte im Mai 1822 die Stadt den Weg von der Warthaer Reiffebrücke ab bis Giersdorf verbreitern und in guten Zustand setzen müssen, was mit einem Kostenaufwande von über 1200 Talern geschehen war. Die Vorfahren hätten sich mehrmals geweigert, diese Last zu tragen und hätten deshalb mehrere Prozesse geführt, die die Stadt aber immer verloren habe. Diese Verpflichtung habe der Stadt bei der Länge des Weges große Lasten verursacht, so daß der Magistrat schon längst bemüht gewesen sei, von ihr frei zu werden. Da jetzt dieser Weg chausseemäßig ausgebaut wurde, sei der Stadt nach Anforderung des Straßenreglements von der Regierung im Oktober 1824 die Verpflichtung auferlegt worden, denselben vorher in guten Zustand zu bringen, namentlich die vorschriftsmäßigen Gräben zu ziehen und das Straßenplanum um durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Fuß zu erhöhen. Der Anschlag für diese Wegereparatur belief sich auf 2557 Taler. Da die Stadt Frankenstein damals in sehr bedrängter Finanzlage war und noch immer Kriegsteuer aus den Jahren 1806—1815 aufzubringen hatte, wandte sich der damalige Bürgermeister Polenz an die Staatsbehörden mit der Bitte, der Stadt in ihrer Notlage beizustehen. Tatsächlich hatten diese Vorstellungen der städtischen Behörden den Erfolg, daß das Handelsministerium eine Beihülfe aus staatlichen Mitteln zusagte. Auf nochmalige Vorstellung erhielt die Stadt den Bescheid, daß dieselbe einen einmaligen Zuschuß von 1350 Talern leisten solle, worauf die Straße für Rechnung des Staates ausgebaut werden würde, die Stadt aber für immer von der Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Wegestrecke frei sein sollte. Die Zahlung der 1350 Taler erfolgte sofort, und der Nutzen für die Kammereikasse wurde so hoch veranschlagt, als ob ein gleich großes Kapital allgemeiner Stadtschulden abgestoßen worden wäre.

Ich will diesen Abschnitt mit der Nachricht schließen, daß, nachdem am 24. September 1908 die landesherrliche

Abnahme der Kleinbahnstrecke Frankenstein=Silberberg erfolgt war, am 1. November 1908 die Eröffnung der von der Eisenbahnbaufirma Lenz & Compagnie erbauten Frankenstein—Münsterberg—Nimptscher Kreisbahn auf ihrer ganzen Ausdehnung von Heinrichau bis Silberberg dem allgemeinen Verkehr übergeben wurde.

V. Abschnitt.

Handelsgebräuche und Marktverkehr in Frankenstein.

Nach dem für den Bau der deutschen Städte im Mittelalter geltenden Bebauungsplane lag auch in Frankenstein in der Mitte eines regelmäßigen Häuserrechteckes mit rechtwinkelig sich schneidenden Straßen ein freier Platz, der Marktplatz oder Ring, auf dem das Rathaus (aula, aula praetoria oder praetorii) stand, und in dessen unmittelbarer Nähe eine Anzahl dem Handel und dem Marktverkehr dienende Kauf- und Marktbauden sich befanden. Der Marktplatz in Frankenstein wird zuerst in einer Urkunde des Herzogs Volko I. vom 1. November 1298¹⁾ erwähnt. Diese Bauden waren teils grundständig, teils beweglich, letztere wurden an Jahr- und Freimärkten auf dem Marktplatze aufgeschlagen und nach Beendigung des Marktes wieder fortgeschafft, zu ersteren gehörten die Salz-, Fleisch- und Schuhbauden; eine Seifenbaude, die an einer Ecke des Rathauses stand und den Gebrauch der Seife nachweist, wird erst spät, zum Jahre 1524 erwähnt. Der Name „Bänke“ rührt davon her, weil die zu verkaufenden Waren in den ältesten Zeiten der Städte auf Bänken oder Tischen ausgelegt waren, später spielte sich der Handelsverkehr zumeist in dem sogenannten Kauf- oder Schmetterhause²⁾ ab. Besonders gut unterrichtet sind wir über den Tuchhandel in Frankenstein und die ihm dienenden Kaufkammern, deren es seit 1342 zwölf gab, sie waren in einem massiven mit Vorlauben

¹⁾ Koblitg p. 11.

²⁾ Nach Weinhold bedeutet das Wort soviel wie Gewandhaus, nach anderen kommt es vom althochdeutschen schetter = gestreute, Blatt- oder Glanzleinwand her, demnach wäre das Schmetterhaus ursprünglich ein Kaufhaus für Leinwand gewesen.

verseheneu Kaufhause untergebracht. Alle die genannten Bauden, Kammern und Bänke zinsten früher dem Landesherrn, später der Erbvogtei, noch später der Stadt. Schon in den frühesten Zeiten Frankenstein's werden in der Nähe des Rathhauses außer den Salzbauden die Fleisch- und Schuhbänke erwähnt, so verkauft der erste Erbvogt von Frankenstein, Heinrich v. Reichenbach, durch Urkunde vom 10. Januar 1287 dem Abte Lambert von Kamenz und seinem Konvente drei Fleischbänke in der Stadt Frankenstein (in dicta civitate Frankenstein) für 56 Mark Silber mit allen Rechten und Freiheiten wie sie bisher die Erbvogtei besessen hat, sein Sohn Hermann verkauft nach Urkunde vom 11. Mai 1292 dem Kloster zwei Schuhbänke (*dua scameras sive scamna calceamentorum, que vulgaritar »scubenke« nuncupantur*), wogegen das Stift den Erbvögten zwei Gärten vor der Stadt abtritt, wofür diese aber dem Kloster $\frac{1}{4}$ Mark Jahreszins zu zahlen haben, und am 20. Mai 1323 verkauft Johannes, genannt Becklo, Erbvogt von Frankenstein und Erbherr auf Döpliwoda, dem Abte Heinrich von Kamenz und seinem Kloster in gehegtem Dinge (*coram bannito iudicio*) drei Fleischbänke in Frankenstein für 50 Mark Groschen.

Ich wende mich jetzt dem Handel- und Marktverkehre zu, ehe ich jedoch dieselben speziell in Frankenstein schildere, möchte ich noch im allgemeinen etwas über die Formen des städtischen Handels sagen und einige Eigentümlichkeiten des Marktverkehrs im Mittelalter hervorheben. Einen interessanten Einblick in dieselben verschafft uns die Willkür, die König Ottokar II. von Böhmen und Markgraf von Mähren unter dem 28. August 1270¹⁾ für Leobschütz gab. Diese Willkür (Statut) besagt § 5: Wer seine Waren auf dem Markte feilhält und sie auf Tischen, in Trögen (*in trogelyn*), in Mulden oder in anderen Behältnissen zum Verkaufe stellt, zahlt 3 Heller an die Stadtkasse. In § 40 werden für den Verkehr an Markttagen folgende Bestimmungen getroffen: Wenn jemand auf dem Markte einen Gegenstand kauft, der

¹⁾ Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung, Nr. 62 a.

von einem anderen als sein Eigentum und als ihm gestohlen gerichtlich mit Beschlag belegt wird, so soll der Käufer weder an seinem Vermögen noch an seiner Ehre gestraft werden. § 41 besagt: Wenn jemand auf der Straße oder im Hause außerhalb des Marktes und nicht am Markttage etwas nach dem Zeugnisse eines ehrbaren Mannes gekauft hat, so wird er an seiner Ehre unverletzt bleiben, wenn der gekaufte Gegenstand von einem anderen als ihm gehörig gerichtlich in Anspruch genommen und ihm vom Gerichte zugesprochen wird, das gezahlte Geld wird der Käufer allerdings verlieren. Wenn er aber nicht nachweisen kann, daß er den von einem Diebstahl herrührenden Gegenstand gültig gekauft hat, so wird er sich wegen Diebstahls verantworten müssen. § 43 sagt: Wenn ein einheimischer Dieb mit einem gestohlenen Gegenstande erwischt wird, der $\frac{1}{2}$ Ferto wert ist, und wenn ein Einheimischer den Gegenstand als ihm gestohlen gerichtlich beansprucht, so wird er sein Unrecht mit drei ehrbaren Zeugen (mettercius, selbstdritt, d. h. er mit zwei Zeugen) nachweisen müssen, ist der Dieb ein Ausländer, so muß die Überführung durch 7 Zeugen erfolgen. (Schon der Sachsenspiegel erfordert in diesem Falle nach III, 39 die Überführung durch 7 Zeugen). § 46 setzt fest: Ist der gestohlene Gegenstand mehr als $\frac{1}{2}$ Ferto wert, und der Dieb bis dahin unbescholten, so soll er nicht gehängt, aber am Pranger öffentlich mit Ruten geschlagen werden, wenn er aber (§ 47) schon vorher als Dieb bestraft worden ist, so soll er aufgehängt werden.

In ähnlicher Weise suchte Herzog Bolko II. von Münsterberg durch Urkunde vom 10. Oktober 1337¹⁾ den Marktverkehr in Frankenstein zu schützen.

Die betreffende Stelle lautet in deutscher Übersetzung folgendermaßen: „Wir bestimmen und wollen, daß dies unverbrüchlich gehalten werde: wenn ein Pferd, Esel, Ochse, eine Kuh, eine Ziege oder sonst eine Sache mit Beschlag belegt oder sonst von jemandem als ihm ge-

¹⁾ *ibid.* Nr. 150.

hörig in Anspruch genommen wird, so wird, wenn der Gegenstand richtig und in gesetzlicher Weise gekauft worden und darüber in Gegenwart ehrbarer Männer Leihkauf (*mercipotus*) getrunken worden ist, der Käufer, wenn er den gekauften Gegenstand durch richterlichen Spruch verliert, sich damit begnügen müssen, die Sache verloren zu haben, er wird aber sonst keine gerichtliche Strafe erleiden dürfen, wenn aber jemand ein Pferd oder eine andere Sache als sein Eigentum in Anspruch nimmt, durch richterlichen Spruch aber unterliegt, so soll er dafür bestraft werden nach der Stadt und des Landes Gewohnheit."

Der in der Urkunde vorkommende Ausdruck *mercipotus* (Leihkauf) bedarf einer näheren Erklärung.¹⁾ Das Wort *Leit*, *Lein* oder Leihkauf bezeichnet im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert hinein den Abschluß eines Kauf- bezw. Verkaufsgeschäftes. Nach Grimms Wörterbuch ist das Wort *leihkauf*, *leikkauf*, *leichkauf* zusammengesetzt aus *leit* und *kauf*, der erste Bestandteil *leit*, angelsächsisch *lid*, bedeutet Obst- oder Gewürzwein, demgemäß ist *leihkauf* soviel als „Weinkauf“ und bezeichnet ein *Dran-* oder *Draufgeld* beim Kaufe, das gewöhnlich zum *Vertrinken*, zunächst beim Abschlusse eines Kaufes von Wein oder anderen Getränken, zum *Beiten* gegeben wurde. Nach Lexer's „Mittelhochdeutschem Handwörterbuche“ bedeutet *litkauf* oder *Leikauf* einen „*Gelöbnis-*trunk beim Schlusse eines Handelsgeschäftes.“ — Während das Wort *leit* als Einzelwort aus dem deutschen Sprachschatze verschwunden ist, hat es sich in Zusammensetzungen erhalten, so in der Form *leitgeber* = *Schanfwirt*, *leit-**haus* = *Schannhaus*, was in Süddeutschland, besonders in Bayern noch heut in der Form *leuthaus* vorkommt. In Schlesien ist die Verbindung *leitgebe* noch in dem Personennamen *Leitgebel* erhalten. Der Gebrauch, einen Kauf durch einen *Trunk* zu bestätigen, in lateinischen Urkunden als *mercipotus* bezeichnet, kommt auch bei den

¹⁾ Schuster: Über die Sitte des *Leinkauftrinkens* in Schlesiens. Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens, Band 22.

Slawen als *spropitny* vor, in Schlesien wird der Leih- oder Leinkauf urkundlich zuerst zwischen 1201—1238 in einem Weistum der Magdeburger Schöffen folgendermaßen erwähnt: „Verklagt jemand einen anderen schuldenhalber, so darf er denselben nur durch Zeugen überführen, die bei dem Vertragsabschlusse zugegen gewesen sind oder beim Weinkauf mitgetrunken haben.“ Als in späterer Zeit für Käufe und Verkäufe besondere gesetzliche Bestimmungen eingeführt wurden, verlor der Leinkauf seine rechtliche Wirkung, doch blieb der Gebrauch noch lange bestehen, indessen trat an die Stelle der Darreichung von Wein oder Bier das sogenannte „Leinkaufgeld“, das an die Obrigkeit gezahlt wurde. In manchen Städten Schlesiens behielt man die Sitte des Leihkauftrinkens bei und setzte obrigkeitlich die Menge des Bieres oder Weines fest, dieselbe richtete sich gewöhnlich nach der Höhe der Kaufsumme oder nach der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes. Die Kosten des Leihkaufes trug in den meisten Fällen der Käufer, oft aber auch der Verkäufer, seltener beide. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hörte in Schlesien unter preussischer Herrschaft der Leihkauf auf, nur in manchen Städten blieb er beim Verkaufe von Häusern und anderen Immobilien bestehen.

Da einer der Hauptzweige des Handwerks und des Marktverkehrs die Tuchweberei war, so schützten schon seit dem 13. Jahrhunderte die Landesfürsten Schlesiens diesen Zweig des Handwerks durch mannigfache Strafbestimmungen; insbesondere richteten sich dieselben gegen die Anfertigung und den Verkauf des sogenannten Flockeines- oder Flockentuches. Das Wort *vloc*, flocke bedeutet im Mittelhochdeutschen soviel wie Flockwolle, es ist der flockige Abgang der Wolle beim Tuchscheren, das daraus erzeugte Tuch war grob (*pannus crassus*), galt als minderwertig, sein Verkauf war auf dem Markte der schlesischen Städte verboten. In mehrfacher Beziehung lehrreich ist eine Urkunde, die zu Rychinbach (Reichenbach in Sachsen) am 10. April 1356¹⁾ gegeben

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, Urkunde Nr. 169.

ist; in ihr bestätigen Herr Kanvolt, Herr von Gyrhardtsdorf, dessen Söhne, die Schöppen, Geschworenen und die ganze Gemeinde von Reichenbach das Innungsrecht der Reichenbacher Wollweber. Hier wird bezüglich des Flockentuches die folgende Bestimmung getroffen: »Wer do Flokkin macht, das sol man bornen vor ein falchz, und wirt he irwyscht, do darbe he des Handwirkis Jor und Tag, und wirt he is me wenne eyns obirret, so sal he us der Stat czyn«, d. h. wenn jemand Flocktuch macht, so soll man es als gefälscht verbrennen, wird er dabei erwischt, so soll er das Handwerk ein jahrlang nicht betreiben, wenn er sich mehr als einmal verfehlt, so soll er die Stadt verlassen.“ Eine andere Bestimmung derselben Willfür lautet: „Ouch sol keyn Man brune Wolle mengin czu Verbe-Tuchin. Ouch sol keyn Man mit Lorwaczer verbin, he in welde denne is imselbe czu gewande und czu kleidirn.“ „Nuch soll kein Mann braune (dunkelfarbige) Wolle zu farbigen Tuchen verwenden. Nuch soll kein Mann mit Lorwasser färben, es sei denn, er wolle das Tuch für sich selbst zu Gewändern und Kleidern verwenden.“ Der Ausdruck *lorwaczer* ist unklar, wahrscheinlich wollte man das tierische Fett mit Lorwasser d. i. Gerberlohe aus der Wolle entfernen. Endlich ist noch die Möglichkeit vorhanden, daß unter *lorwasser* Lorbeerwasser zu verstehen ist, das im Mittelalter neben Lorbeeröl (*lohröl*) in den Handel kam. — Schon etwas früher hatte Bischof Brezlaus von Breslau im Jahre 1347 für das Bistumsland den Verkauf von „brunner“ Tuch im ganzen und im einzelnen verboten und bestimmt¹⁾: bringt ein Gast (Nichteinheimischer) solches Tuch in die Stadt, so soll es unausgepackt fortgeschafft werden, wenn es aber „niedergelegt“ d. h. in der Tuchkammer zum Verkaufe ausgestellt ist, soll es verbrannt werden. — Wir finden also auch hier das Verbot „brune“ d. h. gefärbte Wolle bei der Tuchfabrikation zu benutzen, wenn man nicht etwa bei dem Verbote des Bischofs an „Brüner“

¹⁾ Stenzel, Geschichte Schlesiens, I. Teil, p. 133.

d. h. in der Stadt Brünn (Brünn, Brunne) angefertigtes Tuch denken will. — Daß übrigens schon am Ende des 13. Jahrhunderts ein Verbot, dunkelfarbige Tuche zu verkaufen bezw. anzufertigen, bestand, erhellt aus der bald zu besprechenden Urkunde vom Jahre 1293, in der den Mönchen von Heinrichau nur gestattet wird, weiße oder graue Tuche anzufertigen. Bemerken will ich noch, daß durch eine Urkunde Kaiser Karl IV. d. d. Prage, 14. Februar 1352¹⁾ der Verkauf von Flockentuch (Vlockeintuch) und von in Braunau angefertigten Tuchen (panni Brunonienses, Brunovia, Brunov, Brunow = Braunau) im Markt- und Handelsverkehr der Stadt Glaz verboten war. — Die in früheren Jahrhunderten in Braunau blühende Tuchindustrie hat jetzt ganz aufgehört, obgleich noch heut „Braunauer“ Tuch auf dem Markte erscheint.²⁾

Hatten wir die Cisterziensermönche von Heinrichau und Kamenz schon früher als eifrige Förderer deutscher Kultur durch ihren Eifer für Acker- und Gartenbau, für die Obstbaumzucht und für die Anfänge des Bergbaus im Frankenstein-Münsterberger Lande kennen gelernt, so sehen wir sie schon im 13. Jahrhunderte auch den Regeln ihres Ordens gemäß als Förderer des Handwerks und der Tuchweberei. Zum Beweise diene das Folgende.

Schon seit längerer Zeit beschwerten sich die Handwerker, besonders die Tuchmacher in Münsterberg über die Konkurrenz, die ihnen durch das Kloster Heinrichau, das in seinen Mauern sämtliche Handwerke und besonders auch die Tuchweberei und den Tuchverkauf betrieb, gemacht wurde. Als nun Bolko I., Herzog von Schlesien und Herr von Fürstenberg, der 1290 in den Besitz von Heinrichau und Frankenstein gekommen war, 1291 Schweidnitz, 1293 Münsterberg und Strehlen erhalten hatte, im Jahre 1293³⁾ als Landesherr anscheinend zum ersten Male in Münsterberg erschien, trugen ihm am 31. Juli der Rat und die Innungsmeister der Stadt

¹⁾ Glazer Geschichtsquellen, I. p. 132.

²⁾ Braunauer Heimatskunde, Braunau 1894.

³⁾ D. G. B. Urkunden 37 und 38.

persönlich ihre Klagen über das Kloster Heinrichau vor und wiesen auf die Schäden hin, die ihnen durch den Handwerksbetrieb des Klosters, durch dessen Tuchweberei und Tuchverkauf (*de incisione pannorum*) erwüchsen. Der Herzog hatte auch den Abt des Klosters mit seinen Ordensbrüdern vorgeladen und forderte denselben zu seiner Verteidigung auf. Dieser erklärte: die Regel seines Ordens (Cisterzienser), die von Königen und Fürsten anerkannt sei, schreibe seinen Mitgliedern außer anderen Verpflichtungen auch den Handwerksbetrieb innerhalb der Klausur und der Klostermauern vor, sie könnten auch die Pflichten der Nächstenliebe gegen die Armen und Hilfsbedürftigen ohne Ausübung jener Betriebe nicht erfüllen. Hierauf erteilte der Herzog dem damaligen Erbvogte von Münsterberg, Ritter Goswin, den Auftrag, die Angelegenheit genau zu untersuchen, sich mit verständigen Männern darüber zu beraten und dann selbst die Entscheidung zu treffen. — Nach der Abreise des Herzogs hatte Goswin die Ratsmänner der Stadt Münsterberg: Tymo von Patschkau, Ulrich, Goswins Oheim, Wernherr von Wakenrode, Tylo von Bryberg und Seidelmann, den Bäcker, und von angesehenen Bürgern: Reynbert, Gerung, Gobelo den Langen, Friedrich den Schmied und Heymann von Grottkau zu sich berufen und mit deren Zustimmung zwischen den streitenden Parteien folgenden Vertrag geschlossen: Die Mönche dürfen alle Handwerke (*artes mechanice*), sowohl für ihren eigenen Gebrauch als auch für den Gebrauch der Armen, für eigenen und fremden Nutzen frei und ungehindert im Kloster betreiben, Webstühle (*instrumenta texencium*) dürfen sie im Kloster nur zwei aufstellen, von denen der eine das ganze Jahr, der andere nur von Weihnachten bis Ostern im Gebrauche sein darf. Von Tuch dürfen im Jahre nur 20 Ballen weißen und grauen Tuches (*albi coloris et grisei*, also kein gefärbtes Tuch!) für den Verkauf und Ausschitt angefertigt werden, wenn aber doch über diese Zahl hinaus Ballen angefertigt werden, so können und dürfen sie dieselben

im ganzen (*integra*), also nicht nach der Elle, ausschneiden, im Kloster und in jeder beliebigen Stadt verkaufen.

Diese Anordnungen des Erbvogtes Goswin und der Münsterberger Ratmannen (*consules*) über das Halten von Handwerkern, das Tuchweben und den Tuchverkauf bestätigte Herzog Bolko zu Striegau (*Stregun*) am 6. September 1293. Ganz ähnlich hatte Bolko I. bei der Stiftung des Cisterzienserklosters Grüssau im Jahre 1292, indem er sich dabei auf die schon bestehenden Freiheiten der Cisterzienserklöster berief, angeordnet, daß in Grüssau alle Handwerke (*artes*) betrieben und ihre Erzeugnisse, im ganzen und geteilt, im Kloster und innerhalb der Grenzen des herzoglichen Landes verkauft werden dürften.

Wie in Münsterberg und Heinrichau war auch in Frankenstein bereits im 13. Jahrhunderte die Tuchweberei im Gange, doch wurden auch, besonders feinere Tuche, aus dem Westen Deutschlands eingeführt, woraus sich ergibt, daß in Schlesien der Tuchhandel vielleicht älter ist als die einheimische Tuchfabrikation¹⁾. — Die Begünstigungen, welche die schlesischen Landesherren dem Tuchhandel, sowohl dem mit ausländischen als mit einheimischen Tuchen zuteil werden ließen, riefen besonders im 14. Jahrhundert heftige Streitigkeiten zwischen den Tuchkaufleuten, Kammerherren auch Gewandschneidern (*pannicidae*) genannt, und den eigentlichen Tuchmachern oder Tuchwebern (*textores*) hervor, die sich auch in Frankenstein lebhaft geltend machten.

Um diese einigermaßen zu mildern, hatte eine Urkunde vom 10. Oktober 1337 bestimmt, daß kein Tuchmacher oder anderer Mann innerhalb der Meile vor den Kirchen oder in Wirtshäusern der Dörfer Tuch ausschneiden dürfe, jeder Übertreter dieses Verbotes sollte durch den Scholzen oder die Bauern dem Vogteigerichte vorgeführt werden, geschieht dies nicht, so wird der Scholze oder die Bauern des Dorfes mit einer Strafe von 10 Mark für jeden Fall des Ungehorsams bestraft. Im Anschlusse

¹⁾ Markgraf und Frenzel: Breslauer Stadtbuch p. XXI.

daran untersagt der Herzog auch den Schuftern, die Flickschuster eingeschlossen, sich auf den Dörfern der Bannmeile niederzulassen. Schufter, die außerhalb derselben wohnen, dürfen Vorschuhe (propedia) und Sohlen (solea) nur in Frankenstein kaufen.

Der Hauptgrund des Streites zwischen den Kammerherren und den Tuchwebern lag darin, daß erstere die Tuche in Ballen und nach der Elle zu jeder Zeit im Kaufhause ausschneiden und verkaufen durften, während dies den Tuchmachern untersagt war. Es fiel somit der Hauptgewinn des blühenden Tuchhandels den Kammerherren zu, während die Tuchweber nur unbedeutenden Vorteil aus demselben zogen. Organisiert und fest geregelt wurde der Tuchhandel und die Einrichtung der Kammerherren durch eine „Willfür“ oder ein Statut des Herzogs Nikolaus von Münsterberg vom Jahre 1342¹⁾; derselbe gestattete der Stadt Frankenstein, 12 Tuchkammern auf dem Marktplatze zu erbauen und sie an Gewandschneider zu vermieten, die darin einheimische und fremde Tuche nach Belieben ballenweise oder nach der Elle ausgeschnitten jederzeit verkaufen durften. Jeder Kammerherr zahlte für seine Kaufkammer $\frac{1}{2}$ Mark (= 15 Mk.) jährlichen Zins, halb an die herzogliche Kasse, halb an die Stadt, die Tuchmacher aber erhielten keinerlei Verkaufsrecht für die von ihnen gefertigten Tuche, sie konnten dieselben nur an die Kammerherren zu sehr geringen Preisen abgeben. Infolge der zunehmenden Erbitterung der Tuchmacher gegen die übermütig gewordenen Kammerherren, die sich auch auf andere Zünfte übertrug, sah sich der Rat gezwungen, am 15. August 1348 eine neue Willfür zu erlassen, die aber den Tuchmachern nicht entgegenkam und im Grunde genommen nichts weiter war als ein neues Statut für die Kammerherren. Es wurde bestimmt, daß diese jährlich zwei Älteste oder Oberkammerherren wählen sollten, deren Anordnungen betreffs des Tuchhandels alle unweigerlich nachzukommen hatten, damals wurde auch die sogenannte „Morgensprache“ (mane loquium)

¹⁾ Abschrift bei Koblitg.

eingeführt, die dann später auch auf die übrigen Zünfte übertragen wurde. Die Morgensprache, so genannt, weil sie aus erklärlichen Gründen meistens vormittags abgehalten wurde, sollte mehrmals im Jahre stattfinden und auf ihr alles besprochen werden, was den Tuchhandel und die Interessen der Kammerherren betraf. Wer mit Schwert oder Dolch bewaffnet in der Morgensprache erscheint, zahlt für jeden Fall 1 Groschen Strafe, wer nicht zahlt, dem wird die Kaufkammer geschlossen, bis er zahlt. Wer unter den Lauben der Kaufhalle oder bei der Morgensprache sich mit Worten oder tätlich gegen einen Zunftgenossen vergeht, dem wird die Kammer geschlossen bis er Sühne leistet. Da auch dieses Statut den gerechten Forderungen der Tuchmacher in keiner Weise entsprach, so nahmen diese ihre Zuflucht zur höchsten Stelle. Karl IV., König von Böhmen und deutscher Kaiser, kam ihnen durch eine auf der Burg Karlstein am 3. Juli 1359¹⁾ gegebene Urkunde einigermaßen entgegen, indem er anordnete: Die Kammerherren dürfen wie bisher die Tuche ballenweise und nach der Elle in den Kaufkammern ausschneiden und verkaufen, die Tuchmacher aber haben die von ihnen gefertigten Tuche an die Kaufherren zu verkaufen, doch dürfen sie Tuche, die sie selbst mit ihren Leuten gewebt haben, auch ellenweise andern verkaufen, die Elle Tuch aber darf nicht teurer als drei Prager Groschen kommen, und jeder Ballen muß das Zeichen des betreffenden Meisters tragen. Der Kaiser erlaubt ihnen ferner, bessere Tuche bei den Kammerherren einzukaufen, doch dürfen nur zwei, höchstens fünf Tuchmacher zusammen einen Ballen kaufen, den sie ausschneiden und öffentlich verkaufen dürfen, jedoch nur in Gegenwart eines Gerichtschöffen. Für jede Ubertretung ist eine halbe Mark Groschen zu zahlen. Nachforschungen seitens der Kammerherren in den Häusern der Tuchmacher und Tuchweber wegen etwaiger Ubertretungen sind untersagt, doch sollte es ihnen freistehen, auf dem Markte, in den Straßen, in den Häusern der

¹⁾ Koblitz, p. 41.

Schneider und innerhalb der Bannmeile auf den Dörfern etwaigen Kontraventionen der Tuchmacher nachzuforschen. Mit dem Kaufhause war gewöhnlich der Schergaden (camera rasorum, domus pannorum) verbunden, in dem einheimische und fremde Tuche geschoren wurden, wofür eine bestimmte Taxe zu zahlen war, wer außerhalb des Schergadens scheren ließ, zahlte einen Vierdung Strafe für jeden Fall.

An die in Frankenstein und auch später noch blühende Tuchfabrikation erinnert noch heut der Name „Tuchmacherstraße“, auch werden in Urkunden und in Handschriften öfters die Rahmen der Tuchmacher im Parchen am Münsterberger Tore erwähnt.

Ein besonders dem städtischen Handel- und Marktverkehr dienendes, gewöhnlich der Stadt gehöriges Haus ist das sogenannte „Schmetterhaus“,¹⁾ das in Frankenstein wie in den meisten schlesischen Städten am Marktplatze beim Rathhause lag, es steht, natürlich nach verschiedenen haulichen Umänderungen, auf demselben Platze, wo es bei Gründung der Stadt errichtet worden ist, gegenwärtig führt es die Nummer 66 und ist im Besitze der Hinterbliebenen des verstorbenen Uhrmachers Fridolin Volkmer. Im folgenden will ich angeben, was ich über dieses Haus, das als Verkaufsstelle für eine ganze Anzahl bürgerlicher Industrie- und Handelsartikel im städtischen Geschäftsleben eine bedeutende Rolle gespielt hat, habe ermitteln können. Vor dem Schmetterhause befanden sich bis ins 16. Jahrhundert wie bei den meisten Ringhäusern Lauben²⁾, in denselben waren die Tuch- und Gewandkammern, die Fleisch- und Schuhbänke und die Eisenkammer. Der Teil des Gebäudes, in dem die Eisenkrume untergebracht waren, hieß der „Schorer“.³⁾

¹⁾ Bei Koblitz öfters und an verschiedenen Stellen erwähnt. S. auch p. 145.

²⁾ Unter „Lauben“ versteht man massive Vorbauten, hauptsächlich an Ringhäusern, unter denen sich im Mittelalter und auch später noch der Handelsverkehr abspielte. Solche Lauben finden sich noch in einzelnen schlesischen Städten, z. B. in Jauer.

³⁾ Nach dem Grimmschen Wörterbuche bedeutet das seltene Wort score oder schore einen Spaten, ein Grabseil.

Auf der Stelle des alten Schmetterhauses wurde im Jahre 1519 ein neues als „Tuch-, Kauf- und Gewandhaus“ von dem Räte der Stadt auf städtische Kosten erbaut, im Jahre 1540 wurde das Gebäude erweitert; im Erdgeschoß richtete man damals die Verkaufsräume der Fleischer und Schuhmacher ein, da das auf städtische Kosten geschah, verpflichteten sich die Fleischer der Stadt 26 schwere Mark, die Schuster 18 $\frac{1}{2}$ Mark als Entschädigung für den Bau und die Einrichtung der Fleisch- und Schuhbänke zu zahlen, wogegen sich der Rat verpflichtete, das Dach und die Rinnen in Stande zu halten, die Kosten für Läden, Fenster und Türen bezahlten die beiden Innungen. Im Jahre 1572 ließ der Rat den obersten Gaden, also ein zweites Stockwerk, aufsetzen und das Dach neu decken. Zum Jahre 1617 erfahren wir durch Koblig über das Schmetterhaus eine interessante Nachricht; damals wurde dasselbe nicht nur neu gedeckt, und abgeputzt, sondern es wurde auch die alte Holztreppe, auf der man bisher von der Höhe der steinernen Rathause-treppe, die damals an der Nordseite des Rathauses in dessen Inneres führte, in das Schmetterhaus gelangt war, abgebrochen, und eine Wendeltreppe im Innern des Hauses angebracht, sodaß man unmittelbar von den Schuhbänken in den Oberstock gehen konnte. Hier befanden sich zwei Tanzböden, die auch öffentlichen Tanzlustbarkeiten dienten; es darf uns das nicht wundern, da es in anderen Städten ähnlich gehalten wurde. In Strehlen gab es nach Görlich¹⁾ auf dem Rathause ebenfalls zwei Tanzböden, einen oberen und einen unteren, auf denen öffentliche Tanzmusiken stattfanden. Im Jahre 1629 zahlte man für die Benützung des unteren an den Rat 18 Groschen „Tanzimpost“. Daß übrigens im Saale des Frankensteiner Rathauses besondere Festlichkeiten für die Mitglieder des Rates und der angesehenen Bürgerfamilien veranstaltet wurden, bei denen es ohne Tanz nicht abging, beweist die Nachricht, daß am 27. Oktober 1586 die Hochzeitsfeier des damaligen Pastors Franz Walter auf dem Rathause begangen

¹⁾ Geschichte der Stadt Strehlen, p. 337.

wurde.¹⁾ Lange Zeit hören wir dann nichts mehr über das Schmetterhaus, erst zum Jahre 1793 erfahren wir, daß, als sich neben der evangelischen Militärgemeinde eine kleine evangelische Zivilgemeinde gebildet hatte,²⁾ der Magistrat ihr einen Saal über den Fleischbänken für ihren Gottesdienst anwies. Da nun auch im Oberstocke die Montierungskammern der damaligen Garnison untergebracht waren, konnte man mit Recht sagen: es seien damals im Schmetterhause der Nähr-, Lehr- und Wehrstand untergebracht gewesen. Nach der Aufhebung des hiesigen Dominikanerklosters zum hl. Kreuze im Jahre 1810 wurde dasselbe 1814 der evangelischen Gemeinde von der Regierung zu kirchlichen Zwecken überwiesen, 1819 wurde dann auch die Montierungskammer gegen eine jährliche, an die evangelische Kirchkasse zu zahlende Miete in das ehemalige Kreuztstift verlegt, nachdem schon 1818 der Magistrat das Schmetterhaus für 2005 Taler an den Ratmann Weese verkauft hatte, der es im Juni desselben Jahres zu Schüttdöden einrichtete. Noch einmal tritt das Schmetterhaus in der Geschichte der Stadt hervor bei der Einweihung der Fahne, die König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1848 der hiesigen Schützengilde geschenkt hatte, worüber seiner Zeit bei der Geschichte der Gilde berichtet werden wird. — Beim Brande des Jahres 1858 wurde das Haus nur wenig beschädigt, dann umgebaut, wobei jedoch die Freitreppe, die es schon früher gehabt hatte, erhalten blieb.

An das Schmetterhaus, von ihm aber durch eine Mauer getrennt, stießen die sogenannten „Reichkräme“, d. h. die Lokalitäten, in denen die Reichkrämer ihre Waren feilhielten. Nach dem Privilegium derselben

¹⁾ Chronik des Frankensteiner Arztes Dr. Samuel Schilling: „Den 27. Oktober hielt M. Franziskus Walter, pfar alhier, hochzeit außm Rathhause mit Jungfrau Sujanna Herrn Paul Schindlers des Kaiserlichen Hofrichters Tochter.“

²⁾ Der erste Pastor der Gemeinde hieß Benjamin Feige, geb. 18. November 1764 zu Schönsfeld bei Bunzlau, gest. zu Frankenstein 3. Dezember 1828.

vom 10. Januar 1542 sind die Reichkrämer solche Kaufleute, die eine gemischte Warenhandlung hatten, sie durften verkaufen: Seringe, Saffran, Muskat, Nägelein, Pfeffer, Ingwer, Seide, Sammt, Damast, Zindel, seidene Borten, gewirkte Bänder, Barchend, heimische Garne, alle Arten Eisenwerk und Steinsalz.

Die Brotbänke befanden sich ursprünglich auf dem Marktplatz beim Rathause und scheinen in ziemlicher Anzahl vorhanden gewesen zu sein, sie gehörten wie die Fleisch- und Schuhbänke zur Erbvogtei, und aus dem Erbvogteiprivilegium vom Jahre 1356 ersehen wir, daß zu derselben je 20 Brot-, Fleisch- und Schuhbänke gehörten. Beim Verkaufe der Erbvogtei an die Stadt im Jahre 1536 scheinen alle diese Bänke in den Besitz der Stadt übergegangen zu sein; 1576 ließ der Rat die Brotbänke steinern erbauen, die nach Kobliž' Angabe zuvor „lose“ und hölzern gewesen waren. Die Bäcker mußten dann die Bänke vom Rate kaufen, jede Bank kostete damals 50 Taler, später erhielt man eine solche schon für 40 Taler und infolge des 30jährigen Krieges sank der Preis auf 36 Taler, wer keine Bank kaufen konnte, mußte sie vom Rate pachten. Die im Jahre 1576 erbauten Brotbänke lagen in dem sogenannten Mittelgäßchen am Rathause in einem Hause, das noch heut unter der Jahreszahl 1576 als Innungs-Zeichen eine vergoldete Brezel zeigt. Im Jahre 1831 verkaufte die Stadt dieses Haus für 115 Taler, allerdings in sehr schlechtem Bauzustande, an einen Schneidermeister Seidel.

Auch eine Kuchenbaude befand sich am Ringe, die der Stadt als Lehn schon seit unvordenklichen Zeiten gehörte; da der alte Lehnbrief in den Kämpfen gegen die Böhmen im 15. Jahrhunderte verloren gegangen war, so bat der Rat die Herzöge Albrecht und Karl von Münsterberg um Erneuerung des Privilegiums, worauf dieselben am 10. Januar 1503 ¹⁾ ihm eine neue Urkunde folgenden Inhalts ausstellten: 1. Die Kuchenbaude ist ein Lehn der Stadt Frankenstein. 2. Es darf in der Stadt

¹⁾ Abschrift bei Kobliž, p. 120.

nur eine Kuchenbaude geben, deren Bäcker die Bürgerschaft und das Land mit gutem, gelbem Kuchen versorgen soll, wenn er das nicht tut, kann ihn der Rat strafen. 3. Zwei Kretschmer auf dem Frankensteiner Anteile in Wartha dürfen mit Genehmigung des Abtes von Kamenz in Wartha und im Haag allerlei Kuchen und Backwaren backen und feilhalten. 4. Auf den Dörfern darf an der Kirmes niemand als der Frankensteiner Kuchler Kuchen feilhalten. 5. Mit Erlaubnis der Frankensteiner Bäcker darf der Kuchler auch „groben“ Kuchen backen, aber ihn nur am Donnerstage und Freitage bis Mittag feilhalten, dafür hat er den Bäckern jährlich ein Pfund Wachs zu zahlen. 6. Der Kuchler soll der Stadt ein Pferd halten und mit ihm dienen nach der Stadt Brauch.

VI. Abschnitt.

Städtische Kriminaljustiz — Gefängniswesen.

Im Abschnitte III haben wir gezeigt, wie die Stifter Ramenz und Heinrichau, sowie die Stadt Frankenstein für sich und ihr Weichbild die Obergerichte und damit das Recht über Leben und Tod der ihrer Gerichtshoheit unterworfenen Personen erhalten hatten, sehen wir nun zu, wie die städtischen Gerichte von ihrem Gerechtfame Gebrauch gemacht haben. — Das Mittelalter und die neuere Zeit bis ins Ende des 18. Jahrhunderts hinein übten eine grausame Rechtspflege aus, die Strafen waren: Foltern, Hängen, Köpfen, Rädern, Zwicken mit glühenden Zangen, Verbrennen, Blenden, Verstümmelung des Körpers; an diesen Strafmitteln änderte auch die *lex Carolina*, ein von Kaiser Karl V. 1536 gegebenes Rechts- und Gesetzbuch, nichts. Zu den körperlichen Züchtigungsmitteln dieser Zeit gehört auch das „Ausstäupen“ oder der „Staupenschlag“, d. h. der Übeltäter wurde an Händen und Füßen an die Staupsäule oder den Pranger¹⁾ angeschlossen, oft auch ins Halseisen gelegt, worauf ihm die „Schandtafel“, auf der sein Verbrechen aufgeschrieben war, um den Hals gehängt wurde, dann strich ihn der Henker mit Birken- oder Weidenruten.²⁾ Die Zahl der Ruten, mit denen der Delinquent „gestrichen“ wurde, und die Zahl der Schläge wurde durch richterlichen Spruch festgesetzt. Nach überstandener Strafe mußte der Übeltäter Urfrieden schwören, d. h. geloben, daß er der Strafe nicht weiter gedenken und sich nicht rächen wolle, was im Interesse der Ankläger und der Richter von Wichtigkeit war. Die Staup- oder Schandsäule stand ausnahmslos auf dem Marktplatze der Stadt, so auch

¹⁾ Der Name „Pranger“ kommt vom mittelhochdeutschen *pranger* = Halseisen, Zwangsbehälter.

²⁾ S. p. 147 § 46.

in Frankenstein. Die älteste Erwähnung des Brangers erfolgt schon im Jahre 1397. Koblitz macht dann später zum Jahre 1532 die Bemerkung, daß die Staupfäule, die früher unmittelbar am Rathause gestanden habe, damals verlegt und mehr in der Mitte des Ringes errichtet worden sei. Aus einer späteren Nachricht erfahren wir, daß sie auf dem Ringe und zwar 25 Schritte von der Ecke der Kirchgasse und 30 Schritte von der Ecke der Obergasse gestanden hat. Am 18. Mai 1811 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung, sie abbrechen zu lassen. Eine andere Strafe für geringere Vergehen war der „Stock“, d. i. ein zwischen zwei Pfählen angebrachtes Brett, in das Löcher gebohrt waren, durch welche der Übeltäter die Füße, unter Umständen auch die Hände stecken mußte; ein solcher Hand- oder Zapfenstock mit Halseisen befand sich seit 1543 an der Eingangstür des Rathauses, der Rat ließ ihn aber 1595 abbrechen und in das Stockhaus versetzen. Von dem „Stocken“ erhielt der Gerichtsbeamte, der die Gefangenen in den Stock setzte, den Namen „Stocker“, seine Wohnung im Gerichtsgefängnisse aber wurde „Stockhaus“ genannt. Über dasselbe werden wir später berichten. Ähnliche Strafwerkzeuge waren die Fiedel und der spanische Mantel. Die Fiedel war ein hölzernes, hauptsächlich für liederliche Weibspersonen, aber auch für zänkische Bürgerfrauen bestimmtes Holzjoch, welches die Delinquentin ähnlich wie das Pferd sein Kumm um den Hals tragen mußte. Vorn gingen die Hände durch zwei Löcher, hinten hing ein eiserner Bügel, an dessen Ende ein Fuchsschwanz und eine Schelle befestigt waren, so daß bei jedem Schritte, den das Weib machte, die Schelle läutete. Der frühere Regimentsquartiermeister (Auditeur) und spätere Bürgermeister von Frankenstein Franz Polenz, dem in seiner militärischen Eigenschaft die Aufsicht über die Soldatenweiber und Kinder des bis 1806 hier in Garnison liegenden Regiments v. Sanitz übertragen war, ließ die liederlichen Soldatenweiber oft mit der Fiedel um den Hals bei der Hauptwache am Niederringe antreten. Der spanische Mantel war ebenfalls ein hölzernes Strafinstrument, das in

feiner äußeren Erscheinung mit einem Mantel spanischen Schnittes Ähnlichkeit hatte. Der Holzmantel sah, wie der Schlesiener sagt, einem „Zuber“ ähnlich, durch dessen Boden eine Öffnung gemacht war, durch welche der Delinquent den Kopf stecken mußte, so daß die Seitenwände des Zubers wie ein Kragen über seine Schultern fielen. Die dem Hals- oder peinlichen Prozesse gewöhnlich vorausgehende Folter mit ihren verschiedenen Graden und Marterinstrumenten war selbstverständlich auch in Frankenstein beim peinlichen Verfahren gebräuchlich, gefoltert wurde im „Selzer“, einem Stadtmauerturme in der Nähe des Breslauer Tores, den wir bald kennen lernen werden.

Die Vollziehung der Todesstrafe, die nur ganz ausnahmsweise innerhalb der Stadt und dann nur durchs Schwert erfolgte, geschah außerhalb der Stadt „am Gerichte“, ebenso das Rädern. Der Galgen war gewöhnlich auf einem Hügel, hier in Frankenstein zuweilen der „Köpflübel“ genannt, in der Nähe der Stadt an einem wichtigen Stadtzugange, wo sich womöglich mehrere Landstraßen trafen, errichtet. Auch bei den Völkern des Altertums war die Richtstätte stets außerhalb der geheiligten Räume der Stadt auf einem Hügel: so in Athen auf dem Akreshügel, in Jerusalem zur Zeit Christi auf Golgatha, der Schädelstätte, dort, wo sich die Straßen nach Damaskus und Jericho kreuzten. In Frankenstein, wo ein Galgen bezw. Galgenberg urkundlich 1456 zum ersten Male erwähnt wird, waren zu verschiedenen Zeiten Galgen an verschiedenen Orten errichtet, so wird zum Jahre 1584 eine „neue Hengerei“ neben der Büttelerei erwähnt, der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts benützte Galgen aber erhob sich auf dem sogenannten Galgenberge vor dem Münsterberger Tore, links, wenn man nach Heinersdorf ging, an seinem Fuße floß „das Galgenflößlein“. Die Errichtung eines neuen Galgens und seine Übergabe an den Henker ging unter bemerkenswerten Formalitäten vor sich, wobei der Rat und die Geschworenen der Zünfte unbedingt teilnehmen mußten, da man sonst die für die Errichtung des Galgens notwendigen Handwerker

nicht bekommen hätte. War der neue Galgen fertig, so zogen die Zünfte mit fliegenden Fahnen aus der Stadt und stellten sich um den Galgen auf, worauf die Fahnenträger ihre Fahnen nach allen Seiten schwenkten; darauf nahm der Stadtvogt dem Maurermeister den Hammer aus der Hand und tat mit ihm drei Schläge auf das Mauerwerk unter Anrufung der hl. Dreieinigkeit und mit der Versicherung, daß dies niemandes Rechte verletzen sollte, dann nahm er vom Zimmermann die Axt und tat dasselbe mit dem Holzwerke. War die Vollendung des Galgens vor Einbruch des Abends nicht möglich, so blieb ein Teil der bewaffneten Bürgerschaft die Nacht über draußen, bis am nächsten Tage die Übergabe an den Henker erfolgte, denn dies durfte nach altem deutschen Brauche nur am Tage, bei Sonnenschein erfolgen. Als im Jahre 1586 in Frankenstein der alte Galgen erhöht und mit neuen Brettern belegt wurde, zog der Rat mit allen Geschworenen und Zechmeistern aus der Stadt zu demselben, jeder mußte einen Schlag bei der Arbeit tun; den ersten Schlag führte der damalige Bürgermeister Hans Thieler, nach ihm alle Mitglieder des Rates, dann die Maurer- und Zimmerleute, die am Galgen arbeiteten. Im Jahre 1821 wurde der bisher benützte Galgen mit Genehmigung der Regierung abgebrochen, doch mußte sich der Magistrat verpflichten, bei einer etwa notwendigen Hinrichtung für ein „angemessenes und passendes Blutgericht“ zu sorgen. Wann in Frankenstein die letzte öffentliche Hinrichtung vorgenommen worden ist, konnte ich nicht ermitteln.

Wenn uns und unsere Zeitgenossen schon beim Namen Galgen und Rabenstein ein gewisses Gefühl des Grauens beschleicht, so dachte man im Mittelalter und in der Folgezeit über den Galgen und alles, was damit zusammenhing, viel ruhiger, und wenn wir nur an die Grausamkeit der Strafvollstreckung denken, so waren bei der damaligen Bürgerschaft ganz andere Erwägungen maßgebend. Zunächst ist der Gedanke festzuhalten, daß das Bürgertum des Mittelalters und der neueren Zeit bis ins 18. Jahrhundert hinein in dem Galgen und in

den mit ihm im Zusammenhange stehenden schweren Körperstrafen in erster Linie den Ausfluß der städtischen Justizhoheit sah, auf die man stolz war; für die Bürger jener Zeit war der Galgen das Symbol ihrer richterlichen Gewalt, für sie ist er das Zeichen des Blutbannes, ihrer vom Landesherren unabhängigen höchsten Straf Gewalt. Dann aber müssen wir auch bedenken, daß die Moral der menschlichen Gerechtigkeit und Gerichtsbarkeit wandelbar ist, und sehr wohl läßt sich der Satz begründen, daß die städtischen Richter, welche die Gewalt über Leben und Tod haben, diejenigen Verbrecher am schärfsten strafen, durch welche die Interessen der Bürgerschaft am empfindlichsten geschädigt wurden, und wenn der ehrbare Bürger am Galgen vorbeiging und an demselben Verbrecher hängen sah, die wegen Diebstahls, Straßenraubs oder Brandstiftung verurteilt worden waren, so erregte dieser Anblick weder Furcht noch Schrecken in ihm, sondern das Gefühl der Beruhigung; denn das Bürgertum jener Zeit sah in dem Hochgerichte das beste Mittel zur Abschreckung, und dieser Sinn war in ihm stärker entwickelt, als der für Milde und Barmherzigkeit. Im übrigen ist über die Grausamkeit und Härte der gerichtlichen Strafen im Mittelalter und in der neueren Zeit schon soviel geschrieben worden, daß ich darauf verzichte, meinerseits Neues hinzuzufügen, es möge mir aber gestattet sein, an einem einzigen Falle zu zeigen, wie in Frankenstein im Anfange des 17. Jahrhunderts die Strafvollstreckung gehandhabt wurde, zumal derselbe auch in kulturgeschichtlicher Bedeutung manches Bemerkenswerte aufweist.

Um 13. November 1614 hatte der Schleifer Georg Hammer in seinem Hause unterhalb des Schloßberges seiner Frau und seiner vierjährigen Tochter die Kehlen durchschnitten und so ihren Tod herbeigeführt, worauf er in die städtische Büttelei abgeführt wurde. Da Hammer geständig war, und der Fall klarlag, wurde von der Folter abgesehen und ihm am 17. November vor dem Urteilstische im Rathause der Stab gebrochen und das Todesurteil verkündigt, worauf er an die Staupfäule

geführt und dort mit glühenden Zangen gezwickt wurde: an der rechten Brust und am linken Arme, mit dem er als Linkshänder den Mord vollbracht hatte. Alsdann legte man ihn auf eine Leiter, über der ein Brett befestigt war, so, daß der Kopf auf der Erde nicht schleifen konnte, dann wurde die Leiter von einem Pferde zum Galgen gezogen, dort wurde er in der Weise gerädert, daß ihm der Henker vier Schläge mit einem Rade auf die infolge untergeschobener Hölzer hohl liegenden Beine und Arme gab. Als ihm der Henker das linke Bein nicht vollständig durchgeschlagen hatte, rief Hammer aus: „Ach, nicht doch, ist doch vorhin morsch entzwei!"; er hatte auch nach jedem Schläge den Kopf in die Höhe gehoben und gesehen, wohin der Henker nun schlagen werde. Für gewöhnlich erfolgte dann bei der „kurzen Räderei" ein Schlag auf den Brustkorb, um den Tod rasch herbeizuführen, in unserem Falle aber fand die „längere Räderei" statt, d. h. dem Verbrecher, der noch lebte, wurden die zerschlagenen Arme und Beine durch die Speichen eines Rades gezogen und befestigt und dieses dann an dem Galgen hinaufgezogen und hier aufgehängt. Während des ganzen Vorganges war Hammer vollständig bei Besinnung, und als ihm nach Verlauf einer Viertelstunde einer der Henkersknechte mit einem Messerstiche in die Kehle den Gnadenstoß geben wollte, ging der Stoß fehl. Inzwischen sang die Schuljugend und das um den Galgen versammelte Volk das Lied: „Nun bitten wir den heiligen Geist" von anfang bis ans Ende, dann fragte der anwesende erste Pastor Magister Gregor Gebhardt, der ihm vor der Hinrichtung versprochen hatte, seine Leiden möglichst abkürzen zu lassen, ob er noch bei Besinnung sei und Schmerzen verspüre, worauf der Delinquent in die Worte ausbrach: „O Herr Gregor, wo bleibt eure Zusage?" Darauf stieg ein Henkerbube nochmals auf einer Leiter zum Galgen empor und durchschnitt ihm mit einem Messer die Kehle, aber auch jetzt noch bewegte sich der Gerichtete eine Viertelstunde lang.

Abgesehen von der Grausamkeit des Verfahrens fällt auch die Anwesenheit der Schulkinder und des

Volkess in unmittelbarer Nähe des Galgens auf, beides aber läßt sich mit der bekannten Abschreckungstheorie erklären, ganz auffällig aber ist der Gesang der Schulkinder und des Volkess und besonders auch das Lied, das gesungen wurde. Das zu den ältesten deutschen geistlichen Volksliedern gehörige Pfingstlied: „Nun bitter wir den heiligen Geist“ wurde schon im 12. Jahrhunderte gesungen und reicht in seiner ältesten Form bis ins 9. Jahrhundert zurück, es wurde ebenso gern gesungen wie das Lied „Christ ist erstanden“ und das bei den Kreuzfahrern beliebte „In Gottes Namen fahren wir“. Aus einer Predigt des berühmten Franziskaners Berthold von Regensburg, der als Sittenprediger um die Mitte des 13. Jahrhunderts gegen die Laster seiner Zeit: Habsucht, Luxus, Spielwut und die losen Sitten und Ausschweifungen des Adels eiferte, erfahren wir den Wortlaut des Liedes:

Nun bitten wir den heiligen geist
umb den rechten glauben allermeist,
das er uns behuete an unserm ende,
so wir heim suln varn uz disem ellende.

In seiner ältesten Form, die wir durch Berthold von Regensburg kennen lernen, besaß dieses Pfingstlied nur eine Strophe, in späteren Jahrhunderten wurden mehrere hinzugedichtet, so von Luther im Jahre 1524 deren drei. — Daß nun dieses Pfingstlied bei der oben beschriebenen Hinrichtung, und jedenfalls schon früher bei ähnlichen Gelegenheiten gesungen wurde, erscheint zuerst befremdlich, wird aber einigermaßen erklärlich durch seinen Inhalt, denn, wenn uns der heilige Geist den richtigen Glauben schenkt, dann wird er uns auch zu einem seligen Ende verhelfen.¹⁾

Daß übrigens der Frankensteiner Scharfrichter neben seiner Tätigkeit bei der Folterung und Hinrichtung von Verbrechern auch das jedenfalls einträgliche Geschäft der Abdeckerei betrieb, geht aus einer mir im Original vorliegenden Bittschrift des Scharfrichters vom 23. August

¹⁾ Schlesische Zeitung Nr. 369 vom 28. Mai 1909.

1675 hervor. Adressiert ist das Schriftstück: „Dem Hochwürdigem in Gott Andächtigen Herrn Herrn Melchior Erwehlten Abten unndt Herrn deß Fürstlichen Kloster=Stifts Heinrichau, deß Heyligen Ordens von Cisterz in Schlesiens Vicario generali unndt Fürstlichen Auerspergischen Ampts=Verwalter deß Münsterbergischen Fürstenthumbß unndt Frankf. Weichbildes, Meinem Gnädigen unndt Hoch Amptes Gebietenden Herrn Herrn.“ Der Beschwerdeführer bittet den Abt in seiner Eigenschaft als fürstlich Auerspergischer Amtsverwalter in der nächsten Landesversammlung den Ständen kundzutun, daß es seiner ihm von den Ständen gegebenen Bestallung zuwiderlaufe, wenn die Dorfschäfer, wie dies häufig vorkomme, „verrecktes“ Vieh vergraben und verscharren und ihn dadurch in seinen Einkünften schmälern. Der Abt möge durch einen Amtserslaß den Dorfschäfern unter Androhung von Strafe dieses Verfahren untersagen. Unterzeichnet ist das Gesuch eigenhändig und in guter Handschrift von: „Christoffus Franziskus Kühn, bestellter Scharff= und Nachrichter alhir in Frankenstein.“

Seine Amtswohnung hatte der Frankensteiner Scharfrichter in der Scharfrichterei, das Grundstück lag auf dem „Schinderplane“, der später Brettermarkt, gegenwärtig aber „Rosenring“ heißt. Die dem Galgenberge gegenüber liegenden Acker, welche dem 1810 säcularisierten Dominikanerkloster zum hl. Kreuz gehört hatten, wurden 1812 von der Stadt aus dem Erlöse der 1810 für 990 Taler verkauften Lotschwiese in Schönwalde erworben, hauptsächlich deshalb, weil die sogenannten Galgenäcker anscheinend gute Ziegelerde lieferten. Der Galgenberg selbst wurde im Jahre 1834 mit der dazu gehörigen Sandgrube für 675 Taler von den Erben des Scharfrichters Pohl an die Stadt verkauft.

Im engsten Zusammenhange mit der Kriminaljustiz steht das Gefängnißwesen, von einer Justiz aber, die nichts als Foltern, Hängen, Köpfen, Kädern und Verbrennen kannte, kann man nicht erwarten, daß sie die Gefängnisse menschenwürdig oder auch nur menschlich herstellte, zumal das ganze Mittelalter hindurch bis in

die neueste Zeit die Haft nur Untersuchungshaft war und den Zweck verfolgte, den Verbrecher festzuhalten und sein Entweichen zu verhindern; daher war auch die Zahl der Gefängnisse eine verhältnismäßig geringe. Das Gefängnis hieß von dem in ihm wohnenden Gerichtsbeamten, dem „Stocker“, gewöhnlich „Stockhaus“ oder auch „Büttelei“, da der Stockmeister auch Büttel genannt wurde.¹⁾ Wie gesagt, für die erwähnten Zeitabschnitte waren die Gefängnisse nur da, um Leute, die „peinlich“ angeklagt waren oder sonstige Verbrechen sich hatten zuschulden kommen lassen, der Freiheit zu berauben und unter Umständen auch ohne Untersuchung verschwinden zu lassen oder Leute, die ihre Schulden nicht bezahlen konnten, einzusperrern. — Was die Gefängnisse in Frankenstein anlangt, so waren sie nicht besser oder schlechter als in den übrigen deutschen und schlesischen Städten. Die erste Kunde von einem städtischen Gefängnisse erhalten wir durch das schon früher erwähnte Ratsstatut vom Jahre 1386,²⁾ das vorschreibt, wie mit gefangenen Bürgern zu verfahren ist, es heißt dort: wer sich gegen Zucht und Ordnung vergeht oder kleinerer Vergehen sich schuldig macht, der soll in das obere Gewölbe des Rathhausturmes gesetzt, wer aber Verbrechen verübt hat, der soll in dem Gewölbe unter dem Turme verwahrt werden. Später schienen diese beiden Räume nicht mehr zugereicht zu haben, daher wurde an der Stadtmauer, dort wo noch heut das Polizeigefängnis ist, im Jahre 1581 die sogenannte „Büttelei“ oder der „Stoek“ massiv erbaut; dort waren auch: „Die Marter, der Stoek und andere Gefängnisse untergebracht.“ Kobliß fügt dieser Nachricht die Bemerkung hinzu, daß früher die Malefizanten im „Breslischen Turme“ gemartert wurden, es ist das der schon früher erwähnte „Selzer“, den der Rat 1593 erhöhen und mit Zinnen versehen ließ. Dieser Turm ist noch heut vorhanden

¹⁾ Kriegel: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge. Frankfurt a. M. 1871 p. 39 ff.

²⁾ Kobliß p. 47.

und in gutem Bauzustande, er liegt unmittelbar bei dem Stockhause hinter den Hinterhäusern des Rosenringes. Der Name „Selzer“ hängt sicherlich mit dem mittelhochdeutschen sal, salt = Salz zusammen, wie denn auch die Salzkaufleute „Sälzer“ hießen; wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir in diesem Turme das Salzmagazin der Salzkaufleute in den ältesten Zeiten der Stadt sehen. Daß der Henker oder Scharfrichter in dieser Zeit viel zu tun haben mußte, erhellt aus dem Umstande, daß der Rat im Jahre 1583 für Frankenstein einen eigenen Scharfrichter in der Person des Adam Drener aufstellte, während man bis dahin im Bedürfnisfalle den Henker aus Glaz hatte kommen lassen. Der Selzer wurde später als Pulvermagazin benützt, er lag nach einer Angabe aus dem 18. Jahrhunderte zwischen dem Stockhause und dem Breslauer Torturme und wurde, als für die Garnison 1830 ein eigenes Pulvermagazin eingerichtet wurde, entbehrlich; am 24. Juli 1830 kaufte ihn der damalige Stadttälteste Strauch, ließ ihn nach der Stadtseite zu vermauern, brach aber aus dem ihm gehörigen, anstoßenden Garten eine Thür in den Turm und richtete ihn zum Gartenhause ein. Zwei andere Gefängnisse befanden sich in dem 1533 und 1534 erbauten Rathause der Stadt: die Marauschke und der Hildebrand,¹⁾ im Jahre 1596 ließ der Rat sie reinigen und renovieren, das mag wohl sehr notwendig gewesen sein, denn die Marauschke war, wie schon ihr Name

¹⁾ Im Althochdeutschen heißt marasz, moras Sumpf, Morast, danach würde Marauschke ein sehr feuchtes Gefängnis bedeuten. Schwerer zu erklären ist der Name „Hildebrand“. In dem im 15. Jahrhunderte weit verbreiteten Heldenbuche des Kaspar von der Röhn besiegt der Recke Hildebrand seinen Sohn Hadubrand in unblutiger Weise durch den sogenannten hilpertsgriff, verfürzt aus hildebrandgriff. Nach Grimm und Weigand, „Deutsches Wörterbuch“, ist Hildebrandgriff soviel wie eine hinterlistige, ränkevolle Tat, und demgemäß wäre der „Hildebrand“ ein Gefängnis für solche Leute, die sich eine hinterlistige, ränkevolle Uebeltat haben zuschulden kommen lassen. — Auch in Schweidnitz kommt unter der Bezeichnung „Hildebrand“ ein Gefängnis vor, in ihm wurde der im Jahre 1572 hingerichtete Caspar Sparrenberg, genannt Tausdorf, für kurze Zeit gefangen gehalten.

zeigt, feucht und dumpfig, ein für Verbrecher und Gefindel aller Art bestimmtes Gefängnis, während in den Thortürmen gewöhnlich Leute aus dem Bürgerstande in Gewahrsam gehalten wurden, der Hildebrand mochte als Gewahrsam für Verbrecher besseren Standes eingerichtet sein. Eine Vorstellung von dem entsetzlichen Aufenthalt in den unterirdischen Gefängnissen erhalten wir, wenn wir lesen,¹⁾ daß die Almer²⁾, ein unterirdisches Gewölbe im neuen Schlosse, zwanzig Klastern unter der Erdoberfläche lag, wohin niemals ein Sonnenstrahl drang, und in das die Verbrecher noch im 18. Jahrhunderte an einem Stricke, der über einen Kloben ging, hinabgelassen wurden, in derselben Weise wurden ihnen auch die Nahrungsmittel zugeführt, so daß der Gefangene tatsächlich von jedem Verkehre mit der menschlichen Gesellschaft abgeschnitten war. An das in den Jahren 1533 und 1534 erbaute Rathhaus stieß das sogenannte „Arme=Sünder=Türmchen“; der Turm führte seinen Namen davon, daß in einem inneren, festen Gemache desselben die zum Tode verurteilten Verbrecher bis zu ihrem Todesgange verwahrt wurden, in ihm hing auch die „Arme=Sünder=Glocke“, die geläutet wurde, wenn man einen Verbrecher zum Tode führte, dies geschah bis zu der Zeit, wo in Preußen die öffentlichen Hinrichtungen aufgehoben wurden. — Im Jahre 1813 war das Türmchen so baufällig geworden, daß es bei einem Sturm herabzufallen drohte und daher später abgetragen wurde.

Als im 18. Jahrhunderte ein Engländer die meisten Länder Europas bereifte, um sich mit dem Gefängniswesen derselben bekannt zu machen, kam er auch nach Breslau und fällt über den dortigen Stadtstock ein verächtliches Urtheil, indem er sagt, daß dieses das erbärmlichste Gefängnis sei, das unter diesem Namen existiere,

¹⁾ Handschriftliche Aufzeichnungen des Frankensteiners Buchbindermeisters Anton Kastner, umfassend die Zeit von 1778 bis 1795.

²⁾ Der Name almaria, almer bezeichnet jedes verschließbare Behältnis, sonst auch Kasten, Schrank.

in Frankenstein wird es nicht besser gewesen sein. Eine Änderung im Gefängniswesen dieser Stadt trat im Jahre 1822 ein, wo zwei Dachstuben im Stockhause als „Bürgerarrest“ eingerichtet wurden, während die Verbrecher in der „Verbrecherklaufe“ gefangen gehalten wurden. Ein weiterer Fortschritt im Gefängniswesen ergab sich mit Errichtung eines neuen städtischen Gefängnisses in den Jahren 1844 und 1845. Die Vorgeschichte desselben ist folgende. Vor 1844 hatten sich in Preußen die Gerichtsherren der Patrimonialgerichte verpflichten müssen, entweder auf ihre eigenen Kosten Gefängnisse einzurichten oder nachzuweisen, daß sie mit einer benachbarten Stadt wegen Übernahme der Gefangenen ihres Gerichtsprengels einen gültigen Kontrakt abgeschlossen hätten. Derartige Anfragen benachbarter Patrimonialgerichte bei dem hiesigen Magistrate hatten die städtischen Behörden zu dem Plane gebracht, ein größeres Stadtgefängnis zu erbauen und darin unter gewissen Bedingungen auch auswärtige Gefangene aufzunehmen. Am 31. Mai 1844 sollte der Grundstein zu dem neuen Gefängnisgebäude gelegt werden, und schon waren die Vertreter der Behörden, unter ihnen der langjährige Land- und Stadtgerichtsdirektor, Justizrat Nessel († 1866), auf dem Bauplatze in der Neustadt anwesend, als in einem Hause der benachbarten Tuchmacherstraße Feuer ausbrach, das zwar bald gelöscht wurde, aber doch die Feier unmöglich machte, erst am 4. Juni nachmittags 2 Uhr fand dann die Grundsteinlegung statt. Eine Denkschrift wurde in einer hermetisch verschlossenen Glasröhre, die von einem Zinkzylinder umschlossen war, in einem roten Sandsteine niedergelegt und dieser mit einer Sandsteinplatte an der Südseite des Gebäudes eingemauert. Vollendet wurde der Bau im Herbst 1845, er kostete der Stadt 7936 Taler ausschließlich 500 Taler für den Bauplatz. Am 30. Januar 1846 fand dann der Umzug der Gefangenen aus dem alten Stockhause, das als Polizeigefängnis noch heute besteht, in das neue Gefängnis statt, zehn Jahre später, 1856, ging das Gefängnis durch Kauf in den Besitz des Fiskus über.

VII. Abschnitt.

Städtische Verfassung und Verwaltung.

Nach deutschem Stadtrechte, und das besaß Frankenstein seit seiner Gründung, lag im Mittelalter und noch später die Stadtverwaltung in den Händen der Ratmannen (consules) und der Schöffen (scabini), die von der Bürgerschaft gewählt wurden, einen Bürgermeister im Sinne der neueren Zeit gab es nicht, vielmehr wechselte der Vorsitz im Räte in ganz unbestimmten Zeiträumen, Bürgermeister mit bestimmter, längerer Amtszeit kommen erst im 17. Jahrhundert auf, oft auch hatte der Rat gar keinen Vorsitzenden, war aber ein solcher vorhanden, so führte er den Namen „Rat- oder Bürgermeister“, jedenfalls aber hat bei der Stadtverwaltung nicht er, sondern der Rat die erste Stelle. Neben diesem Räte im engeren Sinne finden wir in der älteren Zeit des deutschen Bürgertums noch einen Rat im weiteren Sinne, bestehend aus den Ältesten und Geschworenen. Unter den „Ältesten“ hat man unzweifelhaft die durch Alter, Erfahrung und Gesetzeskenntnis ausgezeichneten Mitglieder der Bürgerschaft zu verstehen, „Geschworene“ sind die Vertreter der Innungen oder Zünfte, die jedes Jahr neugewählt und vereidigt wurden, hier in Frankenstein stellten die größeren Innungen je 2, die kleineren je 1 Geschworenen, im 16. Jahrhundert gab es im ganzen 24 Geschworene, deren Zahl 1609 durch die 4 Hauptzechmeister vermehrt wurde. — Dem Räte untersteht die Aufsicht über den gewerblichen Verkehr, er besitzt die dafür nötige Polizeigewalt, er überwacht nicht nur den Marktverkehr in den einzelnen Bänken, Bauden, Lauben und im Kaufhause, sondern er sorgt auch für gute Beschaffenheit der zum Verkauf gestellten Waren, er überwacht die städtische „Wage“ und giebt Statuten oder Willküren für das Innungs-

leben, er sorgt für die Reinlichkeit in der Stadt, er hat die Feuerpolizei, ihm ist die Sorge für die Instandhaltung der Straßen, Wege und Brücken innerhalb des Stadtgebietes übertragen, er hat die Aufsicht über die Tabernen und andere Trinkstuben, er schreibt die Polizeistunde vor und sorgt für die Entfernung säumiger Trinker. In der Erfüllung so vielseitiger und wichtiger Pflichten unterstützen den Rat die Ältesten und Geschworenen in der Weise, daß ohne ihre Zustimmung nichts von Bedeutung in der städtischen Verwaltung vorgenommen werden darf, auch stehen sie dem Stadtvogte, auf welchen die Polizeigewalt der früheren Erbvögte übergegangen war, bei Ausübung seines Amtes bei. Eine vom Rate in Zustimmung der Ältesten und der ganzen Bürgergemeinde erlassene Rechtsordnung vom 29. August 1395 will ich meinen Lesern als Beweis für den Gemein Sinn der damaligen Frankensteiner Bürgerschaft, aber auch für die Eifersucht, mit der sie über ihre Gerechtfame wachte, vorführen.¹⁾ Die Ratmannen setzen mit Zustimmung der Ältesten und Handwerksmeister sowie der ganzen Gemeinde zum Nutzen der Stadt Frankenstein und zur Verbesserung der Rechtsverhältnisse für alle Zeiten folgende Willkür fest: 1. Wenn einer unser Mitbürger in irgend welcher Angelegenheit, sie sei wichtig oder unwichtig, nichts ausgenommen, mit einem anderen in Streit gerät, so sollen sie vor den Rat kommen, der wird zwischen ihnen entscheiden nach seinem besten Wissen und Gewissen, an seinen Spruch sind beide Parteien gebunden. 2. Wenn ein Bürger den Vergleich oder Spruch des Rates nicht achtet, der soll für einen törichten und ungerechten Mann gehalten und aus der Bürgerschaft ausgestoßen werden. (und solen und wolen den von der stat wegen halten und achten gleicherweise samb einen witzalten und ungerechten man). 3. Wird einer unserer Mitbürger, er sei reich oder arm, von seinen Widersachern bedroht oder ge=

¹⁾ Koblitz nach dem nicht mehr erhaltenen Stadtbuche (1386 bis 1432).

schädigt, so wollen wir alle ihm seinen Schaden oder Verlust tragen helfen und mit ihm dulden. 4. Wenn einer unserer Mitbürger von den Hauptleuten (zu Frankenstein) oder von sonst einem Machthaber oder Amtmanne mit Schatzung (Schoß) oder sonstiger Beschweris gegen der Stadt Recht und Gewohnheit bedroht würde, so wollen wir ihm von stadtwegen beistehen, und, wenn es nottut, zu Hilfe ziehen, wohin es notwendig erscheinen möchte. 5. Alle die vorgeschriebenen Dinge sollen einem jedem Bürger, er sei reich oder arm, zu gute kommen ohne jeden Widerspruch. Geschehen am St. Johannestage des teuffers unsers lieben Herrn, als er ward enthauptet.

Ratmänner und Schöppen wurden in den Städten mit Magdeburger Recht alljährlich am Aschermittwoch, in Frankenstein im ersten Quartale jeden Jahres in der Weise gewählt, daß der abgehende alte Rat den neuen Rat und die Schöppenbank wählte. Bis zum Jahre 1537 hatte in Frankenstein der Gebrauch geherrscht, daß der Ratsvorsitzende als Bürgermeister 4 Wochen lang den Vorsitz führte, von da ab blieb er wie der ganze Rat 1 Jahr im Amte.¹⁾ Zum Mitgliede des Rates konnte jeder ehrsame Bürger gewählt werden, der Bürgerrecht und ein eigenes „Erbe“ besaß, da kein Stand ein besonderes Vorrecht besaß, und die Bürger untereinander vollständig gleichberechtigte freie Leute waren und nicht etwa ehemalige Unfreie, die wie auf dem flachen Lande und in den polnischen Städten erst durch den Wohnsitz in der Stadt in den Zustand der Freiheit gelangt waren.²⁾ Die Zahl der Ratmänner betrug

¹⁾ Eine Eintragung in dem einzigen noch vorhandenen Stadtbuche (1528—1588) lautet: „Als man schreibet 1537 iare, do hat man angefangen den burgermeister eyn iar lang zu bestetigen, vorhin ist eyner 4 wochen gewesen. Und hot sich angefangen bei dem Ersamen Herrn Blasian Wolff.“ Die Namen der Frankensteiner Bürgermeister vom 14. Jahrhunderte an bis jetzt habe ich in meiner Geschichte der Propstei und des Hospitals von St. Georg gebracht, dort ist auch ausführlich im Anhange p. 70 ff. über die Ratskur, Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Frankenstein gehandelt.

²⁾ v. Below: Das ältere deutsche Städtewesen 2c. p. 89 ff.

in Frankenstein im 16. Jahrhunderte gewöhnlich 5, hierzu trat als sitz- und stimmenberechtigtes Mitglied seit 1536, wo die Stadt in den Besitz der Erbvogtei gekommen war, der Stadtvogt. Das Amt der Ratmannen war ein Ehrenamt und wurde unentgeltlich verwaltet, doch erhielten sie als Verwalter einzelner Stiftungen und Foundationen eine geringe Entschädigung, wer das Amt eines Ratmannes ohne zureichenden Grund ablehnte, konnte in Strafe genommen werden. Im 16. und 17. Jahrhunderte besaßen die Ratsmitglieder Steuerfreiheit, doch bestimmten die Landstände im Jahre 1650, daß der Bürgermeister bis zu einem Einkommen von 100 Talern, die Ratmannen und der Ratschreiber bis zu einem solchen von 65 Talern steuerfrei seien, das Einkommen darüber hinaus aber wie jeder andere Bürger versteuern sollten; die Befoldung des Bürgermeisters und der Ratmannen wurde dann am 4. Februar 1654 von dem damaligen Landeshauptmann Christoph von Rimpfisch dahin festgesetzt, daß der Bürgermeister jährlich 40, jeder Ratmann 25 Taler erhalten sollte, bezüglich der Steuerfreiheit blieb es bei den Bestimmungen des Jahres 1650.

Eine vollständige Neuregelung der Ratswahl trat im Jahre 1575¹⁾ ein, nachdem Kaiser Maximilian II. schon am 25. Mai 1570 der Stadt Frankenstein nicht nur ihre alten Privilegien bestätigt, sondern ihr auch freie Ratswahl verliehen hatte, doch mußten die Gewählten vom Fürstentumshauptmann bestätigt und für die Krone Böhmens vereidigt werden. Genaue Bestimmungen über die Ratskur und alles, was mit ihr zusammenhing, traf Maximilian II. erst 1575 und zwar in folgender Weise. Alljährlich sind in Frankenstein 12 Ratmänner und 12 Geschworene zu wählen, Studierende sollen bei der Wahl bevorzugt werden, die Wahl hat Mittwoch nach Neujahr stattzufinden. Am Tage vor der Wahl soll der Bürgermeister den alten Rat und die Zechmeister zu der vorzunehmenden Wahl einladen; bei dieser nehmen am

¹⁾ Kobliß p. 272 ff.

Ratstische in der Ratsstube Ratmänner, Geschworene und Bechmeister Platz, worauf der Bürgermeister die Anwesenden ermahnt, nur ehrbare, verschwiegene, friedfertige und gottesfürchtige Männer zu wählen. Zuerst wird dann der Bürgermeister aus der Zahl der gegenwärtigen Ratmänner und zwar auf 1 Jahr mittels Stimmzettel gewählt, damit er sich nicht, wie es in dem königlichen Statut heißt, bei längerer Amtsdauer über die übrigen Ratmänner überhebe; am Ende seines Amtsjahres ist zu prüfen, ob er sein Amt gut und gewissenhaft verwaltet hat. Nach der Wahl des Bürgermeisters erfolgt die der Ratmänner und Geschworenen ebenfalls durch Stimmzettel, Vater, Söhne und Brüder dürfen nicht gleichzeitig im Rate sitzen, stirbt ein Ratmann während seiner Amtszeit, so hat eine Ersatzwahl stattzufinden. — Nach erfolgter Wahl findet ein Dankgottesdienst in der Pfarrkirche statt; nach dessen Beendigung kehrt der alte und der neue Rat in das Rathhaus zurück, wo der Landeshauptmann, nachdem er die Wahl bestätigt hat, die Vereidigung der Gewählten vornimmt. Die Eidesformel lautete: „Ich N. N. schwöre dem Kaiser und seinen Nachfolgern in der Krone Böhmens allzeit treu und gewer, der Stadt Frankenstein nützlich und freundlich zu sein, ihre Ehre, Rechte, Ruhm und Gesetze getreulich zu wahren, nach der weisesten Leute Rat dem Volke, reich wie arm, gewissenhaft vorzustehen und den heimlichen und verschwiegenen Rat (d. i. die Geheimnisse des Rates) niemanden mitzuteilen.“ — Am Tage nach der Wahl hat eine Ratsitzung stattzufinden, in der die Kirchenväter, Hospitalvorsteher, Markt- und Malzherren gewählt werden, dann legten Bürgermeister, Ratsherren und die angeführten Funktionäre Rechenschaft über ihre Amtsführung während des vergangenen Jahres ab.

Mit geringen Abänderungen blieb diese Stadtverfassung in Frankenstein und in den übrigen Städten Schlesiens bis zum Hubertsburger Frieden im Jahre 1763, durch den Schlesien dauernd in den Besitz der Krone Preußens überging, bestehen, von da ab und wohl auch schon früher trat aber eine vollständige Aenderung

in der Landes- und Städteverfassung ein: Die in den einzelnen Fürstentümern bestehenden Landeshauptmannschaften wurden aufgehoben, die Landtage oder Versammlungen der Stände, die über Steuerangelegenheiten und die meisten anderen Verwaltungssachen der Fürstentümer fast unbeschränkt verfügt hatten, wurden aufgelöst, dagegen war schon seit 1742 ein Amt, das man bisher in Schlesien nicht gekannt hatte, als Bindeglied zwischen der Regierung und den Landkreisen mit weitgehenden Befugnissen unter dem Namen „Landratsämter“ gegründet worden. Seit 1902 verwaltet das Landratsamt im Kreise Frankenstein der Freiherr Schirdinger von Schirnding.¹⁾ Die Justizpflege ging in zweiter Instanz an die Oberamtsregierung in Breslau über, alle Staats-, Regalien-, Steuer- und Polizeisachen wurden der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau überwiesen, diese ließ sie für mehrere Kreise zusammen durch Kriegs- und Steuerräte verwalten, für Frankenstein war der Steuerrat in Brieg zuständig. Die Städte verloren ferner das Recht der freien Bürgermeister- und Ratswahl, die Magistrate wurden hinfort von der Kriegs- und Domänenkammer ernannt und bestanden aus königlichen Beamten, die jedoch Gehalt und Pension aus der Kämmererkasse bezogen; die Bürgermeister waren meistens pensionierte Offiziere, die den Titel „Stadtdirektoren“ erhielten. Dem Stadtdirektor stand ein rechtsgelehrtes Magistratsmitglied, der „Proconsul“, zur Seite, daneben gab es noch einen „Feuerbürgermeister“, der für das Feuerlöschwesen zu sorgen hatte, auch der königliche Postmeister hatte Sitz und Stimme im Magistrate, ihm unterstand das Post- und Vorspannwesen, für das Kassenwesen sorgte der Kämmerer, für die anderen Verwaltungszweige waren mehrere Subalternbeamte angestellt. — Durch die Aufzeichnungen des Bürgermeisters Polenz (1809—1849) bin ich in den Stand gesetzt, für das Jahr 1795 ein voll-

¹⁾ Das Verzeichnis der Landräte des Kreises Frankenstein seit 1742 siehe bei Kopiez, Geschichte der Propstei von St. Georg 2c. p. 53 ff.

ständiges Bild von der Organisation der Behörden in Frankenstein zu geben.

Magistrat. Karl Tschirsch, Stadt- und Justizdirektor, er ist zugleich Magistratevsorsitzender und der erste richterliche Beamte, da damals Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt waren, Josef Zenker, zweiter Stadt- und Polizeidirektor, Georg Ludwig Karl Schleier, Bürgermeister und Kämmerer, Johann Gottlieb Altelt, Ratmann und Justiz=Altuar, Franz Seliger, Ratmann und Polizei=Assistent, Josef Wittiber, Ratmann und Servis=Rendant. Ober=Bediente: Karl Friedrich Wilhelm Vinco, Registrator, Johann Georg Fanel, Kanzlist, Erdmann Josef Tschirsch, Registrator und Kanzlei=Assistent. An Kirchen und Schulen waren angestellt: a) Katholisch: Florian Bleisch, Erzpriester, Stadtpfarrer ad St. Annam. Josef Clemenz und Anton Hübner, Kapläne. Johann Einspänner, Rector, Johann Michael Kirchner, Organist und Lehrer, Dominikus Kahler, Kantor und Lehrer. b) Evangelisch: Gottlieb Benjamin Feige, Pastor und Schulrector, Gottfried Hoffmann, Kantor und Lehrer. Im Dominikanerkloster zum hl. Kreuz befanden sich 4 Priester, 3 Ordensbrüder; Prior war Norbert Tauch. Ärzte¹⁾ und Dr. med.: Josef Heumann, Kreis= und Stadtphysikus (blind), Benedict Gebel, Adiunctus Physicus (später Regierungsdirector in Erfurt), Dominikus Hübner, Augustin Rupprecht. Königliches Acciseamt: Johann Gottfried Wilhelm von Schönholz, erster Stadtinspector, Johann Friebe, zweiter Stadtinspector, Josef Franz, Acciseeinnehmer. Königliches Postamt: Rittmeister Karl von Kalisch, Postmeister zur Versorgung, vertreten durch den Postsekretär Lorenz. Königliches Salzamt: Bürgermeister Schleier als Salzfactor. Kreisbehörde: Landrat von Gellhorn auf Kobelau, Steuer=Einnehmer Gruchot.

Die Garnison bildete damals das 2. Bataillon des Infanterie=Regiments Nr. 50 unter dem Chef General=

¹⁾ Ebendort das Verzeichniß der seit 1779 bis jetzt praktizierenden Ärzte Frankensteins, p. 51 ff.

Leutnant von Steensen, Regiments-Kommandeur war Oberst-Leutnant von Schimonsky.¹⁾

Die Stadtgemeinde wurde durch 18 Zechmeister vertreten, die jedoch ohne Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer nichts unternehmen durften, und deren Einwendungen gegen Maßregeln des Magistrats oder der Kammer meistens glatt abgelehnt wurden. Den geschilderten Zuständen machte die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 ein Ende. Nachdem am 18. und 19. Januar 1809 seitens der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau an den Magistrat Anweisungen behufs Durchführung der neuen Städteordnung ergangen waren, ließ derselbe zunächst die Zahl der Zivilbevölkerung feststellen, dieselbe betrug 3297 Seelen, sie wurde behufs Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen in 4 Bezirke geteilt, die dann je einen Bezirksvorsteher wählten. Am 27. Februar wurde nach Vermeldung von der Kanzel und auf grund gedruckter Listen von den wahlberechtigten Bürgern die Wahl zur ersten Stadtverordneten-Versammlung vorgenommen, am folgenden Tage wurden die Wahlprotokolle von den Bürgerrepräsentanten geprüft und richtig befunden, worauf sich die Gewählten, 36 Stadtverordnete und 12 Stellvertreter, noch am selben Tage als Stadtverordneten-Versammlung konstituierten und unter dem Voritze des ältesten Bürgers ihren Vorstand wählten.

Am 2. März fand die Wahl des ersten neuen Bürgermeisters seitens der Versammlung statt; gewählt wurde der frühere Regimentsquartiermeister (Auditeur) im Regimente v. Sanitz, der zur Zeit bei der Garnisonverwaltung in Cosel beschäftigt war, namens Franz Polenz, ein geborener Frankensteiner, auf 6 Jahre mit einem Gehalte von 800 Talern. Die Kämpfe des neuen Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung mit dem alten Magistrate kann ich hier übergehen, zumal ich

¹⁾ Über die Garnisonverhältnisse in Frankenstein von 1763 bis 1806 handelt Kopiez in „Aus Frankensteins Vergangenheit“, Frankenstein-Münsterberger Zeitung, 1906.

sie an anderer Stelle ausführlich behandelt habe.¹⁾ Zugleich mit dem neuen Bürgermeister wurden auch die übrigen Magistratsmitglieder von der Versammlung gewählt. Die Einführung und Vereidigung des Bürgermeisters Polenz fand am 22. Juni 1809 durch den zum königlichen Kommissarius ernannten Kriegs- und Steuerrat Berger aus Brieg statt. Die Einführung der neuen Städteordnung hatte auch die Trennung der bisher im Magistrate mit der Polizei verbundenen Justiz mit sich gebracht, und schon am 16. März war amtlich bekannt gemacht worden, daß diese von jetzt ab von der Polizei getrennt und durch besondere Beamte verwaltet werden würde. Das neue Gericht erhielt den Namen „Königliches Stadtgericht“, als Richter fungierte der bisherige Stadt- und Justizdirektor Franke, der jetzt den Titel „Justizkommissarius“ erhielt; als dann am 30. Juli 1809 das bisherige Stadtgericht in Silberberg aufgelöst und mit dem Frankensteiner verbunden worden war, führte dieses die Bezeichnung „Königlich Preussisches Frankensteinsilberberger Stadtgericht“, infolge der vermehrten Geschäfte wurde dem Stadtrichter Franke in der Person des Assessor Gröger ein Hilfsrichter beigegeben. Trotz dieser Trennung der Justiz von der Stadtverwaltung mußte die Kammereikasse nach wie vor Zuschüsse zur Unterhaltung des Stadtgerichtes weiter bezahlen: für den Stadtrichter jährlich 300 Taler, für den Aktuar 100 Taler, für Schreibgebühren und Schreibmaterial durchschnittlich 150 Taler. Diese Verpflichtung der Stadt hörte mit dem 1. Januar 1821 infolge allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen auf, von da ab hatte die Stadt der Justiz nur die nötigen Räumlichkeiten, zuerst unentgeltlich, später gegen eine unbedeutende Jahresmiete zu überlassen, wie das später bei der Geschichte des mittleren Rathhauses nachgewiesen werden wird.

Nachdem wir so die städtische Verfassung und ihre Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte besprochen

¹⁾ Kopie: Franz Polenz, Bürgermeister von Frankenstein, ein Zeit- und Lebensbild (1809—1849) Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Band 40, 1906.

haben, wenden wir unsere Aufmerksamkeit der städtischen Verwaltung zu.

Zu den wichtigsten städtischen Einrichtungen, welche der Aufsicht des Rates unterstanden, gehört das Brauwesen. Gebraut wurde in den frühesten Zeiten der Städte in einem der Bürgerschaft gehörigen Brauhause (brasiatorium), in welchem die einzelnen Bürger in bestimmter Reihenfolge die Braupfannen und die anderen zum Brauereibetriebe nötigen Gerätschaften benutzten, später errichteten die Kretschmerzunft und die anderen Innungen eigene Brauhäuser. Über die Einzelheiten des Brauwesens gibt das „Brauurbar“ Aufschluß. Unter »urbarium« versteht man ursprünglich dem Namen entsprechend ein Verzeichnis der zur Stadt gehörigen Grundstücke und der auf ihnen lastenden Steuern und Abgaben, es war also das, was wir heute als „Grund- und Abgabebuch“ bezeichnen würden, später gibt das „Brauurbar“ die Namen der brauberechtigten Bürger und die Zahl „der Biere“, die sie brauen dürfen, die Reihenfolge, in der sie zu brauen haben, und das „Geschoß“ an, d. h. die Höhe der Abgabe, die sie dafür an die städtische Kasse zu zahlen haben. Später wurde die Brauberechtigung von den einzelnen Bürgern und Innungen an Pächter verpachtet, und die erzielten Einnahmen durch eine von ihnen gewählte Kommission an die brauberechtigten Bürger und Innungen, die Braukommunität, verteilt. In Frankenstein gab es schon in sehr früher Zeit neben dem Brau- und Schenkhause der Kretschmer und neben den brau- und ausschankberechtigten Bürgerhäusern, Brauhäuser einzelner Innungen, so erfahren wir von Koblitz, daß am 29. Oktober 1587 das Brauhaus der vereinigten Schuster- und Schneiderinnung, das am Münsterberger Thor lag, abbrannte, dann vom Rate mit Zustimmung der Ältesten und Geschworenen für die Stadt um 125 Taler angekauft und 1588 für städtische Rechnung wieder in Betrieb gesetzt wurde.

Als das Abzeichen der Kretschmereien und der brauberechtigten Häuser galt der sogenannte „Bierfegel“, dessen äußere Gestalt vielfach verschieden war, wie wir

bald sehen werden. Für das Alter dieses Symbols der Bierbrauberechtigung spricht der Umstand, daß ihn schon Kaiser Albrecht II. im Jahre 1439 erwähnt, nicht selten schmückte ihn die Inschrift:

So lange hier der Regel hängt,
Wird Bier und Branntwein ausgeschänkt.¹⁾

In manchen Gegenden Schlesiens war aber der Bierkegel nicht nur das Zeichen der Kretschmereien und der brauberechtigten Privathäuser, die nach einer bestimmten im Urbarium vorgeschriebenen Reihenfolge das im städtischen oder zünftischen Brauhause gebraute Bier ausshenkten, sondern er wurde auch ausgehängt bei Kindtaufen und Hochzeiten. Der Gebrauch des „Kindelbierschankes“ ist uralt und scheint die letzte Erinnerung an ein altes Wohnheitsrecht zu sein, demzufolge noch im 16. Jahrhunderte die Bewohner der Häuser, in denen sich eine Sechswöchnerin befand, für diese Zeit in beschränkter Weise das Recht des Bierausshankes hatten, wahrscheinlich, um die Kosten der Sechswochenzeit aufbringen zu können. Da die Sache im Grunde genommen ein Unfug und sicherlich nicht im gesundheitlichen Interesse der Wöchnerin war, so wurde der Kindelbierausshank wenigstens in Breslau schon im Anfange des 16. Jahrhunderts verboten und eine Polizeiverordnung des dortigen Rates bestimmte: „Auch welche Frau unser Mitbürgerinnen in den Sechswochen Kinderbier macht, also dick (= oft) als das geschieht, so soll sie eine Mark in die Stadt zu Buße geben.“ In manchen Dörfern Schlesiens hielt sich der Gebrauch des Kindelbierschankes bis ins 17. Jahrhundert hinein.

Ähnlich verhielt es sich mit den sogenannten „Bierzügen“, die das ganze Mittelalter hindurch bis ins 18. Jahrhundert veranstaltet wurden. Unter diesem Ausdrucke verstand man bei Taufen die Verpflichtung der Eltern, bei Hochzeiten die der Neuermählten, alle

¹⁾ Dreblin: „Kindelbiertrinken und Hochzeitsfreibier“, in Schlesische Geschichtsblätter 1909, Nr. 1.

Teilnehmer an der Feier mit Bier, Branntwein und Tanz im Gerichtskretscham freizubalieren. Der Name „Bierzug“ kommt zweifellos davon her, daß die Festteilnehmer vom Hause der Festfeier in geschlossenen Zügen in den Kretscham zogen. Was speziell die Sitte der „Bierzüge“ im Frankenstein-Münsterberger Lande anlangt, so bestimmte eine Verordnung des Kanzlers des Heinrichauer Stiftes vom 12. Dezember 1718¹⁾, daß Braut und Bräutigam mit ihren Hochzeitsgästen sich nachmittags um 3 Uhr in der Kirche einfänden, wenigstens abends um 9 Uhr in den Kretscham gehen, aber über 12 Uhr hinaus dort nicht verbleiben sollten.

Die äußere Form des Bierkegels war wie gesagt verschieden; manchmal stellte derselbe einen langen hölzernen Arm mit einer ausgestreckten Hand dar, anders beschreibt ihn Treblin in dem oben citierten Aufsätze. Nach ihm bestand derselbe in einer festen Holzkrone von 18—20 cm im Durchmesser, von dem nach allen Seiten hin 1½ Meter lange Holzspähne herabhängten; befestigt war er mit Bindfaden entweder an einer Stange oder unter einem Schilde oder an einem Baume. Im Innern des Kegels hängte man gewöhnlich eine Schnapsflasche und ein Schnapsglas auf, die, wenn der Wind den Kegel in Bewegung setzte, aneinander klangen. Die oben angeführte Inschrift war am Kranze angebracht.

Schon 1587 hatte der Rat den Schoß von den Häusern „so auf den Gassen stehen,“ also von den Häusern in den einzelnen Gassen, erhöht und dann den Ringhäusern gleichgemacht, so daß hinfort Ring- und Gassenhäuser 40 Groschen jährlich städtische Steuern zu zahlen hatten, im Jahre 1588 wurden auch die Häuser vor den Toren, die bisher schoßfrei gewesen waren, ebenfalls zu den städtischen Steuern herangezogen, und gleichmäßig erhöht wurden im Jahre 1608 die Schoße von allen Häusern, Gütern, Gärten und Scheuern innerhalb und außerhalb der Stadtmauern. Die erhöhte

¹⁾ Friedenberg: Tractatus Juridico-Practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae Juribus. Tom. II, 21, Breslau 1741.

Besteuerung erregte die ganze Bürgerschaft, besonderen Groll der brauberechtigten Hausbesitzer riefen die sogenannten „Brazettel“ hervor, welche der Rat 1588 eingeführt hatte; durch sie sollte eine bessere Kontrolle über die Güte der von den brauberechtigten Bürgern gebrauten und ausgesetzten Biere herbeigeführt werden. Die Erbitterung der Bürgerschaft machte sich in einer Beschwerde an Kaiser Rudolf II. im Jahre 1590 Luft, in der dem Rate, und besonders dem damaligen Bürgermeister Hans Thielner, verschiedene angebliche Bedrückungen der Bürgerschaft zur Last gelegt wurden, insbesondere gab man dem Bürgermeister schuld, daß durch seinen Einfluß selbst von einheimischen Frankensteinern bei Erlangung des Bürgerrechtes Taxen erhoben würden, was früher niemals geschehen sei. Genützt hat die Beschwerde nichts. Zur Mißstimmung der Bürgerschaft mochte wohl auch der Umstand beitragen, daß sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wie in allen anderen deutschen und schlesischen Städten, so auch in Frankenstein ganz unverkennbar ein Rückgang des Verkehrslebens und des Wohlstandes bemerkbar machte. Die Gründe für diese Erscheinung sind unschwer zu erkennen: sie lagen in den religiös-politischen Kämpfen dieser Zeit und in dem mehr und mehr um sich greifenden Räuberunwesen der fahrenden und umherstreichenden Landsknechte, die den deutschen Handel schwer schädigten. — Der Rückgang im Wohlstande der Frankensteiner Bürgerschaft läßt sich aus dem Umstande schließen, daß zwischen 1518 und 1580 40 brauberechtigte Häuser auf ihr Privilegium verzichteten und den Braubetrieb einstellten; möglich, daß dabei auch der Umstand einwirkte, daß in diesem Zeitraum die Städte Reichenstein und Silberberg das Brauprivilegium erhielten und ihr Bier nicht mehr von Frankenstein bezogen. Besondere Unzufriedenheit der Bürgerschaft erregte auch das Privilegium der Adligen, die Häuser in der Stadt besaßen, sie durften ohne städtischen Schoß zu zahlen, für ihren Hausbedarf Bier brauen, und was den größten Unwillen erregte, auch fremde Biere frei einführen. Deshalb wandte sich der Rat 1559 bittweise an den Herzog Johannes

von Münsterberg=Ols, mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der Stadt dieses Privilegium des Adels aufheben zu wollen. Der Herzog kam diesem Gesuche auch teilweise nach und bestimmte, daß Adlige, die in Frankenstein Häuser kaufen oder solche erbauen würden, kein schoß= freies Bier mehr brauen dürften, sondern wie alle anderen Bürger an den städtischen Steuern und Lasten teilnehmen mußten, ausgenommen sollten diejenigen Adligen sein, denen die Herzöge und ihre Nachfolger wegen treu geleisteter Dienste im Einzelfalle Freiheit von den städtischen Abgaben und Lasten erteilen würden.

Außer den städtischen Steuern hatte die Bürgerschaft auch solche an den Landesherrn aufzubringen, hierzu gehört in erster Linie der Grundzins, den sie von ihren Aekern bezahlen mußten, und der durchschnittlich $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Mark im Jahre betrug, sie zahlten ferner Erbzinsen von ihren Hoffstätten (census arearum), gewöhnlich vom Hause einen Groschen, in anderen Städten 3—6 Denare (Denar = 12 Pfennige), in Leobschütz nach der Willkür vom Jahre 1270 von jeder Hoffstatt 6 Heller, ferner den Zehnten von den städtischen Hufen, der zwischen 6 Scheffeln und einem Malter schwankte. Die bedeutendste Einnahme erzielte der Landesherr aus dem Erbschoß (exactio), der von allem beweglichen und unbeweglichen Eigentum der Bürger erhoben wurde. Diese Steuer war ursprünglich eine außerordentliche, nicht genau fixierte, wurde jedoch im 14. Jahrhunderte genau bestimmt und alljährlich erhoben. Die Höhe des Erbgeschoßes war ganz verschieden und richtete sich nach der Größe und dem Wohlstande der betreffenden Stadt, während Breslau in der Mitte des 14. Jahrhunderts jährlich 400 Mark an Erbschoß zahlte, betrug es in kleinen Städten nur 9—10 Mark. Dieser Erbschoß ist aber nicht zu verwechseln mit einer anderen, ebenfalls „Schoß“ genannten Steuer, die der Landesherr bei verschiedenen Gelegenheiten z. B. bei Kriegsgefahr ausschrieb. Eine andere Leistung für den Landesherrn ist das Münzgeld (pecunia monetalis oder defectus monetae), mit ihm hat es folgende Bewandtnis. Im 13. Jahr=

hunderte war es Sitte, daß auf den Märkten, die gewöhnlich am Kirchweihfeste in den Markttorten abgehalten wurden, die Käufer sich das Geld für den Marktverkehr erst prägen ließen, deshalb waren an Orten mit starkem Marktverkehre landesherrliche Münzstätten (*monetarium*) eingerichtet, in der der Münzmeister die alten Münzen, nicht ohne Verlust für die Leute, daher *defectus pecuniae*, umschlug oder neue gegen Entschädigung prägte. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hörte dieses Umprägen der Münzen auf, und es wurde eine allgemeine, ständige Steuer, das oben genannte „Münzgeld“, eingeführt. Geprägt wurden an den Markttagen neue Pfennige (*denarius* oder *nummus*),¹⁾ seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch halbe Pfennige (*obolus*); sie bestanden aus dünnem Silberblech, waren auf der einen Seite erhaben, auf der anderen hohl. Größere Zahlungen wurden gewogen und geleistet in Mark, Pfund und Lot. Solche Münzstätten befanden sich im 13. Jahrhunderte auch in Frankenberg und Münsterberg, wie aus einer Urkunde des Wlodizlaus, Herzogs von Schlesien und Erzbischof von Salzburg, vom 11. Mai 1268²⁾ hervorgeht; in Frankenstein gab es noch im 15. Jahrhunderte eine Münze, denn nach Koblik's Angabe wurde dort gemünzt, wo später das (1418 erbaute) Pfarrhaus errichtet wurde, in der Folgezeit stand die Münze auf dem Kirchhofe bei St. Anna, und hier ließen noch 1503 die Herzöge Albrecht und Karl von Münsterberg Heller schlagen, 1507 wurde die Münze von Frankenstein nach Reichenstein verlegt.³⁾ Dort ließ Herzog Karl I. 1517 Groschen zu 12 Heller prägen und im Jahre 1520 ein neues Münzhaus erbauen, das nach Friedensburgs Angabe noch heut in Reichenstein vorhanden sein soll, ich habe es aber trotz aller Nachfragen nicht auffinden können.

Wie schon früher gesagt worden, unterstand dem Stadtrate der Brauwarbar und das gesamte Schankwesen der Stadt, wir müssen also auch einen Blick auf die hiesige

¹⁾ Siehe die Münztabelle auf p. 69.

²⁾ Regesten Nr. 1300.

³⁾ Friedensburg: Münzgeschichte, p. 267.

„Taberne“ werfen. Diese Taberne (taberna) war ein städtisches Schankhaus am Unterringe, an der Ostseite des Marktplazes, sie verdankt ihre Entstehung einem Privilegium der Herzöge Albrecht, Karl und Georg d. d. Ols 26. Juli 1502¹⁾; in demselben gestatten die Genannten der Stadt, ein städtisches Schankhaus unter dem Namen „Taberne“ zu errichten und regelten den Geschäftsverkehr in demselben in folgender Weise: es dürfen in demselben „Gräzer“ und andere „weiße“ Biere, ferner Malvasier und andere welsche Weine, österreichische und ungarische, überhaupt alle schweren Getränke ausgeschenkt werden, ohne daß damit das Recht der Bürger, Wein ausschenken zu dürfen, beeinträchtigt wird. Entsteht in der Taberne Streit, so sollen die Übeltäter vom Räte bestraft werden, sind es Ritter oder herzogliche Hofleute, so hat sie der Rat, wenn der Streit in der Nacht entsteht und ein Mord zu befürchten ist, in Gewahrsam zu nehmen, am nächsten Morgen aber dem Schloßhauptmann zur Bestrafung auszuliefern. An Sonn- und Festtagen darf vor Beendigung des Hochamtes in der Pfarrkirche weder Speise noch Trank verabfolgt werden. Nun mögen wohl zwischen dem Tabernenschenken und den bürgerlichen Weinverkäufern Streitigkeiten entstanden sein, deshalb erließ der Rat im Jahre 1585 für den Weinverkauf ein besonderes Statut folgenden Inhalts: jeder Bürger, der 2 Faß Wein (= 20 Eimer) ausschenken will, muß dafür einen „Wurf“ von 6 Scheffeln Weizen „vom Brauc fallen lassen“, d. h. er darf, wenn er zum Brauen an der Reihe ist, von 6 Scheffeln Weizen kein Bier brauen; wer über die gestatteten 20 Eimer Landwein ausschenkt, der muß auch ein Lager von 30 Eimern Ungarwein halten, bei Strafe von 10 schweren Mark. — Um die Bautätigkeit in der Stadt zu heben, verordnete der Rat in demselben Jahre 1585: wer 9000 Ziegeln verbaut, darf innerhalb eines Jahres nach Vollendung des Baues, außer dem Quantum, von dem zu brauen er berechtigt ist, noch einen „Wurf“ Weizen (also 6 Scheffel) verbrauen,

1) Abschrift bei Koblitz p. 112 ff.

desgleichen derjenige, welcher mehr als 10 Lachter Steine verbaut hat.

In der Folgezeit verkaufte die Stadt ihre Taberne, kaufte sie aber 1577 von den Erben des Frankensteiner Schloßhauptmanns Matthes Schambor für 900 Taler zurück. Die schlechten Geschäfte, die der Rat im 17. und 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts mit der Taberne machte, bewogen die städtischen Behörden im Jahre 1821 das Schankhaus zu verkaufen, zumal der Bauzustand desselben im Laufe der Zeit immer schlechter geworden war. Der Verkauf erfolgte am 17. März 1821 an den Kaufmann Karl König für 2400 Taler, die städtische Wage aber, die bisher in der Taberne untergebracht gewesen war, wurde in das Haus des Kürschners Michalek, in den goldenen Stern, am Oberringe verlegt. Als Ersatz für die Taberne kaufte die Stadt dem Stadtältesten Weese das sogenannte „Ressourcenlokal“ auf der Badergasse für den Preis von 3300 Talern am 8. März 1821 ab, es hieß nunmehr „Stadthaus“, doch blieb dasselbe nicht lange im Besitze der Stadt, denn diese verkaufte es mit Gewinn später an einen Privatmann. Weese hatte seiner Zeit das Ressourcenlokal auf dem Grunde zweier wüsten Bauplätze errichtet. Ein noch besseres Geschäft machte die Stadt, als sie im Jahre 1836 der verwitweten Frau Urban, geb. Lonsky, das ihr von ihrem Oheim Amand Rother vererbte Haus an der Ecke Ring und Münsterbergergasse für 3560 Taler abkaufte, doch blieb das in dem Hause untergebrachte königliche Steueramt mit der Wage gegen eine Jahresmiete von 96 Talern bis zum Jahre 1842 daselbst. Im Jahre 1843 verkaufte die Stadt dieses Haus an die verwitwete Frau Kaufmann Umlauff für 6060 Taler; die Übergabe erfolgte am 2. Oktober 1843. Die Käuferin ließ das Haus niederreißen und in den Jahren 1844 bis 1845 an dessen Stelle ein großes Gasthaus errichten, das am 29. Januar 1846 als „Umlauff's Hotel“ eröffnet wurde und unter diesem Namen noch heut besteht. Seit dieser Zeit ist das Hotel in verschiedenen Händen gewesen, gegenwärtig ist Besitzerin die verw. Frau Wiesner.

Daß die sogenannte Polizeistunde, d. h. die Zeit, in welcher in den öffentlichen Lokalen der Geschäftsbetrieb eingestellt werden muß, keine Erfindung der Neuzeit, sondern schon Jahrhunderte alt ist, beweisen die Ratsverordnungen in vielen Städten, in Frankenstein erschien eine solche im Jahre 1593. Zur besseren Überwachung des Schankwesens in den brauberechtigten Häusern und in den öffentlichen Gasthäusern bestimmte der Rat im genannten Jahr Folgendes: Alle Schanklokale werden am Abende, wenn die „Bürgerlocke“ vom Ratssturm läutet, geschlossen; einer der Geschworenen sieht in Begleitung der Nachtwächter nach, ob die Gäste das Lokal geräumt haben, solche die noch angetroffen werden, sind festzunehmen und in die Büttelei einzuliefern. Nach einer Verfügung des Rates vom Jahre 1599 führte dasjenige Mitglied des Rates, welchem die Aufsicht über die Schankstätten übertragen war, den Titel „Tabernenkanzler“. Mit der Notiz, daß das gewöhnliche Maß, in dem in der Taberne und in den anderen Trinkstätten das Bier den Gästen verabfolgt wurde, die „Hellerkannen“ waren, daß diese aber 1572 abgeschafft und dafür die „Dreihellerkannen“ eingeführt wurden, könnte ich eigentlich diesen Abschnitt schließen, doch will ich bezüglich der Weinpreise noch erwähnen, daß nach Koblitz das Jahr 1605 ein vorzügliches Wein- und Obstjahr war; man zahlte damals für ein Quart Ungarwein 3 Groschen 6 Heller, für ein Quart Landwein 2 Groschen 3 Heller, ein Viertel Birnen kostete 2—3 Groschen, Apfel 2 Groschen und darüber.

VIII. Abschnitt.

Städtische Einrichtungen.

Die Bewohner der mittleren und kleineren Städte waren im Mittelalter größtenteils Handwerker und Ackerbürger, die wohl Sinn für die Entwicklung ihres Handwerks und die Hebung des Ackerbaus, aber keinerlei Interesse für Sauberkeit in ihren Häusern und auf den Straßen und Plätzen ihrer Stadt zeigten, daher kommt denn auch die Erscheinung, daß selbst in großen und berühmten Städten herrliche Dome und Rathäuser gebaut wurden, während Häuser und Straßen von Schmutz und Unreinlichkeiten starrten. So wird erzählt,¹⁾ daß in Frankfurt a. O. während des 14. Jahrhunderts, um den Verkehr in der Zeit der Messe zu ermöglichen, der „Dreck“ von den Straßen vor die Stadt gefahren werden mußte, und daß die Mitglieder des Rates, wenn sie zur Ratsitzung gingen, sich hölzerner Oberschuhe bedienten, und noch im Jahre 1414 bestimmte der dortige Rat, daß die Ratmänner diese hölzernen Oberschuhe vor dem Sitzungslokale abzulegen hätten. Von Gotha wird aus dem 16. Jahrhunderte berichtet, daß man auf den Straßen nicht nur in Holzüberschuhen, sondern stellenweise auf Stelzen gehen mußte, um nicht im Schmutze stecken zu bleiben, dort war es auch Sitte, an den vor dem Ratszimmer abgelegten Holzschuhen zu zählen, wie viele Ratmänner an der Sitzung teilnahmen. Ebenso schlimm stand es in den süddeutschen Städten; als z. B. Kaiser Friedrich IV. (1440—1493) einst die Stadt Tutlingen besichtigen wollte, warnte ihn der Rat zu kommen, und als er dennoch kam, versank sein Pferd bis an den Bauch im Schmutze, und als derselbe Kaiser in die freie Reichsstadt Reutlingen kam, wäre er mit seinem

¹⁾ v. Below: Das älteste deutsche Städtetum 2c. p. 16 ff.

Pferde fast im Straßenschmutze versunken. Ja, manche Städte benutzten den schandbaren Zustand ihrer Straßen als Vorwand, um kaiserliche oder andere hohe Besuche gütlich abzuwehren. In manchen Städten gestattete die Obrigkeit den Bürgern, vor ihren Häusern Stroh zu streuen, doch mußten diese sich verpflichten, dasselbe im Sommer alle acht, im Winter alle vierzehn Tage zu erneuern. Etwas besser wurden die Verhältnisse im 16. Jahrhunderte: jetzt legte man für den Fußgängerverkehr hölzerne Bohlen unmittelbar an den Häusern entlang oder man legte besonders an den Straßenübergängen, quer über die Straße Holzknüppel oder auch Trittsteine, diesen ersten Versuchen zur Verbesserung des Naturzustandes in den Gassen folgten dann die „Steinwege“, so nannte man die gepflasterten Straßen. Die Straßenpflasterung erfolgte aber in den deutschen Städten zu ganz verschiedenen Zeiten, sie wurde wesentlich bedingt durch die Bodenbeschaffenheit, und man kann wohl sagen, daß dieselbe im Osten Deutschlands wegen des meist undurchlässigen Bodens früher stattfand als im Westen und Süden. — Die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der gepflasterten Straßen der Stadt lag im Mittelalter den Anwohnern ob, doch wurde es bald Sitte, daß die Hauptstraßen von der Stadt, die Seitengassen von den Hausbesitzern hergestellt und erhalten wurden, in einzelnen Städten wurden alle Straßen auf Kosten der Kämmereikasse, zum teil auch aus besonderen Einnahmequellen gepflastert. Das war auch in Frankenstein der Fall, wo der Ertrag der Torsperrre für die Straßenpflasterung verwandt wurde. Die älteste Nachricht über die Straßenpflasterung in hiesiger Stadt stammt aus dem Jahre 1544, wo der „hohe Steg“ am Ringe „auf Jakob Großpietschen zu“ gepflastert wurde, im Sommer 1577 wurde die Niederbadergasse und die Breslauergasse, 1603 der Fahrweg vor dem Glazertore mit Pflaster versehen, wobei die Wasserrinne, die aus dem Stadtgraben nach dem Mühlgraben an der Hospitalmühle führte, neu bedeckt wurde. Der Verkehr vor dem Glazertore war besonders lebhaft, deshalb ließ der Rat schon 1628

wieder diesen Weg vom Tore bis zur Brücke am Hospitale in der Länge von 72 Klaftern, dann aber auch vor dem Breslauer Tore 27 Klaftern pflastern, wofür an Arbeitslohn und Trinkgeldern 22 Taler gezahlt wurden. Von da ab hören wir, jedenfalls wegen der stürmischen Zeiten des 30jährigen Krieges, nichts mehr von solchen Arbeiten, auch im 18. Jahrhunderte geschah nichts, und erst im Sommer 1803 wurde neues Pflaster auf der Oberstraße bis zum Glazer Tore mit einem Kosten- aufwande von 129 Talern gelegt, dann kommt wieder eine lange Pause bis zum Jahre 1818, wo im Sommer die sogenannte Sommer- und Winterbahn vor dem Breslauer Kretscham (jetzt Gasthaus zum Elefanten, übrigens eines der ältesten Schankhäuser der Stadt, wie die im Hause angebrachte Steintafel beweist) eingerichtet wurde, was seine besonderen Schwierigkeiten hatte, da das ungepflasterte Sommergleis 2 Fuß tiefer lag als das Wintergleis. Im Sommer 1836 und 1837 wurden dann die Ringseiten mit Quadern versehen; gegenwärtig sind sämtliche Hauptstraßen mit Trottoirs versehen und mit Granitwürfeln gepflastert, so daß sich Frankenstein bezüglich des Straßenpflasters jeder schlesischen Mittelstadt an die Seite stellen darf. Mit Rücksicht auf die früher in Wartha ausgeübten Dominialrechte liegt der Kommune Frankenstein noch heut die Verpflichtung ob, dort den Straßenzug vom Anfange der Stadt bis über die Meißnerbrücke mit Pflaster zu versehen und in gutem Zustande zu erhalten.

Ein Gegenstand beständigen Argers für die städtischen Behörden Frankensteins waren die sogenannten „Schnabelrinnen“ und die hölzernen Schornsteine. Unter „Schnabelrinnen“ verstand man die langen Holzzinnen, welche zwischen den Dächern der einzelnen Häuser lagen und zur Aufnahme und Abführung des Regenwassers dienten. Da dieselben meistens bis in die Mitte der Straßen reichten und bei Regen- und Tauwetter durch die abfallenden Wasser die Passanten belästigten, im Winter aber durch die langherabhängenden Eiszapfen die Einwohner in Gefahr brachten, so hatte die Regierung schon

mehrmals im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Abschaffung derselben verlangt, die Hausbesitzer aber hatten, zumal die Polizeibehörde nicht gerade mit besonderem Eifer vorging, ihrer Kassierung Widerstand entgegengesetzt. Während der Freiheitskriege geschah in der Sache nichts, erst in den Jahren 1818 und 1819 begann die Polizei auf Drängen der Regierung unter Strafandrohungen kräftiger vorzugehen; daher fielen 1818 an 26 Häusern die Schnabelrinnen; da die Abschaffung derselben aber immer noch recht langsam vor sich ging, verfügte die Regierung kurzer Hand, daß bis zum 11. März 1819 sämtliche Rinnen abgeschnitten sein müßten, doch zog sich die Sache immerhin noch bis zum Ende des Jahres hin, in den Vorstädten blieben sie noch längere Zeit. An die Stelle der Schnabelrinnen traten Abfallrohre. In dieser Zeit mußten auch die feuergefährlichen Holzschornsteine massiven weichen. Aber auch jetzt noch blieb in baupolizeilicher Beziehung ein großer Übelstand bestehen, das waren die aus den einzelnen Stockwerken auf die Straße mündenden Ausgüsse und die offenen Gerinne. Die Abschaffung der ersteren erfolgte unter heftigem Widerstande der Hauswirthe und der Mieter, und wiederum war es die Regierung, welche diese im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege notwendige Maßregel durchsetzte. Im Oktober 1825 erging eine Regierungsverfügung, daß alle auf die Straße aus den einzelnen Stockwerken ausmündenden Ausgüsse binnen 14 Tagen abgeschafft werden sollten; der Magistrat erkannte zwar die Zweckmäßigkeit der Maßregel an, hielt jedoch die Ausführungsfrist für zu kurz, und auf seine Vorstellung hin wurde bestimmt, daß vom 1. Juli 1826 an keine auf die Straße mündenden Ausgüsse geduldet werden sollten. — Gesundheitsschädlich wirkten auch die offenen Gerinne, die noch im Anfange des 19. Jahrhunderts in manchen Straßen quer über die Straße gelegt waren und bei Frost und Glatteis Pferde und Menschen gefährdeten, im Sommer aber die Stadt mit Uebelgerüchen verpesteten. — Bei späteren Pflasterungen hatte man wohl die Querverrinne abgeschafft, damit war

aber der Uebelstand nicht ganz beseitigt, dies erfolgte erst, als im Jahre 1894 die städtische Wasserleitung eingerichtet und im Anschlusse an sie die unterirdische Kanalisation durchgeführt wurde.

Die vorausgehende Erörterung führt uns mit Notwendigkeit dazu, einen Blick auf die Gesundheitspflege in Frankenstein zu werfen; es würden da auch zu behandeln sein die Einrichtungen für die Krankenpflege, doch will ich diesen Punkt einer späteren Besprechung vorbehalten und jetzt mein Augenmerk auf die Sauberkeit bezw. Unsauberkeit richten, die in den Straßen und Häusern Frankensteins bis in die neuere Zeit herrschte; daß es in dieser Beziehung in den anderen deutschen Städten nicht besser ausah, ist bereits im Anfange dieses Abschnittes nachgewiesen worden. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, daß man gewohnheitsmäßig alles das auf die Straße warf, was man in den Häusern und auf den Höfen nicht duldete: tote Hühner, Katzen und Hunde, und wenn dann starke Regengüsse das Gemisch von Asche, Staub und Gemülle durcheinander mischten, und die Spülwasser aus den Küchen die Luft verpesteten, da kann man sich einen Begriff von den Gerüchen machen, welche im Sommer die Straßen und Gassen der kleinen Stadt erfüllten. Hierzu kam dann noch der Umstand, daß die Ackerbürger der Stadt die Düngerhaufen, die von ihrem Vieh herrührten, vor ihren Häusern auffammelten, da die Enge der Höfe eine Ansammlung desselben innerhalb der Hofstätten nicht gestattete. Zu dieser Unsauberkeit infolge der öffentlichen Düngerstätten kam dann noch der Uebelstand, daß das Vieh, wenn es nicht unter Aufsicht des städtischen Gemeindevorstandes auf der Viehweide war, ungehindert auf den Straßen und Plätzen der Stadt umherlief und selbst von den Kirchhöfen, die damals in den Städten überall um die Pfarrkirche angelegt waren, nicht immer ferngehalten wurde. Lesen wir doch, daß in Breslau erst 1495 das freie Umherlaufen der Schweine in den Straßen verboten wurde, und als in Frankenstein 1599 das Gitter, welches vom Glockenturme nach der Pfarrkirche hinüber=

ging und den Zweck hatte, die Hunde und die Schweine vom Betreten des Kirchhofes abzuhalten, in Folge der Senkung des Turmes zusammengestürzt war, klagt der Chronist in beweglicher Weise darüber, daß die Schweine die Gräber umwühlten und die Hunde aus der ganzen Stadt auf dem Kirchhofe ihr Wesen trieben. — Lange Zeit blieb der Unfug mit den offenen Düngerstätten vor den Häusern bestehen, und erst im 19. Jahrhunderte wurde ihm ein Ende gemacht. Eine privilegierte Stätte des Unrats bildeten in Frankenstein die Ringhäuser, die keinen Hofraum hatten. Schon seit Frankenstein nach dem Ende des 7jährigen Krieges eine ständige Garnison hatte, war von den verschiedenen Garnisonchefs im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, zuletzt im Jahre 1806, die Entfernung der Düngerstätten vor den Häusern, besonders bei den Hinterhäusern der am Ringe liegenden Häuser gefordert worden, aber immer vergeblich; nachdem die Stadt in Folge der unglücklichen Schlacht bei Jena (14. Oktober 1806) ihre Garnison verloren hatte, und die Forderungen der Militärbehörde nicht mehr zu fürchten waren, blieb alles beim alten, seitdem aber am 1. Januar 1819 das 2. Bataillon des Schlesischen Infanterie-Regiments Nr. 23 unter dem Kommando des Grafen Montz als Garnison hier eingerückt war, erneuerten sich die alten Klagen, doch bis zum Jahre 1825 ohne Erfolg, erst am 12. Februar 1825 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung, daß sämtliche Düngergruben in dem Gäßchen hinter den Ringhäusern weggeschafft und selbst die verdeckten kassirt und in die Höfe verlegt werden sollten, was denn auch geschah. — Eine wesentliche Förderung erfuhr die Gesundheitspflege durch die Erbauung des städtischen Schlachthofes, der mit einem Kostenaufwande von 105 000 Mk. errichtet und am 30. November 1893 dem öffentlichen Verkehr übergeben wurde; hinfort durften die Fleischermeister nicht mehr in Privathäusern schlachten und mußten das zu schlachtende Vieh sowie das erzielte Fleisch von einem beamteten Tierarzte auf seine Tauglichkeit für den menschlichen Gebrauch untersuchen lassen.

Wenn ich mich bei meinen Angaben über die Krankenpflege in Frankenstein hier kurz fasse, so hat das seinen Grund darin, daß ich an anderer Stelle über dieses Thema ausführlich berichtet habe.¹⁾ — In Frankenstein war wie in den meisten schlesischen Städten das ganze Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit die Krankenpflege fast ausschließlich in den Händen religiöser Genossenschaften, die aber bei dem Anwachsen der Städte ganz unzureichend wurde. Auffallend ist es, daß die städtischen Behörden schon früh für Geistesranke Fürsorge trafen, so berichtet Koblicz, daß in Frankenstein im Jahre 1599 eine „Clause für Unsinige“ vor dem Breslauer Tore erbaut wurde, dagegen gab es bis zum Jahre 1815 keinerlei Vorrichtungen und Anstalten für eine Verpflegung von Kranken außerhalb des Hauses, für Dienstboten und erkrankte Fremde war in keiner Weise gesorgt. Daher konnte noch im Jahre 1815 der damalige Bürgermeister Polenz mit Recht erklären, daß es unerhört sei, daß in einer Stadt von damals 4200 Einwohnern nichts für eine geordnete Krankenpflege geschehe; die erkrankten Dienstboten und Gesellen wurden entweder bei ihren Dienstherrschaften oder in gemieteten Räumen verpflegt, die Polenz mit Höhlen, aber nicht mit menschlichen Wohnungen vergleicht.

Diesen schreienden Ubelständen abzuhelpfen, machte Polenz zur Aufgabe seines Lebens, da jedoch städtische Mittel hierfür nicht zur Verfügung standen, so wandte er sich an den Wohltätigkeitsjinn der Frankensteiner Bürgerschaft und bat um recht reichliche Gaben, die zunächst für die Pflege erkrankter weiblicher Dienstboten verwandt werden sollten. Am 2. Dezember 1815 erschien dann ein Aufruf des Magistrats zur Spendung milder Gaben für die Errichtung eines städtischen Krankenhauses im Anschlusse an das 1319 errichtete Georgshospital für alte und arbeitsunfähige Bürger und Bürgerinnen. Der Plan ging dahin, in dem 1418 errichteten Hospitalgebäude

¹⁾ Kopiez „Geschichte der Propstei in St. Georg“. Abschnitt IV, p. 27 ff.

zunächst einige Zimmer für Kranke einzurichten. Der Umbau dieses Gebäudes wurde so gefördert, daß im März 1817 4 Zimmer und 4 Dachstuben für die Krankenpflege bereit standen. In der Cholerazeit von 1830—1834 hat sich der Segen dieses Krankeninstituts so recht gezeigt, wurden doch in demselben vom Januar 1832 bis zum 31. Dezember dieses Jahres 169 Kranke aufgenommen, von denen allerdings nur der kleinste Teil Cholera Kranke waren, im ganzen waren von Eröffnung des Krankenhauses am 1. November 1817 bis Ende Dezember 1832 1495 Kranke aufgenommen und gepflegt worden. Als die für die Krankenpflege im St. Georgshospitale bestimmten Räume nicht mehr zureichten, wurde für die Hospitaliten in den Jahren 1850—1852 ein neues Hospitalgebäude erbaut, das alte aber vollständig als Krankenhaus eingerichtet. Allein auch dieses reichte bei der wachsenden Einwohnerzahl¹⁾ am Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr aus, und als das Trebnitzer Mutterhaus der Borromäerinnen in der Zeit von 1902—1905 ein mit allen Einrichtungen der modernen Hygiene ausgestattetes Krankenhaus, das St. Antoniusstift, errichtet hatte, schloß der Magistrat mit dem Mutterhause einen Kontrakt wegen Unterbringung und Verpflegung der städtischen Kranken ab. Eingeweiht wurde dieses Krankenhaus am 8. Juli 1905. — Ein anderes der Krankenpflege gewidmete Institut ist das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder; Kloster und Krankenhaus wurden vom Juli 1847 bis 1849, die Hinter- und Wirtschaftsgebäude im Jahre 1850 fertiggestellt, die Einweihung und Übergabe des Klosters an den Orden erfolgte am 3. Dezember 1850. Mit dem Bau der Ordenskirche wurde im Herbst 1867 begonnen, die Einweihung erfolgte am 5. Juli 1870.²⁾ Endlich dürfen wir die von evangelischen Diakonissen geleitete Krankenanstalt auf der Schloßfreiheit nicht vergessen; errichtet wurde sie 1893/94, in Tätigkeit trat sie

¹⁾ Die Bevölkerungsziffern für die Zeit von 1817—1902 siehe bei Kopicz, Geschichte der Propstei c. p. 35; im Jahre 1907 betrug die Zahl der Einwohner 8400.

²⁾ Kopicz: Kirchengeschichte, p. 311—318.

im Sommer 1894.¹⁾ — Die Reihe der Frankensteiner Ärzte habe ich an anderer Stelle aufgeführt.²⁾

Obwohl das Apothekenwesen eigentlich zu den städtischen Einrichtungen nicht gerechnet werden kann, so steht es doch im engsten Zusammenhange mit der Krankenpflege und darf daher hier nicht übergangen werden. — Im Mittelalter verband man mit dem Worte „Apothek“ eine ganz andere Bedeutung als heutzutage, sie war noch im 15. Jahrhunderte mehr ein Krahladen oder eine Verkaufsstelle, in der neben Gewürzen und Spezereien Arzneistoffe, Konfekt, Salpeter, sogar Papier und Seidenstoffe verkauft wurden. Seit dem 14. Jahrhunderte aber wurden in den Apotheken vorwiegend alle Arten von Heilmitteln bereitet und verkauft, immerhin galten aber die Apotheker als Gewerbetreibende und standen als solche unter der Aufsicht des Rates, zahlten von ihrem Gewerbe Zins an die städtische Kasse, genossen aber das Vorrecht der Freiheit vom städtischen Wacht-dienst. Der Rat schreibt ihnen Taxen vor, wie wir solche aus dem 15. Jahrhunderte kennen. In Frankenstein wurde die erste Apotheke 1528 auf Grund eines Privilegiums des Herzogs Karl I. von Münsterberg vom 14. Juni 1528³⁾ errichtet, das dieser seinem Leibarzte Dr. Johannes Koppen von Rauenthal verlieh. Zur Errichtung der Apotheke überwies ihm der Herzog eine Kaufkammer, die an die Goldschmiede stieß und den Fleischbänken und dem Rathause gegenüber lag, also wohl dasselbe Haus, in dem sich diese Apotheke noch heut befindet. Der Herzog machte das Haus frei von allen bürgerlichen Steuern, Lasten und Pflichten, befreit es auch von der Stadt Recht und verleiht ihm alle Rechte eines freien, eximierten Hauses, sodaß weder der

¹⁾ Über die sämtlichen Anstalten der Diaconissen siehe Kopiez, Geschichte des Georgshospitales, p. 53.

²⁾ *ibid.* p. 51 ff. Nachzutragen ist, daß der Kreisarzt Dr. Gorke 1907 starb, und daß ihm in dieser Eigenschaft der schon früher hier praktizierende Dr. Langner folgte, verzogen ist Dr. Tschöpe, hinzugetreten sind: Dr. Glüger und Dr. Daerr.

³⁾ Abschrift bei Koblitz p. 151 mit der Randbemerkung: Privilegium über Apotheken und Kaufkammern.

Rat noch die fürstlichen Amtleute dem Apotheker vorgefetzt sein sollen. Zur Apotheke sollen ferner ein Weinschank und eine Gewürzbude gehören, auch soll der Apotheker das Recht haben, frei und von niemand gehindert, welsche, rheinische, ungarische und alle Arten Landweine zu verkaufen. Der Apotheker und seine Nachfolger haben der Stadt einen jährlichen Zins von 24 schlesischen Groschen zu zahlen, auch kann die Apotheke verkauft, verpfändet und abgetreten werden. Diese privilegierte Apotheke ist gegenwärtig im Besitze des Apothekers Finck. Im Jahre 1830 wurde trotz des Widerspruchs des Apothekers Mende eine zweite Apotheke errichtet, für die der Provisor C. W. Knichala von der Regierung eine Konzession erhalten hatte; weil derselbe vorher in der Mohrenapotheke in Breslau als Provisor gearbeitet hatte, nannte er die neue Apotheke „Mohrenapotheke“, Besitzer ist gegenwärtig der Apotheker Keihl.

Die Straßen der deutschen Städte wurden schon im Mittelalter mit besonderen Namen bezeichnet, wobei die Bezeichnung meist aus lokalen Gründen erfolgte: Ober-, Nieder-, Hoch-, Langegasse usw. In Frankenstejn ließen sich urkundlich folgende Straßennamen feststellen: Lochgasse (1364, 1437, 1497), Judengasse (1403), Mönchsgasse (1407), Burg- oder Junkerngasse (platea Castri, platea minorum) (1433), Breslauer Gasse (1449, 1541, 1589), Ober-Langengasse (1457), Nieder-Badergasse (1466), Münsterbergergasse (1497, 1513), Stock- oder Fuchsgasse (1501), Nieder-Langegasse (1507), Kirchgasse (1503), Tuchmachergasse (1541). Oft erfolgte die Namensgebung nach den Ortschaften, wohin sie führten, oder nach bestimmten Ständen: Pfaffen-, Nonnen-, Mönch-, Ritter-, Junkerngasse, endlich nach Handwerken wie: Gerber-, Schuhmacher-, Bader-, Tuchmacher-, Fleischergasse, wobei es garnicht nötig war, daß besonders viele der betreffenden Handwerker in ihnen wohnten, sondern wohl mehr deshalb, weil ihre Verkaufsbuden oder Bänke dort besonders stark vertreten waren. Auch nach hervorragenden Männern wurden schon früh einzelne Straßen

benannt; für Frankenstein treffen alle diese Gesichtspunkte zu, nur eine Spezialität fehlt: die Straßenbenennung nach berühmten Männern, obwohl die Stadt an solchen, wie wir bald zeigen werden, nicht arm ist. Eine Numerierung der Straßenhäuser kannte man in Frankenstein bis ans Ende des 18. Jahrhunderts nicht, die Häuser wurden vielmehr oft nach ihren Besitzern oder nach einem am Hause angebrachten Bilde bezeichnet; so hieß das Haus an der linken Ecke des Ringes und der Lochgasse der „blaue Hirsch“, und das gegenüberliegende Eckhaus der „goldene Stern“, dann gab es einen „grauen Wolf“, eine „goldene Kugel“ usw. Bezüglich des „blauen Hirsches“ erzählt Koblicz, daß am 24. März 1613 der Sturm den am Hause angebrachten Hirschkopf heruntergeworfen habe, der dann am 11. April erneuert worden sei, und daß das Feuer, welches Frankenstein am 3. Juni 1632 fast vollständig in Asche legte, vom „grauen Wolf“ am Ringe ausgegangen war. Eine Numerierung der Häuser fand in Frankenstein zum ersten Male 1778 statt, doch zählte man dieselben nicht straßenweise, sondern mit fortlaufenden Nummern durch die ganze Stadt; es gab damals 444 Häuser, dazu kamen 8 Turmhäuser, d. h. solche, die an einen Turm angebaut waren. Die ersten Spuren einer Baupolizei finden wir im Ausgange des 16. Jahrhunderts; im September 1595 bestimmte nämlich der Rat, daß den Besitzern von Häusern am Ringe und in den Gassen der Stadt, die polizeiwidrig gebaut hatten, die Brauberechtigung in der Weise gekürzt werden sollte, daß sie statt von 2 Maltern Getreide nur von 6 Scheffeln und zwar so lange brauen sollten, bis sie ihre Häuser den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend in Ordnung gebracht haben würden.

Da wir uns nun einmal mit dem Straßenwesen der Stadt beschäftigen, dürfen wir auch die Straßenbeleuchtung nicht vergessen. Im ganzen Mittelalter und in der neueren Zeit bis ins 18. Jahrhundert hinein gab es in den meisten Städten überhaupt keine Straßenbeleuchtung, es blieb jedem überlassen, wenn er nach Einbruch der Dunkelheit das Haus verließ, sich mit

einer Laterne zu versehen, hohe Herrschaften ließen sich abends und in der Nacht von Dienern, die Fackeln oder Windlichter trugen, begleiten, doch wurde bei besonderen Veranlassungen von der Obrigkeit den Bürgern befohlen, an ihren Häusern Lichter anzubringen, auch bei Feuergefährde, bei Aufruhr und beim Besuche von Fürstlichkeiten oder sonstigen hervorragenden Personen. Bei solchen Gelegenheiten zündete man Bechpfannen an oder steckte Bechfackeln in eiserne Ringe auf, die man „Fackel-eisen“ oder „Feuerlichter“ nannte. Eine allgemeine Straßenbeleuchtung kam in Deutschland erst im 18. Jahrhundert auf, in den größeren Städten natürlich eher als in den kleinen, und auch in den ersteren noch sehr spärlich, in Frankenstein fallen die Anfänge der Straßenbeleuchtung in das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, und noch im Jahre 1809 klagte der damalige Bürgermeister Polenz, daß es in der Stadt, trotzdem die Einnahmen der Torsperre dafür hatten verwendet werden sollen, keinerlei Straßenbeleuchtung gäbe. Auch in dieser Beziehung gab die Militärbehörde den Anstoß zur Besserung; schon am 12. November 1812 forderte der Rittmeister Graf Bückler, Chef des seit Anfang Oktober 1811 hier vorläufig liegenden Depots des 2. Schlesi-schen Infanterieregiments, im Interesse des Militärs eine ausreichende Beleuchtung der Straßen, doch ohne Erfolg. Dann kamen die schweren Kriegsjahre 1813—1815, wo die Stadt andere Sorgen hatte, und erst 1815 kam die Beleuchtungsfrage wieder in Fluß, diesmal ging die Sache von der Bürgerschaft aus. Im Jahre 1815 wurden durch freiwillige Sammlungen einige Laternen angeschafft und an den Häusern einzelner Straßen angebracht, doch ging es mit der Straßenbeleuchtung sehr langsam vorwärts. In der Sitzung vom 29. Dezember 1815 beschloßen die Stadtverordneten die Anschaffung und Unterhaltung zweier Laternen bei den beiden Köhnbütten am Rathause, dann folgte, wieder unter Beihilfe der Bürgerschaft, die Aufstellung von 20—40 neuen Laternen, im Oktober 1823 wurden probeweise 6 Hän-gelaternen, die an eisernen Ketten über der Straße hingen,

angebracht. Im Februar 1831 schenkte die Hauptbürgerzeche 30 Taler zur Herstellung zweier neuer Hänge-
laternen, und von 1835 ab wurde die Zahl derselben
jährlich um zwei vermehrt, wobei dann die Standlaternen
in die Straßen, die noch keine Beleuchtung hatten,
versetzt wurden. Eine gründliche Verbesserung der
Straßenbeleuchtung trat ein, als im Jahre 1863 von
dem Zivilingenieur und Gasfabrikanten Hermann Menzel
in Berlin in Frankenstein eine Gasanstalt errichtet
wurde, die später in das Eigentum der Allgemeinen
Gas=Aktien=Gesellschaft in Magdeburg übergang, von
dieser kaufte sie die Stadt; seit dem 1. April 1903 ist sie
im Besitze der Stadt und rentiert sich gut.

Die leichte Bauart der Häuser, die in mittleren
und kleinen Städten bis ins 19. Jahrhundert aus
Fachwerk mit aufgesetzten Holzgiebeln, wie deren noch
heut einige in Frankenstein, z. B. in der Breslauerstraße,
stehen, bestanden und mit Stroh oder Schindeln gedeckt
waren, bewirkte, daß die Städte häufig von verheerenden
Bränden heimgesucht wurden; so wissen wir, daß
Frankenstein in den Jahren 1428, 1467, 1468/69 bei
den damals erfolgten Belagerungen und Erstürmungen
fast ganz durch Brände zerstört wurde, heftige Feuers=
brünste suchten die Stadt auch 1510, 1518 und 1525
heim, und ein am 3. Juni 1632 vom „grauen Wolf“
am Ringe ausgegangenes Feuer legte in 4 Stunden den
größten Teil der Stadt in Asche, nur die Pfarrkirche, --
die Schule und 10 zur Burg gehörige Häuser auf der
Schloßfreiheit blieben verschont. Auch im 18. Jahrhunderte
war die Bauart der Häuser noch im hohen Grade feuer=
gefährlich, gab es doch im Jahre 1742 nur ein einziges
mit Flachwerk gedecktes Gebäude, die katholische Pfarr=
kirche von St. Anna. Dazu kam, daß die leichte Bauart
der Häuser zwar ihre rasche Herstellung nach einem
Braude ermöglichte, andererseits aber immer wieder
Veranlassung zu neuen Bränden gab. Der Hauptübelstand
aber war, daß es das ganze Mittelalter hindurch keine
Feuerspritzen in unserem Sinne gab, als Löschgeräte
galten damals: große, fahrbare Wasserfässer, größere

oder kleinere Handspritzen, die bis in die neueste Zeit neben Feuereimern von Holz oder Leder im Gebrauche waren. Eine Besserung dieser Verhältnisse trat erst ein, als 1602 die Druckspritzen erfunden wurden, doch waren dieselben ziemlich selten.¹⁾ Um Eifer beim Löschen der Feuer fehlte es der Bürgerschaft nicht, auch gab es schon frühzeitig Löschornungen, durch welche die verschiedenen Zünfte, besonders die Bauhandwerker, zum Feuerlöschdienste herangezogen wurden, doch nutzte aller Eifer der Bürgerschaft bei den schlechten Feuerlöschgeräten nichts, wenn infolge der hohen Lage des Ortes, wie hier in Frankenstein, bei Bränden im Hochsommer und in kalten Wintern Wassermangel eintrat. Daß Frankenstein schon im 18. Jahrhunderte eine Feuerspritze besaß, ist wahrscheinlich, eine solche wird aber erst zum Jahre 1811 erwähnt, doch muß sie nicht viel getaugt haben, denn am 4. Juli 1823 beschloßen die Stadtverordneten die Anschaffung einer „tüchtigen“ Feuerspritze. Schon 1820 hatte auch der Magistrat bestimmt, daß hinfort alle Bürger nach der allgemeinen Bürgerrolle zum Löschdienste herangezogen und in Feuerlöschkompagnien eingeteilt werden sollten, die städtischen Pferdebesitzer mußten nach einer bestimmten Reihenfolge ihre Pferde zum Aufahren der Spritze und der Wasserbehälter stellen, was jedoch nicht immer rasch und pünktlich geschah. Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, schloß der Magistrat am 14. Dezember 1826 mit dem hiesigen königlichen Posthalter einen Kontrakt ab, durch den sich derselbe verpflichtete, bei Feuersgefahr die bereitstehenden Postpferde zur Bespannung der Spritzen und der Wasserkübel zu stellen, die Kosten sollten aber diejenigen Bürger tragen, die zum Vorspanndienste verpflichtet waren. Nach dem großen Brande vom 24./25. April 1858 trat neben der Pflichtfeuerwehr eine freiwillige Feuerwehr ins Leben, die seit 1862 segensreich wirkt.

Die Versorgung einer Stadt mit dem notwendigen Wasser ist eine Lebensfrage nicht nur für die Gesundheit

¹⁾ v. Below: Das ältere deutsche Städtewesen, p. 70.

der Einwohner, sondern auch für die Feuerficherheit ihrer Gebäude. Es wird deshalb diese Angelegenheit schon in den frühesten Zeiten ein Gegenstand der Sorge für die Behörden der Stadt Frankenstein gewesen sein. Das nötige Wasser bei Feuergefährlichkeit lieferten seit dem 15. Jahrhunderte für die nach Norden, Osten und Süden gelegenen Stadtteile die vom Glazer bis zum Breslauer Tore laufenden, bewässerten Wallgräben, schlimmer stand es in dieser Beziehung mit dem Innern und der Westseite der Stadt. Für diese hatte man neben den schon seit Anlage der Stadt vorhandenen Teichen durch Anlegung neuer sorgen zu müssen geglaubt; einer der ursprünglich vorhandenen Teiche lag im 15. Jahrhunderte am Ende der Breslauer Gasse hinter dem letzten Hause, dort, wo man vom Ringe kommend zum Breslauer Tor ging. Er muß von ziemlicher Ausdehnung und Tiefe gewesen sein, da er als Roßschwemme diente.¹⁾ Nach dem Brande des Jahres 1525 wurde er zugeschüttet. Einen anderen Teich, der für die Feuerficherheit des Schlosses und der Häuser auf der Junkerengasse bestimmt war, ließ Herzog Karl I. 1510 in der Nähe des Schlosses anlegen, dort, wo jetzt die Häuser der Diakonissenanstalt stehen, es war das öfters erwähnte „Schloßteichlein“. Ein anderer Teich, der sogenannte „Feenteich“²⁾, lag noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Neustadt und wurde erst nach dem Brande im Jahre 1858 zugeschüttet. Der Ursprung und die Bedeutung des Namens ist unklar, wahrscheinlich kommt er von dem althochdeutschen fenni, mittelhochdeutsch fen oder fenn = Sumpf, Morast her, sodaß der Begriff „Teich“ durch zwei Gleiches bedeutende Wörter ausgedrückt wurde, wie dies im Deutschen häufig vorkommt, z. B. in „Lindwurm“ u. a. Das Aeltertümliche des Namens weist darauf hin, daß der Teich wahrscheinlich schon bei Gründung der

¹⁾ Koblitz ad. a. 1503.

²⁾ Plan der Stadt Frankenstein vor dem Brande 1858. Ein Situationsplan der Stadt war schon 1811 angefertigt worden, mußte aber an die Plankammer der Regierung in Breslau abgegeben werden.

Stadt vorhanden war. Die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser erfolgte teils aus Brunnen, teils aus der schon früh vorhandenen Wasserleitung aus dem benachbarten Stolz. Zum ersten Male erwähnt wird dieselbe in einer Urkunde der Herzöge Joachim, Heinrich und Johann vom 2. November 1544,¹⁾ in welcher dieselben dem Bartel Niemiß ihre adlige Hofstätte, den Schittelhof, am Münsterberger Tore verkaufen; ausdrücklich wird dabei bestimmt, daß es dem Niemiß und seinen Nachbesitzern gestattet sein soll, das Wasser aus der Röhrenleitung von Stolz her in sein Haus leiten zu dürfen, doch mit der Einschränkung, daß durch die Wasserentnahme den Bräuhäusern und den städtischen Röhrkästen nicht etwa das nötige Wasser entzogen werde. Ferner erfahren wir, daß im Jahre 1555 zwei neue Röhrkästen, offene Wasserbehälter oder Büten, in welchen das aus der Leitung fließende Wasser aufgefangen wurde, auf dem Ringe vor Christoph Krumbholzens und Balzer Löbisch Häusern gegenüber dem Kaufhause, angelegt wurden, auch von einer „Wasserkunst“, also einem Wasserhebewerke, erfahren wir: Koblitz erzählt nämlich, daß im Jahre 1571 eine „Wasserkunst“ in Zadel hinter dem Bauergute des Adam Frömsdorf, das im 17. Jahrhunderte im Besitze des Christoph Midermann war, erbaut und in Gang gesetzt worden sei. Im Jahre 1653 wurde die Röhrenleitung quer über den Ring erneuert, sie ging vom Hause des Ratmanns Christoph Schramm ins gegenüberliegende Viertel zum Hause des Ratmanns Böhm. In derselben Zeit legte auch der damalige Rentenschreiber eine neue Röhrbütte am Ringe an, die durch den Brand des Jahres 1632 zerstört worden war. Später wurde auch eine Wasserleitung auf herrschaftlichem Grunde vor Tarnau herangelegt. Solange Frankenstein unter den Herzögen aus dem Hause Podiebrad stand und auch später noch unter den Fürsten von Muerberg, war der Stadt vonseiten der regierenden Herren bezüglich der Wasserentnahme von Stolz und Tarnau her niemals ein

¹⁾ Koblitz, p. 146 ff.

Hindernis bereitet worden, die Sachlage aber änderte sich, als der Graf von Schlabrendorf 1795 in den Besitz der Standesherrschaft Münsterberg-Frankenstein gekommen war, von da ab gab es beständig Streit zwischen der standesherrlichen Verwaltung und dem Frankensteinener Magistrat aus den verschiedensten Gründen. Im Jahre 1801 untersagte der Standesherr der Stadt die freie Wasserentnahme von seinen Gütern, die Bürgerschaft forderte die Einleitung eines Prozesses gegen ihn, doch der damalige Stadt- und Justizdirektor Tschirsch riet von einem solchen ab, es kam zu einem Vergleiche, demzufolge alles beim alten blieb, doch muß es wenige Jahre später, 1804 doch zum Rechtsstreite gekommen sein, denn wir erfahren, daß ein gegen die Standesherrschaft wegen der Wasserleitung angestrebter Prozeß im Jahre 1809 endgültig zu Gunsten der Stadt entschieden wurde. Die häufigen Reparaturen an den Holzröhren beider Leitungen legten den städtischen Behörden den Gedanken nahe, statt den Holzröhren eiserne Röhren bei den Leitungen einzulegen; daher beschloß denn auch die Stadtverordneten-Versammlung am 10. Mai 1825 die Legung eiserner Röhre zunächst von Tarnau her und übertrug die Leitung der Arbeit dem Markscheider Langer aus Reichenbach, um sich aber von dem Belieben der Standesherrschaft frei zu machen, schlossen die städtischen Behörden am 23. September 1826 mit mehreren Tarnauer Bauern einen Vertrag, demzufolge die Leitung über ihre Acker im sogenannten „Röhrsteige“ geführt wurde. Am 12. April 1827 traf der erste Transport eiserner Röhren theils aus Malapane, theils aus Keinerz ein, und Ende Oktober des Jahres kam die Wasserleitung in Gang, die Kosten hatten 5398 Taler 23 Silbergroschen betragen. Im Jahre 1833 wurde eine zweite eiserne Röhrenleitung gelegt, während die erstere nur die Oberstraße hinauf bis auf den Ring gegangen war, wurde diese durch die ganze Stadt gelegt, die Kosten betragen, als im November die Leitung als vollendet gelten konnte, 4988 Taler 13 Silbergroschen. Den Anstoß, auch die Stolzer Leitung zu regulieren und mit eisernen Röhren zu versehen, gab

der Uebelstand, daß dieselbe vom Dezember 1835 bis zum Februar 1836 kein Wasser gegeben hatte. Abgeschlossen wurden die Bemühungen der städtischen Behörden, die Stadt mit einem reinen und wohlschmeckenden Trinkwasser in ausreichendem Maße zu versehen, durch die im Jahre 1894 eingeführte neue Zentral-Wasserleitung in sämtlichen Wohngebäuden, der bald darauf eine moderne Kanalisation behufs Abführung der Abwässer folgte.

IX. Abschnitt.

Hervorragende Männer Frankenstein's. Ehrenbürger.

Obwohl der logische Gang der Darstellung jetzt eine Geschichte der kirchlichen und Schulangelegenheiten Frankenstein's zu fordern scheint, so glaube ich jedoch hier von einer solchen absehen zu dürfen, da ich diese Verhältnisse in meiner Kirchengeschichte ausführlich behandelt habe; ich beschränke mich darauf, durch Vorführung einer Reihe hervorragender Männer, die aus Frankenstein stammen, das lebhafteste Geistesleben, das in der Stadt stets geherrscht hat, nachzuweisen.

Als ersten dieser Männer nennt Henel¹⁾ den im 15. Jahrhunderte zu Frankenstein geborenen Cardinal Polius oder Pol, dann folgt eine ganze Reihe von hervorragenden Medicinern, sodaß wir annehmen dürfen, daß gerade das Studium der medizinischen Wissenschaft im 16. Jahrhunderte bei den Mitgliedern der besseren Bürgerschaft beliebt war. Unter ihnen nenne ich: Christoph Kößler, med. Dr., der am 25. Juli 1568 in Frankenstein geboren wurde, 1592 in Basel den medizinischen Doktorgrad erwarb und dann in den Jahren 1597 und 1598 in seiner Vaterstadt praktizierte, aber schon 1598 nach Brieg übersiedelte, wo er fürstlicher Leibarzt wurde. Er starb dort am 29. Januar 1633. Ein hervorragender Gelehrter und Lehrer auf dem Gebiete der klassischen Wissenschaften und der Arzneikunde ist Dr. Christoph Schilling, ausgezeichnet durch seine Kenntnisse im Griechischen und

¹⁾ Silesiographia c. VII p. 117 unter Berufung auf Aelurius: Glaciographia p. 119, da jedoch ein aus Schlesien stammender Cardinal Pol oder Polius des 15. Jahrhunderts anderswo nicht erwähnt wird, so erscheint mir die Angabe des Aelurius unglauwürdig. S. auch Caspar Theophil Schindler: Silesia Togata, Liegnitz 1706, p. 244 ff.

Lateinischen. Vorgebildet auf der in Frankenstein bestehenden Lateinschule, ging er im Alter von 13 Jahren nach Wien und besuchte eine der dortigen höheren Schulen. Später wurde er von dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz als erster Rektor an das neugegründete Seminar in Amberg berufen, siedelte von da nach Heidelberg über, wo er der Nachfolger des Oliverius Bock im Rectorate des dortigen Pädagogiums wurde und mit Eifer und Erfolg die klassischen Studien leitete, innige Freundschaft verband ihn mit M. Budithius, Joh. Crato, Thomas Crast und Theodor Zwinger. Sein ruhelofer Geist trieb ihn aber, auch diese Stellung zu verlassen, in der ihm Professor Johannes Biskator folgte, er ging nach Italien, um dort Medizin zu studieren, und wurde mit den bedeutendsten Philosophen und Ärzten jener Zeit bekannt und befreundet: Hieronymus Fabricius von Aquapendente, Franciskus Piccolominäus, Jacob Zarabella, Julius Cäsar Arantius, Ulysses Aldovrandus, Fulvius Ursinus, Bernhardinus Telesius, Petrus Victorius u. a. Aber auch in Italien hielt er nicht aus, sondern ging nach Frankreich, wo er am 2. Dezember 1579 zugleich mit dem Pariser Daniel Galarcius an der Akademie zu Valence von dem damaligen Kanzler der Akademie zu Montpellier Laurentius Jobart, der zugleich Leibarzt des Königs Heinrichs III. von Frankreich war, in ehrenvollster Weise zum Doktor der Medizin ernannt wurde. Reich mit Golde beladen (*asportato secum aureo vellere*) kehrte er nach Deutschland zurück und wurde von den oberösterreichischen Ständen nach Linz berufen, wo er in ausgezeichnete Weise als Lehrer der medizinischen Wissenschaften und als Arzt wirkte. Er starb zu Linz am 16. Oktober 1583. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse dieser Christoph Schilling zu seinem Landsmanne, dem ebenfalls in Frankenstein geborenen Johannes Schilling steht, läßt sich nicht nachweisen: sein unmittelbar am südlichen Eingange der katholischen Pfarrkirche von St. Anna angebrachtes Grabdenkmal in Medaillonform zeigt die Inschrift: *Hic Situs est Clariss: et Doctiss: Vir D: Johannes Schillingus Frankostenensis*

Philosophiae et Med: Dr. olim Physicus Moraviae ord: qui obiit Anno Christi MD XCVII. Über dieser Inschrift befinden sich zwei Wappen, das linke zeigt mehrere Sterne und ein springendes Pferd, dasselbe kommt als Helmzier vor, das rechte weist drei Rechtecke auf, jedes mit zwei Sternen belegt, zwischen zwei Adlerflügen des Helms ist ein Pfeil sichtbar. Ob der dem 15. Jahrhundert angehörige Schilling Junior de Cravina und der 1518 gestorbene Kanonikus und J. U. Dr. Schilling,¹⁾ dem Frankensteiner Zweige angehören, konnte ich nicht ermitteln. Ein Sohn des 1597 in Frankenstein verstorbenen Arztes und Physikus von Mähren, Johannes Schilling, dessen Grabdenkmal ich eben beschrieben habe, ist der Frankensteiner Bürger und Schöffe Heinrich Schilling, der seinem Vater eben dieses Denkmal setzen ließ und am 5. April 1612 im Alter von 80 Jahren starb. Der in der Familie herrschenden Neigung für akademische Studien folgten auch Heinrichs Söhne Sigmund und Samuel, von diesen wurde Sigmund am 24. Juni 1575 zu Frankenstein geboren, ging am 20. Oktober 1590 nach Breslau und besuchte bis 1594 das dortige Elisabethgymnasium, worauf er am 25. August dieses Jahres nach Leipzig kam, um auf der dortigen Universität seine akademischen Studien zu beginnen, die er mit solchem Eifer betrieb, daß er bereits am 29. März 1595 von Matthäus Dressler zum Baccalaureus der Philosophie und am 27. Januar 1597 von dem Dekan Magister Jakob Schmug zum Magister der Philosophie ernannt wurde. Nachdem er dann zum Doktor der Philosophie und der Medizin promoviert worden war, wurde er am 14. April 1603 Mitglied des Professorenkollegiums B. M. V. in Leipzig, dann dessen Propst, am 9. März 1605 Mitglied der medizinischen Fakultät, 1614 Rektor des Marienkollegiums. Dieses Kollegium hängt mit der Geschichte der Universität Leipzig, die im Juli 1909 das Fest ihres 500jährigen Bestehens unter

¹⁾ Graf Doverden: Schlesiens Grab-Denkmale und Grab-Inschriften. I. Heft. Alphabetisches Register p. 26, 35.

großen Feierlichkeiten begangen hat, eng zusammen. Stifter des Kollegs ist der am 26. Mai 1416 verstorbene erste Rektor der 1409 errichteten Universität Leipzig, Johann Otto aus Münsterberg,¹⁾ der in der Leipziger St. Pauluskirche begraben liegt, die vollständige Einrichtung des Kollegs nahm Johannes Hoffmann aus Schweidnitz vor. Zur Unterhaltung des Kollegs hatte Johannes Otto die Einkünfte seines Dorfes Groß-Dinz angewiesen, aus denen auch die fünf Professoren, die er am Marienkolleg anstellte, und die stiftungsgemäß Scholier sein mußten, ihre Besoldung erhielten.

Sigmund Schilling erwarb sich besondere Verdienste als Lehrer der Pathologie; als er 1619 zu Leipzig gestorben war, trat in seine Stelle als Dekan der medizinischen Fakultät Dr. Christophorus Bruno. Auch Sigmunds jüngerer Bruder Samuel wandte sich den akademischen Studien zu. Geboren zu Frankenstein am 4. August 1580²⁾ empfing er den ersten Unterricht in der Schule seiner Vaterstadt, ging dann aber am 20. April 1595 von seinem Vater begleitet nach Königgrätz, um die dortige höhere Schule zu besuchen und die böhmische Sprache zu erlernen. Nach einem Jahr verließ er diese Stadt und wurde am 1. Mai 1596, allerdings nur vorläufig, von dem damaligen Rektor der Leipziger Universität und Professor der Rhetorik, M. Johannes Friedrich, in das Album der Universität eingetragen, vielleicht aber war die Grundlage seines Wissens mangelhaft, wir hören nämlich, daß er vom 25. Juni 1596 bis zum 29. April 1597 das Magdalenengymnasium in Breslau besuchte, dann aber wieder nach Leipzig zurückkehrte, wo er am 2. Mai 1597 das erste Kolleg hörte. Nach zweijährigem Studium wurde Schilling von M. Johannes Albinus, Professor der Poesie, am 3. Juli 1599 zum Baccalaureus der Philosophie und am 7. Februar 1602 vom Dekan der philosophischen

¹⁾ Heyne: Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau, IV p. 143.

²⁾ Schindler in seiner S. T. läßt ihn fälschlicherweise im Dezember 1577 geboren werden und am 23. Dezember 1627 sterben.

Fakultät, M. Eckard Lauterbach, einem Schlesier aus Zauer, zum Magister der Philosophie promoviert. Nachdem er am 27. April 1602 vor dem Dekan ein Disputatorium gehalten hatte, setzte er in Basel seine Studien bei der medizinischen Fakultät fort und erwarb sich dort, nachdem er am 17. März 1606 de pleuritide disputiert hatte, den Grad eines Doktors der Medizin, der ihm am 6. April dieses Jahres von Caspar Baudinus, Med. Dr., Professor der Anatomie und Botanik und vom derzeitigen Dekan und Professor der Mathematik Dr. Petrus Riffius unter dem Rectorate des Dr. Felix Blater, Professors der praktischen Medizin, erteilt wurde. Samuel Schilling kehrte am 7. Februar 1607 als Doktor der Philosophie und der Medizin in seine Vaterstadt zurück, wo er bis zum Jahre 1619 als Arzt praktizierte, dann aber nach Meisse, der Vaterstadt seiner Frau, geb. Sibylla Ritter, Tochter des verstorbenen Meisser Bürgers Bartel Ritter, verzog, wo er 1624 verstarb.

Dieser Dr. Samuel Schilling ist der Verfasser einer bis dahin unbekanntem handschriftlichen Chronik Frankenstein's, die mir ganz zufällig in die Hände gekommen ist; sie ist gebunden und trägt die Aufschrift: Chronik von Frankenstein. M. Lonsky. Auf dem ersten Blatte stehen die Worte: Ex liebris (!) Johann Franz Neumann. Anno 1728. Gegenwärtig ist sie im Besitze der verm. Frau Gutsbesitzer Förster in Alt=Altmanndorf. Die geschichtlichen Aufzeichnungen beginnen erst auf Seite 101, vorausgeschickt sind Verzeichnisse der Oberherren Frankenstein's, der Landeshauptleute, der kaiserlichen Hofrichter, der Landeschreiber, der Rentschreiber, Amtsschreiber, der Frankensteiner Ärzte, unter denen sich Schilling an siebenter Stelle nennt, der Apotheker, Pfarrer und Kapläne, der Pastoren und Diakonen, der Kirchenväter in der Pfarr- und Klosterkirche, der Lehrer, Organisten und Glöckner, der Lehrer oder Schreiber in Zadel, der Bürgermeister, Stadtschreiber, Stadtvögte, Schöppenschreiber, Spitalherren und Stadtkanzler. Die von der Hand Schillings geschriebenen geschichtlichen Aufzeichnungen reichen von 1214 bis zum 14. April 1619 und

stehen auf Seite 101—305, die bis zum Jahre 1679 reichende Fortsetzung ist von verschiedenen Händen geschrieben und von verschiedenen, zum Teil unbekanntem Verfassern, ein Teil aber rührt von dem Frankensteiner Bürger Caspar Mose her, dessen Familie ebenso wie die der Krachwitz, beide noch heute in Frankenstein vertreten, mit den Schilling verwandt waren. Dieser Mose sagt in einer Aufzeichnung vom Jahre 1626 von sich: „Den 22. April bin ich C. M. von hier nach Schweidnitz in die Schule geschicket worden, alda ich biß ins dritte Jahr, als man reformieret,¹⁾ aufgehalten undt bey H. Mattheß Hielbranden auf der Kupferschmiedegassen an tisch gegangen.“ — Nähere Angaben über Schillings Familienverhältnisse habe ich an anderer Stelle gebracht.²⁾

Heinrich Scholz oder Scultetus gehörte einer in Löwenstein angefahrenen reichbegüterten Familie an, die aber in Frankenstein Bürgerrecht hatte. Nach Koblicz's Angabe starb ein Hans Scholz auf Löwenstein am 9. März 1567 und wurde in der Frankensteiner Pfarrkirche neben dem fürstlichen Erbegräbnis beigesetzt, wahrscheinlich sein Sohn war Melchior Scholz von Löwenstein, der am 19. Februar 1594 starb und ebenfalls in der Frankensteiner Pfarrkirche seine Ruhestätte fand. Sein prachtvolles Marmorepitaph ist noch heute in der Pfarrkirche von St. Anna zu sehen.³⁾ In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse der Heinrich Scultetus, von dem ich jetzt sprechen will, zu den beiden vorgeannten stand, konnte ich nicht ermitteln, jedenfalls war er ein hochbegabter und gebildeter Mann, der seinen Gesichtskreis auf weiten Reisen, die sich über den größten Teil Europas erstreckten, erweitert hatte. Von Haus aus Mediziner, hatte er auch andere Wissenschaften studiert und konnte als Polyhistor gelten. Er war mehrfach als Erzieher vornehmer schlesischer Adliger tätig. Als Kaiser Rudolf II. den Freiherrn Nicolaus v. Burghaus

¹⁾ Kopie, Kirchengeschichte, Gegenreformation (1626—1629), p. 147 ff.

²⁾ ibid. p. 140 ff.

³⁾ ibid. p. 163, s. auch dort die Grabdenkmäler unter Nr. 25, 26.

auf Stolz 1602 als Gesandten nach Ober=Ungarn und 1604 nach Siebenbürgen sandte,¹⁾ begleitete ihn Heinrich Scultetus auf dieser Reise als Sekretär und war hauptsächlich mit der Abfassung der Gesandtschaftsberichte und Akten in lateinischer Sprache betraut. Die damals erworbenen Kenntnisse von Land und Leuten jener Länder verwandte er in seiner Beschreibung Ungarns und Siebenbürgens. In seinen späteren Lebensjahren begleitete er den jungen Freiherrn Johann Ulrich von Schaffgotsch (geb. 9. Januar 1594) auf seinen Reisen²⁾ durch Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien und die Niederlande. Als er, durch den Besitz ausgedehnter Herrschaften am Nordraude des Riesengebirges und der Herrschaft Trachenberg einer der reichsten Magnaten Schlesiens, nach dem Besuche der Universitäten Tübingen, Altdorf und Leipzig sich im März 1611 anschickte, die nach der Anschauung jener Zeit für einen Kavalierr zum Abschlusse seiner Bildung nötige große Reise zu unternehmen, wählte er zu seinen Begleitern seinen Vetter und Freund Bernhard von Schaffgotsch, Christoph von der Dahm und den Frankensteiner Arzt Dr. Heinrich Scultetus. Am 28. März 1611 trat die Gesellschaft von Leipzig aus die Reise an und gelangte am 29. April nach Venedig, als gerade der neugewählte Doge das Fest seiner Vermählung mit dem Meere beging. Von da gelangte Schaffgotsch nach Padua, um sich dort nicht nur im Italienischen, sondern auch in allen ritterlichen Künsten zu vervollkommen. Im Oktober reiste man über Loreto nach Rom und Neapel und von dort nach Florenz, wo die Gesellschaft fast vier Monate verweilte, um dann im April 1612 auf einer Fregatte, die ihnen der Großherzog von Toskana zur Verfügung stellte, „in ziemlicher Furcht vor türkischen Seeräubern“, nach Messina und Malta zu segeln. Von hier kehrte die Gesellschaft im Herbst nach Florenz zurück, von wo sie nach längerem Verweilen über Genua und Mailand nach

¹⁾ Sinapius: Schlesiſche Kurioſitäten, Leipzig 1710, I.

²⁾ Krebs: Hans Ulrich, Freiherr von Schaffgotsch. Ein Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Breslau 1890.

Venedig kamen, wo Paul Palfy von Erdödy, ein Freund Schaffgotschs, zur Gesellschaft stieß. Am Neujahrstage 1613 erfolgte die Weiterreise von Padua über Mailand, man überschritt die Alpen in Mont-Cenis, besuchte die wichtigsten Städte des Rhonetales, unter ihnen Nimes, wo Schaffgotsch von den Blattern befallen wurde. Nach seiner Genesung ging die Reise über Perpignan und von da am 2. März „mit großer Gefahr durch Einwohner und Türken“ nach Barcelona. Nach Besuch des Wallfahrtsortes Montserrat, der Trümmer von Sagunt und Valencias langten die Reisenden in Madrid am 26. März an, wo sie drei Monate verweilten und von hier aus das „große Weltwunder, das köstliche Kloster Escorial“ besuchten, ein Zug nach Andalusien mußte wegen zu großer Hitze in Toledo abgebrochen werden, worauf sie Saragossa berührten und im Passe von Jaca die Pyrenäen überschritten und über Toulouse, Saumur und Orleans am 10. Juli in Paris anlangten, wo sich gerade das königliche Hoflager befand. Am 23. September setzte man nach England über, besah die Merkwürdigkeiten Londons und besuchte die Universitäten Oxford und Cambridge, doch war der Besuch nur kurz, denn bereits am 21. Oktober landete Schaffgotsch mit seiner Gesellschaft in Calais, von wo sie den Weg über Flandern und Brabant nahmen, vom 18. November ab die wichtigsten Städte Hollands wie im Fluge berührten und bei starker Kälte die deutschen Hansestädte, dann Magdeburg und Leipzig durchheilten. Nach fast dreijähriger Abwesenheit kehrte der junge Freiherr nach Hause zurück und wurde am Abende des 14. Januar 1614 in seiner Stadt Greifenberg freudig von dem dortigen Räte begrüßt.

Auf die weiteren Lebensschicksale Schaffgotschs können wir hier nicht eingehen, doch werden wir bei der Geschichte der jüngeren Burg Frankenstein noch einmal kurz auf ihn zurückkommen, erwähnt sei hier nur, daß er als Teilnehmer an der Verschwörung Wallensteins durch Spruch des kaiserlichen Kriegsgerichts zu Regensburg zum Tode verurteilt, und das Urtheil am 21. Juni 1635 durch den Henker mit dem Schwerte

auf „der grünen Heide“, einem Platze der Stadt Regensburg, vollstreckt wurde.

Scultetus muß unmittelbar nach seiner Ankunft in Schlesien nach Frankenstein zurückgekehrt sein und seine ärztliche Praxis wieder aufgenommen haben, denn Koblicz erwähnt ihn zum Jahre 1614 neben den damaligen Ärzten Frankensteins: Dr. Christophorus Cring, Dr. Samuel Schilling und Dr. Johannes Hampel. Er starb angeblich am 7. April (Jahr und Ort erfahren wir nicht) im Alter von 49 Jahren. Einen anderen Henricus Scultetus erwähnt Schindler¹⁾ mit den Worten: »Henricus Scultetus l. C. Consiliarius Trachenbergensis. Natus Franckensteinii 21. April 1559. Er starb im April 1618 im 59. Jahre seines Alters.

Zu den bedeutendsten Männern, die Frankenstein hervorgebracht hat, gehört auch Martin Koblicz, geboren am 16. Juni 1597 zu Frankenstein, gestorben ebenda selbst am 7. April 1673.²⁾ Koblicz ging aus einer bürgerlichen Familie hervor, er war der Sohn des Rotgerbers Martin Koblicz, der vor dem Glazer Tore wohnte, seine Mutter Anna, geborene Gispert, war auch Frankensteinerin. Getauft wurde er am 17. Juni in der damals protestantischen Pfarrkirche. Nachdem er außer der hiesigen Schule noch mehrere auswärtige Schulen besucht und sich akademische Bildung erworben hatte, wurde er als Schulrektor nach Arnheim in Böhmen berufen, als solcher vermählte er sich 1623 mit einer Frankensteinerin, Ursula, Tochter des verstorbenen Ratsverwandten Adam Jung, und diese gebar ihm zu Arnheim am 6. Oktober 1624 seinen ältesten Sohn Adam. Im Jahre 1626 siedelte Koblicz zunächst als zweiter Lehrer nach Frankenstein über und blieb in dieser Stellung bis 1629, wo ihm das Rectorat der Schule übertragen wurde. Sein Vater

1) Silesia Togata p. 280.

2) Seine handschriftliche Chronik der Stadt Frankenstein findet sich unter der Bezeichnung Annales Francosteinenses im Frankensteiner Stadtarchive. Näheres über ihn und seine Familie s. bei Kopiez, Kirchengeschichte, p. 143 ff.

starb in dieser Zeit am 6. Januar 1628. Als Frankenstein 1629 gewaltsam katholisch gemacht wurde, trat auch Koblitz zur katholischen Kirche über, doch nicht aus Ehrgeiz oder Furcht, sondern aus voller Überzeugung, und dieser Religionswechsel hat ihm in der Zeit, wo sich Sachsen und Schweden in der Stadt und in der Burg als feindliche Besatzung aufhielten, oftmals in die größten Gefahren gebracht. Als die Schweden 1632 die Stadt innehatten, mußte er sein Amt niederlegen, doch trat er es am 17. März 1633 wieder an, verzichtete jedoch 1635 auf dasselbe und wurde zum Mitgliede des Rats erwählt, als solcher flüchtete er 1639 mit anderen Ratsmännern vor den Schweden nach Breslau, kehrte jedoch bald nach Frankenstein zurück. Infolge seiner allerselten anerkannten Tüchtigkeit wurde er am 10. Februar 1642 zum Bürgermeister seiner Vaterstadt erwählt. Neue Gefahren drohten ihm im Jahre 1646 von seiten der Schweden; die Kaiserlichen versuchten nämlich am 28. Januar dieses Jahres Stadt und Burg durch Überumpelung in ihre Gewalt zu bringen, nicht ohne Vorwissen Koblitz's, der Versuch scheiterte, und Koblitz mußte sich durch schleunige Flucht vor der Rache der Schweden nach Glaz retten, wo er ein halbes Jahr blieb. Als der Fürstentumshauptmann Jaroslau's Freiherr von Colowrat entgegen den Privilegien der Stadt auf kaiserlichen Befehl und trotz der Gegenvorstellungen Koblitz's am 21. Februar 1650 den Rat selbständig ernannte, verlor dieser sein Bürgermeisteramt, jedenfalls mit seiner Zustimmung, denn dasselbe hatte ihn in den letzten Jahren wiederum in Unannehmlichkeiten, ja selbst in Gefahren gebracht; so wurde er 1648 wegen rückständiger Executionsgebühren der Bürgerschaft von den Kaiserlichen als Bürge nach Reisse, und von den Schweden aus ebendemselben Grunde 1649 nach Glogau abgeführt, wo er mehrere Wochen gefangen gehalten wurde. Als Ratmann und Ratssenior kommt Koblitz noch 1661 vor.

Bemerkenswert ist Koblitz nicht nur durch seine Tätigkeit als Bürgermeister, sondern auch als Chronist, ihm verdanken wir die »Annales Francosteinenses

oder Jahrbüchlein, daß ist Glaubwürdige Historien und Geschichten, welche sich meistentheilß in der Stadt Frankenstein und in Nahen herumgelegenen Dörffern, theilß auch in andern benachbarten Orten, sowohl des Münsterbergischen Fürstenthumbs und Frankensteinischen Weichbildes als auch in anderen angrenzenden Fürstenthümern begeben und zugetragen haben. . . . Zusammengetragen und mit Fleiß verzeichnet durch Martinum Koblißium. Rathß Senioreum der Stadt Frankenstein beschlossen im 1654. Jahre." Darauf folgt ein Proemium an den Rat. Die Chronik des Kobliß reicht in der im hiesigen Ratsarchive aufbewahrten Handschrift von 1000 bis 13. Oktober 1654; ein im Breslauer Stadtarchive befindliches Exemplar reicht bis zum 12. März 1660, ist aber auch nicht vollständig, da unzweifelhaft der Abschluß fehlt, ein drittes Exemplar ist, wenn ich nicht irre, in der Fürstensteiner Bibliothek vorhanden. Noch ein Exemplar befand sich nach Polen's Angabe im Jahre 1820 im Archive der Frau Baronin v. Saurma auf Schröbsdorf. Als Rector der Frankensteiner Schule wirkte vom 30. Juni 1626 an Magister Georgus Ratscher oder Ratscher, der sich nach der Sitte jener Zeit Murius nannte, doch starb er schon am 22. März 1627 im Alter von 31 Jahren und wurde in der ehemaligen Klosterkirche zum hl. Kreuz begraben, ihm verdanken wir außer einem Traktate *De vita aeterna* eine Geschichte der Graffschaft Glaz unter dem Titel *Glaciographia*.

Kobliß schreibt seine Chronik mit Benutzung älterer Quellen, stark benützt hat er auch die Chronik des Samuel Schilling, stellenweise auch die Aufzeichnungen des Murius; seine Darstellung ist nicht frei von geschichtlichen Irrthümern, doch ist er im allgemeinen einer der zuverlässigsten schlesischen Chronisten, für Frankenstein besonders wichtig, weil er die wichtigsten der zu seiner Zeit im Stadtarchive vorhandenen Originalurkunden, die später sämtlich durch den Brand des Jahres 1858 vernichtet wurden, abgeschrieben und seiner Chronik einverleibt hat, so daß dieselbe in verschiedenen Prozeßen der Stadt Frankenstein auch an Gerichtsstelle als glaub-

würdig, und ihre Nachrichten als beweisfähig angesehen wurden. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war die Chronik verschwunden, und als am 23. Juni 1809 der neue Bürgermeister Franz Polenz, dem als geborenen Frankensteiner die Koblitz-Chronik bekannt war, die Registratur übernahm, stellte es sich heraus, daß dieses wertvolle Manuskript fehlte; der damalige Registrator Tschirsch erklärte auf Befragen, daß sie um 1800 bei Gelegenheit eines Gewerbestreites der hiesigen Schuhmacherinnung an die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau geschickt und von da nicht mehr zurückgekommen sei. Der Magistrat hatte sich in den folgenden Kriegsjahren nicht um die Angelegenheit gekümmert, und erst Polenz verfolgte die Sache weiter, zumal die Breslauer Regierung damals den Stadt-Magistraten dringend ans Herz legte, für etwa vorhandene Chroniken Sorge zu tragen. Alle Bemühungen, das Buch herbeizuschaffen, blieben fruchtlos und wurden vorläufig aufgegeben, erst als die Regierung unter dem 9. Oktober 1814 nochmals die Städte an ihre Pflicht, derartige Chroniken sorgfältig zu verwahren, mahnte, nahm Polenz die Angelegenheit wieder auf, wobei eine namhafte Belohnung für die Auffindung des Buches ausgesetzt wurde, endlich, am 27. Februar 1819 zeigte der damalige Kanzleidirektor Deckard in Breslau dem Magistrat an, daß die Koblitz-Chronik unter reponierten Akten und Büchern der ehemaligen Kriegs- und Domänenkammer in Breslau wieder aufgefunden worden sei, worauf dieselbe nach Auszahlung der ausgesetzten Belohnung nach Frankenstein zurückgeschickt wurde.

Die Familie Koblitz wurde später in ihrem Landecker Zweige geadelt und schließlich in den österreichischen Freiherrnstand als Freiherrn Koblitz von Willmburg erhoben, dies teilte mir Johann Freiherr Koblitz von Willmburg, k. u. k. Artillerie-Oberleutnant, in einem Briefe d. d. Wien, 29. November 1895 mit.

Der hervorragendste Mann, den Frankenstein im 18. Jahrhunderte hervorgebracht hat, und der gleich aus-

gezeichnet als Geistlicher und Kanzelredner wie als Schulmann und Mensch war, ist Benedict Strauch, regierender Abt zu Sagan, geboren am 12. März 1724 zu Frankenstein, gestorben am 19. Oktober 1803 zu Sagan. Über ihn und seine Wirksamkeit berichtet die literarische Beilage zu den Schlesiſchen Provinzialblättern, Stück 12, Dezember 1803, der ich die folgenden Nachrichten entnehme. Mit dem als Reformator des schlesiſchen Schulwesens rühmlichſt bekannten und von Friedrich dem Großen wohl gewürdigten Abte Felbiger, ſeit 1758 Prälat und Abt des Auguſtiner Chorherrenſtiftes in Sagan, verband Strauch, der 1762 zum Prior deſſelben Stiftes gewählt worden war, und als ſolcher auch das Amt des Pfarrers an der dortigen Kirche B. M. V. unter dem Titel Proparochus bekleidete, das Band inniger Freundschaft und das gemeinſame Beſtreben, das katholiſche Schulweſen Schleiſiens zu heben und zu fördern. Strauch war nicht nur als Kanzelredner beliebt, er predigte jeden Sonntag mit großem Beifalle in der Saganer Pfarrkirche, ſondern auch als Religionslehrer hervorragend, er erteilte mit großem Eifer und Erfolge den Religionsunterricht in der dortigen katholiſchen Schule. Weniger bekannt dürfte es ſein, daß Strauch das, was Felbiger in ſeinen Schulſchriften veröffentlichte, meiſtens im ſtillen entworfen und ausgearbeitet hat, von ihm ſtammen auch die in den katholiſchen Schulen Schleiſiens eingeführten Evangelien und Epifteln vom Jahre 1764, die Katechiſmen von 1765 und mehrere Schriften für Kirche und Schule. Als Felbiger nach Oſterreich ging, um dort das Schulweſen nach ſeinen Grundſätzen umzugestalten, und ſeine Stelle als Abt von Sagan aufgab, wurde der Prior Strauch am 28. März 1778 von den Conventualen einſtimmig zum Abte gewählt, trotzdem nahm er die Prälatenwürde nur mit innerem Widerſtreben an, da ſeinem ſtillen, einfachen und anſpruchsloſen Weſen jede Art der Repräſentation, die in ſeiner neuen Stellung unvermeidlich war, wenig zuſagte; er vermied jeden Aufwand und nahm ſtets an der

Tafel seiner Brüder, selbstverständlich an oberster Stelle, teil. Den jungen Stiftsgeistlichen hielt er alle Tage pädagogische Vorträge und mußte diese so anregend zu gestalten, daß diese Unterrichtsstunden seinen Hörern stets als die angenehmsten des Tages erschienen. Auch als Abt blieb Strauch ein Freund der Schule und der Schuljugend, und als er zwei Jahre vor seinem Tode bei der öffentlichen Schulprüfung am Saganer Gymnasium (1628 von Wallenstein als Herzog von Sagan gegründet), der er sonst stets beizuwohnen pflegte, wegen Kränklichkeit nicht mehr erscheinen konnte, antwortete er dem Direktor auf dessen Bitten entschuldigend: „Ich bin ja 70 Jahre fleißig in die Schule gegangen.“ Bescheidenheit, Frömmigkeit, Herzensgüte und Liebe zur Jugend waren die ausgeprägtesten Eigenschaften im Charakter des liebenswürdigen Mannes, seine Bescheidenheit zeigt sich auch darin, daß er sich gleich beim Antritte seiner Prälatenwürde die ihm zukommende Anredeform „Ew. Gnaden“ oder „Gnädiger Herr“ verbat, und das Prälatenkreuz, das äußere Zeichen seiner Würde, trug er nur, wenn er mit sehr hohen Personen zusammenkommen mußte. Für seinen gütigen und wohlthätigen Sinn spricht der Umstand, daß er den Hausarmen und verlassenen Kranken ein stets bereiter Helfer war, nur wollte er als solcher unbekannt bleiben, daher gab er den Stadtkaplänen alle Monate eine nicht unbedeutende Summe zur Verteilung an die Armen. Weit über die Grenzen Sagens hinaus, besonders auch in Frankenstein, wurde der am 19. Oktober 1803 erfolgte Tod des edlen und allgemein verehrten Abtes betrauert. Sein Porträt ziert noch heut den Sitzungssaal der Stadtverordneten-Versammlung im Frankensteiner Rathause.

Hatte Martin Kobliß als Bürgermeister von Frankenstein die schweren Zeiten des 30jährigen Krieges durchgemacht, so hat sein späterer Nachfolger Franz Xaver Polenz in nicht weniger bedrängter Zeit die Last des Bürgermeisteramtes getragen. Eine ausführliche Lebensbeschreibung des verdienten Mannes habe ich an anderer

Stelle gebracht,¹⁾ sodaß ich mich hier mit dem Hinweis auf jene Schrift begnügen kann.

Wenn die preußischen Städte hervorragenden Personen ihre besondere Wertschätzung und Hochachtung ausdrücken wollen, so verleihen sie ihnen das Ehrenbürgerrecht, meines Wissens ist dies seitens der Stadt Frankenstein nicht gar zu oft geschehen. In ehrenvoller Anerkennung der Verdienste, welche sich der hiesige Arzt Dr. Mattersdorf während der Cholerazeit (1830—1832) erworben hatte, verlieh ihm die Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Magistrats im September 1832 das Ehrenbürgerrecht der Stadt Frankenstein und einen Ehrendank von 200 Talern. — Eine andere Veranlassung lag beim zweiten Falle vor. Der damalige Stadtrichter und Justitiar Hoffmann in Lewin war nach Aufgabe seines dortigen Amtes nach Frankenstein gezogen und hatte hier das Haus Littera N. (jetzt Nr. 1) auf der Freiheit gekauft. Nach seinem am 3. Januar 1837 erfolgten Tode hatte die Standesherrin Gräfin Schlabrendorf auf Stolz, geb. Gräfin Juliane Matuschka, dieses Haus von den Erben für 4450 Taler gekauft. Von da ab hieß und heißt das Haus noch jetzt das „Grasenhau“. Am 18. Januar 1837 beschloßen die Stadtverordneten einstimmig, der Frau Gräfin das Ehrenbürgerrecht der Stadt Frankenstein zu verleihen. Das Diplom war auf Pergament geschrieben und daran das Stadtsiegel in einer silbernen Kapsel angehängt. Der eigentliche Grund für diese Ehrung mag wohl weniger in dem Ankaufe dieses Hauses seitens der Gräfin als in dem Wunsche gelegen haben, mit der Standesherrschaft, mit der die städtischen Behörden aus den verschiedensten Gründen wiederholt im Streite gelegen hatten, auf besseren Fuß zu kommen. Die nächste Folge war, daß der Graf den ganzen Magistrat und den Stadtverordneten-Vorsteher nach Stolz zum Diner lud, und die Frau Gräfin am 7. April dem Magistrate 20 Taler zur beliebigen Ver-

¹⁾ Kopie: Franz Polenz, Bürgermeister von Frankenstein (1809—1849). Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Band 40, 1906.

teilung an Stadtarne überwies. — Ein anderer Ehrenbürger der Stadt Frankenstein war der Domherr, Propst und Priesterjubililar Johann Josef Klamt zu Gr.=Glogau; derselbe war zwar nicht in Frankenstein geboren, aber schon in frühester Jugend dorthin gekommen und dort erzogen worden; er hatte besonders für die städtischen Armenanstalten eine stets offene Hand gehabt. Im Jahre 1838 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung, ihm das Ehrenbürgerrecht zu erteilen; das Diplom wurde ihm am 19. August 1839 durch eine Deputation in Glogau überreicht. Ehrenbürger der Stadt Frankenstein aus neuerer Zeit sind: Stadältester, Rittergutsbesitzer Franz Weese, seit dem 14. Juli 1854, Kaufmann Berthold Kasner, seit dem 14. Februar 1871, Landschaftssyndikus, Geheimer Regierungs-Rat Robert Koch, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums als Landschaftssyndikus, Friedrich Wilhelm Studemund, Bürgermeister von Frankenstein a. D., Rentier Erdmann Kasner, diese drei letzteren seit dem 10. September 1889.

Um besten schließe ich wohl diesen Abschnitt mit der Nachricht, daß am 17. Juli 1806 nach erteilter königlicher Konzession von Johann Müller aus Friedland die erste Buchdruckerei in Frankenstein errichtet wurde, doch war der Geschäftsbetrieb unbedeutend und beschränkte sich auf den Druck von Formularen, Tabellen und Hochzeits- und Trauergedichten. Erst mit Einführung eines Stadtblattes hob sich die Druckerei. — Am 2. März 1821 beschloß nämlich die Stadtverordneten-Versammlung, auf städtische Kosten und in unbestimmten Terminen ein Stadtblatt erscheinen zu lassen, in dem alle amtlichen Bekanntmachungen und polizeilichen Verordnungen veröffentlicht werden sollten. Bisher waren nämlich derartige Veröffentlichungen durch Currenden an die Zechen und Mittel erfolgt, welche die jüngsten Meister überbrachten, was zu manchen Uebelständen geführt hatte; im benachbarten Münsterberg wurde nach erfolgtem Trommelschlag jede Bekanntmachung an den Strazenecken verlesen, was ebenso unpraktisch war, da meistens nur Diensthoten bei der Vorlesung erschienen. —

Das am 25. März erschienene erste Frankensteiner Stadtblatt enthielt folgende Rubriken: a) Kurzer Inhalt der neuesten Königlichen Verordnungen; b) Ortspolizeiliche Verfügungen; c) Angelegenheiten der städtischen Verwaltung; d) Bekanntmachungen. Wie lange dieses ältere Stadtblatt bestanden hat, konnte ich nicht ermitteln, jedenfalls erschien noch im Jahre 1833 eine Nummer 129; gegenwärtig erscheint seit dem Jahre 1890 unter dem Titel „Frankensteiner Stadt-Blatt. Amtliches Publikationsorgan der städtischen Behörden“ im Verlage der Frankensteiner Zeitungs- und Druckerei-Gesellschaft m. b. H., 20. Jahrgang, ein Organ, welches allen selbständigen Haushaltungen unentgeltlich zugestellt wird. Neben dem älteren amtlichen Stadtblatte erschien, herausgegeben von dem Buchdruckereibesitzer Carl Ulke, ein belletristisches Wochenblatt, von dem zwei Bände, I. Band 1833 und 1834, II. Band 1835 und 1836 im hiesigen Stadtarchive erhalten sind.

X. Abschnitt.

Bürgerleben.

Die sittlichen Zustände der Völker spiegeln sich unzweifelhaft auch in ihrer Tracht wieder, daher wird es nötig sein, ehe wir zur Schilderung der inneren Zustände des bürgerlichen Lebens übergehen, einen Blick auf die äußere Erscheinung der Bürger und Bürgerinnen in Deutschland, bezw. in Schlesien, zu werfen.¹⁾ Im allgemeinen machen wir für die Zeit des Mittelalters und bis ins 17. Jahrhundert hinein die Wahrnehmung, daß beide Geschlechter lebhaftere Farben in ihrer Kleidung lieben, mehr als das heut der Fall ist, auch die Kleidungsstoffe waren viel mannigfaltiger als in der Gegenwart. Eine besondere Eigentümlichkeit war die sogenannte geteilte Kleidung (*mi-parti*) mit zwei verschiedenfarbigen Hälften, ferner die „Schecken- oder Zaddeltracht“. Die „Schecke“ war ein von den Männern der besseren Stände getragener anliegender Rock, unter ihm trug man einen Wams (von Wampe oder Wamme = Unterleib), also ein Kleidungsstück zur Bedeckung des Unterleibes. Häufig waren an der Schecke Hängeärmel mit langen, schmalen, zugespitzten Streifen, sogenannte „Zaddeln oder Zetteln“, befestigt, deshalb spricht man von einer „Zaddeltracht“. Statt der Schecke trugen die gewöhnlichen Leute in der Stadt und die Bauern lange Kittel von grobem Stoffe, als Beinbekleidung trug man allgemein lange Strümpfe oder Beinlinge, die mit Bändern oder Riemen am Rocke befestigt waren, um die Schultern lag ein kreisrunder Mantel, auf dem Kopfe trug man eine Kapuze oder Gugel, an ihre Stelle trat bei den Bauern gewöhnlich ein Filzhut. Als Fußbekleidung dienten an den Beinlingen

¹⁾ Köhler: Allgemeine Trachtenkunde, Druck und Verlag von Bh. Reclam junior.

befestigte Ledersohlen, später traten dafür Schuhe, die den Fuß bis zum Knöchel fest umschlossen. In Schlesiens trugen die Männer im 16. und 17. Jahrhunderte eng- anliegende Beinkleider von Kalb- oder Bockleder, Strümpfe von Leinwand oder Tuch, die Fußbekleidung bildeten ganze oder Halbstiefeln von Leder, daneben auch „Schnabel- schuhe“, doch wurden diese schon früh von der Obrigkeit verboten; im 17. Jahrhunderte trug man auch zu Pferde und zu Fuß Stiefeln, die im Schaft oder im „Becher“ bis zum Oberschenkel reichten, aber bis zum Knie herab- geschlagen werden konnten, beim Reiten waren an ihnen die nie fehlenden Sporen mit abwärts gebogenen Stangen und großen Stahlrädern befestigt. Viel getragen wurde damals in Schlesiens wie in ganz Deutschland die „Schaube“, ein umgehängter Mantel, den mitunter auch die Frauen anlegten, bei denen sie häufig in eine schleppenähnliche Verlängerung auslief. In ganz Schlesiens trugen die Frauen auch einen „Watschker oder Wetschker“ d. i. eine kleine Geldtasche, doch gab es auch umfangreichere Wetschker, die eine Art Reisetasche waren, in denen ihre Besitzerinnen verschiedene Toilettengegenstände, selbst um- fangreichere Gewandstücke unterbrachten. Die weibliche Tracht war, wie wir nicht nur auf Gemälden sehen, sonderu auch aus Nachlaßinventaren erfahren, weit mannigfaltiger als die männliche. Zunächst trug jede Frauensperson einen Rock, gewöhnlich von Tuch, doch gab es auch „taffene, goldfarbige“ Röcke, zu denen ein damastenes „Gestell“ gehörte. Dieses Gestell war einem Leibchen oder Nieder ähnlich, durch welches die Körper- gestalt vorteilhaft gehoben wurde, es war mit Borten verbrämt, mit Seide gesteppt von der Farbe des Rockes, zuweilen von Samt oder Atlas. Aber dem Rocke trug man Schürzentücher oder Schürzen, auch Bortücher, um die Hüften einen Gürtel, dieser war bei Männern und Frauen von Leder, bei letzteren auch von leichterem Stoffe, auf ihm waren Zieraten von Silber oder an- derem Metalle angebracht. Der Mann trug am Gürtel Dolch oder Messer in einer flachen oder rundlichen Scheide, die Bauern und Knechte kurze, breite Messer,

die Frau den oben erwähnten Wetscher. Um den Hals trugen beide Geschlechter Halskoller oder Halskragen von leichterem Stoffe. Besonders charakteristisch für die schlesischen Frauen sind lange Schleier, die man in Haupt- oder Stirnschleier und in Unterschleier schied; für den Hauptschleier brauchte man manchmal 3 schlesische Ellen Leinwand, auf dem Kopfe saß die Kugelmütze, öfters ein Barett, oft mit Pelzverbrämung, auch künstliche Zöpfe von Stoff, z. B. von Taffet, als Fußkleidung waren weißlederne Schuhe beliebt. Von Kleinodien galten Perlenschnüre und goldene Halsketten als besonders vornehm. Für die Männerkleidung benutzte man in den besseren Ständen ein kurzgeschorenes, feines Tuch, das oft als „lundisches“ d. h. niederländisches, bezeichnet wird. Zur Verbrämung der Kleidungsstücke dienten verschiedene Pelzsorten, zumeist Fuchs und Iltis, als Futter benützte man Lamm- und Ziegenfelle. In Frankenstein trugen die Frauen im 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts¹⁾ Sonntags große, goldene Halsketten, Kleider von schwerer Seide, die Männer gingen frisiert und gepudert. Die Fleischer und Müller waren durch ihre Kleidung schon äußerlich kenntlich: die Fleischer trugen braunrote Röcke, die wie geronnenes Blut aussahen, die Müller hellgraue, als wenn Blau mit Mehl bestreut wäre. Da die Männer frisiert und gepudert waren, hatten die Friseure und Perückeure gute Nahrung, das hörte auf, als nach 1806 die Zöpfe fielen, da ging ihr Gewerbe fast ganz zu Grunde. Als einen ganz besonders elegant gekleideten Mann bezeichnet Knötel einen Landschaftsbeamten namens Primavesi,²⁾ er ging stets gepudert, den Hut unter dem Arme, mit grünem Frack und gelben Beinkleidern.

In Verfolg unser kulturgeschichtlichen Darstellung dürfen wir die Lustbarkeiten nicht übergehen, denen sich das deutsche Bürgertum bei seinen öffentlichen und

¹⁾ Knötel: Aus der Franzosenzeit. Leipzig 1896, p. 211.

²⁾ Näheres über seinen Lebenslauf bringt Band I Nr. 1 des Frankensteiner Stadtblattes vom Jahre 1825.

Familienfesten hingab. Die Einfachheit, die in dieser Beziehung noch im 13. und 14. Jahrhunderte geherrscht hatte, verschwand in der Folgezeit ganz und machte wirklicher Schwelgerei Platz. Mit dem guten Essen ging natürlich das gute Trinken Hand in Hand, überall, auch in Frankenstein, trank man neben feurigen Südweinen wie: Muskat, Tokayer, Malvasier auch die gewöhnlichen österreichischen Landweine, und es kam dem deutschen Bürger bei seinem Trunke oft weniger auf die Qualität wie auf die Quantität an, besonders beim Biere; man trank aus Humpen und großen Steinfrügen unglaubliche Mengen einheimischen und fremden Bieres, wie Gräzer und Schweidnitzer Schöps. Bei Hochzeiten, Kindtaufen, bei Begräbnissen, bei Innungs- und Schützenfesten ging es hoch her. So erzählt Stenzel¹⁾, daß zu den Hochzeiten viele Gäste geladen wurden, wobei Spielleute, gewöhnlich Fiedler, aufspielten. Schon zu den Zeiten Herzog Heinrich IV. (1266—1290) war der dabei getriebene Aufwand so groß, daß er bei Strafe von einer halben Mark Geldes verbot, bei den Hochzeiten mehr als 30 Gäste und mehr als 4 Spielleute zu haben, dem Spielmanne durften nur 2 Groschen gegeben werden. In Grottkau und Schweidnitz war die Zahl der Spielleute unbeschränkt. Die Verwandten der Braut oder des Bräutigams durften dem Brautpaare nicht mehr als 4—6 Röcke geben, wer mehr gab, zahlte 1 Mark Strafe. Dem Gebrauche, daß die Hochzeitsgäste zur Hochzeit Eßwaren schickten, trat die Obrigkeit ebenfalls entgegen und bestimmte, daß nach dem Hochzeitsmahle jeder Gast dem Hochzeitsvater 3 Groschen geben sollte. Man führte auch bei solchen Festen Tänze in den Herbergen und Bürgerhäusern auf, bei denen Frauen und Jungfrauen mit wehenden Röcken herumgedreht und in die Höhe gehoben wurden, und daß es dabei nicht immer blieb, erschen wir aus den Sittenpredigten jener Zeit, die „gegen das wüste Umblausen, gegen das unzüchtige Drehen und Maullecken“ eiferten und „alle frummen

¹⁾ Stenzel: Geschichte Schlesiens, I p. 356

Gefellen für solche Jungfrauen, die Lust zu Abendtänzen haben und sich drehen und küssen lassen“ eindringlich warnten. Am tollsten ging es bei Jahrmärkten, Kirchweihfesten und Vogelschießen zu, doch vergebens drohten geistliche und weltliche Obrigkeiten gegen die zunehmende Unsitlichkeit die strengsten Strafen an.

Zu dem allgemeinen Sittenverfalle im 15. bis 17. Jahrhundert im deutschen Reiche kamen im Fürstentum Münsterberg=Frankenstein noch besondere Uebelstände hinzu. Seiner geographischen Lage nach war dasselbe mehr als jedes andere schlesische Fürstentum im 15. Jahrhunderte den Verheerungen der Hussiten= und Böhmenkriege ausgesetzt gewesen, und daß diese nicht ohne schlimme Folgen für die sittlichen Zustände seiner Bewohner gewesen sein konnten, ist klar, dazu kamen die traurigen politischen Verhältnisse. Nachdem der letzte Herzog aus dem Stamme der Piasten, Johann von Münsterberg, am 27. Dezember 1428 gegen die Hussiten gefallen war, begann das traurige System der Verpfändungen, das unter den Herrschern aus dem Hause Böhmen=Luxemburg ebenso im Fürstentum Münsterberg wie in der Mark Brandenburg die dauernde Zerrüttung des Landes herbeiführte und erst 1569 endete, als das Fürstentum Münsterberg und das Weichbild Frankenstein aus dem Besitze der Herzöge Münsterberg=Ols aus dem Hause der jüngeren Linie der Podiebrad in den Besitz der Habsburger überging. Schon am 25. April 1443, als die Stände des Fürstentums Münsterberg den Herzog Wilhelm von Troppau zu ihrem Herrn annahmen, klagten sie mit Recht: „also landkundig ist, wie das land untirgeht, verterbt, verkummert und verwüst ist und zertrennet, von mancherley feinden, raub, brand, mord und verderbungen.« Schlimmer noch wurde der Zustand des Landes im 16. und 17. Jahrhunderte, und das Elend und die Verarmung, welche die Kriege des 16. Jahrhunderts und später besonders der dreißigjährige Krieg im Gefolge hatten, wirkten auf den sittlichen Zustand des Landes direkt verderblich, dies bezeugt auch ein Erlaß des kaiserlichen Oberamtes in Breslau vom

30. April 1623, das für alle Städte und Dörfer in Ober- und Niederschlesien Geltung haben sollte; dasselbe bestimmte, daß ein jeder fleißig beten sollte, das übermäßige Freßsen und Saufen eingestellt, und daß niemand während der Predigt in die Branntweinfneipen gehen sollte, bei Androhung strenger Geld- und Leibesstrafen.

Nicht minder groß wie im Bürgertum war der Sittenverfall beim Adel, wie mehrere Vorfälle, die Kobliß erzählt, beweisen. Daran hatte auch die strenge Polizei- und Gefindeordnung vom 19. Juni 1577, die Kaiser Rudolf II. für ganz Schlesien erlassen hatte, nichts geändert.¹⁾ Sie besagte, wer Keisen, Bickelhauben und Handwehren trägt, um mit andern Händel anzufangen und sie zu verwunden, soll 50 Dukaten Strafe zahlen und einen Monat im Gefängnisse sitzen. Wer einen anderen herausfordert und ihn, wenn auch nicht tödlich, verwundet, büßt mit 50 Dukaten, erfolgt keine Tätlichkeit auf die geschehene Herausforderung, so zahlt der Herausfordernde 25 Dukaten. Herausforderungen auf Röhre und Büchsen sind bei Leibesstrafe und Verlust der Ehre verboten. Wenn jemand den Frauenzimmern und anderen Leuten, die sich schon zur Ruhe gelegt haben, die Kammer- tür oder dem Wirte die Kellertüren „aufzulaufen“ oder zu sprengen versucht oder allerlei Mutwillen verübt und „unspanzbare“ Worte spricht, der soll von dem Wirte oder von dem Herrn des Hauses der Obrigkeit angezeigt werden, und ein jeder 25 Dukaten Strafe zahlen. Verschweigt der Wirt die Tat, so zahlt er die Strafe. Jungfrauen und Witwen auf dem Lande oder in den Städten, die ihren Ehrenstand überschreiten, sollen desselben nicht nur entsetzt und gefänglich eingezogen werden, sondern auch ihres väterlichen und mütterlichen Erbteils zugunsten der nächsten Verwandten verlustig gehen. Junggesellen und Witwer, welche Unzucht begangen haben, sollen mit Leibesstrafen und Landesverweisung belegt werden. Am Schlusse setzte die Polizeiordnung auch die

¹⁾ Tiede: Die denkwürdigsten Jahrestage Schlesiens, Band II, Olag 1803, p. 383.

Gefindelöhne fest und bestimmte zunächst, daß das Gesinde auf dem Lande sich nicht unter einem Jahre vermieten soll. Der Lohn des Großknechtes beträgt fürs Jahr 6 Taler 12 Groschen, ein Paar Stiefeln oder dafür 1 Taler, und 2 Paar Schuhe. Der Mittel- und Wagenknecht erhält 4½ Taler, 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Schuhe, der Pflugtreiber 2 Taler und 2 Paar Schuhe, der Pferdewirt 1 Taler 12 Groschen, 2 Paar Schuhe, die Schließerin, Kindermagd oder Köchin erhält 2 Taler, 5 Ellen Leinwand, 2 Paar Schuhe, und 1 Schleier, die Viehmagd 1 Taler 27 Weißgroschen, 15 Ellen Leinwand, 2 Paar Schuhe, 1 Schleier. Alle Nachttänze, weil sie zur Unzucht und zum Mutwillen Anlaß geben, sind verboten.

Die strengen Strafen, welche die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1577 gegen Herausforderung, Mißbrauch der Waffe und Unfug festsetzte, hatten aber, wie folgende von Koblitz mitgetheilten Thatfachen beweisen, nur geringen Erfolg: Als am 15. Mai 1604 in Frankenstein eine bürgerliche Hochzeit stattfand, wollten 4 vom Adel: Daniel Reibnitz, die Gebrüder Ludwig und Hans Pfeil und Kunz Sommerfeld die Stadtpfeifer, welche bei der Hochzeit aufspielten, mit Gewalt aus dem Hochzeitshause für ihr Vergnügen wegführen. Als sich die Hochzeitsgäste dem widersetzten, zogen die Adligen ihre Degen, verletzten einige der Hochzeitsgäste und verjagten sie schließlich aus dem Hochzeitshause. Infolgedessen entstand ein Auflauf der Bürgerschaft, die mit Steinen nach den Adligen warf und sie zur Flucht zwang, die sie in das Haus eines Barbiers nahmen, worauf die Bürger die Fenster desselben einwarfen. Der Tumult dauerte bis zum Erscheinen des Bürgermeisters Caspar Schreer fort; diesem gelang es dann, die Menge zu beruhigen, worauf die Adligen auf Befehl des Landeshauptmanns bis zum Austrage der Sache auf dem Schlosse gefangen gesetzt wurden. Ein anderer Fall trug sich während des 30jährigen Krieges zu. Am 16. Mai 1631 hatte Achatius von Neese, Erbherr auf Raudnitz, den jungen Herrn Bernhard von Bogrell auf Lamperzdorf und Mittel-Beilau, George von Reibnitz und noch zwei

Adlige aus der Umgegend bei sich zu Gaste, auch ein kaiserlicher Offizier vom Regimente Hardeck, der in Raubitz im Quartier lag, namens Olive, nahm an dem Gastmahle teil. Während desselben wurde stark getrunken, und der junge Neese geriet mit dem v. Bogrell in heftigen Streit, sodaß es fast zu Tätlichkeiten gekommen wäre; der Leutnant Olive suchte zu schlichten, doch gelang ihm das nicht, und Bogrell, der schwer betrunken war, erklärte, wenn er Soldat wäre, so müßte sich jener ihm stellen und mit ihm „schmeißen“; der Leutnant erwiderte, nach dem Degen stände sein Verlangen nicht, wollten sie aber Kugeln wechseln, so sei er bereit. Damit hatte es während der Mahlzeit sein Bewenden; dann aber ritt der Offizier, während man den Bogrell zurückhielt, vom Hofe weg; kaum war das geschehen, so eilte ihm Bogrell zu Pferde nach und am Tore gab er einen Pistolenschuß aufs Wasser zu ab. Der Leutnant, welcher glaubte, der Schuß sei auf ihn abgegeben worden, schoß nun den Bogrell vom Pferde, ebenso einen andern der ihm entgegen tretenden Adligen, worauf er entfloh. „Also wurden diese zwei,“ sagt Kobliß, „voll bezecht und in der Wöllerei hingerichtet.“ Ein Akt der Willkür und groben Ungehorsams gegen die Anordnungen der Staatsgewalt liegen im folgenden Falle vor. — Im Oktober 1652 hatte der damalige Frankensteiner Landeshauptmann Christoph v. Nimptsch auf Raubitz den jüngsten Meistern der Frankensteiner Zünfte befohlen, den Freiherrn Franz Sigmund v. Burghaus auf Stolz wegen Ungehorsams gegen die Befehle des kaiserlichen Oberamts in Breslau zu verhaften und nach Frankenstein einzuliefern; Burghaus hatte aber von dem Befehle Kunde erhalten und sich in Bauernkleidung geflüchtet, worauf sich die berittenen Bürger auf die Suche nach ihm machten, ihn auch wirklich abfaßten und nach Frankenstein einlieferten. Inzwischen hatte sein Bruder Karl Nicolaus v. Burghaus 13 bis 14 Stolzer Bauern beritten gemacht und mit langen Feuerröhren versehen, um unter Umständen die Verhaftung seines Bruders zu verhindern oder ihn mit Gewalt zu befreien. Durch die rechtzeitige Abführung

des Franz Sigmund blieb ihm glücklicherweise ein solches Verbrechen erspart. Der gefangene Freiherr wurde nach wochenlangem Arrest im Frankensteiner Rathause, denn in dem 1646 zerstörten Schlosse gab es kein passendes Gefängnis, gegen Kaution freigelassen. Welche Strafe er schließlich erlitten hat, gibt unsere Quelle nicht an, der Grund aber für seine Verhaftung ist für den gewaltthätigen Charakter des Freiherrn bezeichnend. — Schon im Juni 1650 hatte Franz Sigmund die Ehefrau des Stolzer Bauern Michael Lindner, angeblich, weil sie ihn nicht begrüßt hatte, zweimal ins Bein geschossen, sodaß der Feldscheer Christoph Hau in Frankenstein ihr das Bein hatte abnehmen müssen, doch war sie einige Tage nach der Amputation am 9. Juli 1650 gestorben. Aber nicht genug damit, derselbe Franz Sigmund hatte sich schon im Jahre 1649 eine ähnliche Gewalttat zuschulden kommen lassen, indem er seinen Hofmeister Hans Ulrich mit dem Degen erstochen und den Stolzer Scholzen Adam Krumbholz am Bein verwundet hatte, doch war derselbe ausgeheilt worden, lahnte aber von da ab. — Für den Charakter des Freiherrn ist auch die früher (p. 129) angeführte Überhebung desselben gegenüber seinen Standesgenossen auf der Landrechtsitzung am 2. Mai 1650 bezeichnend; wie man das Benehmen desselben gegen den Frankensteiner Rat bei dem folgenden Ereignisse beurteilen will, überlasse ich den Lesern. Franz Sigmund verheiratete sich am 25. Juli 1649 in Mähren mit dem Fräulein v. Czertin (Czertin); der Rat von Frankenstein, der zur Hochzeit geladen war, schickte durch einen Ratsboten ein Gratulationsschreiben dahin und ein Präsent von 6 Reichstalern (!), der Freiherr wies dasselbe ab, schenkte dem Boten aber 2 Taler! „Ward also die gutte Meinung C. C. Rates übel aufgenommen“, sagt Koblitz.

Ich will nicht generalisiren und alles, was uns bei den angeführten Tatsachen abtödt, dem ganzen schlesischen Adel zur Last legen, soviel aber steht fest, daß die Zeiten des 30jährigen Krieges auf die sittlichen Anschauungen des Adels und des Bürgertums in

Deutschland und in Schlesien in hohem Grade ungünstig, ja direkt verwildernd eingewirkt haben.

Ich kehre jetzt zur Geschichte des Bürgertums in Frankenstein zurück.

Der Bürgerstand der deutschen Städte setzte sich im Mittelalter und in den darauf folgenden Jahrhunderten bis in die neuere Zeit im wesentlichen aus den Handwerkern, die in Zünften, Innungen oder Zechen organisiert waren, zusammen, einen Stadttadel oder Patriziat gab es nur in den freien Reichsstädten und in sonstigen größeren Städten, in Schlesien findet sich ein solcher nur in Breslau, deshalb kommen für unsere Darstellung des deutschen Bürgertums nur die Zünfte oder Innungen in Betracht. In den folgenden Zeilen will ich meine Leser mit dem Bürgerleben, wie es sich in den Innungen Frankensteins abspielte, bekannt machen, zu grunde gelegt sind der Schilderung die Artikelsbriefe oder Willküren, welche die verschiedenen Landesherren und der Rat der Stadt den einzelnen Zünften gegeben haben, und die uns von Koblitz abschriftlich in seiner Chronik erhalten sind. — Die ältesten dieser Statuten, welche für die Gewandschneider oder Tuchkaufleute und die Tuchmacher in den Jahren 1342, 1348 und 1359 gegeben worden sind, habe ich schon früher besprochen (p. 154, 155), dann folgen der Zeit nach die Satzungen für die Fleischer vom 22. Juli 1490, für die Schuhmacher und Gerber vom 28. Juli 1490, für die Schmiede und die ihnen angeschlossenen Schlosser, Messerschmiede und Schwertfeger vom 15. August 1518, die Hutmacher erhielten ihr Privilegium 1552. Die Organisation der sogenannten „Gemeinen Zechen“ fällt ins Jahr 1564. Am 10. Mai 1564 bestimmte nämlich Herzog Heinrich von Münsterberg auf Schloß Frankenstein, daß dieser Zechen alle diejenigen, die kein Handwerk betrieben, insbesondere Brauknechte und Scheiker, ferner alle kleineren Handwerker, die den großen Innungen nicht angehören, einverleibt sein sollten, bemerkenswert ist auch die Bestimmung, daß jedes Mitglied der Gemeinen Zechen auch am Bogelschießen an Pfingsten teilnehmen dürfe, „Nuch wasß belanget daß

Bogelschießen auf pfingsten, so sol jeder zugelassen werden nach seinem Vermögen." In einem zweiten Artikelsbriefe der Gemeinen Zeche, welchen der Rat ihr am 11. Mai 1587 gab, ist gesagt, daß derselben angehören sollen alle, „welche des Mälzens, Bierbrauens, Salzmeßens und anderer Arbeit, so auch sonst die gepauerß Leute zu verrichten pflegen, sich genähren,“ demgemäß gehörten dieser Zunft die beim Mälzen und Brauen beschäftigten Arbeiter und die Ackerbürger der Stadt an. Die Rade- und Stellmacher erhielten ihr Privilegium 1566, die Rotgerber 1571, die Bäcker 1579, Maurer und Steinmeyer 1591, BÜchner 1592, den Schneidern wurde ihr uraltes Privilegium im Jahre 1613 erneuert. Alle diese Artikelsbriefe haben nach Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1810 keinen praktischen Wert mehr, sie lassen uns aber einen Blick in die gewerblichen und sittlichen Verhältnisse der einzelnen Zimmungen tun und sind deshalb in kulturgeschichtlicher Beziehung von hoher Bedeutung. Es ist mir leider bei dem beschränkten Raume nicht möglich, den Inhalt aller dieser Zimmungsstatuten anzugeben, ich muß mich darauf beschränken, das wichtigste und allen Gemeinsame hervorzuheben.

Ausnahmslos fordern alle Willküren, daß Meister, Gesellen und Lehrlinge von ehelicher Geburt sind, außerdem müssen die Meister das Bürgerrecht der Stadt besitzen, allen Mitgliedern wird die Pflege der Religion und der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen und an den besonderen Gelöbnisgottesdiensten ihrer Zimnung, die auch in protestantischer Zeit noch gefeiert wurden, zur Pflicht gemacht. Arbeit an diesen Tagen ist streng verboten. Jede wörtliche Beschimpfung der Eltern, Geschwister, Lehrmeister und Mitgesellen wird unter schwere Strafe gestellt, ebenso wird die Beleidigung des Herbergsvaters und der Herbergsmutter bestraft. Das Spielen mit Karten oder Würfeln auf der Herberge oder in den Kretschmereien wird mit hoher „Pön“ belegt. Meister und Gesellen sind verpflichtet, verstorbene Angehörige ihrer Zimnung zu Grabe zu tragen bezw. zu geleiten. An dieser Stelle

möchte ich auf den, das ganze Mittelalter hindurch in den deutschen Städten herrschenden Gebrauch des sogenannten „Leichzeichens“ hinweisen. Nach Grimms Wörterbuch bezeichnet »leichzeichen«, mittelhochdeutsch »lichzeichen«, ein Zeichen, das an dem Hause, in dem eine Leiche lag, angebracht wurde, aus der unten folgenden Frankensteiner Urkunde ergibt sich aber, daß unter Leichzeichen auch die tumba, d. i. die Bahre mit einem leeren Sarge, die während der Totenmesse bei Anniversarien in der Kirche aufgestellt wurde, verstanden wird. In einer Urkunde des Frankensteiner Rates vom 2. März 1397 verkaufen nämlich die damaligen Ratmänner: Petir Truchtil, Hannus Ludwici, Niclos Siffrid, Hannus Faulbrocke einen jährlichen Zins von 2 Mark von den Einkünften der Stadt um 20 Mark den Gebrüdern Hermann und Ambros. Da nun aber unmittelbar darauf Hermann gestorben war, so überwies Ambros diesen Zins der Pfarrkirche mit der Bestimmung, daß von ihm $\frac{1}{2}$ Mark der Kirchenwater zur Besorgung der Lichter an dem jedesmaligen Anniversarium des Verstorbenen und 2 Groschen der Glöckner für das Läuten der Glocken und das Aufstellen des Leichzeichens erhalten sollte.

An der Spitze jeder Zunft steht der Obermeister, mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, an der Spitze der Gesellenbruderschaft der Altgeselle oder Altknecht; bei schwerer Strafe ist es verboten, in die „Morgensprache“ Waffen mitzubringen, ebensowenig darf dies bei den Quartalsversammlungen geschehen. An der Morgensprache nehmen als Vertreter des Rates zwei Geschworene, die gewöhnlich derselben Zunft angehören, teil. Da die Bürgerschaft zur Bewachung, und im Kriegsfalle zur Verteidigung der Stadt verpflichtet ist, muß sie Waffen haben, die für gewöhnlich im Rathause aufbewahrt werden, daher muß jeder, der Meister werden will, bei seiner Aufnahme in die Zunft die vorgeschriebenen Waffen in gutem Zustande vorweisen. Im 16. Jahrhunderte wurde der Besitz folgender Ausrüstung verlangt: Arm- und Beinschienen, ein „Hirnhäublein“ (Sturmhaube aus Blech) und ein „langes Rohr“

(Büchse). Im 17. Jahrhundert hatte der Meister nachzuweisen: einen Harnisch, eine Schirmbüchse und Patronentasche, eine Partisane oder Parteniz, d. i. eine lange Stoßlanze mit breiter zweischneidiger Eisenspitze, an deren unterem Ende zwei Flügelspitzen zum Aufhängen der feindlichen Siebe befestigt waren. Die Hellebarde war mehr Waffe der Soldaten, es war eine Lanze, die unterhalb der Spitze einen beilartigen Ansaß hatte.

Eine sehr wichtige Rolle im Innungsleben spielte die „Lade“, ein verschließbarer Kasten, in dem die Innungsprivilegien und andere wichtige Dokumente sowie die Kleinodien aufbewahrt wurden, in ihr wurden auch die Gelder, über welche die Innung verfügte, gesammelt. Die Innungslade stand unter der Aufsicht und dem Verschlusse des Obermeisters, die Gesellenlade unter dem des Altgesellen. Vor geöffneter Lade hatte jeder sein Haupt zu entblößen, vor ihr darf nicht getrunken werden, jeder Streit ist aufs strengste untersagt, vor geöffneter Lade fand auch die Aufnahme von Lehrlingnechten oder Lehrlingen in folgender Weise statt: Der Meister, welcher einen Lehrling zur Erlernung des Handwerks anmeldet, steht mit diesem in ehrfurchtswoller Haltung vor dem Obermeister und der Lade, darauf redet der Aufzunehmende den Obermeister folgendermaßen an: „Mit Gunst vor dem Tisch“ und erhält die Antwort: „Gunst genug.“ Der Lehrling fährt dann fort: „Mit Gunst, wohlledler Herr Assessor“ (das ist der bei der Verhandlung anwesende Ratsherr) „wie auch großgünstiger, geschworener Herr Oberältester, die großmütigen Herrn Nebenältesten und ein ganzes ehrbares Mittel bitte ich um die Erlaubnis, mich einige Worte reden zu lassen.“ Diese Erlaubnis erteilt der Obermeister mit den Worten: „Mit Gunst, du kannst reden, was mir und der Lade ohne Schaden ist.“ Der Aufzunehmende spricht dann: „Es ist nämlich an diesem, daß ich gesonnen bin, bei dem ehrsamem Meister N. N. (z. B.) die Tuchmacherprofession zu lernen, ich bitte, mich vor geöffneter Lade auf- und anzunehmen.“ Nachdem die Aufnahme erfolgt ist, wird über die Verhandlung ein Protokoll aufge-

nommen und in demselben werden die näheren Bedingungen über die Lehrzeit festgestellt. Dieselbe betrug 3 bis 4 Jahre; der Meister hat während derselben dem Lehrlinge jährlich 2 Hemden, 2 Paar Schuhe und bei den Tuchmachern für die zwei ersten Jahre einen Rock aus mittlerem, für die beiden letzteren einen solchen aus „vorderem“ Tuche zu geben. Gegen Ungebühr hatten den Lehrling zwei Bürgen zu schützen. Nach vollendeter Lehrzeit erschien der Ausgelernte abermals im Quartal und bat, ihn vor offener Lade frei und loszusprechen, worauf die Freisprechung erfolgte. In ähnlicher Weise, aber ausgerüstet mit einem langen Rohre, Seitengewehr, die Sturmhaube auf dem Haupte, erscheint der aufzunehmende Meister, wenn sein Meisterstück genehmigt ist, und bittet den Obermeister um Aufnahme, worauf er die Antwort erhält: „Mit Günst, da wir sein Meisterstück vor gut befunden haben, so kann er das Meisterrecht (gegen Zahlung der Gebühren) erlangen.“ In allen von mir eingesehenen Innungsstatuten wurde außer den oben erwähnten Erfordernissen auch verlangt, daß der Neumeister eine „zugesagte Jungfrau“ habe, d. h. daß er eine verlobte Braut besitzt, wer keine solche hat und zögert, sich zu verloben, der muß das sogenannte „Jungfernbier“ stellen. Bei den Schustern konnte ein Meistersohn nach seiner Aufnahme als Meister ein Jahr, ein fremder aufgenommener Meister aber nur ein Vierteljahr warten, bis er eine Braut nachweisen konnte, ersterer mußte nach Ablauf des Jahres, letzterer nach Vierteljahresfrist ein Achtel Bier und eine Mandel Karpfen zum besten geben. Daß die Braut von ehelicher Geburt und von unbescholtenem Rufe seine mußte, wird von allen Innungen gefordert.

So haben wir denn die Entwicklung des Bürgertums in Frankenstein während des Mittelalters und in der neueren Zeit betrachtet, werfen wir jetzt noch einen Blick auf das Bürgerleben im 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts. Im 18. Jahrhunderte und bis 1806, wo nach der Schlacht bei Jena und Auerstädt nicht nur das preußische Heer, sondern auch das ganze Staatswesen

eine zeitlang in tiefen Verfall geriet, zeigte sich in Frankenstein offenbarer Wohlstand: die Handwerker hatten gute Einnahmen und besaßen manchmal ein etwas überspanntes Ehrgefühl, oft konnte man die Äußerung hören: „Ich bin Bürger und Meister, mir hat niemand etwas zu sagen als nur der König.“ Mit den Beamten, besonders mit dem Magistrate, lebten die Bürger auf keinem guten Fuße, was wohl darin seinen Grund haben mochte, daß die Bürgerschaft bis zum Erlasse der Städteordnung vom 19. November 1808 vollständig von der Stadtverwaltung ausgeschlossen war. Die Kaufleute der damaligen Zeit lebten meistens sparsam, ihre Läden waren klein und dunkel, aber sie machten gute Geschäfte. Mit dem Lesen und Schreiben sah es namentlich bei den Kleinbürgern noch schlecht aus, ihre Sprache war bäuerisch, und manche führten beständig bestimmte Redensarten im Munde, von denen sie auch Spitznamen erhielten; die Leute waren im allgemeinen einfach und grob, schlechtes Volk aber gab es nicht.¹⁾ — Was Handel und Verkehr in der Stadt Frankenstein im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts anlangt, so läßt sich folgendes anführen. Frankenstein hatte im Jahre 1795 3360 Civileinwohner, dazu kamen 45 Offiziere, 809 Unteroffiziere und Gemeine, 464 Soldatenfrauen und 270 Soldatenkinder; die Garnison bildete das neuformierte Regiment Nr. 50, das zuerst nur ein Bataillon hatte, später durch ein zweites augmentiert wurde.²⁾ Die Soldaten waren teils in der Kaserne auf der Blöckergasse, jetzt Brauhausstraße, im heutigen Amtsgerichtsgebäude und Steueramte, teils in Bürgerhäusern untergebracht. Häuser gab es 568, darunter 8 öffentliche, 23 Vorder- und 6 Seiten- und Hinterhäuser; die meisten Häuser waren mit Schindeln, die in den Vorstädten meistens mit Stroh gedeckt, 1741 soll nur die Pfarrkirche mit Ziegeln gedeckt gewesen sein. Bemerken will ich hier noch, daß am Ende des 18. Jahrhunderts der Gebrauch

¹⁾ Knötel p. 210 ff. Kopie: Bürgermeister Polenz, p. 60 ff

²⁾ Kopie: Aus Frankensteins Vergangenheit. Garnisonverhältnisse.

der Steinkohle als Brennmaterial in Frankenstein bereits bekannt war, daß sich aber nach einem Berichte des Magistrats vom Jahre 1799 die Bürgerschaft ihm gegenüber ablehnend verhielt.

Was den Gewerbebetrieb anlangt, so gab es nach einem amtlichen Berichte vom Jahre 1799 Fabriken in Frankenstein keine, 11 Tuchmacher lieferten 384 Stück Tuch, 12 Strumpfwirker 473 Duzend Strümpfe und 17 Duzend Handschuhe, 5 Hutmacher 2713 Stück Hüte, 25 Leinweber 329 Schock Leinwand. Das Schock Garn wurde mit 30 bis 37 Talern bezahlt. Dieselbe Quelle gibt auch die Getreide- und Lebensmittelpreise für das Jahr 1800 an, ehe ich dieselben aber anführe, will ich eine Zusammenstellung der Getreidepreise, wie ich sie mühsam aus den Nachrichten des Koblitz bis 1654 ermittelt habe, geben, die nach 1654 sind den Ausgaben der Polenzer Chronik entnommen.

Die erste diesbezügliche Nachricht Koblitz's behauptet, daß von 1312 bis 1315 eine so große Teuerung gewesen sei, daß die Eltern die Kinder, und diese ihre Eltern geschlachtet und gegessen hätten, ja selbst die Gehängten seien vom Galgen abgeschnitten und verzehrt worden, die Wölfe hätten unzählige Menschen gefressen. Nach dieser kaum glaublichen Nachricht bringt Koblitz die nachstehenden, zuverlässigen Preisangaben:

1507 zahlte man in Frankenstein für 1 Scheffel Korn 5 Silbergroschen, ebenjoviel für die Gerste, der Hafer galt 3 Silbergroschen (1 Silbergroschen = 0,22 Mk.) 1541 kostete der Scheffel Weizen 10 Groschen, Korn 6, Gerste 4, Hafer $3\frac{1}{4}$ Groschen. 1542 galt 1 Scheffel Korn 9—10 Groschen. 1553 bezahlte man in Frankenstein ein Viertel Rindfleisch mit 24 Groschen, 3 Schöpfe mit 15 Groschen, gegenüber den billigen Fleischpreisen waren die Getreidepreise hoch. 1 Scheffel Weizen galt 3 Taler 9 Groschen, Korn 3 Taler, Gerste 2 Taler 24 Groschen, Hafer 1 Taler 12 Groschen und mehr. Die Leute genossen Haferbrot und sonstige „unfälle Speisen“. Die Folge war Ausbruch der Pest und Nichtbestellung der Aussaat. 1571 war große Teuerung: 1 Scheffel Weizen

kostete 3 Taler 18 Groschen, Korn 3 Taler, Gerste 1 Taler 18 Groschen, Hafer 1 Taler 6 Groschen, die Folge war: Ausbruch der Pest in 6 Häusern. In diesem Jahre trat eine Veränderung im Münzwerte ein: 1 Taler galt nunmehr 34 Groschen, kurze Zeit darauf 36 Groschen, der Dukaten, der bis 1571 1 Taler 21 Groschen gegolten hatte, galt nunmehr 1 Taler 24 Groschen. 1576 war wohlfeile Zeit in Frankenstein, 1 Scheffel Weizen galt 24 Groschen, Korn 13—14 Groschen, Gerste 12, Hafer 7—8 Groschen. 1583 herrschte große Teuerung in Frankenstein: 1 Scheffel Korn galt 3 Taler, die Not war so groß, daß die Leute „ungewöhnliche, viehische Speise essen mußten“. 1588 kostete 1 Scheffel Malzweizen 1 Taler 6 Groschen, 1 Scheffel Korn 30 Groschen, Gerste 23 Groschen, Hafer 18 Groschen. 1592 wohlfeile Zeit: 1 Scheffel Weizen 1 Taler 4 Groschen, Korn 28 Groschen, Gerste 21 Groschen, Hafer 15—16 Groschen. 1599 dieses Jahr war ein vorzügliches Weinjahr, dagegen waren die Getreidepreise hoch, im August galt 1 Scheffel Weizen 3 Taler 18 Groschen, Korn 3 Taler 15 Groschen, Gerste 2 Taler 15 Groschen, Hafer 1 Taler 7 Groschen. 1600 herrschte im Juni große Teuerung: 1 Scheffel Weizen kostete 4 $\frac{1}{2}$ —6 Taler und darüber, Korn 4—5 Taler 24 Groschen, Gerste 4 Taler 18 Groschen, Hafer 3 Taler und darüber, doch gingen die Preise bald herunter, im August bezahlte man für neuen Weizen 1 Scheffel 5 Taler, Korn 2 Taler 9 Groschen und weniger, auch der Hafer ging im Preise zurück. 1605 war ein vorzügliches Wein- und Obstjahr, es kostete ein Quart Ungarwein 3 Groschen 6 Heller, Landwein 1 Quart 2 Groschen 3 Heller, ein Viertel Birnen 2—3 Groschen, 1 Viertel Apfel 2 Groschen 3 Heller und darüber. 1607 war das Salz in Frankenstein teuer, am 3. Mai bezahlte man für ein Viertel Salz 1 Taler 28 Groschen. 1617 kostete 1 Scheffel Weizen 5 Taler, Korn 5 Taler 12 Groschen, Gerste 4 Taler. 1621 große Teuerung, am 30. Dezember galt 1 Scheffel Weizen 8 Taler, Korn 7 Taler 9 Groschen, Gerste 6 Taler, Hafer 3 Taler; das vorhandene Brot

war in einer Viertelstunde aufgekauft. 1622 ungeheure Teuerung, jedenfalls infolge des Krieges, am 20. Oktober bezahlte man einen Scheffel Weizen mit 25 Talern (!), Korn 18 Taler, Gerste 15 Taler, Hafer 8 Taler. 1623 kostete am 26. Januar 1 Scheffel Weizen 28 Taler (!), Korn 27 Taler, Gerste 23 Taler, $\frac{1}{4}$ Salz kostete 20 Taler! Im September desselben Jahres galt 1 Scheffel Weizen 50 Taler (!), Korn 37 Taler, Gerste 26 Taler, Hafer 18 Taler, 1 Scheffel Erbsen kostete 36 Taler, 1 Boar Schuhe 9 Taler¹⁾. Bei Berechnung der Talerwerte ist aber zu bemerken, daß infolge der eingetretenen Münzverschlechterung 18 Taler dieser Usualmünze = 1 Reichstaler waren. Im Jahre 1624 erfolgte durch kaiserliches Patent vom 21. Februar eine neue Regelung und Reduzierung der Münze²⁾; es sollte hinfort 1 Dukaten = 2 Taler 3 Groschen, 1 Reichstaler = 1 Taler 8 Groschen, 1 24-Groschenstück = 1 böhmischen oder Silbergroschen gelten, die übrigen Münzen: Böhmen, Gröschlein, Dreier und Pfennige sollten ihren bisherigen Wert behalten. 1625 am 19. Juni galt 1 Scheffel Korn 8 Taler 18 Groschen, Gerste 7 Taler bis 7 Taler 18 Groschen. 1629 galt 1 Scheffel Weizen 5 Taler 12 Groschen, Korn 5 Taler 9 Groschen, Gerste 4 Taler 3 Groschen, Hafer 2 Taler. 1 Quart Honig kostete 1 Gulden, auch hat man den Bienen noch mehrere Wochen nach Ostern „Kost“ geben müssen. 1656 kostete der Scheffel Weizen 18 Groschen, Korn 12, Gerste 9, Hafer 7 Groschen. 1707 kostete der Scheffel Weizen 10 Groschen, Roggen 8 Groschen, Gerste und Hafer sind nicht erwähnt. 1720 war große Not, Getreide war fast nicht zu haben, für Frankenstein mußten 5000 Scheffel Korn über Troppau eingeführt werden. 1737 bewirkte die gute Ernte, daß der Scheffel Weizen auf 5 Taler 18 Groschen, Korn auf 5 Taler, Gerste auf 4 Taler,

¹⁾ „Da sprachen die parvern, wenn wir einen Scheffel Korn verkaufen, so können wir nicht ein(en) gemachten Schuh lösen (kaufen).“

²⁾ Friedensburg: Die schlesischen Getreidepreise vor 1740, Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Band 44 p. 10.

Hafer auf 2 Taler 2 Groschen, am 2. Juli auf 1 Taler 10 Groschen bis 20 Groschen zurückging.

Im Januar 1800 waren die Getreidepreise, nach Breslauer Scheffeln berechnet, folgende: Weizen 2 Taler 21 Silbergrofschen 5 Pfennige, der Roggen 2 Taler 17 Silbergrofschen 4 Pfennige, die Gerste 1 Taler 20 Silbergrofschen, 4 Pfennige, Hafer 1 Taler 6 Silbergrofschen 10 Pfennige. Nach der Polizeitage kaufte man eine Semmel von 25 Lot 2 Quentchen für 1 Silbergrofschen = $\frac{1}{30}$ Taler, ein feines Brot von 1 Pfund 6 Lot, 2 Quentchen für 1 Silbergrofschen, ein hausbackenes Brot von 4 Pfund 11 Lot 2 Quentchen für 3 Silbergrofschen. Ein schlesisches Quart Bier kostete 6 Denar (Seller, Pfennig). Die Fleischpreise waren folgende: 1 Pfund Rindfleisch, polnisches oder podolisches, 2 Silbergrofschen, 1 Pfund Schweinefleisch 2 Silbergrofschen 3 Denar, 1 Pfund Kalbfleisch 1 Silbergrofschen 6 Denar, 1 Pfund Hammel- oder Schöpfsenfleisch 2 Silbergrofschen, 1 Pfund Firseltlichter kosteten 4 Silbergrofschen 4 Denar, 1 Pfund weiße Seife 4 Silbergrofschen 6 Denar.

Man spottet heutzutage oft über die sogenannte „alte, gute Zeit“, aus der vorausgehenden Tage ersehen wir aber, daß damals mit Ausnahme der Kriegsjahre wirklich eine „gute Zeit“ war. Stellen wir nun diesen Preisen die nach dem amtlichen Berichte in Frankenstein am 26. Mai 1909 gezahlten Getreidepreise gegenüber: es wurden bezahlt für 100 Kilo Weizen, weiß, 25,80, 25,30, 24,70 Mark, gelber 25,60, 25, 23,30 Mark, Roggen 18,80, 18,20, 17,60 Mark, Gerste 18,60, 18, 16,60 Mark, Hafer 19, 18, 16 Mark. Butter 1 Kilo 2,80 Mark, Eier (Schock) 3,40 Mark, 1 Pfund Rindfleisch kostete im August 1909 80 Pfennig, Schweinefleisch 90 Pfennig, Kalbfleisch 70—80 Pfennig, Hammel- oder Schöpfsenfleisch 80 Pfennig bis 1 Mark. Aus den vorstehenden Zahlen ist die außerordentliche Steigerung aller Lebensmittelpreise in der Zeit von 1800—1909 ersichtlich, die natürlich auch den zunehmenden Wohlstand der konsumierenden Bevölkerung zur Voraussetzung hat, dieser aber steht in direkter Wechselbeziehung mit der besseren

oder schlechteren Finanzlage der Stadtkommune, deshalb wollen wir einen Blick auf die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Stadt Frankenstein in der Zeit von 1809—1850 werfen, d. h. auf jenen Zeitraum, der zwischen der neuerrungenen Selbstverwaltung der Stadt seit Erlaß der Städteordnung vom Jahre 1808 und dem Erlasse der preussischen Verfassung vom Jahre 1850 liegt, die dem bisherigen patriarchalischen Stadtreger, wie es bisher der übrigens sehr tüchtige Bürgermeister Polenz seit 1809 geführt hatte, ein Ende machte¹⁾. Die Erkenntnis, daß nach den Ereignissen des Jahres 1848, die auch in Frankenstein sich sehr kräftig geltend gemacht hatten, die Weiterführung seiner bürgermeisterlichen Tätigkeit in der bisherigen Weise unmöglich sein würde, bewog ihn, bei zunehmender Kränklichkeit sein Amt im Jahre 1849 niederzulegen. Seine Verdienste um die Hebung der Stadt sind groß und sollen auch an dieser Stelle nochmals in gebührender Weise hervor gehoben werden.

Im Jahre 1809 betrug das für städtische Zwecke verwendbare Vermögen 8711 Taler 4 S. 10 Pf., 1849/50 46 298 Taler 18 S. 8 Pf., es hatte sich also in diesen 40 Jahren um 37 587 Taler 13 S. 10 Pf. vermehrt; die zur Verwaltung des Magistrats gestellten zinsbaren Kapitalien betragen 1809 5 948 Taler 20 S., im Jahre 1849/50 79 310 Taler 8 S. 8 Pf., sie hatten sich um 73 361 Taler 18 S. 8 Pf. vermehrt. Um dieses günstige Resultat ganz würdigen zu können, muß man beachten, daß in diesem Zeitraum, im Jahre 1825 mit 1350 Talern abgelöst wurde die Verpflichtung zur Instandhaltung des Weges zwischen Giersdorf und Friedrichs warthe (s. p 142), daß in den Jahren 1827 und 1833

¹⁾ Knötel: Franzosenzeit, p. 218 Anm. 2: „Trotz der Städteverfassung von 1810 (?) regierte er (Polenz) bis 1849 wie ein patriarchalischer Fürst, dann aber kam seine Herrschaft ins Wanken, obwohl er den Eintritt einer neuen Zeit sehr wohl erkannte und sich ihr anzubequemen suchte . . . Ein junger Mann, der Wagenbauer Ernst Mackel, der Abgott der kleinen Leute, Stadtverordnetenvorsteher, unterbohrte ihn und beherrschte 1848 die Stadt als Volkstribun wohl ein halbes Jahr lang.“

die hölzernen Röhren der Tarnauer Leitung mit einem Kostenaufwande von 10397 Talern durch eiserne ersetzt worden waren (s. p. 207, 208), daß die im schlechtesten Bauzustande befindlichen städtischen Gebäude einschließlich des 1827 ungebauten Rathhauses statt der bisherigen Schindeldächer Flachwerk erhalten hatten, und das alles, trotzdem der vom Minister Grafen Hoym auf königlichen Befehl der Stadt verliehene Wasser- und Sackkreuzer, wonach von jedem zum Markte kommenden Sack Getreide 4 Pfennige zur Verbesserung der Wasserverhältnisse in der Stadt an die städtische Kasse gezahlt werden mußte, und dessen Verpachtung der Stadt im Jahre 1824 1125 Taler gebracht hatte, nach Aufhebung aller Privilegien im Jahre 1810 ohne jede Entschädigung weggefallen war. Aufgehoben war ferner seit 1832 die angeblich durch den damaligen Stadtkommandanten Oberst von Puttkamer 1748 eingeführte Torsperrre, die zuletzt ungefähr eine Jahrespacht von 237 Talern gebracht hatte. Die letzteren, den Aufzeichnungen Polenz's entnommenen Angaben bedürfen einer Berichtigung, da sie, wenigstens in der Form, wie er sie bringt, unrichtig sind; denn bereits am 5. März 1634 genehmigten die Landstände des Fürstentums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein, daß jeder Fremde, welcher die Stadt durch die Tore betritt, 3 Heller, und jeder von einem eingeführten Scheffel Getreide 1 Meze oder deren Geldwert an die Stadtkasse zahlen sollte; also der sogenannte „Sackkreuzer“ und die „Torsperrre“ bestanden schon seit 1634!

Bezüglich dieses möglicherweise seit Besitznahme Schlesiens durch Preußen von den preußischen Behörden aufgehobenen, dann aber vom Minister Grafen Hoym wieder gestatteten Sackkreuzer erfahren wir, daß derselbe bis zum Jahre 1812 von den königlichen Accisebeamten eingehoben wurde, daß diese sich aber damals weigerten, dies weiter zu tun, weshalb die städtischen Behörden vom 1. Oktober 1812 ab diese Einnahme an den Meistbietenden für 690 Taler verpachteten, dasselbe geschah

mit der Roßmaute und der Torssperre, wieviel diese damals brachten, ist nicht angegeben.

Verkauft wurden in diesem Zeitraume von städtischen Grundstücken: die bei Schönwalde gelegene Loschwiese (s. p. 168), die Stadttaberne und das dafür angekaufte auf der Badergasse gelegene „Stadthaus“, das Schmetterhaus am Ringe, dagegen waren angekauft worden: der Galgenberg und das demselben gegenüberliegende Dominikaner Ackerstück, die Militärstallungen beim städtischen Wirtschaftshofe, welche 1826 erbaut, 1829 erweitert worden waren, und auf deren Grund und Boden jetzt das Gymnasialgebäude mit der Turnhalle steht, die verdeckte Reitbahn vor dem Breslauer Tore, erbaut 1838/39, das ehemals Thienelsche Haus auf der Kirchgasse und der Welzelsche Garten mit Haus neben dem Breslauer Tore. Gestiegen war die Einwohnerzahl in diesem Zeitraume von 3297 Seelen (1809) auf 6065 Seelen (1849), in diesem Jahre (1849) waren vorhanden: 4776 Katholiken, 1130 Protestanten, 159 Juden. An öffentlichen Abgaben waren 1849 aufzubringen gewesen: an königlichen Steuern 3606 Taler 26 Silbergroschen 11 Pfennige an städtischen Steuern 1548 Taler 10 Silbergroschen zusammen 5155 Taler 2 Silbergroschen 6 Pf., die in Monatsraten eingezogen wurden. An Gewerbesteuern gingen im Jahre 1848 2490 Taler ein, die von selbstgewählten Deputierten, weil bald steigend, bald fallend, repartiert wurden. Von der Mahl- und Schlachtsteuer, die an den Toren der Stadt von königlichen Steuerbeamten erhoben wurden, erhielt die Stadtkasse $\frac{1}{5}$ des Reinertrages zur Verminderung der Schuldenlast, im Jahre 1848 betrug diese Quote 1709 Taler 2 Silbergroschen 11 Pfennige.

Hatte sich so die Vermögenslage der Stadt Frankenstein in diesem Zeitraume wesentlich verbessert, so waren dagegen die Gewerbe stark im Rückgange begriffen, wozu unzweifelhaft die Gewerbefreiheit seit 1810 wesentlich mit beitrug: das Tuchmacherhandwerk war fast ganz eingegangen, dagegen hatte der Wagenbau erfreuliche Fortschritte gemacht, wogegen wiederum die ehe-

mals blühende Strohsflechterei stark zurückgegangen war, sonderbarer Weise durch die Maßregeln der Regierung; denn diese, welche die italienische Art der Strohsflechterei in Frankenstein einführen wollte, überhäufte die Unternehmer mit Vorschlägen aller Art, schickte einen Strohspalter nach dem andern hierher und verdarb so das Frankensteiner Geschlecht, ohne das italienische zur Einführung bringen zu können, da die betreffenden Fabrikanten ihre alte, erprobte Weise fortsetzten und der industriellen Spekulation abhold waren. Schädlich wirkte hier in Frankenstein auch der Umstand, daß die Handwerker, wenn sie es zu einem gewissen Wohlstande gebracht hatten, zu verschiedenen Nebenbeschäftigungen griffen: der eine fing einen Handel an oder betrieb das Fuhrwesen oder kaufte, was an sich nicht zu mißbilligen war, Acker und betrieb dann, nicht zum Vortheile seines Handwerks, die Landwirtschaft, während die reichgewordenen Kaufleute ihre Geschäfte aufgaben und sich großen Landbesitz erwarben, mancher gewann, mancher verlor dabei aber sein Vermögen. So kaufte der Stadtälteste Weese große Güter in der Grafschaft, der Kaufmann Cruci erwarb das Rittergut Seitendorf, das seine Nachkommen noch heut besitzen, der reichgewordene Besitzer der hiesigen privilegierten Apotheke Meister kaufte ein Rittergut in Niederschlesien, verarmte aber auf demselben vollständig.

Aus dem bewegten Leben des Mittelalters hat sich in die neueste Zeit eine Einrichtung des frischen, fröhlichen und kampfeslustigen deutschen Bürgertums hinübergerettet: das Schützenwesen mit seinen Schützenbrüderschaften und Schützengilden. Das Schützenwesen hängt eng mit der Pflicht der Bürgerschaft zur Verteidigung ihrer Stadt zusammen; um diese Pflicht erfüllen zu können, mußten sich die Bürger in den Waffen üben, und während der Adel bei den Turnieren und in sonstigen Übungen sich im Gebrauche der ritterlichen Waffen vervollkommnete, schossen die Bürger der Städte mit der seit den Kreuzzügen im Abendlande in Gebrauch gekommenen Armbrust nach dem „Bogel“. Zunächst im westlichen und südlichen

Deutschland schlossen sich die Bürger zum Zwecke der Waffenübung nicht inunngsweise, sondern in freien Verbänden zusammen, sie bildeten sogenannte „Schützenbrüderschaften“, weil sie ähnlich den religiösen Brüderschaften des Mittelalters ihren Mitgliedern bestimmte religiöse Verpflichtungen auferlegten, so neben der vorgeschriebenen Teilnahme am sonn- und festtägigen Gottesdienste auch den Besuch besonderer, von der Bruderschaft angeordneten kirchlichen Feierlichkeiten und die Pflicht, ihre verstorbenen Mitglieder zu Grabe zu geleiten, bzw. zu tragen. Die Mitglieder übernahmen ferner die Verpflichtung, ihre „Heergeräte“ stets zur Verteidigung aller Christgläubigen zu verwenden.¹⁾ Während so der Name „Schützenbrüderschaft“ hinlänglich erklärt ist, bedarf der Ausdruck „Schützengilde“ einer näheren Erläuterung. Das Wort „Gilde“ kommt vom niederländischen *Gild* (Festversammlung, geschlossene Gesellschaft), weist also direkt auf die Neigung des deutschen Bürgertums hin, bei seinen Waffenspielen auch Frohsinn und Heiterkeit walten zu lassen. Das späte Vorkommen des niederländischen Ausdrucks „Gilde“ im Oberdeutschen läßt den Schluß berechtigt erscheinen, daß die Schützengilden verhältnismäßig späten Ursprungs sind, in Schlesien reichen ihre Anfänge mit ganz wenigen Ausnahmen nicht über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus. Dieser Tatsache widerspricht jedoch keineswegs die Möglichkeit, daß die im 13. Jahrhundert in Schlesien einwandernden deutschen Kolonisten aus ihrer west- und mitteldeutschen Heimat das Schießen mit der Armbrust nach Schlesien gebracht haben können, unbedingt falsch aber ist es, die Anfänge des Armbrustschießens mit der Person des Herzogs Bolko I. von Schweidnitz-Münsterberg (1278—1301) in Verbindung zu bringen; es zeigt sich hierbei die in der Geschichte nicht selten vorkommende Erscheinung, den Ursprung einer Einrichtung, deren Anfänge man nicht bestimmt angeben konnte, auf irgend eine hervorragende

¹⁾ Schönauich: Zur Geschichte des schlesischen Schützenwesens. Zeitschrift für Geschichte Schlesiens, Band 40.

Persönlichkeit zurückzuführen und ihr die Gründung der betreffenden Einrichtung zuzuschreiben. Dies geschah auch dadurch, daß man den Anfang des Armbrustschießens in Schlesien an Herzog Bolko I. anknüpfte; bestimmt mit Unrecht, denn Bolko I. hat mit den Anfängen des schlesischen Schützenwesens nichts zu tun, erklärlich bleibt die Annahme immerhin und zwar aus folgenden Gründen. Keiner der älteren Piastenherzöge ist für den Wohlstand, die Ordnung, Sicherheit und die Wehrkraft der in seinem Lande liegenden, zum Teil von ihm gegründeten Städte, so besorgt gewesen, wie er; ließ er doch anstelle der alten Plankenverzäunung steinerne Stadtmauern errichten, das Land durch neue Burgen sichern; verpflichtete er doch den Adel des Landes durch die Einführung des deutschen Lehnswesens zum Heeresdienste mit Roß und Reisigen.¹⁾ Warum, so sagt man, soll dieser Fürst nicht auch darauf bedacht gewesen sein, die Bürgerschaft seiner Städte durch Übung in den Waffen zur besseren Verteidigung des Landes und seiner Städte heranzubilden? Und doch, so schön die Erzählung klingt, Herzog Bolko I. sei dadurch, daß er 1286 in Schweidnitz die Bürgerschaft zum ersten Male zum Schießen mit der Armbrust anhielt, der Begründer des schlesischen Schützenwesens geworden, so ist sie doch sagenhaft und entbehrt durchaus der geschichtlichen Grundlage, wie wir sogleich nachweisen werden.

Der erste, der den Herzog Bolko I. als Begründer des Bogelschießens in Schlesien im Jahre 1286 hinstellt, ist der Brieger Gymnasialrector Schickfus in seiner 1625 erschienenen schlesischen Geschichte, ihm folgten dann zahlreiche schlesische Chronisten, unter ihnen auch Martin Koblitz, der in seiner Chronik zum Jahre 1286 schreibt: „Diß Jahr hat Boleslaus Herzog zur Schweidnitz daselbst zum erstenmahl daß Bogelschießen auf einer Stange in Schlesien aufgebracht, welches folgendes andere Städte auch gethan.“ Bei dieser Angabe ist schon die Jahreszahl 1286 unhaltbar, da Bolko I. erst im Jahre 1291 in den Besitz von Schweidnitz kam, ja, Schönaich

¹⁾ *ibid.* p. 187.

weist in überzeugender Weise nach, daß man bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts von Herzog Bolko als Begründer des Armbrustschießens in Schlesien nichts gewußt habe, und daß erst der Schreiber der Breslauer Zwingerschützen, Georg Reuter, dem wir eine Reihe poetischer Beschreibungen schlesischer Schützenfeste aus dem 17. Jahrhunderte verdanken, in der Einleitung zu dem Meißner Freischießen im Jahre 1612, über das wir bald berichten werden, den Herzog Bolko in poetischer Weise als den Begründer des Armbrustschießens in Schlesien zuerst mit folgenden Versen verherrlicht habe:

A. 1286.

Aber in einem Buch ich laß
Von Herzog Bolko der mit mir
Zur Schweidnitz hatte seinen Sitz.
Das er Armbrustschießen beband
Gemacht habe in diesem Land,
Welches er zur Schweidnitz in der Stadt
Zum ersten angeordnet hat.

Welches noch auff dato thut bestehn.

(Armbrustschießen) gibt auch fast eine Kraft
Und lust der erbaren Bürgerschaft.

Wie wenig man in Schweidnitz selbst von der Anordnung des Bogelschießens durch Bolko etwas wußte, erhellt auch aus dem Umstande, daß die älteste Schweidnitzer Schützenordnung vom Jahre 1617 nichts von einer derartigen Maßregel des Herzogs weiß. Wenn nun auch Bolko I. nicht als Begründer des schlesischen Schützenwesens gelten kann, so ist damit nicht gesagt, daß die Bürgerschaft der schlesischen Städte sich nicht schon lange vor dem 17. Jahrhunderte im Gebrauche der Armbrust und später des Gewehrs oder Rohrs geübt hat, vielmehr liegen zahlreiche Angaben vor, die erkennen lassen, daß gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts bereits Bürger, und zwar meistens Sonntags,

nach der „Vogelstange“ oder nach dem „Schießbaume“ geschossen haben, ohne daß daraus folgt, daß auch schon geschlossene Schützenvereine damals bestanden hätten. In Schweidnitz werden solche Schießen zum erstenmale 1530, in Frankenstein 1536 erwähnt. Allmählich nahmen sich der Sache einzelne Zünfte an, und es bildeten sich innerhalb derselben nach dem Vorbilde der älteren west- und mitteldeutschen Schützenbruderschaften geschlossene Schützenverbände, denen dann später die Landesherren oder auch die Stadtoberkeiten bestimmte Statuten gaben, von da ab nahmen die „Schießen um das Königreich“, gewöhnlich am Pfingstfeste, ihren Anfang. Die Kaiser aus dem Hause Habsburg als Könige von Böhmen und die wenigen noch bestehenden schlesischen Herzogsfamilien piastischen Stammes begünstigten diese Schützenvereine und suchten ihre Feste durch Aussetzung von Gratialen oder Festgeschenken, sogenannten „Kleinodien“, für den jedesmaligen Schützenkönig zu fördern. Auch Steuerbefreiungen und sonstige Vorteile wurden den Schützenkönigen zu teil, so bestimmte Kaiser Rudolph II. im Jahre 1578, daß derjenige, „so auf Pfingsten das Beste mit dem Schießen tun werde,“ von der Steuer- und Zehnaufgabe gänzlich befreit sein sollte. Daß diese Begünstigungen der Schützenbruderschaften seitens der Landesherren auch im militärischen Interesse erfolgten, geht aus verschiedenen kaiserlichen Erlassen hervor, welche bestimmten, daß die gesamte wehrfähige Bürgerschaft in den Städten den bestehenden Schützenverbänden angegliedert werden sollte; so wurde in der Schießordnung vom Jahre 1575 angeordnet, daß in den größeren Städten die Obermeister der größeren Zünfte je 20 Mann zu den gemeinsamen Schießübungen abkommandieren sollten, und daß diese an den Aus- und Einzügen der Schützen teilnehmen und mit ihnen gemeinsam schießen sollten. Auch in dem ersten Statut der Frankensteinener Gemeinen Zechen vom 10. Mai 1564 findet sich die Bestimmung: „Auch was anlangt das Vogelschießen auf pfingsten, soll ein jeder zugelassen werden nach seinem Vermögen.“ Ganz allgemein ordnete

dann die Defensionsordnung vom Jahre 1619 an, daß in den Städten das Bogelschießen nicht nur geübt, sondern auch militärisch organisiert werden sollte.

Geschossen wurde bei diesen Übungen der Bürger= schaft zu „dem Vogel, zu der Tartschen“,¹⁾ auch zu dem Schirme mit der Armbrust und seit dem 16. Jahrhunderte mit dem Rohr oder der Büchse nach einem Vogel, nach einer schildartigen Holzscheibe und nach dem „Schirme“, d. h. nach einer Schutzwehr oder nach einer Schanze als Vorbereitung für einen etwaigen Belagerungskrieg. Außer dem „Bogelschießen“ oder dem Schießen nach der „Vogelstange“, worunter die gewöhnlichen Schießübungen der Bürgerschaft nach einem hölzernen Vogel mit ausgepreizten Flügel= und Schwanzfedern zu verstehen sind, gab es auch Land= und Mannschießen. Die „Landschießen“ haben ihren Namen davon, daß eine Stadt die Nachbarstädte oder auch die des ganzen Landes bezw. Fürstentums zu einem gemeinsamen Schießen einlud, „Mannschießen“ heißen sie, weil man seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts auch nach Scheiben, die mit dem Bilde eines Mannes bemalt waren, schoß. Ferner sind die „Freischießen“ zu erwähnen; sie führen ihren Namen davon, daß jedem Schützen die Auslagen für „Kraut und Lot“, d. i. für Pulver und Blei, ersetzt wurden, und daß die fremden Schützen beim Landesschießen freies Quartier und freie Beche erhielten. Mit dem sogenannten „Kränzelschießen“ hat es folgende Bewandnis:²⁾ Diese seit dem 16. Jahrhundert vorkommenden Schießen haben ihren Namen davon, daß die Stadt, welche das Fest= schießen veranstaltete, ein Kränzlein von Silber, das mit Perlen und goldenen Rosen verziert war, anfertigen ließ; dasselbe wurde nach Beendigung des Schießens von dem

¹⁾ Tartsche vom althochdeutschen targa = Schild, Schirm vom althochdeutschen scirm = Schutzwehr, Schutzdach, Verschanzung, nach Lexer's mittelhochdeutschem Wörterbuche bedeutet schirm Zielscheibe, und ein „Schirmgewehr“ ist ein Gewehr, mit dem man nach der Scheibe schießt. Nach dem archäologischen Wörterbuche von Müller und Mothel ist „Schirm“ eine schildartige, runde Scheibe.

²⁾ Schönauich p. 213.

Bürgermeister der Stadt unter der Vogelstange mit einer feierlichen Ansprache den Abgeordneten der Stadt überreicht, die das nächste Freischießen veranstalten wollte.

Im 18. Jahrhunderte ging das Schützenwesen in Schlesien sehr zurück, seitdem Friedrich der Große eine zeitlang den Schützengilden das Schießen untersagt hatte, ja, im Anfange des 19. Jahrhunderts lösten sich unter dem Drucke der Kriegsjahre die meisten Gilden ganz auf, die letzten Mannschießen in dieser Zeit fanden in Schweidnitz und Jauer 1804 statt, in Folge des Erlasses der Städteordnung vom 19. November 1808 aber, welche die preussischen Städte zu neuem Leben rief, nahm auch das Schützenwesen einen neuen Aufschwung, zumal § 24 derselben die Schützengilden als eine für jede Stadt notwendige Einrichtung erklärte.

Wenden wir nach diesen allgemeinen Nachrichten über das schlesische Schützenwesen unsere Aufmerksamkeit der Entwicklung desselben in Frankenstein zu. Die erste zuverlässige Nachricht bringen Schilling und Koblitz übereinstimmend zum Jahre 1536, indem sie erzählen: in diesem Jahre sei die Vogelstange mit Zubehör vor dem Breslauer Tore auf der Viehweide erbaut worden. Diese Nachricht besagt also nichts weiter, als daß man für die Schießübungen der Bürgerschaft einen Schießstand mit einem dazu gehörigen Häuschen für die Schützen erbaut habe; ob die Bürger schon früher an einem anderen Orte geschossen haben, ließ sich nicht ermitteln, erscheint auch nicht glaubhaft, dann folgt zum Jahre 1562 bei Schilling die Nachricht, daß dieses Jahr der Schützenparchen¹⁾ vor dem Münsterberger Tore zusammen mit dem Schützenhäuslein erbaut und „das hinterteil zum schiffen verlängert“ worden sei. Dieser Nachricht zufolge muß sich der neue Schießstand zwischen

¹⁾ Nach Grimm ist das Wort Parchen gleichbedeutend mit dem althochdeutschen pharrich, ferrich, Ferch, und bedeutet soviel als Umzäunung, Umhegung, nach schlesischem Sprachgebrauche bezeichnet Parchen den Wallgang zwischen der inneren und äußeren Stadtmauer, der in einzelnen Städten auch Zwinger genannt wurde.

der äußeren und inneren Wallmauer am Münsterberger Tore befunden haben und muß dann weiter nach dem Breslauer Tore zu verlängert worden sein. Eine abermalige Verlegung der Vogelstange erfolgte nach den übereinstimmenden Angaben Schillings und Kobliž's im Jahre 1571, sie berichten nämlich, daß damals der Rat (von einer Schützengesellschaft ist bis jetzt noch nie die Rede gewesen) die Vogelstange mit dem Vogelhäuschen vor dem Lochstöre habe erbauen lassen, nachdem die Vogelstange vor dem Breslauerstöre weggerissen worden war. Daß der Rat alle diese Baulichkeiten, natürlich auf städtische Kosten, ausführen läßt, beweist deutlich, daß es damals eine Schützengilde, die doch alle diese Veränderungen auf ihr Kosten hätte vornehmen müssen, im Jahre 1571 noch nicht gab, die Gründung einer solchen scheint erst 1573 erfolgt zu sein. Kobliž erzählt nämlich, jedenfalls nach Angabe eines ihm damals noch vorliegenden Stadtbuches, daß am 9. Juni 1573 der Rat, die Ältesten und Geschworenen der Handwerksmeister beschlossen hätten, daß hinfort zu einer „ergötzlichkeit“ einem jeden Schützenkönige, „es sey beim Vogell oder beym Mann“ gestattet sein sollte, von 6 Scheffeln Weizen Bier brauen zu dürfen. Dieses Privilegium hat dann von da ab, um das gleich vornweg zu nehmen, in der Weise weiter bestanden, daß auf Kosten der Kämmererkasse eine Königsprämie verabsolgt wurde und der Schützengilde das Recht zustand, zwei „Königsbiere“ zu brauen. Darüber war seit Einführung der neuen Städteordnung bei den Nichtschützen in der Bürgerschaft Unzufriedenheit entstanden, die besonders zum Ausbruche kam, als 1812 die Bürgergarde organisiert wurde, deren Mitglieder sich den Schützen vollständig gleichberechtigt erachteten. Die Sache kam zur Kenntnis der Behörden, diese traten auf Seite der Bürgerschaft und gaben der Schützengilde auf, ihr bisheriges Recht einzufügen, doch ließ diese es nicht darauf ankommen, worauf am 11. Oktober 1812 zwischen ihr und der Braucommune ein Vergleich zustande kam, in welcher

Weise dies geschah, gibt Polen, dem wir diese Nachricht entnehmten, nicht an.

Da die Frankensteiner Schützengilde eine Stiftungsurkunde nicht besitzt und wahrscheinlich nie besessen hat, so dürfte wohl der 9. Juni 1573 als Tag ihrer Gründung anzusehen sein; denn nach Kobliž's Angabe erfolgte das Privilegium für den Schützenkönig in einer so feierlichen Form, wie sie sonst nur bei sogenannten „Willküren“ oder Artikelsbriefen, die für die ganze Bürgerschaft oder einzelne Innungen oder sonstige Vereinigungen Geltung haben sollen, vorkommt.

Ob ich in der Aufzählung der auf die hiesige Schützengilde bezüglichen chronistischen Nachrichten fortfahre, will ich meinen Lesern eine Schilderung zweier Landschießen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts nach den Angaben Kobliž's geben.

Der Erzherzog Karl, Bischof von Breslau und Landesherr des Fürstentums Meisse, hatte in letzterer Eigenschaft ein Landschießen für die Städte seines Fürstentums angeordnet, das am 20. August 1612 seinen Anfang nahm. Als Gäste des Erzherzogs waren außer den Deputierten der Städte auch die Herzöge Karl zu Ols, Christian Johann von Brieg und der Markgraf Johann Georg von Mähren erschienen. Das von dem Bischofe gestiftete „beste Kleinod“ bestand in einer „Credenz“ (Bokal) im Werte von 70 Dukaten, darin lag ein Beutel von rotem Samt mit 50 Dukaten, auch eine Fahne im Werte von 12 Talern gehörte zu den Geschenken, das geringste Kleinod betrug 3 Dukaten. Den Hauptgewinn erschloß sich ein Jägerndorfer mit der Büchse auf den Mann. Es wurde auch nach drei Vögeln geschossen, in diesem Schießen blieben ein Patschkauer, ein Weidenauer und ein Schweidnitzer Sieger. Dieses Landschießen bereitete schließlich dem Bischofe großen Ärger; als er nämlich mit den Fürstlichkeiten im Bischofshofe bei der Tafel saß, schlug eine Gewehrkugel im Saale ein, ohne jedoch jemanden zu verletzen. Die angestellten Nachforschungen ergaben, daß ein Meißner Züchnergesele, Namens Gebauer, hinter dem Bischofshofe

mit einem Gewehre geschossen hatte, und daß die Kugel gegen den Willen des Schützen im bischöflichen Schlosse eingeschlagen war. Da böswillige Gerüchte laut wurden, die besagten, daß der Bischof vielleicht um die Tat gewußt und seine protestantischen Gäste habe schädigen wollen, wollte dieser den bald ermittelten Täter hinrichten lassen, auf vieles Bitten aber ließ er sich besänftigen, und Gebauer wurde nach längerer Haft wieder in Freiheit gesetzt. Ich führe diese Tatsachen an, um zu zeigen, wie groß die Spannung zwischen beiden Konfessionen lange vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges war, die so weit ging, daß man einen hohen Kirchenfürsten, ein Mitglied des kaiserlichen Hauses, eines Attentates auf seine protestantischen Gäste beschuldigen konnte.

Zwei Jahre später fand in Frankenstein ein Land= schießen statt, das allerdings nicht so prunkvoll ausfiel als das Meißner. Nachdem der Frankensteiner Rat Einladungs schreiben an die benachbarten Städte versandt hatte, begann das Schießen am 6. Juli 1614, aber gleich mit einem Unfalle. Der Zieler Christoph Beck hatte nämlich den schweren Vogel nicht sorgfältig an der Stange befestigt, sodaß er von der Stange herabstürzte und zerbrach. Nachdem der Schaden ausgebessert war, nahm das Schießen seinen Anfang und Fortgang; geschossen wurde nach drei Vögeln: einem roten, grünen und weißen, den grünen schoß Bartel Standke aus Meisse herab und bekam als Kleinod 30 Reichstaler, den weißen schoß Wolf Stumpffeld, ein Frankensteiner, herab, er erhielt 40 Taler, den roten brachte Hans Kaulig aus Weidenau zu Fall und erhielt 50 Taler, von den beiden ersten Vögeln galt jeder Spahn 1 Taler, von dem letzten 1 Dukaten. Außerdem hatte der Rat den Schützen 12 Scheffel Weizen verehrt, um daraus für die einheimischen und fremden Schützen Freibier zu brauen. — Aus der späteren Zeit will ich noch zwei auf die hiesige Schützengilde bezügliche Ereignisse erwähnen: die Feier des 300jährigen Jubiläums der Gilde am 2. August 1836 und die Verleihung einer

neuen Schützenfahne durch König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1848.

Bezüglich der Jubiläumsfeier des Jahres 1836 sagt der Bürgermeister Polenz in seinen Aufzeichnungen: man habe, obgleich eine Stiftungsurkunde der Schützen-gesellschaft nicht vorhanden sei, im Jahre 1836 das dreihundertjährige Stiftungsjubiläum gefeiert, denn es stehe irgendwo (1) geschrieben, daß Herzog Karl I. († 21. Mai 1536) von Münsterberg in diesem Jahre die Vermählung seines ältesten Sohnes durch ein Turnier auf dem Ringe in Frankenstein gefeiert habe, und dabei werde auch der Schützen gedacht, die dabei freudig nach der Vogelstange geschossen hätten. In dieser Nachricht ist Wahrheit und Dichtung durcheinander gemischt; Tatsache ist, daß nach dem übereinstimmenden Zeugnis Schillings und Koblik's Herzog Karl an Fastnacht (20. Februar) 1536 die Hochzeit seines dritten Sohnes Johann unter Abhaltung eines Turniers auf dem Ringe gefeiert hat; sein ältester Sohn Joachim war Kleriker, trat später zur lutherischen Lehre über, starb aber unvermählt am 27. Dezember 1562. Tatsache ist ferner, daß im Jahre 1536 zum ersten Male der Errichtung einer Vogelstange Erwähnung geschieht; nun hat derjenige, welcher dem 300jährigen Schützenjubiläum im Jahre 1836 eine geschichtliche Grundlage geben wollte, folgendermaßen kombiniert: eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden, ein Jubiläum muß gefeiert werden, warum sollten die Schützen, denn solche müssen, da 1536 eine Vogelstange errichtet wurde, vorhanden gewesen sein, nicht durch ein Freudenschießen an der Hochzeitsfeier teilgenommen haben? Bei dieser Kombination ist aber nicht mit der Tatsache gerechnet, daß, wenn auch 1536 nach der Vogelstange geschossen worden ist, daraus keineswegs die Existenz einer geschlossenen Schützengesellschaft gefolgert werden darf, allerhöchstens kann erst von 1573 ab an eine solche gedacht werden. Zu bemerken ist auch, daß Schönau, der über die Schützengilden zahlreicher schlesischer Städte Nachrichten gesammelt hat, bezüglich der Frankensteiner Gilde nichts zu berichten weiß.

Das letzte bemerkenswerte Ereignis aus der Geschichte der hiesigen Schützengesellschaft fällt in das ereignisreiche Jahr 1848. Am Neujahre 1848 übersandte die Regierung in Breslau im Auftrage des Königs Friedrich Wilhelm IV. der Gilde eine kostbare Fahne, die der Magistrat unter einer angemessenen Feier derselben überreichen sollte. Der damalige Schützenvorstand wünschte, daß die Übergabe in einer besseren Jahreszeit erfolgen möchte, da er dabei eine besondere Feierlichkeit zu veranstalten wünsche, der Magistrat setzte jedoch die Übergabe auf den 18. Januar, als den Gedenktag der Erhebung Preußens zum Königreiche, fest, mit dem Anheimgeben einer besonderen, späteren Fahnenweihe. Für dieselbe wurde von der Gilde der 18. Juli bestimmt. Zur Feier des Tages waren Deputationen der Schützen und der Bürgerwehren aus Reisse, Strehlen, Nimptsch, Reichenbach und Glaz erschienen, aus letzterer Stadt auch 20 berittene Schützen, sodaß am 18. Juli über 1000 bewaffnete Schützen auf dem Marktplatze vor dem Rathause versammelt waren.

Die einzelnen Schützenfahnen wurden unter Bedeckung auf das Rathaus gebracht, um von dort die Königsfahne abzuholen; mit dieser kehrten dann die Fahnenträger auf den Marktplatz zurück und stellten sämtliche Fahnen um die Rednertribüne auf, die auf der Freitreppe des ehemaligen Schmetterhauses, damals Kammler=Wachsescher Schüttboden, errichtet war. Der derzeitige katholische Stadtpfarrer, Kanonikus Fischer, sprach dann in begeisternden Worten vom religiös=politischen Standpunkte und schloß mit dem Segen, wobei der evangelische Pastor Krause seine Hand auf die Fahne legte. Der damalige Schützenmajor, Müllermeister Kuzen, nahm dann die Fahne mit einem Hochrufe auf Se. Majestät den König auf, worauf ein Parademarsch um den Ring und dann der Auszug nach dem Schützenhaus zur Abhaltung des Königschießen erfolgte. — Eine neue Schützenfahne wurde 1909 in Gebrauch genommen.

XI. Abschnitt.

Gesamtbild der Stadt Frankenstein in älterer und neuerer Zeit. Brückenbauten.

Wie alle deutschen Städte war auch Frankenstein bei seiner Gründung mit Wall, Graben und einem Palisadenzaune umgeben worden¹⁾, erst am Ende des 13. oder im Anfange des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich unter der Regierung Bolko I., der 1291 in den Besitz Frankensteins kam, wurde die Stadt mit festen Stadtmauern, die durch zahlreiche Mauertürme gesichert waren, umschlossen. Etwas früher schon hatte Herzog Heinrich III. durch Urkunde vom 30. April 1250²⁾ der Stadt Reiffe das Recht verliehen, ihre Stadt durch Planken oder durch Stein- oder Ziegelmauern (*per plancas, quales nunc habere possunt, sive eciam per construccionem muri lapidei seu latericii*). Die Befestigung mit Planken und Gräben war in Schlesien und Polen sehr gewöhnlich und älter als die mit Mauern. Infolge seiner hohen Lage und starken Umwallung ist Frankenstein jahrhundertlang eine Hauptfeste und Schutzwehr Schlesiens gegenüber Böhmen gewesen. Gewöhnlich erbauten die Landesherren in diesen neu errichteten und befestigten Städten Burgen, so auch in Frankenstein, und von diesen heißen auch die Städte selbst „Burgen“, so: Magdeburg, Freiburg, Wünschelburg, ihre Einwohner aber Burgenses, Bürger, im Gegensatz zu den Bewohnern des flachen Landes; das Recht, nach dem sie gerichtet werden, heißt „Bürger-“ oder „Stadtrecht“. Mit diesem Stadt- oder Bürgerrechte hängt das Wort „Weichbild“ aufs engste zusammen, das in der vorausgehenden Darstellung wiederholt vorgekommen ist und in den lateinischen

¹⁾ Schönauich: Die Entstehung der schlesischen Stadtbefestigungen. Zeitschrift für die Geschichte Schlesiens, Band 41.

²⁾ Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung, Urkunde 32.

Urkunden mit *districtus Frankensteinensis* übersezt wird. Nach Jakob Grimm kommt das Wort Weichbild vom mittelhochdeutschen *wikbild*, *wichbild*, *wikpild* her und hängt mit den lateinischen *vicus* = Dorf zusammen, demnach würde „Weichbild“ die Stadtgemarkung außerhalb der Stadtmauern bezeichnen; in seinen Rechtsaltertümern faßt Grimm den Ausdruck schon etwas weiter auf und bezeichnet darunter den ganzen städtischen Grundbesitz innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes: »*Bona oppidanorum, quae wichbilde dicuntur, intra oppida et extra*«. Die neuere Forschung ist aber zu einem anderen Ergebnisse gelangt, nach ihr bezeichnet „Weichbild“ in erster Linie „Stadtrecht“ und dann erst „Stadtgebiet“, dieser Ansicht schließe ich mich an, demnach bedeutet der erste Teil der Zusammensetzung *wik* soviel wie Stadt, der zweite Teil kommt vom althochdeutschen *billida* = Recht, Gerichtsbarkeit, sodasß also das mittelhochdeutsche *wikbild* zuerst Stadtrecht, Stadtgerechtigkeit und dann erst Stadtgebiet bedeutet und im allgemeinen das Gebiet bezeichnet, über welches die Stadt die Gerichtshoheit ausübt, demnach bezeichnet der Ausdruck „Frankensteiner Weichbild, *districtus Frankensteinensis*« das Gebiet, über welches Frankenstein seit 1351 (s. p. 123) die Obergerichte besaß, also einen großen Teil des heutigen Kreises Frankenstein.

Wenden wir nunmehr unsere Blicke dem Bilde zu, das die Stadt Frankenstein im Mittelalter dem Beschauer darbot, und das sich im Laufe der Jahrhunderte nur wenig, eigentlich erst nach dem Brande des Jahres 1858 und im Anfange des 20. Jahrhunderts wesentlich verändert hat, so sehen wir, daß die Anlage der Stadt durchaus dem im ganzen Mittelalter geltenden Bebauungsplane deutscher Städte entspricht.¹⁾ Die Stadt ist angelegt in Form eines regelmäßigen Rostes mit rechtwinklig sich schneidenden Hauptstraßen, die Stadtmauer ist von Stadttoren durchbrochen, in der Mitte findet sich der freie Marktplatz, der in Frankenstein „Ring“

¹⁾ Partsch: Schlesien, eine Landeskunde 2c. I p. 38.

genannt wird, auf diesem steht das Rathaus (*curia*), das von zahlreichen Marktbauden umgeben ist. Auf dem Marktplatze spielte sich mehr als jetzt das öffentliche und wirtschaftliche Leben der Stadt ab. Nicht weit vom Marktplatze, meist in der Nähe einer seiner Ecken, wird das Häuserschachbrett durch einen für die Hauptkirche bestimmten, geräumigen Platz unterbrochen. In allgemeinen wurde diese Stadtanlage trotz mancher örtlichen Verschiedenheiten bei deutschen Stadtgründungen festgehalten, und daß auch das Stadtbild Frankenstein's diesem Normalplane vollständig entspricht, kann dem aufmerksamen Beschauer nicht entgehen. Wir sehen da seitwärts des regelmäßig angelegten Marktplatzes die etwas zurückliegende Pfarrkirche von St. Anna, in seiner Mitte steht das Rathaus, in dessen Nähe allerdings die früher vorhandenen Marktbauden jetzt verschwunden sind, wir finden die sich rechtwinkelig schneidenden Hauptstraßen und endlich die genau nach den vier Himmelsgegenden gerichteten Tore¹⁾: nach Osten das Münsterberger (1452), nach Süden das Gläzer, neuerbaut 1504, nach Westen das Lochtor (1364)²⁾, das später das Schweidnitzer und seit der Mitte des 19. Jahrhunderts das Silberberger genannt wird, nach Norden das Breslauer (1446). Umgeben war die Stadt von einer doppelten, an der Breslauer Seite, die sich als die fortifikatorisch schwächste herausstellte, von einer dreifachen Mauer, die mit zahlreichen Verteidigungstürmen versehen war; zwischen der äußeren und der inneren Mauer befand sich ein tiefer ausgemauerter Graben, der Zwinger, hier in Frankenstein der „Barchen“ genannt. An der inneren Mauer liefen fast in der Höhe der Mauerkrone Holzgerüste hin, die zur Zeit einer Belagerung von Scharfschützen besetzt

¹⁾ Kopie: Die vier Stadttore der Stadt Frankenstein. Zeitschrift für die Geschichte Schlesiens, Band 33.

²⁾ Die älteste urkundliche Erwähnung des Lochtores geschieht in einer Ratsurkunde vom 18. Dezember 1364 bezüglich eines Zinses von zwei neuangelegten Gärten auf der Viehweide vor dem Lochtore: *super duobus ortis novis, locatis super nostris pascuis pecorum situatis ante valvam lochtor, quo itur versus villam Albrechtsdorf.*

waren, um den Feind, selbst wenn er schon im Zwinger war, abzuwehren. Aus einer Urkunde vom Jahre 1356 erfahren wir, daß es streng verboten war, das Vieh im Zwinger weiden zu lassen, denn damals schon wurde die Gras- und Obstnutzung in demselben parzellenweise für Rechnung der Stadtkasse verpachtet; und so muß es auch später noch gehalten worden sein, denn wir erfahren z. B., daß im Jahre 1543 ein Teil des Pargens vor dem äußeren Breslauer Tore an den Bücksenmacher Franz zur Anlage eines Hopfengartens in der Weise verpachtet wurde, daß er die ersten 4 Jahre zinsfrei sein, von da ab aber von dem Ertrage den vierten Teil an die Stadtkasse abzugeben hatte; nach seinem Tode sollte der Hopfengarten an die Stadt fallen, die ihn dann gegen Zahlung eines Ferto jährlicher Pacht beliebig weiter verpachten konnte. Als Frankenstein preussisch geworden war, wiesen sich die einzelnen Magistratsmitglieder nach ihrem Belieben Teile des Pargens unentgeltlich zu und verpachteten den Ertrag der Gras- und Obstnutzung, was in der Bürgerschaft starke Mißstimmung hervorrief; als man dann nach dem Ausbruche der französischen Revolution auch in Preußen mehr Rücksicht auf die Stimmung der Bürgerschaften nahm als das bisher der Fall gewesen, hörte dieses Privilegium des Magistrats auf, und am 30. November 1789 wurde der Stadtpargen parzellenweise für Rechnung der Stadtkasse verkauft. Aus dem Protokolle erfahren wir auch die Namen und Preise der einzelnen Teile des Pargens, so kaufte Franz Hulse den Pargen am Münsterberger Tore für 171 Taler, Josef Conrath den vor dem Schweidnitzer Tore, den Proconsulgarten, für 267 Taler, Anton Böhr den vor dem Gläzer Tore für 162 Taler, den welcher der jedesmalige Postmeister gehabt hatte, und der ebenfalls vor dem Gläzer Tore lag, Josef Seidel für 104 Taler. Den sogenannten „Striegelgraben“ kaufte Karl Batolß für 251 Taler, den Bürgermeisterpargen, welchen bisher der Bürgermeister v. Wagner gehabt hatte, Benedikt Pradel für 291 Taler, den des Registrators Zimmermann Josef Bartsch für 157 Taler und endlich den ehemaligen „Schützenpargen“

ein gewisser Neumann für 101 Taler. Nach den Freiheitskriegen, als militärische Rücksichtnahmen nicht mehr erforderlich schienen, ließen die städtischen Behörden, ohne die Regierung zu fragen, in der Zeit vom 3. März bis zum 4. April 1815 die äußere Stadtmauer abbrechen und auch bei der inneren wurde der obere Teil abgetragen. Daraufhin richtete die Regierung unter dem 11. Dezember 1815 an den Magistrat ein scharfes Schreiben, in welchem die städtischen Behörden wegen des Abbruchs getadelt und im Wiederholungsfalle Strafen angedroht wurden, auffallender Weise erlaubte die Regierung aber im Frühjahr 1817, daß der obere Teil der Stadtmauer vom Münsterberger bis zum Breslauer Tore abgetragen wurde. Gegenwärtig besteht die Stadtmauer noch größtenteils, ist aber vielfach durchbrochen, so am sogenannten „Teuberturme“ nach der Brauhausstraße, am Breslauer Tore nach dem Rosenringe zu, im Jahre 1908 wurde ein Durchbruch bei der sogenannten „alten Schule“ zwischen dieser und dem 1907 erbauten neuen Scholz'schen Waisenhaus nach der Schloßpromenade zu vorgenommen. Umfangreichere Niederlegungen der Stadtmauern waren schon früher bei Gelegenheit der Abtragung der vier Stadttore mit ihren Tortürmen erfolgt, so wurde das 1504 auf Befehl des Herzogs Karl I. erbaute und mit einem festen Torturme versehene Glazer Tor, von dem aus bis zum Münsterberger Tore in demselben Jahre ein Wassergraben angelegt worden war, schon 1805, in seinen letzten Resten 1823 beseitigt, das Lochtor, das in den Kriegen des 15. Jahrhunderts stark beschädigt worden war, wurde 1510 auf Befehl Karls I. erneuert und mit einem festen Turme versehen, 1582 ließ der Rat die „äußersten Schwiebogen“ am Lochturme erbauen und die Mauern ums Tor bessern. Dieses Tor fiel als Opfer der neuen Zeit im November 1856, der letzte Rest, ein elliptischer Bogen des Tor-

¹⁾ Acta von der Abtragung des Stadtwalles, der Stadtmauern und dabei befindlichen Türmen und Nutzungen der dadurch freigmachten Plätze bey der Stadt Frankenstein. Vol. I 1755—1868. Ratsarchiv.

gewölbes, ward 1867 abgetragen. Das Breslauer Tor mit seinem Turme wurde 1516 ebenfalls auf Karl I. Anordnung errichtet, und das ältere 1446 erneuerte äußere Tor verstärkt. Trotzdem dasselbe sich dem wachsenden Verkehr im 19. Jahrhundert als starkes Hindernis mit seinem langen, gewölbten Torgange entgegenstellte, hatten alle Versuche der städtischen Behörden, die Erlaubnis zum Abbruche zu erhalten, lange Zeit keinen Erfolg, die Angelegenheit beschäftigte schließlich alle preussischen Ministerien, aber erst durch eine Verfügung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1861 wurde die Abtragung des Tores mit seinem Turme genehmigt, dieselbe war am 15. Juni 1861 vollendet. Über die Erbauungszeit des urkundlich zuerst 1452 erwähnten Münsterberger Tores ist nichts Genaueres bekannt, die wenigen über dasselbe erhaltenen späteren Nachrichten besagen nur, daß im Jahre 1504 der Turm desselben und die anschließende Stadtmauer erhöht, und der dabei befindliche Wassergraben ausgehoben wurde. 1593 ließ der Rat die Stadtmauer bei diesem Tore nochmals erhöhen. Als im Anfange des 19. Jahrhunderts das Tor mit seinem Turme schon einen recht baufälligen Eindruck machte, wandte sich der Magistrat am 6. Mai 1815 mit der Bitte an die Regierung, das baufällige, aus verschiedenen Bauzeiten stammende Münsterberger Tor mit seinem Turme abbrechen zu dürfen, die Genehmigung erfolgte am 23. Mai 1815, doch unterblieb infolge des neu ausgebrochenen Krieges der Abbruch, der dann 1816 begonnen und auch vollendet wurde.

Seit 1819 wurden die Wallgräben am Breslauer und vom Münsterberger bis zum Glazer Tore zugeschüttet und in Promenaden verwandelt, der Wassergraben am Münsterberger Tore blieb erhalten, der zwischen dem Glazer und Münsterberger Tore 1504 ausgehobene, hinter der Kastnerschen Brauerei befindliche Teil wurde am Ende des 19. Jahrhunderts zugeschüttet. Der schönste Teil der städtischen Promenaden mit dem Blick auf das Eulens- und Reichensteiner-Gebirge ist die sogenannte „Schloßpromenade“, die sich am Westrande

der Schloßruine hinzieht, sie wurde unter vielen Streitigkeiten mit der Standesherrschaft in Stolz, der der Schloßberg mit der Schloßruine gehört, angelegt; gegenwärtig ist Besitzerin die verw. Frau Gräfin Anna v. Deym, geb. Gräfin Schlabrendorf, als Dominialherrin von Tarnau, wozu der Schloßberg gehört. Bald nach der Zerstörung des Schlosses im Jahre 1646 zog sich bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts am Rande des tief ausgemauerten Schloßwalles ein Fußweg hin, der die Verbindung zwischen dem Glazer und Schweidnitzer Tore herstellte. Im Jahre 1806 hatte der Magistrat von Frankenstein mit Genehmigung der Gräfin Schlabrendorf diesen Weg mit Linden bepflanzen lassen, deren Laub aber ausdrücklich als Schaffutter für die gräßlichen Schafe bestimmt war; ein Teil der Bäume ging aber ein, ein anderer wurde auf Befehl des Kommandanten der damaligen bayrischen Garnison 1807 niedergehauen und für die Instandsetzung des Schlosses gegen einen preussischen Überfall von Glaz her verwandt. — Im Sommer 1819 ließ dann der damalige Standesherr Graf Konstantin von Schlabrendorf die Steine aus dem Schloßwalle ausbrechen und verkaufen, der Graben selbst wurde mit dem Erdreiche, das aus dem Abstechen des Schloßwalles nach der Wasserseite zu gewonnen worden war, zugeschüttet. Infolge dieser Abtragungen und des Einflusses der Witterung hatte sich das Erdreich gesenkt und so den Verkehr auf dem Verbindungswege zwischen dem Glazer und dem Schweidnitzer Tore gefährlich, ja fast unmöglich gemacht. In einem Schreiben vom 14. September 1819 verlangt der Magistrat als Polizeibehörde von der standesherrlichen Verwaltung Maßregeln, um den Weg vor völliger Zerstörung zu schützen, was Graf Konstantin auch durch Schreiben vom 20. September 1819 zusagte. — Im Jahre 1820 wurde dann der im Vorjahre zugeschüttete Schloßwall eingeebnet und urbar gemacht und das Gelände seitens der Herrschaft an der Außenseite des Schloßplatzes soweit bebaut, daß nur ein 3 bis 4 Ellen breiter Fußweg übrig blieb, trotzdem derselbe nach einem früheren Abkommen 6 Ellen

breit liegen sollte. Eine Terrainbefichtigung durch beiderseitige Kommissare führte im Jahre 1822 zu einem gütlichen Vergleiche bezüglich dieses Kommunikationsweges. Ein in neuester Zeit ausgebrochener Streit zwischen der gräflich Deymschen und der Stadtverwaltung wiederum wegen dieses Weges wurde durch Spruch des Oberverwaltungsgerichts in Berlin zugunsten der Stadt entschieden.

Nachdem wir so das Außere der Stadt betrachtet haben, wenden wir unsere Aufmerksamkeit dem Innern derselben zu, wobei jedoch die kirchlichen Gebäude aus der Besprechung ausscheiden, da dieselben bereits vom Verfasser in seiner Kirchengeschichte eingehend in geschichtlicher und architektonischer Beziehung behandelt worden sind.

Der Bauzustand der Stadt Frankenstein, ihrer Straßen und der Bürgerhäuser war, wie wir bereits bei Besprechung der Gesundheitspflege (Abschnitt VIII) gesehen haben, im 14. Jahrhundert ein klägliches, nicht besser war er im 15. Jahrhunderte zumeist in Folge der kriegerischen Ereignisse: 1428 wurde die Stadt von den Russen erobert und verbrannt, wobei viele Einwohner, die sich in die Keller geflüchtet hatten, durch Erstickung den Tod fanden, ähnliche Brandschäden erlitt Frankenstein in den Kriegen der Schlesier gegen König Georg Podiebrad und seine Söhne bei den Belagerungen und Bestürmungen des Schlosses in den Jahren 1467, 1468, 1469, 1488. Unter Karl I., einem Enkel Georg Podiebrads aus dem Hause der älteren Podiebrad in Münsterberg=Ols (1498—1536), den wir bereits als Erbauer bez. Wiederhersteller der Frankensteiner Tore und Stadtmauern kennen gelernt haben, und mit dem wir uns später als dem Erbauer des neuen Schlosses zu beschäftigen haben werden, begann für Frankenstein eine Zeit reger Bautätigkeit, zunächst ließ er von 1516—1520 die Stadtmauern ausbessern und erhöhen, auch wandte er seine Aufmerksamkeit der Verbesserung des Bauzustandes im Innern der Stadt zu, und da gab es wirklich viel zu bessern; die Stadt war im Anfange des 16.

Jahrhunderts in baulicher Beziehung geradezu verwa=loßt. Kobliß berichtet zum Jahre 1501, daß Frankenstein damals noch sehr „verbaut“ gewesen sei, die Häuser seien ausnahmslos von Holz gewesen, was seinen Grund darin gehabt hatte, daß Frankenstein im 15. Jahrhundert innerhalb 28 Jahren vierzehnmals erobert und siebenmal „ganz ausgefengt“ worden sei. Seit 1530 fing man an, am Marktplatz und auf der Ober- und Niedergasse einzelne steinerne Häuser zu bauen, die auf Wunsch des Herzogs Karl mit „Lauben“ (Lauben) versehen waren, unter denen die Handwerker mit Vorliebe ihr Handwerk betrieben und ihre Waren feilhielten. 1538 wurde ein neuer Hof oder Marstall, der später den Namen städtischer Wirtschaftshof erhielt, in der Nähe der Büttelei erbaut, bis dahin hatten dort eine Ziegelscheuer und ein Ziegelofen gestanden, beide wurden damals vor das Münsterberger Tor verlegt. Merkwürdiger Weise und aus unbekanntem Gründen begann man seit 1553 die Lauben an den Ringhäusern abzubrechen, die letzte Laube am Ring fiel 1572. — Die Bedachung der Häuser bestand durchweg aus Stroh, höchst selten aus Schindeln. Nicht anders wie in der Stadt sah es auch auf dem Schloßplatz aus; Kobliß berichtet zum Jahre 1534, daß es in der Stadt „wüßt“ ausgesehen habe, daß auf der Schloßfreiheit kein einziges Haus gestanden habe, daß damals auf der Stelle der „Junterngasse“ eine Ziegelscheuer stand, und daß bei der Schule in der Nähe der Pfarrkirche tiefe Gruben waren, die den Passanten abends gefährlich werden konnten. Ähnlich „wild“ sah es auch in anderen Teilen der Stadt aus, besonders schlecht in der Neustadt, in der es nicht mehr als 12 Häuser gab, in der späteren Blöckergasse standen die Rahmen der Tuchmacher, in der Stock- oder Fuchsgasse gab es nur 4 Häuser.

Besser wurde es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die Landesherren verdienten Männern sogenannte „Freihäuser“ erbauten oder schenkten und mit mannigfachen Privilegien begnadeten, zu denen in erster Linie die Freiheit von der städtischen Gerichtsbar=

keit und vom städtischen Schoß gehörte, wozu dann noch die adligen Besitzer solcher Freihäuser das Recht erhielten, für ihren Hausbedarf frei vom städtischen Urbar Bier brauen und fremde Biere einführen zu dürfen. Alle diese Privilegien bewogen den landsässigen Adel, sich in der Nähe des herzoglichen Schlosses Häuser zu bauen, so daß bald eine Reihe von Freihäusern entstand, die in ihrer Gesamtheit Junkerngasse oder Schloßfreiheit genannt wurde.

Ehe ich zur Angabe dieser adligen Häuser übergehe, will ich noch als Abschluß der Schilderung des Bauzustandes, in dem sich Frankenstein in der zweiten Hälfte des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts befand, die Schilderung zweier Zeitgenossen anführen. In der Chronik von Schickfus wird Frankenstein folgendermaßen beschrieben:¹⁾ „Die Stadt Frankstein ist jetzige Zeit eine Ruhmwürdig Stadt, hat ein schön grosse Pfarr Kirche, ein Gestift Kirche, ein wolbestellte Schule, ein festes Schloß, darauf der Landeshauptmann residiret, ein wolgeziertes gemauertes Rathhaus, schöne Thürme, einen sondern schönen Platz auff dem Ringe, umb die Stadt gute Mawern, der Wasserfluß, die Steinaw (Steinau) genannt, fleust bey dem Schloß vorüber. Die Stadt ist an sich selbst volkreich, arbeitsamb und nimbt an Reichthumb sehr zu. Die Stadt führt in ihrem Siegel drei Thürme mit einem Löwen.“ Eine andere Beschreibung der Stadt Frankenstein, ebenfalls bei Schickfus, rührt von dem General-Superintendenten des Fürstentums Brieg, Johannes Noomenius her, der in Frankenstein geboren und erzogen war. Seine, wohl stark von Lokalpatriotismus beeinflusste Beschreibung Frankensteins lautet in deutscher Übersetzung folgendermaßen: „Die dortige herrliche Burg ist von dem Erlauchten Fürsten Karl I. von Münsterberg erbaut, aber nicht vollendet, zumeist in dem Teile, wo sie sich von Norden nach Westen wendet. Die Schule ist zahlreich

¹⁾ Neu vermehrte Schlesiſche Chronica von Curaeus-Schickfus, Breslau 1625 VI. p. 100 102.

befucht und hat bedeutende Männer hervorgebracht. Das Rathhaus in der Mitte des Marktes ist prächtig erbaut und rings von Häuser und elegant (!) gebauten Gebäuden umgeben, die Straßen sind wohlgeordnet, gut angelegt und ziemlich breit. Das Ganze macht auf alle Beschauer den Eindruck einer hübschen Stadt."

Das älteste der adligen Häuser auf der Freiheit, früher mit L. H., jetzt als Nr. 1 bezeichnet, ist das einzige in architektonischer Beziehung bemerkenswerte Haus in Frankenstein, es stammt aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Es war nach einer Urkunde des Herzogs Karl I. vom 2. April 1526 von einem früheren Altaristen in Frankenstein, Hieronymus Segel, der später Pfarrer von Baumgarten wurde, später aber nach Frankenstein zog, erbaut, ging durch Kauf an den Georg Wieland v. Ingolstadt über, dessen Witwe Margareta es an Siegmund v. Kauffung und Chlum verkaufte. Nun war der Verkauf zu der Zeit erfolgt, als das Fürstentum Münsterberg-Frankenstein verpfändet war, und eine Anerkennung der adligen Privilegien nicht hatte erfolgen können, eine Confirmation derselben erfolgte auf Bitten des Siegmund von Kauffung durch den Herzog Johann zu Münsterberg und zu Ols d. d. Ols 18. Mai 1559. Dieser Siegmund von Kauffung starb am 22. Februar 1573 und liegt in der Kauffungschen Kapelle bei St. Anna begraben.¹⁾ Das Haus ging 1837 in den Besitz der Gräfin Juliane von Schlabrendorf über und hieß von da ab das „Grafenhaus“. Andere adlige Häuser waren: das der Familie Burghaus, welches am 24. Juni 1541²⁾ die Privilegien eines adligen Hauses erhielt, ihm gegenüber lag das Haus des Georg v. Haugwitz, auch die Familie Redern hatte auf der Freiheit ein Haus. Hans Redern von Hennersdorf hatte auf der Junkerngasse zwei Bürgerhäuser gekauft und niederreißen lassen und auf ihrem Grunde ein neues Haus gebaut; Herzog

¹⁾ Kopiek, Kirchengeschichte, bringt p. 166 ff. eine kurze Geschichte der Familie Kauffung und eine Beschreibung des Grabdenkmals des Siegmund Kauffung von Chlum.

²⁾ Koblitz p. 177 ff.

Johann von Münsterberg=Ols begnadete es mit zwei dazu gehörigen Gärten am 19. Mai 1564 mit allen Freiheiten, wie sie die adligen Häuser in Frankenstein besaßen. In derselben Zeit wird auch ein Raudnitzer Haus erwähnt. Im Jahre 1603 ließ Fabian von Reichenbach, Erbherr auf Peterwitz und Hauptmann des Fürstentums Münsterberg=Frankenstein ein massives Haus auf der Freiheit als Witwensitz der Reichenbachschen Familie erbauen, es muß auf dem Platze gestanden haben, wo sich heut die Nummer 5 befindet. Etwas früher, im Jahre 1583 hatte sich auch der Abt Nikolaus von Heinrichau auf der Freiheit dicht am Schloßwalle in der Nähe der damaligen Eingangspforte an der Nordseite des Schlosses ein Haus erbaut, anscheinend auf der Stelle der heutigen Nr. 6. Seine Lage wird durch eine Notiz Schillings zum Jahre 1594 näher bestimmt, er sagt nämlich, der Hauptmann Fabian von Reichenbach habe in diesem Jahre die Mauern um den Schloßwall bauen lassen „von der pfordten bis zum Hause des Abtes von Heinrichau“, nachdem er bereits 1586 die Stadtmauer um das Schloß und die Mauer um den Schloßgarten auf der Junkerngasse habe errichten lassen. Auch der Kanzler des Fürstentums Münsterberg Nikolaus Henel von Hennemfeld, J. U. Dr., ein bekannter schlesischer Schriftsteller,¹⁾ hatte ein Haus auf der Freiheit. Der größte Teil dieser Häuser wurde während des dreißigjährigen Krieges auf Befehl der verschiedenen Schloßkommandanten im militärischen Interesse zerstört, wie wir seiner Zeit bei der Geschichte des Schlosses darlegen werden.

Von adligen Häusern innerhalb der Stadt ist erwähnenswert das Haus der Abte von Ramenz und das der Abte von Heinrichau. Abt Antonius von Ramenz kaufte 1587 dem Georg Brandes sein Haus auf dem Ringe, das jetzige Lonskysche, für 1400 Taler ab, das noch heut über der Haustüre das Wappen des Stiftes

¹⁾ Markgraf: Nicolaus Henels von Hennemfeld (1582—1656) Leben und Schriften. Zeitschrift für die Geschichte Schlesiens. Band 25.

trägt, und der Abt Melchior von Heinrichau ließ sich 1676 an der Ecke des Ringes und der Münsterberger Gasse (goldener Löwe?) ein neues Haus erbauen.

Das älteste der adligen Häuser Frankensteins, der sogenannte „Schittelhof“, so genannt, weil er im Anfange des 16. Jahrhunderts im Besitze der adligen Familie Abschatz von Schittelau war, lag am Münsterberger Thor. Über die Geschichte dieses Hauses habe ich Folgendes ermitteln können. — In einer Urkunde d. d. Frankenstein 19. März 1504 erklären die Herzöge Albrecht und Karl von Münsterberg, daß ihr Vater, Herzog Heinrich der Ältere, den Hans Abschatz von Schittel (Schittelau) für seine vielen Verdienste mehrfach belohnt habe, insbesondere habe er ihm für sein Haus, den Schittelhof, mehrfache Freiheiten verliehen. Derselbe sei nun seines Bierprivilegiums wegen wiederholt in Streit mit dem Räte der Stadt geraten, letzterer habe dem Hauptmann von Münsterberg Jan Kostka von Postertzik auf Leutenischel mehrere Privilegien vorgelegt, aus denen dieser aber nichts herausgefunden habe, was den Freiheiten des Abschatz zuwider sei. Trotzdem habe Abschatz, der auf seinem Schittelhofe 4 Biere frei brauen dürfe, auf dieses Recht freiwillig insoweit verzichtet, daß, wenn der Hof an einen ritterbürtigen Mann übergehe, dieser alle bisherigen Rechte und Freiheiten des Schittelhofes genießen solle, wenn er dagegen durch Kauf auf einen Bürgerlichen übergehe, so solle dieser für das Haus und die 4 Biere der Stadt schossen, Wachdienste tun, auch der Stadt Recht und Gericht unterworfen sein. Am 17. April 1536 verkauften nun Frau Apollonia Schittelin und ihr Sohn Hans Abschatz von Schittel den Schittelhof, „der anizo eines Rates Brauhaus und gegen der niederen Badergasse zugelegen ist,“ an die verwitwete Herzogin Anna, Gemahlin des verstorbenen Herzogs Karl I., mit allen Rechten und Freiheiten für 250 ungarische Dukaten, nach ihrem Tode († 27. Oktober 1541) verkauften ihn ihre Söhne: Joachim, Heinrich und Johannes am 2. November 1541 an Bartel Niemiß auf Wilkau und seine Erben mit allen Gebäuden, Ställen

in seinen alten Rainen, frei von allem städtischen Schoß, Wachen und bürgerlichen Lasten, auch sollte der Niemitz und seine Erben das Wasser durch die Röhren dem alten Gange nach entnehmen dürfen, aber nur insoweit, daß dadurch nicht im Brauhause und den städtischen Röhrkästen Mangel an Wasser entstände. Auch dürfen der Niemitz und seine Erben fremde Biere, aber nur für ihren Hausbedarf, einführen. Der Schittelhof blieb jedoch nicht lange im Besitze des Niemitz, schon 1546 verkaufte er ihn an die Stadt Frankenstein, die aus dem Hofe ein Brau- und Malzhaus machte. Im Jahre 1830 beschloßen die städtischen Behörden, das alte Brauhause einzureißen und unter Hinzunahme des dem Handschuhmacher Anton Michalek abgekauften dreibierigen Hauses ein neues Brauhause zu erbauen, was mit einem Kostenaufwande von 5500 Taler auch geschah. Gegenwärtig ist diese ehemals städtische Brauerei im Besitze der Familie Kiedel.

Von älteren Gebäuden der Stadt wäre noch zu erwähnen das auf der Freiheit unter Nr. 5. liegende Haus, gegenwärtig noch im Besitze des Fräulein Nessel, der Tochter des langjährigen Stadt- und Land- und späteren Kreisgerichtsdirektors Nessel; nach ihrem Tode fällt es an die Stadt, die sich durch Kauf den Besitz des Hauses und Gartens gesichert hat, um für einen etwa notwendig werdenden Erweiterungsbau des anstoßenden Schulhauses den nötigen Raum zur Verfügung zu haben. Das aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts stammende Haus trägt über der Haustür ein in Sandstein ausgeführtes Wappen mit den Bogen der Grafschaft Glaz und die Jahreszahl 1780 um die Buchstaben J. v. M., Wappen und Inschrift weisen auf den Freiherrn Johannes von Mitrowsky auf Ober-Schwedeldorf hin, der von 1808 bis 1810 Direktor der Münstenberg-Glazer Fürstentumslandschaft war, möglicher Weise ist das Haus auch für kurze Zeit Sitz der Landschaft gewesen. — Zu der „Freiheit“ gerechnet wird in den Urkunden und Handschriften das innerhalb der Kirchhofmauern liegende „Kaplanhaus“, das früher die Wohnung

der an der Kirche von St. Anna angestellten Altaristen, später seit der protestantischen Zeit die Amtswohnung der beiden Diakonen war, jetzt aber wieder von den Kaplänen der Pfarrkirche bewohnt wird. Das unscheinbare Haus wurde 1579 vom Räte steinern erbaut und hat ein sauber gearbeitetes Sandsteinportal im Renaissancestile, 1588 wurde dasselbe teilweise umgebaut, 1603 ließ der Rat den Turm auf der Stadtmauer neben der Schule, „wo izo die Herrn Diaconi ihre Wohnung haben“, erhöhen und ausbessern, auch ließ er in demselben Jahre „das alte Häuslein zwischen dem Pfarrhofe und dem Kaplanhause“ niederreißen. — Die „alte“ Schule, so genannt zum Unterschiede von der auf der Freiheit 1855/56 erbauten neuen katholischen Volksschule, ist nicht das älteste Schulhaus Frankensteins, dieses lag vielmehr zwischen dem alten Pfarrhause und dem Kaplanhause, im Jahre 1603 ließ es der Rat der Stadt niederreißen und dafür zwei neue Häuser, eines für die Schule, das andere für die Schulcollegen, deren es damals 6 gab, erbauen. Der große Brand im Jahre 1632 zerstörte diese jedenfalls recht dürftigen Gebäude, deshalb erbaute man ein neues, an das Kaplanhaus nach Südwesten zu anstoßendes Schulhaus. Als im Jahre 1815 die Errichtung einer sechsten Schulkasse notwendig erschien, wurde das alte Schulhaus erweitert und im März 1816 dem Gebrauche übergeben, daran erinnert eine an der Vorderseite angebrachte Marmortafel mit der Inschrift: »Im ersten Jahre aufs neue erworbener teutscher Freiheit von grund auf zur sechsten Classe erweitert.« Über der niedrigen Eingangstüre des Schulhauses befindet sich eine, jedenfalls von einem der älteren Schulhäuser herrührende Inschrift, die ich, um sie der Nachwelt zu erhalten, hier anführe: Xenoph: *Τέχναι πηγὰὶ καλῶν*, d. h. „die Künste sind die Quellen alles Schönen.“ Gegenüber diesem Gebäude, jedoch außerhalb der Kirchhofmauer, erhebt sich das im Jahre 1907 erbaute, 1908 bezogene stattliche Gebäude der Josef Scholz'schen Waisenhausstiftung.

Hinzufügen will ich hier noch, was sich über den Kirchhof von St. Anna aus neuerer Zeit ermitteln ließ. Nachdem, wie später erzählt werden wird, im Jahre 1598 infolge der Senkung des schiefen Turmes der Schwibbogen, welcher bis dahin die Kirche mit diesem Turme verbunden hatte, abgebrochen, und auch das Gitter, welches den Kirchhof abgeschlossen hatte, entfernt worden war, lag der Kirchhof ganz offen, und erst 1690 wurde um den ganzen Kirchplatz eine Mauer gezogen, die nur am Glockenturme den Zutritt gestattete. Die Öffnung zwischen dieser Mauer und dem Turme wurde durch ein großes Tor mit verschließbaren Türen abgeschlossen. Nach einer allgemeinen Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau vom 28. November 1778 war das Begraben auf den Kirchhöfen innerhalb der Städte untersagt, trotzdem wurde auf dem Pfarrkirchhofe von St. Anna noch der am 16. September 1802 verstorbene Apotheker Amand Krause in einer Gruft beigesetzt, und noch im Jahre 1807 wurden die Leichen der in einem Gefechte vor Glatz verwundeten und an ihren Wunden hier verstorbenen bayrischen Offiziere auf Befehl des damaligen bayerischen Stadtkommandanten Major von Rodt in einem gemeinsamen Grabe beigesetzt und ihnen ein Denkmal errichtet, das aber in der Nacht vom 2. zum 3. November 1814 in ruchloser Weise zerstört wurde.¹⁾

Das Totenbuch der Pfarrkirche (1799—1807) enthält folgende Eintragungen: „Friedrich v. Stier, gestorben 15. Juli 1807 (begraben 16. Juli bei St. Anna) Oberleutnant von der 2. Majors-Compagnie in B. Ch. L. R. „König“, 34 Jahr alt, gebürtig aus Wolfseck in Schwaben, er starb an einer Schußwunde. Ludwig Graf v. Formentini, gestorben 24. Juni 1807 vor Glatz an einer Schußwunde (begraben bei St. Anna am 27. Juni), Oberleutnant im B. Leibregimente, 25 Jahr alt, gebürtig aus Cividale in Italien. Maximilian Freiherr von Bechmann, starb an einer

¹⁾ Kopie, Geschichte der Propstei zc. p. 14.

Schußwunde am 2. Juli (begraben bei St. Anna am 4. Juli) Leutnant im 10. B. Infanterie-Regiment. — Gleichzeitig mit dem Umbau der Schule erfolgte im Jahre 1816 unter Zustimmung des Kirchenpatrons Grafen von Schlabrendorf die Einebnung der Gräber und die Umpflasterung des Kirchhofes, gepflastert wurden die Hauptgänge des Kirchhofes im Jahre 1839, $\frac{2}{3}$ der Kosten trug die Kirchkasse, $\frac{1}{3}$ die Stadtkasse. —

Diese letzten Nachrichten haben uns allmählich ins 19. Jahrhundert hinübergeführt, sehen wir zu, welchen Eindruck Frankenstein im Anfange des 19. Jahrhunderts machte; ich benütze bei dieser Beschreibung die Angaben Knötels zum Jahre 1804.¹⁾ Die Stadt war damals noch vollständig von den hohen Stadtmauern umgeben, auf denen zahlreiche Türme standen. Über den vier Stadttoren erhob sich je ein hoher, viereckiger, aus Ziegeln aufgemauerter und mit Zinnen versehener Turm, neben dem der Torschreiber oder Acciseeinnehmer in einem Häuschen wohnte. Um 8 $\frac{3}{4}$ Uhr abends wurde das Sperrglocklein geläutet, zum Zeichen, daß um 9 Uhr das Tor geschlossen wurde, wer nach Torschluß kam, mußte dem Mautner, der diese Steuer gepachtet hatte, den Sperrkreuzer zahlen. In den Mauertürmen wohnten arme Leute: niedere städtische Beamte, Mautner, Nachtwächter und obdachloses Gesindel, gewöhnlich gelangte man in die Türme auf Leitern oder „Hühnersteigen“. Die Wallgräben um die Stadt und um das Schloß waren damals noch nicht ausgefüllt. Die Häuser bestanden aus Fachwerk und hatten hohe Brettergiebel (wie noch heut einige auf der Breslauer Straße), sie waren meist mit Schindeln, in den Vorstädten durchweg mit Stroh gedeckt, nur am Ringe und vereinzelt in der Ober- und Niedergasse gab es massive Häuser, die jedoch meistens einstöckig, selten zweistöckig waren und sehr niedrige Fenster hatten. Der Grund, warum man soviel alte und häßliche Häuser stehen ließ, lag darin, daß, wer ein Haus hatte, mochte es gut oder schlecht sein,

¹⁾ Aus der Franzosenzeit, p. 210 ff.

nicht Soldat zu werden brauchte, und wer kein Haus besaß, kaufte sich daher eine solche Baracke. Im übrigen wohnte es sich in diesen Lehnhäusern nicht schlecht, im Winter waren sie warm, und wenn ein „proprex“ Wirt drin wohnte, auch reinlich. Am schlechtesten waren die Häuser in der Neustadt, wo meistens arme Leute wohnten. Eines der bestgebauten Häuser im Innern der Stadt war das sogenannte Kommandantenhaus oder die Kommandantur, die Dienstwohnung des jeweiligen Garnisonchefs; es lag an der Ecke des Ringes und der Badergasse und gehört gegenwärtig dem Kaufmann Stark. Bald nach 1763, wo Frankenstein im Füsilierregiment Markgraf Heinrich seine erste ständige Garnison erhielt,¹⁾ hatte der Militär-fiskus dasselbe aus zwei ehemaligen Bürgerhäusern umgebaut. Als Frankenstein nach der Schlacht bei Jena und Auerstädt keine Garnison mehr hatte, diente das Haus in den folgenden Kriegsjahren als Magazin, bis es am 7. Dezember 1814 im Auftrage des Fiskus vom Bürgermeister Polenz für 2900 Taler an den Ratmann Weese verkauft wurde. Das Kommandantenhaus ist geschichtlich bemerkenswert, weil Friedrich der Große im Frühjahr 1778 vor Ausbruch des bayrischen Erbfolgekrieges (1778—1779) vom 8. April an mehrere Tage hier Quartier genommen hatte. Auch von einem Ressourcenlokale für die Offiziere und ihre Familien hören wir; dasselbe war hauptsächlich auf Betreiben des von Breslau nach Frankenstein versetzten Generals von Sanitz errichtet worden, wobei Graf Hoym aus dem Servisfond 500 Taler zur Errichtung des Hauses gegeben hatte; es lag dort, wo heut das Hotel Umlauff (Wiesner) steht. Im Jahre 1778 wurde auch die auf der Brauhausgasse gelegene, in den Jahren 1776 und 1777 erbaute Kaserne von den Mannschaften des Regiments Markgraf Heinrich bezogen,²⁾ in jede Stube kamen 14 Mann und 1 Weib,

¹⁾ Kopiez: Garnisonverhältnisse der Stadt Frankenstein. (1763—1806).

²⁾ Knötel schildert die Zustände in der Kaserne in drastischer Weise p. 218 ff.

so erzählt ein damaliger Frankensteiner Bürger. Das am Ende der Brauhausgasse dicht an der Stadtmauer gelegene Garnisonlazarett war im Jahre 1805 erbaut worden. Während der Concentrierung der preußischen Armee im Frühjahr 1788 starb in dem Kommandantenhause nach Angabe des Totenbuches Nr. 3 der Kirche von St. Anna (1766—1781) der General von Kenzel, die Eintragung lautet: „Am 6. Juni 1778 wurde stille beigesetzt in hiesiger Stadt Pfarr Kirche ad Sanctam Annam Seine Excellenz der Hoch und Wohlgeborene Herr Christoph Friedrich von Kenzel, Königlich Preussischer General-Lieutenant und Chef eines Infanterie-Regiments, Ritter des Ordens pour le Merite, Amts-Hauptmann zu Marien-Werder und Herr von Romlitten. Er starb an Entkräftung den 4. Juni früh gegen halb 3 Uhr.“ Die Beisetzung erfolgte am Kreuzaltare.

Das äußere Bild Frankensteins hatte sich im Laufe von 600 Jahren nicht wesentlich verändert, das geschah aber gründlich durch den großen Brand der Stadt im Jahre 1858. Am 24. April dieses Jahres, einem Sonnabende, brach nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, jedenfalls infolge Unvorsichtigkeit spielender Kinder, bei einem orkanartigen Sturme im Hause des Fuhrmanns Rächner vor dem Silberberger Tore Feuer aus, der Nordwestwind trieb das Flugfeuer in dieser Richtung fort, sodaß die weit entfernte Neustadt und selbst das Dorf Zadel in Brand gerieten. Da die Häuser der Stadt meist mit Schindeln, die in Zadel mit Stroh gedeckt waren, so glichen beide Ortschaften bald einem Feuermeere, dessen Flammen und Rauch man meilenweit sah. In wenigen Stunden lagen die Mauergasse, die Silberberger-, wo nur ein Haus unversehrt blieb, die Kirchstraße, die West-, Süd- und Ostseite des Ringes, wo nur drei Häuser vom Feuer verschont wurden, die Tuchmacher-, Münsterberger- und Badergasse, die Neustadt, die Ober- und Niederstraße in Asche, auf der letzteren blieb nur an der Ringecke das damalige Gasthaus zum Kronprinzen, jetzt im Besitze der verwitweten Frau Kaufmann Kerker, auf der Oberstraße 4 Häuser erhalten, Zadel wurde mit Aus-

nahme der auf dem Sickersberge gelegenen Besitzungen ebenfalls vernichtet. Das Feuer hatte auch den mit Blech eingedeckten Glockenturm der katholischen Pfarrkirche, den sogenannten „schiefen“ Turm erfaßt, und bei der furchtbaren Glut fing der Glockenstuhl an zu brennen, so daß der Helm mit der Sterbeglocke auf das benachbarte Haus des Barbiers Wiedeck fiel. Gegen 5 Uhr stürzten auch die übrigen Glocken auf das Gewölbe der untersten Etage des Turmes, ohne dasselbe zu durchschlagen. Die nebenanstehende Pfarrkirche blieb unversehr, dagegen brannte das Rathaus und dessen Turm im Innern ganz aus, und um 2 Uhr nachts stürzte der obere Teil des im Jahre 1632 abgebrannten, 1661 erhöhten und mit zwei Durchsichten versehenen Turmes mit furchtbarem Krachen auf den Marktplatz, glücklicherweise ohne jemanden zu verletzen. Um das entsetzliche Glend in der Stadt und in Zadel zu lindern, fanden in der ganzen Monarchie Sammlungen statt, die so reichlich ausfielen, daß das hiesige Unterstützungskomitee 179 000 Taler an Geld vereinnahmte, ganz abgesehen von den übersandten Lebensmitteln, Möbeln und Kleidungsstücken, zusammen dürften wohl 200 000 Taler verteilt worden sein.

Doch neues Leben sproßte aus den Ruinen, und wie ein Phönix erhob sich ein neues Frankenstein aus den Trümmern, und wenn auch die meisten Gebäude der Stadt, mit Ausnahme des neuen Rathauses, bis in die neueste Zeit wenig Bemerkenswertes boten, so sind doch am Ende des 19. und am Anfange des 20. Jahrhunderts eine große Anzahl geschmackvoller Villen und mehrere stattliche Bauwerke: wie die Kirche der Diakonissen, das Seminargebäude, das Scholz'sche Waisenhaus und die Kirche von „Maria hilf“ entstanden, die das äußere Bild der Stadt vorteilhaft gegen früher verändert haben. Ich will es versuchen, den Gesamteindruck der Stadt mit Worten darzustellen: im Norden erhebt sich auf dem höchsten Punkte der Stadt, in 285 Meter Seehöhe, das von 1904 bis 1906 erbaute Seminargebäude, das im Jahre 1907 seiner Bestimmung übergeben wurde, nach

Osten zu erblickt man den runden Turm des Wasserhebewerkes und das in der Zeit von 1902—1905 errichtete großartige Gebäude des St. Antonius-Krankenhauses, im Westen winken die Türme der Schloßruine zu uns herüber. Innerhalb der Stadtmauern zeigen sich: das im gotischen Stile erbaute neue Rathaus mit seinem schlanken Turme, die evangelische Pfarrkirche mit ihrem 1835 erbauten Turme, bis zur Säkularisation im Jahre 1810 Dominikanerstift zum hl. Kreuze, das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder mit Kirche und Turm. So macht denn das Frankenstein, welches nach dem Brande des Jahres 1858 erstand, den Eindruck einer durchaus modernen Mittelstadt, nur die massigen Formen der katholischen Pfarrkirche von St. Anna mit dem „schiefen“ Turme und die Schloßruine mit ihren helmlosen Türmen verleihen dem Stadtbilde etwas vom Zauber mittelalterlicher Romantik.

Da zum Gesamtbilde einer Stadt unbedingt deren Brücken gehören, so wollen wir zunächst einen Blick auf die Brücken innerhalb des Stadtgebietes werfen und dann die Nachrichten zusammenstellen, welche sich auf die Brücken im Reichsbilde Frankensteins beziehen.

Die örtliche Lage der Stadt erforderte Brücken über die Wasserläufe auf der West-, Süd- und Ostseite, also am Loch-, Glazer- und Münsterberger Tore, dieselben waren ursprünglich von Holz und wurden erst verhältnismäßig spät massiv erbaut. Die erste urkundliche Nachricht über Brücken bei der Stadt datiert vom 10. Oktober 1337 ¹⁾, (s. p. 87) sie bestimmte, daß die Gärtner in den Dörfern Zadel und Olbersdorf und in der Umgebung der Stadt jährlich zweimal, an Walpurgis und Michaelis, einen vollen Tag bei Reparaturen an den städtischen Brücken arbeiten sollten. Im 16. Jahrhunderte wurden die Brücken bei der Stadt massiv erbaut, wann dies bei der am Münsterberger Tore geschah, konnte ich nicht ermitteln, möglicherweise geschah das, als im Jahre 1593 das Münsterberger Tor und der anstoßende Teil der

1) Tzschoppe und Stenzel, Urkundenammlung Nr. 150.

Stadtmauer erhöht wurden, die gegenwärtig auf dieser Brücke befindliche Marienstatue wurde im Jahre 1721 errichtet. Alter ist die Brücke vor dem Lochtore, denn sie ließ der Rat im Jahre 1552 über den „Färbebach“ erbauen, die in unmittelbarer Nähe der Brücke stehende Sandsteinfligur, die Geißelung Christi darstellend, stammt aus dem Jahre 1772, bedeutender und dem Hauptverkehr nach der Grafschaft Glaz dienend, ist die Johannisbrücke über den Pausbach vor dem Glazer Tore. Daß dieses Wasser im 16. Jahrhunderte den Namen „Färbe- oder Ferbebach“ führte, geht aus der Notiz des Kobliž zum Jahre 1594 hervor, die besagt, daß die Zadler und die Kunzendorfer in diesem Jahre den „Fehrbach“ bis Kamenz haben räumen und verbreitern lassen, im 17. Jahrhundert wird er auch „Steinau“ genannt. Die Johannisbrücke wurde in den Jahren 1553 und 1554 auf Kosten der Stadt massiv erbaut, darauf weist eine noch heute vorhandene, unter der Brücke am mittleren Pfeiler angebrachte Sandsteintafel mit folgender Inschrift hin: »Her Jacob Schindeler, Thomas Bernhart, Domic, Dittrich, Hanns Czins, Caspar Schreer dieszeit Ratmanne — dem Ewigen Gott sei Dank Lob Ehr und Preis in Ewikeit.« Der an erster Stelle genannte Schindler war damals Bürgermeister. Die Brücke wurde im Jahre 1886 erheblich verbreitert. Die auf ihr befindliche Statue des hl. Johannes von Nepomuk, von der die Brücke ihren Namen hat, ist im Jahre 1762 aufgestellt worden.

Als älteste der im Weichbilde Frankenstein's erwähnten Brücken ist die über die Meisse zwischen Bilz und Dürrharta führende zu erwähnen, die unzweifelhaft schon im 13. Jahrhunderte, selbstverständlich von Holz, erbaut wurde, urkundlich aber erst 1309 vorkommt. Die Brücke war damals von einem Frankensteiner Bürger Namens Hildebrand im Auftrage und auf Kosten der Stadt Frankenstein erbaut, vom Hochwasser aber 1369 weggerissen worden, wobei es zu einem Rechtsstreite bezüglich der Frage kam, ob das Stift Kamenz oder die Stadt Frankenstein verpflichtet sei, eine neue Brücke zu

errichten und zu erhalten. Bei einem Zeugenverhöre vor dem königlichen Hauptmann von Glaz und Frankenstein, Botha von Tschaschstolowicz, zu Glaz am 21. August 1369¹⁾ stellte es sich heraus, daß das Stift Kamenz niemals etwas mit der Brücke zu tun gehabt hatte, sondern daß dieselbe von dem oben erwähnten Hildebrand zum Nutzen der Stadt und auf deren Kosten erbaut worden sei, jedoch ohne rechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung der alten oder Errichtung einer neuen. Mit der Zeit stellte sich jedoch die Notwendigkeit einer solchen heraus, und die Ratmänner der Stadt Frankenstein beschloßen unter Zustimmung der Ältesten, Handwerksmeister und der ganzen Bürgerschaft am 3. September 1399,²⁾ eine neue Brücke bei Pilz zu erbauen und den Abt Johannes von Kamenz um unentgeltliche Lieferung des Bauholzes zu bitten. Dieser hatte auch die Erfüllung der Bitte zugesagt, jedoch unter der Bedingung, daß das Kloster niemals verpflichtet sein solle, für die Instandhaltung dieser oder einer späteren Brücke irgendwelche Leistung zu übernehmen, ebenso lehnen die Ratmänner der Stadt für diese die Verpflichtung ab, nach etwaiger Zerstörung der geplanten Brücke eine neue erbauen zu müssen.

Für das Kloster Kamenz, das seine Besitzungen zu beiden Seiten der mittleren Meisse hatte, war aber der Besitz einer dauerhaften Brücke über den Fluß eine Lebensfrage, es hatte deshalb der Abt Jakob beschloßen, eine starke Holzbrücke zwischen Frankenberg und Banau zu errichten, wozu Herzog Heinrich von Münsterberg am 1. Juni 1495 auf Schloß Glaz³⁾ seine Genehmigung erteilte, doch war in der Konfirmationsurkunde ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn diese Brücke durch Hochwasser oder Eisgang zerstört würde, das Kloster nicht verpflichtet sein sollte, eine neue zu erbauen »sie theten es denne, wie ytzund, aws irem freyen willen.« Ob diese vom Abte Jakob damals errichtete Holzbrücke

¹⁾ K—U Nr. 262.

²⁾ ibid. Nr. 295.

³⁾ ibid. Nr. 380.

eine Vorgängerin der noch heut bei Frankenberg in der Nähe der Postpischilschen Dampfziegelei befindlichen Holzbrücke ist, läßt sich nicht mehr feststellen, jedenfalls ist dieselbe jetzt dem öffentlichen Verkehre entzogen, dagegen wurde in den Jahren 1901 und 1902 wenig unterhalb derselben auf Kreislosten mit Beihilfe der Provinz eine massive Betonbrücke mit einem Kostenaufwande von ungefähr 80 000 Mark erbaut.

Gegenwärtig ist auch im Dorfe Reichenau eine massive Meißelbrücke im Baue begriffen. Die Kosten sind auf 31 500 Mark veranschlagt; hergestellt wird diese gewölbte Brücke mit 40 Meter lichter Weite und mit einer $4\frac{1}{2}$ Meter breiten, gepflasterten Fahrbahn. Das Bauwerk soll bereits im Oktober 1909 dem Verkehre übergeben werden. Wichtiger für Frankenstein als die Brücken bei Pilz und Frankenberg ist die in Wartha. Schon in den ältesten Zeiten vollzog sich der Verkehre dort über eine Furt, doch entstand schon sicherlich im 13. Jahrhunderte eine Holzbrücke, vielleicht auch nur ein einfacher Holzsteig, nachdem aber im Jahre 1351 Frankenstein und sein Weichbild in den Besitz der Krone Böhmens gekommen war, machte der steigende Handelsverkehre mit Böhmen eine stärkere und breitere Brücke notwendig, wie eine solche schon 1359 urkundlich erwähnt wird.¹⁾ Frankenstein, das schon im 14. Jahrhunderte über einen Teil Warthas die Herrschaft und die Obergerichte besaß, hatte ein besonderes Interesse an einer dem Verkehre genügenden Brücke, unabweisbar wurde dies Verlangen nach einer solchen, als eines der größten Hochwasser, welche das Meißeltal im Laufe der Jahrhunderte heimgesucht haben, am 14. August 1464²⁾ die hölzernen Brücken bei Glas und Wartha zerstörte; von der Größe des damals angerichteten Schadens können wir uns eine Vorstellung machen, wenn wir lesen, daß in Frankenberg das Wasser bis zur Höhe der Kirchhofmauer reichte, und in Kamenz bis zur Höhe der Kirchenfenster stand. — Raum waren

¹⁾ Geschichtsquellen der Grafschaft Glas, I. p. 163.

²⁾ *ibid.* Band II. p. 274.

die Kämpfe der Schlesier mit Georg Bodiebrad und seinen Söhnen, unter denen Frankenstein besonders gelitten hatte, endgültig beendet, so traten die Frankensteiner, die sich seit 1464 mit einer Notbrücke bei Wartha hatten behelfen müssen, an ihren neuen Herzog, Heinrich den Älteren, den ältesten Sohn Georg Bodiebrads, mit der Bitte heran, ihnen zu gestatten, eine neue Brücke über die Meisse bei Wartha, sei es aus Stein, sei es aus Holz, erbauen zu dürfen. Der Herzog willfahrte ihrer Bitte und gab ihnen auf Schloß Glatz am 11. Juni 1494¹⁾ die Genehmigung, eine solche Brücke erbauen und auf derselben den überall üblichen Brücken Zoll erheben zu dürfen. Dieses Brückenprivilegium hat der Stadt Frankenstein jahrhundertlang zum Vorteile, in unserer Zeit aber zum Nachtheile gereicht, wie wir bald zeigen werden.

In der Einleitung der Urkunde erklärt der Herzog, daß Bürgermeister, Ratmänner, Geschworene und Zechmeister seiner Stadt Frankenstein ihn gebeten haben, zu gemeinem Nutzen der Stadt erlauben zu wollen, daß sie über die Meisse bei Wartha eine Brücke erbauen und auf derselben den gewöhnlichen Brücken Zoll erheben dürfen von allen denjenigen, die mit ihrer Ware oder Kaufmannschaft über diese Brücke fahren oder treiben werden. Der Herzog gestattet den Bürgern von Frankenstein zum Nutzen der ganzen Stadt, bei Wartha eine Brücke über die Meisse erbauen, „sie sey von Holz oder Stein“, und auf derselben einen Zoll unter folgenden Bedingungen erheben zu dürfen: 1. Bei hohem Wasserstande („so sich die Meisse ergießen würde“) zahlt jeder Fuhrmann, der mit „Kaufmannschaft oder Ware“ über die Brücke fährt, und jeder,

¹⁾ Abschrift bei Koblitz p. 87. Das Original der durch den Brand des Jahres 1858 zerstörten Urkunde war auf Pergament geschrieben, in deutscher Sprache abgefaßt, 21 Zoll hoch, 13 $\frac{1}{2}$ Zoll breit. Das Siegel hing an schwarz-gelben Seidenfäden und hatte im Avers weißes, im Revers rotes Wachs. Zeugen: Die Söhne des Ausstellers: Albrecht, Georg, Karl, Ernst Rüdiger, Domherr zum hl. Kreuz in Breslau, Herr Johann Fullenstein, Marschall, Hans Panewitz von Kengersdorf, Hauptmann zu Glatz, Hans Domanz, Hauptmann zu Frankenstein, Clemens v. Jachschanow, Kaplan.

der Vieh treibt, dem Zöllner der Stadt von jedem Wagenpferde 4 Heller und außerdem von jedem Wagen, „er sei verbunden oder sonst beladen“, 12 Heller gangbarer schlesischer Münze. 2. Wenn bei Hochwasser ein Fuhrmann mit nicht beladenem Wagen über die Brücke fährt, zahlt er für den Wagen und die beiden Pferde einen halben Groschen. 3. Wer Ochsen oder sonstiges Vieh zum Markte oder zum Jahrmarkte über die Brücke treibt, zahlt für jedes Rind 2 Heller, ebensoviel für jedes Pferd, das zum Markte geführt wird, für 3 Schweine 2 Heller, für 3 Schafe oder Schöpfe 2 Heller. 4. Wenn ein Bauer mit Getreide oder sonstiger „Notturst“ über die Brücke zum Markte fährt, der soll für Wagen und Pferde 4 Heller geben. 5. Jeder, der für seinen Hausbedarf etwas fährt oder trägt, ist zollfrei. 6. Kaufleute, Fuhrleute, Bauern, die die Brücke nicht benutzen, sondern über die Furt den Fluß überschreiten, zahlen keinen Zoll. 7. Welt- und Ordensgeistliche, Adel und Ritterchaft, auch die Bürger der herzoglichen Städte, die keine Kaufmannsgüter führen, sondern in ihren Geschäften reisen, sollen bei hohem Wasserstande die Brücke zollfrei passieren. Bestimmungen über die Instandhaltung oder einen etwa notwendig werdenden Neubau sind in dem Privilegium nicht enthalten.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts beschlossen die Frankensteiner, eine Steinbrücke über die Neisse zu bauen und während der Bauzeit anstelle der alten Holzbrücke eine neue Holzbrücke für den Wagen- und Fußgängerverkehr zu errichten. Für die folgende Baugeschichte habe ich die Chroniken von Schilling und Koblik, ferner das einzige noch vorhandene Frankensteiner Stadtbuch (1528—1588) und die Angaben einer handschriftlichen Chronik von Wartha¹⁾ benützt. — Im Jahre 1515 berief der Rat der Stadt Frankenstein die Ältesten, Geschworenen und Zechmeister aufs Rathhaus, um sich mit ihnen zunächst über den Bau einer neuen Holzbrücke, die während der Bauzeit der zu errichtenden steinernen den Verkehr

¹⁾ Robert August Belzel: Handschriftliche Chronik von Wartha, geschlossen am 19. März 1850.

zu tragen hätte, zu beraten; es wurde beschlossen, „der
bau solle fortgestellt werden, er möchte auch gleich wohl
oder nicht wohl geraten, so wollten sie doch alle vor
einen Mann stehen.“ Diese 1516 erbaute Holzbrücke
war aber schon 1531 reparaturbedürftig geworden, denn
das Stadtbuch bemerkt zum Jahre 1531: „Mittwoch
nach Ostern (12. April) 1531 hat der Rat die Brücke
zu Wartha abräumen und neu aufschütten verdingt,
Jakob Zimmermann hat sie sollen decken und gegen
dem Wetter verschlagen, die Dielen wieder legen und
alle Arbeit, so notdürftig, darn verbrengen. Bis auß
beschütten und pflastern hat der lohn 60 Mark gemacht,
1 Mark = 40 große Groschen.“ Wir haben es also
mit einer gedeckten und an den Seiten verschlagenen
Holzbrücke zu tun, bei der das Dach, gewöhnlich ein
Schindeldach, und die Seitenverschläge den Zweck hatten,
das Holzwerk der Brücke gegen die Einwirkungen des
Wetters möglichst zu schützen. Ob es solche gedeckte
Brücken noch heute in Schlesien gibt, ist mir nicht be-
kannt, dagegen gibt es deren in der Schweiz noch einige,
so die Brücke über die Reuß in Bremgarten, die Kapell-
brücke in Luzern über die Reuß, die Spreuerbrücke
ebenfalls in Luzern, die Brücke zu Narberg über die
Aare, die größte dieser gedeckten Holzbrücken ist die
Rheinbrücke bei Säckingen. Nochmals repariert wurde
die Holzbrücke im Jahre 1565, als man am Mittel-
pfeiler der Steinbrücke arbeitete, denn zu diesem Jahre
wird gesagt: „Und auch vom Pfeiler gegen die Warthe
das Gewölbe schließen und daneben die Brücke von
neuem Holzwerke durchaus strecken, abbinden und bauen
lassen, welche zuvor 1516 auch von Holz erbaut ist ge-
wesen.“ Der erste steinerne Pfeiler am rechten Fluß-
ufer nach dem Dorfe Hag zu wurde 1516 erbaut, doch
stand er nicht auf dem Ufer, sondern war mit diesem
durch eine Holzrampe verbunden; zum Bau dieses
Pfeilers wurden auch Steine der alten Burg Bardun
verwandt, selbstverständlich mit Genehmigung des Abtes
von Ramenz, denn dieses Stift besaß den Burgberg seit
dem 26. November 1299 (p. 43, 99, 115, 140, 141), an diesem

Tage verkaufte nämlich Hermann v. Reichenbach, Erbvogt von Reichenbach und Frankenstein, mit Zustimmung seiner Frau und Kinder den ihm gehörigen Burgberg oberhalb Warthas mit allen Rechten, mit den Gärten, die im Umkreise des Burgberges liegen oder noch angelegt werden können, mit den Ober- und Niedergerichten (doch nur über einen Teil des Ortes) und die Kapelle B. M. V. zu Wartha den Conventualen des Klosters Kamenz zu erblichem Besitze. Die Burg¹⁾ lag hoch über dem linken Meisseufer, später wurde am Abstiege von der Burg das Absteigequartier der Abte von Kamenz, das heutige Gasthaus zum Löwen, erbaut. In dieser hohen Lage über der Meisse erfüllte die alte Grenzburg Burdan am besten ihren Zweck, den Weg nach Böhmen bezw. nach der Grafschaft Glaz zu überwachen und die Meissefurt mit ihrer Brücke zu schützen.

Der Mittelpfeiler wurde 1565 aus Werksteinen errichtet, sein Bau kostete 900 Taler, ungerchnet die Löhne für die Robottarbeiter, außer diesen mußten auch die Frankensteiner in Abteilungen von 50—60 Personen, die wöchentlich wechselten, helfen „biß daß solch Bau durch Verleihung göttlicher Gnade vollzogen und vollbracht ist worden.“ Leiter der Arbeiten war der Maurer Albrecht Bazelt. An diesem Pfeiler ist gegenwärtig oberhalb des Wasserspiegels das in Sandstein ausgeführte Wappen der Stadt Frankenstein mit der Jahreszahl 1516 angebracht, es muß bei irgend einer Gelegenheit von dem ersten, 1516 erbauten Pfeiler dorthin versetzt worden sein. Lange Jahre vergingen dann noch bis zur Vollendung der Brücke, denn noch immer war die Verbindung zwischen dem Mittelpfeiler und der Stadt Wartha nicht hergestellt, wahrscheinlich hatte die Stadt Frankenstein, die in den Jahren 1532—1534 ein neues Rathaus mit Turm erbaut hatte, kein Geld, um den kostspieligen Bau fortzusetzen, erst im Jahre 1589 wurde der dritte Brückenpfeiler nach der Stadtseite zu vollendet, eigentlich aber erfolgte der Abschluß des Baues erst 1776,

¹⁾ Kopieg, Kirchengeschichte p. 544 ff.

wo die Brücke nach der Hagseite zu verlängert und gewölbt wurde. Die Kosten betragen damals 4200 Taler. Das oberhalb des Mittelpfeilers angebrachte Kreuz wurde 1722 auf Kosten des damaligen kaiserlichen Zolleinnehmers in Wartha, Gottfried Hoffmeister, die gegenüber befindliche Statue des hl. Johannes von Nepomuk im Jahre 1708 errichtet.

Als Abschluß der Baugeschichte will ich noch ein Kuriosum erwähnen, das Koblitz mitteilt. In der Woche nach Trinitatis (12. Juni) 1650 hatte ein Adliger von Minkwitz in Glaz einen Elefanten zur Schau ausgestellt, der über 64 Zentner schwer und 4½ Elle hoch gewesen sein soll. Da er ihn auch in anderen Städten Schlesiens zeigen wollte, beabsichtigte er, mit dem Tiere auch nach Frankenstein zu kommen, da er aber der Brücke in Wartha mißtraute, nahm er den Weg von Glaz über Silberberg nach Schweidnitz. Als Beispiele seiner Klugheit gibt Koblitz an, der Elefant habe den Umstehenden in einem Schäßfchen Wasser gereicht, mit seinem „Schnabel“ eine Pistole losgeschossen, Leuten, auf welche sein Herr wies, den Hut abgenommen und wieder aufgesetzt, und diesem mit einem Fliegenwedel die Fliegen verjagt.

Daß der Stadt Frankenstein bei dem starken Verkehr, der in den früheren Zeiten über die Warthabrücke ging, eine nicht unbedeutende Einnahmequelle durch den Ertrag der Brückenmaute erwuchs, ist klar, leider kann ich darüber keine zahlenmäßige Angaben machen, da Polenz in seinen Aufstellungen des Stadthaushaltsetats für die Jahre 1809 und 1849 genau alle sonstigen Einnahme- und Ausgabeposten anführt, aber gerade über die Einnahmen aus dem Brückenzolle nichts berichtet, nach einer Angabe Welzels in seiner Warthaer Chronik zum Jahre 1857 belief sich der Brückenzoll für dieses Jahr auf 753 Mark, gegenwärtig durchschnittlich auf 300 Mark. — In den letzten Jahren sind der Stadt Frankenstein, welcher die Unterhaltungspflicht der Brücke obliegt, erhebliche Schwierigkeiten erwachsen; es forderte nämlich die Kommune Wartha von der Stadt Franken-

stein, dieselbe folle, da die alte Brücke bei einer Durchschnittsbreite von 4,50 Metern einschließlich der Bankette und der Geländer und bei einer Fahrbahn von 3,50 Metern den Anforderungen der heutigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr entspreche, entweder eine neue Brücke bauen oder die alte zweckentsprechend verbreitern. Da aber die städtischen Behörden Frankenstein's auf diese Forderung der Warthaer nicht eingingen, indem sie ausführten, daß der Verkehr über die Brücke in den letzten Jahrzehnten erheblich zurückgegangen sei, kam es zum Prozesse im Verwaltungsstreitverfahren, der damit endete, daß Ende 1908 das Obergericht die Stadt Frankenstein verurteilte, die Brücke in der Weise zu verbreitern, daß die Fahrbahn 5 Meter breit liegen und seitlich derselben Fußwege von je 1,5 Meter Breite geschaffen werden sollten. Nachdem verschiedene Projekte für Erweiterung der Brücke die Zustimmung der Aufsichtsbehörden nicht gefunden hatten, beschloß die Stadtverordneten-Versammlung unter ihrem Vorsitzenden Johannes Wolf am 20. Juli 1909,¹⁾ das Projekt der Baugesellschaft Gebrüder Simon aus Breslau anzunehmen, durch das die Schaffung einer Notbrücke während des Umbaues der alten Brücke vorgesehen ist, der Kostenschlag beläuft sich auf 19 000 Mark, der sich allerdings noch etwas erhöhen dürfte, da die Versammlung beschloß, die Pflasterung der Brücke mit neuen Steinen vornehmen zu lassen, anstatt der im Simonschen Projekte vorgesehenen alten Pflastersteine.

Der Umbau wird, wenn sich nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten einstellen, wohl noch im Laufe des Jahres 1909 vollendet werden.

¹⁾ Frankenstein-Münsterberger Zeitung vom 23. Juli 1909.

XII. Abschnitt.

Die älteren Monumentalbauten der Stadt Frankenstein.

A. Die ältere Burg.

Frankenstein, das sich wegen seiner hohen Lage und wegen der Nähe der böhmischen Grenze als Grenzfestung gegen die Böhmen vorzüglich eignete, erhielt bei seiner Anlage die Schutzwehren jeder deutschen Stadt: Wall, Graben und einen Palisadenzaun, bald darauf, nach 1290, durch Herzog Bolko I. von Schweidnitz und Münsterberg (1278—1301) feste Stadtmauern und eine landesherrliche Burg. Daß eine solche bereits 1321 bestand, erhellt aus einer Urkunde d. d. Frankenstein 22. April 1321 (K—U. Nr. 118), die gegeben ist von dem Frankensteiner Pfarrer und den Ratmannen in Gegenwart des Herrn Zekelin, Kastellans d. i. Burggrafen zu Frankenstein. Die Geschichte dieser älteren Burg ist eng verknüpft mit dem Andenken an den deutschen Kaiser Karl IV., König von Böhmen. Als nämlich Herzog Bolko II., Herr in Fürstenberg (die von Bolko I. erbaute Burg Fürstenberg ist das heutige Fürstenstein) und in Münsterberg die Oberhoheit des Königs Johann von Böhmen nicht anerkennen wollte und geneigt schien, sich dem Könige von Polen anzuschließen, sandte König Johann seinen Sohn, den Markgrafen von Mähren, den nachmaligen Kaiser Karl IV., mit einem Heere, angeblich um den Herzog für seine Verwüstungen der Stifte Kamenz und Heinrichau zu züchtigen. Karl erschien im Jahre 1335 mit seinem Heere vor Frankenstein und belagerte Stadt und Burg, die von Bolko II. tapfer verteidigt wurden. Das Zelt Karls stand während der Belagerung auf dem seit altersher sogenannten „Sickelsberge“, einem Hügel ober-

halb des rechten Ufers des Pauszbaches, und noch Jahrhunderte später hieß die unterhalb dieses Hügel's gelegene Wiese nach dem Zeugnisse Koblitz's „Kaiserplan“. Herzog Bolko wehrte sich tapfer und fügte dem Markgrafen Karl schwere Verluste zu und nahm bei einem Ausfalle 150 Adlige Karls gefangen, unter ihnen die Gebrüder Jaroslaus und Albrecht von Sternberg. Die Leute Karls standen unter Anführung zweier schlesischer Ritter: Arnold von Rachenau und Michael von Bohrau, diese führten die Feinde absichtlich in einen Hinterhalt, wo sie in die Gewalt Volkos fielen,¹⁾ der sie trotz aller Löfungsanerbieten Karls nicht freiließ. Dieser, dem die ritterliche Verehrung Volkos gegenüber den Frauen wohl bekannt war, baute darauf einen listigen Plan. Er ließ die Frauen der gefangenen Ritter in sein Lager kommen und lud auch den Herzog Bolko mit seinen Adligen zu einem Feste dorthin ein; als sich nach aufgehobener Tafel alles beim fröhlichen Tanze vergnügte, schlossen die Frauen der gefangenen böhmischen Ritter den Herzog in ihrem Reigen ein und baten ihn um Freilassung ihrer Männer. Erfreut über den Scherz gab Bolko die Ritter ohne Lösung frei. — Schließlich erkannte Bolko II. auch die Oberlehensherrlichkeit Böhmens im Vertrage zu Straubing am 29. August 1336²⁾ an (p. 120, 121). Den Bürgern von Frankenstein aber, die ihn im Kampfe mit Karl tapfer unterstützt hatten, verließ er in einer zu Frankenstein am 10. Oktober 1337³⁾ ausgestellten Urkunde mehrere Privilegien. Aber diese ist schon bei verschiedenen Gelegenheiten gehandelt worden, so über das Recht der Frankensteiner Schöffen auch gegen den Willen

¹⁾ Grünhagen: Geschichte Schlesiens, I. p. 147. Die Chronik von Kuräus und Schickfus gibt fälschlich in II. c. 30 1341 als Belagerungsjahr an.

²⁾ Grünhagen und Markgraf: Lehn- und Besitzurkunden Schlesiens 2c. p. 128 ff.

³⁾ Abschrift bei Koblitz. Zeugen: Rudigerus et Henricus de Hugewicz, Johannes Budow, Peczeko de Milcowicz, milites, Hermannus Strit, Peczoldus Bockshorn, Hermannus de Strelin, Petrus curie nostre notarius. Abgedruckt ist die Urkunde bei Tschoppe und Etenzel unter Nr. 50.

Des Erbvogtes den Parteien den Eidesschilling zu erlassen, über den Leihkauf, über das Verhalten der Tuchmacher und Schuster innerhalb der Banneile, über die Verpflichtung der Gärtner in Zadel und Oberstdorf bei Reparaturbauten an den städtischen Brücken zu helfen; für diesen Teil der Darstellung kommt nur die Einleitung der Urkunde inbetracht, und diese lautet in deutscher Uebersetzung:

„Im Namen des Herrn Amen. Zum ewigen Andenken aller Menschen und zum Nutzen, zur Ehre und zum Vorteile aller gegenwärtigen und zukünftigen Bürger der Stadt Frankenstein. Wir Volko, von Gottes Gnaden Herzog von Schlesien und Herr in Fürstenberg und Münsterberg, tun durch den Wortlaut dieses Privilegiums, das für alle Zeiten Geltung haben soll, allen kund, daß wir inanbetracht der vielen dankenswerten, nützlichen und wirksamen Dienste, die uns die Bürger von Frankenstein erwiesen haben, besonders damals, als der mächtige König von Böhmen durch seinen Erstgeborenen, den Markgrafen von Mähren, und seine Verbündeten: die Böhmen, Mähren, Oesterreicher und Rheinländer mit einer großen Menge Bewaffneter die Stadt eingeschlossen hatte und sie zu erobern trachtete. In jener Zeit haben sie sich uns dankbar erwiesen, indem sie ihre Leiber, ihr Vermögen, ihr Hab und Gut unerschrocken in unseren Dienst stellten, sie sind als unsere Getreuesten erfunden worden. Als Belohnung hierfür verleihen wir zum ewigen Lobe und zum immerwährenden Ruhme für ihre Treue folgende Belohnungen den Consuln in Frankenstein, den Bürgern und Einwohnern der Stadt, die hier wohnen, und allen Einwohnern des Frankensteiners Weichbildes (districtus) folgende Gnadenbezeugungen, die zu allen Zeiten unverbrüchlich gehalten werden sollen.“ Es folgen dann die oben erwähnten Privilegien.

Eine spätere Erwähnung der Burg geschieht durch die Urkunde Kaiser Karl IV. vom 11. August 1356, durch welche der Verkauf der Frankensteiner Erbvogtei genehmigt wird, zu dieser gehörte auch ein Freihaus

vor der Burg (*curia ante castrum*); nochmals erwähnt wird die Burg in einer Urkunde des königlichen Hauptmanns von Frankenstein (*datum in castro civitatis prenotate*) Potha von Sczastolowicz vom 9. September 1376¹⁾ und in einer solchen vom 16. Juni 1403²⁾, die gegeben wurde »in magna stuba castri Franckenstein« in Gegenwart des Frankensteiner Hauptmanns Heinrich von Reibnitz.

Die ältere Burg Frankensteins lag an der Südwestseite der Stadt, fast an derselben Stelle, wo die im 16. Jahrhunderte erbaute steht, deren Ruinen wir noch heute sehen, jedoch etwas weiter nach der Pfarrkirche von St. Anna zu, wie sich aus den Angaben verschiedener Urkunden schließen läßt. Die Burg war ihrer Lage und Bestimmung nach als Grenzfestung gegen Böhmen sehr fest: ihre von der Stadt abgekehrte Westseite, die bei einem Angriffe am meisten ausgesetzt war, umgaben zwei Mauern, zwischen denen sich ein gemauerter Wallgraben befand, vor der äußeren Mauer zog sich ein Graben hin. Verschiedene Außenwerke und Verschanzungen (*munitiones*) standen durch gewölbte Gänge mit dem Innern des Schlosses in Verbindung, die in den Mauern angebrachten Schießscharten gewährten den Verteidigern die Möglichkeit, die herannahenden Feinde, selbst wenn sie schon im Wallgraben waren, niederzuschießen.

In der Burg hatten die landesherrlichen Hauptleute des Fürstentums Münsterberg und des Reichbundes Frankenstein seit 1351, wo das Frankensteiner Land an Böhmen gekommen war, ihren Sitz.

Eine hervorragende Rolle spielten Burg und Stadt Frankenstein in den Hussitenkriegen (1419—1436) und später in den Kriegen der Schlesier gegen König Georg Podiebrad von Böhmen und seine Söhne. Während der Hussitenkriege kamen die Böhmen am 20. März 1428 vor die Stadt Frankenstein und eroberten sie unter Verübung großer Grausamkeiten, an das feste Schloß

1) K—U. Nr. 266.

2) *ibid.* Nr. 303.

aber wagten sie sich nicht, dagegen ließen sie die Pfarrkirche, die Dominikanerkirche und den größten Teil der Stadt in Flammen aufgehen.¹⁾ Als dann später Georg von Podiebrad und Gunstadt, Statthalter von Böhmen während der Unmündigkeit des Königs Ladislaus Posthumus, nach dessen Tode aber († 1457) am 7. Mai 1458 von einem Teile der böhmischen Stände zu Prag zum Könige von Böhmen und seiner Nebenländer, zu denen auch Schlesien gehörte, gewählt worden war, wollten ihn die schlesischen Fürsten und Stände, die ihn allgemein für einen Hussiten hielten, als solcher war er auch am 20. April 1457 in der Vinzenzkirche zu Breslau exkommuniziert worden, als König nicht anerkennen, verweigerten den Huldigungseid und schlossen untereinander gegen ihn ein Schutz- und Trutzbündnis. Die Folge war, daß Schlesien, welches sich von den Schrecknissen der Hussitenkriege noch nicht erholt hatte, wiederum der Schauplatz blutiger Kämpfe wurde, in denen die Frankensteinener Burg wiederholt von den Böhmen und Schlesiern belagert und erobert wurde.

Nachdem am 15. Mai 1467²⁾ die Breslauer, welche die Seele des Kampfes und der hussitenfeindlichen Partei in Schlesien waren, mit zahlreichen Truppen aus ihrer Stadt ausgerückt waren, besetzten sie am 17. Mai Stadt und Schloß Münsterberg, versahen das letztere mit Proviant, Geschützen, Pulver und Pfeilen und übergaben es einer aus Breslauern und Meißnern bestehenden Besatzung, dann zogen sie über Kamenz vor Frankenstein, in dessen Schlosse sich eine böhmische Besatzung befand, und kamen am 18. Mai vor der Stadt an. Wohl nahmen sie tags darauf die Stadt ein, doch konnten sie das Schloß, in dem der böhmische Hauptmann Nickschin befehligte, und dessen Mannschaften sich tapfer verteidigten, nicht nehmen. Trotzdem die Schlesier das Schloß aus ihren Geschützen heftig beschossen, nahm die Belagerung keinen für sie günstigen Fortgang, sodaß schließlich die Breslauer und

¹⁾ Kopicz: Kirchengeschichte, p. 58 ff.

²⁾ Geschichtschreiber Schlesiens des 15. Jahrhunderts. Zeitschrift v. Band 12, Sigismund Rosicz.

Meißner Bürger aus ihrem Lager vor der Stadt heimlich flohen und die Soldaten allein im Felde ließen. Die Belagerung erschien aussichtslos, doch änderte sich die Sachlage zugunsten der Schlesier, als der Breslauer Rat 200 Knechte und die sogenannte „große Büchse“, eine Kanone von 80 Zentnern Gewicht, die auf einem starken, von 24 Pferden gezogenen Wagen ruhte und Kugeln von 2 Zentnern Schwere warf, zu Hilfe schickte. Zu einem solchen Riesengeschütze gehörten immer zwei Wagen, die mit 28 Centnersteinen, das sind Steinkugeln von je 1 Centner Gewicht, und 32 kleinen Steinkugeln beladen waren, dazu kam dann noch ein vierspänniger Wagen mit einem Büchsenmeister und 5 Knechten.¹⁾ Solche kleinere Steinkugeln, die von den Belagerungen Frankenstein's im 15. Jahrhunderte herrühren, sind an der Südwand der katholischen Pfarrkirche eingemauert. Nachdem eine Bresche in die äußere Schloßmauer gelegt war, ergab sich die böhmische Besatzung am Fronleichnamstage (28. Mai) 1467 und erhielt mit ihrem Hauptmann freien Abzug, doch wurde Nickschcin wenige Tage später unter einem Tore von Schweidnitz ermordet.²⁾ König Georg, dem der Fall der starken Feste sehr unangenehm war, beschloß, dieselbe unter allen Umständen den Schlesiern wieder zu entreißen. Zu diesem Zwecke erbat und erhielt er Hilfe von seinem Schwiegersohne, dem Herzog Albrecht von Sachsen, und vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Die sächsischen und brandenburgischen Hilfsvölker vereinigten sich mit den Böhmen bei Glaz, um von dort aus einen Vorstoß gegen Schlesien zu machen, der in erster Linie Schloß Frankenstein treffen sollte, aber auch die Schlesier waren nicht müßig und suchten dem drohenden Ansturme gerüstet entgegenzutreten und das Frankensteiner Schloß so lange als möglich zu halten, denn bei der Übermacht der Feinde war an einen siegreichen Ausgang der drohenden Belagerung nicht zu denken. Die Besatzung

¹⁾ Köhler: Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit. Breslau 1889.

²⁾ Sigismund Kosicz p. 83. Zimmermann: Beytrag zur Beschreibung Schlesiens. Brieg 1785, IV. 117—119.

des Schlosses, die hauptsächlich aus Breslauern und Meißner Bürgern bestand, erhielt in der Person des Breslauer Feldhauptmanns Christoph Skoppe einen tapferen und kriegskundigen Anführer. Beim Herannahen des Feindes, dessen Übermacht Skoppe kannte, fragte er beim Breslauer Räte an, was er mit seiner geringen Besatzung in so bedrängter Lage tun solle, dieser antwortete, er möge das Schloß aufgeben, mit seiner Wagenburg und den Geschützen sich nach Münsterberg zurückziehen, aber schon war es für den Abzug zu spät, denn Prinz Heinrich, der älteste Sohn König Georgs, nahte mit auserlesenen böhmischen und deutschen Truppen im Anfange des Juni 1467 heran und schloß Stadt und Schloß Frankenstein ein. Skoppe machte mehrere Ausfälle, doch vergeblich, und als der Feind, der sich in den Besitz der Stadt gesetzt hatte, in die Burg einzudringen versuchte, kam es bei der Brücke, die in das Innere derselben führte, zu einem heftigen Kampfe, in dem Skoppe persönlich mehrere Feinde niederhieb, doch konnte dies die Belagerung der Burg nicht aufhalten. Während derselben wurde auf beiden Seiten mit größter Erbitterung gekämpft: die Böhmen zwangen die gefangenen Schlesier, die gleich den Kreuzfahrern rote Tuchkreuze auf ihrer Kleidung eingenäht hatten, diese zu essen, die Schlesier aber schnitten den gefangenen Böhmen und Meißnern (Sachsen) Kelche in die Stirnhaut und ließen sie dann laufen, doch wurde dieser Grausamkeit auf beiden Seiten bald ein Ende gemacht. Als nun auch Viktorin, ein jüngerer Sohn Georg Podiebrads, von Reichenbach her heranzog, und Entsatz nicht zu hoffen war, fragte Skoppe von neuem beim Breslauer Räte an, was er tun solle. Bischof Rudolf von Breslau und der dortige Rat empfahlen ihm, die „große Büchse“ in den Wallgraben werfen zu lassen und sich durchzuschlagen, so gut er könne. Die Frankensteiner Bürger, die tapfer mitgekämpft hatten, und die Rache der Böhmen fürchteten, wollten die Besatzung des Schlosses nicht abziehen lassen, und während beide Teile noch mit einander stritten, entkam ein Teil der Bischöflichen aus

dem Meißner Lande, unter dem Vorgeben einen Ausfall zu machen, am 14. Juni aus der Stadt und floh nach Batschkau zu, als die Breslauer dies auch tun wollten, wurden sie von den Böhmen zurückgeschlagen und in die Stadt zurückgeworfen. Im Morgengrauen des 15. Juni drangen die Sachsen in die Stadt ein und trafen den Rest der Meißner und die Breslauer teils noch schlafend, teils mit dem Einpacken ihrer Sachen beschäftigt an; die Reiter der Breslauer flüchteten sich durch ein Stadttor ins Freie. Als das Fußvolk und die Besatzung des Schlosses das sahen, flohen auch sie regellos und suchten sich so gut als möglich zu retten, auch der Feldhauptmann Skoppe entkam; wir sehen ihn bereits am 21. Juli des Jahres im Gefolge des Herzogs Balthasar von Sagan, der das Kommando über das schlesische Heer übernommen hatte.¹⁾

Mittlerweile waren die Feinde ohne große Verluste in die Stadt und von da ins Schloß eingedrungen, sie nahmen 1400 Frankensteiner, je 300 Breslauer und Meißner gefangen und machten große Kriegsbeute: Wagen, Pferde, Büchsen, Schilde, Pfeile und allerhand Heergerät.²⁾ Alles dieses und die Gefangenen brachten die Böhmen nach Glatz, die „große Büchse“ der Breslauer, die 1000 Dukaten gekostet hatte, und die in die Hände der Feinde gefallen war, ließ Herzog Viktorin nach Prag bringen, doch wurde sie nach dem Vertrage vom 28. April 1495³⁾ dem Könige Matthias von Ungarn und Böhmen ausgeliefert; es heißt dort: „Die große Breslauer Büchse, welche auf Frankstein erobert wurde, und eine andere große Büchse (vielleicht die der Schweidnitzer?), welche auf Bodiebrad liegt, sollen dem Könige bleiben.“ In Glatz wurde das Lösegeld für die Gefangenen fest=

¹⁾ Historia Wratislaviensis vom Magister Peter Eschenloor, Zeitschrift x., Band 17, p. 13.

²⁾ ibid. p. 133 Scriptores Rer. Siles. Band 17. Descriptio totius Silesie et Civitatis Regie Wratisl. Per me Bartholomeum Steiner, p. 66.

³⁾ Grünhagen und Markgraf: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens, I. p. 109.

gefezt und zwar für je 2 Gefangene 3--4 Gulden, die Breslauer lösten ihre Gefangenen im ganzen mit 600 Gulden aus. — Von Frankenstein zog Viktorin gegen Münsterberg, von wo die Besatzung mit Hinterlassung einiger Geschütze entflohen war, und legte in Stadt und Schloß, die stärker besetzt wurden, eine Besatzung.

So waren Stadt und Schloß Frankenstein im Jahre 1467 zweimal belagert und erobert worden.

Im Jahre 1468 begann der Kampf zwischen Schlesien und Böhmen von neuem, nachdem Kaiser Friedrich IV. (III.) am 13. Juli 1468 den schlesischen Fürsten und Ständen bei des Reiches Acht und Aberacht den Abfall von Georg Podiebrad anbefohlen hatte. Infolgedessen sehen wir im August 1468 den Bischof Rudolf von Breslau mit seinem Heere im Lager vor Frankenstein, um die böhmische Besatzung des Schlosses zur Ubergabe zu zwingen. In einem Briefe „geben im heere vor Frankenstein am freytaghe nehesten Petri vincula (6. August)¹⁾ forderte er Jaroslauß von Sternberg auf, so rasch wie möglich vor Frankenstein zu ziehen, und am 29. August bittet der Feldhauptmann der Breslauer, Hase von Hasenburg, aus dem Lager vor Frankenstein den Landvogt der Lausitzer Sechstädte, ebendenselben Jaroslauß von Sternberg, auf, so rasch als möglich mit den Reifigen und der Wagenburg vor Frankenstein zu erscheinen, da der „Abgefetzte“ (d. i. Georg Podiebrad) im Begriffe sei, Stadt und Schloß Frankenstein mit großer Macht zu entsetzen. Die neue nun folgende Belagerung des Schlosses war die härteste, die das alte Schloß jemals durchgemacht hat, da die böhmische Besatzung stark und mutig und mit allen Kriegsvorräten wohl versehen war, sie dauerte vier Wochen, vom 16. August bis zum 16. September 1468, die Eroberung des Schlosses erfolgte durch Sturm am 16. September. Die folgende Schilderung gibt uns wichtige Aufschlüsse über die Befestigung des Schlosses und die Art und

¹⁾ Politische Korrespondenz Breslaus im Zeitalter Georgs von Podiebrad, p. 29.

Weise, wie im Mittelalter ein befestigter Platz verteidigt bzw. erstürmt wurde. In einem Briefe vom 21. September 1468 berichtet der Breslauer Rat an den König Matthias von Ungarn wie folgt:¹⁾ „Wir berichten Euch untertänigst, daß wir die Burg Frankenstein den Händen unserer Feinde am letzten Sonnabende (16. September) entrißen haben. . . Die Unsrigen nahmen mit Gewalt, was man gewöhnlich mit „Sturm“ nennt, die äußeren Palisaden und Bausteine (exteriores sepes bastas), die Außenwerke und die Verschanzungen am Fuße der Schloßmauer, auch die unterirdischen Gewölbe und Gänge, und trieben unter einem Hagel von Pfeilen mit Feuer und Schwert die Feinde in das Innere des Schlosses, natürlich nicht ohne eigene Verluste, wie das bei solchem Kriegsspiele ja gewöhnlich ist, darauf wurde der Feind zur Übergabe gezwungen. Wir ließen ihn mit dem Handgepäck abziehen und fanden in der Burg mehrere große und kleine Geschütze, viele Geschosse, Pulver, Salz, Getreide und reichlich Lebensmittel. 199 Feinde rückten aus der Burg aus ohne die Verwundeten und Toten, von denen auf Seiten der Feinde mehr als auf unserer waren.“ Nach einer anderen Quelle²⁾ wurden in den Verschanzungen 19 Tote und 40 Verwundete, im Schlosse selbst mehr als 40 Tote gefunden.

Nachdem die Feste durch die Tapferkeit der Schlesier am 16. September 1468 den Feinden entrißen war, entstand die Frage, was mit ihr, die durch die Belagerung stark gelitten hatte, geschehen sollte. Sollte man sie wieder verteidigungsfähig machen oder ganz schleifen? Ehe die Frage endgültig von den schlesischen Ständen entschieden wurde, schickten die Breslauer zur Besetzung des Schlosses fast 4000 Mann, dann begannen die Verhandlungen bezüglich des Schicksals derselben.³⁾ Zur Lösung der Frage hatte Bischof Rudolf von Breslau eine Tagfahrt für den 6. Oktober 1468 nach Jauer

¹⁾ *ibid.* p. 296.

²⁾ *Historia Wratisl.* p. 192 ff.

³⁾ *ibid.* p. 193 ff.

ausgeschrieben, die Beratungen führten zum Ergebnis, daß alle die Burg erhalten, niemand aber für die Instandsetzung derselben Geld ausgeben, die nötige Besatzung stellen und verpflegen wollte. So kam es denn, daß auf dieser Tagung kein Beschluß gefaßt, sondern eine neue Tagfahrt auf den 16. Oktober nach Breslau festgesetzt wurde; hier nun wurde bestimmt, daß das Frankensteiner Schloß dem Hauptmann des Fürstentums Schweidnitz = Jauer, dem obenerwähnten Ritter Hase von Hasenburg, einem unversöhnlichen Gegner der Podiebradschen Partei, als Eigentum (sicut suum proprium castrum debet possidere) übergeben werden sollte. Mit dem Eigentumsrechte übernahm Hasenburg auch die Verpflichtung, die Burg im stande zu halten, und wenn nötig, auch zu verteidigen, alles auf seine eigene Rechnung und Gefahr, wodurch sich die schlesischen Stände von allen Geldverpflichtungen freimachten. Da sie aber einsahen, daß dadurch dem Hasenburg fast unerschöpfbare Verpflichtungen auferlegt wurden, so hatten sie schließlich ein Einsehen und beschloßen, zur Erhaltung und Verteidigung des Schlosses Beiträge zu leisten, so zwar, daß der Bischof von Breslau, die von Schweidnitz = Jauer und die von Breslau je 900 Gulden dem Hasenburg zahlen und Lebensmittel und Biere für die Besatzung liefern sollten. Derselbe Ulrich von Hasenburg erhielt übrigens von den Verbündeten unter ähnlichen Bedingungen im Oktober 1469 die Burg Volkshain, die er aber dem Raubritter Hans von Czedlitz, genannt Rochlitz, auf Lähnhaus überließ.

Ich habe an anderer Stelle,¹⁾ den Angaben Koblitz's²⁾ folgend, die Nachricht gebracht, daß die vereinigten Schlesier 1468 das Frankensteiner Schloß geschleift und

¹⁾ Kirchengeschichte p. 180.

²⁾ Koblitz schreibt zum Jahre 1468: „Anno 1468 freitag nach Creuzerhebung (16. September) machten sich die Breßler, Schweidnitzer und Reisser mit ihrem Kriegsvolk (weil Königs Georg Söhne anderswo zu tun hatten) widder an Franckenstein, erobern Stadt und Schloß, schleiffen aber und zerstören das Schloß und lassen die Soldaten abziehen.“

zerstört hätten, und mir ist dann auch Lutsch¹⁾ gefolgt, gegenüber den angeführten gleichzeitigen Quellenangaben ist aber diese Ansicht nicht haltbar, was auch aus der folgenden Darstellung ersichtlich wird.

Eine neue Periode der Drangsale brach für Frankenstein und sein Schloß in den Jahren 1488 und 1489 herein. Als nämlich in dem sogenannten Slogauschen Erbfolgekriege König Matthias von Ungarn gegen den Herzog Johann von Sagan und seinen Bundesgenossen, den Herzog Heinrich den Älteren von Münsterberg und Grafen von Glaz, den zweiten Sohn des mittlerweile († 22. März 1471) verstorbenen Georg Bodiebrad, Krieg führte, schlossen sich dem Könige Matthias die Breslauer, Schweidnitzer und Fauerischen an. Während die Truppen Herzog Heinrichs bei Frankenberg und Baumgarten lagerten, um Stadt und Schloß Frankenstein, die nach erfolgter Aussöhnung zwischen Georg Bodiebrad und den schlesischen Ständen wieder in dessen Besitz übergegangen waren, gegen König Matthias und seinen Anhang zu schützen, nahm das Heer des Königs und der mit ihm verbündeten Schlesier im Sommer 1488 Münsterberg und zog dann vor Frankenstein, die Stadt ergab sich bald, das Schloß aber hielt sich vom Sommer 1488 bis in den Januar 1489. Grund für die lange Dauer der Belagerung war die schlechte militärische Verfassung, in der sich das Belagerungsheer der Schlesier befand; die Geschütze der Breslauer waren größtenteils untauglich, die Munition unzureichend, die Folge war, daß die Belagerungswerke der Angreifer von der böhmischen Besatzung öfters zerstört wurden, und beim Mangel an Munition kein Schuß mehr auf die Feste abgegeben werden konnte. Wegen der Nachlässigkeit und Unfähigkeit hauptsächlich der Breslauer war man in ganz Schlesien erbittert.²⁾ Besser wurde die Sache erst,

¹⁾ Lutsch: Die Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Breslau, 1889, p. 144 ff.

²⁾ Politische Korrespondenz Breslaus im Zeitalter des Königs Matthias, Briefe des Feldhauptmanns Georg v. Stein vom 10. und 12. Juni 1488, p. 150. Geschichtsquellen Schlesiens des 15. Jahrhunderts: Benedict Johnsdorf, Band 12, p. 121.

als die Schweidnitzer ihre „große Büchse“, die auf einem Wagen von 23 Pferden gezogen wurde, vor Frankenstein schickten, die mit ihren Kugeln bald Bresche in die Schloßmauern legte. Die böhmische Besatzung des Schlosses kapitulierte ohne vorausgegangenen Sturm am 22. Januar 1489 auf freien Abzug, die Schlesier besetzten das Schloß, doch erhielt es Herzog Heinrich der Ältere durch Vertrag von dem Könige Matthias im Jahre 1490 zurück. Seit 1489 hat dann die Frankensteiner ältere Burg in der schlesischen Geschichte keine Rolle mehr gespielt. Ihr Abbruch dürfte um 1510 erfolgt sein.

Ein kurzer Überblick über die Nachkommen des Königs Georg Podiebrad soll uns von der Geschichte der älteren Burg Frankensteins zur neuen hinüberleiten.

Georg von Podiebrad und Cunstadt, geb. 1420, zum Könige von Böhmen erwählt 1458, † 1476. Seine Söhne: 1. Viktorin, geb. 1443, zum deutschen Reichsfürsten von Kaiser Friedrich IV. ernannt 1462, Herzog von Troppau seit 1465, † 1500. 2. Heinrich I. der Ältere, geb. 1448 † 1498. 3. Heinrich II. (Hinko) geb. 1452, Reichsfürst seit 1462, † 1492. Viktorins einziger Sohn Bartholomäus ertrank am 3. April 1515 in der Donau. Heinrichs I. Söhne: Albrecht, geb. 1468, † 1511, Georg, geb. 1470, † 1502, Karl I., geb. 1476, † 1536. Die jüngere Linie der Podiebrad in Münsterberg-Ols. Karls I. Söhne: Joachim, geb. 1503, postulierter Bischof von Brandenburg, resigniert 1560, † 1562. 2. Heinrich II., geb. 1507, † 1548. 3. Johannes, geb. 1509, verheiratet am 20. Februar 1536 mit Christiane, Tochter Christophs von Schidlowitz, † 1565. 4. Georg, geb. 1512, † 1553. 5. Georg, geb. und † 1515. Heinrichs II. Söhne: 1. Heinrich III. von Bernstadt, geb. 1542, † 1587. 2. Karl II. von Münsterberg, Ols und Bernstadt, geb. 1545, † 1617. Herzogs Johannes Sohn: Karl Christoph, geb. 1545, † 1569 17. März.

Bei der Erbteilung, welche die Söhne Georg Podiebrads am 9. März 1472¹⁾ vornahmen, erhielt Heinrich I.

¹⁾ Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz, I. p. 235.

der Ältere die Fürstentümer Ols, Münsterberg, Stadt und Burg Frankenstein und die Grafschaft Glatz. Als er am 24. Juni 1498 zu Glatz starb, regierten seine Söhne Albrecht, Georg und Karl I. zuerst gemeinsam, hatten aber getrennte Hofhaltungen, Albrecht saß in Glatz, Georg und Karl gewöhnlich in Ols, doch hielt sich Karl I. öfters in Frankenstein auf, dessen Burg zwar durch die Belagerungen der Jahre 1467, 1468, 1488/89 sehr gelitten hatte, aber im Anfange des 16. Jahrhunderts noch bewohnt wurde, darauf weist nicht nur der Umstand hin, daß die herzoglichen Brüder Georg und Karl im Jahre 1501 einen neuen Schloßstall bauen ließ, sondern auch die Urkunde vom 19. März 1504, in welcher die Herzöge Albrecht und Karl bestimmen, daß Hans Abschak von Schittelau (s. p. 272) mit allen seinen Nachkommen auf dem Schittelhofe der Jurisdiction der herzoglichen Amtleute auf dem Frankensteiner Schlosse unterworfen sein sollte.

B. Das neue Schloß.

Die Bauzeit des neuen Schlosses in Frankenstein, dessen mächtige Ruine noch heut die Blicke des Beschauers auf sich zieht, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, da die vorhandenen Nachrichten einander widersprechen. Nach der oft zitierten Chronik des Dr. Samuel Schilling hat Herzog Karl I. den Bau 1527 begonnen und 1532 vollendet. Zu dieser ganz unglaublichen Nachricht, daß der stattliche Bau in 5 Jahren errichtet sein soll, ist Schilling wahrscheinlich durch die Jahreszahl 1527 unter dem noch heut erhaltenen großen herzoglichen Wappen über dem Eingangsturme des Schlosses verleitet worden; die Zeit von 5 Jahren ist für den Schloßbau viel zu niedrig angesetzt, selbst wenn man annimmt, daß nicht

unbedeutende Bestandteile des alten Schlosses in den Neubau mit eingezogen worden sind. Im übrigen ist es auch nicht nötig, die Zahl 1527 als Anfangsjahr des Baues anzunehmen, wahrscheinlich ist in diesem Jahre der Eingangsturm vollendet und mit dem betreffenden Wappen geschmückt worden. Nach Koblitz's Angabe dauerte die Bauzeit von 1524—1532. Herzog Karl I. habe nämlich das im Jahre 1468 von den Breslauern zerstörte Schloß im Jahre 1524 von Grund aus zu bauen angefangen und den Bau 1532 beendigt, doch sei kaum ein Viertel des Schlosses im Innern mit Zimmern versehen gewesen. Dann fährt er wörtlich fort: „Über dem Tor des Schlosses hat gestanden folgende schrift (NB. Es ist Ao 1646 nach dessen erobering aufgebracht und ziemlichmassen an Vier orthen zersprengt worden, da dann diese schrift auch abgenommen worden ist) mit guldenen Buchstaben und Münsterbergisch fürstlichem wappen, welches noch an Schlosse in einen stein eingehauen zu befinden, neben etlichen Thruwen (Truhen) und Säcken voller Thaler gemahlet“. Die jetzt nicht mehr vorhandene Inschrift der Tafel lautete nach Koblitz: »Ao 1532 Illustr.: Carolus Serenissimi Georgy Bohemorum Regis Nepos hanc Arcem Anno 1524 fundans a primo lapide erexit. Anno vero 1532 Augusto Carolo Caesare, divo Ferdinando Hungariae, Bohemiae Rege, fissili textit lapide, cum Authumro primo Turcae 300 000 hominum Hungariam, Austriam vastaverint, Viennam durissima presserint obsidione.¹⁾ Die Metalltafel mit der vorstehenden Inschrift, die sich unter dem herzoglichen Wappen befand, ist jetzt nicht mehr vorhanden, ihr Ort aber ist durch die oberhalb und unterhalb befindlichen Döbellöcher markiert. Sie wurde auf Befehl des kaiserlichen Feldmarschalls Grafen Montecucolli im

¹⁾ Bei Denel, der auf p. 107 das Wappen über dem Schloß-
eingange beschreibt, lautet die Inschrift: *Supra portam maiorem
Arcis verba sequentia in lapide caelata leguntur: Anno M D XXXII
(annus est, quo haec scripta sunt) illustrissimus Carolus etc.* Die
folgenden Worte stimmen dann mit denen bei Koblitz vollständig
überein.

Jahre 1646 vor der Sprengung des Schlosses abgenommen, wohin sie gekommen ist, ließ sich nicht ermitteln. Koblitz's Angabe, das Schloß sei 1524—1532 erbaut worden, stützt sich auf den Wortlaut der obigen Inschrift, und doch ist diese selbst nicht einwandsfrei, da sie einen erheblichen geschichtlichen Irrtum enthält; sie besagt nämlich: die Türken hätten Wien zum ersten Male im Herbst 1532 belagert und in diesem Jahre sei auch das Schieferdach des Schlosses aufgerichtet worden. Nun haben aber bekanntlich die Türken Wien vom 26. September bis zum 16. Oktober 1529 belagert, und wenn dem Verfasser der Inschrift bei einem so wichtigen und gar nicht fern liegenden Datum ein solcher Irrtum passieren konnte, so ist die Beweiskraft derselben nicht hoch anzuschlagen. Koblitz's Angabe, das Schloß sei von 1524—1532 erbaut worden, ist also ebenso unrichtig wie die Schillings, wobei noch zu bemerken ist, daß Karl I. bei seinem beständigen Geldmangel, auf den in humoristischer Weise die neben dem Wappen angebrachten Truhen und Säcke mit Talern hinzuweisen scheinen, sicherlich nicht imstande gewesen ist, den Bau innerhalb acht Jahren zu vollenden. Glaublicher ist die Nachricht Zimmermanns¹⁾, Herzog Karl habe das zerstörte Schloß 1516 nach dem Modelle des Königschlosses zu Ofen erbauen lassen, aber erst mit verschiedenen Unterbrechungen den Bau 1530 zu Ende gebracht. Knötel²⁾ (geb. 1821 in Frankenstein, † 1895 als Oberlehrer in Glogau), ein Freund und Kenner der Geschichte seiner Vaterstadt, läßt das Schloß in der Zeit von 1524—1532 umgebaut werden, und Lutsch³⁾ bemerkt, daß die Nachricht, das Schloß sei von 1524—1532 erbaut worden, erheblichen Bedenken wegen der Kürze der Bauzeit unterliege, wenn man nicht annehmen wolle, daß bei der Erbauung des neuen Schlosses bedeutende Reste des alten verwandt worden sind. Nach ihm begann die Bautätigkeit nicht allzulange nach der Zerstörung des alten Schlosses, im Anfange des 16. Jahrhunderts.

¹⁾ Beiträge zur Geschichte Schlesiens, IV p. 119.

²⁾ Aus der Franzosenzeit, p. 210 Anm. 2.

³⁾ Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Breslau, p. 114.

Aus diesen einander widersprechenden Nachrichten stelle ich folgendes annähernd sichere Ergebnis fest: Herzog Karl I. begann den Bau des neuen Schlosses um 1516, setzte ihn unter Einbeziehung bedeutender Teile des alten Schlosses, aber unter mehrfachen Unterbrechungen, die der Geldmangel des Erbauers herbeiführte, fort und ließ 1529 das Schieferdach aufsetzen, vollendet wurde der Bau, der jedoch damals schon im Innern teilweise unausgebaut blieb, im Jahre 1532. Daß der Bau im Äußern damals fertig gewesen sein muß, ergibt sich auch daraus, daß der Herzog 1532 an der Westseite des Schlosses den noch heute vorhandenen hohen Schloßdamm aufschütten ließ, an dessen Herstellung nach Schillings Angabe mehrere Hunderte von Leuten aus dem ganzen Fürstentum Münsterberg arbeiten mußten. Um dem Damm mehr Halt zu verleihen, wurden alle alten Weidenköpfe im Umkreise von einer halben Meile um die Stadt gefällt und in den Damm versenkt. Zu den Teilen des alten Schlosses, die beim Neubau verwandt wurden, gehören die mächtigen, unterirdischen Gewölbe, Keller und Verließe, wahrscheinlich auch Teile des südöstlichen Flügels, wo sich nach Lutsch Ungleichmäßigkeiten in der Mauerflucht finden, auch bemerkt man dicht hinter dem jetzt zugeschütteten Schloßbrunnen in der südwestlichen Ecke des inneren Schloßhofes, daß die Konstruktion der Mauern und die rohe Form der benützten Haussteine sich auffallend von den Ziegeln des Neubaus unterscheiden.

Werfen wir einen Blick auf das Schloß nach seiner Vollendung, so sehen wir, daß sich an der Südostseite des Baues eine Mauer an das Glazer Tor anschloß, die von diesem auf die Höhe des Schlosses hinauffstieg und hier mit einem Ravelin, der „Rabenturm“ genannt, in Verbindung stand, das sich unmittelbar bei dem 1646 gesprengten runden Turme befand. An der Süd- und Westseite des Schlosses, nach der Tarnauer Seite zu, zogen sich um dasselbe zwei ausgemauerte Wallgräben, die mit Kasemattenartigen Gewölben zusammenhingen. Eine etwa 5 Meter hohe, noch heute erhaltene Mauer

zog sich bis zu dem Bollwerke an der Nordseite, welche der katholischen Pfarrkirche zugekehrt ist, hin. Hier befanden sich noch 1728 Schanzen und ein tiefer, ausgemauerter Zwinger, der sich an der ganzen Ostseite entlang bis zum „Rabenturme“ hinzog. Über diesen Wallgraben führte in Friedenszeiten eine feste Brücke in den großen, viereckigen Eingangsturm, in Kriegszeiten eine Fallbrücke. Der Zugang zum Schlosse war also damals anders wie heute, wie eine Abbildung des Schlosses vor seiner Zerstörung im Jahre 1646 zeigt.¹⁾ Die von der Südseite her aufgenommene Ansicht läßt von den vier Seiten des im Quadrate gebauten Schlosses nur die Süd- und Ostseite erblicken, der südliche Flügel ist mit Zinnen und 3, noch heut vorhandenen, zum Ausblick dienenden Ausmauerungen versehen, in der Mitte dieser Südwand befindet sich der noch heut vorhandene quadratische Turm, an den sich die gewölbten Stallungen anschlossen, in denen die steinernen Pferdekrippen gegenwärtig noch erhalten sind. In einem Gewölbe nebenan befand sich die Schloßschmiede. Auch dieser Turm ist mit Zinnen versehen und trägt über dem Kranze einen viereckigen Maueraufsatz, über dem sich ein Dach mit Knopf und Fahne erhebt. An der Südostseite des Schlosses sieht man ein Rondel mit drei großen Luken für Geschütze, daneben einen kleinen, mit Zinnen, Knopf und Fahne versehenen Turm, der heut nicht mehr vorhanden ist. Vor der äußeren Südwestwand des Schlosses zieht sich ein ausgemauerter Graben mit Rasenmatten hin, das Außenwerk fällt nach Westen zu steil ab. In dem nach Zadel zu gerichteten Ostflügel ist der große Eingangsturm angebracht, der mit Zinnen versehen ist und ein rundes Dach mit Knopf und Fahne wie die übrigen Türme

¹⁾ F. W. Werner: *Topographia seu Compendium Silesiae*, Nürnberg 1738, Breslauer Stadtarchiv III. 552. Die drei dort befindlichen Abbildungen des Schlosses zeigen dasselbe vor seiner Zerstörung, eine zweite unmittelbar nach derselben, eine dritte kurz vor 1738. Dieselben sind auf Veranlassung des Verfassers im Jahre 1906 auf Kosten der Stadt Frankenstein photographirt worden und werden im dortigen Stadtarchiv aufbewahrt.

trägt; er zeigt das Münsterberger herzogliche Wappen, das wir bald beschreiben werden. Diese Ostseite ist auf dem Bilde bei Werner falsch gezeichnet, denn der dort an der Nordwestecke abgebildete Turm gehört an die Südostseite neben das Ravelin, wo seine Reste noch heute sichtbar sind. An den Portalturm schließen sich nach Nord- und Südost die beiden Hauptflügel des Schlosses an, die mit hohen Dächern versehen sind; von ihnen tritt der südöstliche Flügel auf dem Bilde bei Werner wenig hervor, der nordöstliche zeigt zwei Stockwerke mit je drei Fenstern, darüber sind vier kleinere Fenster sichtbar, wahrscheinlich waren dort die Wohnräume der Dienerschaft. Vollständig ausgebaut war nur der Ostflügel, der architektonisch schönste Teil des Schlosses; hier befanden sich im ersten Stocke die fürstlichen Gemächer, in denen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Fürstentums-Hauptleute ihre Dienstwohnung hatten.

In diesem Flügel waren auch nach Schillings Angaben zwei große Säle vorhanden: die sogenannte Landstube für die Sitzungen der Landstände des Fürstentums Münsterberg und des Reichsbildes Frankenstein und der sogenannte Rittersaal für größere Festlichkeiten, die besonders bei Einführung der neuen Landeshauptleute, deren Namen und Wappen an den Wänden in Farben angebracht waren, und von denen noch heute Spuren vorhanden sind, abgehalten wurden. Hier fand auch im Juli 1592 die Hochzeitsfeier des Landeshauptmann Fabian von Reichenbach mit seiner zweiten Frau, der Jungfrau Barbara Hundin, Tochter des Christoph Hund auf Reisewitz statt. Im zweiten Stockwerk lagen die Dienstwohnungen des Landeschreibers (Kanzler) und des Amtsschreibers, ersterer war, wie schon früher erwähnt worden, der juristische Beirat des Hauptmanns, letzterer der Vorsteher der Fürstentumskanzlei.

Gegenüber der großen, in den Schloßhof führenden Eingangspforte befindet sich in der Westwand eine kleine jetzt vermauerte Ausgangstür, über ihr zeigt sich das kleine herzogliche Wappen mit dem Gläzer Bogen und dem Schweidnitz-Münsterbergischen Schach, eine Jahres-

zahl ist nicht vorhanden. Irrtümlicher Weise setzt Lutsch diese westliche Pforte in den Nordostflügel des Schlosses. An der Außenseite des großen östlichen Eingangsturmes befindet sich noch heute das große herzogliche Wappen Karl I.,¹⁾ des Erbauers des Schlosses mit der Jahreszahl 1527. Der Hauptschild erscheint quadriert, im ersten Felde rechts zeigt sich der alte Münsterbergische Adler mit weißer Binde, links der Adler von Ols, im dritten Felde das alte Schweidnitz-Münsterbergische-Olsnische Schach, im vierten die glänzigen goldenen Bogen. Von den Helmen über dem Hauptschild trägt der mittlere einen offenen Adlerflug, der rechts die geschachtelten zwei Mondscheln von 1 oder 2 Pfauenwedeln überragt (von Münsterberg herrührend), der links den schwarzen Adler mit weißer Binde, in einem Pfauenschweife, oft ohne solchen (von Ols herrührend). Von späteren baulichen Nachrichten wäre noch zu erwähnen, daß Fabian von Reichenbach im Jahre 1583 die „Umgänge“ im Schlosse errichten, und 1584 die Stadtmauer um das Schloß und die Mauer um den Schloßgarten auf der Junkerngasse erbauen ließ. —

Wohl mochte das Schloß bei seiner hohen Lage dem vom Gebirge her kommenden Wanderer einen mächtigen, imposanten Anblick gewähren und den Leibarzt des Herzogs Karl, Georg von Logau, zu einem Epigramme begeistern, dessen erste Zeilen lauten:²⁾

Augustae quam pulchre arcis nova moenia, surgunt
In vaga quam se altum sidera tollis opus!

Quae moles circumfossarum atque aggeris alti!

Non ipsum debent ista timere Jovem.

Gegenwärtig aber bildet es nach seiner Zerstörung eine traurige, verwahrloste Ruine, die Lutsch folgendermaßen beschreibt. „Das Schloß liegt auf der Westseite des Hügels, der die Stadt trägt, und ist von dieser durch eine schwache Einbucht getrennt. Um das Schloß legt

¹⁾ Schleifens Vorzeit in Bild und Schrift, Bericht 46/47 Breslau 1881, p. 14.

²⁾ Henelii: Silesiographia, VII, p. 102.

sich auf der der Stadt abgewandten Seite ein ziemlich breites Bündel, das ehemals wohl die Wirtschaftsgebäude (?) umschloß und jetzt wie die alten Wallgräben zu freundlichen Anlagen umgewandelt sind. Am Schlosse befand sich ein doppelter Graben, während eine 5 m hohe, ziemlich vollständig erhaltene Mauer, die am Schlosse begann, den Abhang des Hügels umhegte. . . . Das Schloß bildet in seinem Grundrisse¹⁾ angenähert ein zur Nordlinie unter halbem Winkel geneigtes Quadrat, in dessen Mitte sich ein geräumiger Hof (37,6:36,7 m) befindet. Mit Ausschluß der Kellergewölbe zählt es zwei Geschosse; der Südostflügel wird von einem vor die Mauer als Risalit vorspringenden Torhause überstiegen. Letzteres war der bestausgestattete Teil der Anlage, von den übrigen Flügeln stehen nicht viel mehr als die kahlen Mauern. Vor die Südecke springt ein starker Rundturm vor, dessen oberes Stockwerk die Kapelle enthalten haben mag,²⁾ er ist zur Hälfte abgebrochen, der Rest zeigt die Bruchstücke eines nach sechseckiger Grundform angelegten Sterngewölbes, welches ohne Rippen aus Bruchsteinen in etwa eines Meter Stärke angelegt ist. Dritt man in die Durchfahrt oder in die wie in Brieg, Ols und Liegnitz auch hier schon vorhandene, aber neben derselben liegende Pforte und durchschreitet die ebenfalls mit rippenlosem Kreuz- bzw. Tonnengewölbe und Stichkappen bedeckte schlichte Einfahrtshalle, so erblickt man an dem Flügel linker Hand einen kleinen, quadratischen Turm, der Einfahrt gegenüber den oben erwähnten Torbogen. Die bei späteren Schlössern so beliebten Hallengänge waren nicht vorhanden. Schon bei diesem ältesten der schlesischen Fürstenschlösser des 16. Jahrhunderts liegen die Formen der neu eingeführten Renaissance im Kampfe gegen die überlieferten gotischen; beide sind sparsam verwendet, erstere aber wiegen vor und treten stets an bevorzugter Stelle auf. Der vordere Torbogen ist noch ein nur abgefaßter

¹⁾ Im Breslauer Stadtarchive befindlich.

²⁾ Hierin irrt Lutsch, wie die folgende Darstellung zeigt.

Spizbogen, der hintere ist nach dem Halbkreis geformt. Im allgemeinen herrscht jedoch der Flachbogen vor, so bei fast allen Fensteröffnungen. Architekturornamente höheren Wertes finden sich fast ausschließlich an der Vorderseite des Portalbaues: hier werden die Fenster des Obergeschosses mit canelierten und durch Pfeifen ausgefüllten Pilastern und Gebälk in schweren Verhältnissen umrahmt; die Kapitäle sind urwüchsig. Bekrönt wird der Portalbau durch zinnenähnliche Aufsätze, welche aus halbkreisförmigen Flächen bestehen. An den Ecken treffen vor jeder Seite viertelkreisförmige Flächen zusammen (ähnlich wie antike Eckpalmetten). Auch die gesamten Außenmauern des südwestlichen Flügels sind mit solchen, hier besonders stattlichen Halbkreisflächen (von etwa 3 m Durchmesser) bekrönt, hinter ihnen sind giebelartige Ausmauerungen vorhanden, welche die somit von außen nicht sichtbare Bedachung abschlossen. Die bis zu 3,1 m starken Mauern, welche fast ausschließlich aus dem Glimmergestein des Sulzgebirges bestehen, (nur die Architekturteile sind aus Sandstein und die Bogen aus Ziegeln hergestellt) sind im Innern gepuzt. Auf einigen Wänden, besonders in den zu Sitzplätzen eingerichteten Fensterbänken sind Spuren von Bemalung vorhanden. Verhältnismäßig gut erhalten sind die im Südthurme. In ornamentalen, phantasiereichen Renaissance-Einfassungen findet sich z. B. die farbenfreudige Darstellung eines Festzuges, für welchen die Deutung nur vermutet werden kann.“

Ich habe bereits früher erwähnt, daß sich im Schlosse an verschiedenen Stellen Freskomalereien befunden haben müssen, von ihnen sind nur noch geringe Reste an dem Gewölbe des oft erwähnten runden Turmes an der Südostseite des Schlosses vorhanden. Nach Schillings Angaben, der das Schloß noch in unversehrtem Zustande sah, befand sich im oberen Geschoß dieses Turmes die Landeskanzlei des Fürstentums Münsterberg-Frankenstein¹⁾

¹⁾ Koblitz ad. a. 1646: „Den 31. Juli wart der große, runde Turm am Schlosse, darinnen die beiden Ambt- und Landt Canzelleien gehalten worden, mit zwei Centnern Pulver gesprengt.“

im Erdgeschoß war das Sessionszimmer für das Land- und Manngericht und in einem Nebengemache nach der Westseite zu ein Parteienzimmer. In dem Erdgeschoß des 1646 gesprengten Turmes, das jetzt ungeschützt der Ungunst der Witterung ausgesetzt ist, sieht man am Deckengewölbe die Reste bildlicher Darstellungen, die August Knötel¹⁾ meiner Meinung nach nicht richtig gedeutet hat. An der Decke erblickt man den großen schlesischen Adler mit der weißen Mondsichel, darunter an der linken Seitenwand in ornamentaler, phantasieroller Renaissance-Einfassung die Darstellung eines fürstlichen Jagdzuges, man sieht ein schloßartiges Gebäude, jedenfalls das Frankensteiner Schloß, an dessen Eingange ein reiterloses Pferd sichtbar ist, rechts und links vor dem offenen Tore sind Holzbarrieren angebracht. Darunter steht eine Gestalt in lang herabwallendem Gewande, die auf einem Zinken bläst, vor dessen Öffnung man zwei Tiere erblickt, die ich für Bären halten möchte, darunter eine Gemse. Auf der gegenüberliegenden Seitenwand zeigt sich eine Säule, rechts davon ein Gebäude, dessen Hintergrund eine Berglandschaft bildet. Die Malerei ist durch die Einwirkung der Witterung und durch die Steinwürfe der zerstörungslustigen Frankensteiner Jugend fast unkenntlich geworden und wird bald durch das Abfallen des Kalkes ganz verschwunden sein.

Im 16. Jahrhunderte und in den ersten beiden Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts hat das neue Schloß keinerlei bemerkenswerte Ereignisse gesehen, das änderte sich aber mit dem Beginne des 30jährigen Krieges: Stadt und Schloß treten während desselben bedeutungsvoll hervor, und die hervorragendsten Heerführer dieses Krieges haben in ihm längere oder kürzere Zeit verweilt. Gleich die erste Nachricht aus dem Anfange des Krieges zeigt uns als Gast im Schlosse den „Winterkönig“, den von den utraquistischen Ständen Böhmens zum Könige erwählten Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz. Nach Schillings Angaben²⁾ kam der Kurfürst nach der Schlacht

¹⁾ Rubezahl, 1874, p. 66.

²⁾ Kopie, Kirchengeschichte p. 145 Anm. 1

am weißen Berge bei Prag, die am 8. November 1620 für ihn unglücklich verlaufen war, auf seiner Flucht nach Breslau am 16. November nach Frankenstein und hielt sich im Schlosse vier Stunden bei der Tafel auf, um dann seinen Weg über Nimptsch nach Breslau zu nehmen. Sein von einem Cornett Reiter begleitetes Gepäck, das aus mehr als 20 Wagen mit Truhen, Bettgewand und Lebensmitteln bestand, durfte auf Befehl des Rates die Stadt nicht passieren, sondern fuhr durch das Gläzer Thor nach Zadel zu und von dort durch die „Kaldaunen“, einen Hohlweg bei der Kirche, nach Nimptsch. Dort brachte der Kurfürst, in dessen Gefolge sich die Grafen von Holbach und Styrumb (vielleicht Thurn?) und mehrere fürstliche Persönlichkeiten befanden, mit seiner Gemahlin in einem Quartier, das ihnen der Herzog Johann Christian von Brieg, der ihnen bis Glätz entgegengekommen war, besorgt hatte, die Nacht zu, am nächsten Tage wurde die Flucht nach Breslau fortgesetzt. Einen anderen, auch unfreiwilligen Besuch, sah das Schloß im Jahre 1634; am 24. Februar dieses Jahres war nämlich auf Befehl des Feldmarschalls Rudolf Colloredo, des Oberbefehlshabers von Schlesien, der Oberst Freiherr Hans Ulrich von Schaffgotsch¹⁾ in seiner Garnison Dhlau als Teilnehmer an der Verschwörung Wallensteins verhaftet und unter militärischer Eskorte in der darauffolgenden Nacht zu Pferde unter Belassung seiner Waffen nach Frankenstein weiter transportiert worden. Als man am Morgen des 25. Februar in die Nähe des Dorfes Stolz bei Frankenstein kam, erwartete ihn der wahrscheinlich vorher benachrichtigte Freiherr Nikolaus von Burghaus und begleitete ihn ein Stück Weges. Nachdem man im Schlosse zu Frankenstein das Frühstück eingenommen hatte, wurde der Weg nach Glätz fortgesetzt, wo man am Abende des 25. anlangte und zuerst im Wirtshause zum schwarzen Adler am Ringe

¹⁾ Koblik ad. a. 1634: „Den 25. Februar wurde der Oberst Schaffgotsch durch 2 Compagnien Tragoner und Artebustierer gefangen alher gebracht, wurde nachher Glätz in die Custodie geführt.“ Krebs: Hans Ulrich Freiherr von Schaffgotsch, 97.

für Schaffgotsch Quartier nahm, am folgenden Tage wurde der Freiherr von dem damaligen Landeshauptmann von Glaz Grafen von Annaberg und dem Obersten Leon Crespello, Kommandanten von Glaz, auf die Festung überführt.

Die erste kriegerische Aktion gegen das Frankensteiner Schloß während des 30jährigen Krieges fällt in das Jahr 1632; es lag damals feindliches chursächsisches Kriegsvolk vom Schwalbachschen Regimente unter einem Fähndrich im Schlosse. In der Nacht vom 24. zum 25. November kamen zwei Kompagnien vom kaiserlichen Regimente Annaberg aus Glaz vor die Tore der Stadt und forderten Einlaß, da der Schloßkommandant die Herausgabe der Stadtschlüssel verweigerte, schlugen die Bürger die Schösser von den Toren ab, worauf die Kaiserlichen in die Stadt eindrangten. Am 26. November beschossen sie vom Hause des Landschreibers Dr. Henel, das, wie früher gesagt worden, auf der Junkerngasse, dicht am Schlosse lag, die Besatzung desselben, abends gegen 8 Uhr begannen sie zu stürmen und waren bereits im Schloßgraben, wo sie Leitern an die Schloßmauer legten, als sie aus unbekanntem Gründen während des dritten Sturmes plötzlich vom Angriffe abließen. Am 27. dauerte die Beschießung des Schlosses fort, aber minder heftig, denn es war den Kaiserlichen bekannt geworden, daß es drinnen an „Kraut und Lot“, d. h. an Pulver und Blei, fehlte, deshalb hatten die Sachsen auch schon am 26. mit Steinkugeln geschossen, da es ihnen an Blei gebrach. Am Abende des 27. November schloß der sächsische Fähndrich Accord, dem zufolge die Feinde mit allen kriegerischen Ehren und mit Sack und Pack abzuziehen durften, was am 28. November geschah. Jetzt zog eine kaiserliche Besatzung in das Schloß ein, deren Befehlshaber sofort an die Verstärkung der Außenwerke ging; gleich nach Beginn des neuen Jahres, im Februar 1633, mußten über 100 Mann aus Stadt und Land täglich an den Verschanzungen arbeiten; es wurden nämlich zwei große Schanzen errichtet und mit Geschützen versehen, die eine am äußersten Schloßwalle nach dem

Gebirge, die andere an der Nordseite des Schlosses nach der Stadt zu; denn gerade hier erschwerte die Nähe der Häuser auf der Junkern- und der Oberlangengasse die Verteidigung des Schlosses. Deshalb ließ der kaiserliche Kommandant die Häuser des Prälaten von Heinrichau und des Landschreibers Dr. Henel niederreißen, und als der kaiserliche Oberst Graf Schlick am 31. März auf seinem Marsche von Patschkau nach Schweidnitz durch Frankenstein kam, befahl er, alle Bäume und Säune um die Stadt und das Schloß niederzuschlagen. Verstärkt wurden die Werke des Schlosses nochmals auf Befehl des Generals Grafen Gallas, der am 15. Januar 1634 in Begleitung des Obersten May von Wallenstein, eines Verwandten des Herzogs von Friedland, durch Frankenstein kam und die Verteidigungswerke des Schlosses inspicierte. Dasselbe geschah, als General-Wachtmeister Buttler am 25. April 1636 mit dem Lyonischen Regimente hier ins Quartier kam, ein Oberst Lyon lag noch am Ende des Jahres 1636 hier im Quartiere. Schon zwei Jahre vorher, am 28. Mai 1634, war auch General-Leutnant Colorado, der am 13. Mai d. J. bei Liegnitz besiegt worden war, auf der Flucht durch Frankenstein gekommen.

Im Jahre 1642 sehen wir die Schweden im Besitze der Stadt und des Schlosses; am 2. Juni d. J. kam der schwedische Oberst Georg Dörffling mit seinem Regimente in die Stadt, requirierte in ihr und in der Umgegend zahlreiche Wagen und Pferde und zog dann mit Hinterlassung einer Garnison im Schlosse am 5. Juni weiter, von diesem Tage an bis zum 8. Juli lag der schwedische Generalmajor Douglas in Frankenstein im Quartiere und erneuerte und verstärkte bei seinem Abzuge die Besatzung des Schlosses. — Im Jahre 1645 schienen sich wichtige militärische Ereignisse im Fürstentum Münsterberg vorzubereiten, denn das kaiserliche Heer unter dem Feldmarschall Grafen von Montecuccoli langte am 5. Mai in und um Frankenstein an, zog jedoch bald ohne größere Waffentaten nach Böhmen weiter. Das Land hatte unter dem beständigen Hin- und Herziehen

der feindlichen Heere und ihren Requisitionen und Plünderungen schwer zu leiden, am ärgsten trieben es aber die Schweden unter dem General Königsmark. Derselbe langte am 1. Oktober 1645 mit seinem Heere in der Umgegend von Frankenstein an; in der Stadt hausten die Schweden wie die Vandalen, plünderten die Häuser, vergewaltigten Frauen und Jungfrauen, trotzdem General Königsmark der Stadt gegen schweres Geld einen Sicherheitsbrief ausgestellt hatte. Kaum waren die „Land- und Leuteschinder“, wie man die Schweden nannte, abgezogen, so erschienen am 6. Oktober 3 kaiserliche und 3 sächsische Regimenter, die sich um Frankenstein bei Baumgarten lagerten; bei ihrem am 9. Oktober erfolgten Abmarsche nach Braunau ließen sie in dem von den Schweden verlassenen Schlosse Frankenstein unter dem Befehle des Oberstleutnants von Sommeritz eine kleine Garnison vom Regimente Hanau zurück, dieselbe hatte sich kaum eingerichtet, da erschien am 26. Oktober der schwedische General-Major Douglas mit 4 Regimentern, 200 Dragonern und 4 Geschützen oder Mörsern und begann sofort die Beschießung des Schlosses, worauf die kleine kaiserliche Garnison, deren Lage unhaltbar war, am 27. Oktober kapitulierte. Bei seinem Abzuge ließ Douglas als Besatzung des Schlosses 4 Kompagnien vom Lattmatischen und Müllerschen Regimente zurück, zu denen später von vorübermarschierenden schwedischen Regimentern noch starke Abteilungen abgegeben wurden, Kommandant der Besatzung war Hauptmann Kreegel oder Krägel, ein Reformierter aus Hildesheim, vom Regimente Reichwald, ein energischer Mann, der das Schloß in besten Verteidigungszustand bringen ließ. Einen ihm ebenbürtigen Gegner fand Kreegel in dem kaiserlichen Rittmeister Gärtner von der Glazer Garnison, der früher öfter in Frankenstein im Quartier gelegen hatte und die Stadt und die Befestigungswerke des Schlosses aus eigener Anschauung kannte, beide Männer sahen den nun folgenden Kampf als persönliche Ehrensache an. Die fortgesetzten Raub- und Plünderungszüge der Schweden im Fürstentum Münsterberg, bei denen sie am 17. Dezember

das Dorf Zinkwitz bis auf 4 Häuser verbrannten, wobei mehrere Kinder das Leben verloren, und der Wunsch, den Schweden einen so wichtigen Waffenplatz wie das Frankensteiner Schloß war, für immer zu entreißen, bewog die kaiserliche Generalität, die Eroberung desselben für das Jahr 1646 fest ins Auge zu fassen. Das blieb selbstverständlich dem Hauptmann Kreegel nicht verborgen, und er traf alsbald die nötigen Vorbereitungen. Am 10. Januar 1646 ließ er den Turm an der Hoffschmiede abdecken und am 16. Januar den Turm am Glazer Tore demolieren, ebenso wurde das Dach des Schlosses abgetragen und auf den Mauern „Bollwerke“ errichtet; die schwedische Generalität befahl dem Kreegel auch, die in der Nähe des Schlosses liegenden Häuser auf der Oberlangengasse niederlegen zu lassen. Infolgedessen wurde am 24. Januar die Mauer um das Haus der alten Frau v. Reichenbach niedergedrückt, eben dasselbe geschah mit dem Haugwitzschen Hause im Februar, gleichzeitig mit diesen Demolierungsarbeiten setzte Kreegel unter großer Belästigung der Bürgerschaft die Verproviantierung des Schlosses ins Werk: am 23. Februar wurden den Bürgern 20 Kühe weggenommen und das nötige Dienstpersonal zwangsweise ins Schloß gebracht, ferner wurden alle vorhandenen Bestände an Getreide, Stroh und Lebensmitteln aufgezeichnet und die Hälfte davon für die Schloßbesatzung requiriert.

Indessen blieben auch die Kaiserlichen nicht müßig: Rittmeister Gärtner setzte einen Ueberrumpelungsplan ins Werk. Am 28. Januar 1646, früh 2 Uhr, sammelten sich die zum Angriffe bestimmten kaiserlichen Mannschaften aus Glaz unter dem Befehle des General-Adjutanten Mattei, teils vor dem Münsterberger, teils vor dem Breslauer Tore, letztere unter dem Befehle des Rittmeisters Gärtner. Am Münsterberger Tore befand sich eine Kompagnie Lichtenstein-Drägoner, am Breslauer eine Kompagnie von Gärtners Reiterei, dazu Drägoner und Musketiere. Die Lichtensteiner Drägoner legten im Barchen des Münsterberger Tores Leitern an die Stadtmauer und kamen ohne Mühe in die Stadt,

Da die aus Bürgern bestehende Torwache ohne Lärm zu schlagen davonzief. Hierauf war Gärtner zu den am Breslauer Tore versammelten Mannschaften geeilt und war mit ihnen in einen dort befindlichen Turm eingebrochen und unbemerkt in die Stadt gekommen. Hier versteckten sie sich in Häusern in der Nähe des Schlosses, um womöglich den schwedischen Kommandanten abzufassen; der klug angelegte Plan scheiterte aber an einem unglücklichen Zufalle. — Ein schwedischer Soldatenjunge kam aus dem Schlosse, um schmutzige Wäsche zu einer Wäscherin zu tragen, auf ihn stürzte einer von Gärtners Reitern los, um ihn zu fangen, der Junge aber war schneller als der Soldat, er entkam ins Schloß und alarmierte die schwedische Besatzung. Ein Sturm erschien jetzt aussichtslos, außerdem kam aus Glaz der Befehl, sofort dorthin zurückzukommen, da der schwedische Oberst Reichwald mit 2000 Pferden und vielem Fußvolke von Silberberg her im Anmarsche sei. Auf diese Nachricht hin verließen die Kaiserlichen um 12 Uhr mittags des 28. Januar die Stadt, mit ihnen der Bürgermeister Koblitz, der die Rache der Schweden fürchtete, weil nicht ohne sein Vorwissen der Überfall geschehen war. Er blieb länger als ein halbes Jahr in Glaz in der Verbannung. — Gärtner gab trotz dieses mißlungenen Aberrumpelungsversuches seine Pläne auf Frankenstein nicht auf, suchte aber in der Zwischenzeit den herumziehenden Schweden möglichst Abbruch zu thun. So überfiel er am 18. März auf dem Schromberge bei Kamenz mit 90 Reitern 180 schwedische, sprengte sie auseinander und brachte 50 Gefangene nach Glaz. Dieser glückliche Streich machte ihm neuen Mut, denn, obgleich er im Treffen bei Schrom, wenn auch nicht schwer, verwundet worden war, führte er bereits eine Woche später einen neuen Anschlag gegen das Frankensteiners Schloß durch. Am 25. März erschien er früh 3 Uhr mit 250 Mann vom Regimente Locatelli aus Glaz, mit seiner eigenen Kompagnie und einer Kompagnie Reiter des Rittmeisters Westron in der Stadt und hielt dieselbe bis zum 7. April unter beständiger Beschießung

des Schlosses. Kreegel antwortete kräftig und schoß mit 4—5 Zentner schweren Steinkugeln aus seinen Mörsern, wobei manche derselben in den getroffenen Häusern zwei Stockwerke durchschlugen, im allgemeinen aber nicht viel Schaden machten. Am 5. April machte der schwedische Kommandant, schwer geärgert durch Gärtners anhaltende Belästigungen, einen Ausfall durch die westliche Ausfallspforte des Schlosses, den die Kaiserlichen bei ihrer geringen Anzahl nicht hindern konnten; er erbeutete dabei auf den Tarnauer Feldern 200 Stück Schafe, die er glücklich über die westliche Schanze ins Schloß brachte, auch ließ er am Abende desselben Tages 15 Scheuern vor dem Glazer Tore in Brand stecken. — Infolge aller dieser Ereignisse glaubte das kaiserliche Hauptquartier den schon längst gehegten Plan gegen das Frankensteiner Schloß jetzt ins Werk setzen zu müssen; die Ausführung wurde dem Feldmarschall Grafen Raimund von Montecuccoli übertragen.

Bereits am 29. Juni 1646 erschien der Vortrab der kaiserlichen Armee unter dem Befehle des Frankensteiner Landeshauptmanns, Obersten Freiherrn von Colowrat, der außer seinem Regimente noch das Giesenburgsche führte, vor Frankenstein, das Gros rückte am 1. Juli von Schweidnitz her über Praus unter dem Feldmarschall selbst heran. Der linke Flügel der Kaiserlichen lag in und um Zadel und hatte auf dem dortigen Kirchberge und dem Sickersberge je zwei Geschütze und einen Feuermörser aufgefahen, mit denen die Kaiserlichen am 2. das Feuer auf das Schloß eröffneten, während Dragoner und Musketiere von der Stadt aus das Schloß unter Feuer hielten. Noch ehe aber das Hauptheer herangekommen war, hatten die Schweden am 30. Juni aus dem Breslauer Tore einen Ausfall gemacht, wobei sie die Kaiserlichen überraschten, dem Giesenburgschen Regimente 4 Standarten abnahmen und glücklich ins Schloß entkamen. In derselben Zeit ließ Kreegel die Glazer Vorstadt in Brand stecken, wobei 20 wohlgebaute Häuser, das St. Georgshospital und die Hospitalmühle in Flammen aufgingen, nachdem er schon vorher die

Scheuern am Glazer- und Lochtore hatte anzünden lassen. Nunmehr machten die Kaiserlichen auch ihrerseits Ernst. Die Beschießung des Schlosses wurde, nachdem am 4. Juli aus Brieg zwei Mörser herbeigeführt worden waren, mit Heftigkeit aufgenommen, wobei man mit 2 Zentner schweren Granaten schoß.

Angesichts seiner rettungslosen Lage hatte Kreegel bereits am 2. Juli versucht, einen Boten nach Schweidnitz zu schicken, um die dort liegenden Schweden zum Entsatz aufzufordern, er war aber von den Kaiserlichen abgefaßt worden. Die Not der Belagerten stieg jetzt von Tag zu Tag, denn abgesehen von der andauernden Beschießung hatten die Kaiserlichen auch an verschiedenen Orten Minen gelegt und gesprengt, wodurch an den Außerwerken des Schlosses großer Schaden angerichtet worden war, dennoch war der Mut der Schweden noch nicht gebrochen, sie machten mehrere Ausfälle und brachten bei einem derselben den Kaiserlichen einen Verlust von 20 Mann bei. — Am 5. Juli beschloß der Feldmarschall einen allgemeinen Sturm gegen das Schloß, Trumpeter, Geergehör und Reiter rückten gegen Abend vor das Schloß, doch kam es zu einem Sturme noch nicht, denn nachdem der Hauptmann Stössel vom Löwensteinschen Regimente mit mehreren seiner Musketiere im Schloßwalle erschossen worden war, und einen anderen Hauptmann sein eigenes Pferd schwer verletzt hatte, zogen sich die Kaiserlichen ohne ersichtlichen Grund zurück, die Beschießung dauerte aber fort, wobei sich besonders wirksam die Mörser erwiesen, die hinter Erdwerken auf der Oberlangengasse eingegraben waren. Ein neuer Sturm erfolgte in der Nacht des 6. Juli von 11 bis 1 Uhr nachts, wobei die Kaiserlichen unerschrocken vorgingen und zunächst die an der Nordseite des Schlosses nach der Junkerngasse zu gelegene Schanze erstürmten, große Verluste hatten dabei den Stürmenden die nie fehlenden Kugeln eines ehemaligen Wildschützen, der von den Kaiserlichen zu den Schweden desertiert war, zugefügt. Zwar brachte auch dieser Sturm das Schloß noch nicht in die Hände der Belagerer, doch war es klar, daß sein

Fall in kürzester Zeit erfolgen mußte, denn nicht nur dauerte die Beschießung ununterbrochen fort, sondern es flogen auch mehrere Minen unter großen Verlusten der Schweden in die Luft. In der Erkenntnis, daß ein Entsatz nicht zu erwarten sei, begann Kreegel am 13. Juli die Affordverhandlungen, nachdem seinem Abgesandten neu angelegte Minen gezeigt worden waren. Die Kapitulation erfolgte noch am selben Tage, nachmittags 4 Uhr, in Folge derselben zog Kreegel mit dem Reste der Besatzung am 14. Juli früh 6 Uhr aus dem Schlosse, ausgeschlossen von dem freien Abzuge waren die aus den kaiserlichen Erblanden stammenden Soldaten, die ins Heer Montecucolis eintreten mußten, ferner ein Student, der den Schweden wiederholt Spionsdienste geleistet hatte, und der oben erwähnte ehemalige Wildschütze; beide wurden an Weiden in der „Kaldaune“ aufgehängt. Hauptmann Kreegel durfte 6 Pferde und einen Wagen mit seinem Gepäcke mitnehmen, die übrigen Offiziere je 1 Pferd, alles übrige mußte zurückgelassen werden. Unter Eskort wurden die Schweden nach Glogau gebracht, von wo die Geleitsmannschaften am 25. Juli nach Frankenstein zurückkehrten.

Unmittelbar nach dem Abzuge der Schweden begannen die Kaiserlichen am 15. Juli mit der Zerstörung der Schanzen und Außenwerke, dann wurde der große runde Turm an der Nordseite des Schlosses, der erst 1612 erbaut und als Schloßküche benützt worden war, mit Pulver gesprengt. Am nächsten Tage begann das Zerstörungswerk am eigentlichen Schlosse, nachdem der Feldmarschall die oben erwähnte Metalltafel über dem großen Portalbaue hatte entfernen lassen; Bürger und Bauern, die zum Zerstörungswerke befehligt worden waren, schleppten die vorhandenen Vorräte von Heu, Stroh und Getreide und alles, was ihnen brauchbar schien, aus dem Schlosse, worauf es im Innern ausgebrannt wurde. Nachdem dann von Glaz 50 Zentner Pulver herangebracht worden waren, sprengte man am 31. Juli den runden Turm an der Südostseite des Schlosses, wobei der obere Teil desselben und die nach

Dem Glazer Tore zu gelegene Mauer zur Hälfte einstürzte, gleichzeitig kam auch die mit ihm zusammenhängende halbe Seite der südlichen Schloßmauer zum Falle. Am 4. August flog das halbzerstörte Rondel „Rabenturm“ in die Luft, dagegen vermochte eine Tonne Pulver dem Portalbaue keinen Schaden zuzufügen. Die Zerstörung des Schlosses war übrigens keine vollständige, denn eine bald darauf angefertigte Abbildung desselben¹⁾ zeigt zwar, daß die drei Türme desselben ihrer Helme beraubt sind, läßt aber die hohen Dächer des Ostflügels und die Zugangsbrücke zum Eingangsturme noch deutlich erkennen, es ist daher wahrscheinlich, daß die Aufnahme nach 1651 oder 1661, wo das Schloß zur Wohnung des Landeshauptmanns notdürftig wiederhergestellt wurde,²⁾ erfolgt ist.

Im Jahre 1654 übertrug Kaiser Ferdinand III. das Fürstentum Münsterberg mit dem Weichbilde Frankenstein erb- und eigentümlich dem Reichsfürsten Johann Weikhard von Auersperg wegen seiner Verdienste um das Haus Habsburg und gestattet ihm und seinen Nachkommen den Titel „Herzog von Münsterberg“ zu führen. Am 17. August 1654 erfolgte auf dem Schlosse zu Frankenstein die Huldigung der Stände vor dem Bevollmächtigten des Fürsten Auersperg: dem Grafen Christoph Leopold v. Schaffgotsch (dem Sohne des 1635 zu Regensburg hingerichteten Freiherrn Hans Ulrich) und den Räten der kaiserlichen Oberamtsregierung zu Breslau: Otto Freiherr von Nostitz, Georg Höpfner von Greifenstein, Michael Wetli von Saalhausen. Ein Mitglied des Hauses Auersperg erschien persönlich in seinem Fürstentum Münsterberg im Anfange des 18. Jahrhunderts, es war dies Fürst Heinrich Joseph Johannes (1713--1783); als er 1715 nach Schlesien kam, gestiel ihm die Lage der Stadt Frankenstein und des

¹⁾ Fr. W. Werner: *Typographia Silesiae* unter der Überschrift: Schloß in Frankenstein nach der Zersprennung.

²⁾ Schilling ad a. 1661: „Diß Jahr ist daß fürstliche Schloß allhier, welches Ao. 1646 zersprenget und außgebrant, wiederumb etwas zu bawen angefangen worden.“

Schlosses so gut, daß er beschloß, dasselbe als fürstlichen Wohnsitz wieder herzustellen. Er hielt sich auch fast ein Jahr in Frankenstein auf, weil aber der größte Teil der Zimmer im Schlosse in Folge der Verwüstungen des Jahres 1646 unbewohnbar war, begann er mit der Wiederherstellung desselben und zwang auch die Bürgerschaft der Stadt zu Geldbeiträgen, nachdem er aber 8000 Taler für die Reparaturen vorausgab hatte, gab er die Weiterführung der Arbeiten auf, die Amts- und Landeskanzlei blieb aber noch immer im Schlosse bis zum Jahre 1728, wo Fürst Heinrich das Caspar von Dittelsche,¹⁾ früher von Gillersche Haus auf der Schloßfreiheit kaufte und dasselbe zum Fürstlich Auerspergschen Regierungsgebäude umbaute, 1797 kaufte es die Münsterberg-Gläzer Fürstentums-Landschaft von dem Standesherrn Grafen Ludwig Friedrich Wilhelm von Schlabrendorf und machte es zum Dienstgebäude der Landschaft. Mit der Nachricht, daß im Jahre 1784 die Dächer des Schlosses durch ein Feuer zerstört wurden, schliesse ich die Geschichte des neuen Schlosses. Besitzerin des Schloßberges und der Schloßruine ist gegenwärtig Erzellenz Frau Gräfin Anna von Deyn, geb. Gräfin Schlabrendorf.

Verzeichnis der Landeshauptleute
auf Burg Frankenstein
a) im 14. und 15. Jahrhunderte.

Nachdem Kaiser Karl IV. von Heinrich v. Haugwitz die Pfandherrschaft über Stadt und Weichbild Frankenstein und das Klosters Kamenz am 12. November 1348

¹⁾ Das Grabdenkmal des Fürstlich Auerspergschen Regierungsrates Caspar Ignaz von Dittel († 6. Dezember 1747) und seiner Frau Karoline geb. von Roschau am Eingange der Himmelfahrtskapelle der katholischen Pfarrkirche von St. Anna ist beschrieben bei Kopiez, Kirchengeschichte, p. 164.

erhalten und 1351 das ganze Frankensteiner Land erb- und eigentümlich für die Krone Böhmens in Besitz genommen hatte, ernannte der jedesmalige König von Böhmen die Landeshauptleute, welche in seinem Namen die Landesverwaltung in Stadt und Weichbild Frankenstein mit dem Sitze auf Burg Frankenstein und nach dem Tode des letzten Pfälzenherzogs Johann von Münsterberg († 1428) auch die des Fürstentums Münsterberg führten. Aus den vorhandenen Urkunden habe ich die folgenden Hauptleute festgestellt:

1. Ritter Albert von Crenwitz (Crenowicz), 1340.
2. Heinrich von Haugwitz (Hugewicz), 1349.
3. Rüdiger von Haugwitz, 1349, 1351, 1352, 1355.
4. Dyrslaus von Krawarn (de Cwarar), 1364.
5. Potha oder Puotha von Czastalowicz (Czastolowiz, Tschaschtolowicz), 1369 als Hauptmann von Glaz und Frankenstein, als Frankensteiner Hauptmann 1374, 1376 (in castro civitatis prenotate), 1378 erwähnt. Er ist zwischen 1399 und 1403 gestorben.
6. Hensel von Lichtenburg, genannt von Bötttau oder Hensel von Leuchtenburk, Fetow genannt, markgräfl. mährischer Hauptmann, 1379.
7. Heinrich von Donyrn, 1389; er entstammte dem in der Grafschaft Glaz vorkommenden Zweige der heutigen Grafen von Dohna. Mit Heinrich von Donyrn, dem Sohne Friedrichs, erlosch der Mannesstamm der Donyrn in der Grafschaft um 1470, die Erbtöchter Anna verheiratete sich mit Georg von Stillfried, und dieser wurde am 3. Mai 1472 mit Neurode, dem Erbbesitzer der Donyrn, belehnt. (S. Blazek: Der abgestorbene Adel der preussischen Provinz Schlesien. I. Teil. Nürnberg 1887).
8. Stephan Poduschka (Poduska) von Martiniz, 1390, 1394, 1396. Er wurde im Anfange des Jahres 1397 von seinem Nachfolger, Herzog Johann von Troppau, mit mehreren anderen Adligen, die dem Könige Wenzel von Böhmen verhaftet waren, auf dem Karstein in Böhmen ermordet.
9. Johann, Herzog von Troppau, Herr zu Ratibor, böhmischer Oberhofmeister und Landeshauptmann zu Glaz und Frankenstein, 1397, als Hauptmann von Frankenstein

allein: 1398, 1399, 1403. 10. Heinrich von Reibniß (Reybenicz, Rybenicz), 1403 (in magna stuba castri Frankensteyn); er scheint nur in Verhinderungsfällen des Herzogs Johann Urkunden, die auf das Frankensteiner Weichbild bezug hatten, ausgestellt zu haben. Denn schon am 26. April 1405 zeichnet der Herzog wieder als Hauptmann von Glatz und Frankenstein. Die letzte von ihm ausgestellte Urkunde datiert vom 24. Oktober 1418, bei der bemerkenswert der Umstand ist, daß in ihr unter den Zeugen angegeben sind: Ritter Bernhard von Snellinstein, Hauptmann zu Glatz, und Peter von Kunzendorf, Hauptmann zu Frankenstein. Der Ritter Bernhard von Snellinstein (Schnallenstein) gehört, wie sein Wappen und Siegel zeigt, der Familie Gluboz oder Glawbus (Glaubitz) an, die Erbherrn in Gallenau und Mittelwalde waren: Snellinstein nennt er sich als Besitzer der Burg Schnellen- oder Schnallenstein, die zwischen Rosental und Seitendorf (Kreis Habelschwerdt) lag. 11. Peter von Kunzendorf, Erbherr von Paulwitz, 1418. 12. Puota von Czastalowicz, 1423, 1427. Ihm überließ Kaiser Sigismund als König von Böhmen im Jahre 1431 pfandweise für 9600 Groschen Stadt und Burg Glatz, Stadt und Burg Frankenstein, das Städtchen Wünschelburg und das Kloster Kamenz mit allen Zubehörungen und Herrschaften und den unterstehenden Kirchen. 1443 sind diese Pfandobjekte im Besitze des Hinko Kruschina von Liechtenburg, der als arger Räuber und Landeschädiger vom Bischofe Konrad von Breslau bekämpft und gezwungen wird, der Pfandschaft zu entsagen, worauf sie der Bischof dem minderjährigen Könige Ladislaus Posthumus von Böhmen zurückgibt, der aber schon 1443 (siehe p. 230) das Fürstentum Münsterberg dem Herzoge Wilhelm von Troppau überließ. 13. Ritter Raimund von Czirn, 1453. 14. Georg von Bodiebrad und Cunstadt, Vormund des Königs Ladislaus von Böhmen, Pfandbesitzer des Fürstentums Münsterberg, der Stadt und Burg Frankenstein, erster Graf von Glatz, 1455. 15. Hans von Warnsdorf, Haupt-

mann zu Glas und Frankenstein, 1457, 1461, 1465. 16. Nikolaus Zypfer von Camenz, 1462. 17. Hans von Domancz, genannt Schrepirdorf, 1494, 1498. Die Domanze gehören dem schlesischen Uradel an, ihren Namen führen sie von dem gleichnamigen Dorfe im Schweidnitzer Kreise, kommen jedoch zumeist im Frankensteiner Reichbilde vor. Hans Domancz kauft 1393 Schräbsdorf, 1498 ist der oben genannte Hauptmann Hans von Domancz, genannt Schrepirdorf, im Besitze dieses Dorfes. Über ihn erfahren wir durch eine Urkunde des Frankensteiner Pfarrarchivs, die mit den übrigen Urkunden und Handschriften desselben gegenwärtig im Diözesanarchive zu Breslau aufbewahrt wird, daß er 1498 excommuniciert war, weil er die dem Altaristen Kerzel gehörigen Altarzinsen trotz wiederholten Mahnungen nicht gezahlt hatte. Im Auftrage des Breslauer Offizials Johannes Böhm hatte ihm der Hebdomadarius der Frankensteiner Pfarrkirche am 30. September 1498 mitgeteilt, daß, wenn er nicht binnen 8 Tagen die Losprechung nachgesucht hätte, sein jedesmaliger Aufenthalt mit dem Interdikte belegt werden würde. Leider erfahren wir über den Ausgang nichts, daß aber derartige schwere kirchliche Strafen wegen nicht gezahlter geistlicher Abgaben öfters verhängt wurden, ist bekannt. So erfahren wir aus einer Urkunde vom 10. November 1424 (K—U Nr. 326), daß Bischof Konrad von Breslau die Pfarrer von Baumgarten, Frankenberg und Stolz beauftragt, die Scholzen und Bauern in Gierichswalde, Baumgarten, Grochau, Paulwitz, Frankenberg, Kiegersdorf, Banau, Johnsbach, Harta und Altmannsdorf durch Androhung der Excommunication zur Zahlung der Zehnten an das Stift Kamenz zu zwingen; sollten die Bauern binnen acht Tagen nicht Zahlung leisten, so sollten die Pfarrer in den betreffenden Kirchen am nächsten Sonntage von der Kanzel feierlich die Sentenz verkündigen.

b) Verzeichnis der Landeshauptleute
auf Schloß Frankenstein
im 16. und 17. Jahrhundert.

18. Hans Abschaz von Schittelau (Schittelow), 1502. 19. Christoph Razborower=Przbitow, vor 1526. 20. Ritter Nicolaus von Burghaus, 1529 († 1552). 21. Balthasar von Tschischwitz auf Gebersdorf (Gabersdorf), 1543—1547 († im Juli 1547). 22. Heinrich von Dobeneck, 1548—1550. 23. Hans von Oppersdorf, 1550—1551. 24. Georg von Oppersdorf, 1551—1552. 25. Hans Reder von Hennesdorf, 1552—1555. Nach Schillings Angabe war sein Wappen im Rittersaale des Frankensteiner Schlosses zu sehen gewesen. Er starb am 7. Oktober 1581 im Alter von 73 Jahren und wurde in der hiesigen Pfarrkirche begraben, in deren Nähe er auf der Schloßfreiheit ein Haus besaß. 26. Paul Twardawecz von Twardawa auf Przedborow, 1556. 27. Sigmund Warkofsch von Neobschük zu Schwesterwitz, 1556—1558. 28. Hans Hoberg (Hohberg) auf Giersdorf, 1558—1562. Schilling berichtet, daß sein Name mit der Jahreszahl 1558 im Saale des Schlosses angeschrieben gewesen sei; er sei von Reichenbach nach Frankenstein gekommen und habe als Hauptmann die Bürger der Stadt und die Bauern in Zedel „geplagt“ wegen der Gärten, die sie widerrechtlich auf der Aue errichtet hatten. Sie mußten die Gartenzäune umlegen und Strafe zahlen, weil sie gegen das Auenrecht des herzoglichen Hauses gesündigt hätten. Hinzufügen will ich noch, daß nach Kobliß's Angabe der Rat von Frankenstein im Jahre 1603 sein Auenrecht auf dem Gickelsberge den Leuten, die anliegende Gärten besaßen, verkauft habe. 29. Mattheß Schambor, 1562—1569. 30. Joachim Domanz auf Beerdorf und Schräbsdorf, 1569. Nach Kobliß's Angabe starb er am 6. Februar 1590 zu Breslau, der letzte seines Geschlechts „so über 1200 Jahre alt sein soll“ (s. Nr. 17). Er wurde in

der Frankensteiner Pfarrkirche am 20. Februar beigelegt, wo noch im 17. Jahrhunderte sein Wappen zu sehen war, „seine Leichen- oder Ehrenfahne aber ist herabgefallen“, sagt Kobliß. 31. Sigismund, Ritter von Burghaus auf Stolz, Herr auf Schildberg, Schönjohnsdorf, Peterwitz und Löwenstein, 1570—1580. Er war 1531 geboren, starb am 14. Mai 1587, 56 Jahre alt, nachdem er 1580 auf sein Amt als Landeshauptmann resigniert hatte. Schon im Jahre 1569 (s. p. 90) hatte er die Herrschaft Stolz bei dem damaligen Verkaufe der herzoglichen Kammergüter erworben. 32. Fabian von Reichenbach auf Peterwitz, als Hauptmann am 2. Oktober 1581 installiert, bekleidet er das Amt bis zu seinem am 21. März 1605 auf Schloß Frankenstein erfolgten Tode, alt 58 Jahr. 33. Hans von Mettich, Tschetscher genannt, auf Schräbsdorf und Wirspel, 1605—1617. Er starb am 7. Dezember 1621 im Hause des Prälaten von Heinrichau auf der Schloßfreiheit, 45 Jahre alt, nachdem er 1617 vom Kaiser Matthias seine Entlassung, wahrscheinlich wegen Kränklichkeit, erbeten und erhalten hatte. Während seiner Krankheit hatte der Abt Nikolaus von Heinrichau unter dem Namen „Amtsverwalter“ die Geschäfte der Landeshauptmannschaft geführt. 34. Nikolaus, seit 1615 Freiherr, von Burghaus auf Stolz, nach Kobliß am 2. Februar 1618 (nach Sinapius fälschlich am 6. Februar) installiert in der Landstube des Frankensteiner Schlosses durch eine kaiserliche Kommission, worauf ein Bankett der Landstände folgte. Er starb nach Kobliß am 1. Mai 1619 (nach Sinapius am 1. Juli) in Breslau auf dem Kaiserhofe im Alter von 57 Jahren und wurde am 27. August d. J. in der Gruft der Kirche zu Polnisch-Neudorf, die er hatte anlegen lassen, beigelegt. Die Amtsgeschäfte hatte nicht er, sondern der Abt Fabian von Kamenz als Verwalter geführt, da aber, nachdem sich die Mehrzahl der protestantischen schlesischen den böhmischen Ständen beim Ausbruche des 30jährigen Krieges angeschlossen und durch eine besondere Konvention bestimmt hatten, daß

kein Katholik eine Hauptmannsstelle bekleiden dürfe, so legte Abt Fabian sein Amt nieder, und es folgte 35. Nikolaus, Freiherr von Burghaus auf Stolz (geb. 31. Juli 1591), des vorigen Sohn, installiert am 17. August 1620, amtiert bis 1621. 36. Sigismund, Freiherr von Bock auf Habendorf, Rosenbach und Güttnansdorf, installiert am 7. November 1621, amtiert bis 1630. Nach seinem Tode wurde 37. Nikolaus von Burghaus wieder als Landeshauptmann am 19. Februar 1630 installiert, amtiert bis 1637, wird am 21. Juli 1637 vom Kaiser seines Amtes enthoben. Über die Gründe für diesen Vorgang erfahren wir nichts, Schilling, Koblig und Sinapius schweigen sich hierüber aus, ich vermute, daß Burghaus als Freund des 1635 zu Regensburg als Vertrauter Wallensteins hingerichteten Freiherrn Hans Ulrich von Schaffgotsch am kaiserlichen Hofe verdächtigt worden war. Burghaus starb am 17. Februar 1640 zu Strehlen und wurde am 19. März wie sein Vater in der Familiengruft zu Polnisch-Neudorf beigesetzt. Über seine Söhne Franz Sigmund, der fürstlich Auerspergerscher Regierungsrat war, und Karl Nikolaus ist auf p. 129, 233, 234 berichtet worden, hinzufügen will ich noch, daß, nachdem die Familie Burghaus 1615 vom Kaiser Matthias in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden war, Kaiser Leopold I. den Nikolaus Konrad von Burghaus (geb. 5. April 1659, † 15. Dezember 1697) 1691 in den von seinen Vorfahren geführten, zeitweise aber abgelegten Reichsgrafenstand wieder einsetzte (Sinapius I. p. 19). Dieser Burghaus war damals Erbherr der freien Herrschaften Sulau und Friedland, Herr auf Stolz, Giersdorf und Wiltsch. 38. Graf Arbogast von Annenberg, zugleich Hauptmann in Olaz, installiert am 20. April 1638. In ihrer Sitzung am 30. März 1638 hatten die Landstände den Kaiser Ferdinand III. um einen in loco, d. i. in Frankenstein, residierenden und im Fürstentum Münsterberg angesessenen Adligen als Landeshauptmann zufolge der Landesordnung Kaiser Maximilians II. vom 30. Mai 1570 (s. p. 126) gebeten, der Kaiser war jedoch infolge

politischer Erwägungen auf diese Bitte nur teilweise eingegangen und hatte als in Frankenstein residierenden Hauptmann ernannt 39. Christoph Ferdinand von Boppel, Freiherr von Lobkowitz, 1638—1641 und von 1648—1652. Installiert wurde er am 30. April 1638 im Schlosse zu Frankenstein, er war nach Koblitz's Angabe „ein feiner, gelährter und glimpflicher Herr, so dem Fürstentumb gar wol vorgestanden.“ Die häufige Anwesenheit der Feinde in Schloß und Stadt Frankenstein machten seine Stellung als Landeshauptmann beschwerlich und gefährlich, weshalb er im Jahre 1641 den Kaiser um seine Entlassung bat, als ihm durch kaiserlichen Befehl d. d. Regensburg 9. Dezember 1641 diese erteilt wurde, reiste er am 18. Dezember mit seiner Familie von Frankenstein ab, kehrte jedoch nach Abschluß des westfälischen Friedens 1648 nach Frankenstein zurück und blieb Landeshauptmann bis 1652. 40. Jaroslaus Julius Freiherr von Colowrat, 1642. Nach der Abreise des Freiherrn von Lobkowitz wurde am 20. Januar 1642 Colowrat durch den Glazer Hauptmann, den Reichsgrafen von Amnenberg, auf dem Frankensteiner Schlosse feierlich installiert, da er aber noch im Jahre 1642 vom Kaiser zum Obersten eines Reiterregiments ernannt wurde, gab er seine hiesige Stelle auf und nahm am Kriege aktiven Anteil; im Jahre 1646 nahm er an der Belagerung des Frankensteiner Schlosses teil. Während der Abwesenheit Lobkowitz's und Colowrat's führte der Abt Simon von Kamenz die Geschäfte der Hauptmannschaft als Amtsverwalter, bis Lobkowitz 1648 diese wieder übernahm und bis 1652 fortführte. 41. Christoph von Rimplsch, auf Raubitz, Wonwitz und Klein-Belmsdorf, 1652—1661. Er wurde am 28. Februar 1652 von den Räten des kaiserlichen Oberamts in Breslau: Graf von Oppersdorf und Hermann Lefzge in Frankenstein installiert. Nach seinem Tode führte Abt Rüdiger von Kamenz bis 1663 die Geschäfte der Hauptmannschaft, ihm folgte als Amtsverwalter der Abt Melchior von Heinrichau. Dieser Wechsel in der Verwaltung des Fürstentums zwischen den Abten von

Heinrichau und Kamenz dauerte auch dann noch fort, als das Fürstentum Münsterberg mit dem Weichbilde Frankenstein 1654 in den erblichen Besitz der Reichsfürsten von Mersperg übergegangen war, doch bezog sich die Amtsverwaltung der Prälaten mehr auf den Vorsitz und die Ausübung der den Landständen seit 1570 zustehenden Befugnisse, während die eigentliche Regierung des Fürstentums und die Justizhoheit den Räten der Merspergischen Regierung in Frankenstein oblag. Erst die Besitzergreifung Schlesiens durch die Krone Preußens (1763) machte der Amtsverwaltung der beiden Prälaten ein Ende und beseitigte die Einrichtung der Landstände, ohne jedoch vorläufig die Merspergische Regierung abzuschaffen (s. p. 178).

C. Der „schiefe“ Turm.

Ein Wahrzeichen der Stadt Frankenstein und unzweifelhaft ihr ältestes Bauwerk ist der sogenannte „schiefe“ Turm an der Nordostecke der katholischen Pfarrkirche von St. Anna. Über seinen Ursprung sind nur Vermutungen gestattet, doch läßt sich wohl annehmen, daß er der letzte Rest der älteren Burg, ein sogenannter „Bergfried (bercvrit, bervrit)“, d. h. ein zum Schutze einer Burg oder einer Stadt dienender Turm war. Der Eingang zu solchen Bergfried, welche gewöhnlich aus mehreren Stockwerken bestanden, war stets ziemlich hoch angebracht und nur auf Leitern zugänglich, um einerseits das Nachdringen stürmender Feinde zu verhindern, andererseits den in unteren Räumen, dem Verliese (oubliettes), befindlichen Gefangenen eine Flucht unmöglich zu machen. Die Grundmauern des schiefen Turmes bilden im unteren Stockwerke ein Gewölbe, in das man nur von oben gelangen kann, und das jedenfalls in Zeiten, wo der Turm noch nicht kirchlichen

Zwecken diente, als Gefängnis benützt wurde, der hochgelegene Zugang ist jetzt vermauert, aber durch eine Nische markiert. Die ungemein starken Steinmauern dieses Bauteiles haben eine Dicke von fast 4 Metern, weiter oben, wo die Ziegelmauer einsetzt, sind sie noch $1\frac{1}{2}$ Meter stark. Dafür, daß wir es bei diesem Turme nicht mit einem schon bei seiner Erbauung für einen kirchlichen Zweck bestimmten Gebäude zu tun haben, spricht schon seine äußere Erscheinung. Die unten etwa 10 Meter hohe Mauer ist augenscheinlich aus dem Glimmergestein des nahen Gebirges im 14. Jahrhunderte errichtet und weit älter als die oberen Stagen, wir sehen in ihm die letzten Reste des ehemaligen Bergfrieds. Jüngeren Ursprungs ist die in diese Steinmauer eingebaute Ziegelmauer, welche dieselben glasierten Ziegeln wie die gegenüberliegende Wand der Pfarrkirche zeigt, es wird also dieser Teil des Turmes, nachdem der obere Teil des Bergfrieds abgetragen war, zur selben Zeit als Glockenturm eingerichtet worden sein, als die Pfarrkirche erbaut wurde, also am Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts.¹⁾ Die dritte Etage, eine jüngere Ziegelmauer, liegt noch außerhalb des Lotes, muß also schon vor 1592 und 1598 errichtet worden sein, über ihr erhebt sich dann die im Jahre 1860 nach dem Brande des Jahres 1858 neu erbaute, senkrechte Ziegelmauer.

Die schiefe Gestalt des Turmes hat schon früh die Frage hervorgerufen, ob der Turm wie der ihm sonst ganz unähnliche, runde Turm zu Pisa vom Baumeister absichtlich schief erbaut worden ist,²⁾ oder ob er infolge einer Erdsenkung seine jetzige Gestalt erhalten hat. Für die erste Annahme spricht nichts, für die zweite alles, insbesondere die vorhandenen geschichtlichen Zeugnisse. Koblitx erzählt, daß am 15. September 1590 in Franken-

¹⁾ Kopicz: Kirchengeschichte, Baugeschichte der Pfarrkirche, p. 156, 331 ff.

²⁾ Die neuesten Untersuchungen ergeben, daß auch dieser Turm durch Senkungen der Fundamentmauern seine gegenwärtige Gestalt bekommen hat.

stein ein Erdbeben bemerkt worden ist, von den augenblicklichen Folgen desselben erwähnt er aber nichts, später berichtet er aber, daß in der Faste des Jahres 1592 Senkungen des Turmes festgestellt worden seien, infolgederen die Gewölbe im Unterraume desselben geräumt werden mußten; von da ab senkten sich die Fundamente des Turmes, wenn auch allmählich, aber doch bemerkbar, und im November 1598 so plötzlich, daß sich der Turm $1\frac{1}{2}$ Elle gegen die damalige Lochgasse zu neigte, und in dieser Lage steht er noch heut. Schilling, ein geborener Frankensteiner, geboren 1580, der seit 1607 in seiner Vaterstadt als Arzt praktizierte, weiß zwar nichts von dem Erdbeben des Jahres 1590, was ihn vielleicht als zehnjährigen Knaben auch nicht interessiert haben dürfte, berichtet aber ausführlich über die Senkungen des Jahres 1598 mit folgenden Worten: „Im November (1598) ist der Glockenthurm alhir etwas abgewichen oder gesunken, das er sich in die $1\frac{1}{2}$ ellen weit hinüber gegen Thomas Gebhardts Hause bis auf heut neiget“ und fährt dann weiter fort: „Im December (1598) lißen die kirchenväter H. Salomon Wengler und George Wirth den grossen Schwibbogen, der von der pfarkirchen aufn Glockenthurm lange Zeit gegangen war und sehr rissig war, durch Caspar Zappen den mawrer alhir einhacken.“ Mit Rücksicht auf die unanfechtbaren Angaben unser beiden einheimischen Chronisten werden wir wohl annehmen müssen, daß der Turm seine schiefe Gestalt infolge des Erdbebens vom Jahre 1590 und die darauffolgenden Senkungen der Jahre 1592 und 1598 erhalten hat.

D. Die Rathäuser der Stadt Frankenstein.

Wie in allen anderen deutschen Städten war auch in Frankenstein bei der Stadtanlage ein Raum für das Rathaus (*curia, aula praetoria* oder *praetorii*) in der Mitte des Marktplazes bestimmt; da die für Errichtung der neuen Stadt bestimmte Fläche, soweit sie aus den

vorhandenen Stadtmauern erkennbar ist, nicht groß, und die Zahl der Bürgerschaft jedenfalls unbedeutend war, so läßt sich wohl schließen, daß das bei der Stadtgründung nach 1266 angelegte Rathaus klein, von Holz und schmucklos gewesen sein wird. Als dann die Stadt am Ende des 13. oder im Anfange des 14. Jahrhunderts mit festen Mauern umgeben wurde und eine landesherrliche Burg erhielt, wird auch ein neues, massives Rathaus in größeren Raumverhältnissen erbaut worden sein. Es lassen sich demnach für Frankenstein urkundlich drei Rathäuser nachweisen: das erste, vor 1300 angelegte, bestand bis ins 16. Jahrhundert, das zweite in den Jahren 1533 und 1534 erbaute, dann im Jahre 1827 umgebaute und erweiterte, wurde durch den Brand des Jahres 1858 zerstört, darauf folgte als drittes das in der Zeit von 1862—1864 errichtete stattliche Gebäude, das noch heut eine Zierde der Stadt Frankenstein ist.

a) Das älteste Rathaus der Stadt.

Über dasselbe ist nur wenig bekannt, da, wie ich schon öfters erwähnt habe, die ältesten Stadtbücher, die uns über seine Bauzeit sicherlich Auskunft geben würden, verloren sind. Die erste urkundliche Erwähnung eines Rathauses in Frankenstein geschieht durch eine Urkunde vom 1. September 1345¹⁾, in derselben verkauft Benuschius, Erbherr von Löpliwoda, mit Zustimmung seiner Brüder Albert und Johannes Seckil die vierte Brotbank vor dem Rathause zu Frankenstein, links gelegen, an Martin, den Sohn des Konrad Grimme, und dessen Frau Agnes. Eine Urkunde vom 19. Dezember 1403²⁾ ist auf dem Frankensteiner Rathause (off unserm rothawse) von dem Frankensteiner Landeshauptmann Heinrich von der Reibnitz in Gegenwart der dortigen Ratmannen: Frenczil Kurfjener (Kürschner), Hamus

¹⁾ Abschrift bei Koblig. Kopiez, Kirchengeschichte, p. 487.

²⁾ R—II Nr. 304.

Ludwig, Niclos Syfrid und Hannus Gutmann gegeben; in ihr wird ein gütlicher Vergleich zwischen dem Abte Johannes von Ramenz und den adligen Gebrüdern Streit (Stryt)¹⁾: Zacher, Konrad, Wilrich und Bartusch, betreffend einen Acker in Pilz und einen Hühnerzins von diesem Dorfe genehmigt. Daß dieses Rathaus im 14. Jahrhunderte bereits massiv erbaut und mit einem Turme versehen war, erhellt aus dem schon oft zitierten Ratsprotokolle vom Jahre 1386 (s. p. 89, 169), in dem gesagt ist, daß ehrlose Bürger in dem Gewölbe auf dem Ratsturme und nicht in dem unter demselben befindlichen gefangen gesetzt werden sollen, außerdem ersehen wir aus dem Protokolle, daß vor dem Rathause eine Freitreppe angebracht war, wie dies auch in anderen Städten z. B. in Strehlen und auch bei dem hiesigen zweiten Rathause der Fall war, denn nur so lassen sich die Worte des Protokolls, daß der Dünger der städtischen Pferde entweder unter dem Rathause oder vor demselben gesammelt werden soll, erklären.

Mehr können wir über dieses älteste Rathaus der Stadt nicht berichten, dasselbe wurde 1532 durch einen Brand vernichtet, der einen Neubau nötig machte.

b) Das jüngere Rathaus, erbaut 1532—1534.

Wahrscheinlich noch im Jahre 1532 wurde ein Neubau begonnen und in den Jahren 1533 und 1534 vollendet. Das Rathaus war in seinen unteren Räumen gewölbt und stellenweise gemalt, es hatte, wie das ältere Rathaus, an der Nordseite eine Freitreppe, von der man nach rechts zu in das Rathaus eintrat, ein Werkstück mit der Jahreszahl 1534 im Gewölbe bei der Stadtwage, die sich damals und noch im 17. Jahrhunderte im Rathause befand, zeigt den Schluß der Bauzeit an. Näheres über die künstlerische Ausschmückung der Freitreppe und

¹⁾ Das Wappen der Familie Streit s. bei Kopitz, Kirchengeschichte, p. 581 Anm. 3.

anderen Einzelheiten des Baues erfahren wir aus dem Kontrakte, den der Rat am 2. September 1534 mit dem Glazer Steinmetz Wenzel Colter abschloß. Derselbe übernahm kontraktlich die Verpflichtung, an der Nordseite des Rathauses die Freitreppe nach einem eingesandten Modelle so zu erbauen, daß sie „zwei Scheffte¹⁾ und Stufen mit sambt der Ausladung einer halben Ellen“ haben sollte. An der Treppe sollten das Stadtwappen und „welsche Kannen“, alles aus Stein, über der Eingangstür des Rathauses das fürstliche Wappen mit Helm und Schild angebracht werden; im Innern des Gebäudes sollte der Meister eine „Schnecke“ mit 4 Türmen und zwei Gängen bauen, alles, auch die „Staffeln“ (Stufen) von Stein. Für diese Arbeit sagte der Rat dem Meister 100 schwere Mark (3000 Mk.) zu, auch ließ er auf städtische Kosten die Steine anfahren und lohnte die Maurer und Handlanger aus. Gleichzeitig mit dem Baue des Rathauses erfolgte die Errichtung des Ratsturmes, der durch den Brand des Jahres 1532 ebenfalls schwer beschädigt worden war, gerade dieser Bau verursachte besondere Schwierigkeiten, da infolge des sumpfigen Untergrundes der Turm auf einen Koft von Erlenholz gesetzt werden mußte, indessen war der Bau 1534 vollendet und die neue Stundenglocke, welche anstelle der 1532 durch den Brand zerstörten gegossen worden war, trug die Jahreszahl 1534. Im folgenden Jahre 1535 wurde unter dem neuen Rathause nach dem Muster anderer Städte vom Räte ein „Schweidnitzer“ Keller als Ausschankstätte für hiesige und fremde Biere eingerichtet, doch wurde derselbe von der Bürgerschaft wenig besucht und ging schon 1569 als Schanklokal ein, seine Räumlichkeiten, die bisher heiterer Geselligkeiten

¹⁾ Otto: Archäologisches Wörterbuch der in den Schriften über mittelalterliche Baukunst vorkommenden Kunstausdrücke, Leipzig 1857. Schaft (scapus) bezeichnet den mittleren, cylindrischen Hauptteil einer Säule. Schnecke escalier à vis ist eine Wendeltreppe. Über den Ausdruck „Kanne“ geben die archäologischen Wörterbücher nichts an, wahrscheinlich sind darunter kannen- oder wasenartige Schmuckstücke auf dem Treppengeländer zu verstehen.

gewidmet gewesen waren, ließ der Rat 1569 in jene Gefängnisse umwandeln, von denen wir unter dem Namen „Maraschke“ und „Hildebrand“ bereits gesprochen haben, und die diesem Zwecke dann bis ins 18. Jahrhundert dienten. Erst am 26. Juli 1811 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung, die geräumige, aber stets unter Wasser stehende Maraschke auszubauen und als Schanklokal zu verpachten, trotz aller Renovationen aber fand sich wegen der noch immer herrschenden Feuchtigkeit kein Pächter. Dann kamen die Kriegsjahre 1813—1815, während und nach denselben hatte die Stadt, die unter der Last der Kriegsschulden seufzte, keine Lust, Geld für das immerhin zweifelhafte Unternehmen eines Rathhausumbaus auszugeben, dieser erfolgte erst, wie wir später sehen werden, 1827, und im nächsten Jahre versetzte man auch den Rathauskeller in guten Bauzustand und versah ihn mit neuem Mobiliar, worauf er dann am 1. Mai 1828 mit der Berechtigung, städtische und fremde Biere ausschänken zu dürfen, verpachtet wurde. Bei dem Brande des Jahres 1858 blieben die Kellerräume erhalten und werden auch nach der Errichtung des neuen Rathhauses jetzt noch als Schanklokal benützt.

Aus der älteren Geschichte dieses zweiten Rathhauses haben wir nur wenig nachzutragen. Am 13. Juli 1593 wurde an demselben eine Sonnenuhr angebracht und 1596 eine neue städtische Wage aufgestellt. — Die Wage hängt mit dem „Wagerechte“ der Städte eng zusammen; unter diesem versteht man das Recht der Städte, von allen größeren und wertvolleren Handelsgegenständen, die gewogen wurden, eine städtische Abgabe zu erheben, was den Städten nicht unbedeutende Einkünfte einbrachte. Ursprünglich war das Wagerecht ein landesherrliches Recht, ein Regal, aber schon frühzeitig wurde es von den Landesherren gegen eine bestimmte Abgabe den Städten überlassen. Eine Wage muß schon in Frankenstein seit seiner Gründung bestanden haben, denn als Herzog Bolko I. am 1. November 1298 seiner Stadt Frankenstein das Niederlagerecht für Blei und Salz verließ und bestimmte, daß Waren dieser Art, wenn sie

Durch die Stadt geführt wurden, auch hier zum Verkaufe feilgeboten werden sollten, mußte notwendiger Weise auch eine öffentliche Wage vorhanden sein, die sich in den Städten fast ausnahmslos auf dem Rathhause befand. Als das neue Rathhaus 1534 seiner Bestimmung übergeben wurde, hatte man auch die Wage dort aufgestellt, die bis 1596 benutzt wurde. Eine bauliche Veränderung anderer Art ging im Jahre 1612 vor sich, indem am 7. November der steinerne Urteilstisch, vor dem den Verbrechern ihr Urtheil gesprochen wurde, und der bis dahin vor dem Rathhause in der Nähe der Fleischbänke gestanden hatte, von dort entfernt und ein neuer steinerne mit einer ebensolchen Richterbank in der Halle des Rathhauses, rechts vom Eingange, aufgestellt wurde; Grund dafür war der Umstand, daß die Fleischer an dem alten ihre Beile und Messer geschliffen und ihn stellenweise ganz ausgeschliffen hatten. — Kurz vor dem Ausbruche des 30jährigen Krieges, welcher der Stadt soviel Elend und Schaden bringen sollte, beschloß der Rat eine Erhöhung des 1533 und 1534 erbauten Rathhausturmes um 19 Ellen, dies geschah am 12. März 1618; und noch in demselben Jahre war der Bau vollendet; es maß nunmehr der Turm von seiner Basis bis zum Knopfe 52 Ellen (34,3 Meter), von denen die unteren 33 wiederhergestellt, die oberen 19 neu aufgesetzt worden waren. Das Holzwerk der beiden Durchsichten bis zum Knopfe war 38 Ellen hoch, wozu dann noch 5 Ellen vom Knopfe bis zum Stern kamen, sodaß die Gesamthöhe des Turmes von seiner Basis bis zum Stern 95 Ellen (63 $\frac{2}{3}$ Meter) betrug. Der Bau war so gefördert worden, daß am 28. Juni 1618 Knopf, Fahne und Stern aufgezogen werden konnten, die Holztheile des Turmes und der kupferne, vergoldete Knopf hatten zusammen 50 Floren gekostet. Im oberen Teile des Turmes, zunächst der Uhr, wurde ein Werkstück eingemauert, das folgende Inschrift trug:¹⁾ »Turris

¹⁾ „Ein starker Turm ist der Name Jehovahs. Dieser Turm ist wieder hergestellt worden; das von hier aus neu errichtete Mauerwerk hat eine Höhe von 19 Ellen mit einer neuen, kupfer-

robusta nomen Jehova. Haec turris restaurata: muro ulnarum supra novemdecim abhinc erecta, novoque apice, cupro obducto, condecorata. Reipublicae huic Praesidentibus: Mathaeo Stein, Consule, Mathaeo Hase, Adamo Jungio, Nicolao Leuthardt, Martino Thiele, Casparo Schlitter, Senatoribus, Henrico Schindlero, Notario. Ao. post Chrum Natum 1618.« Mit dem Turme zugleich wurden auch die oberen Teile des Rathauses einer Reparatur unterzogen, im Jahre 1620 erfolgte dann die Eindeckung desselben mit Kupfer. Gleichzeitig mit der Erhöhung des Turmes war auch die Anschaffung einer neuen Turmuhr, die 600 Taler kostete, erfolgt: am 15. März 1618 wurde das neue Uhrwerk in Gang gesetzt, das die Stunden der „halben“ Uhr, nämlich 12 Stunden, schlug, während vorher die „ganze“ Uhr, die 24 Stunden schlug, die Zeit angezeigt hatte. — Die Frankensteiner sollten sich aber nicht lange ihres neuen Uhrwerks erfreuen, denn bei dem großen Brande, der die Stadt am 3. Juni 1632 heimsuchte und den größten Teil derselben vernichtete, brannte auch der Ratsturm aus, wobei das Uhrwerk zerstört wurde. Bei der Verarmung der Stadt durch den Krieg konnte der Ersatz für die Brandschäden nur dürftig sein: der Turm erhielt anstelle des früheren Kupferdaches ein Schindeldach, das am 3. Dezember 1634 fertig wurde, an die Stelle des früheren, teuren Uhrwerks trat eine Uhrglocke, die wie in alten Zeiten wieder mit dem Hammer geschlagen wurde. Ersatz für die ebenfalls im Jahre 1632 zerstörten Uhrtafeln wurde viele Jahre später geschaffen, erst am 29. August 1653 wurden deren zwei auf den Turm gezogen, die eine nach dem Breslauer-, die andere nach dem Münsterberger Tore zu, auch die Turmuhr war in der Zwischenzeit repariert worden, sie schlug am 30. August 1653 zum ersten Male wieder die

gedeckten Spitze. An der Spitze der Stadt standen: Matthäus Stein, Bürgermeister. Ratmänner waren: Matthäus Hase, Adam Jung, Nicolaus Leuthardt, Martin Thiele, Caspar Schlitter, Heinrich Schindler, Notar. Nach Christi Geburt im Jahre 1618.“

Stunden. Die Reparatur hatte der Uhrmacher Mattheß Rosen aus Nimpfisch besorgt, nachdem der Rat von Frankenstein mit ihm am 18. Oktober 1652 folgenden Kontrakt geschlossen hatte: Der Meister soll „neue taffeln mahlen auf Mahlerart“, Zeiger und Ziffern sollen vergoldet und also eingerichtet sein, daß „die Uhr mit 4 Weisen geht“. Für seine Arbeit erhielt Rosen 30 Reichstaler.

Die Reparaturen am Ratsturm nach dem Brande des Jahres 1632 erwiesen sich aber bald als unzureichend, besonders das Schindeldach erregte seiner Feuergefährlichkeit wegen starke Bedenken, daher beschloß der Rat, den Turm nochmals zu erhöhen und dann mit einem Kupferdache zu versehen. Die Maurerarbeiten wurden dem Maurermeister Georg Grauer aus Glaz übertragen, der die Arbeit so förderte, daß schon am 28. Oktober 1661 ein neuer, vergoldeter Knopf aufgezogen werden konnte. Der Turm hatte nach seiner Erhöhung zwei Durchsichten und maß 107 Ellen = 72 Meter, davon entfielen auf das Mauerwerk von der Basis bis zum Kranze 52 Ellen, der hölzerne, mit Mauerwerk umgebene Bau über dem Kranze maß 16 Ellen, der übrige hölzerne, mit Kupfer gedeckte und vergoldete Teil bis zum Knopfe 32 Ellen, zu denen über dem Knopfe bis zur obersten Spitze des Sternes 7 Ellen hinzukommen. In den Knopf wurden gelegt: 1 ungarischer Dukaten à 2 Taler 18 Groschen, der Taler galt damals 36 Groschen, der Groschen 2 Kreuzer oder 12 Heller, ferner ein kaiserlicher Silbertaler zu 1 Taler 7 Groschen Münze, außerdem mehrere kleinere Münzen. Als dieser Knopf bei dem großen Brande des Jahres 1858 herabstürzte, fand man in ihm 3 Kapseln aus den Jahren 1661, 1718 und 1799 vor, die im Jahre 1661 eingelegte Blechkapsel enthielt 2 Pergamenthefte mit je 4 Blättern.¹⁾ Im nächsten Jahre 1662 wurde der Turm mit Kupfer abgedeckt, die Arbeit war dem Kupferschmiede Michael Dürnbacher übertragen,

¹⁾ Koptek: Kirchengeschichte, p. 223 ff., dort sind auch die Namen der Ratmänner und 24 Geschworenen angegeben.

der damit am 26 November desselben Jahres fertig wurde, Rathhaus und Turm erhielten darauf einen neuen Anstrich.

An dieser Stelle meiner Darstellung will ich auf einen geschichtlichen Irrtum hinweisen: Die nach dem Brande des Jahres 1858 aus dem Kupfer des Rathsturmes geprägte Denkmünze zeigt auf der einen Seite ein Bild des Rathhauses und des Turmes vor dem Brande mit der Umschrift: Das Rathhaus zu Frankenstein, darunter die Worte: Erbaut im Jahre 1661, in der Mitte steht: Gott Hilf. Die andere Seite der Münze zeigt die Ruine des Rathhauses und des Turmes mit einem Mauerreste oberhalb des Kranzen, die Umschrift lautet: Frankenstein. U. Zadel Durch Feuer Zerstört d. 24. April 1858, unter dem Bilde des Rathhauses liest man die Worte: Gepr. N. D. Kupfer S. Bedachung, rechts und links vom Turme steht: Gott Hilf. Die Angabe der Münze, das Rathhaus sei 1661 erbaut worden, ist falsch, in diesem Jahre wurde nur der Rathhausturm erhöht, von einem Baue des Rathhauses in diesem Jahre weiß weder die Chronik von Schilling noch die des Koblitz etwas, auch die 1661 in den Knopf gelegten Dokumente sprechen sämtlich nur von der Erhöhung des Turmes, und das von dem damaligen Landschreiber des Fürstentums Münsterberg Dr. Ferdinand August Tamer von Löwenfeld verfaßte und in den Knopf gelegte Chronogramm enthält daher nur die Worte:

Da paCeM (in virtute tua) salVator JesU
Praesidioque Tuae, haec Turris abundet opis.

Reparaturen des Knopfes wurden 1718 und 1799 vorgenommen; in letzterem Jahre herrschte unter der Bürgerschaft der Wunsch, den Knopf neu vergolden zu lassen, der damalige Magistrat erklärte aber, daß für diesen Zweck kein Geld vorhanden sei, die Folge war, daß die Bürger durch freiwillige Sammlungen das nötige Geld, ungefähr 40 Taler, aufbrachten, worauf die Vergoldung vorgenommen, und der Knopf am 30. September 1799 aufgezogen wurde, nachdem man neben den älteren

Schriftstücken vom 26. Oktober 1661 und vom 25. und 30. August 1718 auch eine von dem damaligen Frankenstein'scher Pastor Feige in deutscher Sprache verfaßte Denkschrift hineingelegt hatte, wobei alle niederen und höheren städtischen Beamten namentlich aufgeführt wurden. Das fand man in der Bürgerschaft schon etwas auffällig mit Rücksicht auf die vorausgegangene abschlägige Antwort des Magistrats, unbegreiflich aber schien es den Bürgern, daß bei dieser Gelegenheit der Magistrat die Namen und Titel seiner Mitglieder noch außerdem an dem sogenannten Armen-Sünder-Türmchen anmalen ließ, was selbstverständlich zu vielen Spottreden Veranlassung gab.

Wie überall, so dienten auch in Frankenstein die Räume des Rathhauses in jener Zeit verschiedenen anderen Behörden außer den städtischen als Dienstlokale; so wurde, nachdem am 30. Juni 1809 das bisherige Stadtgericht in Silberberg aufgelöst und mit dem hiesigen unter der Bezeichnung „Königlich Preussisches Frankenstein-Silberberger Stadtgericht“ verbunden worden war, der Sitz desselben das Rathhaus. Ferner hatte das königliche Acciseamt im Rathhausturme ein gewölbtes Amtszimmer inne, das Gericht zahlte bis zum Jahre 1827 keine Miete, und erst von da ab für 6 Diensträume jährlich 120 Taler, die Steuerbehörde zahlte an Jahresmiete 24 Taler. Nachdem im Jahre 1849 das bisherige Stadt- und Landgericht in ein Kreisgericht umgewandelt worden war, reichten die im Rathhause befindlichen Gerichtslokalitäten nicht mehr aus, ein Teil des Gerichts siedelte daher in das bisherige standesherrliche Rentamts- und Gerichtsgebäude (jetzt Labeenstift) über, die zweite Abteilung aber blieb im Rathhause; 1856 wurde dann die im ehemaligen Rentamte untergebrachte Abteilung des Kreisgerichts in die frühere Kaserne auf der Brauhausgasse, dem späteren Landwehrdepot des III. Bataillons II. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, verlegt, und im Oktober desselben Jahres folgte ihm die andere Abteilung, sodaß von da ab das ganze Kreisgericht dort vereinigt war. — Kaum waren die bisher vom Gerichte

innegehabten Räume im Rathause für die städtischen Behörden frei, so erhob die Provinzial-Steuer-Direktion von Schlesien Anspruch auf die unentgeltliche Überlassung von Diensträumen im Rathause. Seit 1811 hatte, wie wir oben bemerkt haben, das königliche Acciseamt Dienstlokalitäten im Rathause inne, für die es eine Jahresmiete von 24 Talern zahlte, als nun im Jahre 1819 in Frankenstein das erste indirekte Steueramt errichtet wurde,¹⁾ behielt dieses jene Lokalitäten bei, weil sie aber bald zu klein für den Geschäftsverkehr wurden, verlegte die Steuerbehörde 1822 ihren Sitz in das Amand Rother'sche, später Urbansche Haus, auf dessen Stelle das 1843 erbaute Umlauff'sche, jetzt Wiesner'sche Hotel steht. Nach Räumung der Gerichtslokalitäten im Rathause erhob die Steuerbehörde Anspruch auf diese, und nun entstand ein langer Streit darüber, ob die Stadt gezwungen werden könne, dieser Forderung nachzukommen; die Angelegenheit beschäftigte nicht nur das Oberzollamt in Mittelwalde, sondern auch das Finanzministerium und das des Innern. Noch ehe aber die Sache zum Austrage kam, brannte das Rathaus am 24. April 1858 ab, und das Steueramt wurde noch in demselben Jahre in die ehemalige Kaserne, das nunmehrige Kreisgerichtsgebäude verlegt, wo es sich noch jetzt befindet.

Im Laufe der Jahre war nicht nur das Schindeldach des Rathauses, sondern auch der ganze Dachstuhl desselben so schadhast geworden, und das Innere desselben machte einen so bauwürdigen Eindruck, daß der Magistrat mindestens einen Umbau desselben für dringend notwendig hielt, die Stadtverordneten = Versammlung

¹⁾ Das Personal des königlichen Acciseamtes, der früheren Steuerbehörde in Frankenstein, bestand im Jahre 1795 aus folgenden Personen: Johann Friedrich Wilhelm von Schönholz, erster Stadtinspektor, Johann Friebe, zweiter Stadtinspektor, Josef Franz, Acciseamtsnehmer. Die bei dem neuen 1819 eingerichteten indirekten Steueramte angestellten Beamten waren: Steuerrat Sprengel (pensioniert 1821), sein Nachfolger war der Steuer-Inspektor Kroneck, Ober-Steuer-Kontrollleur Böhm, Hauptkassen-Rendant Kapitän v. Reichenbach, Haupt-Kassen-Kontrollleur Gsch, dazu kamen 4 Steueraufsäher und die Torfkontrollleure.

beschloß trotzdem am 17. März 1826, den Bau auf bessere Zeiten zu verschieben; glücklicherweise kam dem Magistrat ein anderer Umstand zu Hilfe. Auf Antrag des Stadt- und Landgerichtsdirektors Nessel hatte das Oberlandesgericht in Breslau eine jährliche Miete von 120 Talern in Aussicht gestellt für den Fall, daß die städtischen Behörden bei einem etwaigen Umbau des Rathauses dem hiesigen Gerichte Amtslokalitäten in genügender Anzahl und Ausstattung zur Verfügung stellen würden; das zog, und in ihrer Sitzung im Mai 1827 beschloßen die Stadtverordneten den Aus- und Umbau des Rathauses nach den Anschlägen des Maurermeisters Großer, die einen Kostenaufwand von 1983 Talern erforderten, und übertrugen demselben den Bau mit der Bedingung, daß derselbe spätestens am 8. Juni begonnen und im Herbst 1827 beendigt sein müßte. — Den Aufzeichnungen des Bürgermeisters Polenz liegen zwei Zeichnungen des Rathauses vom Jahre 1826, also vor dem Umbau, von seiner eigenen Hand entworfen bei, die dasselbe von der West- und Südseite zeigen; das mit einem spitzen, mit Zinnen gekrönten Giebel und ungleichmäßigen Fenstern versehene Gebäude macht keinen besonderen Eindruck, dagegen imponiert der schöne, mit zwei Durchsichten und über denselben mit Knopf, Fahne und Stern ausgestattete, 72 Meter hohe Turm. — Der Um- und Ausbau umfaßte das schadhafte Schindeldach und die obere Partie des Rathauses; bei der Aufrichtung des neuen, mit Blech gedeckten Dachstuhl wurde der alttümliche, mit Zinnen versehene spitze Giebel abgebrochen und das Gebäude erhielt das Aussehen, das es bis zum Brande des Jahres 1858 zeigte. — Der Bau wurde so gefördert, daß am 20. November 1827 die Abnahme erfolgen konnte. Großer erhielt für seine Arbeit 90 Taler, der Zimmermeister Rosenberg aus Schönwalde, dem die Zimmerarbeiten übertragen gewesen waren, 20 Taler. Das Rathaus war nach dem Umbau 52 Fuß hoch und 54½ Fuß tief. Nunmehr erhielt das Stadt- und Landgericht im Oberstocke 6 heizbare Räume, die Stadtverordneten = Versammlung ein geräumiges

Sitzungszimmer, der Magistrat behielt die unverändert gebliebenen Parterre-Räume: ein Konferenzzimmer und ein Kassenlokal. Über den damals wieder eingerichteten Ratskeller ist bereits berichtet worden. — Das an der Südwestecke des Rathauses stehende Missionskreuz, das vor einigen Jahren wegen Baufälligkeit abgebrochen worden war, wurde nicht erneuert, dagegen behielt die in einer Nische der Westfront des Rathurmes angebrachte Marienstatue ihren Platz, nur das bisherige Chronogramm:

Vnter Delnen sChVtz, heLLIge gottesgebaehrerIn,
geben Wlr Vns, aCh hoere Vnser gebeth In noth,
In gefahr VnD erbitte Vns gnaDe bel gott (1794).

wurde zur Bezeichnung des Jahres 1827 in folgender Weise umgewandelt:

HeLLIge MVtter, erfLehe Vns gottes sChVtz.
Vor aLLeN gefahren VnD noethen. (1827).

Die letzte bauliche Veränderung am Rathsturme wurde 1844 vorgenommen; es war nämlich die 1662 gelegte Kupferbedachung desselben recht schadhast geworden, das Gebälk und die Verschalung waren so wurmstichig, daß die Nägel nicht mehr festsaßen; die Kosten der Reparatur beliefen sich auf 1388 Taler. Dies sollte aber auch die letzte Reparatur sein, die an dem Rathause und seinem Turme vorgenommen wurde, denn bei dem großen Brande, der am 24. und 25. April 1858 die Stadt Frankenstein heimsuchte, (s. p. 279, 280) brannten auch das Rathaus und der Turm im Innern aus, und um 2 Uhr nachts am 25. April stürzte der obere Teil des Turmes mit seinen beiden Durchsichten auf den Markt=platz herab, mit ihm das durch den Brand des Jahres 1632 beschädigte und 1653 reparierte Uhrwerk, dessen Glocke die Inschrift: »Vigilate, quia nescitis, qua hora Dominus veniet«, getragen hatte. Der massive Teil des Turmes oberhalb des Kranzes, der von einem eisernen Reifen zusammengehalten wurde, blieb stehen und konnte, da das Innere des Turmes ausgebrannt war, durch Abbruch nicht entfernt werden, man mußte daher, um

Unglück zu vermeiden, zu einem andern Mittel greifen. Es wurde aus Münsterberg, wo damals Artillerie in Garnison lag, ein Geschütz unter einem Offizier mit den nötigen Bedienungsmannschaften von der Militärbehörde hierher geschickt und auf den Kalbaunen seitwärts der Zädler Kirche aufgestellt, um den Mauerrest oberhalb des Turmfranzes herabzuschießen. Die Kugeln durchschlugen das Mauerwerk, gingen aber glatt durch und fielen auf den Olbersdorfer Wiesen nieder, erst der 13. oder 14. Schuß traf den oben erwähnten eisernen Ring, worauf der Mauerrest herabstürzte. Die zahlreichen haufälligen Häusergiebel, die für die Sicherheit der Bürgerschaft gefährlich schienen, wurden von einem Kommando der Keißer Pioniere abgetragen.

Nach dem Brande trat an die städtischen Behörden die Frage wegen Errichtung eines neuen Rathauses heran, es bildeten sich zwei Parteien: die eine, an ihrer Spitze der damalige Bürgermeister Studemund, wünschte ein einfaches, schlichtes Rathaus zu erbauen und aus den reichlich vorhandenen Mitteln — es waren aus den Sammlungen in der ganzen Monarchie weit über 179000 Taler eingegangen — ein Gymnasium zu errichten, die andere Partei forderte, daß diese Gelder für die Ausführung eines monumentalen Rathauses verwandt werden sollten; nach langen, heftigen Kämpfen siegte die letztere Partei. Nach Genehmigung der Zeichnungen und Baupläne durch die Regierung in Breslau wurde beschlossen, nach den Entwürfen des Breslauer Baumeisters Alexius Langer auf der Stelle des alten Rathauses ein neues, mit einem Turme versehenes im gotischen Baustile aufzuführen, was dann in den Jahren 1862—1864 unter Leitung des hiesigen Maurermeisters Rafner geschah. Die Baukosten für Rathaus und Turm beliefen sich auf 125620 Mark. In den folgenden Zeilen gebe ich eine Beschreibung des neuen Rathauses.¹⁾

¹⁾ Frankensteiner Kreisblatt 1864, Nr. 87.

c. Das neue Rathaus.

Die Hauptfront des neuen, auf den Fundamenten des alten und mit Beibehaltung des unverkehrten Rathauskellers aus Sandstein errichteten dritten Rathauses ist wie bei dem früheren nach Westen gerichtet. Aber dem Haupteingange links ist das Wappen des Herzogs Heinrich des Älteren aus dem Hause der älteren Linie Podiebrad von Münsterberg und Ols, desselben, der am 11. Januar 1494 der Stadt Frankenstein das Privilegium zur Errichtung einer Brücke über die Neiße bei Wartha und eines auf ihr zu erhebenden Zolles gab, angebracht. Rechts vom Eingange sieht man das Wappen der Reichsfürsten von Auersperg, die von 1654—1791 das Fürstentum Münsterberg-Frankenstein besaßen und den Titel „Herzöge von Münsterberg“ führten, vorn am Giebelschlusse zeigt sich das Wappen der Stadt Frankenstein. Unmittelbar über dem Haupteingange ist ein Spruchband angebracht mit den Worten: Hinc omne principium, huc refer exitum, die Spruchbänder über und unter den Fenstern der ersten Etage zeigen die Worte: Regi — Patriae. Unter dem Sohlsteine des kleinen Turmkerkers ist eine Marienstatue mit der Inschrift: Dominus erexit Elisam (Ps. 146, v. 8), d. h.: „Der Herr richtet aus Vernichtung empor.“ An der südlichen Seitenfront neben der Eingangstür, zu der eine steinerne Aufgangstreppe führt, zeigt sich die Inschrift: Aedes curiae MDCLXI conditae, maximo incendio VIII. VII. Cal. Majas MDCCCLVIII deletae, ingenio Al. Langeri funditus restructae III annis MDCCCLXII seq., d. h. das im Jahre 1661¹⁾ erbaute, bei dem großen Brande am 24. und 25. April 1858 zerstörte Rathaus ist nach den Bauplänen des Alexius Langer innerhalb dreier Jahre von 1862 ab von grundaus neu erbaut worden.“ — Der Schild über der Tür zeigt den preussischen Adler, über den Fenstern der ersten Etage des Turmes erblickt man das Breslauer Stadtwappen mit

¹⁾ Diese Angabe ist als irrtümlich von mir nachgewiesen worden.

der Umschrift: *adiuvante Vratislavia*, in ehrender Anerkennung für die reichen Gaben, die Breslau den Abgebrannten gespendet hatte. Unter demselben Fenster befindet sich in Stein gemeißelt eine Strophe der Sorazischen Ode (libr. III, 2):

»*Virtus repulsae nescia sordidae
Intaminata fulget Honoribus
Nec sumit aut ponit secures
Arbitrio popularis aurae*«

d. h. „Sittliche Hoheit, die niemals um Gunst gebuhlt, steht leuchtend in makelloser Ehre da und wahrt die Würde des Amtes trotz aller Launen der Volksgunst.“ Über dem großen Fenster der zweiten Etage befinden sich rechts und links zwei Wappenschilde: mit dem schlesischen Adler und dem des Herzogs Bolko II. von Fürstenberg und Münsterberg, dem die Stadt Frankenstein viel verdankt. Unter diesem Fenster und dem entsprechenden der ersten Etage stehen auf zwei Spruchbändern die Worte: *Iuste iudicate filii hominum und Discite iustitiam moniti et non temnere divos*, d. h. „Urteilt gerecht, ihr Menschenkinder“, und „Lernet Gerechtigkeit, denn ihr seid gemahnt, verachtet die Gottheit nicht“. Beide Inschriften hatten sich unter Deckengemälden des alten Rathauses im Rats-Sitzungszimmer befunden. Unter dem Sockelsteine des zuletzt erwähnten Fensters stehen die Worte:

Nunquam vidi iustum derelictum (Ps. 47, v. 25), d. h. „Niemals sah ich den Gerechten verlassen.“ Unter dem Erker sieht man einen Baldachin über einer leeren Konsole, auf welche das Standbild Herzog Heinrich I. des Bärtigen von Schlesien (1201—1238) kommen sollte, bis jetzt (1909) aber nicht gekommen ist, hier befindet sich dessen Siegelzeichen: ein Kreuz auf einem Monde.

In dem Giebel der östlichen Hinterfront erblickt man den schlesischen Adler. Die Stundenglocke des Ratssturmes zeigt das Wappen der Stadt Frankenstein und das angebliche Wahrzeichen derselben, ein tartarisches

Suseifen, obgleich beim Einfall der Mongolen 1241 Frankenstein überhaupt noch nicht existierte. Die Inschrift dieser Stundenglocke lautet: *Flammis corruilamentata, flammis resurgo laetatura*, d. h. „Wehklagend stürzte ich in die Flammen, aus den Flammen erhebe ich mich, eine Verkünderin der Freude.“ Die Glocke, welche die Viertelstunden schlägt, trägt dieselbe Aufschrift wie die beim Brande des Jahres 1858 herabgefallene und gesprungene Glocke: *Vigilate, quia nescitis, quando hora veniet*, d. h. „Wachet, weil ihr nicht wißet, wenn eure Stunde kommen wird.“

Der im edelsten gotischen Baustile gehaltene Rathsturm hat eine Höhe von 60 Metern, ist also um 12 Meter niedriger als der des abgebrannten Rathhauses.

Wenn wir unsere Blicke von dem Außern des Rathhauses seinen Innenräumen zuwenden und über die steinerne Aufgangstreppe in die Halle des Gebäudes treten, sehen wir links ein Zimmer mit der Aufschrift: „Konferenzzimmer“, das für die Sitzungen der einzelnen Kommissionen und Deputationen der städtischen Behörden bestimmt ist, gegenüber liegt die Wohnung des Kastellans, im hinteren Teil des Tractes befinden sich die Räume der städtischen Sparkasse. In der ersten Etage des Gebäudes sind untergebracht: die Polizeiwache, das Polizeiu- und Standesamt, die Steuerrezeptur und die Hauptkasse; im Oberstocke treten wir zuerst in einen Vorraum, der als Garderobezimmer dient, dann in das Arbeitszimmer des Bürgermeisters (gegenwärtig August Tschöcke),¹⁾ aus diesem gelangt man in das saalartige, geräumige Sitzungslokal des Magistrats, von hier in den Saal der Stadtverordneten-Versammlung (Vorsitzender ist seit längerer Zeit Partikulier Johannes Wolf), durch einen anderen Eingang kommt man vom Magistrats-Sitzungszimmer in das städtische Archiv. Betrachten wir zunächst das Sitzungslokal des Magistrats. Über den vier Türen desselben ist an dem Holzgetäfel derselben je ein kleines

¹⁾ Das Verzeichnis der Frankensteiner Bürgermeister und Rathmannen seit dem 14. Jahrhunderte bringt Kopitz: *Geschichte des St. Georgshospitals*, p. 73 ff.

Schild mit Emblemen angebracht, die auf die Geschichte der Stadt bezug haben: das eine zeigt auf einem Throne sitzend die Jungfrau Maria mit dem Jesusknaben, eine Nachbildung der Marienstatue, die sich am alten Rat-
hause an der Westfront des Turmes befunden hatte und auch an dem jetzigen wiederkehrt; der zweite Schild zeigt das Wappen der Stadt Münsterberg, der dritte einen Adler über den drei Balken des älteren Podiebradschen Wappens, der vierte über der Thür zum Archive das Wappen der Stadt Frankenstein. Besonderes Interesse erregt in diesem Zimmer ein mehrere Meter hoher, in Gips ausgeführter Stammbaum Christi in massiver Holz-
umrahmung, an der rechten Ecke der Darstellung zeigt sich die Aufschrift: „Johannes Gase (Gase?) in Franken-
stein fecit im Jahre 1606, im Jahre 1865 renoviert von Karl Krachwitz, Maler und Vergolder“, an den anderen Wänden des Raumes sind einige Ölporträts angebracht, von diesen zeichnet sich durch seine Größe und künst-
lerischen Wert das Bild eines ehemaligen Regenten des Fürstentums Münsterberg und des Weichbildes Franken-
stein aus, dasselbe trägt am unteren Rahmen die Aufschrift: „Heinrich Joseph Johannes Fürst von Auersperg, geb. 24. Juni 1696, succedierte seinem Vater 1713.“ Das
Todesjahr ist nicht angegeben, ein Beweis dafür, daß das Bild noch bei Lebzeiten des Originals gemalt worden ist; der Fürst starb 1783. Er ist in sitzender Stellung
dargestellt, bekleidet mit dem Hermelinmantel, um den Hals trägt er die Kette des Ordens vom goldenen Vließ; das Haupt schmückt eine weiße Allongeperrücke, das
bartlose Gesicht zeigt freundlichen gewinnenden Ausdruck. Schon früher ist gesagt, daß dieser Fürst im Jahre 1715 sein Herzogtum Münsterberg besuchte und auch nach
Frankenstein kam, wo er sich fast ein Jahr aufhielt. Außerdem sehen wir ein kleines Porträt des Königs
Friedrich Wilhelm II. von Preußen, die der Franken-
steiner Bürgermeister Franz Xaver Polenz (1809—1849) und des Friedrich Wilhelm Studemund (1849—1888);
er wurde am 10. März 1888 pensioniert und starb zu
Frankenstein am 10. Februar 1890. In der Nähe hängt

das Bild des früheren Frankensteiner Pfarrers Nicolaus Fischer, die Aufschrift am unteren Rahmen lautet: „Nicolaus Fischer, Ehrenomherr und Stadtpfarrer hier, geb. 20. Januar 1791, gest. 18. April 1858.“ Fischer ist geschmückt mit dem roten Adlerorden und dem Kanonikatskreuze. Ein anderes Porträt von ihm hängt im Sitzungs- saale der Stadtverordneten. In den vier Ecken der Decke sehen wir folgende bildliche Darstellungen: den weißen, doppelschwänzigen gekrönten böhmischen Löwen, den Frankenstein seit 1351 im Wappen führt, den schle- sischen Adler, der aber statt der weißen Binde oder Mondichel in falscher Darstellung den preußischen Klee- stengel zeigt, den preußischen Adler und das fürstliche Wappen des Hauses Auersperg. Aber der Thür, die aus diesem Zimmer in den Sitzungs- saal der Stadt- verordneten führt, sehen wir an der Innenseite derselben das richtig ausgeführte, farbige Wappen des Fürstentums Münstereberg und des Weichbildes Frankenstein. An den Wänden des Saales zeigen sich dem Beschauer folgende Porträts: Se. Majestät Kaiser Wilhelm II., ein zweites Bild des Kanonikus Fischer, hier mit dem roten Kanonikatskragen, Dr. Constantin Herrmann, Stadtpfarrer von Frankenstein, Erzpriester und Fürst- bischöflicher Kommissarius (1886—1904), geb. 24. De- zember 1840, gest. 30. Dezember 1904, Joseph Scholz, Stifter des hiesigen katholischen Waisenhauses,¹⁾ geb. 21. März 1798 zu Frankenstein, gest. 5. August 1859, Bernhard Krause, Kunstmaler, geb. 12. Januar 1743 zu Frankenstein, gest. 29. Juli 1803,²⁾ Wilhelm Künzel, geb. 27. Februar 1820 zu Frankenstein, gest. 31. August 1891, er ist der Fundator der Künzelstiftung, aus deren Zinsen an würdige Schüler des hiesigen Gymnasiums

¹⁾ Sein Testament bei Kopiek, Geschichte des Georgs- hospitals, p. 47.

²⁾ In der Einleitung zu seinen Aufzeichnungen hebt Polenz zum Jahre 1795 als bemerkenswert die Gebrüder Krause hervor; der ältere von ihnen, Bernhard, war Maler und Besitzer einer nicht unbedeutenden Bildergalerie, vom ihm rühren auch mehrere Bilder in der hiesigen katholischen Pfarrkirche her, er ist aber nicht zu verwechseln mit seinem Neffen und Schüler, dem

und an Studenten nicht unbedeutende Stipendien gezahlt werden, Erdmann Josef Tschirsch, gewesener Kämmerer der Stadt Frankenstein, geb. 21. Juli 1778 zu Frankenstein, gest. 23. Januar 1843, der Stifter des hiesigen Klosters der Barmherzigen Brüder,¹⁾ Benedict Strauch, Abt des Augustiner-Chorherrenstiftes zu Sagan, Reformator des katholischen schlesischen Schulwesens, geb. 12. März 1724 zu Frankenstein, gest. 19. Oktober 1803 zu Sagan. Über ihn habe ich an anderer Stelle ausführlich gehandelt. Auf seinem Porträt ist er dargestellt als Greis mit weißen Haaren und freundlichem Gesichtsausdrucke, in schwarzem Rocke, aber mit dem Prälatenkreuze auf der Brust, in der linken Hand trägt er, hindeutend auf seine literarische Tätigkeit, ein Buch; was das weiße Band, das sich von der Schulter über die Brust nach der Hüfte hinzieht, bedeutet, ist mir unklar. Johannes Franz Grundey, Pfarrer zu Frankenstein, Erzpriester, Geistlicher Rat und letzter geistlicher Schuleninspektor des Kreises Frankenstein (1858—1882), geb. 5. Dezember 1811, gest. 14. Januar 1882, Heinrich Klein, infulirter Prälat, General-Vicariats-Umtrath zu Breslau, Ehrenomherr der Kathedrale zu Breslau, ein Wohltäter der Kommune Frankenstein, geb. 8. Januar 1811 zu Frankenstein, gest. 18. Juli 1897 zu Breslau.

Historienmaler Franz Krause in Breslau. Der jüngere Bruder, Amand, war in Frankenstein Apotheker und fleißiger Pfleger eines botanischen Gartens, er starb am 16. September 1802 im Alter von 62 Jahren, ihm gehörte das Haus Nr. 6 auf der Freiheit, das jetzt unter dem Namen St. Heinrichsstift Eigenthum der Worumäerinnen ist.

¹⁾ Kopie: Kirchengeschichte, p. 311 ff.

Inhaltsangabe.

I. Abschnitt. Der schlesische Grenzwald (Preseta), Kulturzustände der slawischen Bevölkerung vor der deutschen Einwanderung, slawische, deutsche und gemischte Siedelungen im Frankenstein-Münsterberger Lande, Rechts- und Agrarverhältnisse im 13. Jahrhunderte, Folgen der deutschen Kolonisation	1—75
II. Abschnitt. Gründung der Stadt Frankenstein, ihre Wappen, städtischer Grundbesitz	76—96
III. Abschnitt. Die Erbvogtei in Frankenstein, Entwicklung der Rechtsverhältnisse in der Stadt und im Frankensteiner Weichbilde	96—134
IV. Abschnitt. Handel und Handelsstraßen in Schlesien und im Frankensteiner Lande	135—143
V. Abschnitt. Handelsgebräuche und Marktverkehr in Frankenstein.	144—190
VI. Abschnitt. Städtische Kriminaljustiz — Gefängniswesen	161—172
VII. Abschnitt. Städtische Verfassung und Verwaltung	173—190
VIII. Abschnitt. Städtische Einrichtungen	191—208
IX. Abschnitt. Hervorragende Männer Frankensteins — Ehrenbürger	209—225
X. Abschnitt. Bürgerleben	226—259
XI. Abschnitt. Gesamtbild der Stadt Frankenstein in älterer und neuerer Zeit	260—290
XII. Abschnitt. Die älteren Monumentalbauten der Stadt Frankenstein	291—353
A) Die ältere Burg	291—304
B) Das neue Schloß	304—324
a) Verzeichnis der Landeshauptleute auf Burg Frankenstein im 14. und 15. Jahrhunderte	325—327
b) Verzeichnis der Landeshauptleute auf Schloß Frankenstein im 16. und 17. Jahrhunderte	328—332
C) Der „schiefe“ Turm	332—334
D) Die Rathhäuser der Stadt Frankenstein	334—353



R e g i s t e r.

A.

- Abſchaz v. Schittelau.
Hans, Apollonia.
Hans d. J., Hauptmann in Fr. (i. Verzeichniſſe) 272, 273, 304, 328.
- Albert Barb (Barba)
Ritter, Erbherr auf
Töpliwoda, Alberi d.
J. 16, 17, 18, 53.
- Albert Barba v. Winzenberg 17, 18.
- Albinus, Profeſſor in
Leipzig 212.
- Albrecht II., deutſcher
Kaiſer 183.
- Albrecht, Herzog v.
Sachſen 296.
- Albrecht, Markgraf v.
Brandenburg 296.
- Albrecht, Georg, Karl,
Herzöge v. Münſterberg 79, 114, 124, 159, 188, 272, 273, 285, 304.
- Aldovrandus, Profeſſor 210.
- Alexander, Pfarrer v.
Zadel 49. Schulheiß von Breslau 59.
- Algersdorf 33.
- Almer (Geſängniß) 171.
- Alt-Altmanndorf (Altmani villa, Altmansdorph) 21, 23, 24, 32, 213, 327.
- Neu-Altmanndorf 32.
- Altelt, Ratmann 179.
- Althea v. Neb, geb.
v. Schindel 130 ff.
- Alt-Frankenberq (Antiquum Frankenberc) 35.
- Alt-Perbsdorf 33.
- Alt-Wilmsdorf 122.
- Altorf, Univerſität 215.
- Altvater (Gebirge) 18
- Murius 209, 210.
- St. Anna, Pfarrkirche
v. Fr. 203, 210, 214, 217, 237, 240, 262, 268, 270, 275, 276, 279, 280, 281, 324, 327, 328, 329, 332, 333. Kreuzaltar 63, 64.
- Andreas, Abt von
Kamenz 101.
- Anna, Herzogin v.
Münſterberg († 1541) 273. Anna, Abtiſſin v. Trebniß 62.
- Annenberg, Graf Arbogast v., Hauptmann i. Fr. (i. Verzeichniſſe) 325, 331.
- Annaberg, kaiſerl. Regiment 315.
- Andermann, Chriſtoph
Bauer in Zadel 206.
- St. Antonius-Krankenhaus 193, 281.
- Antonius, Abt von
Kamenz 271.
- Apek, Sohn des Heidenreich 33.
- Apekfo, biſch. Offizial,
Biſchof v. Lebuſ 20, 21, 118, 119.
- Arantius, Julius Caſar, Profeſſor 210.
- Arnold v. Peterswald,
Altariſt, Erbherr v.
Kunzendorf 63, Hofrichter in Fr. 109.
- Arnheim 217.
- Auenrecht 328.
- Auerſperg, Reichsf.,
Herzöge v. Münſterberg-Frankenſtein (1654—1791) 125, 126, 206, 323, 324, 332, 343, 352.
- Augsburger Handel 137.
- Auguſtin v. Targowicz,
Ritter 122.
- Auguſtiner Chorherren in Kamenz 30, 31.
- Mulock (Mlock) Konrad v. 86.
- Muſten, Nickel, Hofrichter in Fr. 113.

B.

- Baißen (Byczano, Beyczano, Byczen, Beyczen) 16, 21, 24, 28, 42, 108, 110.
- Balthaſar, Herzog v.
Sagan 298.
- Bamberg, Otto von,
Biſchof, 140, 141.
- Barbara Pundin 309.
- Barmherzige Brüder,
Krankenh., Kloſter 198, 281.

- Banau (Tbanowo, Chanow, Banow, Ban) 2, 12, 29, 283, 327.
- Bärddorf (Beerdorf, Bayers—Beyersdorf) 33.
- Bärwalde (Berinwalde, Berwald) 33.
- Baudinus, Caspar, Professor in Basel 213.
- Baumgarten (Brasowice, que Pomerium dicitur, Bawingart, Bawngarten) 28, 34, 302, 317, 327.
- Bauze (Budow, Ober- und Niederbauze) 28, 43, 45, 46, 47, 51, 52, 53.
- Beatrix v. Brandenburg 74.
- Bechmann, Max, Freiherr v., bayerischer Offizier († 1897) 276.
- Belmsdorf (Baldwini villa, Baldwinsdorf) 33.
- Benedict XII., Papst 20.
- Berger, Steuerrat 181.
- Bergfried, 332, 333.
- Bernarda, Abtissin v. Trebnitz 64.
- Bernhart, Thomas, Ratmann 282.
- Bernhard, Herzog v. Schlessen 86, 104, 107, 120.
- Bero, Vogt v. Frankenberg 36, 47.
- Bertold v. Regensburg, Franziskaner 167.
- Berzdorf (Bertoldi villa) 33.
- Beyer, Steuerrat 181.
- Bierzüge 183, 184.
- Binco, Registrator 179.
- Bischofshelm, Reinter v., 121.
- Blauer Hirsch, 291.
- Bleisch, Florian, Pfarr. v. Fr. 179.
- Boc, Sigismund, Freiherr v., Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis).
- Boc, Olivierus, Rector in Heidelberg 210.
- Bockshorn, Bezold v. 292.
- Boden (Stadtteil von Wartha, cum fundo, qui vulgariter der Bodem dicitur (R—U Nr. 155) s. Haag.
- Bodo, Abt v. Heinrichau 3, 37, 50, 52, 53, 73.
- Böhm, Johannes, bisch. Offizial 327.
- Böhmen = Luxemburg, Könige a. d. S. 230.
- Bohrau, Michael v. 292.
- Boleslaus I., Herzog v. Schlessen 3, 7, 75.
- Boleslaus II., Herzog v. Liegnitz 16, 21, 52, 55, 78, 117.
- Boleslaus III., Herzog v. Bresl. 111. Boleslaus, Herzog von Oppeln 50.
- Boltenhain, Burg 300.
- Bolko I. von Löwenberg, Herr i. Fürstenberg, seit 1291 Besitzer von Heinrichau, Frankenstein und Reichenbach, seit 1291 von Schweidnitz, 1293 von Münsterberg und Strehlen 35, 65, 70, 71, 86, 93, 120, 135, 145, 151, 153, 249, 250, 251, 260, 291, 338.
- Bolko II., Herzog von Münsterberg 4, 20, 21, 24, 35, 63, 70, 78, 86, 98, 103, 104, 107, 115—118, 120, 121, 124, 147, 291, 292, 349.
- Bolko III., Herzog v. Münsterberg 122.
- Borromäerinnen i. Fr. 198, 353.
- Borsniz, Kunz von Hartau 122.
- Boyatz 136.
- Brand, Georg 91.
- Brauhausg. (Blücker-, Bleckergrasse) 240, 267, 268, 270, 279, 343.
- Braunau (Brunona, Brunovia, Brunow) 151, 317.
- Breslau 28, 50, 56, 109, 113, 136, 137, 138, 140, 141, 171, 211, 212, 218, 301, 328, 329, 348, 349.
- Bresl. „große Büchse“ 296, 297, 298.
- Bresl. Handel 136—138.
- Breslauer Kreischam 193.
- Breslauer Thor (Turm) 89—92, 163, 169, 170, 193, 197, 205, 247, 254, 255, 262—263, 318, 320, 340.
- Brieg 321.
- Briesniz (Bresnicz, Breynicz) 28, 62, 92, 93, 94, 99, Briesnitzer Wald 92—94.
- Brucksteine (Brokotenstein) 23, 24, 33.
- Bruno, Christophorus, Professor in Leipzig 212.
- Brünn (Brun, Brunne) 137, 150, 151.
- Budskow v. Michelau 72.
- Budow, Johann v. 121, 292.
- Budisow, Graf von Michelau 72.
- Burg, die alte in Fr. 291—303.
- Burgene v. Goldenfalkenstein 22.

Burghaus (adlige Familie, s. Verzeichnis der Hauptleute i. Fr.) 90, 129, 214, 215, 233, 234, 304—329.
 Burghaus'sches Haus in Fr. 270.
 Bussow, Hans v. 121.
 Buttler, kais. General-Wachtmeister 316.

C.

Chamaré, Graf v. 95.
 Cheshoborius v. Czestomiz (Zesseltwig) 71
 Circuitores (Vermesser) 58, 108.
 Cistercienser, Förderer deutscher Kultur 29—31, 151, 152.
 Clemens, Josef, Kaplan 79.
 Collet, Wenzel, Steinmetz 337.
 Coloredo, Julius, Freiherr v., kais. Feldmarsch. (s. Verzeich.) 314, 316, 320.
 Colowrat, Julius, Freiherr (s. Verzeich.) 218, 331.
 Craft, Thomas, Professor in Heidelberg 210.
 Crato, Johannes, Professor in Heidelberg 210.
 Crenowig, Albert v., Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis).
 Crisanus, Pfarrer v. Zadel 85.
 Cropollo, Leon, kais. Oberst 315.
 Cruc, Kaufmann 248
 Czastalowicz (Tschastolowicz) Potho oder Potha v., Hauptm. in Fr. (s. Verzeichn.) 283, 294.

Czedlich, Hans v. 301
 Czetriz, Georg v. 122.
 Czins, Hans, Ratmann 282.
 Czypser (Czypser) Christoph v., Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis) 46.
 Czierotin, Fräulein v. 234.
 Czirn, Raimund, Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis).
 Czurbani (deutsches Adelsgeschlecht) 16.

D.

Dahm, Christoph v. 215.
 Dalec, Scholze in Pitz 36, 47.
 Danielwicz (Dangelwicz), Erbherren in Baizen 22, 108, 110.
 Deccard, Kanzlei-Direktor 220.
 Deym - Schlabrendorf, Gräfin Anna 329.
 Dirsko, Graf, Kastellan v. Wartha 16, 22.
 Dirschke, Friedrich, Scholze v. Zadel 113.
 Dittel, Caspar, Jgnaz, v. Muerspergscher Rati. Fr. 324. Katharina D., geb. von Mojschau 324.
 Dittmannsdorf (Diethmansdorf) 32.
 Dittrich, Dominikus, Ratmann 282.
 Dobeneck, Heinrich v., Hauptmann i. Fr. (s. Verzeichnis).
 Domanze (Kreis Schweidniz) 327.
 Domanz (adlige Familie) Hans D. v. Schrabsdorf, Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis) 90, 285, 287.

Joachim v. D., Hauptmann i. Fr. (s. Verzeichnis).
 Dominikanerkloster z. hl. Kreuz in Fr. 62, 88, 158, 168, 179, 219, 247, 281, 295.
 Dony (Dohna) Heinrich v., Ritter, Burggraf, Hauptmann in Fr. (s. Verzeichn.) 112, Anna v. D. 325.
 Dörfling, Georg, schwedischer Oberst 316.
 Dörndorf (villa Heinrichi, Durhenrichsdorf, Durnsdorph) 31, 69, 116.
 Douglas, schwedischer General-Major 316, 317.
 Dreßler, Matthäus, Professor i. Leipzig 211.
 Dreyer, Adam, Scharfrichter 170.
 Duellverbot 231.
 Dürr-Hartha (Dürr-Hartha, Hartha) 32, 101, Brücke 282, 283.
 Dürenbacher, Michael, Kupferschmied 341.

E.

Ehrenfried, Pfalzgraf vom Rhein 76.
 Ehrling, Christoph, Dr. med., Arzt i. Fr. 217.
 Eichau (Breyte Eiche) 141.
 Einspänner, Johann, Schullector 179.
 Elisabeth v. Pietrowsky Abtissin v. Trebn. 62.
 E. v. Dangelwicz 22, 23.
 E. v. Reichenbach 101.
 Elisabeth = Gymnasium in Breslau 211.
 Eskortial 216.
 Essgeld 109, 115.

F.

Fabian, Abt v. Camenz 329.
 Fabian v. Reichenbach, Hauptmann in Fr. (f. Verzeichniß) 101, 134, 309, 329.
 Fabricius, Hieronymus v., Aquapendente, Professor 211.
 Feige, Gottlieb Benjamin, Pastor i. Fr. 158, 179, 343.
 Felbiger, Abt in Sagan 221.
 Ferdinand III., deutsch. Kaiser 125, 323, 330.
 Fincf, Apotheker 200.
 Fischer, Nikol., Stadtpfarrer, Kanonikus, 259, 352.
 Follmersdorf (villa Folmari, Volmari) 32, 116.
 Formentini, Ludwig Graf v., bayerischer Offizier († 1807) 276.
 Förster, verw. Gutsbesitzerin 213.
 Franke, Stadtdirektor, Justizkommissar 181.
 Franken (Stamm) 68, 76.
 Frankenberga (Priluc, Prilanc, quod modo dicitur Wrankenberc) 23, 34, 35, 38, 40, 43, 76, 80, 98, 124, 187. Brücke 283, 284, 302, 327.
 Frankenberga-Alt (Antiquum Frankenberc) 55, 36.
 Frankenstein (Wrankenstein, Frankinstein, Franckstein) 35—37, 40, 60, 63, 64, 65, 76—79, 84, 85, 87, 90, 98, 99, 102, 105, 114, 118—124,

135, 137, 140—143, 151, 153, 187, 192, 193, 195—197, 202, 203, 205, 221, 227, 254—259, 260—262, 264, 267, 269, 383, 284, 289, 291, 294, 314, 324, 326, 328, 330, 331, 338, 348, 349, 350, 351.
 Frankfurt a. D. 191.
 Franz, Josef, Accise-einnehmer, 179, 344.
 Franz Sigismund v. Burghaus 233, 234.
 Freiburg 260.
 Freiheit (Schloßfreih.) 125, 192, 203, 328, 329.
 Freundt (Schweidnizer Ratsfamilie) 129—133.
 Friebe, Johann, Stadt-(Steuer-) Inspektor 179, 344.
 Friedeberg (östr. Schl., Vredeberg) 20, 117.
 M. Friedrich, Johann., Rector der Universität Leipzig 212.
 Friedrich, Abt v. Heinsrichau 55. Friedrich III. (IV.) deutsch. Kais. 191, 299. Friedr. III. Kurfürst v. d. Pfalz 210.
 Friedrich V., Kurfürst v. d. Pf., genannt „Winterkönig“ 313, 314.
 Friedrich II., d. Große 254, 278. Friedrich Wilhelm II., König v. Pr. 125, 351.
 Friedrich Wilhelm IV., König v. Pr. 158, 238, 259.
 Friedland 224.
 Frömsdorf, Adam, Badler Wauer 206.
 Frömsdorf (Cirnezicz

sive Wrowini villa, que vulgariter nuncupatur Chirrnchich) 22, 23.
 Füllenstein, Johann v., Marschall 285.
 Fürstenberga, Hauptburg Bolko I., später Fürstenstein genannt (f. S. G. B.) 27, 87, 89, 99, 151.

G.

Galasius, Daniel, Dr. med. 210.
 Gallas, Graf v., kais. General 316.
 Gallenau (Gallnow, Gallenow) 23, 24, 326.
 Gärtner, kais. Rittmeister, 317—318, 319, 320.
 Gebel, Benedict, Dr. med. 179.
 Gebhardt, Thomas, Bürger v. Fr. 334.
 Gebhardt, Gregor, Pastor in Fr. 166.
 Gehenge (Wald am Zauerberge) 4.
 Gelhorn v., auf Kobelau, Landrat 179.
 St. Georgshospital 93, 94, 99, 193, 197, 198, 320, 327. Hospitalmühle 320.
 Georg, Herzog von Münsterberg-Dls 79.
 Gerstmann, Mariin v., Bischof v. Breslau (1575—1585) 133.
 Gerung, Münsterberg. Bürger 152.
 Gertrud, Abtissin von Trebn. 48, 49, 60, 61.
 Gidelsberg 280, 291, 320, 328.
 Giersdorf (bei Wartha, Gerardsdorph, Gerigsdorf, Gerhardt

dorf) 32, 71, 78, 90, 142, 245.
 Bierschwalde (Gerungswalde, Gerumswalde) 32, 327.
 Biesenburg, kaiserliches Regiment, 320.
 Billeryn v. 324.
 Blas, erster Graf von 326.
 Blas (Stadt und Grafschaft) 18, 19, 39, 43, 46, 121, 122, 140, 141, 218, 259, 289, 296, 298, 322, 326.
 Bläher Tor in Fr., 192, 193, 262, 263, 264, 266, 281, 314, 320, 321, 323.
 Blambach 125.
 Glaubitz (Gluboz, Gluboz, adl. Familie, Erbherrn v. Mittelwalde, Gallenau und Schnallenstein) 113, 326.
 Blogau 218, 224, 322.
 Bobelo der Lange, Münsterb. Bürger, 152.
 Boldeck, Goldenstein (Altstadt in Mähren) 19.
 Bollendorf (Bollindorf) 33.
 Börlitz 103, 113.
 Boswin, Ritter, Erbvogt von Münsterberg, 152, 153.
 Gotha 191.
 Grabitz, gen. Barba, 17.
 Grafenhaus in Fr., 223, 270.
 Grafen (comites) 10.
 Grauer, Georg, 341.
 Gregor IX., Papst, 49.
 Gregor von Reichenbach, 101.
 Greifenberg 216.
 Grimme, Konrad, Agnes, 325.

Grochau (Grochovischa, Grochovia, Groche), auf dem polnischen Gutsbezirk Grochovischa wurden um 1250 angelegt die Dörfer Grochau, Baumgarten, Paulwitz, 28.
 Grochberg 44.
 Grochwitz (Grochovisce, Grochovisa, Grochowicz) 28.
 Groditsche, polnischer Gutsbezirk, 28.
 Gröger, Professor, 191.
 Großpietsch, Jakob, Fr. Bürger, 192.
 Grottfau 78, 229.
 Groß-Linz 212.
 Großer, Maurermeister, 345.
 Gruchot, Steuereinknehmer, 179.
 Grunden, Johannes, Franz, Pfarrer, Fr., 353.
 Grunau (Istebca, Ystebca, Grunav, Grunaw) 28, 79.
 Grüßfau, Cisterzienser-Abtei, 153.
 Guido, Kardinal, päpstl. Legat, 17.
 Gutmann, Hans, Fr. Ratmann, 336.
 Gymnasium 347, 352.
 Gyrhartsdorf, Ranzolt, Erbherr von Reichenbach (Laußitz) 150.

H.

Haag, Haag, Hach, (Wald und Dorf, Stadtteil in Wartha mit dem Anteil „Boden“), 3, 4, 5, 124, 160, 287, 289.
 Habsburg, Rudolf v., Deutsch. König, 31, 55.

Habendorf (Ovesnotrumque, Habisotrumque, Habisotrumque, so noch 1260 genannt, aus zwei kleinen polnischen Niederlassung-entstanden), 28, 34.
 Hahn, Heinrich, Bürgermeister (s. Kopitz, Geschichte d. Propstei von St. Georg, Verzeichnis der Bürgermeister von Fr., 73 bis 81).
 Halle = Neumarcker Recht, 56, 102.
 Haller Salz, 136.
 Hadubrand, 170.
 Hammer, Georg, 165 ff.
 Hanso v. Seiditz, 86.
 Hampel, Johannes, Dr. med., 217.
 Hanau, kaiserliches Regiment, 317.
 Hardeck, kaiserliches Regiment, 233.
 Harta, Dürreharta, Hartakamm, Hartamühle, Hartawald, 32, 43, 44, 79, 100, 101, 327.
 Hase, Matthäus, Ratmann, 340.
 Hase von Hasenburg, Ritter Ulrich, Hauptmann von Schweidnitz = Jauer, 299, 301.
 Haugwitz (Huge-, Hugo-, Hugwicz, adl. Familie, Heinrich, Rüdiger, Hauptleute in Fr. (s. Verzeichnis) 65, 66, 74, 86, 116, 117, 121, 129, 291, 292, 304, Haugwitz'sches Haus in Fr. 270, 318.
 Hausdorf, 19.
 Hedwig, hl., Herzogin von Schlesien. Hed-

- migsfrage, 48. Hed-
wieg, Abtiffin von
Trebitz, 62.
Heidelberg, 210.
Heinrich, Bogt von
Frankenberg, 36.
Bogt v. Löwenstein,
37, 38. Bürger von
Reichenstein, 38.
Heinersdorf (Kr. Fr.
Javoreck. Heinrich
villa) 32, 63.
Heinrich III., König v.
Frankreich, 210.
Heinrich I. cum barba,
Herzog v. Schlesien,
2, 3, 15, 16, 30, 32,
46—49, 52, 56, 62,
73, 75, 78, 106, 107,
124, 349.
Heinrich II., Bius,
Herzog v. Schlesien,
2, 3, 15, 46, 47, 48,
51, 65, 78.
Heinrich III., albus,
Herzog v. Schlesien,
30, 36, 51, 54, 73,
79, 260.
Heinrich IV., probus,
Herzog v. Schlesien,
31, 36, 51, 55, 56,
76, 79, 84, 85, 97,
108, 117, 229.
Heinrich VI., Herzog
von Breslau, 121.
Heinrich, Sohn des
Herzogs Nikolaus
von Münsterberg,
Deutschordeus-
Romthür, 122.
Heinrich d. N. (Haus
Bodiebrad) Herzog
von Münsterberg,
Graf von Glatz, 39,
41, 46, 78, 124, 272,
273, 283, 285, 302,
303, 304, 348.
Heinrich III. von
Münsterberg=Bern-
stadt, 89, 325.
Heinrich I. (v. Würben)
Bischof von Breslau,
(1302—1319) 19, 34.
Heinrich, Abtv. Kamenz
87, 99.
Heinrich von Donyn,
Burggraf, Haupt-
mann in Fr. (s. Ver-
zeichnis).
Heinrich v. Stercze, 121.
Heinrich, Pfarrer von
Münsterberg, 85.
Bogt von Franken-
berg, 36, Bogt von
Frankenstein, 77,
98, 146.
H. v. Haugwitz, 116,
117, 121, 324, 325
(s. Verzeichnis).
Heinrich Joseph Jo-
hannes, Fürst von
Auersperg, Herzog
von Münsterberg,
323, 324, 351.
Heinrichau. Cister-
zienser-Abtei (Hen-
richow, Heinrichow,
quod primum voca-
batur Janusowe, S.
G. B. p. 14) 10, 11,
15, 17, 30, 48, 50
bis 56, 66, 70, 71,
74, 75, 90, 117, 118,
120, 143, 151—153,
184, 291.
Heinrichauer Haus in
Fr., 217, 272, 316.
Heinrichswalde (Hen-
rici villa, Heinrichs-
wald), 31, 116.
Hellenwehr an der
Reiße zwisch. Dürr-
harta u. Grunau, 79.
Hemmersdorf (villa
Helmirici, Heinrichi-
Heymerichs-, Heyn-
richsdorph) 31, 32,
116.
Hewel von Pennensfeld,
Dr. jur., Kanzler des
Fürstentums Mün-
sterberg=Fr., 48, 127,
271, 305.
Pennensfeldsches Haus
in Fr., 271, 315, 316.
Hermann von Peters-
wald, 121, von
Reichenbach, Erb-
vogt v. Fr., 58, 71,
86, 93, 98, 99, 101,
115, Bogt v. Löwen-
stein, 38, Pfarrer
von Schönwalde,
54, Hofrichter in
Schweidnitz, 85.
Herrmann, Constantin,
Dr. theol. Pfarrer
von Fr. 352.
Hertel (Hertil) Pfarrer
von Fr. 46.
Hertwigswalde (Hert-
wigswal, Hertwigs-
walde) 33.
Herzogswalde (Herzo-
ginwalde) 32, 45.
Heumann, Josef, Dr.
med. 179.
Hildebrand, Gefängnis
in Fr. u. Schweidnitz,
131, 170, 171, 338.
Hildebrand, Bürger in
Fr. 282.
Hildebrand Mattheß,
Schweid. Bürg., 214.
Hobrig (Hoberg, Hoch-
berg) Hans v., Haupt-
mann in Fr. (s. Ver-
zeichnis), 88.
Hockshar, 88.
Hoffmann, Johannes,
Mitbegründer des
Marienkollegs in
Leipzig, 212.
Hofrichter i. Lewin,
222. Gottfried, ev.
Lehrer in Fr., 179.
Hoffmeister, Kaiserl.
Zolleinnehmer in
Wartha, 289.
Hofbach, Graf v., 314.
Höpfner, Georg v.,
kaiserl. Rat, 323.

Doym, Graf v., 246, 278.
Gübner, Anton, Kaplan 179.
S. Dominikus, Dr. med. 179.
Gund, Christoph v., auf Rejsewitz, Barbara Gündin, 309.

J.

Jadcow (Weigelsdorfer Wasser) 44, 45.
Jakob, Abt v. Kamenz, 79, 124, 233, 283, 284, päpstl. Legat, Bischof v. Bütlich, 31.
Jachsenau, Clemenz v., 285.
Jan Kosska, Hauptmann in Münsterberg, 273.
Janel, Ranglist in Fr. 179.
Jauer (Jawar, Jaur). 55, 133, 156, 254. 300, 301.
Jauersberg (montana dicta Jawersberg, K—U Nr. 152) 4.
Jeltsch, 54, 55.
Jezer (Bieser, Stadt in Mark Brandenburg) 74.
Jlilus, Adliger, 47.
Jnriten, 108, 109.
Joachim, Heinrich, Johann, Herzöge von Münsterberg, 41, 206, 258, 272.
Joachim, Friedrich, Herzog von Liegnitz, 40, 41.
Johert, Laurentius, Professor in Montpellier, 210.
Johann, König von Böhmen, 113, 120, 121, 291, 293, Herzog von Sagan, 302, Herzog von Münster-

berg (+ 1428), 122, 230, Herzog von Troppau—Katibor, Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis) 88, 112, Herzog von Münsterberg-Dls, 186, 258, 270.
Johann Christian, Herzog von Brieg, 256, 314.
J. Georg, Markgraf von Mähren, 258.
J. Weikhard, Fürst von Auersperg, 126, 323, Propst von Glogau, 85, Abt von Kamenz, 112, 283, 336. Pfarrer von Schweidnitz, 85.
Johnsbach, Jans-Janys-Jonsbach) Erbgut der Familie Kachenaу, 32, 327.
Johannesbrücke in Fr. 282.
Jost, Echolze von Schönwalde, 88.
Jubengasse, 200.
Jung, Adam, Bürger in Fr. 217, 340.
Junkerngasse (Burggasse platea castri, dominorum) 200, 205, 315, 321.

K.

Kaiserhof in Breslau 329.
Kaiserplan, 292.
Kahler, Kantor, 179.
Kaldaunen, 314, 322, 347.
Kalisch v., Postmeister 179.
Kamenz (Kameneck, Kamenez, Camenez, Kamens, Kemencz) August.= Propstei, (später Cisterzienserabtei) 2,

4, 6, 15, 18, 19, 20, 22, 24, 27—32, 72, 75, 77, 78, 91, 99, 100, 105, 106, 110, 112, 115, 116, 117, 119, 120, 122, 124, 160, 283, 284, 291, 295, 324, 326, 327.
Kamitz (Kreis Meisse, Kemnitz) Oberschar bei Kamitz, 58.
Kanth, 120, 121
Karl, Erzherzog, Bischof von Breslau, (1608—1624) 256, 257
Karl I., Herzog von Münsterberg-Dls, 41, 66, 89, 187, 199, 205, 258, 264, 265, 267, 269, 270, 304 bis 307.
Karl II. von Münsterberg-Dls, 89, 256.
Karl Christoph von Münsterberg-Dls, 89
Karl IV., Deutscher Kaiser, 100, 120, 121 bis 125, 140, 151, 291, 293—304, 324.
Karl V., Deutscher Kaiser, 161, 305.
Karl Josef, Fürst von Auersperg, 125.
Karl Nikolaus von Burghaus, 233.
Karlstein, Burg, 325.
Kaserne, 278, 343, 344.
Kaspar v. d. Böhn, 170.
Kastners Brauerei, 265.
Kastner, Anton, Buchbindermeister in Fr., 171.
Kastner, Erdmann, 347.
Kastner, Berthold, Ehrenbürger v. Fr., 224.
Katharina, Abtissin v. Trebnik, 60, 61.
Kaubitz (Cubowicz, Cawbicz) 16, 19, 28, 70.

- Rauffung, Sigismund von, 270.
 Rauffungsches Haus, 270.
 Regel (Bierregel), 182, 183.
 Reihl, Apotheker, 200.
 Kerker, verw. Frau, 280.
 Kernich, Clemenz, Schweidnitzer Stadtvogt, 131.
 Kerzel, Altarist, 327.
 Kindeibier, 183.
 Kilian v. Dauptwitz, 86.
 Kirchgasse, 162, 200, 247, 279.
 Kirchner, Johannes, Organist, 179.
 Klamt, Johann, Josef, Propst von Glogau, Ehrenbürger der Stadt Fr., 224.
 Klein, Heinrich, Prälat, 353.
 Klemen IV., Papst, 49.
 Klentsch (Cluchova, Cluzowa, Cluzaw), 28.
 Kloje, Jakob, Piarrer in Fr., Erbherr von Kunzendorf, 63, 64.
 Knauer, Caspar, Scholze von Obersdorf, 62.
 Knichala, Apotheker, 200.
 Knötel, August, Oberlehrer, 228, 240, 277, 279, 306, 313.
 Kobelau (Cobulaglova), 72.
 Kobliß, Martin, Schullehrer, Bürgermeister, Chronist von Fr., 48, 76, 83, 104, 133, 139, 197, 217—219, 222, 233, 234, 241—251, 254—256, 258, 268, 306, 312, 314, 319, 342.
 Kobliß-Wilmburg, Johannes, Schr. v., 220.
 Koch, Robert, Landschaftsyndikus, Ehrenbürger von Fr., 224.
 Kommandantenhaus, 278, 279.
 König, Karl, Kaufmann, 189.
 Königgrätz, 212.
 Königsmark, schweidischer General, 317.
 Königstraßen (viae regiae et publicae), 27, 28, 44, 46, 50, 140, 141.
 Kourad, Bischof von Breslau (1418 bis 1447), 326, 327. Abt von Kamenz, 17, 38.
 Kanzler Herzog Heinrich II., 47, 54. Scholze von Zadel, 49, 60.
 Konstantin, Graf von Schlabrendorf, 266.
 Krachwitz, bürgerliche Familie in Fr., 214.
 Karf, 351.
 Krause, Amand, Apotheker, 276.
 Krause, Bernhard, Maler, 352.
 Krause, Franz, Maler, 353. Pastor, 259.
 Krawarn (Crawar) Dyrslaus v. Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis).
 Kreegel (Krägel), schweidischer Hauptmann. 317, 318, 320, 321, 322.
 Krelkau (Crelcow, Krelkowa) 72.
 Krelker, Heinrich, Prior des Dominikanerklosters in Fr., 62.
 Kreuzherren vom hl. Grabe in Meisse, 93, 94.
 Kriegs- und Domänenkammer in Breslau, 93, 125, 178, 180, 276.
 Kronprinz, Gasthaus, 280.
 Krumbholz, Adam, Scholze in Etolz, 284.
 Bürger in Fr., 206.
 Kugel, goldene, Gasthaus in Fr., 201.
 Kühn, Christoph, Scharfrichter in Fr., 168.
 Künzel, Wilhelm, Erzieher der Künzel-Stiftung, 352, 353.
 Kunzendorf (Kr. Fr. Strankovia, Kunzonia villa), Erbgut des Kreuzaltars bei St. Anna, 49, 62, 64, 85, 125.
 Kunzendorf (Kreuz Münstenberg, Collinowici, Cunzindorf) 83.
 Kunzendorf (Grafschaft Glatz) 33.
 Kunzendorf, Peter v., Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis) 113, 117.
 Kürschner, Franz, Ratmann, 325.
 Kuhn, Müllermeister, 259.

Q.

- Ladislaus (posthumus) König von Ungarn u. Böhmen, 295, 326.
 Lage (lege, Wege-lagerei), 107, 108.
 Lähn, Burg, 55, 301.
 Lambert, Abt von Kamenz, 36, 98, 146.
 Lampersdorf (Lamperti villa, Burcardivilla, Lamprechtsdorf), 32, 34, 44, 232.
 Landratsämter, 178.

Landräte des Kreises Fr., 178.
 Landschaft (Münsterberg = Glaser), 228, 324.
 Lange, Mattheß, Scholze von Rünzendorf, 62. Mertius, Baumeister, 347, 348.
 Langer, Markscheider, 207.
 Lattmatisches Regi- ment, 317.
 Lauben, 119, 145, 156, 173.
 Laubnitz (Lopenica, Lopenicha), 28, 79.
 Laudemium (s. vivart) 64, 109, 110.
 Laurentius, Bischof v. Breslau (1207 bis 1232), 5, 24, 30.
 Bistumssoffizial, 53.
 Bizepleban von Waizen, 22.
 Lauterbach, Eccard, Professor in Leipzig, 213. Hermann L., Scholzei. Waizen, 69.
 Lazarett, 279.
 Leffte, kaiserl. Rat, 331.
 Leichzeichen (lichzichen) 237.
 Leih = Verkauf (mercipotus) 148, 149.
 Leipzig (Universität), 211, 212, 215.
 Leobschütz, 146, 147.
 Leopold I., Deutscher Kaiser, 330.
 Leubus, Cisterzienser = Abtei, 5, 7, 30.
 Leuchtenburg (Lichtenburg) Hensel von, genannt v. Böttau, (Fetow), Leuthart, Nikolaus, Ratmann, 340. Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis), Hinfu, Kruschina v., 326.

Lex Carolina, 161.
 Liebenau (Libinowe, Libnowe, Libnow), Peter v., Kastellan von Neuhaus, 33.
 Lidlow, Heinrich von, Burggraf v. Friedeberg (Ostereich = Schlesien), 117.
 Liechtenstein, kaiserl. Regiment, 318.
 Liegnitz, 316.
 Linz, 210.
 Löblich, Balzer, Bürger von Fr., 206.
 Lobkowitz, Christoph, Ferdinand, Freiherr v. Poppel, Hauptmann in Fr. (siehe Verzeichnis).
 Lochbrücke, 282.
 Lochgasse, 200, 201.
 Lochmühle, 90, 91.
 Lochtor, 87, 88, 89, 90, 255, 262, 264, 265, 279, 281, 282, 334.
 Locatelli, kaiserliches Regiment, 319.
 Logau, Caspar, Bischof von Breslau, 133.
 Logau, Georg v., 310.
 Matthias, Hauptmann von Jauer, 134.
 Lorenz, Postsekretär, 179.
 Lornwasser, 150.
 Lotschwiese, 168, 247.
 Löwenberg, 78.
 Löwenstein (Lebinstejn, Lebinstein, Lewinstein) vor 1244 Stadt (civitas), cives de Lewinstein (1249) 35, 37, 38, 53, 77, 214, 329.
 Ludwig, Abt von Ramenz, 31.
 Luther, Dr. Martin, 167.

Lüttich, Jakob von, päpstl. Legat, 31.
 Lutsch, Hans, 306, 310, 311.
 Lydlow, Heinrich von, 117.
 Lyka, Albert, Erbherr von Töplimoda, 70.
 Lyon, kaiserl. Oberst, 316.

M.

Magdalenen - Gymnasium in Breslau, 212.
 Magdeburg - Breslauer Recht, 56, 102, 108, 175.
 Magdeburger Salz, 136.
 Mähren, 120, 121.
 Maifriedsdorf (villa Meinfridi, Meyfridi villa, Mey(n)-, Meifers - Meiners - Meinersdorf), 33, 116.
 Malapane, 207.
 Marauische (Gefängnis), 107, 171, 338.
 March (Fluß), 19.
 Margarete, Gräfin Budisow, 72.
 Markgraf Heinrich, Füsilier = Regiment, 278, 279.
 Maria - Hilf - Stift, 280.
 Marien = Kolleg in Leipzig, 211, 212.
 Martin, Scholze von Schönheide, 3, 53.
 Mattat, kaiserlicher General = Adjutant, 318.
 Matthias, deutscher Kaiser, 94, 95, 298, 300, 302, 303, 329, 330.
 Matternsdorf, Dr. med., 223.
 Maximilian II., deutsch. Kaiser, 23, 89, 90.

91, 126, 130, 133, 176, 330.
Melchior, Abt von Heinrichau, 272, 273, 331.
Mechild, Schwester Kaiser Otto III, 76.
Meinhold, (Menold) Scholze von Baugze, 46, 47.
Meinardus, Archivdirektor 56, 107.
Meißner, Apotheker, 248.
Metlich, Hans von, Hauptmann in Fr., (s. Verzeichnis).
Michalec, 274.
Michelau (Kr. Brien), Michalow, Michalow, Michelow), 72.
Miezeslaus, Herzog v. Polen, 76.
Milcowitz, Paczko v., 292.
Minkwitz, v., 289.
Mittelwalde, 326, Zollamt 344.
Mironowsky, Johannes, Freiherr v., 274.
Mönchsgasse, 200.
Mongoleneinfall, 15, 16, 32, 49, 50—52, 69, 70, 77.
Montecuccoli, (Ruckusberg) Raimund, Graf von, kaiserl. Feldmarschall, 305, 316, 320, 322.
Montis, Graf von, 196.
Morgensprache (maneloquium) 154, 155, 237.
Monumentalbau in Fr., 291—353.
Mrosto, Graf, 47.
Mose, Caspar, 214.
Müller, Heinrich, Gutsbesitzer in Tarnau, 95.

Müller, Johann, erster Buchdrucker in Fr., 224.
Müllerisches, (schwed. Regiment, 217.
Münsterberg (Sambiz Sambize, Monsterberch, Monsterberch) 1, 7, 30, 43, 45, 65, 69, 111, 120, 121, 125—128, 151, 152, 153, 187, 224, 246, 295, 299, 302, 309, 325, 332, 347, 351, 352.
Münsterberger Gasse, Tor, 156, 163, 182, 189, 200, 206, 254, 255, 262—265, 271, 272, 279, 281, 282, 318, 340.

M.

Mackel, Ernst, Wagenbauer, 245.
Mädlich-Groß, 65.
Manter, Bischof von Breslau (1326—1341) 19, 20, 38.
Raumburg a. B., 48.
Neefe, Mathias von, Erbherr a. Raudnitz, 232.
Neisse (Stadt), 43, 78, 79, 138, 139, 213, 218, 256, 257, 259, 260, 347.
Neisse (Land), 18, 19, 26, 27, 75.
Neisse (Fluß, Niza), 1, 24, 25, 36, 43, 71, 75, 78, 89, 99, 141.
Brücken, 99, 142, 143
Nessel, Land- u. Stadtgerichtsdirektor, 172, 274, 345.
Nes, Heinrich v., 130.
Neuburg, Kloster, 48.
Neudorf-Polnisch, 329, 330.

Neudorf, Kreis Neisse, 117.
Neuhaus (Castrum Novum) 33.
Neuhof (Nova Curia), 33.
Neumann, Andreas, Meister der Kreuzherren in Neisse, 94.
Neumarkt (Zroda, Novum Castrum), 56.
Neurode (s. Verzeichnis bei Donyrn), 325.
Neustadt O.S., 138.
Neustadt, Stadtteil von Fr., 172, 268.
Nieder-Badergasse, 200.
Nieder-Langegasse, 200.
Niederlage- (Stapelrecht), 135, 136, 338, 339.
Niclasdorf (Niclosdorf, 32, 91, 94. Wald) (Zannenberg) 94.
Nikolaus, Freiherr von Burghaus, 314.
Nicolaus (parvus), Herzog v. Schlesien, Herr von Fürstenberg und Münsterberg († 1358), 23, 39, 81, 87, 99, 100, 110, 117, 121, 122, 136, 140. Päpstl. Legat, 85. Abt von Heinrichau, 271, 329.
Abt von Kamenz, 18, 271. Kanzler v. Heinrichau, 52.
Nickschichten (Nickschen), böhmischer Hauptmann, 295, 296.
Niemitz, Barthel von, 206, 273, 274.
Nimptsch (Nemchi, Nimzi), 2, 24, 44, 140, 141, 259, 314

Nimptsch, Christoph v.,
Hauptmann in Fr.
(s. Verzeichniss), 176,
233.
Roumenius Johannes,
General = Superin =
tendent in Brieg, 269.
Rostig, Otto, Freiherr
von, 323.

D.

Obergasse, Oberring,
162, 189, 193, 207,
268, 277, 279, 280,
316, 318.
Odermaute, 137.
Oderkschiffahrt, 36—
138.
Ofen, 314.
Obersdorf (Kr. Fr.)
Rocotinic, Alberti
villa, Ulbrechtsdorf,
Albrechtsdorf, 32, 35,
61—64, 84, 86—90,
125, 262, 293, 347,
Scholtisei 62, 63,
Kämmereidorf 63.
Obersdorf (Kreis
Münsterberg) Alberi,
Alberti villa, 33.
Olive, kaiserlicher
Offizier, 253.
Oppeln, 137.
Oppersdorf, Hans u.
Georg von, Haupt=
leute in Fr. (s. Ver=
zeichniss).
Oppersdorf, Graf von,
331.
Ottmachau (Othmu=
chow) 18, 19, 43, 51,
78.
Otto, Johannes, erster
Rektor der Unter=
sität Leipzig, ein
Münsterberger, 212,
Bischof von Bam=
berg, 140, 141.
Otto III., deutscher
Kaiser, 5, 76.

Otto mit dem Pfeile,
Otto der Lange, Mark=
grafen v. Branden=
burg, 74.
Ottokar II., König von
Böhmen, Markgraf
v. Mähren, Schwie=
gervater Heinrichs II.
von Schlessien, 31,
55, 67.

P.

Padua, 215.
Palsy, Paul v. Erdödy,
216.
Pannwitz, Hans von
Kengersdorf, 285.
Parchen (Zwinger)
130, 156, 254, 262,
263.
Patschkau (Paczkow,
castrum Paczkow,
39, 120, 293, 316.
Pazelt, Ulbrecht,
Maurer, 288.
Päzold, Scholze von
Zadel, 61.
St. Pauluskirche in
Leipzig, 211.
Paulwitz (Paulowicz)
Erbgut der Familie
Rankow, 28, 326,
327.
Pauszbach (Steinau)
45, 76, 269, 282,
292.
Peilau (Pilawa), 2, 32,
232.
Peter, herzogl. Notar,
292. v. Kunzendorf,
Landschöffe, 113, 117.
Hauptmann in Fr.
(s. Verzeichniss).
Peterswald (adl. Fa=
milie) Arnold von,
Altarist, Erbherr v.
Kunzendorf, 63.
Hermann von, 121.
Peterwitz (Kr. Fr.)
Wez Petri, Petrowicz,
villa Petri, Peterwicz,

Erbgut der Familie
Stojch, 2, 15, 16, 28,
43, 44, 52. 53. 58,
83, 100, 101, 329.
Petrus, Abt von Hein=
richau, 37, 52.
Parrkirche, evangel.
in Fr., 281.
Pfeil, Ludwig und
Hans von, 232.
Philipp, Bischof von
Fermo, päpstl. Legat,
17, 18.
Piccolominäus, Franz,
Professor, 210.
Pitz (Pilce, Pilcz, Pylei,
Pylze), 29, 36, 70,
91, 100, 336. Brücke,
282, 283.
Pisa, Turm zu, 333.
Piskator, Johannes,
Professor in Heidel=
berg, 210.
Plantage, 92.
Plater, Felix, Pro=
fessor in Basel, 213.
Plotnitz (Plotniza), 32.
Podiebrad, Georg v.,
(s. Geschlechtstafel),
40, 41, 89, 206, 267,
285, 294, 295, 303,
304, 326.
Poduscha, Stephan v.,
Hauptmann in Fr.
(s. Verzeichniss).
Pogarell (Pogrel),
Winzenz v., Probst in
Kamenz, 24, 30.
Bernhard von, 232,
233.
Pohl, Scharfrichter in
Fr., 163.
Polczko v. Schnelle=
walde, 70.
Polenz, Franz, Bürger=
meister von Fr., 82,
93, 141, 142, 162,
178, 197, 202, 220,
222, 245, 246, 258,
345, 351.

Pomsdorf (Ober-,
Nieder = Pomsdorf,
Pomians-, Pomeans-,
Pomsdorf, Nieder=
P., Pomeansdorph,
que Dambowez vul-
gariter nuncupatur),
23, 24, 33.
Postpischil, 284.
Braus, 320.
Preglaus, Bischof von
Breslau (1341—
1376), 21, 23, 24,
150.
Preglaus, Strehlen v.
Schuhsmalz, 122.
Preselka, (Grenz- und
Bannwald), 1—4,
27, 32, 33, 43, 44,
49, 50.
Primavesi, Land-
schaftsrendant, 228.
Probsthain (adlige Fa-
milie), Dytko, Lud-
wig, Gebrüder v. P.,
98.
Promenaden, 265 bis
267.
Protzan (Protzano,
Protziano, Uzro-
chova (?), Wez Wro-
cina (?), 29, 50, 84,
85, 87, 119.
Przychod, Ritter, 122.
Pückler, Graf, Ritt-
meister, 202.
Puttkamer, v., Oberst
246.

Q.

Quickendorf (Quit-
schendorf), 32, 44,
101.

R.

Rabenturm, 308, 323.
Rachenau (Reichenau,
Rachinow, Rachnow,
Reichinow, adlige
Familie, Erbherrn
von Banau, Johns=

bach, Vertwigswalde
Neuhaus, berichtigte
Raubritter, f. Kopiez,
Kirchengeschichte, p.
403).

Rachner, Fuhrmann,
279.

Radschitz (Rätisch, Kreis
Münsterberg, Rat-
schitz), Erbgut der
Familie Haugwitz,
65, 66, 74.

Ranvolt v. Gerharts-
dorf, Erbherr von
Reichenbach (Saufitz)
150.

Rasselwitz, 130.

Rahborower,
Christoph, Haupt-
mann in Fr., (siehe
Verzeichnis.)

Ratskeller, 338, 346,
348.

Rauden, Cisterzienser-
stift, 48.

Raudnitz (Rudno) 29,
43, 53, 232, 233.

Raudnitzer Haus, 270.

Rauenthal, Dr., Jo-
hannes v. Koppen,
herzogl. Leibarzt, 199.

Redern, Hans von,
Semmersdorf, 270.
Hauptmann in Fr.
(s. Verzeichnis).

Redernsches Haus,
270, 271, 328.

Regensburg, 216, 217,
330, 331.

Reibnitz (Reybenicz
Rybenicz, Reybenitz,
adl. Familie, Heinrich
v. R., Hauptmann
in Fr. (s. Verzeich-
nis) 294, 335, Konrad
112, Daniel 232,
Georg 222.

Reichenau (Rych-,
Richenow, Erbgut d.
Grafen von Baißen

24 29, 34, Brücke
284.

Reichenbach (Schles.),
85, 99, 120, 121,
259, 328.

Reichenbach (Saufitz),
149, 150.

Reichenbach (adl. Fa-
milie), Erbvögte von
Reichenbach u. Fr.
Heinrich, 98, 99, 146,
Hermann, 86, 93, 101,
115, 146.

Stephan, 100.

Elisabeth, Heinrich,
Hermann, 101.

Gregor, 101.

Jabian, Hauptmann
in Fr. (s. Verzeichnis)
101, 134, 271.

Reichenbachsches Haus
271, 318.

Reichenbach, genannt
Wieler, 130.

Reichenstein (Rychin-
Richinstein, Reich-
stein) Reichensteiner
Oberstarch (superex-
crescentia Richen-
steyn vulgariter nu-
cupata (1325) 35, 38,
40, 39, 58, 69, 185,
187.

Reichwald, schwedisch.
Oberst, 319.

Reideburg von, 122.

Reiff, Georg, 91.

Reimann, Hans,
Schweidnitzer Pro-
curator, 131.

Reindörfel (Kreis
Münsterberg) Rey-
tinsdorf, Reimedörfel
33.

Reinerz, 207.

Reinzer, von Bischofs-
heim, 121.

Renzel von, preussisch.
General († 1778).
279.

Reuß (Fluß) 287.

Neuter, Georg, Zwingerschütze in Breslau, 251.
 Neutlingen, 191.
 Neynbert, Münsterberger Bürger, 152.
 Nizha, Nichte Ditto III. 76.
 Niegensdorf (Potvorovo, quod Rudigerisdorf dicitur) 29, 34, 91, 112, 119, 327.
 Nissius, Petrus, Professor in Basel, 213.
 Ritter (milites) 10, 11, 13, 113.
 Ritter, Barthel, Reisser Bürger, Sybille, 213.
 Rodt, von, bayrischer Major, 276.
 Rosenbach (Rozomuca. Rosmanca) 29, 125.
 Rosen, Matthes, 341.
 Rosenberg, fürstl. Haus 40, 41.
 Rosenberg, Zimmermeister, 345.
 Rosenring, 68, 170, 264.
 Rosental, 326.
 Rösler, Christoph, Dr. med., herzogl. Leibarzt, 209.
 Rother Amand, Kaufmann, 189, 344.
 Rüdiger, Abt von Kamenz, 331.
 R. d. A. v. Haugwitz, 65, 66.
 Rilian, Otto, Schade, Rüdiger d. J., Gelfrat v. Haugwitz, 66.
 Rüdiger d. J., Heinrich Hauptleute in Fr. (s. Verzeichnis).
 Rüdiger, Domherr z. hl. Kreuz in Breslau, 285.
 Rudolf von Habsburg, deutscher König, 55.

Rudolf, Bischof von Breslau (1468—1482) 297, 299, 300.
 Rudolf II., deutscher Kaiser, 64, 94, 185, 214, 252.
 Rupprecht, Augustin, Dr. med., 179.
 Rudno (Wald) 2, 3, 43, 45, 47, 50—52, 147.
 Rugunge (Rüegericht) 105, 106, 119.
 Rund= (Ring=)wälle, 26, 27.

S.

Sackkreuzer, 246.
 Sagan, 221, 222.
 Salzbrunn, (Salzborn) 47, 131, 132
 Saniz von, General, Regiment von S., 92 180, 278.
 Santonis, Peter, 117.
 Sauberg, 92.
 Saurma, Baronin v., 219.
 Schaffgotsch (adlige Familie Ovis, Schaph, Reinsko dictus Schof, 112, 117.
 Hans Ulrich, Freiherr v., 215—217, 314, 315, 323, 330.
 Bernhard, 215.
 Christoph Leopold, Graf von, 323.
 Schambor, Matthias v. Hauptmann in Fr. (s. Verzeichnis).
 Schickfus, Brieger Rektor, 250.
 Schildberg (Kreis Münsterberg Schiltperg), Erbgut der Familie Schambor, 33.
 Schilling (Gelehrtenfamilie in Fr.)

Christoph, Dr., 210.
 Johannes, Dr., 210, 211.
 Heinrich, Schöffe, 211
 Schilling von, Crarina 211.
 Ranonius, 211.
 Sigismund, Dr., 211, 212.
 Samuel, Dr., 212—214, 217, 254, 258, 304, 309, 312, 323, 334, 342.
 Schmonsky von, Oberstleutnant, 180.
 Schindler, Jakob, Bürgermeister v. Fr., 282.
 Paul, Hofrichter in Fr., 158.
 Heinrich, Notar, 340.
 Schirndinger von Schirnding, Freiherr Landrat des Kreises Fr., 178 (s. Verzeichn.) der Frankensteiner Landräte b. Kopitz, Geschichte des St. Georgshospitals p. 53, 54.
 Schittelhof, 272—274.
 Schlabrendorf, Grafen von, 95, 125, 207.
 Juliane, Gräfin, 270.
 Konstantin, 223, 266—270.
 Ludwig Friedrich Wilhelm, 324.
 Schlaufe (Sluseiwo, Sluseyovo) 29.
 Schlegelsdorf, (Schlegel in der Grafschaft?) 19.
 Schleier, Frankensteiner Kämmerer, 179.
 Schlick, Graf von, kaiserlicher General, 316.
 Schlitter, Caspar, 340.

- Schlottendorf (Slava-
tindorf, Slabotendorf)
Erbgut der Familie
Wüstehube, 20, 24,
32.
- Schmetterhaus (Kauf-
haus), 135, 145, 146,
156, 157, 158, 173,
206, 247, 259.
- Schmuck, Jakob,
Professor in Leipzig,
211.
- Schnallenstein, Bern-
hard, Ritter von,
Hauptmann in Glag
u. Fr. (s. Verzeichn.)
113.
Burg Schnallenstein
(Schnellenstein), 326
- Schodelwitz (Schodol-
witz) Erbgut der
Familie Domanz
(s. Verzeichnis unter
Domanz).
- Scholz, Josef, Stifter
des nach ihm ge-
nannten Waisen-
hauses, 264, 275,
280, 352.
- Scholz, Schulz (Scul-
tetus) Gelehrten-
familie in Fr. (s.
unt. „Hervorragende
Männer Franken-
steins“) 214, 215, 217.
- Schönheide, (Predbo-
rova, quod dicitur
Soneheyde, Mercia,
Schoneheide, Heida)
29, 34, 38.
- Schönholz v., Steuer-
inspektor, 179, 344.
- Schönwalde (Scone-
walde, Schonewalde),
2, 15, 32, 37, 44,
45, 50—56, 76, 77,
247.
- Schorer, 156.
- Schräbsdorf
(Schrepis-, Schrepir-,
Schreibisdorf).
- Hans von Schrebi-
sdorf, Hauptmann
in Fr., (s. Ver-
zeichnis), 327, 329.
- Schramm, Thomas
Anton, Pfarrer von
Fr., 94.
Christoph, Ratmann,
208.
- Schreibendorf (Jagilna,
villa Scriptoris) jezt
Anteil von Schön-
walde zwischen
Kaudnitz und
Quickendorf gelegen,
28, 32, 53, 54.
- Schreer, Caspar,
Bürgermeister v. Fr.
(† 7. Januar 1611)
232, 282.
- Schrom (Zram, Sram,
Scrambe, Schromc),
Erbgut der Grafen
von Baizen, 21, 24,
29.
- Schromberg (mons,
qui dicitur Zram), 29,
319.
Goldbergwerke,
(K—U Nr. 212).
- Schule, alte, 275.
- Schwalbachesches,
kaiserl. Regiment,
315.
- Schweidnitz, 129—133,
151, 229, 250, 251,
252, 254, 289, 296,
316, 320, 321.
Große Büchse, 295,
303.
- Schöps, 229.
- Schweidnitzer Keller,
337, 346.
- Schweidnitzer Strape,
(s. Lochaasse).
- Sdedcz, Ritter, 18.
- Seckil, Seckel, Seckelin,
Zecklin, adl. Fami-
lie, verwandt mit
den Reichenbach,
- Erhherrn auf Töp-
linwoda.
Johann d. A., Vogt
von Fr., 99, 146,
291.
Johann d. J., 100.
Johann, Benuschius
Albert, Gebrüder
Seckil, 86, 93, 100,
101, 335.
- Segel, Hieronymus,
Altarist in Fr., später
Pfarrer von Baum-
garten, 270.
- Seidelmann,
Münsterberger Rat-
mann, 152.
- Seidlitz (Seydelicz,
Seidlicz, Silicz, adl.
Familie).
Hanko von, 86.
- Seitendorf (Rt. Fr.
villa Sibotonis, Si-
botendorph) Schlacht
bei S. (1277) 32, 111,
248.
- Seitendorf (Grafschaft
Glag) 19, 32, 326.
- Seliger, Ratmann, 179.
- Selzer (Turm) 163,
169, 170.
- Servientes, 11.
- Sibodo, Scholze von
Peterwitz, 52, 53.
- Sieradz, Synode, 26.
- Siffrid, Vogt von
Frankenberg, 36, 70.
- Sighard, Abt von
Kamenz, 22, 110,
111.
- Sigismund, König
von Böhmen, 326.
- Silberberg (Argenti-
montium), Stadtrecht
jezt 1540. 40—45,
143, 181, 185, 319.
- Silberberger Paß, 4,
23 (s. Königstraßen).
- Simon, Abt v. Kamenz,
331.

Simon, Gebrüder, Baugesellschaft, 290.
 Simon von Michelau, 72.
 Skoppe, Christoph, Breslauer Feldhauptmann, 297, 298.
 Sommerfeld, Kunz, von, 66, 232.
 Sommerfih, kaiserl. Oberfleutnant, 317.
 Sparrenberger, Caspar von, genannt Lausdorf, 130 - 133, 170.
 Sperrkreuzer, 246, 277.
 Sprottaw, 78.
 Stadtgericht, 343, 344, 345, 346.
 Stadtwage, 336, 338, 339.
 Stark, Kaufmann, 278.
 Staupsäule (Branger), 147, 161, 162, 165.
 Stein, Matthäus, Bürgermeister, 340.
 Steinau (s. Pausbach), 269.
 Sternberg, Jaroslaus und Albrecht von, 292, 299.
 Steensen, General von, 180.
 Stephan von Reichenbach, 100.
 Stern, goldener, Gasthaus, 189.
 Sterze (adl. Familie) Erbherren von Lampersdorf.
 Heinrich von, 121.
 Steuer- (Accise-) Amt, 343, 344. Indirektes Steueramt 1819 errichtet, Beamte desselben 344.
 Stier, Friedrich von, bayerischer Offizier, († 1807) 276, 277.
 Stillfried, Georg v. 325.
 Stock, Stöcker, Stockhaus, 90, 163, 165, 169, 171, 172, 190, 268.
 Stock- oder Fuchsgasse, 200, 268.
 Stolz (Staulcz, Stolicz, Stoltz), 29, 51, 90, 203, 207, 215, 223, 264, 327, 329.
 Stoffo (Stosch, Sdosso, Stossche, Stosche, adlige Familie, Erbherrn v. Peterwitz), Graf Peter, Basfo, 15, 16, 37, 53, 53, 54, 55, 90.
 Stößel, kaiserl. Hauptmann, 321.
 Straubing, Vertrag v., 120, 122, 292.
 Strauch, Benedikt, Abt von Sagan, 221, 222, 353. Stadtältester, 170.
 Strehlen (Strelin), 24, 120, 121, 136, 330, 336.
 Strelin, Hermann von, 292.
 Streit (Stryt, Stryet, Streyd, adl. Familie, Erbherrn v. Bierichswalde) 292. Zachar, Konrad, Wilrich, Bartusch, Gebrüder Et., 336.
 Striegau (Stregun), 104, 133.
 Striegelgraben, 263.
 Studemund, Friedrich Wilhelm, Bürgermeister, Ehrenbürg. v. Fr., 224, 347, 351.
 Snydger v. Haugwitz, 116.
 Sysrid, Niclos, Ratmann, 336.
 Szlachta (poln. Adel), 9, 10, 11, 63, 75.

T.

Tabeenstift, 343.
 Taberne, Privilegium, Tabernenordnung, 139, 174, 188, 189, 190, 247.
 Tanner von Löwenfeld, 342.
 Tannenbergl (Wald), 94
 Tore, Torhäuser, Torsperrre, 184, 192, 202, 246, 247.
 Targowicz, Augustin von, 122.
 Tarnaw (Ternov, Tarnow, Tarnaw), 2, 29, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 64, 77, 91, 206, 207, 246, 266.
 Taschenberg (Kreis Münsterberga, Brucalicz dicitur modo Taschinberg), Kazlaus, Boguscha, Paul, Gebrüder von Brufalicz, 73.
 Taschenberg (Lenca- wice an der Meisse, Anteil v. Schrom?), 21, 108.
 Tauch, Norbert, Prior, 179.
 Telefius, Bernhard, Professor, 210.
 Theoderich, Abt von Ramenz, 21, 116.
 Thiele, Martin, Ratmann, 340.
 Thieler, Hans, Bürgermeister, 164, 185.
 Thietmar, Bischof von Merseburg, 5. 140.
 Thomas I., Bischof v. Breslau (1232— 1268), 5, 30, 31, 32, 34, 50, 53, 57.
 Thomas II., Bischof v. Breslau (1270— 1292), 85.

Domniß (Thomenicz),
66.

Döpliwode (Czeplowod
Teppilwude, Teppil-
woyde), Erbgut der
Familie Sedil, 16,
28, 70, 93, 99, 100.

Dorsperre, 246.

Drachenberg, 215.

Drebniß (Cisterzien=
serinnenkloster), 33,
47, 48, 49, 60, 64.

Droppau, Herzog Wil-
helm von, 230, 326.
Johann, Herzog von
Tr., Herr zu Ratibor,
Hauptmann in Fr.
(s. Verzeichnis), 88.

Dschirich, Erdmann
Josef, Registrator in
Fr., Gründer des
Klosters der Barm-
herzigen Brüder,
179, 220, 353.

Dschirich, Karl, Stadt-
und Justizdirektor
in Fr., 179, 207.

Dschöck, August, Bür-
germeister von Fr.,
(s. Verzeichnis der
Frankensteiner Bür-
germeister b. Kopiek,
St. Georgsflist p. 81)
350.

Dübingen, 215.

Turn, schiefer, 332—
334.

Dutlingen, 191.

Dwardameß, Paul, v.
Dwardawa, Haupt-
mann in Fr. (siehe
Verzeichnis).

Dylo v. Bryberg, Rat-
mann in Münster-
berg, 152.

Dymo von Palschau,
Ratmann in Mün-
sterberg, 152.

II.

Überschar (excrecen-
tia, superexcrecen-
tia), 58.

Uivart, 109, 110.

Ulke, Karl, 225.

Ulrich, Münsterberger
Ratmann, 152.

Umlaufs (Wiesners)
Hotel, 189, 344.

Unger, Hans, Ritter,
122.

Unterring, 128.

Urban IV., Papst, 32.

Urban, geb. Lonsky,
189, 271. Haus, 344.

Ursinus v. Rosenberg,
40.

Ursinus, Fulvius, Pro-
fessor, 210.

Urteilstisch, 339.

III.

Balence, Akademie v.,
210.

Benedig, Handel, 137,
138, 215.

Victorin, Herzog von
Münsterberg, 298,
299.

Viehweide pascua pe-
corum), 27, 78, 79,
84—93, 195, 254.

Vergleiche: Almende,
27, 53.

Vinzenz von Bogarell,
Propst d. Augustiner
Chorherren in Ka-
menz, 45.

Vögte, Vogtei (Erb-
vogtei) in Fr., 88,
97—103, 105, 113,
115, 146, 174.

Vogtei- und Schöffen=
gerichte, 102—105,
113, 114.

Volkmar, Pfarrer von
Peterwitz, 54, 55.

Volkmer Fridolin, 156.

III.

Wachtberg, 44.

Wagerecht, 338—339.

Wagner von, Bürger-
meister von Fr., 263.

Walstatt, Schlacht auf
der, 51.

Wallenstein Albrecht,
Herzog v. Friedland,
216, 222, 316, 330.

Wallenstein, Max von,
Oberst, 316.

Walter, Franz, Pastor
in Fr., 157, 158.

Wansen, 59.

Warkotisch, Eigmund
von, Hauptmann in
Fr. (s. Verzeichnis).

Warnsdorf Hans von,
Hauptmann in Fr.
(s. Verzeichnis).

Wartha (Burdan, Bard,
Bardun, Barda)

Burg, Burgberg,
Kapelle B. M. V. 16,
28, 35, 40, 43, 44,
71, 77, 78, 79, 115,
116, 118, 119, 124,
140, 141, 142, 160,
193.

Brücke 284—290,
348.

Wasserkreuzer, 246.

Wech (Vez, Veza),
Obersdorfer Wasser
(flumen, quad vocatur
Wech (1429) H. G. B.
p. 156. (S. Jadcow.),
44, 45.

Weese, Franz, Stadt-
ältester, Ehrenbürg.
von Fr., 158, 189,
224, 248, 278.

Weichbild (Wegriffs=
erklärung) 261

Weichbild (districtus)
Fr., 1, 2, 18, 43,
97, 230, 261, 309,
323—327, 352.

Weichbildstädte, 107, 108, 109.
 Weitmühle, 78.
 Welsche Kannen, 337.
 Welsche Weine, 139, 188, 200.
 Wellst von Saalhausen, kaiserlicher Rat, 328.
 Wengler, Salomon, Kirchvater, 334.
 Wenzel, König von Böhmen, 325.
 Westron, kaiserlicher Rittmeister, 319.
 Wichmann, Erzbischof von Magdeburg, 58.
 Wieland, Georg von Ingolstadt, 270.
 Weltzka, 136.
 Wien, 306.
 Wiesental (Kr. Münsterberg, Wisintal), Scholtisei, 70, 71, 72.
 Wilhelm, Herzog von Liegnitz, 40.
 Wilhelm II., König von Preußen, Deutscher Kaiser, 352.
 Wilkau, Niemiß von, (s. Schittelhof), 272.
 Wilmsdorf, Alt-, (Grasschaft), 122.
 Wiltsch (Wilschicz), städtischer Wald, 32, 75, 95.
 Winterkönig, 313, 314.
 Winzenberg (Kreis Grottkau, Vinzemeriz), Erbgut der Familie Barba, 16, 17.
 Wirspel, 329.
 Wirtschaftshof, städtischer, 247.
 Wittiber, Josef, Ratmann in Fr., 179.
 Wladislaus, Herzog von Sandomir, 50.

Herzog v. Schlesien, Erzbischof von Salzburg, 187.
 Wlodarz (Bogt), 14, 57, 58, 116, 117.
 Wock, Peter, aus dem Hause Rosenberg, 40.
 Wolf, grauer, Gasthaus, 201, 203.
 Wolf, Blasian, Bürgermeister von Fr., 175.
 Wolf, Johannes, Stadtverordneter = Vorsteher, 290, 350.
 Wolmsdorf (Sosnova, villa Wolfram, Wolframtsdorf), 29.
 Wünschelburg, 260, 326
 Wüstehube (adlige Familie), Erbherrn von Schrom, Heinrich, Pancho, Johannes, Gebrüder, 18, 19, 20, 26.

3.

Zadel (Zadele, Szadelno Sadlow, Czadil, Czadir), Scholtisei der Abtissin v. Trebnitz, lehnspflichtig, Kämmereidorf vor 1322, 3, 4, 6, 29, 35, 46, 48, 49, 51, 60—64, 71, 77, 86, 9, 125, 279, 293, 320, 328, 347. Scholtisei, 49, 50, 60, 61.
 Zadelbach (flumen, quod Czadelbach vulgariter nominatur, (1323).
 Zadelberg (s. Gickelsberg), Zadelwald, 49.
 Zadeltracht, 226.
 Zappe, Caspar, 334.

Zarabella, Jakob, Professor, 210.
 Zaudegericht (Zuda, Jude) 110, 111.
 Zehntmessen, 23, 24, 26, 67, 70—72, 186.
 Zentner, Josef, Stadt- und Polizeidirektor in Fr., 179.
 Zesselwitz (Kreis Münsterberg, Czellawitz, Czellawitz), Erbgut der Herren von Zesselwitz, 71.
 Ziegenhals, 6, 59, 139.
 Ziegenrücken (Cose crepte (1248). Grochberg, 44.
 Zimniz (Kr. Münsterberg, Cenkowitz, Cobilaglowa moda dicitur Cynkowiz (1229), Erbgut der Familie Barba, seit 1287 Eigentum des Klosters Heinrichau, 16, 17, 28, 70, 318.
 Zipser (Zypser) Nikolaus Zipser von Ramenz, Hauptmann in Fr., s. Verzeichnis).
 Zobten (Sobotka).
 Zobtenburg, 120.
 Zuckmantel, 139.
 Zupan (Kastellan) 10.
 Zwinger (s. Parchen), Schützenparchen, 254.
 Zwingerschützen in Breslau, 251.
 Zwinger, Theodor, Professor in Heidelberg, 210.
 Zymecow, Peter von, Pfarrer in Waizen, 20.

KZ